Geschichte

der

helvetischen Republik,

von

ihrer Gründung im Frühjahr 1798 bis zu ihrer Auflösung im Frühjahr 1803, vorzüglich aus dem helvetischen Archiv und andern noch unbekannten handschriftlichen Quellen

dargestellt

von

Anton von Tillier.

Zweiter Band.

Von der Staatsveränderung vom 7. Jänner 1800 bis zur Staatsveränderung vom 17. April 1802.

Bern.

Druck und Verlag von Chr. Fischer.

1843.

Inhaltsverzeichniß zum zweiten Bande.

Zweites Buch.

Von der Staatsveränderung vom 7. Jänner 1800 bis zur Staatsveränderung vom 7. August 1800.

Drittes Buch.

Von der Staatsveränderung vom 7. August 1800 bis zu derjenigen vom 28. Oktober 1801, dem Siege der föderalistischen Parthei.

Viertes Buch.

Von der Staatsveränderung vom 28. Oktober 1801 bis zum Staatsstreiche vom 17. April 1802, oder vom Siege der föderalistischen Parthei bis zu ihrem Sturze.

Zweites Buch.

Von der Staatsveränderung vom 7. Jänner 1800 bis zur Staatsveränderung vom 7. August 1800.

Erstes Kapitel.

Von der Staatsveränderung vom 7. Jänner 1800 bis zum Eintreffen und der feierlichen Aufführung des französischen Gesandten Reinhard. 6. März 1800.

Die Aufgabe der Männer, welche das Vertrauen der Räthe in die höchste Vollziehungsbehörde gewählt hatte, den in sich zerrissenen Staat und das bedrängte Vaterland aus dem Elend, in das der Krieg und der übrige Drang der Umstände den größten Theil desselben gebracht hatten, wieder herauszuarbeiten, der Regierung Unabhängigkeit von Außen und Achtung im Innern zu verschaffen, gehörte ganz gewiß zu den schwierigsten. Die Verletzung der nun einmal eingeführten Verfassung durch den Staatsstreich vom 7. Jänner aber war nichts weniger als geeignet, ihren Gang zu erleichtern, da man in einem republikanischen Gemeinwesen, wenn man einmal die Bahn der Ordnung und Gesetzlichkeit verlassen hat, nicht so leicht wieder zu derselben zurückkehren kann, wie da, wo die Gewalt von einem Einzigen mit ruhiger Ueberlegung der Mittel ausgeübt wird, sondern in der Regel stets in größere Verwirrung geräth, weil die Mehrzahl nur in geregelten Formen einen festen Gang anzunehmen fähig ist. Von dem Auslande hingegen wurde die Regierung vermittelst

dieser Lage, die sehr leicht zu vermeiden gewesen wäre, nur noch abhängiger, weßwegen auch der französische Geschäftsträger, der die Schweiz bis zum Abschlusse des Friedens nicht ungern in provisorischem Zustande sah, gern zu dem Staatsstreiche beiwirkte, während er wohl bei einer bloßen Personalveränderung, wie sie an sich wünschenswerth schien, aber den Zwecken Frankreichs weniger entsprochen hätte, theilnahmsloser geblieben wäre. Wie die Mitglieder der neuen Behörde sich unter einander verständigen würden, schien den Meisten räthselhaft, da ihre frühere Wirksamkeit und der Kreis, in dem sie sich jetzt bewegen sollten, offenbar manchen Widerspruch enthielten. Zu den dem Leser bereits bekannten Mitgliedern des Vollziehungsausschusses, Glayre, Dolder und Savary, die alle aus der Umwälzung hervorgegangen waren, kamen jetzt noch vier andere, deren frühere Beamtungen oder Verhältnisse sie mehr der alten Schweiz anzupassen schienen. Der Alt-Seckelmeister Frisching ist von dem Verfasser anderswo geschildert worden. Nicht ohne persönlichen Widerstand hatte er sich jetzt durch einige Mitbürger bewegen lassen, die neue schwierige Stellung zu übernehmen. Anschließung an die jeweiligen Machthaber Frankreichs, wer sie auch immer sein möchten, um von ihrem Wohlwollen und ihrer Einwirkung das Heil des Vaterlandes zu erwarten, war die Hauptmaxime dieses Mannes,[1]) dem zwar sowohl Grundsätze, als geistige Kraft abgingen, aus der sich die selbstständige Bewegung ausgezeichneter Staatsmänner entwickelt, nicht aber die richtige Beurtheilung augenblicklicher Lagen und Zustände, und jene biegsame Geschmeidigkeit, vermittelst deren die Mittelmäßigkeit oft durch unvermeidlich scheinende Gefahren durchschlüpft, während edlere, höher aufstrebende Seelen im stürmischen Kampfe einer verworrenen Zeit untergehen. Ammann Müller, von Zug, während vielen Jahren der Abgeordnete seines Standes auf eidgenössischen Tagen, einer der vorzüglichsten Männer jener Zeit, empfehlenswerth durch eben so festen Sinn, als hellen Verstand, lehnte die

Wahl wegen schwächlicher Gesundheit ab. Karl Heinrich Gschwend, aus Altstätten, in seiner Jugend auf der hohen Schule zu Freiburg, im Breisgau, gebildet, hatte später eine Obervogtei und das Amt eines St. gallischen Hofkanzlers bekleidet und war dann im Mai 1798 von der Wahlversammlung des Kantons Sentis, in welcher er den Vorsitz führte, zum Präsidenten des Kantonsgerichts erwählt worden. Eine rastlose Thätigkeit und ein liebenswürdiger Umgang reihten ihn unter die brauchbarsten Geschäftsmänner. Finsler aber hatte sich durch seine lebhafte Verwendung für die Zwischenregierung von Zürich und durch seinen Kampf mit Laharpe in einen Ruf von Aristokratie gebracht, in dem er sonst nicht gestanden hatte.

Obgleich man, wie in Helvetien, so auch in Frankreich den Frieden wünschte, der allein die neue helvetische Regierung aus ihrer bittern Verlegenheit reißen zu können schien, und daher auch Bonaparte sich wenigstens das Ansehen zu geben wußte, den Frieden aufrichtig zu suchen, so kam es den Meisten doch vor, als ob die daherigen Aussichten noch sehr in die Ferne gedrängt wären. Denn obgleich Bonaparte eigenhändig an den König von England schrieb, so fanden doch seine Anträge kein Gehör, und die mit Oesterreich begonnene Unterhandlung blieb eben so fruchtlos. Und doch hatten die Verbündeten in der jüngsten Zeit zwei empfindliche Schläge erhalten, da außer dem erlittenen Mißgeschick in der Schweiz auch die vermeinte Unternehmung der Russen und Engländer in Holland gänzlich gescheitert war und mit der bekannten Kapitulation des Herzogs von York geendet hatte. Nur in Italien wehte der österreichische Adler noch siegreich. Nach einer mäßigen Schätzung zählte der greise österreichische Feldherr Melas 80 bis 90,000 Mann sieggewohnter und mit allen Arten von Bedürfnissen reichlich versehener Truppen unter seinen Befehlen. Mit Ausnahme der genuesischen, standen alle Festungen Italiens im Besitze der Oesterreicher. Das französische, seit dem November von Massena befehligte Heer

endlich war auf das genuesische Gebiet beschränkt, litt fast an Allem den drückendsten Mangel und konnte gegen Ende Dezembers wegen Mangel an Lebensmitteln Genua nur noch mit Mühe behaupten. So war Helvetien immer noch vom Süden her auf eine bedenkliche Weise bedroht. Im Innern aber konnte man sich nicht verbergen, daß es in jeder Beziehung brauste und gährte. Nur in einem Gefühle war man einig, nämlich demjenigen, daß der gegenwärtige Zustand, der dem gesammten Volke so große Lasten auflegte, nicht so fortdauern könne, weßwegen man von den neuen Machthabern einleitende Schritte zu einer solchen Veränderung erwartete; worin aber die heilsamen Veränderungen bestehen sollten, darüber waren, mit Ausnahme der Abstellung einiger allzukostbarer Einrichtungen, die Partheien hingegen auf keine Weise einverstanden, weßhalb sich der neuen Verwaltung nicht wenig Schwierigkeiten in den Weg stellten.

In ihrer ersten Zusammenkunft als Mitglieder des Vollziehungsausschusses dankten Dolder und Savary in einem Schreiben dem französischen General Müller für die Art und Weise, wie er sich benommen und die Ruhe aufrecht erhalten habe, und ließen den drei entsetzten Direktoren alle dem Direktorium zustehenden Papiere, dem Bürger Laharpe aber das geheime Protokoll des Direktoriums abfordern. [2]) Diese Letztern hingegen verlangten die Rückstände ihres Gehalts, um vor ihrer Entfernung ihre Schulden bezahlen zu können. Der Vollziehungsausschuß konnte ihnen jedoch nur den Betrag von drei Monaten verabfolgen lassen, und sah sich genöthigt, sie für das Uebrige an die deßhalb erlassenen Vorschriften zu weisen. [3]) Durch Privatmittheilungen erfuhr nun der Präsident, daß die drei ehemaligen Direktoren nebst der Minderheit der Räthe einen Bevollmächtigten zum General Lecourbe geschickt hätten, um seinen Schutz zu Gunsten ihres Anhangs und der bisherigen Verfassung Helvetiens anzurufen. Man theilte diese Nachricht dem französischen Geschäftsträger

mit und bat ihn um Auskunft. [4]) Die drei Direktoren selbst hatten schon am 8. von den Räthen Mittheilung der gegen sie gerichteten Anklage, der Thatsachen und der Belegschriften begehrt, welche dem Beschlusse zu Grunde gelegen wären, nebst der Freiheit, ihre Rechtfertigung einzugeben, worin man ihnen entsprach. Secretan's Rechtfertigungsschrift war einfach und ziemlich in allgemeinen Ausdrücken gehalten, ungleich umständlicher und einläßlicher diejenige Laharpe's, der sein ganzes Leben darin schilderte. Er bedauerte in dieser Schrift, in Paris nicht mit dem ihm von dem Alt-Landvogt Thormann, von Morges, empfohlenen bernischen Abgeordneten Tillier zusammengetroffen zu sein, und ehrte das Andenken der Männer, die, wenn sie schon im Irrthume gewesen wären, damals den alten Ruf schweizerischer Tapferkeit, welchen sich die Nation erworben, fortgepflanzt und denselben bei Neueneck, Büren und an der Schindellegi erneuert hätten. Ewige Vorwürfe sollten die Regenten treffen, welche so die Nationalehre auf's Spiel gesetzt. „Du decktest wenigstens diesen Fehler," so fuhr er ferner fort, „durch deine heldenmüthige Hinge-„bung, ehrwürdiger Greis, edler Feind, dessen großer „Charakter sich seitdem in den widrigen Schicksalen in einem „Alter entwickelte, das sonst den Menschen unempfindlich „macht! Mögen deine Gebeine auch auf fremdem Boden „in Frieden ruhen. Die Freunde der helvetischen Unab-„hängigkeit wissen wohl, daß du dieselbe aus allen Kräften „beibehalten wolltest; sie wissen, daß das Zurückschreckende „der Laster der Oligarchie dich nicht befleckte; sie wissen, „daß du die Vereinigung der Partheien und die Vergessen-„heit des Geschehenen wünschtest." Laharpe vertheidigte dann die Verfassung, zu der er nicht mitgewirkt, und zeigte an, daß er den Grundsatz der schweizerischen Neutralität so lange als möglich vertheidigt hätte. Er rechtfertigte ferner sein Benehmen im Direktorium, und die Verwaltung dieses letztern selbst gegen die Anklagen der Kommission. [5]) Der Umstand, daß er auch die Aussage des General-

sekretärs Mousson für ein Gewebe von Erdichtungen und Lügen erklärte, hatte eine heftige Erörterung zwischen den beiden ehemaligen Freunden und sogar eine Ausforderung von Seite Mousson's zur Folge, die Laharpe jedoch nicht annahm. Ein heftiger Beschluß des Vollziehungsausschusses, vermöge dessen 1) die drei abgetretenen Direktoren einstweilen in dem von ihnen gewählten Aufenthaltsorte verbleiben sollten, nämlich Laharpe zu Rolle, Secretan zu Lausanne und Oberlin zu Solothurn, 2) sie daselbst unter die besondere Aufsicht der gesetzlichen Behörden gesetzt wurden, welche beauftragt waren, auf ihr Betragen Acht zu haben und jeden unregelmäßigen Schritt von ihrer Seite zu verhüten, es indessen 3) jedem öffentlichen Beamten zur Pflicht gemacht war,[6]) ihnen den Schutz der Gesetze zuzusichern, machte vieles Aufsehen und wurde von Manchen als eine Art Reaction getadelt. Am folgenden Tage bestritt Glayre sogar dem Ausschusse die verfassungsmäßige Befugniß zu einer solchen Verfügung und brachte es durch seine Vorstellungen dahin, daß man die Vollziehung aufschob.[7]) Einige Tage später änderte man nun jenen Beschluß wirklich in den Worten ein wenig ab. Die Direktoren mußten aber, ungeachtet sie feierliche Verwahrungen einsandten, nichtsdestoweniger in ihrem Wohnorte bleiben. Erst Mitte Februars wurde endlich jener nach dem Sturz der Direktoren allerdings weit mehr gehässige, als der neuen Verwaltung förderliche Beschluß, auf den Antrag Glayre's, als mit der öffentlichen Meinung im Widerspruch und nicht mehr zeitgemäß, aufgehoben.[8])

Noch ehe die übrigen Mitglieder sich mit ihnen vereinigten, erließen Dolder und Savary eine Proklamation an das helvetische Volk, in der man ihm von dem Geschehenen Kenntniß gab. Der Vollziehungsausschuß übernahm hier die feierliche Verpflichtung, alle Gewalt, die ihm anvertraut war, nicht anders zu gebrauchen, als um dem Gesetze Achtung und Gehorsam zu verschaffen, die Rechte des Bürgers gegen jeden willkürlichen Eingriff zu sichern, und

durch Gleichheit der Vortheile sowohl als der Lasten, die wahren und unverjährbaren Grundsätze der Verfassung in Anwendung zu bringen. Obgleich es nach der Ansicht des Vollziehungsausschusses hohe Zeit war, die Wunden zu heilen, welche die Anwendung verkehrter Staatsmaximen, persönliche Leidenschaften und traurige Partheiwuth dem Lande geschlagen hatten, so wollte er dennoch das Volk nicht täuschen, sondern es freimüthig aussprechen, daß, so lange ein unseliges Verhängniß Helvetien zum Schauplatz des Krieges bestimme, alle Anstrengungen der Regierung, die Lasten ihrer Mitbürger zu erleichtern, kaum fühlbar sein würden. Die öffentlichen Beamten der Republik ermahnte man, standhaft den Weg zu verfolgen, den ihnen Pflicht und Vaterlandsliebe bezeichneten. Die Opfer, die sie bis dahin dem gemeinen Wesen gebracht, waren dem Vollziehungsausschusse nur allzubekannt, und es sollte eine seiner ersten Beschäftigungen sein, Mittel zu ihrer Entschädigung ausfindig zu machen. [9]) Zehn Tage später folgte dieser Bekanntmachung auch ein Zuruf der gesetzgebenden Räthe selbst, in welchem die Lage und die Bedürfnisse des Augenblicks auf folgende merkwürdige Weise ausgesprochen waren: „Das Direktorium, so äußerten sich die Räthe, hatte schon „lange ohne System und mit Schwäche die Regierung ge„führt, woraus wesentliche Nachtheile für euch entsprangen. „Oft schon hatten eure Stellvertreter seine Nachläßigkeiten „gerügt und seine Willkür ihm vorgeworfen, sie waren ihm „daher im Wege und es machte Anschläge, sie auseinander „zu bringen und zu entfernen. Die Kraft des Gesetzes „vereitelte in einem Tage diese Anschläge, zerstörte die „mannigfaltigen Uebel in dieser Regierung und löste das „Direktorium auf. Bürger Helvetiens, wir wissen und „fühlen es mit euch, wie wenig unsere Verfassung, die „uns aufgedrungen wurde, für uns paßt, und wie kost„spielig das Heer von Beamten, das sie aufstellt, für den „Staat werden muß. Wir wollen allem dem mit möglichster „Eile abhelfen und eifrig an einer neuen Verfassung

„arbeiten, welche euch dann zur Annahme oder Verwerfung „vorgelegt werden soll. Die sichere Gewährleistung dafür „habt ihr schon dadurch empfangen, daß wir nach dem „7. Jänner kein Direktorium mehr, sondern einen Aus-„schuß von 7 Mitgliedern wählten, dem die vollziehende Ge-„walt einstweilen bis zur Einführung einer neuen Verfassung „übertragen ist. Diese 7 Männer verdienen euer ganzes „Zutrauen, denn es wurde bei der Wahl derselben nur auf „Rechtschaffenheit, Tugend und Talent Rücksicht genommen." Uebrigens ermahnte man Alle zur Ruhe und Geduld und hoffte vorzüglich von der Geistlichkeit, für deren Unterhalt man jedenfalls zu sorgen versprach, ein erbauliches Beispiel. [10]) Daß dieser von dem Zehnerausschusse vorgeschlagene Zuruf von beiden Räthen ohne Widerspruch angenommen wurde, war an sich schon ein wohl beachtungswerthes Zeichen der Zeit.

Am 12. Jänner traten Dolder, Savary, Frisching und Finsler zum ersten Male zusammen und konstituirten sich förmlich zur einstweiligen Vollziehungsbehörde; daß der bisherige Generalsekretär Moußon, der vorderhand die Feder führte und für sein Benehmen in den letzten Tagen ein glänzendes Lob erhielt, in seiner zeitherigen Stellung bestätigt wurde, lag in der Natur der Dinge. [11]) Auch Dolder wurde gebeten, einstweilen den Vorsitz zu führen, bis die übrigen Mitglieder eingetroffen wären. Auf sein wiederholtes Begehren erhielt Müller, von Zug, endlich seine Entlassung und an seine Stelle wählte man den ehemaligen Schultheißen von Luzern, jetzt Suppleanten bei dem Kantonsgericht Luzern, Niklaus Dürler, der sich in seiner Kornamtsverwaltung den Ehrennamen eines Vaters der Armen erworben hatte. Von vielen Seiten, Regierungsstatthaltern, Bevollmächtigten und Gemeinden trafen Billigungen und Glückwünsche rücksichtlich der Ereignisse des 7. und 8. Jänners ein. Unzweifelhaft hatte die neue Staatsveränderung die Stimme der weitaus größern Mehrzahl der Schweizer für sich, weniger vielleicht aus Zutrauen für die durch die-

selbe mit der Gewalt bekleideten Männer, als aus einer dunkeln, noch zu keinem deutlichen Bewußtsein gelangten Hoffnung, und weil sich Jedermann die Folgen derselben nach seinen Wünschen vorspiegelte. So hatte man in Bern die Demüthigung und den Sturz des verhaßten Laharpe nicht ungerne gesehen. „Wenn eine Veränderung im Staate gediehen," so schrieb die Gemeinde Bern dem Vollziehungsausschuß, „die dem Bürger Sicherheit der Person und des „Eigenthums gewährt, die an die Stelle schnöder Willkür „und revolutionärer Maßregeln den ewigen Grundsatz hinstellt, „daß nur Gerechtigkeit ein Volk beglücke; wenn es dem „Muthe der Nationalrepräsentanten gelungen, die Zügel der „Regierung Männern, die im Namen der Freiheit die Frei„heit unterdrückten, zu entreißen und in würdigere Hände zu „legen, so muß dieses Werk der gütigen Vorsehung, indem „es die Hoffnung des gut gesinnten Publikums belebt und „ermuntert, auch ein unwiderstehliches Bedürfniß erwecken, „der neuen landesväterlichen Regierung mit Vertrauen und „Ergebenheit zu huldigen." Weit heftiger war die Zuschrift von Freiburg. „Nach einem ärgerlichen Kampfe," so drückte man sich in derselben aus, „hat der Bürger, der zugleich „rechtschaffener Mann ist, der wahre Freund des Vater„landes, der gerechte und gemäßigte Patriot über den „Heuchler, den Ehrsüchtigen, den ausschweifenden Patrioten „gesiegt, der Lasterhafte allein wird zittern und den gerechten „und rächenden Arm, der ihn erreichen möchte, befürchten. „Wird nach dem 7. Jänner die Tugend mit dem Verbrechen „vereint bleiben? Die Gemeinde Freiburg wird nicht mehr „schmutzige, von einem ebenso untüchtigen, als freiheits„mordenden Direktorium in ihren Schoß ausgespieene Kom„missarien befürchten dürfen, um Opfer, die sie schlachten, „und Schuldige, die sie strafen dürfen, zu suchen." Eine ganz andere Stimmung hingegen zeigte sich bei einem großen Theile der Waadtländer, so daß man sogar von einem Plane sprach, Frankreich durch das Anerbieten der Einverleibung zu gewinnen. An der Spitze der Mißvergnügten war beson-

ders der Unterstatthalter von Lausanne, Daniel Bergier, welchem man das Vorhaben zuschrieb, wenn der von Laharpe beabsichtigte Staatsstreich gelungen wäre, mit Hilfe der lemanischen Patrioten, den Kantonsstatthalter Polier zu verhaften, daher er denn auch entsetzt ward und Clavel, von Brandes, an seine Stelle trat. Ein Bataillon Waadtländer, welches in Bern lag und seine Stimmung durch den öftern Ruf: „Nieder mit den Chouans," bezeichnete, mußte nach Solothurn geschickt und durch ein deutsches ersetzt werden. In den gesetzgebenden Räthen aber kam es bei mehreren Anlässen zu sehr lebhaften Erörterungen zwischen dem Zehnerausschusse und den Freunden der abgesetzten Direktoren. Besonders nahm sich Suter lebhaft der Gestürzten an, und als am 20. Jänner die deutsche Uebersetzung von Laharpe's Vertheidigungsschrift verlesen worden war, ergriffen mehrere Abgeordnete, wie eben Suter, Gapani, Schlumpf, Rellstab, Cartier und Huber Parthei für die abgesetzten Direktoren und der Druck jener Vertheidigungsschrift wurde sogar auf öffentliche Kosten beschlossen, da Kuhn's Bericht, der sie so hart anklage, gleichfalls gedruckt und im ganzen Lande verbreitet worden sei. Am folgenden Tage, als man Herzogs, von Effingen, Antrag auf Anklage der drei Exdirektoren behandelte, und Suter den Gegenantrag stellte, die Zehnerkommission aufzulösen, wurden die Erörterungen noch heftiger, aber am Ende beide Anträge durch die Tagesordnung beseitigt.

Um den Geist der Mäßigung, der in der neuen Verwaltung vorherrschen sollte, dem Volke deutlicher zu bezeichnen, hatten Dolder und Savary schon am 8. Jänner beschlossen, daß, bis die gesetzgebenden Räthe über die Botschaft gesetzlich verfügt haben würden, welche das ehemalige Vollziehungs-Direktorium im Dezember 1799 an dieselben überlassen habe, die Mitglieder der Zwischenregierungen der Kantone Zürich, Linth und Sentis unter Bürgschaftsleistung und Angelobung auf jede gerichtliche Vorladung zu erscheinen, des Arrestes entlassen seien und jede Kriminaluntersuchung, die über ihre

Verhandlungen als Mitglieder der Zwischenregierung angehoben worden war, eingestellt werden sollte. So nahm man auch den Beschluß des Direktoriums vom 31. Dezember, rücksichtlich der Drucker und Herausgeber des Nouvelliste Vaudois zurück, und es erhielten dieselben lediglich einen Verweis wegen des Leichtsinns, mit dem sie solche Gerüchte aufgenommen hätten. [12]) In einer gemeinsamen Berathung des Vollziehungsausschusses mit den Zehnern sprach sich Bay, Namens der letztern dahin aus, daß Helvetien, wenn es glücklich sein wolle, zur Neutralität zurückkehren müsse. So lange die helvetische Republik nur von einer Macht anerkannt sei, könne man die Freiheit und Unabhängigkeit derselben nur als einen Traum betrachten, und so lange man Kriegstheater bleibe, müsse man wenigstens die bedrücktesten Gegenden zu erleichtern suchen. Uebrigens konnten in der Verwaltung nicht wohl bedeutende Verbesserungen getroffen werden, bis die neue Verfassung eingeführt sei. Endlich wünsche man den Bestand der Schuld der Republik gegen ihre Beamten und den Betrag ihres Sollens überhaupt zu kennen. Der Präsident setzte nun die Zehner in Kenntniß von demjenigen, was bereits von dem abgetretenen Direktorium in Bezug auf diese Wünsche angebahnt worden war, worauf man sich wieder trennte. [13]) In den nämlichen Tagen erließ der Vollziehungsausschuß eine Botschaft mit dem förmlichen Vorschlage zu einer Amnestie an die Räthe. Man stellte in jener Botschaft die Ansicht auf, daß wenn Straflosigkeit bei bürgerlichen Verbrechen das Grab der gesellschaftlichen Ordnung und Nachsicht gegen Einzelne zum Verderben von Allen werde, politische Vergehen hingegen unter gewissen Umständen eine mildere Beurtheilung erfahren dürften. Oft liege ihr Grund mehr in Irrthümern und Vorurtheilen, über welche die Gesetze vergebens ihre Gewalt versuchen würden, als in verkehrten und unsittlichen Neigungen und nicht selten erscheine ein politischer Verbrecher in seinen übrigen Verhältnissen ohne Vorwurf und Tadel, daher auch in der öffentlichen Meinung, die über

den wahren Werth der Menschen und Dinge immer noch am unbefangensten richte, derselbe niemals in dem nämlichen Grade entehrt und gebrandmarkt sei, wie derjenige, der sich an der individuellen Sicherheit des Bürgers vergreife. Das anfängliche Waffenglück der feindlichen Heere und die dadurch allgemein erregte Erwartung einer abermaligen Veränderung habe nothwendiger Weise die Anhänglichkeit an die eingeführte Verfassung erschüttert. Vorzüglich aber machte man auf die gegenwärtige Lage des Vaterlandes aufmerksam, wo bei der allgemeinen Erschöpfung einzig in der Eintracht und dem gegenseitigen Zutrauen Hilfe zu suchen sei, welches alle guten Bürger unter die gemeinsame Fahne des Vaterlandes versammeln müsse. Die Amnestie sollte übrigens unbedingt sein; allein weder auf den Ersatz bereits bezahlter, noch Nachlaß von beurtheilten, aber noch unbezahlten Insurrektionskosten ausgedehnt werden, noch denjenigen Bürgern, die durch Ruhestörende in ihrem Eigenthum beschädigt worden waren, oder dem Staate selbst das Recht einer Civilaktion gegen den Urheber des Schadens benehmen. [14])

Den Eindruck, den die Ereignisse des 7. und 8. Jänners in Paris gemacht, schilderten Zeltner und Jenner, Jeder auf seine eigenthümliche Weise, nichts weniger als übereinstimmend. Einem Privatbriefe Jenner's an Dolder war eine Abschrift von der Note beigefügt, in der er der französischen Regierung Kenntniß von jenen Ereignissen gegeben. Einige Stellen in denselben veranlaßten Bemerkungen und Rügen, welche der Präsident ersucht wurde, dem Bevollmächtigten mitzutheilen. Die in jenem Briefe zur Kenntniß gebrachte mündliche Antwort des Ministers Talleyrand fand man erfreulich. [15]) Das mit der Entschädigungsunterhandlung in Paris beauftragte Haus von Berchen hatte angezeigt, daß die französische Regierung gerecht und billig finde, daß das gezwungene Anleihen des Generals Massena durch Anweisungen bei der Mauth zurückbezahlt würde, sowie sie auch die Gerechtigkeit der Ansprache wegen der 200,000 Fr.

protestirter Wechsel anerkannte. Die verlangte Bewilligung von 150,000 Zentnern Korn hingegen würde nicht leicht Eingang finden. Auf den Antrag Dolder's wurde nun der Abgeordnete Herzog, von Effingen, mit einer vertraulichen Sendung zum General Lecourbe beauftragt, um von ihm wo möglich Erleichterung der Einfuhr von Getreide und rohen Stoffen, wie Baumwolle und der Ausfuhr verarbeiteter Waaren zu erhalten.[16]) Wirklich brachte es Herzog dahin, daß Lecourbe die Auflage von 6 Fr., welche er von den Kaufleuten der Kantone Zürich, Sentis und Linth vom Zentner Waaren forderte, auf 3 herabsetzte, eine Erleichterung, mit der diese Kaufleute sehr zufrieden waren. Rücksichtlich der Lebensmittel hingegen hatte er sich nicht für befugt gehalten, sondern an den commissaire ordonnateur gewiesen, der sich in Basel befand, und mit dem zu unterhandeln Herzog nun auch wirklich den Auftrag erhielt.[17]) Wenige Tage später wurde jedoch der französische Oberfeldherr ermächtigt, eine solche Ausfuhr von Getreide aus Frankreich nach Helvetien zu gestatten, mit der Weisung, sich über den Umfang derselben mit der helvetischen Regierung zu verständigen.[18])

Sowohl in der Natur der diplomatischen Verhältnisse an sich selbst, als besonders in derjenigen der zarten Stellung der helvetischen Republik zu Frankreich lag es, daß die zweiköpfige Gesandtschaft in Paris wenig Nutzen bringen konnte, um so mehr, als der, ungeachtet der ihm früher auf sein Begehren ertheilten Entlassung noch auf seiner Stelle gebliebene bevollmächtigte Minister Zeltner und der unter dem Titel eines diplomatischen Kommissärs beglaubigte Jenner keinen gemeinschaftlichen Gang befolgten und sich schlechthin nicht mit einander verstanden. Als daher Zeltner in einer Zuschrift sich bitter über Jenner beschwerte, der Geschäfte an sich ziehe, die nach seiner Meinung in des bevollmächtigten Ministers Kreis gehörten, und die Aufhebung dieses Verhältnisses, nebst der Beglaubigung eines einzigen mit hinlänglichen Vollmachten ver-

sehenen Gesandten empfahl, so entsprach ihm der Vollziehungsausschuß in dem Sinne, daß man ihn selbst nun in verbindlichen Ausdrücken und unter ehrenvoller Anerkennung der geleisteten Dienste zurückberief und einlud, die Geschäfte allsogleich Jennern zu übergeben, den man nun förmlich als bevollmächtigten Minister beglaubigte.[19]) Auch Fornerod, der dem diplomatischen Kommissär als Sekretär beigegeben gewesen war und ihm nicht angenehm schien, erfuhr ein gleiches Schicksal,[20]) und man beschloß nun die Errichtung der Stelle eines ordentlichen Legationssekretärs, die der bisherige Bataillonschef in den Hilfstruppen, Johann Baptiste Briatte, erhielt.[21]) Aus spätern Mittheilungen Jenner's ging hervor, daß der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten sich sowohl mündlich, als in seiner Antwortsnote auf die Mittheilung der Ereignisse vom 7. und 8. Jänner auf eine für den letzten Umschwung der Dinge günstige Weise geäußert und zugleich den Wunsch ausgesprochen habe, daß eine aus wenigen Personen bestehende, aber gut zusammengesetzte provisorische Regierung die Leitung der Geschäfte bis zum Frieden behalten möchte.

Um diese Zeit hatte Talleyrand dem ersten Konsul eine höchst merkwürdige Denkschrift über die Verhältnisse Frankreichs zu der Schweiz eingegeben. Er verhehlte in derselben keineswegs die Abneigung der ehemaligen aristokratischen Regierungen der Eidgenossenschaft, besonders derjenigen von Bern und Solothurn. Demungeachtet hatte in dem Revolutionskriege die schweizerische Neutralität durch Deckung des schwächsten Theils der französischen Gränze Frankreich einen bedeutenden Dienst geleistet, und man mußte es als einen auffallenden Mißgriff des Direktoriums ansehen, daß es sich durch Männer, wie Ochs und Laharpe, die vorzüglich ein sehr reizbares Mitglied, welches glaubte, daß es persönliche Beleidigungen zu rächen habe, bearbeiteten, hinreißen ließ, jene Neutralität zu brechen. Die Uebel, welche eine Umwälzung stets mit sich bringt,

waren durch die Erpressungen vieler Civil- und Militär-
beamten auf eine himmelschreiende Weise vermehrt worden,
so daß man nicht nur das bedrängte Helvetien selbst, son-
dern sogar ganz Europa gegen sich empörte. Demunge-
achtet waren die Schweizer, ihrer eigenthümlichen Weise
getreu, ziemlich ruhig und in Beurtheilung der Ereignisse
sunpartheiisch geblieben. Aus der Umwälzung schien wenig-
stens ein Vortheil für die Schweiz hervorgegangen zu sein,
nämlich derjenige einer größern Einheit, welche je nach den
Umständen und Bedürfnissen abgeändert werden könne.
Man habe sowohl ein Schutz- und Trutzbündniß, als einen
Handelsvertrag mit Helvetien abgeschlossen, von denen der
letztere von den Räthen nicht genehmigt worden sei. Im
Drange der Umstände könnten freilich Verhältnisse eintreten,
die alle gewöhnlichen Regeln über den Haufen würfen, be-
sonders wenn zwei Völker in die Lage kämen, alle Schran-
ken zwischen sich niederzureißen, um sich gegen einen gemein-
schaftlichen Feind zu vertheidigen. Aber in ruhigen Zeiten
müßte man auf natürliche Zustände zurückkommen. Aus
den Zuschriften der verschiedenen französischen Bevollmäch-
tigten in der Schweiz ging hervor, daß, so verschieden-
artig ihre Ansichten wären, sie wenigstens alle in einer
warmen Anhänglichkeit an dieses Land und einem aufrich-
tigen Bedauern mit den Leiden desselben übereinstimmten.
Auch schienen sie in dem Wunsche einig, daß Helvetien
durch sich selbst und ohne fremde Einwirkung dahin kommen
möchte, jene Veränderungen bei sich einzuführen, welche
letztlich angebahnt worden zu sein schienen. Der franzö-
sische Geschäftsträger habe die Weisung erhalten, sich auch
der geringsten Einmischung in die innern Angelegenheiten
des Landes zu enthalten. Da die von der öffentlichen
Meinung gestürzte Parthei sich am heftigsten zu Gunsten
des Schutz- und Trutzbündnisses geäußert hatte, so müssen
ihre Nachfolger natürlich einen entgegengesetzten Weg ein-
schlagen und die Neutralität begehren. Diese Neutralität
sei eine wunderbare und eben so glückliche Ueberlieferung

gewesen, welche zu zerstören man sich noch jetzt hüten müßte, wenn es leider nicht bereits geschehen wäre. Allein im gegenwärtigen Augenblicke würden die Mächte sich gegenseitig kein Zutrauen schenken. Nur bei'm allgemeinen Frieden, wo alles wieder in eine festere Lage komme, könnte die Schweiz ihre Unabhängigkeit, so wie eine festere Gestaltung wiedergewinnen, um sich dann dem frühern geschichtlichen Zustande mehr zu nähern, wo das Grundeigenthum an die Stelle der Erblichkeit treten und ein weniger kostbares Centralband beibehalten werden möchte, während die Oertlichkeiten wieder mehr Unabhängigkeit erhielten. Obgleich die gegenwärtige Lage der Schweiz allerdings höchst bedauernswerth sei und das Mitleid des Gesandten erregen werde, so solle er doch vor der Hand keineswegs auf das Verlangen der Neutralität eingehen, sondern rücksichtlich dieses Verhältnisses, sowie des Handelsvertrags, auf den allgemeinen Frieden verweisen. Nur den allmähligen Ersatz der von der helvetischen Regierung gemachten Vorschüsse wird er versprechen, und kann nicht oft genug die Zusicherung seiner Achtung der Unabhängigkeit des helvetischen Volkes und den Grundsatz der Nichteinmischung in die innern Angelegenheiten desselben aussprechen. [22])

Der schlaue Minister hatte sich in seiner Voraussicht keineswegs getäuscht, daß man von helvetischer Seite die Neutralität begehren würde. Nach den von den Zehnern erhaltenen Mittheilungen hatte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bereits in diesem Sinne an Jenner geschrieben. Einige Tage später ließ der Vollziehungsausschuß den letztern anweisen, dem königl. preuß. Gesandten in Paris, Herrn von Sandoz, eine Verbalnote in Form eines Auszugs eines Schreibens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mitzutheilen, in der er ihm die in Helvetien geschehene Veränderung anzeige und ihn um seine Verwendung bei dem Könige ansuche, auf dessen Güte und wohlwollende Dazwischenkunft die Regierung ihre beste und letzte Hoffnung setze. Der Gesandte war übriges angewiesen,

die Klugheit und Erfahrung des Herrn von Sandoz zu Rathe zu ziehen, dessen Anhänglichkeit an die Schweiz und theilnehmende Gesinnung hinlänglich bekannt sei.[23]) Die vertrauliche Mittheilung der von der französischen Regierung gemachten unfruchtbaren Friedensversuche beantwortete man mit Höflichkeit, ohne sich auf die Zumuthungen von Mitwirkung zu einem ruhmvollen Frieden allzusehr einzulassen, und sprach vorzüglich die Hoffnung aus, daß das ersehnte Friedenswerk dennoch gelingen würde.[24])

Um den gegen ihn gerichteten Anfällen seiner Feinde zu begegnen und ihnen gegenüber zu beweisen, daß er keinen andern Zweck gehabt, als die Räthe und das Gemeinwesen selbst aus gewaltthätigen Händen zu befreien, und daß er weit entfernt sei, eine Vertagung vorzuschlagen, vielmehr die Räthe auffordern werde, mit vereinter Kraft die neue Regierung in ihren Maßnahmen, welche die Erhaltung des Vaterlandes erheischt, zu unterstützen und das große Werk der Konstitutionsveränderung mit dem lebhaftesten Eifer vor die Hand zu nehmen, brachte der Zehnerausschuß einen Vorschlag vor die Räthe, der daselbst allsogleich angenommen und beschlossen wurde, mit Dringlichkeit zu erklären, daß die gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik mit aller Beförderung eine neue Konstitutionsakte entwerfen und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorlegen würden. Erhaltung und Sicherstellung der Menschenrechte sollte die erste, der Grundsatz der Einheit der Republik die zweite, und das Stellvertretungssystem die dritte Grundlage dieser Konstitutionsakte sein. Die gesetzgebenden Räthe aber erklärten, daß sie keinen Vorschlag zu einer verbesserten Staatsverfassung in Berathung nehmen wollten, der den eben festgesetzten Grundsätzen entgegen sei. Sie nannten endlich jeden einen Feind des Vaterlands und des Volks, der es unternehmen würde, eine Trennung der verschiedenen Theile der Republik oder ihre Losreißung von derselben zu bewirken, oder eine Verfassung einzuführen, die mit den eben festgesetzten Grund-

säzen nicht übereinstimmte.[25]) Seit den letzten Wochen des verflossenen Jahres hatte man sich im Senat ohne sonderlichen Erfolg mit Verfassungsarbeiten beschäftigt. Jetzt wurden zwei besondere Gutachten, eines der Mehrheit der Kommission von Usteri, und eines der Minderheit von Krauer vorgelegt. Merkwürdig war, daß in dem letztern, dessen Verfasser in dem Vorberichte doch ganz besonders gegen die allzukostspielige Regierung und gegen die ungeheure Masse des gegenwärtig angestellten marksaugenden Schreibervolks eiferten und auf Sparsamkeit drangen, doch ein Heer von wenigstens 15,000 Beamten aufgestellt war. Die meisten tiefer denkenden Staatsmänner schienen besonders bei demjenigen, was von Frankreichs Ansichten in's Publikum kam, beiden Entwürfen wenig Lebensfähigkeit zuzutrauen. Dennoch nahm der Senat die Berathung muthig vor, und zwar diente ihm nach Entscheidung der Vorfrage, daß keine wählbaren Bürgerlisten und keine wählenden Geschworenen da sein sollten, der Entwurf der Minderheit zur Grundlage. Das Reglement, welches man für die Berathung annahm, schien aber die Hoffnung der Beendigung sehr weit hinauszuschieben, und es zeigte sich bei'm nähern Eintreten ein beinahe unglaubliches Auseinandergehen der Ansichten. Mitte Februars war die Mehrheit nur über den abenteuerlichen Gedanken übereingekommen, statt der bisherigen Kantone Helvetien in 90 Distrikte abzutheilen, wo man dann aus den Urversammlungen eine Art von Landsgemeinden machen wollte.

Der Vollziehungsausschuß erachtete es für zweckmäßiger, die Regierungsgeschäfte unter seine Mitglieder so zu vertheilen, daß jedem sein besonderes, seinen Kenntnissen und Erfahrungen entsprechendes Fach angewiesen war, so daß Glayre die diplomatischen Geschäfte, Dolder die Angelegenheiten des Innern, Frisching die öffentliche Erziehung und Bildung, Religions-, Schul- und Kunstwesen, Finsler das Kriegs- und Finanzwesen, Gschwend die Justiz und Polizei, Savary die Staatsabgaben, Dürler das Weg-,

Brücken=, Wasser-, Bau- und Zollwesen erhielt. Am nämlichen Abend, an dem der Vollziehungsausschuß diese Geschäftsvertheilung vornahm, faßte er auch einen andern Beschluß, der sowohl bei den Räthen, als bei einem Theil der Regierungsbeamten gewaltige Aufregung veranlaßte. Es war dieß nämlich die Entsetzung des bei dem gestürzten Direktorium in hohen Gunsten gestandenen Regierungsstatthalters von Zürich, Johann Kaspar Pfenningers, von Stäfa. [26]) Dieser letztere, ein Mann, der neben sehr guten Kenntnissen in seinem Berufsfache, der Arzneikunde, nur eine sehr schwache, oberflächliche Ausbildung nebst einem mit Charakterschwäche verbundenen starken Gefühle für Freiheit und vielen Ehrgeiz besaß, war, von schlimmen Rathgebern umringt, das Werkzeug zu manchem Schlimmen geworden, wozu sich der unbestritten rechtschaffene Mann unter andern Umständen nicht hergegeben hätte. Da Pfenninger seine Verwaltung nicht in dem Geiste führte, den die neue Regierung zu Heilung der Wunden, welche die frühere Verwaltung dem Lande geschlagen, für zweckmäßig hielt, so hatte ihm der Vollziehungsausschuß unter der Hand den Rath geben lassen, seine Entlassung zu begehren. Allein in der Hoffnung, daß es diese Behörde nicht wagen würde, den volksthümlichen Mann zu entsetzen, weigerte sich der Regierungsstatthalter, diesem Winke zu gehorchen, mit der Erklärung, daß er sich keiner Schuld bewußt sei, und daß die Regierung ihn verabscheiden möge, wenn sie Gründe zur Unzufriedenheit zu haben glaubte. Indessen gab seine Unterstützung eines höchst auffallenden Begehrens sogenannter Entschädigungspatrioten aus dem Kanton Zürich den erwünschten Anlaß, so, daß der Vollziehungsausschuß nun wirklich die Stelle eines Regierungsstatthalters von Zürich für erledigt erklärte, und Pfenningern anwies, unmittelbar seine Geschäfte in die Hände des Unterstatthalters Ulrich zu legen, der dann auch wirklich einige Tage später zum Regierungsstatthalter ernannt wurde. [27]) Pfenninger erklärte nun öffentlich, daß er die ihm ertheilte Entlassung

nicht nachgesucht, wie man es auf dem Lande verbreitet, und auch dem ihm ertheilten Winke, sie zu nehmen, nicht habe Folge leisten wollen, daß er indessen dem Befehle seiner Obern mit Freuden gehorche, und zwar um so eher, als er die frohe Ueberzeugung mit sich nehme, keine seiner Amtspflichten vorsätzlich unerfüllt gelassen zu haben. In seinem frühern Stande werde er trachten, dem Vaterlande nach seinen Kräften treu und redlich zu nützen, und vielleicht da noch mehr, wo die Verläumdungssucht kein Interesse mehr finde, ihn zu verfolgen. [28]) Im Kanton Zürich entwarfen nun die heftigsten Männer von der sogenannten patriotischen Gesinnung eine Zuschrift an die Gesetzgebung und boten sie im ganzen Kanton zur Unterzeichnung herum, worin sie dieselbe aufforderten, den Vollziehungsausschuß einzuladen, den Bürger Pfenninger wieder in seine Stelle einzusetzen oder die Gründe seiner Entlassung anzugeben. Zwei Zuschriften der Distrikte Mettmenstetten und Horgen in diesem Sinne hatten ziemlich heftige Erörterungen zur Folge, bei denen sich besonders die Abgeordneten des Kantons Zürich durch leidenschaftlichen Eifer auszeichneten. Der Antrag, die Vollziehungsbehörde einzuladen, keine Kantons-Obrigkeiten zu entsetzen, ohne vorher den gesetzgebenden Räthen die Beweggründe anzuzeigen, erhielt zwar nicht die Mehrheit, allein der große Rath beschloß doch, den Vollziehungsausschuß einzuladen, dem gesetzgebenden Körper die Gründe anzugeben, warum der Regierungsstatthalter Pfenninger von seiner Stelle entsetzt worden sei. Im Senat hingegen wurde dieser Beschluß nach einer sehr lebhaften Berathung mit 28 gegen 16 Stimmen verworfen. Nichtsdestoweniger ließ diese Verfügung der Vollziehungsbehörde sowohl im Kanton Zürich, als in den Räthen selbst eine bedeutende Spannung zurück, so daß sogar der Beschluß des großen Rathes und die Verwerfung des Senats noch einmal wiederholt wurden. Weit weniger Aufsehen hatte die Ersetzung des Regierungsstatthalters von

Bern, Planta, durch den schon als Präsidenten der Verwaltungskammer bekannten Bay gemacht.

Nach gehöriger Prüfung durch den hiezu ernannten Ausschuß trat endlich der Senat am 22. Februar dem am 19. vom großen Rathe angenommenen Amnestiegesetze bei. Alle seit dem 1. Jänner 1798, als dem Anfange der Umwälzung bis zur Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets gegen die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ruhe begangenen Vergehen sollten mit Vorbehalt und Bedingungen vergeben und vergessen sein. Von dieser Amnestie waren jedoch die ersten Häupter und Anstifter der Verschwörungen gegen die eine und untheilbare helvetische Republik, sie mochten sich außerhalb oder innerhalb ihrer Gränzen befinden, so wie diejenigen ausgenommen, welche Truppenkorps in fremdem Sold gegen die Republik errichtet hätten, die Anführer solcher bewaffneter Korps gewesen wären und Oberoffiziersstellen bekleidet hätten oder noch bekleideten. Es blieb jedoch der vollziehenden Gewalt unbenommen, wenn sie es für dienlich erachtete, über diese Ausnahmen besondere Begnadigungsvorschläge einzugeben. Für alle diejenigen hingegen, die nicht unter jenen Ausnahmen begriffen waren, hob man alle verhängten Strafen, deren Wirkungen noch fortdauerten, auf. Die noch vor den Gerichtshöfen hängenden Kriminalprozesse dieser Art wurden eingestellt, die Verhafteten in Freiheit gesetzt, und keine peinliche Anklage für Staatsvergehen, welche in jenen Zeitraum fielen, ferner zugelassen. Der Begnadigte hatte sich unmittelbar nach seiner Freilassung und erhaltener Lossprechungsakte vor dem Unterstatthalter seines Distrikts zu stellen, der sich von demselben Treue und Gehorsam gegen die Gesetze feierlich angeloben ließ und seine bürgerliche Aufführung der besondern Aufsicht der Ortsobrigkeit empfahl. Den Entwichenen und sich im Auslande befindenden war eine Frist von 3 Monaten gestellt, um den Gesetzen Treue und Gehorsam zu geloben und sich der Aufsicht der vollziehenden Gewalt zu unterwerfen. Alle bis zum Frieden

unter Aufsicht der vollziehenden Gewalt gestellten Amnestirten waren übrigens, so lange sie unter dieser Aufsicht blieben, von den Urversammlungen und den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen. Doch war die vollziehende Gewalt ermächtigt, diejenigen, von denen sie überzeugt blieb, daß sie ohne Gefahr für den Staat ihrer Aufsicht könnten entlassen werden, derselben zu entlassen, in welchem Falle sie alsdann von Rechtswegen sogleich wieder die völlige Ausübung aller ihrer bürgerlichen Rechte erhielten. Die Amnestieerklärung konnte jedenfalls nicht auf den Ersatz von bereits bezahlten Empörungskosten ausgedehnt werden. Von den noch nichtbezahlten, aber schon aufgelegten, Empörungskosten war die vollziehende Gewalt befugt, nachzulassen, wenn sie die Auflage zu hoch gesetzt fand. [29]) Durch dieses Gesetz war, wie es auch dem ungeübtesten Auge nicht leicht entging, die eigentliche Befugniß, zu amnestiren, größtentheils in die Hände der vollziehenden Gewalt gelegt, und von der Art und Weise, wie sie Gebrauch davon machte, hing alle Wirkung ab, die davon zu erwarten stand. Ein gewaltiges Mittel des Einflusses war vermittelst desselben in ihre Hände gegeben.

Das französische Heer in der Schweiz bestand noch immer aus ungefähr 72,000 Mann, welche seit der Ankunft des Generals Lecourbe folgendermaßen vertheilt wurden. Die erste, 7000 Mann starke, von Montchoisy befehligte, Division erstreckte sich vom Gotthard bis nach Genf und hatte ihr Hauptquartier zu Lausanne. An der Spitze der Abtheilung in Wallis stand der General Mainoni. Die zweite Division, unter Mortier, der sein Hauptquartier zu Mels hatte, stand mit dem rechten Flügel zu Pfeffers und mit dem linken zu Rheineck und war gleich stark, während die dritte Division, unter Loison, Hauptquartier St. Gallen, nur 4000 Mann zählte. Die vierte Division, unter Gazan, hingegen, Hauptquartier Wyl, die sich von Wyl bis Pfeffikon ausdehnte, und die fünfte, unter Lorges, von Konstanz bis Ellikon, Hauptquartier Frauenfeld, bestanden ebenfalls aus 7000 Mann. Nicht weniger als 12,500

Mann hatte die sechste, rechts bei Ellikon, links bei'm Zusammenfluß der Thur und des Rheines stehende Division, deren Hauptquartier sich zu Embrach befand, und sogar 16,500 die siebente, unter Soult, rechts am Zusammenfluß der Thur und des Rheins, links bis Basel, Hauptquartier Rheinfelden. Die Division Chabran war mit dieser Division vereinigt. Nicht mehr als 2000 Mann zählte die achte Division, unter General Müller, im Kanton Bern. Die neunte oder Reserve-Division, unter General Türreau, im Kanton Aargau, bestand in 9000 Grenadiren und war das schönste Korps der ganzen Armee. Schwer drückte die Verpflegung dieser Truppen sowohl die Regierung, als das unglückliche Volk, welches dazu noch in seinem Broderwerb und allem Verkehr auf jede Weise gehemmt war. Man mußte es dem General Lecourbe noch Dank wissen, daß er den Einwohnern der Dörfer am Vierwaldstättersee gestattete, ihre Schiffe zu gebrauchen. [30]) Den Antrag Moreau's hingegen, die Schweiz durch die französischen Kriegsvorräthe mit Getreide zu versehen, verwarf die französische Regierung, so daß man nun eine neue Unterhandlung mit dem Gesandten Reinhard über diesen Gegenstand anknüpfte. [31]) Der Aufstand eines in Zürich in Garnison liegenden Bataillons der 84. Halbbrigade gab dem General Lecourbe Gelegenheit, seine Entschlossenheit vor Freund und Feind zu bewähren. Unzufrieden darüber, daß die Artillerie und Kavallerie einige Abschlagszahlungen auf den Sold erhalten hatten und daß es selbst durch Unordnung im Kommissariat am 21. nicht die gewöhnliche Fleischportion bekommen, versammelte es sich nämlich des Morgens mit Ränzeln und Gewehr auf dem Platze vor der Hauptwache und verlangte Fleisch und Geld. Die Offiziere, welche es besänftigen wollten, wurden mißhandelt, bis endlich Lecourbe selbst erschien. Dieser begab sich ganz allein mitten unter den Haufen, redete ihnen zu, und da sie demungeachtet auf das Kommando nicht hören und sich wieder in ihre Kasernen begeben wollten, befahl er, einen der vorzüglichst Wider-

spenstigen festzunehmen. Der letztere widersetzte sich jedoch den Offizieren, die ihn aus den Gliedern ziehen wollten, und Lecourbe hieb ihn nieder. Durch die von allen Seiten auf ihn gerichteten Bajonette ließ sich indessen der Feldherr keineswegs irre machen, sondern frug jetzt die Soldaten, ob sie Franzosen wären, und ob sie die ersten sein wollten, die nach sechs ruhmvollen Feldzügen ihren General ermordeten? Hierauf kommandirte er noch einmal, und da noch nicht Folge geleistet ward, hieb er wieder einen nieder. In wenig Minuten waren die Soldaten jetzt alle auf dem Marsche nach der Kaserne, wo sie der General durch die Grenadiere, welche keinen Theil an dem Aufstande genommen hatten, entwaffnen und bewachen ließ, bis sie dann nach etwa 24 Stunden ihre Flinten wieder erhielten und Alles in Ordnung kam. Doch wurden einer oder zwei der Rädelsführer erschossen. Nachdem das Bataillon wieder völligen Gehorsam angelobt, so ließ er ihm abschlagsweise etwas Sold bezahlen, und den Kommissär, der an der unterbliebenen Fleischlieferung Schuld sein sollte, in's Gefängniß setzen. Auf die Augenzeugen aber machte die Kaltblütigkeit und Todesverachtung Lecourbe's den allertiefsten Eindruck. Dem Divisionsgeneral Montchoisy hingegen, der guten Willen zeigte, ließ der Vollziehungsausschuß, um ihn dabei zu erhalten, da er Liebhaber von der Jagd war und Bernpulver zu diesem Zweck zu kaufen wünschte, 50 Pfunde desselben durch den Vollziehungsrath Frisching anbieten. [32])

Mitte Februars zeigte Jenner die Abreise des französischen Gesandten, Reinhard, von Paris an und theilte zugleich das Wesentlichste seiner Verhaltungsbefehle mit. Ueber die Neutralität der Schweiz war er angewiesen, nur ausweichende und aufschiebende Antworten zu geben und allzuentschiedene Schritte der helvetischen Regierung bei den kriegführenden Mächten wo möglich zu verhindern. Nach Kräften sollte er ferner, ohne jedoch den französischen Eindruck merkbar zu machen, die Einführung einer festen und endlichen Regierungsform zu verhindern suchen und

endlich bei jeder Gelegenheit seine Achtung vor der Unabhängigkeit des helvetischen Volkes und seiner Regierung, wie auch seine ruhige Theilnahmslosigkeit zwischen den Partheien geltend machen.[33]) Die helvetischen Staatsmänner waren also über die Plane und Absichten Frankreichs und über die Aufträge, welche der Gesandte erhalten, mehr als hinlänglich unterrichtet. Jenner, der den gewaltigen Lenkern der Dinge an der Seine näher stand, hoffte so wenig von Frankreichs Wohlwollen für die Sache der Neutralität, daß er vielmehr rieth, sich unmittelbar an Oesterreich zu wenden, was jedoch Begoz, der in Hinsicht auf das unbedingte Anschließen an Frankreich aus der nämlichen Schule wie Frisching und so viele der ältern Staatsmänner war, entschieden ablehnte, und ihn ersuchte, die so wichtige Angelegenheit ferner unverdrossen in Paris zu betreiben.[34]) Mit Vergnügen erfuhren die Vollziehungsräthe, daß Jenner seine feierliche Audienz erhalten hätte. Auch der französische Gesandte, Reinhard, traf am 22. Februar endlich in Bern ein, wo er den Anstalten, ihn mit besonderer Feierlichkeit zu empfangen, zuvorkam, und eben in der Stadt eintraf, als das Militär ausrücken wollte, um ihm entgegen zu gehen. Fast gleichzeitig mit seiner Ankunft waren die Solothurner Geiseln aus Frankreich zurückgekehrt, deren Entschädigungsbegehren an den Staat für eine Summe von 1945 Louisd'ors einen sonderbaren Gegensatz mit den Forderungen der sogenannten Entschädigungspatrioten bildete. Vor seiner Abreise hatte der bisherige französische Geschäftsträger, Pichon, noch ein glänzendes Gastmahl gegeben, bei dem er die gesetzgebenden Räthe verschiedener Partheien zu vereinigen suchte. Bei der feierlichen Audienz des französischen Gesandten, am 6. März, brach der Minister Begoz in folgende traurige Betrachtung aus: „Warum war es der Wille des Himmels „nicht, daß eben der wiedergutmachende Geist, welcher, „nachdem er den Orient in Erstaunen gesetzt hatte, zurück„kam, um Frankreichs und auch Helvetiens Verhängnisse

„vom Schiffbruch zu retten, nicht den Uebeln zuvorkam,
„anstatt zur Hemmung derselben aufbewahrt zu werden?
„Dann wäre Helvetien, kaum erst zu einem Staatskörper
„organisirt, nicht wider Willen in einen Krieg verwickelt
„worden, an dessen Zufällen es weder für seine Bundes-
„genossen, noch für sich mit Nutzen theilnehmen konnte;
„dann hätte es ungestört wieder dem alten und weisen Ge-
„setz seiner Neutralität folgen können u. s. w." Dolder
aber wollte, wenn die Schweiz die innere Kraft, welche
die Wirkung der Vereinigung des Schweizerbundes in eine
untheilbare Republik sein, und Helvetien ein wirkliches
thätiges Gewicht in der Wage Europa's geben solle, theuer
erkauft habe, um so weniger zweifeln, daß die französische
Republik die helvetische Nation mit allen Mitteln umgeben
würde, welche ihr dieses politische Gewicht und ihre Unab-
hängigkeit zusichern möchten. Alle diese Betrachtungen und
Zumuthungen aber beantwortete Reinhard ziemlich unein-
läßlich in den allgemeinen Redensarten, die bei solchen
Anläßen üblich sind, und die ihm unter den gegenwärtigen
Umständen für die hohe Stellung Frankreichs zu passen
schienen. [35])

Zweites Kapitel.

Von der feierlichen Aufführung Reinhard's bis Ende Aprils. Kämpfe zwischen dem Vollziehungsausschuß und den gesetzgebenden Räthen über die Verfassung und Vertagung.

Stets besorgt, den engen Kreis seiner auswärtigen Verbindungen zu erweitern, ertheilte der Vollziehungs-ausschuß dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag, in einem unmittelbar an den spanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten erlassenen Schreiben die Verwendung des Königs von Spanien zu Gunsten Helvetiens bei den Friedensunterhandlungen in Anspruch zu nehmen

und dasselbe durch Vermittlung der helvetischen und spanischen Gesandtschaften in Paris an seine Bestimmung gelangen zu lassen. [36]) Um so lebhafter bedauerte man es, als der spanische Gesandte in der Schweiz, der allgemein beliebte und für die Schweiz so wohlwollende Ritter Caamanno seine Rückberufung ankündigte. [37]) Auch erhielt, auf Sprecher's Bitte, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag, durch Vermittlung der französischen Regierung über die Rückkehr der in Inspruck enthaltenen bündtner Geiseln zu unterhandeln. [38]) Die vertrauten Verhältnisse Jenners mit von Berchen, und eine Mahlzeit, welche derselbe dem sich in Paris aufhaltenden Exdirektor Ochs gegeben, hatten im Vollziehungsausschusse Mißtrauen erregt, worüber sich Jenner in ziemlich bitterm Tone beschwerte. [39]) Verdrießlicher war indessen der Vollziehung noch eine andere Zuschrift, in welcher er der Regierung die Antwortsnote des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf diejenige mittheilte, in welcher der helvetische Gesandte für sein Vaterland die ersehnte Neutralität in Anspruch genommen hatte. Frankreich schlug die letztere unumwunden ab und fügte die gewöhnlichen Versicherungen von Wohlwollen und die eben so gewöhnlichen Vorwürfe über übelwollende Einflüsterungen bei, denen die helvetische Regierung allzuleicht Gehör gebe. [40]) Der Vollziehungsausschuß glaubte jetzt nicht länger anstehen zu sollen, ein vollständiges und wahres Gemälde der Lage Helvetiens unter die Augen der französischen Regierung zu legen, welches sowohl die Unmöglichkeit, fernere Opfer zu bringen, als die Nothwendigkeit einer Entschädigung für die frühern, in's klarste Licht zu setzen vermöchte. Also erließ Begoz, aus Auftrag seiner Obern, eine in diesem Sinne abgefaßte Note an Reinhard. „Während man „einige Entschädigung gehofft habe," so hieß es in derselben, „sprächen die französischen Minister von neuen Opfern. „Bereits habe man für mehr als 23,000,000 Fr. an die „Armee geliefert, ohne die Fuhrungen der Gemeinden, den

„Unterhalt der Spitäler, der Generale und Kommandanten, „und der Truppen, die zur Last der Municipalitäten seien. „Die Entschädigungen der öffentlichen Beamten seien um „18 Monate, diejenigen der begünstigtsten der gesetzgebenden „Räthe und der Vollziehungsbehörde um 11 Monate rück„ständig. Die Geistlichen befänden sich in der bedrängtesten „Lage. Die Summe des Rückständigen belaufe sich bereits „auf nicht weniger als 6,750,000 Fr. Die Auflagen kämen „in kein Verhältniß zu den laufenden Bedürfnissen. Von „den 19 Kantonen wären 4 vom Feinde besetzt, 7 verwüstet „und die übrigen 8 durch gezwungene Lieferungen erschöpft. „Die Einkünfte des Januars reichten kaum für die Kosten „der 40 französischen Spitäler hin, deren Unterhaltung „General Moreau Helvetien auferlegt habe. Bereits zeige „sich eine gewisse Theuerung der Lebensmittel und diesen „Zustand könne Helvetien ohne Unterstützung nicht länger „aushalten“ u. s. w. Von dieser in so düsterm Tone abgefaßten Note aber sollte der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten durch Jenner, und General Moreau durch Herzog eine Abschrift erhalten. [41]) Ein solcher Erlaß schien um so dringender, als sich Lecourbe kurz vorher in einer Zuschrift an den Minister des Innern auf die bitterste Weise über die Hindernisse beschwert hatte, welche die helvetische Regierung in einem fort dem Gelingen seiner Operationen in den Weg lege, wobei er mit den heftigsten Zwangsmaßregeln und mit einer Klage bei dem Oberfeldherrn Moreau drohte, dem er die immer deutlichere Abneigung der helvetischen Behörden gegen die französische Sache und Verbindung anzeigen wollte. Schließlich hatte er 200 Fuhrwerke aus den Kantonen Bern, Leman, Freiburg und Solothurn begehrt, welche Korn und Haber von Pontarlier nach Zürich bringen sollten und die er für seine fernern Operationen als dringend nothwendig bezeichnete. Der Vollziehungsausschuß aber hatte, in der Besorgniß, das Volk im Weigerungsfalle harten und drückenden Maßregeln auszusetzen, obgleich ungern, durch ein

Kreisschreiben an die betreffenden Verwaltungskammern, diese schweren und unbilligen Leistungen bewilligt. [42])

In einer eigenen Botschaft beschloß die Vollziehungsbehörde, den gesetzgebenden Räthen sowohl von ihren Bestrebungen, die Neutralität und Erleichterungen zu erhalten, als von den Ursachen, welche die Unordnung im Finanzwesen herbeigeführt hätten, Kenntniß zu geben. Man verlangte in derselben die Ernennung von 4 Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe, die vom Vollziehungsausschusse nähern Aufschluß über die äußern Verhältnisse erhalten könnten. „Nichts wurde versäumt, so hieß es in der Bot„schaft vom 14. März, die in geheimer Sitzung verlesen „wurde, um von der französischen Regierung die Zustim„mung zu unserer Neutralität zu erhalten. Außerordent„liche Sendungen, dringende Zuschriften, ministerielle No„ten, Alles zeugt von unserm ernstlichen Eifer, den ein so „wichtiger Gegenstand forderte. Für die Neutralität wurde „auch die Vermittlung des Königs von Preußen angerufen. „Die Ergebnisse aller dieser Schritte waren von Seite „Frankreichs die Verweigerung der Neutralität, so lange „der Krieg dauert, und die deutlich ausgedrückte Hoffnung, „daß bei'm allgemeinen Frieden der Artikel der Offensiv„allianz aufgehoben werden solle. Der König von Preußen „gab uns zu verschiedenen Malen volle Beweise von Güte „und Theilnahme an unserer Unabhängigkeit, für die er bei „den Friedensunterhandlungen zu arbeiten gesonnen sei. „Mehr können wir jetzt nicht sagen, indem die hieher ge„hörigen Verhandlungen nicht von der Art sind, daß man „sie veröffentlichen könnte. Wir haben der französischen „Regierung die Uebel vorgestellt, unter denen Helvetien „seufzt und uns mit Nachdruck der übertriebenen Forder„ungen einiger französischen Generale widersetzt. Die fran„zösischen Agenten geben zu, daß wir von Uebeln nieder„gedrückt sind, beschuldigen die vergangenen Zeiten, welche „dieselben erzeugt hätten, versprechen Entschädigungen für „die Zukunft, aber für die Gegenwart fordern sie uns auf,

„uns der Herrschaft der Nothwendigkeit zu unterwerfen.
„Die Finanzen sind zerrüttet. Der größte Theil der Staats-
„einkünfte ist angewendet worden, um den Requisitionen
„der französischen Armee zu entsprechen. Uebrigens haben
„uns unsere eigenen Fehler zu Boden gedrückt. Die Aus-
„hebung der einigen 20,000 Mann, die so zwecklos in ihren
„Ergebnissen war, hat den öffentlichen Schatz durch einen
„Aufwand von beinahe 2 Millionen Schweizerfranken er-
„schöpft. Dazu kommt die langsame und schwierige Be-
„zahlung der Auflagen selbst in jenen Kantonen, in wel-
„chen die von den Gemeinden aufgelegten Lasten noch einige
„Hilfsmittel übrig ließen. Dabei müssen wir auch sagen,
„daß seit der Eröffnung des Vollziehungsausschusses sein An-
„sehen in Eurer Mitte vermindert wurde. Euer System der
„Herabwürdigung und Tadelsucht ist seitdem ununterbrochen
„befolgt worden. Immerfort werden wir getadelt und bei
„der Nation verdächtig gemacht. Legt also eure ungerech-
„ten Vorurtheile ab. Wir verlangen euer Zutrauen, mit
„dem Bewußtsein, das uns dasselbe gebührt." [43]) In der
That war keineswegs zu verkennen, daß vermittelst jener
zwischen republikanischen Behörden nur zu häufig bemerk-
baren, mehr kleinlichen Eifersüchtelei als wahrem Geist der
Unabhängigkeit zuzuschreibenden Tadelsucht, die helvetischen
Behörden nicht wenig dazu beitrugen, sich selbst in der
öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Durch ein weitläufiges Kreisschreiben wurden die Re-
gierungsstatthalter zur Wachsamkeit ermahnt. Die sonder-
bare Veranlassung dazu war die Mittheilung eines Briefes
von Moreau durch den französischen Gesandten, in welchem
jener Oberfeldherr eine ziemliche Aengstlichkeit über ihm
angeblich aus sicherer Quelle angezeigte Verschwörungen
dreier Kantone zu Gunsten der Oesterreicher an den Tag
legte. Das Auffallende dabei war, daß er demungeachtet
die Kantone nicht bezeichnen konnte. [44]) Von den 3 Linien-
bataillonen, auf welche sich die Regierung wegen Mangels
an hinlänglichen Einkünften beschränken mußte, wurde eines

in Bern zur Bewachung der Regierung, ein anderes im Wallis gemeinschaftlich mit den französischen Truppen zur Vertheidigung der Pässe gebraucht, das dritte aber, welches gegenwärtig in der Rheinlinie stand, wünschte man zur Bewachung der Waldstätte zu verwenden, weßhalb man nun um Moreau's Einwilligung nachsuchte. [45]) Die Räthe hatten unterdessen die Botschaft der Vollziehung vom 14. März am 26. in geheimer Sitzung berathen und in Folge jener Berathung eine Antwort aberlassen, „in der sie die Ein„ladung ablehnten, 4 Glieder zu ernennen, die vom Voll„ziehungsausschusse nähern Aufschluß über die äußern Ver„hältnisse erhalten könnten, da die Verfassung nicht wolle, „daß sie sich in die Unterhandlungen mit fremden Mächten „einmischten. Zudem wären diese Abgeordneten entweder „überflüssig, wenn sie die ihnen anvertrauten Geheimnisse „bei sich behalten müßten, oder, nach der eigenen Aussage „des Vollziehungsausschusses, gefährlich, wenn sie der Ge„sammtheit der gesetzgebenden Räthe Bericht davon erstatten „sollten. Uebrigens habe man auch zu viel Zutrauen zu „dem Vollziehungsausschuß, um je daran zweifeln zu kön„nen, daß man nicht alle möglichen Schritte gethan, die „im Interesse des Staats gelegen. Man beschwere sich „darüber, daß seit der Einsetzung des Vollziehungsaus„schusses ununterbrochen gegen denselben ein System von „Erniedrigung und Tadelsucht befolgt worden sei. Man „glaube, die gesetzgebende Gewalt verfolge mit Erbitterung „einen Angriffsplan gegen die vollziehende. Es sei nun zwar „nicht zu untersuchen, in wie weit dieses oder jenes Mitglied „entschuldigt oder mißbilligt werden könne, in freier Aeuße„rung seiner Meinung die Schranken überschritten zu haben. „Aus keinem wirklichen Akt der gesetzgebenden Räthe aber „gehe die Absicht hervor, die Gesinnungen der Vollziehungs„behörde zu verdächtigen. Besser sei es, kränkenden Wort„wechsel über die Vergangenheit bei Seite zu setzen und sich „bloß mit einer bessern Zukunft zu beschäftigen. Hand„lungen, Thätigkeit, Vollmacht, wechselseitiger Eifer seien

„die einzigen Mittel, durch welche die obersten Gewalten
„das Glück Helvetiens bezwecken würden. Um sich gegen-
„seitig zu erklären, theilten die gesetzgebenden Räthe Hel-
„vetiens dem Vollziehungsausschusse mit Offenheit diejenigen
„Punkte mit, mit denen sie wünschten, daß sich der letztere
„in seinen Amtsverrichtungen zunächst beschäftigen möchte.
„Der erste Gegenstand sei strenge Unpartheilichkeit bei der
„Auswahl der öffentlichen Beamten. Der öffentliche Beamte
„solle angestellt oder entlassen werden, je nachdem er seine
„Stelle gut oder schlecht versehe, und nicht nach Maßnahme
„seiner Anhänglichkeit an diese oder jene Klasse von Men-
„schen. Verdienst und Tugend müßten allein dabei in Be-
„trachtung gezogen werden, und nicht politische Meinungen,
„die mehr oder weniger zweideutig und schwer zu würdigen
„seien. Dann werde die Ruhe wiederkehren, die politische
„Rachsucht gehemmt werden, und die Bürger sich in dem
„Schoos einer einzigen Familie vereint finden. So benehme
„sich jener Held, den der Himmel Frankreich geschenkt zu
„haben scheine, die tiefen Wunden zu heilen, die ihm die
„Wuth der Faktionen geschlagen. Ein zweiter Gegenstand
„sei der Zustand der Finanzen, der die ganze Thätigkeit
„der Verwaltung in Anspruch nehme. Die letzte Bemer-
„kung betreffe einen nicht weniger schätzbaren Gegenstand,
„die Beibehaltung der Untheilbarkeit der Republik. Mögen
„innere und äußere Feinde alles anwenden, um Helvetien
„aus dem Range der Mächte verschwinden zu machen, oder
„verhaßte Vorrechte wieder einzuführen. Der Wille der
„Räthe hierüber sei bekannt. Jede Föderativverbindung
„werde früh oder spät durch Umtriebe von Außen oder
„durch feilen Eigennutz und die Leidenschaften im Innern
„erschöpft oder aufgelöst. Die Franzosen hätten es gefühlt
„und die Helvetier hätten es fühlen müssen. Sie fänden
„es sicherer und ehrenvoller, ein eines Volk zu bilden, als
„eine durch ein so zerbrechliches Band vereinte Völkerschaft
„zu sein. Wenn der Vollziehungsausschuß nach diesen
„Grundsätzen handle, werde er das Zutrauen rechtfertigen,

„welches die Stellvertreter des Volkes zu ihm hätten, und
„das seinige dazu beitragen, das glorreiche Gebäude zu be-
„festigen, welches die gegenwärtige Wiedergeburt des Vater-
„landes und die ewige Freiheit Helvetiens befestigen
solle. [46])

Noch ehe jedoch die Vollziehungsbehörde diese an guten
Winken und frommen Wünschen nicht mangelnde Zuschrift
der Gesetzgebung erhielt, ließ sie selbst sich zu einem
Schritte verleiten, der durch einen pflichtwidrigen Beamten
verrathen, die allerbittersten Früchte zu tragen drohte.
In der Sitzung vom 29. März legte nämlich Glayre dem
Vollziehungsausschusse den Entwurf einer Zuschrift an den
ersten Konsul vor, in dem man dem letztern ein Gemälde
von der traurigen Lage Helvetiens entwarf, und mehrere
Begehren zur Abwendung des gänzlichen Ruins dieses Landes an
ihn stellte. Der Vollziehungsausschuß nahm diesen Entwurf
mit einigen Abänderungen an und fügte jener Zuschrift ein
Schreiben an Jenner bei, in welchem man den Wunsch aus-
sprach, daß derselbe den Brief dem ersten Konsul in einer
Privataudienz selbst übergeben möchte. Auch enthielt er fol-
gende nähere Bezeichnungen der Verhältnisse des Augen-
blicks. „Der Jakobinismus", so sprach man sich in demselben
aus, „den der 18. Brumaire in Bestürzung setzte, kämpft heute
„gegen unsern 7. Jänner. Stark fühlt er sich durch all' das
„schonende Benehmen, das die fränkische Gesandtschaft für un-
„sere Unabhängigkeit zeigt. Sein Losungswort ist die Entsetz-
„ung einiger Beamten, des Regierungsstatthalters von Zürich,
„eines Partheihauptes, des Unterstatthalters im Kanton Leman,
„einer Laharpe ergebenen Kreatur. Keineswegs gehören
„Entsetzungen in das System des Vollziehungsausschusses;
„da aber der Beschluß des 7. Jänners Laharpe als Ver-
„schwörer bezeichnete, und dieser zum Orte seines Aufent-
„haltes Lausanne wählte, so wäre es ungereimt gewesen,
„seine vertrauten Anhänger an ihren Stellen zu lassen, wo
„sie immer bereit sein würden, den Gang der Behörden,
„denen die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe anvertraut

„ist, zu hindern. Die öffentliche Gewalt kann nicht gegen „die Theorie der Jakobiner arbeiten, sie bedarf Thatsachen, „und über diese wacht dieselbe. Inzwischen schadet es nicht, „daß sie sich laut ankündigen und daß das Maß ihrer „Kräfte sich in ihren Zuschriften an die Räthe zeige. Alles „dieses hätte nichts zu sagen, wenn wir im Besitze von „Mitteln wären, die wir entgegensetzen könnten; gefähr„lich aber ist es bei der Entblößung, in der wir uns be„finden, und mitten unter einem Volke, das durch alle „Arten von Plagen und Elend erbittert ist. Die jakobi„nische Konstitution naht ihrer Vollendung. Für Helvetien „ist dieß das Jahr 1793. Frankreich sagt ganz leise: „‚Bleibt in dem provisorischen Zustande'; ganz laut hinge„gen: ‚Thut, was ihr wollt.' An diese letztere Lehre hält „sich in den Räthen die Mehrheit; eine offene Sprache „würde daher Helvetien viel Unheil ersparen." [47])

Nach einiger Zeit erfuhr der Vollziehungsausschuß, daß Kopien jener zwei wichtigen Aktenstücke dem großen Rathe mitgetheilt worden wären und zu einer geheimen Berathung Anlaß gegeben hätten. In der That setzte der große Rath über diesen Gegenstand, dem er die größte Aufmerksamkeit widmete, eine Kommission nieder, auf deren Antrag man nach einer ziemlich stürmischen Sitzung beschloß, daß die gesetzgebenden Räthe, obgleich sie berechtigt wären, sich über den Inhalt dieses Schreibens, die darin enthaltenen Benennungen und die Absichten, die man ihnen aufbürde, zu verwundern, dennoch, um dem Vollziehungsausschuß einen neuen Beweis ihrer Liebe zur Ordnung, zum Frieden und zur Eintracht zwischen den obersten Gewalten zu geben, wie dieses in der gefahrvollen Lage der Republik Noth thäte, sich darauf beschränken wollten, den Vollziehungsausschuß einzuladen, die Beweggründe mitzutheilen, die denselben bewogen hätten, das Schreiben vom 29. März abzuerlassen. Der Entwurf des Schreibens wurde nun auch vom Senategenehmigt. [48]) Als man jetzt der Art und Weise genauer nachforschte, wie

jene Aktenstücke zur Kenntniß der Räthe gekommen wären, fand es sich, daß der die Ansichten der sogenannten lemanischen Patriotenparthei theilende Vorsteher der Kanzlei der auswärtigen Angelegenheiten, ein gewisser Clavel, der sich vor der Umwälzung nach waadtländischer Sitte Herr von Uexieres, seit der Umwälzung schlechthin Bürger Clavel nannte, dieselben dem Bürger Cart mitgetheilt hätte, wie er behauptete, um seinem Eide nachzukommen, da die Regierung seit einiger Zeit sich von den freisinnigen Grundsätzen entferne und die Patrioten verfolge, weßwegen er die Sache zum Besten des gemeinsamen Vaterlandes zur Kenntniß der Mitglieder des großen Rathes habe bringen wollen. Clavel erhielt nun den Hausarrest und man nahm ihm seine Papiere ab, auf den Bericht des Justiz- und Polizeiministers aber wurde er dann, förmlich des Verbrechens der Unterschlagung beschuldigt und vor das Kantonsgericht Bern gestellt. [49]) Das Geschehene machte bald genug Aufsehen und man raunte sich im Publikum mancherlei Gerüchte in's Ohr, wie daß man vorgehabt, am Ostermontage die gegenwärtige Vollziehungsbehörde zu stürzen und eine neue aus den überspanntesten Männern Helvetiens und vorzüglich aus mißvergnügten lemanischen Patrioten bestehende, zusammenzusetzen. Allein am 11. April verlangte der französische Gesandte von dem Vollziehungsausschusse Audienz und erhielt sie wirklich am nämlichen Tage um 5 Uhr Abends. Alsobald erklärte er demselben, daß er sich bei der Spannung, in der man sich befinde, veranlaßt fühle, dem Vollziehungsausschuß feierlich Namens seiner Regierung ihrer Achtung zu versichern, und ihn zu benachrichtigen, daß Frankreich das größte Gewicht darauf lege, daß er sein Ansehen behaupte. Der Gesandte lud die Behörde ferner ein, unter den Umständen, welche eintreten könnten, nie die Kraft aus den Augen zu verlieren, welche ihr die Reinheit ihrer Absichten und das in einem fort steigende Zutrauen des Volkes gebe. Jene Kraft zu gebrauchen, möchte man sich ja nicht scheuen, wenn es darum zu thun wäre, das Land

vor Erschütterungen zu bewahren oder die Ordnung aufrecht zu erhalten. Dabei gab er zu verstehen, daß die Macht, die Frankreich in Helvetien zu Gebote stände, sich nie von der Regierung trennen würde, so lange sie in diesem Sinne handelte. Endlich schloß er mit der Erklärung, daß er alles, was gegen den Vollziehungsausschuß gerichtet würde, als einen Angriff auf die öffentliche Ordnung und Ruhe ansehen und in diesem Sinne handeln würde. Der Präsident sowohl als die Mitglieder des Vollziehungsausschusses dankten dem Gesandten auf's Wärmste für diesen schmeichelhaften Schritt und versicherten denselben ihrer Bereitwilligkeit und Entschlossenheit, in dem angedeuteten Sinne zu handeln. [50]) Dieser allerdings höchst wichtige Schritt Reinhard's wurde bald genug bekannt und stopfte für den Augenblick freilich den Gegnern der Vollziehungsbehörde kräftig genug den Mund da sie mehr als irgend eine andere Parthei im Lande, Frankreichs kräftigen Arm scheuten. Mehrentheils schrieben sie diese Gunst der französischen Regierung untergeordneten Umtrieben zu. Freilich blieb ihnen einstweilen unbekannt, welche große Entwürfe der gewaltige Krieger, der an der Spitze des französischen Volkes stand, bereits im Schilde führte, und wie für das Gelingen der ihm vorschwebenden riesenhaften Plane in Italien Ruhe und Ordnung und eine ihm ergebene Regierung in Helvetien, schlechthin nothwendige Bedingungen waren.

In der Antwort, welche der Vollziehungsausschuß den Räthen nunmehr auf ihre Anfrage ertheilte, ließ sich der Eindruck des Zuversicht ertheilenden Schrittes des französchen Gesandten deutlich genug fühlen. „Wir könnten Sie „fragen,“ so hieß es in derselben, „wie jene Zuschrift in „die Hände eines ihrer Mitbürger gekommen sei, indem „wir seine Mittheilung nicht befohlen haben, und wenn es „sich durch Darstellung der Thatsachen selbst zeigte, daß „eine Treulosigkeit angesponnen wurde, um jenes Aktenstück „der Unverletzlichkeit der diplomatischen Archive zu ent-

„ziehen, so könnten wir eine Handlung Ihrem und des
„helvetischen Volkes Unwillen bloßstellen, die um so mehr
„die Ehre der Nationalrepräsentation berührt, als wir einige
„Tage zuvor Ihren Deputirten den Zutritt zu eben dem
„geheimen Verwahrungsorte anerboten hatten, der nun
„entweiht ist. Bürger Gesetzgeber! wenn Sie Rechenschaft
„über die Beweggründe unserer Korrespondenz mit unserem
„Minister bei der fränkischen Regierung forderten und
„diese Korrespondenz zum Gegenstande ihrer Berathschla-
„gungen machten, würden Sie sich in unsere Verhältnisse
„mit einer auswärtigen Macht mischen und sich Verrich-
„tungen anmaßen, die ausschließlich dem Vollziehungsaus-
„schusse zukommen. Sie würden die Grundsätze der Ver-
„fassung verletzen und wir wären demnach durch sie bevoll-
„mächtigt, Ihnen die verlangten Erklärungen zu versagen.
„Aber wir wollen, mit weniger Rücksicht auf unsere Rechte,
„jetzt unsern Pflichten gehorchen, die uns gebieten, die
„durch Sie gegebene Gelegenheit zu benutzen, und, gemäß
„Ihrer Aufforderung, die falschen Eindrücke, die die öffent-
„liche Meinung über unsere Grundsätze und Arbeiten erhielt,
„zu berichtigen. Unser Minister in Paris machte uns seine
„Verlegenheit bekannt, als man ihn über die Keime der
„Gährungen, welche sich in einigen Gemeinden Helvetiens
„entfalteten, und über die Fortschritte derjenigen Verfassung
„befragte, mit der die gesetzgebenden Räthe beschäftigt seien;
„ihm fehlte damals jede Weisung und jede amtliche Be-
„lehrung, um seine Antworten darnach einzurichten. Wir
„beschlossen also das vertrauliche Schreiben vom 29. März.
„Dieses sollte einzig und allein unserm Minister zur Nach-
„richt dienen und keineswegs eine Aufforderung zu irgend
„einem Schritte enthalten; allein in demselben sollte er den
„Gesichtspunkt kennen lernen, aus dem wir die Gegenstände
„der obigen Fragen betrachten. Hauptsächlich wollten wir,
„daß er, wenn es Gelegenheit und Umstände forderten,
„von uns sagen könne, wir seien weder der neuen Ver-
„fassung, noch den Beweggründen beigetreten, welche die

„Wahl der Zeit, in der man sich mit ihr beschäftigte, be-
„stimmt hätten. Wir glaubten übrigens, daß, weil in der
„Mittheilung von Frankreichs Wunsch, daß wir bis zum
„Frieden im provisorischen Zustande bleiben möchten, etwas
„an den amtlichen Formen mangelte, wir deßwegen, um
„gewiß zu sein, ob diese Macht auf ihrem Wunsche bestehe,
„auf eine bestimmte und offizielle Erklärung von ihrer Seite
„antragen sollten, in der festen Ueberzeugung, daß Sie
„von dem Augenblicke an, wo wir Ihnen dieselbe mit-
„theilen und Sie in ihr den Rath des Wohlwollens nicht
„verkennen würden, sich leicht und gerne entschließen
„würden, eine Arbeit einzustellen, deren Ergebnisse in
„nothwendiger Verbindung mit den äußern Verhält-
„nissen Helvetiens gesetzt werden müssen. Das System
„der Herabwürdigung, worüber wir uns in einer unserer
„vorhergehenden Botschaften beklagt haben, hat sich bis
„jetzt, ungeachtetet der entgegengesetzten Hoffnungen, er-
„halten. Die Zuschriften, die Sie uns übersandten und
„über welche wir das Volk belehren sollten, kündigten uns
„an, daß Beförderer der Verwirrung und Ränkesucht von
„weitem bemüht sind, das Volk zu betrügen und den Voll-
„ziehungsausschuß mit Hindernissen und Verdruß zu um-
„geben. Wir kennen die Güte des schweizerischen Charak-
„ters zu gut, um ihn in diesen Zuschriften entdecken zu
„können; wir müssen in ihnen die Arbeit von einer kleinen
„Zahl von Unruhstiftern, das Werk der Zwietrachtsmänner
„erkennen, die von ganz Europa mit dem Namen Jakobiner
„bezeichnet sind. Um jedoch alle Zweideutigkeit zu vermeiden,
„wollen wir dieses Wort und den Sinn bestimmen, in
„welchem es in unserm Briefe gebraucht wurde. Wir
„nennen nicht Jakobiner jene irregeführten Bürger, welche,
„gewonnen durch listige Einladungen, ihre Namen jenen
„Zuschriften beisetzten, wovon man ihnen sorgfältig den
„wahren Sinn und die verderbten Absichten verheimlicht.
„Wir nennen nicht Jakobiner jene warmen und aufrichtigen
„Freunde der Freiheit, die für sie stark fühlen, und welche

„bei dem bloßen Gedanken, daß diese Freiheit Gefahr
„laufen könnte, beunruhigt, und bei dem Anschein der
„Rückkehr einer Staatsverfassung empört werden, die Eini-
„gen die Rechte Aller einräumte und bei der sich im Schoße
„des gemeinsamen Vaterlandes eine ausschließliche und pri-
„vilegirte Kaste bildete. Wir nennen hingegen Jakobiner
„jene Menschen, die unversöhnliche Feinde von jeder Staats-
„einrichtung sind, bei der sie nicht herrschen, und die jede
„Regierung hassen, bei welcher sie nicht einen ausschließen-
„den Einfluß behaupten können, jene Menschen, welche das
„Volk in den Besitz seiner Rechte in keiner andern Absicht
„zurückführen wollten, als um dieselben durch Ränke sich
„selbst zuzubringen und im Namen des Volks zu herrschen.
„Jene Menschen endlich, welche in der öffentlichen Gewalt
„nichts anderes als die Macht zu schaden oder zu unter-
„drücken lieben. Wir nannten eine jakobinische Verfassung
„diejenige, die durch ihre Ergebnisse nothwendig jene Men-
„schen an die Stellen setzen würde, die wir eben geschildert
„haben, die das unglückliche Helvetien unter eine Regie-
„rung des Schreckens und der Unerfahrenheit bringen
„würde, wobei sich dieses Land mit Reue nach dem System,
„das gänzlich verschwunden ist, zurücksehnen und ewig einer
„Umwälzung fluchen müßte, die sein Loos und seine Schick-
„sale in treulose Hände gelegt hätte, aus welchen sie bald
„nicht anders als mit Aufopferung des Blutes seiner
„Kinder gerissen werden könnte. Dieß war in Frankreich
„die Verfassung von 1793, und so würde diejenige in ihren
„Folgen sein, wozu sie den Grund gelegt haben. Möchten
„wir nicht von ihnen mißverstanden werden. Wir nennen sie
„nicht jakobinisch, als wäre sie das Werk von Jakobinern,
„sondern weil sie zum Vortheil von Jakobinern gemacht ist.

„Hier endlich sei es der Ort, und auch der Augen-
„blick, unser politisches Glaubensbekenntniß, betreffend die
„konstitutionelle Form, die wir für Helvetien zuträglich
„halten, öffentlich abzulegen. Einstimmig entschlossen,
„erklären wir uns gegen die Rückkehr des alten helvetischen

„Bundessystems, dessen Unhaltbarkeit und Schwäche durch
„die Erfahrung bewiesen und bestätigt worden; wir wollen
„nicht die ausschließenden Vortheile der erblichen Regie-
„rungsrechte, die durch die Umwälzung abgeschafft wurden,
„aber wir werden auch nie einer Verfassung beistimmen,
„die die Gewalt nothwendig in solche Hände legen würde,
„die außer Stand sind, ihre Last zu tragen, oder welche
„sie bald den Umtrieben und der feilen Bestechung überlassen
„würde. Wir betrachten solch' eine Staatseinrichtung, als
„führe sie mit sich den Keim innerer Uneinigkeiten, häus-
„licher Zwietracht und bürgerlicher Anfeindungen. Wir
„glauben, daß sie mit dem System der so erwünschten Neu-
„tralität, die wir nur von dem Zutrauen und der Achtung
„unserer Nachbarn erwarten können, nicht vereinbar sei,
„und wir wünschen, daß die großen Erfahrungslehren, wo-
„mit wir umgeben sind, für Helvetien nicht verloren seien.
„Wir wünschen eine Verfassung, deren Grundlagen durch
„die Erfahrung bewährt und gesichert sein werden. Zwi-
„schen Aristokratie und Demagogie gibt es ein Mittel,
„worin sich die Bestandtheile eines Volkes zu einem gesetz-
„lichen Gleichgewichte vereinigen. Solch' ein Staatssystem
„kann vermöge seiner eigenen inneren Festigkeit allen Stößen
„von Innen und Außen Trotz bieten, um dasselbe vereinigen
„sich die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die
„Rechte des Verdienstes und der Kenntnisse, das Vertrauen
„auf die Zukunft, der Segen des Ackerbaues und Handels,
„alle Wohlthaten des Friedens, der Vernunft und des aus-
„wärtigen Wohlwollens. Solch' eine Verfassung ist der
„Gegenstand unserer größesten Wünsche; unter einer solchen
„Garantie allein können wir mit dem Bewußtsein zu Grabe
„gehen, daß wir unsern Kindern ein Vaterland hinter-
„lassen. Bürger Gesetzgeber! Ihr Mißtrauen hat unsere
„redliche Offenheit hervorgerufen; sie war vollständig, unsere
„Pflichten sind erfüllt.“ [51])

So empfindlich auch Vieles in dieser amtlichen Mit-
theilung der Vollziehung, in der sich die Ansichten und

Verhältnisse der Zeit deutlich und lebendig genug aussprachen, den gesetzgebenden Räthen sein mußte, so sahen sie doch wohl ein, daß es in diesem Augenblicke nicht rathsam wäre, den ungünstig begonnenen Kampf fortzusetzen. Daher schlug die Kommission, welcher diese Mittheilung zur Untersuchung überwiesen ward, in der geheimen Sitzung des großen Rathes vom 21. April 1800 vor, zu beschließen, daß der große Rath diese Botschaft nicht habe in Berathung ziehen wollen, sondern sie lediglich dem Senat mitzutheilen befehle, und das Bureau zu beauftragen, den Brief des Vollziehungsausschusses an den Bürger Jenner in das Archiv der auswärtigen Angelegenheiten zurückzusenden, welche Vorschläge denn auch von der Versammlung genehmigt wurden. [52]) Der Vollziehungsausschuß hingegen machte die Regierungsstatthalter in einem eigenen Kreisschreiben mit dem Vergehen Clavels und seinen Folgen bekannt, und ermahnte sie, für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe zu wachen und die Uebelwollenden durch feste Haltung abzuschrecken. [53]) In der Sitzung des Vollziehungsausschusses vom 23. April zeigte der Präsident Dolder seinen Amtsgenossen an, daß am Tage vorher der große Rath auf einen Antrag Eschers, den Senat zum Aufschube seiner Berathung über die Verfassung einzuladen, zur Tagesordnung übergegangen sei. Diese Tagesordnung habe man vorzüglich darauf begründet, daß man sich durch einen solchen Aufschub den Schein geben würde, unter fremdem Einflusse zu stehen. Der Präsident fügte dann bei, daß einige gemäßigte und mit der Vollziehung einverstandene Mitglieder der gesetzgebenden Räthe sich in seiner Wohnung mit den Vollziehungsräthen Glayre, Frisching und Finsler zu besprechen wünschten. In der Umfrage sprach man sich nur allgemein über den muthmaßlichen Gegenstand dieser Unterredung, das Hinwirken auf eine Vertagung der Räthe aus. Die Einen stellten die Ungewißheit der gegenwärtigen Lage, die Gefahr einer neuen unvollständigen Umwälzung, wie diejenige des 7. Jänners, die nachtheilige Stellung, in welche sich die

Vollziehung setzen würde, heraus, wenn sie auf eine unregelmäßige und unförmliche Weise die Gewalt an sich brächte, Andere die Unmöglichkeit, dasjenige zu leisten, was man von ihr erwarten würde, noch Andere endlich den Vortheil, den man den Uebelwollenden einräumen müßte, und zwar sowohl denjenigen, welche den Staat in die Hände der Jakobiner bringen wollten, als denjenigen, welche nur nach der Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge seufzten. Obschon von sehr verschiedenen Standpunkten ausgehend, kamen am Ende Alle in der Meinung überein, daß die Regierung in diesem Augenblicke keinen Versuch machen könne, eine Vertagung herbeizuführen, und daß es nicht einmal gewiß sei, ob man eine solche Vertagung als wünschenswerth anerkennen dürfe. Demungeachtet waren die angesprochenen Mitglieder bereit, jene Zusammenkunft anzunehmen. [54]) Ein Schritt, welchen Reinhard wenige Tage vorher in versöhnlicher Absicht gethan, hatte größtentheils jene Besorgniß vor fremdem Einflusse erzeugt, die in der Sitzung des großen Rathes vom 21. ausgesprochen worden war. Es hatte nämlich derselbe, zwar keineswegs in seiner Eigenschaft als fränzösischer Gesandter, sondern bloß als Privatmann, am 19. die Vollziehungsräthe Glayre und Dolder, die Mitglieder des großen Rathes Secretan, Zimmermann und Escher nebst dem Senator Müret zu sich berufen und sich gegen dieselben offen und freimüthig erklärt, daß der wirkliche Zustand Helvetiens seine wesentliche Vortheile und selbst die Sache der Freiheit und des repräsentativen Systems es unumgänglich erheischten, daß die Räthe aufhörten, sich mit einer Verfassung zu beschäftigen, die ungereimt in ihren Grundsätzen und unausführbar sei, und daß die provisorische Regierung die Vertagung der Räthe und die Ernennung eines gesetzgebenden Ausschusses begehren sollte, welche eine den Bedürfnissen angemessene Verfassung vorbereiten, aber nicht abschließen würde. Gegen diese Eröffnung verwahrten sich indessen Müret und Secretan auf das Eifrigste und verlangten eine amtliche Note

vom Gesandten, wenn man doch wolle, daß man sich nicht mehr mit dieser Angelegenheit befasse, die sie aber nicht erhielten. Unmittelbar nach jener Berathung im Vollziehungsausschuß übere di Vertagung der Räthe stellte Finsler den Antrag, die letztern durch eine Botschaft förmlich auf die unzweideutigste Weise einzuladen, durch einen Beschluß die Berathungen über die Verfassung aufzuschieben und Helvetien als in einem provisorischen Zustande befindlich zu erklären. Seine Gründe für diesen Schritt waren, daß Frankreich sich deutlich genug ausgesprochen hätte, daß es Helvetien bis zum Friedensschlusse in einem provisorischen Zustande zu erhalten wünsche. Jetzt gebe es noch einen guten Rath, später werde es vielleicht einen Befehl erlassen. Nach seiner Ansicht aber wäre es würdiger, dem erstern nachzugeben, als sich dem letztern unterziehen zu müssen. Wegen der angesagten Zusammenkunft und den zu erwartenden Vorschlägen des Bürgers Bay wurde indessen die Berathung verschoben. [55]) Was es aber mit der so oft hervorgestellten Achtung Frankreichs vor der Unabhängigkeit Helvetiens und der gleichfalls besprochenen Würde der helvetischen Regierung in dieser Beziehung für eine Bewandtniß hatte, fällt in die Augen.

Drittes Kapitel.

Grosse kriegerische Ereignisse. Durchzug der französischen Heere durch Helvetien. Schlacht bei Marengo, Uebereinkunft von Alessandrien vom 16. Juni. Vortheile der Franzosen in Deutschland. Waffenstillstand von Parsdorf, 15. Juli 1800.

Der Kampf, den die Vollziehung im Innern sowohl mit den Partheien, als den gesetzgebenden Räthen selbst zu bestehen hatte, hinderte sie nicht, das Möglichste zur Erleichterung des unter den drückenden, von den gegenwärtigen Machthabern keineswegs verschuldeten Lasten schwer

seufzenden Volkes zu versuchen. So hatte man dem General Lecourbe, um ihn in günstigerer Stimmung zu erhalten, da er den Wunsch geäußert, einige Merkwürdigkeiten der Schweiz zu besitzen, ein Geschenk von mehreren Kisten Mineralien gemacht, die von dem Alt-Rathsherrn von Erlach, von Spiez, gekauft worden waren. [56]) Dem Bevollmächtigten Herzog aber war es gelungen, für die Schweiz einen vortheilhaften und beträchtlichen Ankauf von Getreide zu schließen. Die Gebrüder Samuel in Straßburg hatten sich anheischig gemacht, innerhalb der ersten 4 Dekaden 20,000 Centner Frucht nach Basel für die Schweiz zu liefern; 19 Franken und 75 Centimes vom Centner war der bedungene Preis. Sowohl Moreau als die helvetische Regierung hatten ihre Einwilligung dazu gegeben. [57]) Ende Aprils aber fanden starke Truppendurchmärsche durch Basel statt; die in der Gegend von Bern liegenden Truppen hingegen brachen alle gegen Zürich, Glarus und Ragatz auf. Lecourbe verlegte jetzt sein Hauptquartier von Zürich nach St. Gallen.

Die ablehnende Antwort Englands auf die französischen Friedensanträge hatte der französischen Regierung zum nützlichen Vorwande gedient, von ihrem Volke neue Opfer zu verlangen, um das Heer auf Achtung gebietenden Fuß zu bringen. Nicht nur stellte ein Gesetz die ganze conscriptionspflichtige Klasse unter Widerrufung aller frühern einstweiligen Entlassungen zur Verfügung des Kriegsministers, sondern es foderte der erste Consul sogar alle entlassenen Soldaten jeden Ranges auf, wieder unter die Fahnen zu treten. Nicht weniger als 160,000 Mann traten infolge dieser Maßregeln unter die Waffen, die bis 30,000 Kriegsgewohnte unter sich zählten. Während 10,000 Mann in Verbindung mit 20,000 Bataviern ausreichten, nach den Ereignissen des vorigen Jahres kaum noch wahrscheinliche Landungsversuche abzuweisen, nahm die Gränzstrecke bis jenseits Coblenz bei der fortwährenden Neutralität des nördlichen Deutschlands noch geringere Kräfte in Anspruch. 130,000 Mann wenigstens standen am Mittelrhein und in

der Schweiz unter Moreau, und bildeten die sogenannte Rheinarmee. Mit den Trümmern des italienischen Heeres vertheidigte Massena das genuesische Küstenland. Aus 30,000 Neuausgehobenen und einigen im Innern unnöthig gewordenen Abtheilungen bildete sich endlich bei Dijon die sogenannte Reservearmee, deren Bestimmung im Anfange des Frühjahrs noch zweifelhaft schien. Bonaparte hatte zwar Anfangs beabsichtigt, sich an die Spitze der Rheinarmee zu setzen. Allein die Erklärung Moreaus, daß er das Heer verlassen würde, sobald der erste Consul bei demselben erschiene, war dieser Absicht hinderlich geworden, so daß der letztere nun gezwungen wurde, sein Augenmerk auf Italien und die Reservearmee zu richten, daher denn auch die Rheinarmee einen Theil der Verstärkungen wieder abgeben mußte, die ihr unter ganz andern Voraussetzungen bewilligt worden waren. Ein Beschluß der Consuln vom 25. März bestimmte, daß Moreau beim Ueberschreiten des Rheins beträchtliche Abtheilungen in der Schweiz zurücklasse, welche, wenn er zehn bis zwölf Märsche vorwärts gemacht, durch weniger kriegsbrauchbare Truppen der Reservearmee abgelöst würden, um dieser nach Italien zu folgen. Zwei andere Verfügungen vom 5. Mai überwiesen Wallis mit allen dort befindlichen Streitkräften dem Befehlshaber jener Reservearmee und verordneten, daß Moreau, ohne Rücksicht auf seine dermalige Stellung sofort 25,000 Mann aller Waffen entsende, welche nach dem St. Gotthard und Simplon zu schicken seien. Den Franzosen gegenüber standen jetzt England und Oesterreich ganz allein auf dem Kampfplatze. Rußland hatte sich entschieden von dem Fürstenbunde getrennt. England nahm vorzüglich vermittelst Hilfsgeldern Theil und beschränkte seine thätige Mitwirkung auf die Absendung eines Geschwaders auf die ligurische Küste, wo auch einige neapolitanische Kriegsfahrzeuge erschienen. So mußte denn Oesterreich die Last des Kampfes beinahe allein tragen. Mit Einschluß der Zuzüge mehrerer süddeutscher Reichsfürsten betrugen die im Felde stehenden Streitkräfte derselben etwa 219,000 Mann, wor-

unter einige Bataillone ausgewanderter Schweizer in englischem Sold und die einstweilen für österreichischen Dienst organisirten Piemontesen. Dieses Heer war zwischen Oesterreich und Italien ziemlich gleich vertheilt. Außerdem nahm die brittische Regierung 20,000 Baiern, Würtemberger und churmainzische Truppen in Sold, welche die deutsche Armee verstärken sollten, aber erst später auf dem Kriegsschauplatze erschienen. Auch das Condé'ische, von Kaiser Paul entlassene Corps trat in englische Dienste und zog nach Italien, um in Livorno zu einer Unternehmung gegen die Küste von Languedoc eingeschifft zu werden. Nachdem aber dieser Plan bereits im Monat Mai aufgegeben worden, kehrte es nach Deutschland zurück und stieß am Inn zum österreichischen Heere. Im Februar waren die zusammen 5000 Mann starken drei Schweizerregimenter Bachmann, Roverea und Salis auf drei Jahre in brittischen Sold getreten. Der Oberst von Roverea war seitdem bei seiner schon 2000 Mann starken Legion durch den Obersten Friedrich von Wattenwyl ersetzt worden. Noch erhielten diese Regimenter aus der Schweiz häufig Rekruten, die Mittel und Wege fanden, über den Rhein nach Bündten und Schwaben zu kommen. Selbst in der Gegend von Bern wagte es ein in der Uniform seines Regiments gekleideter Werber für die Rovereaner seine Thätigkeit zu entwickeln.[58]) Nach dem Plane der Verbündeten sollten 60,000 Mann den Rhein zwischen Basel und der Aarmündung überschreiten, 25,000 Mann, aus Vorarlberg kommend, über Sargans und Zürich zu ihnen stoßen, 5000 über den St. Gotthard und durch Wallis, eine 15,000 Mann starke Division aber der italienischen Armee entgegengehen, welche von Aosta aus den St. Bernhard überstiege, um am Bielersee die Vereinigung mit der Hauptmasse zu bewirken. Diese würde zunächst Hüningen und Landskron, dann Befort belagern, und an der Saone mit dem italienischen Heere in Verbindung treten, von welchem man voraussetzte, daß es unterdessen in den Besitz von Genua gekommen und bis Lyon vorgedrungen sein würde.

Vom Rhein und den Gränzen der Schweiz drängten die Franzosen die Oesterreicher Ende April's und in den ersten Tagen Mai's nach Schwaben zurück. Den Erzherzog Karl hatte der Feldzeugmeister Kray im Oberbefehl ersetzt. In Italien hingegen behaupteten die Oesterreicher ihr Uebergewicht und schlossen Genua immer enger ein. Gegen Ende April's stand die Reservearmee auf verschiedenen Punkten größtentheils zwischen Dijon und Genf zerstreut, etwa 40,000 Mann stark. Von Dijon aus meldete der Oberkriegskommissär Duberton, daß die Reservearmee 60,000 Mann und 10,000 Pferde stark nach der Schweiz zöge. Am 9. und 11. Mai würden die ersten Abtheilungen in Genf und Lausanne eintreffen, Luzern wäre zum Sammelplatze bestimmt. Die helvetische Regierung sollte sich für die Verpflegung dieser Truppen mit ihm in Verbindung setzen, wofür er hinlängliche Summen Geldes versprach.[59]) Nach wenigen Tagen meldete jedoch der Regierungsstatthalter von Leman, daß dieses Heer über den St. Bernhard nach Italien ziehe, und sich die Divisionen, welche die beste Kriegszucht beobachteten, schnell ablösten.[60]) Von Basel aus aber zeigte der französische Kriegsminister Carnot an, daß er sich sofort nach dem Hauptquartiere Moreau's und dann nach demjenigen des ersten Konsuls nach Genf begeben würde.[61]) Sobald der Vollziehungsausschuß amtliche Kenntniß von der bevorstehenden Ankunft des ersten Konsuls in jener Stadt erhielt, beauftragte er den Regierungsstatthalter Polier mit der Beglückwünschung desselben und bat auch den bekannten Bürger Haller, daran Theil zu nehmen.[62]) Durch den französischen Gesandten erfuhr man, daß Bonaparte mehrere Tage auf helvetischem Gebiete zubringen würde. Wirklich stieg er in Lausanne bei Haller ab und wurde daselbst von dem Vollziehungsrathe Glayre und dem Generalsekretär Mousson Namens der Regierung beglückwünscht, was übrigens nicht hinderte, daß er bedeutende Pulvervorräthe zu Chillon in Anspruch nahm.[63])

In einer geheimen Sitzung des großen Rathes vom 18. Mai theilte der Präsident Secretan ein von dem Vollziehungsausschusse erhaltenes Schreiben mit, in welchem jene Behörde ihn einlud, den Rath zu bewegen, fünf sein Zutrauen besitzende Männer zu ernennen, um sich am nämlichen Tage an den Sitzungsort der Vollziehungsbehörde zu verfügen, wo der Minister der französischen Republik ihnen für das Wohl und die Ruhe Helvetiens wichtige Eröffnungen machen werde. Von der Versammlung mit der Auswahl dieser Mitglieder beauftragt, bezeichnete der Präsident die Volksvertreter Näf, Geynoz, Bourgeois, Hemmelin und Preux zu seiner Begleitung. Diese statteten dann in der ebenfalls geheimen Sitzung vom 27. Bericht ab, wobei man folgende Verbalnote Reinhard's vom 1. Praireal (21. Mai) vorlas, welche alsogleich dem Senat mitgetheilt wurde. „Der bevollmächtigte Minister der französischen Republik in „Helvetien erklärt, daß in einem Zeitpunkte, wo kriegerische „Ereignisse von der größten Wichtigkeit die Freiheit oder „Knechtschaft Europa's begründen werden, Alles, was auf „die Kriegsbewegungen Einfluß haben kann, hauptsächlich „und ausschließlich das Benehmen der französischen Regie„rung leiten muß; daß aus diesem Grundsatze die unausweich„liche Nothwendigkeit entsteht, die innere Ruhe Helvetiens „um jeden Preis beizubehalten, da seine Gränzen dermalen „das Kriegstheater sind, — und versichert zu sein, daß alle „Gewalten ununterbrochen an dem Erfolg der gemeinsamen „Sache mitarbeiten; daß also der erste Konsul der fran„zösischen Republik zuversichtlich erwartet, daß während der „ganzen Dauer des gegenwärtigen Feldzugs die Schweiz „von politischen Stürmen befreit bleibe. Der erste Konsul, „benachrichtigt von verschiedenen jüngsthin im großen Rathe „gemachten Anträgen, die ihm für die Ruhe Helvetiens „gefährlich schienen, und wodurch die Militäroperationen „gehemmt werden könnten, wünschte, daß statt sich zu ent„zweien, die Repräsentanten des helvetischen Volks vielmehr

„in Uebereinstimmung an Willen und Klugheit den Franzosen bei Eroberung des Friedes beistehen möchten. Im „Falle die so nothwendige Uebereinstimmung der obersten „Gewalten nicht erhalten werden könnte, würde er selbst „vorziehen, daß die Räthe, in Rücksicht der gegenwärtigen „Umstände, den Entschluß fassen möchten, sich bis zur Beendigung dieses Feldzuges zu vertagen, wo dann die Gründe „aufhören würden, welche der französischen Regierung die „Verpflichtung auflegten, bei dem, was in der Mitte der „helvetischen Regierung vorginge, nicht ganz gleichgültig „sein zu können.“ [64]) In jener Zusammenkunft war übrigens viel von den Ursachen der obwaltenden Zwiste und den Mitteln, sie zu heben, gesprochen worden, und man hatte das Geständniß abgelegt, daß von allen Seiten gefehlt worden, wobei man indessen behauptete, daß die Mißhelligkeiten mehr scheinbar, als wirklich wären.

Welches Gewicht Frankreich allerdings auf die nächsten kriegerischen Ereignisse legte, und daß darum jene deutliche Mahnung zur Ruhe wohl nicht ohne gefährliche Folgen in den Wind geschlagen werden dürfte, ergab sich auch noch aus der Ankunft des Generals Moncey in Bern, der den Oberbefehl der 18 bis 20,000 Mann übernehmen sollte, die von Deutschland her über den Gotthard nach Italien zogen. Er hatte selbst den Wunsch geäußert, daß man einen Bevollmächtigten der helvetischen Regierung ernennen möchte, um den Einwohnern der Gegenden, durch welche das Heer seinen Weg nehmen müßte, den Durchmarsch so viel als möglich zu erleichtern. Der Vollziehungsausschuß aber hielt es für angemessen, ihm durch Ernennung Heinrich Zschokke's zu entsprechen, den man anwies, sich mit den örtlichen Behörden in Verbindung zu setzen, und sich den Bewohnern der italienischen Kantone als einen Abgesandten anzukündigen, dessen hauptsächlichste Bestimmung in der Anhörung begründeter Klagen über Bedrückung und in Abhilfe durch thätige Vermittlung bestehe. Ueber den Gang der Dinge während der österreichischen Besetzung, sollte sich der Bevollmächtigte

umständliche Kenntniß verschaffen, und der Regierung darüber genaue Berichte einsenden.[65]) Herzog von Effingen hatte die Weisung erhalten, in der nämlichen Eigenschaft im Hauptquartier des Generals Moreau zu bleiben[66]), und es war ihm gelungen, die Einwilligung des Oberfeldherrn zur Rücksendung sämmtlicher helvetischer Fuhrwerke und Pferde nach der Schweiz zu erhalten.[67]) Die Ankündigung des Marsches des Generals Moncey war mit dem Ansinnen einer unverzüglichen Lieferung von 900,000 Rationen Brod und Fleisch, 50,000 Centnern Heu und 20,000 Säcken Hafer bedacht zu sein, begleitet worden. Der Vollziehungsausschuß sah sich genöthigt, dem Minister des Innern 15,000 Fr. zu theilweiser Bestreitung jener Kosten anzuweisen und den Räthen anzuzeigen, daß deßwegen ihre Entschädigungen für den Monat April nicht ausbezahlt werden könnten.[68]) Seit 6 Monaten hatte Dolder den Vorsitz in dem Vollziehungsausschusse ununterbrochen geführt. Jetzt legte er ihn nieder und man beschloß nun auf einmal, daß er alle 14 Tage wechseln sollte.[69])

Zschokke hatte den Ruf als Bevollmächtigter in der italienischen Schweiz keineswegs mit Freuden angenommen, und sogar dem französischen Feldherrn erklärt, daß er entschlossen sei, ihn nicht zu begleiten. Aber die dringenden Vorstellungen dieses achtungswerthen Mannes, der ihm wiederholt die feierlichsten Versicherungen gab, während seines Zuges gegen die Lombardei die strengste Mannszucht zu behaupten, bewogen ihn endlich, die Wünsche des letztern und der eigenen Regierung zu erfüllen. Da schloß ihn der menschenfreundliche General dankbar in die Arme, gleich als ob er nicht Fremdlingen, sondern eigenen Mitbürgern und Blutsverwandten einen Vortheil errungen hätte. Ungeachtet des unfreundlichen, regnerischen Wetters zogen die eben so schlecht mit Lebensmitteln, als mit Kleidern versehenen französischen Truppen fröhlich das Gebirg hinan. Auf den Höhen des Gotthards sanken Menschen und Pferde tief in den Schnee ein. Hie und da stürzten Pferde in die

vom Schnee verschütteten Klüfte. Die leichten Kanonen mußten auseinander genommen und ihre Stücke über den Schnee geschleift werden. Hier tönten die Flüche der Verunglückten, dort zogen die Bataillone jauchzend mit Gesang zwischen den Felsen hinab. Ein großer Theil des Heeres war schon am 28. in das Livinerthal eingerückt, am 30. ging das Hauptquartier nach Faido, und den folgenden Tag nach Bellinzona. Die Oesterreicher hingegen zogen sich eiligst an den großen See zurück. Allein der gedrängte Marsch des Heeres veranlaßte beinahe unerschwingliche Lieferungen in den Gemeinden des engen Gebirgsthals, durch dessen Schluchten man zog, und ehe man sie eintreiben konnte, durchstreiften die Soldaten alle Felder und Hütten, ihren Hunger zu stillen. Der ganze Zug war ohne die nöthigen Vorbereitungen begonnen. Mehrere hundert Menschen mußten unaufhörlich den Truppen das schon in Uri aufgesammelte Brod über den Gotthard nachtragen. Des Bevollmächtigten Befehle zur schleunigen Herbeischaffung von Lebensmitteln blieben eben so fruchtlos, als seine Vorstellungen bei den französischen Generalen. Mehrere Dorfschaften wurden rein ausgeplündert, nicht nur Lebensbedürfnisse, sondern selbst Kleider und Hausgeräthe den Elenden geraubt. Freilich war auch die Verzweiflung der Soldaten wegen des harten Mangels und der beschwerlichen Strapazen auf das höchste gestiegen. Bei Bellinzona aber spaltete sich das Heer in zwei Hauptabtheilungen, von denen die eine über den großen See, die andere hingegen über den Monte Cenere und Lugano nach Mailand vordrang.[70])

Gleichzeitig mit dem Marsche der Moncey'schen Heeresabtheilung zogen 2000 Franzosen unter Bethencourt über den Simplon. Der österreichische General Vukaßowich, obwohl von zwei Seiten mit überlegenen Streitkräften bedroht, suchte doch dieselben, wenigstens eine zeitlang, aufzuhalten, in der Hoffnung, daß der Oberanführer etwas zur Rettung Mailand's unternehmen würde, konnte sich indessen dort nicht behaupten. Die Reservearmee selbst unter dem ersten Konsul hatte mittlerweile mit Beseitigung aller Schwierig-

keiten den St. Bernhard überstiegen und sich am 25. größtentheils bei Ivrea vereinigt, von wo Bonaparte, statt, wie man es erwartet hatte, unmittelbar zum Entsatze von Genua vorzurücken, alle seine Streitkräfte östlich gegen die Lombardie wandte. Am 2. Juni in Mailand eingetroffen, stellte er daselbst die cisalpinische Republik wieder her, und vereinigte in wenigen Tagen bis 50,000 Mann in der Umgegend jener Hauptstadt. Von diesen ließ er 20,000 unter Moncey bei Mailand zurück und beschloß, mit den übrigen 30,000 jenseits des Po den entscheidenden Hauptschlag zu führen. Lannes und Murat eilten voran, bemächtigten sich Piacenza's mit unermeßlichen Vorräthen, Suchet aber drang von Neuem über den Var und nahm Nizza mit dem ganzen Departemente der Seealpen wieder ein. In den ersten Tagen Juni's hingegen ergab sich Genua, nachdem daselbst am 4., Juni mit Ausnahme von Menschenfleisch, im strengsten Sinne des Wortes alles Eßbare aufgezehrt war. Allein die schnell geschlossene Kapitulation erlaubte Massena mit dem Ueberreste seines Heeres zu den Truppen Suchet's zu stoßen und gleich wieder gegen Oesterreich zu streiten. Beinahe von allen Seiten vom Feind umgeben, bedeutenden Mangel an Lebensmitteln und übrigem Kriegsbedarf leidend, entschloß sich Melas, der seine Hauptmacht bei Alessandria versammelt hatte, zur Schlacht, welche am 24. Juni in den Ebenen von Marengo gefochten wurde. Die Heere kämpften lange und mit der größten Erbitterung, und bereits neigte sich der Sieg auf Oesterreichs Seite, ergriffen mehrere französische Divisionen in wilder Auflösung die Flucht, als Desaix mit zwei frischen Divisionen im Sturmschritt voranrückte, und obgleich er selbst im Anfange des Kampfes tödtlich getroffen dahin sank, den Tag rettete und die dreizehnstündige Schlacht zu Gunsten Frankreichs entschied. Melas befand sich nun freilich in einer sehr bedenklichen Lage. Vor ihm stand Bonaparte mit einem siegreichen Heere. In seinem Rücken drangen Massena und Suchet heran. Von den vier Maßregeln, welche der greise Melas den zum

Kriegsrathe versammelten Generalen vorschlug, noch einmal mit geschwächten Kräften den Kampf zu beginnen, der in ungleich vortheilhafterer Lage nicht gelungen war, den Po bei Casale zu überschreiten, um die Adda oder den Mincio zu gewinnen, nach Genua zu ziehen und sich daselbst mit der englischen Flotte und mit den Truppen auf Minorca in Verbindung zu setzen, oder endlich viertens bei den bedenklichen Unfällen der Heere in Deutschland und Italien mit dem ersten Konsul zu unterhandeln, um das Heer zur Vertheidigung der eigenen Gränze verwendbar zu erhalten, stimmten jene Generale einmüthig dem letzten Vorschlage bei. Also schickte Melas am Tage nach der Schlacht den General Skal in das französische Hauptquartier, um einen Waffenstillstand zu unterhandeln. Diesen erhielt denn auch Melas in der am 16. Juli zu Alessandria abgeschlossenen Uebereinkunft auf zehntägige Aufkündung, allein unter für Oesterreich unendlich schweren Opfern. Die Stadt Genua, die Citadellen von Tortona, Alessandria, Mailand, Turin, Pizzighetone, Arona, Piacenza, Coni, Leva, Savona und das Fort Urbano sollten sämmtlich zwischen dem 16. und 25. Juni den französischen Truppen eingeräumt werden. In dieser nämlichen Zeitfrist sollte sich das österreichische Heer in drei Abtheilungen über Piacenza nach Mantua zurückziehen und die zwischen dem Mincio, der Foßa Maestra und dem Po begriffenen Länder, nämlich Peschiera, Mantua, Borgoforte und von da das linke Ufer des Po, auf dem rechten Ufer dieses Flusses aber blos die Festungen Ferrara, Ancona und das Großherzogthum Toskana besetzt halten. Die französische Armee sollte die zwischen der Chiesa, dem Oglio und dem Po begriffenen Länder besetzen. Ganz Piemont mit allen seinen Festungen, der ganze Staat von Genua und das ganze Gebiet der cisalpinischen Republik, nur den kleinen, jenseits des Mincio gelegenen Theil derselben und die Citadelle von Ferrara ausgenommen, fielen nun also wieder an einem Tage in die Gewalt der Franzosen. Die Reservearmee aber, die ihren Beruf auf die

glänzendste Weise erfüllt hatte, ward mit der von Genua ausgezogenen Besatzung und den Abtheilungen der Generale Suchet und Turreau unter der Benennung „italienische Armee" vereinigt. General Massena erhielt den Oberbefehl über dieses Heer von 100,000 Streitern. Bonaparte selbst hingegen kehrte, nachdem er sich zum zweiten Male den Namen des Italikers verdient, nach Paris zurück, wo er am 2. Juli eintraf. Ein einziger Tag hatte über die Herrschaft Italiens und das Uebergewicht in Europa entschieden.

Aber auch in Deutschland war der Sieg von Deutschlands Adlern gewichen. Vergebens suchte Kray seit der Schlacht von Biberach in der festen Stellung von Ulm einen Hauptstreich gegen die Abtheilung des Generals St. Susanne auf dem linken Donauufer auszuführen. Moreau zog nun den größten Theil seines Heeres oberhalb Ulm auf das linke Donauufer herüber. Da er aber nicht rathsam fand, hier eine Schlacht zu liefern, so nahm er sein ganzes Heer wieder auf das rechte Ufer zurück und ließ den General Lecourbe an den Lech ziehen, in der Hoffnung, daß Kray zur Deckung von Baiern herbeieilen würde. Kray ließ sich indessen hierdurch nicht von Ulm verdrängen. Im Kampfe an der Iller behaupteten sich jedoch zwei einzige französische Divisionen gegen Kray's ganze Macht. Moreau beschloß nun, untenher Ulm über die Donau zu gehen, um seinen Gegner von seinen Magazinen in Donauwörth und Regensburg abzuschneiden und ihn dadurch zum Rückzug oder zu einer Schlacht zu zwingen. Moreau durfte nämlich nicht säumen, einen entscheidenden Schlag auszuführen, da das Land, in welchem sich sein Heer seit so langer Zeit hin und her bewegte, sich an Hilfsquellen erschöpfte und man nahe Verstärkungen für die österreichische Armee ankündigte. Lecourbe's kühner Uebergang über die Donau und das Treffen in den berühmten Ebenen von Höchstädt und Blindheim hatte den Rückzug Kray's Mitte Juni's von Ulm über Nördlingen nach Neuburg zur Folge,

von wo er nach dem für die Oesterreicher nachtheiligen Treffen bei Neuburg am 27. Juni weiter nach Ingolstadt zurückging. Die Franzosen drangen jetzt immer weiter in Baiern vor, so daß General Decaen, nachdem er mit seinen Truppen in drei Tagmärschen 40 Stunden Weges zurückgelegt und auf seinem Marsche noch 3 Gefechte gegen das Korps des Generals Meerveld geliefert hatte, am 27. in München einzog. Auch von Ingolstadt ging jetzt Kray über Landshut nach Aerding, und nach der Einnahme von Landshut nach Haag und Ampfing zurück. Jene Bewegungen erfolgten ohne alle Beunruhigung, da das französische Heer nur langsam vorwärts rückte und Moreau den General Lecourbe mit 18 Bataillonen nach Vorarlberg entsendete, um durch Eroberung dieses Landes und Graubündtens eine unmittelbare Verbindung mit dem italienischen Heere zu gewinnen. Wie sehr auch der General Lecourbe seinen Marsch beschleunigte, so war es ihm doch unmöglich, seine Angriffe vor dem 11. Juli zu beginnen. 24,000 Mann Oesterreicher, unter dem Fürsten Reuß, in dem weiten Raume des Bodensees bis zum Engadin zersplittert, konnten weder selbst etwas Bedeutendes leisten, noch dem Feinde besondere Rücksichten abnöthigen. Vielmehr flößten 5 Bataillone und 4 Schwadronen, welche Moreau zur Beobachtung desselben nach Salmansweiler entsendete, dem österreichischen Feldherrn so ernste Besorgnisse für die Nordgränze Tyrols ein, daß er eine Division rechts nach Immenstadt schob. Die Franzosen besetzten Kempten und Isny, eroberten Bregenz und kamen so in unmittelbare Verbindung mit 2 Bataillonen, welche am linken Ufer von Rheinek aufwärts bis Ragaz vertheilt, die Schweiz gegen Einfälle sichern sollten. Die Franzosen nöthigten den rechten Flügel der österreichischen Postenkette, aus der Strecke von Benediktbeuern bis Saalgrub nach dem Aachenthale, der Scharniz und Lütasch zurückzugehen. Die beiden andern erschienen vor Füßen und schlugen sich längere Zeit ohne Erfolg, bis es gelang, einen bei'm Schloß Hohenschwangau angelegten Verhau zu

durchbrechen. Dadurch in der rechten Seite bedroht, zog Fürst Reuß nach dem befestigten Posten vorwärts Reutte und brachte seinen linken Flügel nach dem Gachtpasse. Die gegen Immenstadt bestimmten 4 Bataillone fanden deßhalb keinen Widerstand und wurden theilweise zur Unterstützung des Generals Molitor verwendet, der an der Spitze von 8 Bataillonen und 12 Schwadronen Voralberg erobern sollte. Seine 3 Abtheilungen erreichten am 12. Juli ihre Bestimmungsorte Bregenz, Azmoos und Vättis. Die aus 12 Kompagnien von der 95. Halbbrigade bestehende Abtheilung zur Rechten, unter dem Generaladjutanten Dormemant, nahm ihren Weg über Kunkel auf Reichenau, wo sie auf ein Bataillon vom Regimente Kallenberg stieß, das sich nach einem hartnäckigen Widerstande, mit Zurücklassung von einigen hundert Todten, Verwundeten und Gefangenen, zurückziehen mußte. Sie rückte hierauf noch am nämlichen Tage in Chur ein und besetzte zum Theil Graubündten. Nachdem die zweite Abtheilung den Rhein bei Tiefen überschritten, zersprengte ein Theil derselben bei Meyenfeld 2 Kompagnien, welche mit Verlust ihrer Geschütze durch das Thal der Landquart entkamen, ein anderer drängte, was ihm entgegenstand, langsam nach Feldkirch zurück und machte bei Neudlen Halt. Gleichzeitig rückte die dritte und stärkste Abtheilung unter Molitor selbst, unter mehreren lebhaften Gefechten auf der Landstraße, von Bregenz nach Feldkirch vor, welche von 7 Bataillonen Oesterreicher, 2 Legionen schweizerischer Ausgewanderter und einem Theile der voralbergischen Milizen vertheidigt wurde, und am 14. zog sie in dem von Jellachich geräumten Feldkirch ein. Auf diese Weise war die Besetzung von Immenstadt, Füßen, Feldkirch, dem Luziensteig und Graubündten nebst 1300 Gefangenen und einigen Kanonen das Ergebniß jener Unternehmung gewesen, und die französische Rheinarmee hatte sich in unmittelbare Verbindung mit der Armee von Italien gesetzt. Der große Plan, den die Franzosen im Feldzuge von 1796 bezweckt, aber verfehlt hatten, war jetzt erreicht.

Ihre Kriegslinie erstreckte sich ununterbrochen von der Donau bis zum adriatischen Meere.

Wie in Italien, so wurden jedoch auch in Deutschland die kriegerischen Ereignisse plötzlich durch eine Uebereinkunft zwischen den kriegführenden Partheien unterbrochen. Am 12. Juli hatte nämlich der Feldzeugmeister, Baron Kray, dem Obergeneral Moreau neue Vorschläge zu einem Waffenstillstande gethan, und dießmal wies Moreau, der die Absichten, wegen deren er den ersten Antrag verworfen hatte, nunmehr erreicht sah, sie nicht zurück. Es wurden daher zwischen dem österreichischen Ingenieurgeneral, Grafen von Dietrichstein-Proskau, und dem französischen Brigadegeneral La Horie, zu Parsdorf Unterhandlungen eröffnet, die bis zum 15. dauerten, wo dann eine Uebereinkunft zu Stande kam, in der zwischen den beiderseitigen Armeen in Deutschland, Tyrol, der Schweiz und Graubündten ein Waffenstillstand auf 12tägige Aufkündigung festgesetzt ward, wobei der Besitzstand der Franzosen durch eine Linie festgestellt wurde, die von Splügen ab der Straße über Thusis und Chur nach Balzers, dann der Gränze von Voralberg bis zur Quelle der Ill folgte, über den Arlberg die Quelle des Lech erreichte, am linken Ufer dieses Flusses nach Reutte und hierauf nordöstlich gebogen, über Walchensee, Gmünd, Glan, Ebersberg, Hohenlinden, Isen, Vilsbiburg, Bienbiburg u. s. w. lief. Die in der Scheidungslinie enthaltenen, noch im Besitze der Oesterreicher befindlichen Plätze, wie Philippsburg, Würzburg, Ulm und Ingolstadt blieben in jeder Rücksicht in demjenigen Zustande, welcher durch eigens hiezu von den Oberbefehlshabern beider Heere ernannte Abgeordnete ausgewiesen werden würde. Von 10 zu 10 Tagen erhielten ihre Besatzungen die erforderlichen Lebensmittel. In Betreff Graubündtens bestimmte ein eigener Artikel, der dritte des Vertrags, daß die kaiserliche Armee das Ober- und Unter-Engadin, d. h. den Theil von Graubündten, dessen Gewässer gegen den Inn flossen, und das Meienthal, dessen

Gewässer sich gegen die Etsch ergossen, besetzten. Von Balzers sollte sich die Scheidungslinie der französischen Armee an den Comersee mittelst der Straße von Chur, Thusis und dem Splügen nach Cleven erstrecken. Der Theil von Graubündten aber, welcher zwischen dieser Linie und dem Engadin begriffen war, wurde verlassen und blieb neutral zwischen beiden Armeen. Uebrigens behielt Graubündten seine Regierungsform bei. [71]) Auch in Deutschland ruhten nun eine Zeit lang die Waffen.

Viertes Kapitel.

Gang der Dinge in Helvetien. Diplomatische Verhältnisse. Anklage Laharpe's gegen Mousson. Auftritte in Höchstetten wegen Entrichtung der Primizen. Ereignisse bis zum 7. August 1800.

Während auf solche Art die großen Kriegsereignisse eine abermalige neue Gestaltung der europäischen Staatenverhältnisse zu verkünden schienen, in welcher das europäische Gleichgewicht nicht wenig von Frankreichs Uebermacht bedroht war, hatte die helvetische Regierung einige erfreuliche Zusicherungen auf den Fall der Wiederherstellung des Friedens hin erhalten. Der König von Spanien ertheilte eine höfliche Antwort auf die an ihn ergangene Mittheilung, und zeigte an, daß seine Botschafter in Paris und Wien Verhaltungsbefehle in dem gewünschten Sinne erhalten hätten. [72]) Nicht so glücklich war man in Erfüllung des gegen die spanische Regierung ausgesprochenen Wunsches gewesen, den gutmüthigen und liebenswürdigen Ritter Caamanno zum Gesandten zu behalten, da der Graf Noronha bereits seit mehreren Monaten zu dieser Stellung ernannt war. [73]) Wirklich übergab Caamanno Mitte Juni sein Abberufungsschreiben, und am 25. wurde sein Nachfolger, Noronha, in feierlicher Audienz empfangen. Bei der helvetischen Gesandtschaft in Paris hingegen hatten

sich Mißhelligkeiten gezeigt, welche dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten nicht wenig Sorgen veranlaßten. Der Gesandte beschwerte sich über Anmaßungen des Sekretärs Briatte, der, wider den diplomatischen Gebrauch, allen von den französischen Ministern ertheilten Audienzen beizuwohnen und von allen Schritten Kenntniß zu erhalten verlange, und sich erlaube, die Verhandlungen des Gesandten zu tadeln, ja ihn sogar der Nachlässigkeit oder der Ungeschicklichkeit zu beschuldigen, wobei er ohne Scheu seine Zweifel über die Wahrheit der Aussagen des Gesandten an den Tag lege. Briatte seinerseits klagte über Mangel an Zutrauen, Nichtzulassung zu den Audienzen und Entfremdung eines großen Theils des Briefwechsels. Der Vollziehungsrath entschied, daß nach den diplomatischen Gebräuchen der Legationssekretär kein Recht habe, den Audienzen beizuwohnen. Hingegen sollte der Minister nach dem Geiste des Beschlusses vom 17. Jänner 1800 dem Sekretär Zutrauen zeigen, der letztere von allen amtlichen Mittheilungen Kenntniß haben und soviel als möglich unter der Aufsicht des Gesandten die amtliche Korrespondenz besorgen, während er sich in die Privatkorrespondenz nicht einzumischen hätte. [74]) Begoz wußte übrigens den deßwegen verstimmten Jenner wieder zu besänftigen, daß er nicht auf seiner Entlassung beharrte. Das einmal gestörte gute Einvernehmen konnte indessen nur mit Mühe gänzlich wieder hergestellt werden, so daß nach einigen Wochen Jenner vorschlug, den Legationssekretär Briatte nach London zu schicken, um vermittelst des Hauses Vanek von Seite Englands die Anerkennung der Schuld an die ehemalige bernische Regierung und die Ausbezahlung an die helvetische Republik zu erhalten. Allein der Vollziehungsausschuß zeigte sich nicht geneigt, den Bürger Briatte hiezu zu gebrauchen, und verlangte einen andern Vorschlag. [75]) Zu spät erhielt Jenner die Weisung, keinen Vertrag wegen der Salzlieferung abzuschließen, da er mit Vorbehalt der Genehmigung seiner Regierung bereits drei Verträge sowohl über den Verkauf,

als über den Transport und die Liquidation abgeschlossen hatte. [76])

Seit der französischen Ermahnung zur Ruhe wurden die Zwistigkeiten der höchsten Gewalten nicht mehr so laut. Ob aber deßwegen Eintracht und Vaterlandsliebe herrschender geworden, blieb immerhin zweifelhaft. Nach alter Gewohnheit wurde weit mehr gestritten und gezankt, als wirklich gehandelt, und man sah derjenigen weit mehr, welche zu tadeln und einzureißen, als solcher, welche einen verständigen Bau aufzuführen trachteten. Auch die redlichsten Bemühungen des Vollziehungsausschusses hatten mit beinahe unsäglichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Ende Mai's gab Finsler eine Denkschrift ein, in der er dieser Behörde die Hoffnungen in's Gedächtniß rief, welche sich nach dem 7. Jänner im Volke verbreitet hatten, Hoffnungen, die ihn selbst bewogen hätten, in die Regierung zu treten, der er sonst fremd geblieben sein würde, und bedauerte, wie wenig bis dahin in Erfüllung gegangen wäre. Die Staatsveränderung vom 7. Jänner war nach seiner Ansicht ein durchaus unvollständiges Werk geblieben, da seitdem weder die von der obersten Vollziehungsbehörde ausgegangenen Beamtungen, noch das frühere System abgeändert worden wären. Ein offener und noch jetzt nicht beendigter Kampf habe gegen die Behörden begonnen. Die vielen Rücksichtsnahmen, so fuhr er fort, die so weit getriebene Sanftmuth und das Anrufen der Hilfe hätten die Kraft und das Zutrauen zu dem Vollziehungsausschusse untergraben und diese Behörde außer Stand gesetzt, dasjenige Gute zu wirken, was Helvetien so dringend verlange, und was ihm mittelst eines andern Verfahrens hätte gewährt werden können. Am Ende seiner Denkschrift erklärte Finsler, daß ihm ein solcher Zustand der Dinge nicht länger erträglich sei und ihn bewegen müßte, seine Entlassung zu begehren. Nach Ablesung dieser scharfen Denkschrift erklärte der Vorstand, Frisching, daß er sich für ermächtigt gehalten, dieselbe einige Zeit hinter sich zu behalten, und die größte Mühe

gegeben habe, Finslern zu bewegen, von seinem Vorhaben abzustehen, wozu sich derselbe am Ende auch erklärt habe und sich damit begnüge, daß man jene Denkschrift in das Archiv des Vollziehungsausschusses niederlege. Der Vorstand sowohl als die übrigen Mitglieder bezeugten Finslern den wärmsten Dank für diese Veränderung seines frühern Entschlusses. In Betrachtung der herben Folgen und der bedenklichen Erschütterung, welche eine neue Umwälzung nach sich ziehen müßte, ermahnte man sich gegenseitig, ungeachtet aller Unannehmlichkeiten, die man zu bestehen habe, und so dringend auch die Gründe seien, welche Einzelne in's Privatleben zurückrufen möchten, dennoch auszuharren. [77]) Der amtlichen Nachricht von dem Fortschritte der Franzosen und von der Wiederherstellung der cisalpinischen Republik, welche von dem Geschäftsträger Galvani angezeigt wurde, [78]) folgte wenige Tage später die durch den General Montchoysi zuerst mitgetheilte Nachricht von der Schlacht bei Marengo und der Uebereinkunft von Alessandria. [79]) Diejenigen, welche sich von diesen Ereignissen goldene Tage für die Zukunft der helvetischen Republik versprachen, mußten indessen durch eine Zuschrift des helvetischen Bevollmächtigten Zschokke bedeutend herabgestimmt werden, welcher eine Anzahl, die Wiederherstellung der cisalpinischen Republik betreffende, Beschlüsse Bonaparte's mittheilte, die in einem für die Unabhängigkeit jenes Freistaats sehr wenig günstigen Geiste abgefaßt und daher mit sehr ernsten Betrachtungen Zschokke's über den gegenwärtigen Zustand der Schweiz und über dasjenige, was man von dem mächtigen Verbündeten zu erwarten habe, begleitet waren. [80])

Plötzlich nahm jetzt ein höchst sonderbares Ereigniß, dessen eigentlicher Zusammenhang zum Theil bis auf die gegenwärtige Stunde nicht völlig aufgeheitert worden ist, die Aufmerksamkeit der Behörden und des Publikums beinahe ausschließlich in Anspruch und bedrohte das Gemeinwesen sogar mit einer von jenen Erschütterungen, deren es

vielleicht nur durch Frankreichs unerwartetes Einschreiten entgangen war. Der bekannte Volksvertreter Suter, aus Zofingen, erhielt nämlich am 21. Juni einen Brief vom Exdirektor Laharpe aus Lausanne, worin ihm dieser letztere meldete, daß ihm ein Originalbrief des Generalsekretärs Mousson an den helvetischen Minister in Paris durch eine unbekannte Hand in einem offenen Umschlage zugekommen, den er sogleich bei dem Kantonsgerichte in Lausanne abgegeben und wovon er sich eine beglaubigte Abschrift habe verfertigen lassen, die er seinem Schreiben beilegte. [81]) Diese beiden Aktenstücke wurden nun allen Freunden Laharpe's mitgetheilt, die 4 Tage lang berathschlagten, wie hiebei am Zweckmäßigsten verfahren werden sollte. Als sich nun am 25. Juni der große Rath früher als gewöhnlich versammelte und sogleich in geheimen Ausschuß zusammentrat, glaubte man, es würde die wichtige und am vorigen Tage abgebrochene Frage über die Zehnten und Bodenzinse entschieden werden. Allein Suter trat nun im großen Rathe auf und jener Brief wurde abgelesen. Sogleich erhob sich ein wahrer Sturm von Klagen, Verwünschungen und Flüchen gegen den Vaterlandsverräther im Saale. Die Berathung dauerte mehrere Stunden, worauf der große Rath sich permanent erklärte, den Senat davon benachrichtigte und beschloß, 1) dem französischen Minister dieses Schreiben durch 2 Mitglieder, welche der Präsident in den Personen der Bürger Kuhn und Carrard bezeichnete, mitzutheilen, 2) die Bürger Mousson und Laharpe unter die besondere Aufsicht der betreffenden Behörden zu setzen, und 3) einen außerordentlichen Kourrier an das Kantonsgericht Leman abzusenden, um von demselben die Urschrift des Schreibens zu begehren. Der zweite Artikel wurde in zwei besondern Beschlüssen abgefaßt und vom Senate genehmigt. Hierauf vertagte man die Sitzung bis Abends um 5 Uhr. In der Abendsitzung genehmigte der Senat durch zwei Botschaften die Beschlüsse vom nämlichen Tage, welche die Bürger Mousson und Laharpe

unter die besondere Aufsicht der betreffenden Behörden setzte. Durch eine dritte Botschaft aber zeigte der Senat an, daß er den Beschluß vom heutigen Tage, über die Sendung eines außerordentlichen Kourriers, um die Urschrift des durch den Bürger Laharpe bei dem Kantonsgerichte Leman niedergelegten Briefs abzuholen, nicht annehmen könne, worauf die Versammlung von Neuem den nämlichen Beschluß faßte, mit der Verbesserung jedoch, daß die Saalinspektoren der beiden Räthe mit der Vollziehung desselben beauftragt seien. Hingegen nahm die Versammlung auf Antrag eines Mitgliedes den am Morgen gefaßten Beschluß zurück, welcher verordnete, daß 2 Glieder an den Bürger Reinhard abgeordnet werden sollten, um jenen Brief mitzutheilen. Am folgenden Tage verlas man ebenfalls wieder in geheimer Sitzung ein Schreiben des Kantonsgerichts Leman, wodurch dasselbe den Verbalprozeß über den vom Bürger Laharpe in seiner Kanzlei niedergelegten Brief mittheilte. Die Saalinspektoren aber zeigten an, daß der Kourrier, den sie beauftragt waren, an das Kantonsgericht abzusenden, die Eröffnung der Stadtthore in der Nacht nicht habe erhalten können, und daß sie beschlossen hätten, einen Verbalprozeß darüber aufnehmen zu lassen, welche Maßregel die Versammlung genehmigte. Der Senat hingegen hatte den Beschluß über Absendung eines Kourriers in seiner gegenwärtigen Form dann angenommen. [82])

In der That hatte General Montchoysi, als man die Thorschlüssel von ihm verlangte, zur Antwort gegeben, der Kourier könne bis zum andern Morgen warten, was auf den Gedanken geführt hatte, daß er sich weniger beeile, den Wünschen der Freunde Laharpe's, als den Absichten seiner Feinde zu entsprechen. Obschon der Vollziehungsausschuß den Beschluß der Gesetzgebung rücksichtlich Laharpe's und Moussons für eine verfassungswidrige Ueberschreitung des ihm angewiesenen Geschäftskreises hielt, so beeilte er sich doch, denselben zu vollziehen, und trug daher dem Justizminister auf, dem Generalsekretär Mousson alsobald

den Hausarrest anzukündigen und seine Papiere in Beschlag zu nehmen, während ein Kourrier dem Regierungsstatthalter von Leman ähnliche Befehle gegen Laharpe brachte, wobei man jedoch dem nämlichen Minister die Frage zur Untersuchung überwies, ob das verfassungswidrige Verfahren der Räthe gerügt werden solle oder nicht. [83]) Noch am nämlichen Tage Abends 10 Uhr wurde der erste Beschluß in Betreff Moussons durch den Justizminister vollzogen, seine Papiere versiegelt und ihm selbst der Hausarrest angekündigt. Als nun am folgenden Tage der Justizminister über das Geschehene Bericht abstattete, fügte er bei, daß er zwar das Verfahren der Räthe nichts weniger als regelmäßig fände, rieth indessen der Umstände wegen, und um nicht Verdacht zu erregen, an, vor der Hand nicht feindselig gegen die Räthe aufzutreten. Selbst die Bitte um Mittheilung des vielbesprochenen Briefs verschob man einstweilen. Hingegen gab man dem Minister Jenner alsobald von der ganzen mißlichen Begebenheit Kenntniß. [84]) In einer Unterredung mit dem französischen Gesandten bewog der Präsident des Vollziehungsausschusses Savary den erstern sowohl an den in jenem Briefe in ein übles Licht gestellten französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als an den ersten Consul selbst einen getreuen Bericht von dem Geschehenen abzusenden. [85]) Am 27. Juni, Abends, kamen zwei Glieder des Kantonsgerichts Leman unter Bedeckung in Bern an und überbrachten den Originalbrief, den der Generalsekretär Mousson geschrieben haben sollte, und dem jedermann mit großer Sehnsucht entgegensah. Am 28. wurde er im großen Rathe in geschlossener Sitzung abgelesen, herumgeboten und zur Schau gestellt. Sowohl die Namensunterschrift, als die Schreibart eines großen Theils des Briefs bot eine auffallende Aehnlichkeit dar, hingegen aber waren in jeder Zeile und besonders bei den aufrechtstehenden Buchstaben unverkennbare Spuren der Fälschung, so daß selbst diejenigen der Räthe, welche ihres Sieges am sichersten zu sein schienen, und nichts weniger als eine neue

Staatsveränderung von den Folgen dieses Ereignisses hoften, Sprache und Miene änderten. Der Versammlung wurde übrigens ein Auszug aus dem Protokolle der Sitzungen des Kantonsgerichts von Leman verlesen, wodurch dasselbe anzeigte, daß es zwei seiner Mitglieder ernannt habe, um den gesetzgebenden Räthen das Original des Briefes zu überbringen, welchen der Bürger Laharpe bei seiner Gerichtsschreiberei niedergelegt habe. Nach einer ziemlich weitläufigen Berathung wies die Versammlung den Gegenstand an einen aus den Repräsentanten Kuhn, Cartier, Suter, Burgeois und Rellstab bestehenden Ausschuß zur Berichterstattung am folgenden Tage. In einem Briefe beschwerte sich Laharpe, daß der Beschluß der gesetzgebenden Räthe, welcher ihn unter die besondere Aufsicht der Behörde setze, durch den von dem Justizminister angeordneten Hausarrest überschritten worden sei, worauf der große Rath beschloß, die Vollziehung einzuladen, den Hausarrest aufheben zu lassen, und die Bürger Laharpe und Mousson einzig unter die besondere Aufsicht der Behörden zu setzen. [86]) Auf den Antrag jenes Ausschusses beschloß der große Rath dann am folgenden Tage, den bewußten Brief dem bevollmächtigten Minister der französischen Republik mitzutheilen, das ganze Geschäft aber, in Erwägung, daß dieser Brief sich auf ein vorgebliches Staatsverbrechen beziehe, das nach Anleitung des Art. 93 der Verfassung gerichtet werden solle, nebst den betreffenden Akten dem Kantonsgerichte Bern zur verfassungsmäßigen Beurtheilung zu überweisen. [87]) Im Senat hatten sich die Freunde Laharpes sehr heftig gegen die letztere Maßregel erhoben. An ihrer Spitze schlug Cartier ein besonderes Gericht, das alle Feinde der Freiheit zerschmettern und aus beiden Räthen erwählt werden sollte, also eine Art Revolutionsgericht vor. Die Zeit für solche Verfügungen war jedoch vorüber. Nur 10 Senatoren unterstützten seinen Antrag, der von der Mehrheit mit Unwillen verworfen wurde.

In Lausanne waren übrigens die Befehle des Justizministers schlecht vollzogen worden. Der Unterstatthalter

hatte Laharpe nicht nur frühzeitig von seinem Auftrage in Kenntniß gesetzt, so daß weder seine Person noch seine Papiere betroffen wurden, sondern er war sogar auf den merkwürdigen Vorschlag Laharpes eingegangen, daß man ihm gestatten möchte, seinen Aufenthalt abwechselnd in Lausanne und Rolle zu nehmen. Alsogleich mußte der Justizminister einen Kurrier an den Regierungsstatthalter von Lausanne absenden, um das Versäumte nachzuholen, wobei der Letztere Vorwürfe erhielt, daß er nicht genauern Bericht über Laharpe und sein Treiben eingesendet. Dabei trug man ihm auf, das Kantonsgericht anzufragen, warum es sich der Verfassung zuwider unmittelbar mit der Gesetzgebung in Verbindung gesetzt hätte. Der helvetische Gesandte in Paris aber erhielt den Befehl, die von Laharpe nach Paris an den Banquier Van Berchen geschickten Effekten versiegeln zu lassen. [89]) Während Laharpe bei den gesetzgebenden Räthen um Milderung der Maßregeln eingekommen war, begehrte im Gegentheil Mousson ein strengeres Verfahren. Im Namen der Gerechtigkeit verlangte er, daß er selbst sowohl, als sein Ankläger Laharpe sogleich in vollkommenen Verhaftszustand gesetzt oder sogar eingekerkert und nach dem Ausspruche der Gerechtigkeit gegen alle Verbindung und Mittheilung verwahrt würde, man die Nachforschung des Schuldigen und die Untersuchung und Beurtheilung des Verbrechers sogleich dem zuständigen Gerichte übergebe, und dieses seine Arbeit, so sehr es die richterlichen Formen erlaubten, beschleunige. So abweichend im Allgemeinen die Meinungen über diese sonderbare Begebenheit waren, so hielten doch die meisten Unbefangenen dafür, daß die ganze Sache ein grober Fallstrick sei, der Laharpe von Jemand gelegt worden. Nur Wenige hielten ihn einer aus bösen Absichten herrührenden schändlichen Handlung fähig. Auf den Antrag des Justizministers faßte nun der Vollziehungsausschuß einen förmlichen auf die §§. 76 und 83 der Verfassung begründeten Beschluß, demzufolge die Bürger Laharpe und Mousson in Verhaft gesetzt und von dem

öffentlichen Ankläger vor dem Kantonsgerichte Bern verfolgt werden sollten. [89]) In der That erhielt nun Mousson, der bis jetzt im strengen Hausarrest war, eine Wache vor seine Wohnung, und auch Laharpe sollte unter Bedeckung nach Bern in Verhaft gebracht werden, wo dann die gerichtlichen Verhandlungen sogleich ihren Anfang nehmen würden. Laharpes Freunde drohten jedoch, im Falle die Verhaftnehmung stattfinden sollte, mit gewaltigen Auftritten, einem bereits vorbereiteten Aufstande im Leman, dem Sturze der Regierung u. s. w. Nichts desto weniger wurde Laharpe am 2. Juli Nachmittags um 3 Uhr unter Bedeckung von 2 Offiziers, die sich mit ihm im Wagen befanden, 4 Husaren und 2 Grenadiers von Lausanne abgeführt. Um halb 11 Uhr in der Nacht kamen sie in Petterlingen an. Nach der Abendmahlzeit ergriff aber Laharpe eine günstige Gelegenheit, als einer von den Offiziers sich entfernte, zu entweichen, und entfloh nach Frankreich, nachdem er von Verrieres aus eine Verwahrung gegen das ganze wider ihn eingeleitete Verfahren eingeschickt hatte. [90]) Die Entweichung Laharpes gab natürlich der Sache eine ganz eigenthümliche Richtung und entschied in der öffentlichen Meinung zu seinen Ungunsten. Das Kantonsgericht Bern hingegen ließ sich durch jene Entweichung auf keine Weise in seinen Verhandlungen stören.

Mittlerweile hatten die Räthe ihre beiden Präsidenten an Reinhard geschickt, um ihm das Original des vielbesprochenen Briefes mitzutheilen. Allein der Gesandte antwortete, er sei auf keine Weise in der Stellung, amtliche Kenntniß von einer an die Gerichte gewiesenen Anklage zu nehmen, und hätte übrigens erwartet, daß man der französischen Regierung einigen Einfluß auf die Leitung einer Angelegenheit eingeräumt hätte, deren Erledigung ihr unmöglich gleichgültig sein könnte. Uebrigens theilte Reinhard das Geschehene, sowie seine Ueberzeugung von der Falschheit des Briefes dem Vollziehungsausschusse mit [91]) und bei der Nachricht von Laharpes Entweichung lud die

Gesandtschaft die Vollziehung ein, das Möglichste für seine Wiederverhaftung vorzukehren. [92]) In einer besondern Zuschrift hatte sich das Kantonsgericht Leman abermals an die gesetzgebenden Räthe gewendet und denselben mitgetheilt, daß es für seine frühern Zuschriften zur Verantwortung gezogen werde, worauf die Räthe dem Kantonsgerichte in einem förmlichen Beschlusse ihre Zufriedenheit bezeugten. [93]) Die Vollziehung hingegen stellte über die Flucht Laharpes von Payerne die sorgfältigste Untersuchung an und beschloß nicht nur den Entwichenen auszuschreiben und dem Kantonsgerichte Bern alle von dorther erhaltenen Papiere zuzuweisen, sondern machte dasselbe noch vorzüglich auf den Entwurf eines Entlassungsbegehrens des Exdirektors aufmerksam, welcher Spuren von Umtrieben gegen die Sicherheit des Staats enthalte. [94]) In der Sitzung des großen Raths vom 5. Juli hingegen zeigte Suter der Versammlung an, daß, da die Mousson-Laharp'sche Sache einem Kantonsgerichte übergeben sei, er noch ein Aktenstück beizufügen habe, wonach er einen Brief von Lausanne zum Vorschein brachte, in dem eine vor dem Notarius gemachte Aussage enthalten war, aus welcher erhellte, daß der bekannte Brief an den Minister Jenner von Neuenburg durch einen Boten an einen gewissen Reymondin geschickt worden war, und zwar unter Umschlag und mit dem Ansuchen, denselben dem Bürger Laharpe zuzuschicken. Suter begehrte, daß diese Aussage dem Kantonsgerichte zugesandt würde. Suter klagte dann ferner den Vollziehungsausschuß der empörendsten Willkür an, indem er ungeachtet des Beschlusses der gesetzgebenden Räthe den Arrest von Laharpe und Mousson aufzuheben, den ersten verhaften, ergreifen und gleich einem Missethäter fortschleppen ließ. Er versicherte dann ferner, daß Laharpe die Aussage selbst habe bringen wollen, und jetzt noch sich selbst freiwillig stellen wolle, wenn ihm die Gesetzgebung Schutz gegen die Willkür der vollziehenden Macht zusicherte. Durch seinen Eifer und seine Freundschaft für Laharpe hingerissen, kam er mit gewöhnlicher Leidenschaft auf den

7. Jenner zurück und brachte Alles in solche Aufregung, daß man das Aeußerste befürchtete, mehrere ihn unterstützten, andere zur Ordnung riefen. Als Suter endlich schwieg, trat Escher mit einer ungewohnten Wärme auf, widerlegte Suters Ausfälle und zeigte, daß es eben der 7. Jänner gewesen sei, der Helvetien von einer Regierung der Willkür befreit habe. Zum Beweise führte er die Aushebung der Geisel in ganz Helvetien an, so wie die bei Gelegenheit des Aufstandes in Schwyz von Menschen aller Art vollgepfropften Gefängnisse in Wädenschwyl, Rapperschwyl, Aarburg u. s. w., wo sie zu Hunderten eingekerkert, schlechter als das Vieh behandelt worden, Monate lang ohne Trost, ohne Labung, und was das Grausamste war, ohne Verhör geschmachtet und bei dem ersten Verhör gezeigt hätten, daß fast alle unschuldig waren. Diese und andere Maßregeln, sagte Escher, werden das Volk im Glauben erhalten, daß die Regierung vor dem 7. Jänner mit despotischer Willkür verfahren u. s. w. Endlich ging man über Suters Antrag zur Tagesordnung. Zu Lausanne hingegen meldete sich ein gewisser Laharpe von Paudex als derjenige, der dem Exdirektor den von Reymondin von Pülly erhaltenen berüchtigten Brief zugestellt hätte. Reymondin aber wollte ihn gegen 4 Kreuzer Porto von der Post erhalten haben. Von dem Gesandten in Paris erschien jetzt eine förmliche Erklärung, daß er von Bürger Mousson weder den gedachten Brief vom 18. Mai, noch den in demselben erwähnten Brief vom 20. April erhalten und daß der Bürger Mousson 1) ihm nie einen solchen Brief geschrieben habe, noch hätte schreiben können, welcher solche schändliche und der Ehre eines würdigen Ministers der französischen Republik, wie auch der Ehre dreier schätzbaren Magistraten und ihres rechtschaffenen Generalsekretärs nachtheilige Ideen enthalte, als in diesem Briefe oder Libell ausgedrückt waren, 2) daß er niemals mit dem Bürger Mousson in irgend einem vertrauten Briefwechsel gestanden und seit letztem Monate gar kein Schreiben von demselben empfangen habe, und 3) erklärte

er endlich, daß er bereit sei, auf den ersten Befehl des Vollziehungsausschusses nach Bern zu kommen, um diese seine Erklärung persönlich durch den feierlichsten Eid zu bestätigen. Sowohl die gesetzgebenden Räthe, als der Justizminister zu Handen der Gerichte und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erhielten von dieser Erklärung amtliche Kenntniß. [95])

Bald darauf meldete Jenner, daß der erste Consul, als er diesen Gegenstand mit ihm besprochen, seine Unzufriedenheit darüber lebhaft bezeugt und sich geäußert habe, Talleyrand würde ihm in wenigen Tagen sagen, was die französische Regierung von diesen Angelegenheiten denke. [96]) Dieser Ankündigung folgte dann auch der Auszug einer Note Talleyrands, in welcher derselbe anzeigte, die französische Regierung gedenke 8000 Mann ihrer Truppen zur Aufrechthaltung der Ruhe in Helvetien zu schicken, welche Frankreich zwar besolden würde, Helvetien aber zu unterhalten hätte. In Erwägung, daß im ganzen Lande die tiefste Ruhe herrschte, beschloß jedoch der Vollziehungsausschuß, sowohl bei der französischen Regierung, als bei dem französischen Gesandten und bei dem General Montchoisy Vorstellungen zu machen, damit entweder diese Verfügung ganz zurückgenommen werde, oder die Truppen doch, wenn man sie in Bezug auf die kriegerischen Verhältnisse für unumgänglich erachte, auf keine Weise der Schweiz zur Last fielen. [97]) Die zur Prüfung der Aehnlichkeit oder Verschiedenheit des fraglichen Briefs niedergesetzte Kommission erklärte unterdessen am 19. Juli einstimmig, daß die Verschiedenheit groß und auffallend, und der bekannte Brief falsch und nachgemacht sei. Am 27. Juli Morgens sprach dann auch das Kantonsgericht auf den umständlichen Bericht des öffentlichen Anklägers das Urtheil aus, daß gegen den Generalsekretär Mousson wegen des ihm fälschlich zugeschriebenen Briefs gar keine Anklage statt finde. Dieses Urtheil wurde ihm alsobald von dem Unterstatthalter eröffnet, und die Mitglieder der Kanzleien des Vollziehungs-

ausschusses eilten, ihn aus seinem Verhaft wieder in den Vollziehungspallast zurückzuführen. So wie der Vollziehungsausschuß durch den Regierungsstatthalter von Bern amtliche Kenntniß von Moussons gänzlicher Lossprechung erhielt, setzte er ihn wieder in seine Stelle als Generalsekretär ein und theilte auch dem französischen Gesandten eine Abschrift des kantonsgerichtlichen Urtheils mit, und zwar unter Aeußerungen des Bedauerns, daß einer der besten Beamten der französischen Republik in jenem falschen Aktenstücke verläumdet worden sei, und mit der Anzeige, daß die Gerichte den Auftrag hätten, den Fälscher auszumitteln. [98]) So endigte diese merkwürdige, für die Verhältnisse der Zeit sehr bezeichnende Begebenheit. Ihre Wirkung war, wie dieses oft bei Anwendung schiefer und unwürdiger Mittel beobachtet wird, gerade das Entgegengesetzte von dem, was von den Freunden Laharpes und den Gegnern der Vollziehungsbehörde beabsichtigt worden war. In der öffentlichen Meinung wurde dieser Gegenstand noch lange hin und her besprochen. Für denjenigen hingegen, der Gelegenheit gehabt hat, sich mit den persönlichen Verhältnissen jener Zeit sowohl, als mit den damaligen auswärtigen Beziehungen der helvetischen Republik bekannt zu machen, ist die Untergeschobenheit des Briefes wohl außer allem Zweifel.

Aus dem Umstande, daß der Anwalt Clavels, der sonst die Beschleunigung seines Prozesses so viel als möglich betrieb, plötzlich einen Aufschub der Beurtheilung verlangte, weil man unter den Papieren Moussons solche finden würde, die seine Unschuld bewiesen, hatte man zu erkennen geglaubt, daß zwischen den Unternehmungen Clavels und der Anklage gegen Mousson eine nahe Verbindung sei, weßwegen man seine Papiere sowohl, als diejenigen seiner Gemahlin in Beschlag nehmen ließ, [99]) ein Verfahren, wider welches Clavel eine Verwahrung eingab. In den nämlichen Tagen theilte ein Mitglied der Vollziehung einen aufgefangenen mit dem Anfangsbuchstaben S. unterzeichneten Brief an einen gewissen Georg Müller in Solothurn mit, in welchem

von einem bevorstehenden Ereignisse die Rede war, welches die Tyrannen stürzen und die wahren Grundsätze wieder emporbringen sollte; nächstens würde eine Versammlung der Freunde und Brüder stattfinden. [100]) Man schärfte dem Polizeiminister die größte Wachsamkeit ein. Vorzüglich möchte er einen gewissen Schönweiz aus Bern, der bereits im Jahr 1798 eine sehr verächtliche Rolle gespielt hatte, nebst dem Alt-Statthalter Brunner in Solothurn im Auge haben, sowie die Versammlung, welche am 7. Juli in Solothurn stattfinden sollte. [101]) In der That schien jener Schönweiz der Mittelpunkt der demagogischen Umtriebe, die in mehreren Gemeinden des Kantons Bern stattfanden, und die jetzt besonders in der Gemeinde Höchstetten einen Ausbruch veranlaßten. Hier lehnte man sich nämlich auf eine aufrühriſche Weise gegen das Gesetz auf, das die Entrichtung der Primizen so lange verordnete, bis über den Unterhalt der Geistlichen etwas Allgemeines festgesetzt sein würde. Nach Erschöpfung aller Mittel der Güte, der Zurechtweisung und der Drohung griff man endlich zu strengen Maßregeln und schickte 90 Mann helvetischer Truppen zur Execution in die Gemeinde. Ein einziger Bürger zahlte hierauf die Primizen. Allein diesem wurden Thüren und Fenster eingeschlagen, und der Pfarrer eines Tages sogar mit Steinen verfolgt. Hierauf schickte man noch 50 Mann französischer Husaren dahin ab. Da aber nicht nur kein Gehorsam erfolgte, sondern der Aufruhr sich auch noch weit in andere Gemeinden zu verbreiten schien, erhielt der Regierungsstatthalter von Bern die Vollmacht, diejenigen, welche weder Primizen noch Executionskosten bezahlen wollten, mit besondern Geldstrafen zu belegen, die mit jedem Tage steigen könnten; erfolgte auch hierauf keine Wirkung, so sollte man anfangen, auszupfänden und die Urheber des Aufstandes in Verhaft nehmen und vor Gericht ziehen. Eine von der Gemeinde Wichtrach eingegebene Beschwerde über das Verfahren gegen Höchstetten gab am 4. Juli Anlaß zu sehr heftigen Erörterungen im großen Rathe, wo

Kilchmann, Rellstab und Ackermann behaupteten, die Primizen seien ein Lehenrecht; wenn sie eine Abgabe seien, so wären sie ungleich, ungerecht und drückend, seien sie aber eine Schuld, so dürfe man sie nicht mit bewaffneter Macht einfordern, wie es die Vollziehung mit so vieler Strenge thue, während sie oft andere Gesetze auszuüben versäume. Dieser Ansicht gegenüber behaupteten Escher, Koch, Pozzi, Legler, Graf und Huber, es handle sich jetzt nicht um Untersuchung dessen, was Primizen an sich selbst seien, sondern lediglich um Vollziehung des letzten deßhalb erlassenen Gesetzes. Ja Huber endigte seine kräftige Rede mit den Worten: „Ihr seid es, die, indem Ihr den Gesetzen, die Ihr „gestern gemacht, heute Hohn sprechet, die Republik und „die Freiheit untergrabt, die allein auf Gesetzen beruhen „können.“ Am Ende folgte Tagesordnung. Unterdessen versammelten sich Ausschüsse vieler Gemeinden an verschiedenen Orten und hielten Rath gegen die Gesetze und die Regierung. Fortwährend blieben der genannte Schönweiz und ein ihm geistesverwandter in Burgdorf lebender Engländer, Namens Harrison, die thätigsten Anreger dieser Unruhen, weßwegen sie endlich verhaftet und in den Spital in Bern gebracht wurden. Am 4. erließ der Vollziehungsausschuß eine Proklamation, in der er erklärte, daß er fest entschlossen sei, durch alle in seinen Händen liegenden Mittel die öffentliche Ruhe und Ordnung und die Festhaltung an den bestehenden Gesetzen und Verfügungen zu handhaben, wobei er auf die Mitwirkung aller guter Bürger zählte und die Hoffnung aussprach, daß diese ebenso väterliche als nachdrückliche Warnung jedem Versuche gefährlicher und unruhiger Verführer vorbeugen und die Republik, sowie das ganze Volk vor allen innern Bewegungen bewahren werde.[102]) Am 7. erschien nun eine Abordnung von Höchstetten und den umliegenden Gegenden bei der französischen Gesandtschaft, wo sie in Abwesenheit des Ministers dem Legationssekretär eröffneten: „Die unglücklichen Gemeinden des Kan„tons Bern, von denen die helvetische Regierung durch die

„härtesten Exekutionsmaßregeln die Primizen fordere, sende-
„ten sie zu der französischen Gesandtschaft, um Hilfe zu
„begehren. Frankreich sei es, welche den Helvetiern die
„Verfassung gebracht, welche sie beschwören mußten, und
„durch welche die Primizen abgeschafft wurden. Frankreich
„sei es also, welches sie bei dieser Verfassung schützen müsse.
„Der Gesandtschaft komme es zu, sie von der Exekution zu
„befreien.“ Der Legationssekretär erklärte ihnen nun zwar,
daß sich die Gesandtschaft auf keine Weise in ihre Ange-
legenheit mischen könne, und gab ihnen als Privatmann den
wohlgemeinten Rath, zu bezahlen. Allein die Abgeordneten
verließen ihn murrend und mit der Androhung, daß sie schon
ihr Recht und den Weg zu Buonaparte finden würden.
Demungeachtet wurden am nämlichen Tage noch mehrere
Truppen nach Höchstetten geschickt, und der Auftrag zur
strengsten Auspfändung ertheilt. Am folgenden Tage erfuhr
man in der Frühe, daß Abgeordnete vieler Gemeinden eine
von 30 Gemeinden unterschriebene Adresse an die gesetzgeben-
den Räthe bringen würden. Es war eben Markttag und ein
ungewöhnlicher Volkszulauf zur Stadt und zum Sitzungs-
saale der Gesetzgebung vorauszusehen. Daher verdoppelte
man in der Stille die Wachen und schickte verstärkte Pa-
trouillen in der Stadt umher. Auf die Ablesung der eine
Menge grober, unanständiger und beleidigender Ausdrücke
enthaltenden Bittschrift folgte eine beinahe dreistündige Be-
rathung bei angefüllten Gallerien. Von allen Seiten hörte
man lauten Tadel der Gemeinden und ihrer Halsstarrigkeit;
doch griffen auch einige Gesetzgeber unter harten Ausdrücken
die Vollziehungsart des Gesetzes an, während andere, vor-
züglich Kuhn und Koch, in kernhaften Reden, bei denen
sie sich besonders gegen die meistens aus Landleuten, Abge-
ordneten und Unzufriedenen bestehenden Zuhörer wandten,
die Vollziehung und alle ihre Schritte nach den Vorschrif-
ten der Verfassung rechtfertigten. Endlich wurde die Tages-
ordnung und die Zurückweisung der Zuschrift an die voll-
ziehende Gewalt beschlossen. Als die bethörten Landleute

nun einsahen, daß sie von nirgendsher Hilfe zu erwarten hätten, und die Folgen ihres Aufstandes ganz andere seien, als diejenigen, welche ihnen von Schönweiz und Harrison vorgespiegelt worden waren, so unterwarfen sie sich; allein statt der ursprünglichen zu entrichtenden 500 Fr. hatten sie nun aber mehr als das Zehnfache zu bezahlen.

„Unglückliche Kriegsverhältnisse, in die wir verflochten „wurden," so äußerte sich der Vollziehungsausschuß in einem neuen gegen Unruh- und Zwietrachtstifter erlassenen Zurufe, „haben vielfaches Elend über unser Vaterland gehäuft; es „war nicht in dem Vermögen der Regierung, dasselbe von „euch abzuwenden. Jetzt naht der Zeitpunkt heran, wo die „noch blutenden Wunden geheilt werden können; da eine „dauerhafte und für unsere Bedürfnisse berechnete Landes„verfassung unter uns eingeführt, unsere Unabhängigkeit „gesichert und durch beide die Quellen des allgemeinen „Wohlstandes wieder für uns geöffnet werden sollen. Allein „wie wird dieses geschehen können, wenn unser Inneres „durch Partheien zerfleischt ist? wenn wir überall feind„selige und zerstörende Leidenschaften in Bewegung sehen, „um unsere Uebel, nachdem sie von Außen her aufgehört „haben, durch uns selbst zu verewigen? Die Kraft einer „Nation besteht in dem vereinten Willen der Bürger, in „der allgemeinen Mitwirkung zum öffentlichen Wohl, in der „Darbringung der Opfer, die dasselbe von einem jeden er„fordert; fehlen uns diese, so bleiben wir ein unmächtiges „und werden ein verachtetes Volk, ein Spielball eines „Jeden, der sich seiner bemeistern will." [103]) Anfangs Juli schickte der Vollziehungsausschuß den Regierungsstatthalter Schmidt von Basel nach Mailand zu Bonaparte, um ihm die bedrängte Lage Helvetiens auf eine lebendige Weise anschaulich zu machen. In Martinach erfuhr er indessen, daß der erste Konsul längst nach Frankreich zurückgereist sei. Eine später beabsichtigte Sendung des nämlichen Mannes nach Paris fand nicht statt. Hingegen wurde May von Schadau dahin gesendet. Auch befand sich Ende Juli

der Minister der Wissenschaften, Stapfer, dort, und man glaubte, daß seine Anwesenheit auf die große Frage, ob in Helvetien die Einheit oder das Bundessystem die Oberhand behalten sollte, nicht ohne Einfluß sein möchte. Wie es hieß, so neigte sich der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand, und der helvetische Gesandte in Paris, Jenner, beide zum letztern hin, während Stapfer Jennern für die Sache der Einheit zu gewinnen suchte. May's Sendung wurde zum Theil durch Laharpe's Entweichung veranlaßt. Am 19. Juli ertheilte man ihm den Auftrag, so schnell als möglich und ohne daß es in Bern bekannt würde, nach Paris zu reisen und dem Minister Jenner einen schriftlichen Befehl zu bringen, alsobald die Verhaftung Laharpe's zu begehren. In diesem Sinne erließen dann auch Jenner und Stapfer gemeinschaftlich eine Note an das französische Ministerium, welches jedoch die Verhaftung verweigerte. [102]) Mündlich hatte May auch den Auftrag erhalten, die Gesinnung der französischen Regierung in Beziehung auf einen Staatsstreich, nämlich Einführung einer provisorischen Regierung und Vertagung, zu erkunden. Die französische Regierung wollte sich zwar, wie gewöhnlich, um sich freie Hände zu behalten, auf keine bestimmte Weise aussprechen, gab jedoch zu verstehen, daß eine solche Veränderung ihr nicht unangenehm sein würde, daß man die Vollziehungsräthe Finsler und Glayre, den Pariserbanquier Haller, den Gesetzgeber Koch, den Senator Reding, den Regierungsstatthalter Rüttimann und den Präsidenten der basel'schen Verwaltungskammer, Wieland, für die Männer hielte, die sich am besten zu einer provisorischen Regierung eigneten. Doch sollte sich Reinhard hüten, auf eine zu entschiedene Weise dabei mitzuwirken. [103]) May traf erst nach vollendetem Staatsstreiche wieder in Bern ein. Anfangs August nahm die auf den September bevorstehende Erneuerung des großen Raths zu einem Dritttheile die öffentliche Aufmerksamkeit größtentheils in Anspruch, da es so ziemlich den Anschein hatte, als ob Frankreich gänzlich

darauf Verzicht geleistet hätte, die von dem Vollziehungsausschuß und einem Theil des Volkes so sehr gewünschte Auflösung oder Vertagung durchzusetzen. In den Räthen fanden mehrere der Vollziehung ungünstige Auftritte statt, und die Partheiblätter äußerten sich mit großer Leidenschaftlichkeit. Von Paris aus gab unterdessen der bekannte Banquier Haller mancherlei wichtige Aufschlüsse über das Thun und Treiben Friedrich Cäsar Laharpe's in Paris und über allerlei innere Verhältnisse Helvetiens und schlug vor, auf die Bezahlung der von dem ersten Konsul zugesicherten drei Millionen zu dringen.[104]) Als General Matthieu Dumas, in Begleitung des Generals Montchoisy am 6. August in der Sitzung der obersten Vollziehungsbehörde erschien, gab ihm der Präsident Finsler Kenntniß von den Befehlen, welche der Minister des Innern erhalten hatte, nebst der Zusicherung, daß die helvetische Regierung, so viel es in ihren schwachen Kräften läge, Frankreichs Anstrengungen zur Erkämpfung des allgemeinen Friedens unterstützen würde.[106]) Noch ehe jedoch diese Behörde auf irgend eine Weise thätig für den angedeuteten Zweck wirken konnte, wurde sie selbst in den Strudel einer neuen Umwälzung hineingerissen, in welcher sie eine bedeutende Veränderung erlitt, welche auf den Gang der Dinge und den Geist der Verwaltung in Helvetien auf eine höchst merkwürdige Weise zurückwirkte.

Fünftes Kapitel.

Staatsveränderung vom 7. und 8. August 1800.

Seit der Gründung des helvetischen Gemeinwesens hatten eine Anzahl Volksvertreter aus der gebildetsten Klasse, die sowohl mit den französischen Machthabern der Direktorialzeit, als mit Ochs und Laharpe stets im Kampfe waren

und von ihren Gegnern in den gesetzgebenden Räthen mit den daselbst gehässigen Benennungen der Philosophen, Gelehrten und Städter, von den aristokratischen Partheien aber mit derjenigen der Grundsätzler bezeichnet wurden, allerdings durch Grundsätze, aufgeklärte Vaterlandsliebe und gegenseitige Achtung zwar vereinigte, durch Verschiedenheit der Sinnesart, Neigungen und Lieblingsstudien übrigens getrennte Männer sowohl in Aarau und Luzern, als auch noch eine Zeit lang in Bern neben einander gelebt, ohne sich außer den Versammlungssälen der Räthe regelmäßig zu sehen, oder irgend etwas gemeinschaftlich nach verabredetem Plane zu betreiben. Im Herbst 1799 endlich schlossen sie sich einander näher an. Den einheimischen Boden von dem Unkraute zu reinigen, mit welchem ihn die Machthaber des französischen Direktoriums übersäet hatten, war ihr edler Zweck, und ihre Ueberzeugung, daß in Helvetien tausend Kräfte schlummerten, die nichts bedürften, als von einer weisen, kraftvollen Regierung geweckt und geleitet zu werden. Um eben diese Zeit ging auch Laharpe mit einer Reinigung, aber im umgekehrten Sinne, um. Den Verbündeten war dieser Plan bekannt geworden, und sie erhielten dadurch eine mächtige Waffe für die Ausführung eines Theils ihres eigenen Vorhabens. Sie ließen nämlich die Zehnerkommission ernennen, machten sie mit den gewaltsamen Anschlägen Laharpe's gegen die Räthe bekannt und bewirkten durch sie die Staatsveränderung vom 7. Jänner. Zwar lag es in den Wünschen der Verbündeten, gleich nach der Reinigung der vollziehenden Gewalt mit der gesetzgebenden die nämliche Umgießung vorzunehmen. Allein ein Zusammenfluß mehrerer Umstände machte die Ausführung dieses Vorhabens unmöglich. Gerade was ihnen den Sieg des 7. Jänners am meisten erleichtert hatte, Laharpe's Vertagungsplan, erschwerte es ihnen jetzt, im nämlichen Augenblicke ein ähnliches Vorhaben durchzusetzen. Dazu kam, daß verschiedene Mitglieder des Zehnerausschusses sich auf das bestimmteste und stärkste gegen jede Veränderung erklärten, und

gewissermaßen nur gegen die Zusicherung, daß man auf keine Weise an eine solche denke, zu der Auflösung des Direktoriums eingewilligt hatten. Endlich hatten sich einige Glieder des Zehnerausschusses auf eine solche Art zu einer Rückkehr zum Bundeswesen ausgesprochen, daß Verschiedene der Verbündeten, die in der Erhaltung einer vernünftigen Einheit allein das Heil der Schweiz erblickten, erschraken, und weil eben damals von Frankreich her in demselben Sinne gepredigt wurde, zu glauben anfingen, es dürfte besser sein, sich nicht zu übereilen, sondern die Räthe einstweilen noch beisammen zu lassen. Die Verbündeten setzten nun ihre Hoffnungen größtentheils auf den neuen Vollziehungsausschuß, mit dem sie gemeinschaftlich, sobald es die Umstände erforderten, oder dazu günstig würden, die Räthe aufzulösen gedachten. Auch diese Hoffnung wurde indessen getäuscht. Der neue Vollziehungsausschuß bestand zwar aus rechtschaffenen, ihr Vaterland liebenden Männern; allein der Mehrheit gebrach es theils an fester, entschiedener Gesinnung, theils an Talenten, und in der Minderheit befanden sich einige, welche zurückhaltend waren und Jedermann über ihre wahren Absichten im Zweifel ließen. Andere sprachen ihre Ansicht unverholen dahin aus, daß bis zum Ausgange des Kriegs und bis die äußern Verhältnisse Helvetiens durch den Frieden festgesetzt wären, jede Aenderung im Innern höchst gefährlich sein müßte, weil sie einerseits die Gährungen im Lande vermehren und Stoff zum Bürgerkriege werden könnte, andererseits aber jede Abweichung von der anerkannten Verfassung die Schweiz der Willkür, den Ansprüchen und Forderungen Frankreichs immer mehr preisgeben und eben dadurch der Erleichterung des Landes in den Weg treten würde. Bei solcher Lage der Dinge blieben die schönsten Gelegenheiten, die sich wiederholt darboten, um die Räthe aufzulösen, unbenutzt. Inzwischen hatte der Krieg eine Wendung genommen, wo der Friede, der auch das Schicksal der Schweiz ohne Zweifel bestimmen sollte, sehr nahe sein konnte, und in der Schweiz waltete

eine Regierung, unfähig, etwas Gutes zu wirken, gelähmt durch innere Zwietracht, verachtet vom Ausland und kraftlos im Innern. Unter diesen Umständen sendeten die der sogenannten republikanischen Parthei angehörenden Verbündeten Ende Juni's dem ersten Konsul eine Denkschrift ein, welche zum Zwecke hatte, ihn von der wahren Lage der Dinge Helvetiens aus ihrem Gesichtspunkte zu unterrichten und ein Wort von ihm zu verlangen, das er nach ihrer Ansicht der Schweiz schuldig schien und das sie von jenen Schlaken reinigen sollte, die nicht Helvetiens, sondern Rewbels Geschöpfe waren.

Nach den in jener Denkschrift ausgesprochenen Grundsätzen sollte die politische Einheit der neuen Verfassung zu Grunde liegen, und Helvetien eine Republik bilden, überall wo die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt es erheischte, daß die einzelnen Theile ihren Vortheil der Gesammtheit aufopferten; aber wo der allgemeine Vortheil jene Einheit nicht nothwendig mache, wo sie vielmehr dem Ganzen sowohl, als den Theilen nachtheilig sein würde, da träten die letztern in eigene Rechte ein, und handelten selbstständig, ihren besondern Vortheil doch immer untergeordnet dem Vortheile des Ganzen und unter der Aufsicht der höchsten Gewalt. In der Darstellung dieser letztern in dem Verhältnisse zum Ausland, in Verwaltung der Gerechtigkeit, in der öffentlichen Erziehung, in Allem endlich, was auf Beförderung des physischen Wohlstandes des gesammten Volkes abzwecke, da bestände Helvetien durch allgemeine Gesetze, in den übrigen Verhältnissen aber jede Landschaft durch ihre eigenen, unter Aufsicht, die dafür sorgt, daß keine Verfügungen der Theile dem Vortheile der Gesammtheit Schaden brächte. Eine solche Einrichtung verbände die Vortheile des Bundeswesens mit den Vorzügen der Einheit, die Freiheit der Theile mit der Kraft der Gesammtheit. Jede Rückkehr zum altherkömmlichen Bunde der vor Kurzem noch einander so fremden und von so ungleichartigen Interessen belebten kleinen Völkerschaften,

aus denen die Schweiz bestand, müßte nothwendig neues, namenloses Elend über dieses Land bringen, seine innere Ruhe auf immer zerstören und den gänzlichen Ruin desselben bereiten. Frage man sich nun, wie und durch wen die Entwickelung und Anwendung einer solchen neuen Verfassung geschehen solle, wem die Ausführung des neuen Gebäudes übertragen und wie die Einführung des neuen Systems am besten vorbereitet werden könne, und werfe man einen Blick auf die gegenwärtigen höchsten Gewalten der Republik, so werde man sich bald überzeugen, daß ihnen diese Arbeit zu übertragen nicht nur durchaus unmöglich sei, sondern daß ihre Fortdauer und ihr Dasein allein schon ein durchaus unübersteigliches Hinderniß für das Zustandekommen der Arbeit darbieten müßten. Die gesetzgebenden Räthe, die sich als Stellvertreter des Volkes berufen glaubten, demselben eine neue Verfassung zu geben, hätten seit 6 Monaten, während deren sie sich mit ihr in der That beschäftigten, mehr als hinlänglich gezeigt, wie sie, durchaus unfähig zu dieser Arbeit, alle Grundsätze der Vernunft und Staatskunst verkennten, und von Unwissenheit und Hang zur Demagogie geleitet, ein Werk aufstellen würden, das gleich verderblich für die innere, wie für die äußere Ruhe Helvetiens sein müßte. Der Vollziehungsausschuß, mit den Einzelheiten jedes Tages beladen und von seinen zahlreichen Gegnern in den Räthen gelähmt, könne, wenn ihm auch weder Kraft noch Talent zu dem Werke mangeln sollte, unmöglich damit beladen werden. Es sei überdieß für die Ruhe des Landes und für das Gelingen des neuen Werkes von der äußersten Wichtigkeit, daß dasselbe auch nicht einmal dem Anscheine nach von einer Regierung ausgehe, die alles Zutrauen, alle Achtung und alle Liebe des Volks unwiderbringlich verloren habe. Wichtig sei es, daß die Männer, welche als Urheber der neuen Verfassung erscheinen, als rechtschaffene und talentvolle Männer von dem aufgeklärtesten und achtungwerthesten Theile des Volkes anerkannt, als solche das öffentliche Zutrauen genössen und

sich somit auch die Mitwirkung und Unterstützung aller guten Bürger versprechen dürften. Dieser Zweck möchte vielleicht am besten erreicht werden, wenn eine neue provisorische Regierung an die Stelle der gegenwärtigen bis zur Einführung der Verfassung treten würde. Dann müßten die gesetzgebenden Räthe aufgelöst, hingegen 20 bis 24 ihrer vorzüglichsten Glieder ernannt und beauftragt werden, mit dem vollziehenden Ausschusse die einstweilige Regierung zu übernehmen. Die beiden Ausschüsse würden zusammentreten und aus ihrer Mitte eine neue Vollziehung ernennen, welcher sie nachher als gesetzgebender Ausschuß zur Seite blieben. Dieser gesetzgebende Ausschuß wäre beauftragt, mit aller Beschleunigung die neue Verfassung nach Anleitung der festgesetzten Grundlagen zu entwerfen, zu gleicher Zeit die Sammlung der organischen Gesetze dieser Verfassung zu bearbeiten und die den Umständen angemessene Weise, wie die neue Verfassung vom Volke angenommen und eingeführt werden könnte, vorzubereiten. Um aber die Auflösung der gesetzgebenden Räthe ohne Störung der öffentlichen Ruhe zu erhalten, scheine es nothwendig zu sein, daß der erste Konsul durch seinen Minister in Helvetien dem Vollziehungsausschusse eine Erklärung geben lasse, durch welche, begründet auf die Friedensunterhandlungen und die äußern Verhältnisse Helvetiens, eine provisorische Regierung nach obigen Ideen, die Auflösung der Räthe und eine von den Räthen, jedoch auf den bestimmten Vorschlag des Vollziehungsausschusses hin zu treffende Ernennung ihrer zurückbleibenden Glieder verlangt würden. [106])

So groß war das Unglück der Zeit, daß auch das Beste nicht ohne fremde Dazwischenkunft erstrebt werden mochte. Indessen schien die dem ersten Konsul eingesandte Denkschrift ihren Zweck nicht zu erreichen. Die Antwort verzögerte sich oder war ausweichend. Mit Ausnahme der Verhinderung einer Störung der öffentlichen Ruhe, die für die kriegerischen Bewegungen und die Heere gefährlich werden konnte, schien Frankreich sich in gar nichts mischen zu wollen. Was

nun den französischen Gesandten Reinhard betraf, so setzte man ein unbedingtes Zutrauen in seine Redlichkeit, seinen aufgeklärten Willen und sein aufrichtiges Bestreben, die Wiederherstellung der Ruhe und des Glücks der Schweiz zu befördern. Aber in Paris waren Schweizer, vorzüglich aus dem Leman, die seit dem 7. Jänner ihr Vaterland verlassen hatten, und über deren politische Thätigkeit, so wie über ihr Einverständniß mit der rohen Umwälzungsparthei in den Räthen kein Zweifel blieb. Diese Parthei versäumte keine Gelegenheit, dem ersten Konsul zu huldigen. Ihr Plan war eine Rückkehr zu den Schranken der Verfassung von 1798, indem man an die Stelle des vollziehenden Ausschusses wieder ein Direktorium von 5 Gliedern gewählt, und hierauf die Räthe, von deren Unwerth sie so gut als ihre Gegner überzeugt war, auf 3 Monate vertagt hätte. Auf diese Weise hoffte sich jene Parthei zugleich von ihren lästigen Feinden und ihren unbehilflichen Freunden zu befreien, während sie dem von Frankreich geäußerten Wunsche, für Vertagung der Räthe, Genüge geleistet haben würde. Anfangs Juli sollte Talleyrand diesen Plan dem ersten Konsul vorgelegt und sich für denselben nicht ungünstig erklärt haben; auch war das Entlassungsbegehren, das man unter Laharpe's Papieren fand, auf diese Veränderung und seine unbezweifelte Wiederernennung berechnet. Die Besorgnisse, welche das mögliche Gelingen dieses Vorhabens und jede andere zwar unwahrscheinliche freiwillige Vertagung der Räthe, mit der eine von ihnen selbst vorzunehmende Ernennung des zurückbleibenden Ausschusses verbunden gewesen wäre, erregen mußten, die Ernennung von Konsulen, unter dem Vorsitze französischer Minister in den italienischen, Republiken, ein Beispiel, dessen Befolgung man auch für das helvetische Gemeinwesen zu besorgen hatte, und endlich auch die bedenklichen Nachrichten von der Aufnahme, welche Laharpe in Paris gefunden hatte, regten die Verbündeten gegen Ende Juli von Neuem zur Thätigkeit an. Vier Glieder des Vollziehungsausschusses (Glayre war abwesend,

und zwei andere blieben ununterrichtet) beschlossen im Einverständnisse mit ihnen, was gethan werden sollte. Der französische Gesandte wurde unterrichtet und schenkte dem Vorhaben seinen Beifall. Die drückende Forderung der französichen Regierung an die helvetische für den Unterhalt der neuen in der Schweiz aufzustellenden Reservearmee kam indessen für die Ausführung des vorhandenen Planes zu sehr ungelegener Zeit. Die Meinung theilte sich unter den Verbündeten, die Einen wurden durch jene Forderung eingeschüchtert, indem sie sich durch eine mit Frankreichs Einwilligung ins Werk gesetzte Staatsveränderung in noch größere Abhängigkeit von dieser Macht zu bringen befürchteten, die Andern hingegen, zu denen sich auch die Glieder des Vollziehungsausschusses bekannten, ließen sich nicht entmuthigen, sondern wollten nun einmal zu Stande bringen, was man so lange vergeblich gewünscht hatte, und was jetzt so weit vorgerückt war. So gingen einige Tage in Ungewißheit hin, als am 3. August von Paris eine bestimmtere Aeußerung kam, durch welche sich die französische Regierung mit der vorhabenden Veränderung sehr zufrieden erklärte. Der Einfluß des Konsuls Cambaceres, der über die wahre Lage der Schweiz theils von da aus, theils unmittelbar durch den Minister Stapfer, der sich in Familienangelegenheiten in Paris befand, aufgeklärt worden war, sollte diese Aeußerungen bewirkt haben. Die Meinungen, die nur über die Wahl des passendsten Augenblickes, nicht aber über die Nothwendigkeit der Maßregel selbst eine Weile getheilt gewesen waren, vereinigten sich nun wieder und es folgten die Ereignisse, die wir jetzt zu erzählen haben. [107])

Auf diese Weise hatten die Männer, welche eine Staatsveränderung betrieben, die nöthigen Voranstalten auf eine besonders glückliche Weise gemacht und die Vorzüglichsten und Brauchbarsten für ihre Schritte und Absichten gewonnen, während man sie der Gegenparthei bis auf die letzte Stunde geheim zu halten gewußt hatte. In der Frühe des 7. Augusts bemerkte man indessen, daß die Bürgerwache

von Bern in etwas stärkerer Anzahl aufgeboten bei dem Zeughause versammelt war und unter vielen Schwibbögen raunten sich Müßige die dumpfe Sage ins Ohr, daß den Räthen eine Aenderung bevorstehe. Früher als gewöhnlich versammelte sich der Vollziehungsausschuß zur Sitzung. Bald erschienen die meisten Minister und mehrere Offiziere der helvetischen Truppen, welche letzteren die nöthigen Befehle und Weisungen zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe erhielten. Die meisten Wachen, besonders die der öffentlichen Gewalten, wurden verstärkt und französische Patrouillen zu Pferde mußten ununterbrochen in Thätigkeit sein. Seit dem 23. Juli war Finsler Präsident des Vollziehungsausschusses. Diesem trug jetzt der Kriegsminister vor, daß er sich am 6., Abends, aus Auftrag des Vollziehungsausschusses zum General Montchoisy begeben und ihm von demjenigen Kenntniß gegeben habe, was heute in Bezug auf die Räthe ausgeführt werden solle. Montchoisy habe darüber seine Zufriedenheit bezeugt und ihm versprochen, 80 Reiter aufsitzen zu lassen, worauf er dem Bataillonschef Müller den Auftrag ertheilt habe, sein Bataillon diesen Morgen in der Stadt üben zu lassen, damit man desto schneller darüber verfügen könne, und gegen 10 Uhr eine Abtheilung von 50 Mann auf dem Kirchhof aufzustellen, damit sie in der Nähe seien, wenn man ihrer bedürfe. Die Wachen der Räthe hätten den Auftrag, den Präsidenten zu folgen, wenn sie die Sitzungen aufhöben. Endlich sei der Regierungsstatthalter von Bern angewiesen, Milizoffiziere zu den Thoren der Stadt zu schicken, welche dieselben alsobald schlössen, wenn es in der Stadt zu Unruhen kommen sollte. Der Vollziehungsausschuß genehmigte die Verfügungen des Ministers und erließ, nachdem er sich für bleibend versammelt erklärt hatte,[108] eine höchst wichtige Botschaft an die Räthe:

„Wenn je eine Berathschlagung mit ruhigem Ernst, „unter dem Stillschweigen aller Leidenschaften und ohne „Nebenabsichten vorgenommen zu werden verdiente", so

lautete der merkwürdige Eingang dieser Botschaft, „so ist „es die gegenwärtige, da sich der Vollziehungsausschuß durch „seine heiligsten Pflichten gedrungen fühlte, Euch die wahre „Lage des Vaterlandes aufzudecken und die einzige Maß- „regel vorzuschlagen, welche dasselbe zu retten vermögend „ist. Ein auch nur flüchtiger Blick“, so fuhr man dann fort, „auf das Innere unserer gesellschaftlichen Einrich- „tung, zeigt auffallend, daß dieselbe ihrer nahen Auflösung „entgegen geht. Eine Verfassung, die weder auf unsere „Bedürfnisse, noch auf unsere Mittel berechnet ist, ohne „Garantie für ihre eigene Erhaltung, voll Lücken und „Widersprüche; keine organischen Gesetze, wodurch den „Triebfedern, die sie in Gang erhalten sollten, ihre Stellen „und ihre Gränze angewiesen wären; alle ehemaligen Ver- „hältnisse zerrissen und die neuen unbestimmt gelassen; die „Sicherheit der Personen und des Eigenthums durch den „Mangel schützender Formen der Willkür preisgegeben; „ein zahlloses Heer von Beamten, das mißlungene Werk „ungeübter Volkswahlen, unter ihren zweijährigen Auf- „opferungen erliegend oder im gezwungenen Frohndienste „lau geworden, ohne Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten, „die ergiebigsten Hilfsquellen des Staates in wirkliche Lasten „verwandelt; ein in seinen Grundlagen fehlerhaftes Finanz- „system und keine Werkzeuge zur Ausführung; das Kapital- „vermögen der Nation für laufende Ausgaben angegriffen, „der öffentliche Kredit zernichtet und von allen Seiten ein „Drang von Bedürfnissen, mit denen auch die verdreifachte „Einnahme noch in kein Verhältniß kommen würde; die „Zufluchtsörter der Armuth und Gebrechlichkeit ihrer noth- „wendigsten Unterhaltung beraubt, eine zahlreiche Klasse „von Religionslehrern der Noth und dem Mangel bloß ge- „geben; statt Vaterlandssinn und Gemeingeist, überall, wo „man hinblickt, Gleichgültigkeit und Partheisucht; eine „Erschlaffung alles öffentlichen Ansehens; eine Nichtachtung „der Gesetze, bei der nur allein der Charakter eines von „Natur nicht leicht beweglichen und nun durch zweijähriges

„Elend gebeugten Volkes vor dem gänzlichen Umsturz der „bürgerlichen Ordnung hat bewahren können.“ Diesem düstern Gemälde des gegenwärtigen Zustandes der Schweiz folgten einige Betrachtungen über die Ursachen, welche denselben herbeigeführt hätten. Zwar gab der Vollziehungsausschuß zu, daß auch er die Erwartung des öffentlichen Zutrauens nicht befriedigt habe. Aber wie sollte er an irgend eine gründliche Verbesserung Hand anlegen, wenn seine Absichten mißdeutet und alle Maßregeln zur Hilfe nur darum, weil er sie vorschlug, von den Gesetzgebern verworfen wurden. Wie sollte er den Unternehmungen des Partheigeistes und der Demagogie Einhalt thun, wenn beide unter ihnen selbst ungescheut das Haupt erheben, wenn Gesetzlosigkeit ungerügt unter ihnen gepredigt wird? Alles dieses stelle die Nothwendigkeit einer Abänderung schlechthin vor die Augen, welche auch die Kostbarkeit des Zusammenbleibens der Räthe seit längerer Zeit dringlicher machte. Dieses waren die Gründe, welche den vollziehenden Ausschuß nöthigten, durch den nachfolgenden Gesetzesvorschlag auf eine Abänderung der gesetzgebenden sowohl, als der vollziehenden Gewalt anzutragen. Diese Veränderung konnte, wenn sie den beabsichtigten Zweck erreichen sollte, in keiner andern als der vorgeschlagenen Form geschehen. Jede Abweichung von derselben, sowie jeder Aufschub einer Entscheidung über eine keines Aufschubes empfängliche Maßregel mußte daher zum Beweise dienen, daß auch das letzte Hilfsmittel, das zur Rettung des Vaterlandes in die Hände der Gesetzgeber gegeben war, von ihnen verworfen und zurückgestoßen würde. [109])

Der Inhalt dieses wichtigen Gesetzesvorschlages aber war folgender. In Betrachtung, daß sowohl der gegenwärtige Zustand der öffentlichen Hilfsquellen, als der vorzubereitende Uebergang zu einer Landesverfassung die Veränderung der gesetzgebenden Räthe durchaus nothwendig macht, hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen: 1) Die gesetzgebenden Räthe sind von nun an

vertaget. 2) An ihre Stelle wird ein gesetzgebender Rath treten, der aus 43 Mitgliedern bestehen soll. 3) Zu dem Ende wird der Vollziehungsausschuß sogleich nach Empfang dieses Dekrets 35 Mitglieder aus den bisherigen Gesetzgebern wählen. 4) Unmittelbar nach ihrer Zusammenberufung wird er seine Gewalt niederlegen und die bisherigen Mitglieder desselben werden in den gesetzgebenden Rath eintreten. 5) Der auf diese Weise konstituirte gesetzgebende Rath wird noch 8 Mitglieder, die aus der ganzen Nation genommen werden sollen, zu sich ernennen und die allfällig durch Demmission ledig werdenden Stellen wieder besetzen. 6) Hierauf wird er die Erwählung eines neuen Vollziehungsraths, der aus 7 Mitgliedern bestehen und aus seiner eigenen Mitte gewählt werden soll, vornehmen. 7) Der gesetzgebende Rath wird die Gewalt, welche der fünfte Titel der Verfassung zweien Abtheilungen übergeben hat, ungetheilt, jedoch übrigens mit den nämlichen Rechten und Pflichten ausüben. 8) Der Vollziehungsrath wird diejenige Gewalt, welche der sechste Titel der Verfassung dem Vollziehungs-Direktorium übertragen hat, und zwar mit den nämlichen Rechten und Pflichten ausüben. 9) Der gesetzgebende Rath wird jeden durch die Stimmenmehrheit von ihm angenommenen Gesetzesvorschlag sogleich dem Vollziehungsrathe mittheilen, um dessen Befinden darüber zu vernehmen. 10) Der Vollziehungsrath ist gehalten, dieses Befinden bei vorhandener Dringlichkeitserklärung immer zweimal 24 Stunden, sonst aber inner 10 Tagen der Gesetzgebung zukommen zu lassen. 11) Nach geschehener Anhörung derselben wird der gesetzgebende Rath je nach den Umständen eine neue Berathschlagung, auf jeden Fall aber eine zweite Abstimmung über den Gesetzesvorschlag vornehmen, wodurch allein dieser zum wirklichen Gesetz erwachsen kann. 12) Beide Behörden werden so lange in Verrichtung bleiben, bis eine neue Landesverfassung entworfen, von der helvetischen Nation angenommen und in Ausübung gebracht sein wird. [110])

Unmittelbar nach Erlassung dieser wichtigen Botschaft gab man sowohl den fremden bei der helvetischen Republik beglaubigten Gesandten, als auch dem helvetischen Gesandten in Paris, und in einem Kreisschreiben sämmtlichen Regierungsstatthaltern Kenntniß von dem gethanen Schritte. [111]) Die beiden Räthe hatten sich wie gewöhnlich versammelt. Ungewöhnlich aber war der Zulauf von Zuhörern, welche durch die Anstalten des Morgens oder andere Umstände aufmerksam gemacht, etwas Neues erwarteten. Gegen 10 Uhr erhielten die Räthe die Botschaft des Vollziehungsausschusses. Im großen Rathe blieb die Versammlung über alle Erwartung ruhig. Nach dem Ablesen der Botschaft und des in mannigfaltiger Beziehung auffallenden Gesetzesvorschlages nahm Zimmermann das Wort und sagte im Tone eines von dem traurigen Inhalte der Botschaft durchdrungenen Mannes, dieselbe sei nicht unerwartet und in allen Theilen so wohl berechnet, daß sie keiner großen Anempfehlung bedürfe. Man sei am Rande der Anarchie und Hilflosigkeit, besonders aber machten die äußern Verhältnisse den vorgeschlagenen Schritt unentbehrlich, weil, wenn man sich nicht in eine Lage setze, sich selbst eine zweckmäßigere Verfassung zu geben, man eine solche von auswärtigen Mächten erhalten würde, was der Nation besonders zuwider sein müßte. Vor einigen Tagen habe Secretan gesagt, es sei Zeit, daß man sich Lebewohl sage. Er stimme diesem bei und sage Jedermann von Herzen Lebewohl. Schließlich trug er darauf an, daß der in dieser Botschaft enthaltene Vorschlag in seinem ganzen Umfange angenommen werde. Hierauf begehrte Cartier, daß sich die Versammlung bis zum Entscheid der Sache permanent erkläre und diese Erklärung dem Senat mittheile. Beides geschah beinahe einmüthig. In der Erörterung selbst zeichnete sich kein Redner besonders aus. Es hatte beinahe den Anschein, als wären diejenigen Redner, welche für den Vorschlag sprachen, des Erfolges gewiß; die Gegner aber waren wenig vorbereitet. Von

den letztern sprachen einige für gänzliche Verwerfung, andere für Niedersetzung eines Ausschusses. Indessen rief man bald zum Abstimmen, und eine sehr große Mehrheit, unter welchen noch viele waren, die man zur Gegenparthei zählte, entschied für die unbedingte Annahme des vorgelegten Beschlusses. Der große Rath ging nun auseinander und sollte sich um 3 Uhr Nachmittags wieder versammeln. Der Beschluß aber wurde nun sogleich dem Senate überschickt, der sich auf Lüthi's Antrag, ungeachtet des Widerstands Kubli's, gleichfalls permanent erklärte. Hier fand indessen die Bestätigung des Beschlusses großen Widerstand. Zwar schienen beinahe Alle mit dem Vorschlage der Vertagung einverstanden, allein die allerdings nicht sehr republikanische Wahlart der neuen Behörden, und der Ton, in dem die ganze Botschaft abgefaßt war, verursachten große Aufregung. Gegen die Ansicht der Verbündeten erhielten der Aufschub und die Niedersetzung eines aus den Senatoren Müret, Lüthi, von Solothurn, Bay, Kubli und Cart bestehenden Ausschusses, der den andern Morgen um 9 Uhr Bericht erstatten sollte, die Oberhand. Die Sitzung wurde aufgehoben. Von diesem Vorgang in Kenntniß gesetzt, erließ der Vollziehungsausschuß in Erwägung der Nachtheile, welche ein solcher Aufschub bringen könnte, und des Umstandes, daß der große Rath durch Annahme des Beschlusses thatsächlich aufgelöst sei und sich nicht mehr versammeln könne, ein Schreiben an den Präsidenten des Senats, worin man ihm anzeigte, daß man jenen Entscheid des Senats mit Befremden erfahren habe. Man bemerkte ihm, daß, nachdem der große Rath sich in Permanenz erklärt, es nicht mehr von dem Senat abhänge, seine Entscheidung auf den folgenden Tag zu verschieben. Demzufolge forderte man ihn auf, den Senat Abends um 5 Uhr neuerdings zu versammeln, und erklärte ihm, daß man unfehlbar heute noch die Annahme oder Verwerfung des Beschlusses erwarte und sich permanent erklärt habe, um eine Maßnahme zu beendigen, von welcher das Heil

des Vaterlandes abhänge. [112]) Gegen 5 Uhr des Nachmittags berief nun der Präsident des Senats wirklich alle Mitglieder zu einer außerordenlichen Sitzung. Sie erschienen; allein die Botschaft und die Nachricht, daß, als mehrere Glieder des großen Raths um 3 Uhr sich versammeln wollten, sie die Thüre des Rathhauses verschlossen gefunden hätten, erweckten sowohl in den Gemüthern der Gegenparthei, als vieler anderer Mitglieder einen Eindruck, der keinen guten Ausgang der Sache hoffen ließ. Selbst solche Mitglieder des Senats, welche für vorzügliche Freunde der gegenwärtigen Veränderung gehalten wurden, theilten das Gefühl der Unzufriedenheit über jenen Schritt des Vollziehungsausschusses. Mit Eifer und Ungestüm erhob sich jetzt Mancher, der am Morgen dem Beschlusse beizutreten geneigt war. Heftig forderten Kubli, Rothli, Crauer, Diethelm und Wegmann die Tagesordnung, und als der letztere erklärte, daß, wenn man nicht zur Tagesordnung gehen wolle, er alle diejenigen, die Ehrgefühl hätten, einlade, ihm zu folgen, wurde ihm von vielen Seiten Beifall geklatscht und es entstand ein wilder Lärm. Der Präsident ließ nun ein neues Schreiben des Vollziehungsausschusses verlesen, in dem man ihm zur Verhütung von Mißverständniß meldete, daß, weil von Seite des Senats über den heutigen Beschluß des großen Raths noch kein Entscheid genommen worden sei, der Präsident jenes Raths den bereits auf Nachmittags 3 Uhr angesagten Zusammentritt der Mitglieder desselben für überflüssig gehalten und sich kurz vor 3 Uhr gemeinschaftlich mit dem Vollziehungsausschusse verabredet habe, daß den ankommenden Repräsentanten an der Thüre des Versammlungshauses angezeigt werden solle, daß jetzt keine Sitzung sei. Nichtsdestoweniger wurde mit großer Mehrheit die Tagesordnung beschlossen. Usteri, der zwar den Unwillen über den Ton der Botschaft theilte und das Abstimmen zur Tagesordnung billigte, wollte nun die Versammlung bereden, ohne Säumniß und Leidenschaftlichkeit über den Beschluß des großen Rathes zu berathen.

Allein man ging auch über diesen Vorschlag zur Tagesordnung, ja der Senator Cart brach sogar in Wuth und Schimpfworte aus. Da erklärten Usteri und Lüthard, daß ihnen die Stimmung der Versammlung im höchsten Grade bedauernswürdig vorkomme, ein solcher Zustand geändert werden müsse und daß sie sich nicht mehr als Mitglieder des Senats ansähen. Hierauf verließen beide den Sitzungssaal, von welchem man ihnen „Bravo" und „glückliche Reise" nachrief. Das Präsidium hob nun auf Müret's Antrag die Sitzung auf und sagte sie für den andern Tag um 9 Uhr an. Noch am späten Abend wiederholten Usteri und Lüthard ihre mündliche Austrittserklärung schriftlich und fügten ihre Billigung der vorgeschlagenen Maßregel des Vollziehungsausschusses bei. Zu gleicher Zeit erklärten auch 15 andere Senatoren,[113]) in der Ueberzeugung, daß ein neuer Zusammentritt des Senats bei der vorhandenen neuen Spannung und Erbitterung der Gemüther nur verderbliche Folgen nach sich ziehen könnte, schriftlich, daß sie dem Beschlusse des großen Rathes, der die von der Vollziehung vorgeschlagene Vertagung der Räthe und die Organisation einer neuen provisorischen Regierung enthalte, annähmen. So endigte der 7. August gewissermaßen zweifelhaft. Der Vollziehungsausschuß blieb den ganzen Tag bis Abends um 8 Uhr versammelt. Die Nacht hindurch hingegen wurden starke Wachen und Patrouillen zu Fuß und zu Pferd unterhalten.

Am folgenden Morgen, Freitags den 8. August, versammelte sich der Vollziehungsausschuß schon frühe; der Präsident zeigte an, daß in Folge des Beschlusses des großen Rathes die Minister des Innern und der Justiz die nöthigen Befehle erhalten hätten, um die Archive des abgetretenen großen Raths und des Senats in Sicherheit zu bringen. Dem Kriegsminister hingegen habe er den Auftrag ertheilt, sich in Besitz der Schlüssel der Versammlungszimmer der obersten Gewalten zu setzen, die Ehrenwache bei'm ehemaligen Senat aber zurückzuziehen und sie

durch eine aus einem Unteroffizier und 8 Mann bestehenden Sicherheitswache ersetzen zu lassen. Bald darauf schritt der Vollziehungsausschuß zu der Wahl des neuen gesetzgebenden Rathes. [114]) Sobald sich dieser letztere in einem benachbarten Zimmer versammelt hatte, vereinigte sich der Vollziehungsausschuß mit demselben. Um 12 Uhr trat dann der Präsident Finsler mit den Bürgern Dolder, Frisching, Savary und Gschwend wieder in das Versammlungszimmer der Vollziehung und zeigte an, daß der gesetzgebende Rath die Bürger Frisching, Dolder, Glayre, Zimmermann, Savary, Schmidt, Regierungsstatthalter von Basel, und Rüttimann, Regierungsstatthalter von Luzern, in den neuen Vollziehungsrath ernannt habe. Hierauf erklärte der Präsident des Vollziehungsausschusses, daß diese Behörde ihre Arbeiten beendigt habe und ihre Stelle dem neuen Vollziehungsrath einräume, worauf Finsler das Siegel übergab und sich mit Gschwend entfernte. [115]) Der neue Vollziehungsrath, in welchem Frisching von Alters wegen den Vorsitz führte, erfuhr nun, daß, ungeachtet eine große Anzahl Mitglieder des Senats dem Beschlusse des großen Raths vom 7. August beigestimmt hätten, und obgleich sich der Senat nicht mehr in verfassungsmäßiger Anzahl befände, um berathen zu können, dennoch eine Anzahl Glieder dieser aufgelösten Behörde sich im Sitzungssaale derselben vereinigt habe, daher faßte er folgenden Beschluß, den man dem Präsidenten des Senats alsogleich mittheilte: Der Vollziehungsausschuß beschließt, der Beschluß, den die entschiedene Mehrheit des großen Raths am 7. August genommen, und eine Vereinigung von 21 Gliedern des Senats angenommen haben, wird Gesetz der Mehrheit der gesammten Volksrepräsentation und soll sogleich vollzogen werden. Dem Präsidenten des Senats aber schrieb man folgenden Brief: Wir finden nothwendig, Ihnen anzuzeigen, daß 21 Glieder des Senats in die Hände des Vollziehungsausschusses sowohl ihre Annahme des gestern vom großen Rathe genommenen Beschlusses, als auch die

Abgebung ihrer Senatorstellen niedergelegt haben. Durch diesen Schritt ist der Senat unter der gesetzlichen Zahl, und mithin außer Stande zu deliberiren. Wir wünschen, Bürger Präsident, daß die noch übrigen Mitglieder und Senatoren sich auch entschließen möchten, sich mit den Gesinnungen ihrer ehemaligen Kollegen, mit dem großen Rathe und der Vollziehungskommission zu vereinigen und so der gegenwärtigen heftigen Spannung und Zwietracht ein Ende zu machen, welche nur das Vaterland an den äußersten Rand des Unglückes bringen können. In jedem Falle fordern wir Sie auf, bei Ihren Pflichten, bei'm Wohl des Vaterlandes, die gegenwärtige unvollständige Versammlung des Senats aufzuheben. [116])

In der That hatte sich der übrige Theil des Senats eine halbe Stunde früher, als es bestimmt war, versammelt, damit die Schließung des Saals nicht stattfinden könne. Der Präsident Attenhofer trat ohne Amtstracht in die Versammlung. Als ihm aber der Senator Rothli die dreifarbige Schärpe überreichte, so zog er sie an. Nachdem man die Beschlüsse des Vollziehungsausschusses gelesen hatte, erklärte der Präsident, daß, weil die Mitglieder des Senats laut dem Reglement, das 37 Anwesende verlange, um eine Sitzung halten zu können, nicht in gehöriger Anzahl beisammen seien, indem sich nur 24 einfanden, er die Sitzung aufhebe. Dagegen erhob sich die Versammlung einstimmig und verlangte mit Ungestüm die Eröffnung der Sitzung. Oefters wiederholte der Präsident seine Erklärung, und jedesmal wiederholte die Versammlung ihre Forderung. Als er nun seinen Sitz verließ, rief der Senator Lüthi von Langnau, wenn der Präsident den Sitzungssaal verlasse, so handle er gegen seine Pflicht und seinen Eid und müsse als ein Landesverräther angesehen werden. Die Saalinspektoren möchten ihn im Versammlungsorte verwahren. Der Lärm wurde immer heftiger, auf der Gallerie lachte man. Auf Verlangen ließ der Präsident nun den Namensaufruf vornehmen. Allein als die Sitzung sich eröffnen sollte, wieder-

holte Attenhofer seine frühere Erklärung und verließ seinen Sitz. Auf den Zuruf aber, der Präsident solle abgesetzt werden und die Siegel abgeben, entgegnete er, er sei durch den gesetzmäßigen Senat ernennt und könne von keiner ungesetzlichen Versammlung entsetzt werden. Auch werde er einer solchen nie die Siegel abgeben. Als er sich nun entfernen wollte und seinen Hut suchte, riefen ihm Cart und Rothli den plumpen Witz zu, der Präsident habe seinen Kopf verloren und suche ihn, was auf der Gallerie großes Gelächter erregte. Unter lautem Geklatsche verließ nun Attenhofer, ohne seinen Hut gefunden zu haben, den Versammlungssaal. Unter eben so allgemeinem Beifall trat Meyer von Aarau, der seinen Gehalt stets den Armen seines Kantons gegeben hatte, an seine Stelle. Einige Mitglieder sprangen sogar auf und umarmten ihn. Die Versammlung wurde nun wieder ruhig und die Eröffnung der Sitzung fand jetzt statt. Müret berichtete im Namen der Mehrheit des am vorigen Tage niedergesetzten Ausschusses, über eine Veränderung der obersten Gewalten sei die Kommission einstimmig, aber sie weiche in der Form ab, nach welcher die künftigen Regierungsmitglieder erneuert werden sollten. Er rieth zur Verwerfung des Beschlusses und mit Ausnahme zweier Glieder, Bertholet und Stammer, stimmten alle bei, und schickten den Verwerfungsbeschluß an den Präsidenten des großen Raths. An die Stelle des von Attenhofer weggenommenen Siegels unterschrieben sich in derselben die verwerfenden Mitglieder, 22 an der Zahl. Während dieser Verhandlungen hatte der Minister Reinhard den Legationssekretär in die Versammlung geschickt, um sie zu bereden, von allen fernern Schritten und Berathungen abzustehen, und die Versammlung beschloß eine eigene Abordnung an ihn, um dessen nähere Gesinnungen zu erfahren. Allein der Minister erklärte ihr, daß er sie nicht als eine Abordnung des Senats ansehen könne. Die Versammlung ging nun aus einander. Als man sich am folgenden Tage wieder vereinigen wollte, fand man die Thüren und Thore,

die zum Sitzungssaale des Senats führten, verschlossen. Ungefähr 20 versammelten sich am 9. und 10. unter dem Vorsitz Meyer's in einem Zunftgasthause und besprachen sich hauptsächlich noch über die Berichtigung und Vervollständigung ihres Protokolls. Andere Anträge blieben ohne Erfolg. Aber auch etwa 40 Mitglieder des großen Raths, welche den Beschluß desselben als verloren ansahen, glaubten sich nun wieder in Thätigkeit setzen zu müssen, und zwar um so mehr, als man ihnen den Vorwurf machte, am vorigen Tage nicht als Männer von Ehre abgetreten zu sein. Daher versammelten sie sich in einem Kaffeehause. Man schickte nach dem Präsidenten, der aber erklärte, daß er den großen Rath als nicht mehr bestehend und sich nicht mehr als Präsidenten ansehe, indem er die Siegel bereits an den neuen gesetzgebenden Rath abgegeben habe. Hierauf äußerten einige Mitglieder, daß es thöricht sei, längern Widerstand und weitere Schritte zu thun, die keine andern Folgen haben könnten, als Zwietracht und Unordnung im Vaterlande zu nähren. Vergebens sprach Suter, der am 7. August wegen kränklicher Umstände ausgeblieben war, mit gewohnter Wärme von Standhaftigkeit und Aufopferung. Die mehrsten seiner Zuhörer hielten für rathsamer, nichts mehr zu wagen. Die neue Regierung aber ließ sie, insofern sie keine ruhestörenden Handlungen vornahmen, gewähren. Nach wenigen Tagen hatten auch diese letzten Zuckungen der verfassungsmäßigen Gewalten ein Ende. Wie durch Gewalt eingeführt, so war die im April 1798 begründete Ordnung der Dinge durch Gewalt wieder gestürzt worden, und der Sieg der sogenannten republikanischen Parthei war vollkommen, wenn auch die Mittel dazu nach republikanischen Grundsätzen gewiß eben so zweideutig, als unrepublikanisch gefunden werden mußten.

Sechstes Kapitel.

Innere Geschichte der Kantone vom 7. Jänner bis 7. August 1800.

In den Kantonen war die Staatsveränderung vom 7. Jänner von der Bevölkerung so ziemlich allgemein mit Jubel aufgenommen worden, weßhalb ihr auch die Behörden ihren Beifall schenkten, da sie unter der angemessenen Leitung der Oberbehörden eine leichtere Verwaltung zu finden hofften. Nur in den Kantonen Zürich und Waadt schien sich eine bedenkliche Spannung zu zeigen. Im Kanton Zürich standen sich nämlich die Gemüther zu Stadt und Land und sonst im Volke seit der Besetzung der Verbündeten und der durch die französische Wiedereinnahme erfolgten Rückwirkung, wie man glaubte insonderheit durch des Regierungsstatthalter Pfenningers Mißgriffe, feindseliger und schroffer entgegen als irgendwo. Wie deßwegen seine Abberufung und Ersetzung durch Ulrich stattfand, ist oben bereits erzählt worden. Man hatte, unter dem Vorwande der Aristokratie, fast alle fähigen Geschäftsmänner entfernt, so daß die Kantonsgeschäfte von einer Verwaltungskammer geleitet wurden, welche Usteri in ihrem gegewärtigen Zustande ein wahres Ohneseinesgleichen von Unfähigkeit und Verkehrtheit nannte. [117]) Von ihr aus waren vorzüglich die Bittschriften zu Gunsten Pfenningers ausgegangen, der, von Natur gutmüthig, mehr durch Schwachheit als durch bösen Willen gesündigt hatte. Im April gab man auf den Antrag des neuen Regierungsstatthalters den Mitgliedern der Interimsregierung ihre Bürgschaftsscheine zurück. [118]) In der Stadt herrschte heftige Unzufriedenheit, so daß die helvetische Kokarde daselbst beinahe beschimpft wurde, nur eine schwarze daselbst in Achtung stand, [119]) und auf dem Lande war eine solche Gährung, daß anfangs Juli der französische General Montchoisy 150 Mann Fußvolk und 100 Mann Reiter zur Verfügung stellte, um die Meuterer zu dämpfen. [120])

Im Kanton Leman, wo die Ereignisse des 7. Jänners eine bedeutende Anzahl einflußreicher Mißvergnügter aufgeregt hatten, schien die Spannung anfangs noch bedenklicher. Aus Wallis meldete der dortige Bevollmächtigte, daß von Lausanne aus eine Vereinigung mit Frankreich betrieben werde, die indessen an der Wachsamkeit des Regierungsstatthalters Polier scheitern müsse.[121]) Besonders eifrig wurden die Gemeinden Aples, Pampigny, Mollens, Lille, Montrichet und das Thal des Lac de Joux von dem Anhange der Exdirektoren bearbeitet.[122]) Ein im April im Kanton Freiburg aufgefangener Brief ohne Unterschrift, vermuthlich aus Lausanne, enthielt deutliche Anzeigen von Umwälzungsentwürfen.[123]) In der That war der Regierungsstatthalter, wie es aus verschiedenen Zuschriften sowohl an den Kriegsminister, als an den Vollziehungsausschuß hervorging, nicht ohne Besorgniß wegen der Umtriebe der sogenannten ausschließlichen Patrioten zu Erregung von Unzufriedenheit gegen die Regierung und Steigung des Mißvergnügens der Auszüger über das Zurückbleiben ihres Soldes.[124]) Ende Juli's aber zeigte General Montchoisy an, daß in Yverdun die beiden Gesellschaften der sogenannten Freiheits- und der sogenannten Ordnungsfreunde sich gegenseitig so aufreizten, daß es bereits zu Thätlichkeiten gekommen wäre, und man sich genöthigt sah, die in Yverdun befindliche Artillerie nach Bern bringen zu lassen. Fast in allen waadtländischen Städten sah man diese beiden Gesellschaften sich bilden. Die Einen predigten Anarchie und Verachtung der Regierung, die Andern trugen zwar den Namen der Ordnung und Gesetzlichkeit, allein man fand in denselben viele Anhänger der frühern Ordnung der Dinge, so daß sie ebenfalls zur Partheisache wurden. Auch in Morges war es zu Thätlichkeiten gekommen. Daher erhielt jetzt der Polizeiminister den Auftrag, sich rücksichtlich der gegen diese politischen Gesellschaften zu ergreifenden Maßregeln mit dem Regierungsstatthalter von Waadt in Verbindung zu setzen.[125]) Erfreulicher schien der Regierung

ein Wohlthätigkeitsverein, um unvermögende Leute mit den zum Auszuge nöthigen Waffen zu versehen. Die von den frühern Steuern übrig gebliebenen 3300 Fr. bildeten die Grundlage seines Kapitals.[126])

In Bern wurde im Februar auf den Antrag Finsler's die Verwaltungskammer, die schon lange willkürlicher Verfügungen und eigenmächtiger Verwendungen der Staatsgelder beschuldigt wurde, wegen Nichtvollziehung eines ihr in Betreff des Verkaufs von Weinen gegebenen Befehls entlassen. Bis zu den nächsten Wahlversammlungen sollte sie aus fünf Mitgliedern, nämlich aus dem dermaligen Präsidenten der Gemeindskammer Fellenberg und den Bürgern Fankhauser, Moser, Pfander und Tscharner bestehen.[127]) Mit Ausnahme des bereits erzählten Primizenaufstandes blieb es übrigens ruhig. Die viel besprochene Versammlung in Sumiswald endigte mit der Verhaftung Harrisons und der Flucht der Uebrigen. Hingegen ließ der Vollziehungsausschuß Ende März, auf die Anzeige unruhiger Bewegungen im Oberland, 4 nach dem Wallis bestimmte Kompagnien des ersten leichten Infanteriebataillons von Solothurn in diesen Kanton rücken, wo sie sich mit den im Wallis stehenden Truppen in Verbindung setzen sollten.[128]) Dem bisherigen Regierungsstatthalter Joneli aber gab man auf sein wiederholtes Begehren seine Entlassung und ersetzte ihn durch einen Berner, Rudolph Fischer, Sohn des ehemaligen Venners Fischer.[129]) Ende Februars hatte die Vollziehung einen vergeblichen Versuch gemacht, Heinrich Zschokke, der im Kanton Waldstätten so wesentlich dazu beigetragen, das öffentliche Unglück zu mildern, zur Uebernahme der Stelle eines Bevollmächtigten im Wallis zu bewegen.[130]) In Erwägung der Wahrscheinlichkeit, daß der Kanton Wallis nun zum dritten Male der traurige Schauplatz des Krieges werden möchte und daß es also dringend nothwendig sei, diesem schon so erschöpften und von den unentbehrlichsten Bedürfnissen beinahe entblößten Kantone schleunig zu Hilfe zu kommen, hatten die Räthe am 1. April den Vollziehungs-

ausschuß eingeladen, den Kanton Wallis unverzüglich durch alle möglichen Mittel zu unterstützen.[131]) Zu Vollziehung dieses Beschlusses schlug nun der Minister des Innern vor, eine Summe von 14,000 Fr., nämlich 10,000 Fr. in Schuldbriefen und 4000 Fr. in baarem Gelde für die dringendsten Bedürfnisse dieses Kantons, vorzüglich die Verpflegung der französischen Truppen, zu verwenden, was auch die Behörde genehmigte.[132]) Seine Besorgnisse über die politische Lage von Wallis an den Tag legend, verlangte der Regierungsstatthalter seine Entlassung, wurde aber durch eine, mancherlei Ausdrücke des Zutrauens, der Achtung und Ermunterung enthaltende Zuschrift ersucht, auf seiner Stelle zu verharren; denn de Rivaz galt für einen der rechtlichsten, aufgeklärtesten und achtungswerthesten Männer des Landes.[133]) Den Zustand des Oberwallis schilderte der Bevollmächtigte Wild als denjenigen einer völligen Auflösung. Die Behörden waren ohne Muth und Kraft, die Gerichtshöfe zerstreut, das Volk höchst unzufrieden, und nichts gut eingerichtet als die Werbung für den Feind. Ganz Wallis war mit einer Pulvertonne zu vergleichen, und die einzige Aufgabe der Regierung, Feuerbrände davon entfernt zu halten. Niederwallis hingegen erliege beinahe unter den Kriegslasten aller Art, so daß man daselbst nicht mehr Zufriedenheit finde, als in Oberwallis.[134]) Der Senator Augustini meldete, daß man unter der Hand sehr thätig für das im englischen Solde stehende Regiment von Courten werbe, und lud die Vollziehung ein, dieses zu verhindern.[135]) Als nun die Verwaltungskammer von Wallis einen von ihr gefaßten Beschluß, ihre Beamtung niederzulegen, den gesetzgebenden Räthen zuschickte, indem sie behauptete, von der Regierung in Rücksicht aller Beschwerden so wenig unterstützt zu sein, daß nun bei neuen Truppendurchmärschen dieser Kanton unter dem Drucke der neuen Leistungen erliegen müsse, unterstützten Nucé im großen Rath und Augustini im Senat ihre unglücklichen Landsleute mit großer Wärme, so daß die Räthe noch einmal den Vollziehungsausschuß aufforderten,

das Dekret vom 1. April in schleunige Vollziehung zu bringen und den Kanton Wallis so viel immer möglich zu unterstützen.[136])

Auch die Municipalität von Solothurn ließ dringende Beschwerden an die Regierung gelangen. Drei französische Generale hatten daselbst ihr Hauptquartier aufgeschlagen und verlangten, unter Bedrohung im Weigerungsfalle 1000 Mann in die Stadt einrücken und daselbst Quartier beziehen zu lassen, gänzlich freigehalten zu werden. Jetzt wurde noch ein vierter General angekündigt und das Bataillon von 1000 Mann rückte wirklich ein. Dringend bat die Municipalität um Erleichterung und Verwendung bei dem Oberfeldherrn, welche letztere auch wirklich statt fand.[137]) Die dortige Verwaltungskammer hingegen beschwerte sich über die Schulden, die der Bevollmächtigte Huber im Kanton Solothurn im Namen der Regierung gemacht habe, deren Nichtbezahlung viel Mißvergnügen verursache.[138]) Gestützt auf Gesundheitsumstände und Familienverhältnisse kam der bisherige Regierungsstatthalter Franz Xaver Joseph Zeltner um seine Entlassung ein, erhielt sie in höflichen Ausdrücken und wurde durch den gewesenen Altrath Amanz Glutz ersetzt.[139]) Die Aufgabe desselben gehörte übrigens keineswegs zu den leichtesten, da die Vollziehungsbehörde erfuhr, daß die Leidenschaftlichkeit der Stadtgemeinde bereits so hoch gestiegen sei, daß sich Leute von entgegengesetzten Meinungen in der Straße Grobheiten sagten und sich sogar bis zu Thätlichkeiten verleiten ließen. Daher denn auch der Regierungsstatthalter angewiesen wurde, Alles anzuwenden, was den Gährungen der Leidenschaft und den Ausbrüchen von Zwietracht Einhalt thun könnte. Wo wohlmeinende Mahnungen nicht hülfen, möchte er Ernst gebrauchen.[140]) In Basel entdeckte die Wachsamkeit des Regierungsstatthalters Schmidt einen verdächtigen Briefwechsel. Ein französischer Ausgewanderter, Namens Perrin, der für die Verbündeten kundschaftete, erhielt Briefe, die unter der Adresse des Apothekers Huber an ihn gerichtet und in das Haus Hans

Konrad Burkards gebracht wurden. Der Ausgewanderte sowohl, als der Briefträger wurden festgesetzt und der Oberfeldherr Moreau verlangte auch die Verhaftung Burkards. Der Vollziehungsausschuß aber entschied, daß beide bestraft werden sollten, jedoch Burkard nach helvetischen Gesetzen und von helvetischen Richtern.[141])

Aargau und Baden fingen seit dem Abmarsche der Truppen allmälig an, sich zu erholen. Im Kanton Luzern versammelten sich gegen Ende März Abgeordnete aus allen Gemeinden der Distrikte Sempach, Willisau, Attishofen und Sursee zu gemeinschaftlicher Berathschlagung über allerlei wichtige Gegenstände, wie über die Abschaffung von Zöllen, die Ablehnung von Militärrequisitionen und Anderes mehr, und die Versammlung beschloß, an alle Gemeinden und Distrikte des Kantons Luzern eine Einladung ergehen zu lassen, damit jede derselben auf nächsten 17. April ebenfalls Abgeordnete zur Verabredung gemeinschaftlicher Maßnahmen nach Sursee bevollmächtige. Zu Verhütung gefährlicher Bewegungen gab jedoch der Vollziehungsausschuß dem Regierungsstatthalter den Auftrag, die Vereinigung solcher Abgeordneten nur insofern zu gestatten, als es die Verwaltungskammer zu Verabredung gemeinschaftlicher Maßnahmen in Betreff der Requisitionen nothwendig finde, wo dann der Unterstatthalter, in dessen Bezirk die Berathschlagung vorgehe, persönlich beizuwohnen habe. Auch religiöse Zwistigkeiten nahmen die Wachsamkeit der luzernischen Kantonsbehörden in Anspruch. Die Geistlichkeit war in alte und neue oder in gemäßigte und glaubensschwärmerische Katholiken getheilt, zwischen denen man häufige Streitigkeiten und Verfolgungen wahrnahm. Insonderheit hatte sich am 6. Mai zu Rußwyl der Vikar Xaver Gutz ärgerliche Aeußerungen und ruhestörende Behauptungen auf der Kanzel erlaubt, weßhalb der Regierungsstatthalter angewiesen wurde, mit dem bischöflichen Kommissär zweckmäßige Maßregeln zur Verhütung ähnlicher Auftritte zu verabreden.[142]) Von den Fortschritten der Sittenlosigkeit in der Hauptstadt

des Kantons entwarf das Distriktsgericht von Luzern in einer eigenen Zuschrift an die oberste Vollziehungsbehörde vom 17. Mai ein sehr trauriges Gemälde und verlangte ein eigenes Gebäude zur Unterhaltung der unehelichen Kinder, der Bestrafung der Kupplerinnen, der Einschließung der Dirnen und der Heilung der daher rührenden Krankheiten.[143])

Anfangs Februar hatte man den bisherigen Regierungsstatthalter von Waldstätten, von Matt, durch den Unterstatthalter von Küßnacht, Truttmann, ersetzt.[144]) Der Vollziehungsausschuß dankte dem Bevollmächtigten Zschokke für die Einsicht, die Thätigkeit und den Eifer, mit denen er das Unglück der Waldstätte so bedeutend gemildert und den Geist des Volkes für die bestehende Ordnung der Dinge günstiger gestimmt habe.[145]) Die Zumuthung, in einer ähnlichen Stellung nach dem Wallis zu gehen, lehnte er ab, da er den Kanton Waldstätten, wo er einen so schönen Wirkungskreis hatte, und den Winter in freundschaftlichem Umgange mit Reding zubrachte, ungerne verließe. Allein da man seinen Wirkungskreis neben demjenigen des Regierungsstatthalters allzu unbestimmt und allzu umfassend fand, so beschränkte man nunmehr seine Befugnisse auf die Verwaltung der zahlreich geflossenen Steuern und Unterstützungen.[146]) In einem weitläufigen Bericht über den in seinem Verwaltungsbezirke vorherrschenden Geist, die Wünsche und Erwartungen des Volkes meldete der neue Regierungsstatthalter, man sei im Allgemeinen sowohl mit der gegenwärtigen Verfassung, als mit dem Finanzsystem im höchsten Grade unzufrieden und hege Mißtrauen gegen Alles, was in dieser Beziehung in den Räthen verhandelt werde. Man wünsche auch von der alten Zeit alles dasjenige wiederkehren zu sehen, was nicht schlechthin mit einer vernünftigen Verbesserung im Widerspruche stehe. Der Vollziehungsausschuß genieße das allgemeine Zutrauen.[147]) Deßhalb würde die Ruhe nicht gestört werden und kein Aufstand schiene zu befürchten.[148]) Hingegen hörte das gute Einverständniß auf, welches früher

zwischen dem Regierungsstatthalter und dem Bevollmächtigten geherrscht hatte, und es trat von Seite des erstern eine gewisse Eifersucht an seine Stelle. Truttmann klagte den letztern mehrerer willkürlicher Handlungen an, welche vorzüglich in der eigenmächtigen Befreiung von Gefangenen bestanden, auf die der Regierungsstatthalter keine Rücksicht nehmen wollte. Der Justizminister erhielt den Auftrag, diese Unglücklichen auf's Neue vor Gericht zu stellen. [149]) Diese bedauerungswürdige Spannung und die Verlegenheit der Vollziehungsbehörde wurde jedoch durch die neue Sendung gehoben, welche Zschokke im Mai, in Begleit des Generals Moncey, in die italienischen Kantone erhielt. [150]) Wie, ungeachtet der Bemühungen Moncey's, Unordnungen aller Art von den von Allem entblößten Truppen verübt wurden, meldete Truttmann von Luzern aus mit großer Betrübniß. [151]) Wenige Tage darauf bat er dringend um Unterstützung für diese unglücklichen Gegenden, besonders für das so hart mitgenommene Reußthal. Von den von Moncey versprochenen 60,000 Fr. hatte er nichts bezogen. Vorzüglich wünschte er das Schicksal der Unglücklichen zu erleichtern, welche für die Herüberschaffung in Anspruch genommen worden waren. Man bewilligte ihm 5000 Fr. aus der Salzkassa von Luzern und richtete eine nachdrückliche Vorstellung an den General Moncey. [152]) Höchst willkommen war unter diesen Umständen eine Summe von 12,000 Fr., welche Neuenburg, in seiner glücklichen Ruhe der Bedrängten nicht vergessend, fließen ließ. [153])

Auf die Befehle, welche der Regierungsstatthalter von Linth sowohl von der Verwaltungskammer als von dem Finanzministerium zu Entrichtung der Steuern erhielt, machte er dem Vollziehungsausschusse die eindringlichsten Vorstellungen über die traurige Lage seines Verwaltungsbezirks und über die Unmöglichkeit, in der sich die Einwohner desselben befänden, solchen Anforderungen ein Genüge zu leisten. Alle Distrikte waren der Reihe nach von Freund und Feind mit beinahe unerschwinglichen Leistungen heim-

gesucht und genöthigt worden, ihr Vieh, diese letzte Hilfsquelle, zu tödten. Ueberall sah man nur Armuth und Verzweiflung. Die Staatsveränderung vom 7. Jänner habe dem Lande einige Hoffnung eingeflößt, welche zu grausam getäuscht würde, wenn man jenen Befehlen nachkommen müßte. Kein Beamter würde unter so schwierigen Umständen an seiner Stelle bleiben wollen, und der Haß gegen eine Ordnung der Dinge, welche an sich nicht beliebt sei, immer größer werden.[154]) An der Wahrheit dieser Angaben war um so weniger zu zweifeln, als die Glarner nicht einmal im Stande waren, ihre eigenen Kinder im Lande zu behalten. Während wilde Krieger singend und pfeifend unter Trommelschlag einrückten, mußten die unglücklichen Glarner ihre Kinder schaarenweise in andere Kantone schicken, um daselbst Obdach und Nahrung zu finden. Der gewesene Regierungsstatthalter Heußi, von Bilten, und der Pfarrer Zwicki, von Niederurnen, mußten denselben voraus, um ihnen Aufnahme zu bereiten. Vom 10. Jänner bis 26. März 1800 kamen auf diese Weise 1115 ausgewanderte Kinder, mit einigen Hunderten aus den benachbarten Landschaften und von Appenzell vermehrt, nach Zürich. Die unglücklichen Schaaren zogen so von Glarus über Zürich ins Aargau, nach Basel, Solothurn, Bern, Biel bis in die Waadt hinein. Wenn so ein Haufen Kinder halbnackt auf der Straße oder dem Marktplatze stand, so kamen die erbarmenden Einwohner, nahmen hie eines und da eines an die Hand und mit sich nach Hause, und allmälig sich vermindernd zogen die übrigen weiter, bis Alle versorgt waren. Ungeachtet der schweren Lasten des Augenblicks war doch die Theilnahme allgemein. Indessen wurde am Ende mit diesen Auswanderungen großer Mißbrauch getrieben, so daß die Verwaltungskammern mehrerer Kantone an die Behörden des Kantons Linth schrieben, um sie zu mehrerer Aufmerksamkeit bei Auswahl der zur Versorgung auswärts geschickten und erwachsenen Personen zu ermahnen. Viele, die noch keineswegs zur Dürftigkeit herabgebracht waren,

sandten ihre Kinder, um sie ohne Kosten in Zürich oder im Kanton Leman erziehen zu lassen, und von den Erwachsenen, die man unterbrachte, waren viele so voller Ansprüche und Arbeitsscheu, daß sie beinahe nirgends aushielten, sondern lieber im Lande herumzogen und betelten. Freilich lag der Grund zu dieser Arbeitsscheu in ihrer Erziehung und bisherigen Lebensart.

Um die nämliche Zeit wurden auch 30 Kinder aus dem Kanton Sentis, aus dem ehemaligen Appenzell Außer-Rhoden, unter Anführung eines Schulmeisters von Gais, nach dem Kanton Bern geschickt, wo barmherzige Leute ihnen eine gute Erziehung zugesichert hatten. [155]) In den Appenzeller Gebirgen pflanzte eine Prophetin, das Tüfer Babeli, durch Verbreitung apokaliptischer Orakel eine ziemlich zahlreiche politisch-religiöse Sekte. Diese betrachteten das Chaos der Revolutionskriege als Durchbruch zum Reiche des Lichts, den Wettkampf des Partheigeistes als Untergang der Vereinigung der Menschen-Heerden unter den gemeinschaftlichen Hirten. So mischten sich bei einem Volke, das einerseits bei der einsiedlerischen Hirtenwirthschaft Muße genug hatte, den Grillen nachzuhängen, und anderseits bei dem herrschenden Freiheitsgeiste auch für ganz andere Begriffe einen offenen Sinn behielt, alte Theosophie und neue Philosophie auf wunderbare Weise. Aus Mangel an Anleitung las nämlich der Aelpler Alles, was ihm in die Hände fiel, wechselsweise einen Tauler und Petersen, deren Bücher er vom Großvater geerbt hatte, und einen Rousseau und Voltaire, mit denen er in irgend einer Kanzlei oder Handlung bekannt gemacht wurde. Von der Lage des Kantons Sentis entwarf der Volksvertreter Schlumpf im Frühjahr ein trauriges Bild, besonders in Bezug auf den Getreidemangel, dem man durch Verkauf von Zinsschriften zu Hilfe kam. [156]) Als der Kanton im Juni von Truppen entblößt war, ließen sich allerlei unruhige Bewegungen daselbst verspüren, so daß man den Regierungsstatthalter ermächtigte, eine Compagnie Freiwilliger aufzubieten. [157]) Im Appenzellischen waren

auch im Winter die Freiheitsbäume hie und da umgehauen und wieder errichtet worden. War doch auch der Bericht, den der Regierungsstatthalter Sauter Anfangs Februar von der Lage des Kantons Thurgau entwarf, nichts weniger als tröstlich. Alle Lasten und Uebel, welche die Gegenwart eines von allen Vorräthen entblößten Heeres verursachen konnte, drückten dieses Land, dessen Einwohner dem Krieger seine Hütte einräumen mußte. Von diesem letztern seiner Nahrung beraubt, war es vom Hungertode bedroht, weßhalb Sauter dringend um Hilfe und Erleichterung bat. „Ich werde in meiner Forderung nicht nachlassen, so schloß „er diesen merkwürdigen Bericht, ich werde Ihnen so oft „und viel das nämliche Gemälde vor Augen legen, bis ich „für das arme Volk Trost, Erleichterung und Hilfe erhalte. „Sollten Sie aber solche nicht geben können oder nicht „geben wollen, dann, Bürger, entlassen Sie mich meines Amtes. „Mein Herz hält den immerwährenden Sturm von Klagen „nicht aus. Ich kann unmöglich zusehen, wie das gute „getreue Volk des Kantons Thurgau ganz zu Grunde gehen „und hilflos verhungern solle." [158]) Nach einer in einem öffentlichen Blatte enthaltenen Berechnung hatte der Aufenthalt der Franzosen vom 27. September bis den 20. Dezember 1799 den Kanton Thurgau nicht weniger als 1,095,658 fl. gekostet. Im Frühjahr wollte bald jeder Beamte seine Stelle verlassen. Denn nicht nur hatten Mehrere entweder gar keine oder nur sehr geringe Bezahlung, sondern bei den mühe- und sorgenvollen Geschäften litten sie noch täglich Verdruß und Beschädigung. Da sie sich in der traurigen Nothwendigkeit befanden, dem erschöpften Volke neue Lasten aufzulegen, so warf dieses die Schuld auf die Beamten. Besonders war dieses der Fall bei den Munizipalbeamten, welche die Einquartierung besorgen mußten. So hieb man in den Distrikten Gottlieben und Steckborn, ohne daß die Thäter entdeckt werden konnten, den Eigenthümern eine Menge ihrer schönsten Fruchtbäume um, verwundete und tödtete in ihren Ställen das Vieh, nagelte an

ihre Hausthüren Schmähschriften und drohte ihnen auf Leib und Leben. Im Distrikte Tobel aber raubte man ihnen alles Feldgeräthe und zersägte sechs Pflüge. Im April trat jedoch eine Hilfsgesellschaft, in Verbindung mit dem Regierungsstatthalter und der Verwaltungskammer, ins Leben, um die Armen im Allgemeinen zu unterstützen, besonders aber denselben Kartoffeln zum Anpflanzen zu verschaffen. Zwar konnte sie mit 10,000 Fr., die sie von der Verwaltungskammer erhielt und den Beiträgen einzelner Wohlthäter dem großen Uebel der Verarmung nicht wehren. Aber sie weckte die Gefühle des Mitleids und ihr Beispiel blieb nicht ohne Rückwirkung. Wie wenig die gesetzgebenden Räthe wegen ihres Mangels an Bildung und Kenntnissen geeignet waren, den allgemeinen Bedürfnissen und Beschwerden abzuhelfen, fühlte man im Thurgau so sehr, daß bereits am 6. Mai eine von 8 Kantonsrichtern, 5 Distriktsgerichten und den meisten Municipalgemeinden in 6 Distrikten unterzeichnete Bittschrift mit dem dringenden Ansuchen an die helvetische Regierung abging, daß die gesetzgebenden Räthe Helvetiens sich in einen kleinern Ausschuß der wichtigsten Männer des Landes auflösen möchten. Auf die Bitte der Gemeinde Dießenhofen, welche während der Besetzung des Kantons Schaffhausen durch die Verbündeten mit dem Kanton Thurgau einverleibt gewesen war, sprachen die Räthe nach der Räumung Schaffhausens die bleibende Einverleibung aus.[159]) Die Wiedereroberung Schaffhausens hatte am 1. Mai stattgefunden. Die Oesterreicher wurden überrascht. Das Gefecht von Busingen bis Schaffhausen dauerte nur etliche Stunden. Vor Morgens 8 Uhr waren die Franzosen bereits in der Stadt. Verschiedene Häuser wurden geplündert. Am ärgsten aber ging es in den Vorstädten. Einige tausend Mann, meistens von der 10. und 67. Halbbrigade, bezogen ein Lager und richteten in der Umgegend große Verwüstungen an. Nach erhaltener Nachricht von der Einnahme Schaffhausens ernannte der Vollziehungsausschuß Johann Konrad Stierlin zum Regierungsstatthalter,[160]) einen Mann,

der zwar im Rufe der Rechtschaffenheit, nicht aber einer großen Ergebenheit gegen die helvetische Ordnung der Dinge stand. Man ertheilte ihm den Auftrag, die Herstellung der verfassungsmäßigen Ordnung zu befördern und die vor dem Einmarsche des Feindes bestandenen Behörden wieder in Thätigkeit zu setzen. [161]) Am 12. Mai erhielt die Vollziehung die Nachricht, daß dieses geschehen sei. [162]) Man hatte die Zwischenregierung in aller Stille verabschiedet.

In Bündten hielten die Oesterreicher gute Mannszucht, besonders stark war die mehr für Helvetien geneigte Herrschaft Maienfeld besetzt. Aber seitdem keine Mannschaft vom Tyroler- oder Montasuner Landsturm dort stand, fielen keine Unordnungen mehr vor. Nichts desto weniger waren die Oesterreicher am Ende dem größten Theile der Einwohner Bündtens sehr beschwerlich, sowohl weil man befürchtete, daß das Land zuletzt eine österreichische Provinz werden möchte, als wegen der zahlreichen Einquartierung und des ungeheuern Preises der Lebensmittel, die man seit der Besetzung von Italien und Schwaben durch die Franzosen nur durch Tyrol und Baiern erhalten konnte. Ausschweifungen und Plünderungen wurden weder von den kaiserlichen Truppen bei ihrem Abmarsch, noch von den Franzosen bei ihrem Anrücken begangen. Ebensowenig war von Kriegssteuern die Rede. Vielmehr wurde eine kleine einer Gemeinde im Prättigäu abgeforderte Kriegssteuer alsobald auf Befehl des Generals Lecourbe zurückgegeben. Unmittelbar nach der Besitznahme von Bündten setzte Lecourbe, wie man glaubte, nicht ohne höhern Wink, einen aus dem ehemaligen Regierungsstatthalter von Bern, Gaudenz Planta von Samaden und sieben Mitgliedern bestehenden Präfecturrath ein, dann stellte man die untern Behörden wieder her, so wie sie bei der frühern Besetzung bestanden. Die ersten Maßregeln dieses Präfecturrathes waren eine Aufforderung zur Rechnungsstellung über die öffentlichen Einkünfte vom 21. April 1799 bis jetzt, Einladung an die Ausgewanderten, in ihre Heimat zurückzukehren, unter Verheißung der Sicherheit und

des Schutzes der Person und des Eigenthums, ohne daß auf die politischen Gesinnungen Rücksicht genommen werde, und Aufhebung der frühern Beschlagnahme, welche seit 2 Jahren auf das Vermögen derjenigen gelegt worden war, die sich außer Landes geflüchtet hatten. Die Zeit rohen Umwälzungszwanges war vorüber. Es sollten jetzt dauernde und bleibende Verhältnisse eintreten, doch nicht so, daß man Rhätien mit Helvetien förmlich vereinigte, denn der mächtige Freund wollte sich hier bis zum Frieden immer noch das bequeme Verfügungsrecht vorbehalten.

Als der helvetische Bevollmächtigte, Heinrich Zschokke, mit den französischen Truppen in die Länder am südlichen Abhange des Gotthards kam, fand er statt zweier Kantone acht bis neun verschiedene kleine Freistaaten, die sämmtlich ihre eigenen Zwischenregierungen hatten, mit denen er unterhandeln mußte. Die Einwohner, besonders des Kantons Lugano, waren durch die heftigste Partheiwuth zerrissen. Diese kleinen Freistaaten beobachteten und beargwohnten sich gegenseitig im Kleinen nicht weniger als die Großmächte unter sich, und wurden durch die Wiederanschließung des Tessins an die Schweiz auf eine schmerzliche Weise aus ihren Lieblingsträumen gestört. Die Beamten der helvetischen Republik zeigten daher auch wenig Lust, ihre Stellen wieder einzunehmen. Nicht weniger Widerspenstigkeit fand man bei der Geistlichkeit, die ungeachtet der Vertreibung der österreichischen Truppen stets noch Kirchengebete für das Glück der Waffen des Kaisers hielt. Noch mehr steigerte der Umstand, daß ihm die Franzosen seit der Wiedereroberung Italiens das Getreide der Lombardie nur sparsam und in hohen Preisen, zuweilen gar nicht zuließen, so daß eine Hungersnoth zu befürchten war, den Mißmuth des Volks. Zschokke verfuhr daher mit einer Mäßigung und rücksichtlich der Wiedereinführung der helvetischen Verfassung mit einer Bedächtigkeit, die ihm den Unwillen der Ueberspannten zuzog. Erst nach dem 7. August wurden die verfassungsmäßigen Behörden wieder eingeführt. Früher ließ er die einst-

weiligen Regierungen bestehen, deren Leitung er sich jedoch vorbehielt und sich begnügte, für jeden der beiden Kantone eine Verwaltungskommission zu ernennen, um die Vorarbeiten zur Reorganisation des Landes zu ordnen. Der Wunsch, die Geistlichkeit einigermaßen zu beruhigen und zu versöhnen, veranlaßte den Bevollmächtigten, auch die unter den Oesterreichern stattgehabte Wiedereinführung des Zehntens nebst andern Verordnungen der einstweiligen Regierungen vor der Hand fortbestehen zu lassen, eine Maßregel, welche in Helvetien hie und da heftig angegriffen wurde. Vermittelst dessen wurde besonders die bedaurungswürdige Landgeistlichkeit vor dem Hungertodte gerettet. Die gewohnte Abgabe war für den Landmann nicht sehr fühlbar und erleichterte hingegen das Schicksal der Geistlichen beträchtlich. Der Vollziehungsausschuß fühlte das Gewicht seiner Gründe und suchte daher die Gesetzgeber für Zschokkes Ansicht zu gewinnen. Der große Rath drückte sich in dem daherigen Beschlusse auf eine sehr unumwundene Art aus, der Vollziehungsausschuß sei bevollmächtigt, in den Kantonen Bellinzona und Lugano für dieses Jahr diejenigen Auflagen zu beziehen, welche er am zweckmäßigsten finden würde.[163]) Allein im Senat trug Cart, im Namen der Mehrheit einer Kommission, auf Verwerfung des Beschlusses als verfassungs- und gesetzwidrig an und wollte von keiner Wiedereinführung der Zehnten weder für die ganze Republik, noch für einzelne Kantone etwas wissen. Wenn man um des gnädigen Herrn Bischofs von Como willen diese Zehnten herstellen wolle, warum alsdann nicht auch alle andern. Frasca hingegen unterstützte als Minderheit den Bericht Zschokkes. Nicht nur die Geistlichen, sondern eine Menge Arme und Spitäler begehrten die Stellung der Zehnten, welche das Volk zu bezahlen willig sei. Am Ende wurde der Beschluß mit 25 gegen 15 Stimmen genehmigt. Nichts desto weniger griff man den Bevollmächtigten in einer geheimen Sitzung des großen Raths vom 23. Juli wegen einer bereits vor diesem Beschlusse erlassenen, auf die Zehnten und Boden-

zinse bezüglichen Proklamation an, welche der vollziehenden Gewalt überwiesen wurde, [164]) die jener Anzeige indessen keine Folge gab. In der Hoffnung, daß Friedensverhandlungen bald stattfinden würden, machte Zschokke die Regierung auf die Wichtigkeit der Einschließung des am südlichen Ufer des Luganersees gelegenen Campione in die helvetischen Gränzen und besonders auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche daraus entstehen würden, wenn es mit Cisalpinien einverleibt würde. [165]) Die Ende Junis im Locarnesischen bemerkbare Gährung blieb ohne Folgen. Das Unvermögen der einstweiligen Regierung, alle Lieferungskosten zu bezahlen, veranlaßte einen Zusammenlauf, wo man das Gemeinhaus mit Gewalt öffnen und die Mitglieder zum Zahlen zwingen wollte. Ein dort befindlicher französischer Offizier hinderte mit wenigen Soldaten größere Thätlichkeiten. Inzwischen ließen die Armuth und die sittliche Verwilderung des Landmanns, nebst der Kraftlosigkeit der Obrigkeiten, noch manchen traurigen Auftritt besorgen.

Siebentes Kapitel.

Staatsverwaltung der Republik. Inneres Leben, Kirche, Wissenschaft, Gewerbe, Sitten vom 7. Jänner bis 7 August.

Die ziemlich unglücklichen und undankbaren Versuche, eine neue Verfassung zu entwerfen, so wie die Hindernisse, welche ihnen sowohl der Mangel an Befähigung der Gesetzgeber, als die Ungunst Frankreichs entgegensetzte, sind bereits geschildert worden. Ende Februars stattete Usteri, nachdem sich Blattmann über die Langsamkeit der Verfassungsberathungen des Senats im großen Rath beschwert hatte, Namens des Verfassungsausschusses, über 31 ver-

schiedene, diesen Gegenstand betreffende, von helvetischen Bürgern eingeschickte Schriften Bericht ab und gab eine gedrängte Uebersicht des Inhalts einer jeden. Nach der Ansicht des Berichterstatters zeichneten sich unter den aufgezählten Schriften diejenige Tscharners, gewesenen Regierungsstatthalters von Bern, des Senators Barras, des Pfarrers Nägeli zu Wetzikon, im Kanton Zürich, des Distriksrichters Bossez zu Avanches, des Hauptmanns Bonjour von eben daselbst, des Ludwig Porta von Polier-le Grand und des Heinrich Heidegger von Zürich besonders aus. Vier bis fünf Pläne bezweckten eine bundesmäßige, die übrigen einheitsmäßige Verfassungen. Das Schicksal dieser Versuche ist uns bekannt, und wie die Einführung des einstweiligen Zustandes vom 7. August auf einmal eine andere Richtung gab. Im Gesetzgebungsfache war die Thätigkeit nicht sehr groß. Die Bearbeitung des allgemeimen helvetischen Civilgesetzbuches schien ganz zu ruhen. Einen großen Theil der im peinlichen Gesetzbuche vom 4. Mai enthaltenen Strafen fand man zu hart und erklärte sie daher für eine höchste Bestimmung, die der Richter zu mildern befugt wäre, wo Milderungsgründe einträten. So konnte in allen Fällen, auf welche das Gesetz Todesstrafe setzte, dieselbe bei eintretenden Milderungsgründen bis auf eilfjährige Kettenstrafe herabgesetzt werden. In allen andern Fällen hingegen, wo das Gesetz bloß andere Strafen bestimmte, fand die Milderung bis auf den vierten Theil der Strafe statt. [166]) Mit Recht machte der Vollziehungsausschuß die Gesetzgeber auf die Unzweckmäßigkeit der gehäuften öffentlichen Schaustellung, besonders von Personen weiblichen Geschlechts, aufmerksam. Nach der Ansicht dieser Behörde paßte nämlich die öffentliche Schaustellung an den Pranger keineswegs zu den Sitten des helvetischen Volks und brachte den widrigsten Eindruck hervor. Besonders war es wichtig, in Beziehung auf das weibliche Geschlecht den öffentlichen Anstand genau zu beobachten. Die Gesetze wirkten mit großer Kraft auf die Sittlichkeit des Volks,

und nie genug konnte sie der Gesetzgeber auch von dieser Seite ins Auge fassen. Man sollte diejenigen, die wieder gute Bürger werden konnten, der Mittel zu heilsamer Rückkehr zu sich selbst nicht berauben. Daher sollte die Schaustellung in Zukunft nur bei Verbrechern statthaben, die zu einer Kettenstrafe von zehn oder mehr Jahren oder zur Landesverweisung verurtheilt waren. Auch sollte sie nicht länger dauern als eine Stunde und an keiner Weibsperson vollzogen werden. [167]) Im bürgerlichen Gesetze aber hob man den Blutzug auf, weil man fand, er habe bloß auf die Erhaltung und Vergrößerung der reichen und mächtigen Familien beruht, ohne das allgemeine Interesse der Gesellschaft zu bezwecken, die Ausübung desselben sei eine unerschöpfliche Quelle von Streithändeln gewesen, und der Werth der Güter sei für den Eigenthümer zu Gunsten seiner Verwandten vermindert worden. [168]) Im Juni erhielt der Justiz- und Polizeiminister einen Credit von 50,000 Fr. [169]) Um den allzuhäufigen Cassationen vorzubeugen, welche den Rechtsgang sehr verlängerten und daher kostbar machten, mußte man nebst andern Verfügungen festsetzen, daß der oberste Gerichtshof aus keinem andern Motiv ein Urtheil für nichtig erklären könne, als wegen offenbarer Verletzung der wörtlichen Vorschriften des Gesetzes, wegen überschrittener Befugniß und wegen verletzter Rechtsformen. [170]) Hingegen ertheilte man der vollziehenden Gewalt die Befugniß, Kriminalurtheile, bei denen sie die Gesetze verletzt glaubte, vor den obersten Gerichtshof zur Cassation zu bringen, wenn schon weder der öffentliche Ankläger des Tribunals, noch der Verurtheilte Einspruch gethan hätten. Ein solches Weiterziehen konnte jedoch nur vor dem Ablauf des von dem Gesetze vorgeschriebenen fatalen Termins statt haben. Da es dringend schien, die Staatsausgaben, da wo es ohne Gefahr der Freiheit und bürgerlichen Sicherheit geschehen konnte, möglichst zu vermindern, und man es für billig hielt, daß diejenigen, welche den Richter gebrauchten, ihn auch bezahlten, bis

zur Einführung eines allgemeinen peinlichen und bürgerlichen Rechtsganges aber die Gerichtsgebühren unmöglich in einem genauen und allgemeinen Verhältniß bestimmt werden konnten, so wurde der Vollziehungsausschuß bevollmächtigt, die Gerichtsgebühren nach den bestehenden Gesetzen und Gebräuchen jedes Kantons für bürgerliche und peinliche Fälle zu bestimmen und allen Gerichten der Republik zur Richtschnur vorzulegen. Die Gebühren für die Bezirksgerichte stellte man nach dem Maße fest, daß die Gerichts- und Kanzleikosten unmittelbar von den prozessirenden Partheien in Verhältniß der Arbeit und Zeitversäumniß der Beamten bezahlt wurden. Die für die Kantonsgerichte bestimmten Gebühren hingegen fielen in die Gerichtskassa und sollten von Richter und Schreiber auf Rechnung ihrer Entschädnisse bezogen werden. [171])

Obgleich die dermalige Lage der Dinge in Europa der Erhaltung der öffentlichen Ruhe in Europa weit weniger gefährlich war, als im abgewichenen Jahre, so blieben immerhin Gährungsstoffe genug, um die größte Thätigkeit und Wachsamkeit von Seite der Polizei nothwendig zu machen. Ende März erließ der Vollziehungsausschuß einen Aufruf an alle Helvetier, welche ins Ausland entflohen und entweder der Desertion oder anderer Vergehen gegen die Sicherheit des Staats schuldig waren, in dem man sie dringend auffoderte, auf den klassischen Boden der Freiheit und des Glücks zurückzukehren, den Niemand verließe, ohne daß Traurigkeit und schmerzliche Reue auf seine Schritte folgte, und ihnen im Namen des Gesetzes Schutz, Sicherheit und Wohlwollen verhieß. [172]) Da später die Anzahl der wegen Privatgeschäften sich nach Deutschland begebenden helvetischen Bürger so sehr anwuchs, daß die Regierung Argwohn schöpfte, es möchten unter diesem Vorwande Viele sich zu den im englischen Solde stehenden ausgewanderten Legionen verfügen, so erhielt der Minister der auswärtigen Geschäfte die Weisung, keinen Paß nach Deutschland zu bewilligen, bevor er hierüber die Befehle des Vollziehungs-

ausschusses eingeholt hätte, und den verschiedenen Regierungsstatthaltern einzuschärfen, ihm alle an sie gelangenden Begehren von Pässen bekannt zu machen.[173]) Nach den Fortschritten der Franzosen ließ man indessen die Erleichterung eintreten, daß die Regierungsstatthalter der am Rheine liegenden Kantone Basel, Aargau, Baden, Zürich, Thurgau, Schaffhausen und Sentis die Befugniß erhielten, ohne andere als die durch das Gesetz bestimmten Förmlichkeiten Pässe an alle unverdächtigen Personen zu ertheilen, die nach den Gegenden reisen wollten, die dießseits der Militärlinie lagen, welche die französischen Heere besetzt hielten; für die jenseits der angezeigten Linie befindlichen Gegenden aber nur an diejenigen Handelsleute ihres Kantons, von denen sie Kenntniß hatten, daß ihr Beruf solche Reisen nothwendig mache, und ihre Geschäfte eine Abwesenheit aus dem Lande erfoderten.[174]) Bitter beschwerte sich sowohl der Regierungsstatthalter von Bern, als dessen Unterstatthalter, daß wegen Aufhebung der alten Polizeireglemente Bettler und Landläufer aller Art sich in der Hauptstadt und deren Umgegend anhäuften, und sowohl für die Sicherheit des Eigenthums, als der Personen Besorgnisse einflößten.[175]) Für die Verhaft- und Gefängnißhäuser wurde, um dasjenige, was man der öffentlichen Sicherheit schuldig war, mit demjenigen, was die Menschlichkeit foderte, in Einklang zu bringen, ein provisorisches Reglement abgefaßt.[176]) Auch erließ man zur Handhabung der Ordnung, der guten Sitten und der öffentlichen Ruhe, die von der übermäßigen Zahl von Wirths- und Schenkhäusern gefährdet wurden, ein beschränkendes Gesetz.[177]) Zur Zeit des Primizenaufstandes warnte die Vollziehung gegen unordentliche Volksversammlungen in den Kantonen Bern, Luzern, Oberland und Solothurn.[178]) Bald hatte die Regierung auch einen heftigen Kampf gegen die Presse, die meistens feindselig gegen das bestehende System, besonders gegen die Räthe auftrat. So erhielt der Polizeiminister den Auftrag, die nöthigen Untersuchungen und Nachforschungen anzustellen,

um den Urheber und die Verbreiter eines Libells zu entdecken, welches in der Hauptstadt Bern sehr thätig verbreitet wurde, in welcher man die Leute zu einer öffentlichen Versteigerung einlud, an welcher gestickte Kragen, dreifarbige Schärpen, grüne und rothe Federn, lemanischer Patriotismus in Flaschen, die den Patrioten versprochene Entschädigung, die Untheilbarkeit der Republik, die Verfassung des Senators Kubli u. s. w. dem Meistbietenden überlassen würden. [179]) Auf eine Beschwerde des französischen Gesandten ließ der Vollziehungsausschuß durch den Justiz- und Polizeiminister allen Herausgebern öffentlicher Blätter verbieten, ohne förmliche Erlaubniß der fremden Gesandten zu erwähnen. [180]) Auf den Antrag Hemmelers und Kuhns aber beschlossen die gesetzgebenden Räthe, den Pfarrer Schweizer zu Embrach wegen seines Entwurfs eines Memorials an die Vollziehungskommission und die helvetische Regierung Namens der Gesammtheit der Bürger im Kanton Zürich durch den Vollziehungsausschuß vor Gericht belangen zu lassen, weil er in demselben zu offenem Aufruhr und Widersetzlichkeit gegen die Gerichte auffodere. [181]) Schweizer gab nun eine Vertheidigungsschrift ein, die noch viel kühner und beleidigender war als die Denkschrift selbst, und wurde sowohl vom Kantonsgericht, als vom Obergericht von der Anklage eines Staatsverbrechens losgesprochen, hingegen wegen begangenen Mißbrauchs der Preßfreiheit dem Polizeiminister zur Ahndung und Bestrafung zugewiesen. Den noch heftigern Versuch eines Konstitutionsentwurfs von Christoph Zimmermann, Pfarrer an der französischen Kirche in Zürich, scheint man hingegen übersehen zu haben, obschon der Verfasser in demselben darauf antrug, die Räthe durch den Vollziehungsausschuß auseinander sprengen zu lassen, wenn sie nicht freiwillig gehen wollten, und die wenigen Edlen, die sich noch unter jenen fänden, welche dem armen betrogenen Schweizervolk das Recht, es zu mißhandeln und auszuplündern, abgestohlen und abgelogen hätten, auffoderte, nicht länger mit diesen Ruderknechten zu arbeiten, sondern

einmal ein Werk der Barmherzigkeit an dem armen Vaterlande dadurch zu thun, daß sie die ersten von der eckelhaften Tollhäusler-Schaubühne abträten. Kurz vor der gegen den Generalsekretär Mousson gefallenen Anzeige schickte der Regierungsstatthalter von Leman eine „Brief des Julius Alpinus, Bürgers von Aventicum" betitelte Flugschrift über die Vertagung der Räthe und die Lage Helvetiens ein, welche stark verbreitet wurde und durch die heftige Schreibart, in der sie abgefaßt war, die Feder des Exdirektors Friedrich Cäsar Laharpe verrieth.[182]) Durch solchen Unfug aufmerksam gemacht, gab man den Regierungsstatthaltern den Auftrag, jeder in seinem Kanton auf alle öffentlichen Blätter, Flugschriften und Libelle ein wachsames Auge zu haben. Von jeder Druckschrift, die helvetische Gegenstände enthielt, mußten die Schriftsteller, Buchdrucker oder Buchhändler ihnen ein Exemplar unentgeldlich mittheilen.[183])

Beinahe unmittelbar nach der Staatsveränderung vom 7. Jänner wurde auf den Antrag Finsler's ein Finanzrath aufgestellt, der jedoch dem Minister untergeordnet blieb. Es bestand derselbe aus allen Vorgesetzten der verschiedenen Abtheilungen des Ministeriums und aus zwei Kommissarien des Schatzamtes. Für einmal bestimmte man die Anzahl dieser Vorgesetzten auf sechs, welche Zahl indessen abgeändert werden konnte. Der Finanzminister hatte in diesem Rathe den Vorsitz und allein eine entschiedene Stimme. Jedoch war er bei eintretender Verschiedenheit der Meinungen verpflichtet, die Meinung der Mehrheit des Finanzrathes mit der seinigen der Vollziehung vorzulegen. Für den Vollzug der Gesetze und Beschlüsse aber war er allein verantwortlich. Hingegen konnte er dem Vollziehungsausschusse keinen Beschluß oder Botschaftsentwurf vorlegen, ohne vorherige Berathung bei dem Finanzrathe[184]). Allein diese theilweise Annahme des kollegialischen Systems bewährte sich eben nicht sonderlich. Das Finanzministerium hatte zwar noch nicht alle dem Staate gehörenden Zinsschriften gefunden, einstweilen aber gab es doch ein Verzeichniß ein,

welches auf eine Kapitalsumme von 7,448,160 Fr. anstieg[185]). Statt Roberts ernannte man jetzt erst den Präsidenten der Verwaltungskammer von Basel, Wieland, und als dieser ausschlug, den Handelsmann Rothpletz von Aarau, einen achtbaren, aber keineswegs durch besondere Fähigkeiten ausgezeichneten Mann, zum Finanzminister, der die Stelle denn endlich auch annahm[186]). Auf allen Seiten und durch alle Arten von Einschränkungen suchte man ein richtiges Verhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, oder wenigstens durch strenge Sparsamkeit einen Bankerott zu vermeiden, der Helvetien schon lange bedrohte. Oefters beschäftigte sich die Gesetzgebung in geheimen Sitzungen mit diesem Gegenstande. Ein Kredit von 36,000 Fr. wurde dem Finanzministerium für seine eigenen Ausgaben von den Räthen bewilligt[187]). Die Kommissarien des Schatzamtes erhielten die Weisung, keinem Minister irgend eine Summe anders als auf Rechnung des ihm eröffneten Kredits verabfolgen zu lassen, so daß kein Ministerium auf das andere anweisen könnte[188]). Die Forderungen des Kriegsministers aber waren so außer allem Verhältnisse mit den Einkünften, daß man ihnen auf keine Weise genügen konnte[189]). Ueberhaupt war nicht nur der Nationalschatz gänzlich außer Stand, den auf ihn gemachten Anweisungen zu begegnen, sondern auch alle Kantonalkassen erschöpft. Um doch irgend eine Hilfsquelle für die allerdringendsten Fälle zu behalten, verbot man dem Nationalschatzamte, auf die Kassen von Bern und Zürich anzuweisen. Der zum Eingehen der Auflage von 1799 bestimmte Termin vom 18. März war abgelaufen, ohne daß dieses auf eine einigermaßen befriedigende Weise geschehen wäre, so daß sich der Vollziehungsausschuß genöthigt sah, den Finanzminister unter persönlicher Verantwortlichkeit zu beauftragen, alle Rückstände des Jahres 1799 oder von frühern Jahren innerhalb 14 Tagen zu beziehen, wobei zur Noth die bewaffnete Macht der bestehenden Miliz den Beamten zu Gebote stehen würde.[190])

Auf eine Botschaft des Vollziehungsausschusses luden die gesetzgebenden Räthe den Letztern ein, in Erwartung der weitern Verfügungen über diesen Gegenstand den Mitgliedern der Republik bald möglichst den Betrag eines Monats ihrer Entschädnisse ausrichten zu lassen.[191]) Am nämlichen Tage beschloß man, daß, da die Summen der rückständigen Besoldungen so angewachsen seien, daß man dieselben unmöglich aus den gewöhnlichen Einkünften bestreiten könne, dieser Rückstand vermittelst des Verkaufes eines der zu tilgenden Summe angemessenen Theils der Nationalgüter abgetragen werden solle. Die Verkäufe konnten niemals unter dem Schatzungspreise des in Verkauf gesetzten Gutes gemacht werden. Ein Viertheil war ein Jahr später zahlbar. Im Rückstande begriffene eingeschriebene Forderungen wurden als baare Bezahlung anerkannt. Das Loos bestimmte die Anweisung der Gläubiger auf diesen oder jenen Käufer. Das verkaufte Gut blieb bis zur Abbezahlung für die Schuldscheine verpfändet[192]). Vermittelst einer Vorausbeziehung aus der Salzkasse glaubte der Finanzminister den höchsten Gewalten allerdings die Entschädigungen für einen Monat entrichten zu können, und wurde nun angewiesen, dieses für den Monat März zu thun. Bei diesem Anlasse gab aber Finsler eine entgegengesetzte Meinung zu Protokoll, in der er dieses Vorrecht der obersten Gewalten als ungerecht, selbstsüchtig und im höchsten Grade unschicklich angriff.[193]) Nachträglich wurden dann noch besondere Förmlichkeiten für den Verkauf der zur Tilgung der rückständigen Besoldungen bestimmten Nationalgüter festgesetzt.[194]) Allein von Finslers Ansicht wenig durchdrungen und stets in Erwartung einer durchgesetzten Vertagung beschlossen nun die Räthe, sogar den Vollziehungsausschuß einzuladen, alle nöthigen Maßregeln zu treffen, damit die Gehalte der Mitglieder der obersten Gewalten jeden Monat ordentlicher Weise bezahlt werden könnten.[195]) Fortwährend erhielt der Finanzminister die Ermächtigung, jene Entschädigung aus außerordentlichen Hilfsquellen auszurichten.

Da der Salzhandel zu den beträchtlichsten Einkünften der Regierung gehörte, so mußte gegen den starken Schmuggel, den man ungeachtet der bestehenden Gesetze damit trieb, kräftigere Maßregeln ergriffen werden.[196]) Um den Gemeinden und Körperschaften die Rückzahlung der gezwungenen Darlehen zuzusichern, bot ihnen der Vollziehungsausschuß die Abtretung der dafür pfandweise hinterlegten Schuldschriften an. Die Abbezahlung derjenigen Schuldtitel aber, die nicht weniger als 4 Prozent Interesse trugen, sollten erst nach dem Frieden einklagbar werden.[197]) Die endliche Genehmigung der von der Vollziehung eingegebenen zwei Staatsrechnungen von Anfang der Einheitsrepublik bis zum 30. Juni 1799 wurde bis zur Einlage der Staatsrechnung vom 1. Juli bis 31. Dezember 1799 vertagt, zu welcher jene Behörde eine dringende Aufforderung erhielt.[198]) Höchst willkommen war es, als Jenner meldete, daß er 100,000 französische Francs von der Veräußerung eines Schuldtitels der ehemaligen bernischen Regierung auf das Herzogthum Meklenburg zur Verfügung stellen könne.[199]) Auch meldete der Nämliche in einem mit Ziffern geschriebenen Briefe an Glayre, daß er nicht ohne Hoffnung sei, die Bezahlung der 3 Millionen Entschädigung zu erhalten, wenn man etwa ein Opfer von zehn vom Hundert dafür bringen wolle, wozu die Vollziehung keinen Anstand nahm, ihn zu ermächtigen.[200]) Das Eingehen dieser Summen war um so wünschenswerther, als der zu einem Bericht über die Befriedigung der dringendsten Geldbedürfnisse des Kriegsministeriums aufgeforderte Finanzminister mit einer höchst kläglichen Darstellung antwortete. Die in den zwei letzten Monaten bezogenen Einkünfte, welche zu den reichsten hätten gehören sollen, hätten kaum ein Viertheil mehr als die Ausgaben des Kriegsministeriums während der nämlichen Zeit, und höchstens ein Sechstheil der sämmtlichen Staatsbedürfnisse betragen. Die nächsten Monate ließen ein noch viel ungünstigeres Ergebniß befürchten, so daß bei einer Beschränkung auf die bisherigen gesetzlichen

Hilfsmittel nicht einmal die Befriedigung der laufenden Bedürfnisse, geschweige denn die Tilgung der Rückstände zu erwarten wäre. Die außerordentlichen Hilfsquellen böten ebenfalls schlechte Aussichten dar, da die Nationalgüter keine Käufer fänden und die Zinsbriefe nicht veräußert werden könnten, weil entweder die Schuldner die Republik nicht anerkannten, wie England, oder aber sonst kein rechtes Zutrauen vorhanden wäre. Auch hätte das gezwungene Darlehen nicht so viel abgeworfen, wie man erwartet, weil die Regierung allzuviel Rücksichten dabei habe eintreten lassen. Dem ungeachtet wies man den Finanzminister an, sein Möglichstes zur Befriedigung des Kriegsministers zu thun und gemeinschaftlich mit dem Finanzrath eine Botschaft an die gesetzgebenden Räthe zu bearbeiten, in welcher denselben die wahre Lage der Dinge und die Bedürfnisse des Staats geschildert würde, damit man endlich diesem trostlosen Zustande abhülfe. An Jenner aber schrieb man, der Termin von 3 Monaten für Abschlagszahlungen für die Forderungen an Meklenburg-Schwerin sei zu lang, die dänischen Schuldbriefe solle man um jeden Preis versilbern oder Geld darauf bekommen. Die Liquidation der helvetischen Lieferungen möchte so thätig als möglich betrieben werden, und er sich überhaupt alle Mühe geben, innerhalb eines Monats eine halbe Million in die Kassen zu bringen.[201]) In einer spätern Zuschrift machte man Jennern, indem man ihm seine bisherigen Bemühungen wegen Veräußerung fremder Schuldscheine verdankte, auf die Anwesenheit Strehls von Lenzburg, in England aufmerksam, welche zu einer Unterhandlung über die englischen benutzt werden könnte.[202]) Die letztern aber waren wegen der von Seite der englischen Regierung erfolgten Beschlagnahme schlechthin unmöglich.

In dem von dem Vollziehungsrathe Finsler entworfenen Auflagensysteme für 1800 stellte dieser eine einzige unmittelbare Abgabe von zwei Millionen für die ganze Republik auf, die nach Maßgabe der Kräfte der Kantone vertheilt

und die Verwaltungskammern dafür verantwortlich gemacht würden, daß sie in bestimmten Terminen einkäme. Weder der Finanzrath noch der Vollziehungsausschuß konnten diese Grundlagen annehmen, fühlten aber doch die Nothwendigkeit, sich bald über irgend etwas zu vereinigen.[203]) Bereits im März hatte der Senator Von Flüe den merkwürdigen Antrag gestellt, das Volk von den verhaßten Abgaben zu befreien, mit denen es sich nie für frei halten würde, und hingegen das unglückliche Gesetz über den Loskauf der Feudalabgaben zurückzunehmen, dem Staate und den Einzelnen wieder zu geben, was ihr Eigenthum gewesen sei, und dem Volke freimüthig zu erklären, die Erfahrung habe überzeugt, daß der Staat seiner vormaligen Einkünfte unentbehrlich bedürfe, und daß alle Einzelnen, die durch die Abschaffung der Feudallasten Entschädigung zu fordern hätten, wegen der eingetretenen Kriegslasten unmöglich entschädigt werden könnten; deßwegen sei man genöthigt, jenes Gesetz zurückzunehmen. In der That ergab sich auch aus dem Berichte des Finanzministers über die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse, daß diese Liquidation unter den Schwierigkeiten beinahe erlegen war. Die Liquidationsbüreaux waren ganz verlassen und mußten neu eingerichtet werden. Ueberhaupt schien die Erledigung nach den gegenwärtigen Gesetzen unmöglich, es sei denn, der Staat wollte auf alle seine früher besessenen Zehnten und Bodenzinse Verzicht leisten und für ungefähr sechs oder sieben Millionen Schulden übernehmen.[204]) Mehr und mehr verbreitete sich die Ansicht von der Nothwendigkeit der Wiederherstellung der Zehnten unter den Gebildeten, wozu verschiedene um diese Zeit erschienene Flugschriften und die Eingaben der Kirchenräthe von Zürich und Bern nicht wenig beitrugen. In ihrer Vorstellung an die Vollziehung zeigte die Gemeindskammer von Bern an, daß das Gesetz, welches die Zehnten und Bodenzinse aufhob, nur allein für die unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltungen des Burgerspitals, der Stadt- und Krankenhäuser, des Waisenhauses, des

Allmosenamtes, des Kirchenamtes und des Mushafens alle Jahr einen Verlust von 8658 Mütten Getreide, 22 Säumen Wein und 2664 Fr. in Geld verursacht habe, weßhalb sie Rücknahme des erwähnten Gesetzes verlangte. „Sollte „dann unsere auf Recht und Gerechtigkeit bestehende Re„klamation weder bei Ihnen, Bürger Vollziehungsräthe, „noch bei den gesetzgebenden Räthen Gehör finden, oder gar „mit Tagesordnung abgewiesen werden", — so schloß diese merkwürdige Eingabe, — „so erfordert unsere theure Pflicht „gegen unsere seligen Voreltern und Wohlthäter, die geist„lichen Stifter unserer frommen, durch ein revolutionäres „Gesetz vernichteten Lehr-, Erziehungs- und Armenverpfle„gungsanstalten, daß wir uns vor Gott und der Nachwelt „erklären, daß wir für uns und unsere Kinder und Nach„kommenschaft unsere und ihre Rechte niemals vergeben „haben, nicht davon abgestanden sind und niemals davon „abstehen werden." [205]) Demungeachtet wurde der Vollziehungsausschuß von den Räthen eingeladen, das Gesetz über den Loskauf der Grundzinse schleunig vollziehen zu lassen. [206])

Noch immer waren also die Ausgaben für das Kriegswesen eines der Haupthindernisse der Wiederherstellung des Gleichgewichts in den Einkünften und Ausgaben des Gemeinwesens. 1,300,000 Franken wurden während der Dauer der Verwaltung des Vollziehungsausschusses für diesen Zweig an Kredit bewilligt, und doch hatte man ein für die Zeitumstände sowohl als für die kriegslustige Bevölkerung der Schweiz verhältnißmäßig nur sehr kleines stehendes Heer. [207]) Unmittelbar nach seiner Einsetzung hatte der Vollziehungsausschuß die Ausführung des wenige Tage vorher gefaßten Beschlusses über die Aushebung von einem Manne von hundert in den Kantonen Baden, Sentis, Linth und Thurgau aus Rücksichten der Sparsamkeit aufgehoben. [208]) Aus ähnlichen Rücksichten stellte man Ende Mai's alle Kriegsübungen ein. [209]) 26,000 Franken kostete die Besoldung der Truppen während eines Monats. [210]) Ein Bericht über

die Unzufriedenheit der waadtländischen Auszüger wegen der ihnen schuldigen Rückstände hatte eine dringende Mahnung an den Finanzminister zur Folge, da die Regierung sie sehnlichst zufrieden zu stellen wünschte. Man erließ eine neue Botschaft an die Räthe um Ermächtigung zum Verkauf von Schuldbriefen. Der Rückstand an diejenigen, welche den Feldzug mitgemacht, belief sich auf eine Summe von 323,286 Franken.[211]) In Betreff der Kriegszucht genossen die helvetischen Truppen eines ziemlich schlechten Lobs. Eine Abtheilung helvetischer Truppen, welche Ende Mai österreichische Kriegsgefangene durch Zürich geleitete, weigerte sich nicht nur daselbst, die Kaserne zu beziehen, sondern gab nachher auf dem Albis und in dem Bezirk Mettmenstätten noch weit auffallendere Proben ihres Mangels an Kriegszucht. Ueberhaupt veranlaßten sie weit mehr Klagen und begingen weit mehr Ausschweifungen als die Franzosen. Bitter beschwerten sich viele Volksvertreter über die Unhöflichkeit der Offiziere, die ihnen selbst in amtlicher Tracht nicht die schuldigen Ehrenbezeugungen erwiesen.[212]) Um ein einförmigeres Verfahren bei der Ernennung und Beförderung der bei der Kriegsverwaltung angestellten Beamten einzuführen, beschloß der Vollziehungsausschuß, daß von nun an die Kriegskommissarien unter den Quartiermeistern und unter den bei der Kriegsverwaltung angestellten Beamten gewählt werden sollten, welche sich am meisten durch ihre Kenntnisse und ihren Eifer im Dienst, sowie durch ihre Sittlichkeit auszeichneten.[213]) Von Neuem ertheilten die Räthe den Ausreißern einen Generalpardon.[214]) Die schon oft umgeformte Reiterei mußte sich eine abermalige Umgestaltung gefallen lassen. Das Husaren- oder Kavalleriekorps sollte gänzlich aufgehoben und aus demselben zwei Kompagnien Jäger zu Pferde, jede zu 70 Mann, gebildet werden. Die beiden Kompagnien aber machten eine Schwadron aus, welche der ältere Hauptmann befehligte.[215]) Um einem allfälligen Rangstreite zuvorzukommen, setzte der Vollziehungsausschuß fest, daß die Auszüger,

welche im Falle wären, mit den besoldeten Truppen Dienst zu thun, den Rang vor diesen erhielten, und die Auszügeroffiziere im gleichen Grade mit denjenigen der besoldeten Truppen den Befehl über die letztern führen würden.[216]) Ende Juli stellte der Kriegsminister höchst dringende Forderungen an den Vollziehungsausschuß. Die Rückstände wurden immer bedeutender und mußten die öffentliche Ordnung auf alle Weise untergraben. Kaum daß noch etwas von den Forderungen für den Monat Juni bezahlt war. 100,000 Fr. in den nächsten Wochen waren dringendes Bedürfniß, und doch wies der Finanzminister nur mit Seufzern auf seine leere Kasse. [217]).

Unter den ersten Maßregeln, durch welche der Vollziehungsausschuß eine gemäßigtere Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu beurkunden suchte, war die auf den Bericht des Justizministers vorgenommene Verbesserung des Schicksals der in Chillon enthaltenen schweizerischen Kriegsgefangenen. [218]) Einige Tage später ließ man sämmtliche, in Chillon, Solothurn und Zürich enthaltene schweizerische Kriegsgefangene unter der Bedingung in Freiheit setzen, daß die Offiziere auf Ehrenwort verhießen, sich ungesäumt bei jeder Behörde einzustellen, vor welche sie gefordert würden, und die Soldaten in ihrer Heimath Bürgschaft zu stellen hätten, alle in ihren eigentlichen Wohnort zurückkehrten und daselbst unter der Aufsicht der Behörden blieben.[219]) Hingegen verlangte der französische Gesandte die Auslieferung der aus französischer Gefangenschaft entwichenen Schweizer, welche in der in englischem Solde stehenden Legion dienten und deren Aufenthalt in der Schweiz nur gefährlich sein könnte, so wie ihre Geleitung an die Grenze, von wo sie nach Besançon abgeführt werden sollten. Der Vollziehungsausschuß beschloß zwar, diesem Gesuche zu entsprechen, machte jedoch auf die Schwierigkeit aufmerksam, welche das Amnestiegesetz der Ausführung entgegensetzen müßte, und auf den nothwendigen Unterschied zwischen entwichenen Kriegsgefangenen und gewöhnlichen

Ausreißern.[220] Der französische Geschäftsträger in Frankfurt, Bacher, hatte sich fortwährend thätig mit der Auswechslung der helvetischen Kriegsgefangenen beschäftigt, behauptete aber, die schweizerischen Ausgewanderten suchten dieselben auf alle Weise zu hintertreiben.[221] Anfangs Juli meldete er indessen, daß der Hofkriegsrath in Wien den Befehl ertheilt habe, die im letzten Feldzuge gefangenen Schweizer wieder in ihre Heimath zurückkehren zu lassen.[222] Ein Schreiben des Divisionsgenerals Dessoles kündigte die Vereinigung der auf 3 herabgesetzten 6 Halbbrigaden und ihre Hinweisung nach Mainz, Landau und Straßburg an.[232] Der Befehlshaber einer dieser Brigaden, Perrier, entwarf die traurigste Schilderung von dem Zustande seiner Truppen, und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten zeigte an, daß ihre Dienstzeit zu Ende sei und mithin neu geworben werden müsse, wobei einige Veränderungen in dem Dienstvertrage höchst nothwendig wären. Diese Ansicht fand bei dem Vollziehungsausschusse Billigung, der ihm auftrug, dem französischen Gesandten eine Note zu übersenden,[224] was denn auch geschah. Begoz entwickelte in derselben die Ursachen des schlechten Fortganges der Werbung. Ein erstes Hinderniß der Vervollständigung war nämlich die eigene Erhebung von 20,000 Mann helvetischer Truppen. Ferner wirkte nebst dem bedeutenden Mißverhältnisse zwischen dem französischen und dem anderwärts ertheilten Handgelde die Verspätung des Geldes ein, welches seit dem Mai 1799 nicht mehr eingetroffen war. Auch die schlechte Kleidung schreckte nicht wenig ab. Daher machte der helvetische Minister den Vorschlag eines neuen Dienstvertrages auf der Grundlage der ältern Kapitulationen. Frankreich sollte für jeden Mann 100 französische Franken bezahlen.[225] Wallis konnte bei dem Einfalle der Franzosen in Italien die 600 Mann nicht stellen, die der erste Konsul von ihm verlangt hatte, weßhalb man 4 Kompagnien unter dem Hauptmann Rüttimann vom Gotthard zurückziehen mußte, um sie dahin zu schicken.[226] Auf den Wunsch des Königs von Spanien

aber gestattete man, daß 300 Mann des Regiments Courten in spanischen Diensten in Dienste der batavischen Republik träten, da sie dieses freiwillig thaten, das Eigenthum eines befreundeten Volkes gegen den gemeinsamen Feind Spaniens und Bataviens vertheidigten, der Dienstvertrag des Regiments Courten auch dieser Veränderung nicht hinderlich war. Dazu kam noch, daß der Vollziehungsausschuß seiner katholischen Majestät gefällig zu sein wünschte.[227]) Als einen bedeutenden Verlust betrachtete man den Tod des Brigadechefs und Generalinspektors der helvetischen Artillerie, Wilhelm Haas, eines trefflichen Ingenieurs und Artilleristen, der am 8. Juni in der Abtei St. Urban starb, wo er eine Artillerieschule errichtet hatte.

Ein Beschluß der Räthe vom 22. Jänner 1800 stellte 10,000 Fr. zur Verfügung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten.[228]) Die Verhandlungen dieses Ministeriums sind in der pragmatischen Geschichte erzählt worden. Für das besonders durch die Lieferungen an die französischen Truppen außer den eigentlichen Bedürfnissen des Landes so sehr in Anspruch genommene Ministerium des Innern wurden vom 7. Jänner bis zum 7. Aug. 750,000 Fr. bewilligt.[229]) Es gehörte Renggers seltene Ausdauer dazu, um sich unter den von allen Seiten eindringenden Schwierigkeiten nicht zu entmuthigen. Da viele der in der Linie des Kriegsheeres liegenden Gemeinden durch die bisher getragenen Lasten beinahe erschöpft waren, so gab man der vollziehenden Gewalt Vollmacht, die unvermeidlichen Kriegslasten nicht nur auf die verschiedenen Gemeinden eines und desselben Kantons, sondern auf die verschiedenen Kantone so viel möglich gleichmäßig zu vertheilen. Widerspenstige Gemeinden konnten selbst durch militärische Exekutionen dazu gezwungen werden.[230]) Ein Gesetz über den Bergbau erklärte alle im Schooße der Erde befindlichen Mineralien für Nationaleigenthum. Der vollziehenden Gewalt kam das Recht zu, Belehrungen und Schurfscheine auf jede Art Mineralien zu ertheilen. Jeder Bergbau, ob auf Rech-

nung des Staats oder von Einzelnen betrieben, blieb der Oberaufsicht der Bergwerksverwaltung unterworfen.[231]) Im Handel traten einige Erleichterungen ein. Auf das Begehren der helvetischen Regierung gestattete der Oberfeldherr Moreau, daß für kaufmännischen Verkehr von der Schweiz mit Deutschland und Italien drei Durchpässe eröffnet würden, der erste über den Gotthard für Italien, der andere durch Mondstein in dem Rheinthal und der dritte durch Klein-Basel für das Breisgau und Schaffhausen. Französische Offiziere und Agenten der helvetischen Regierung führten über diesen Transit die Aufsicht. Der Vollziehungsausschuß setzte die Ein- und Ausfuhrtaxe auf ein vom Hundert fest, welche Summe in eine besondere Kasse gelegt und ausschließlich zu Unterstützung der durch den Krieg verunglückten Gemeinden in Helvetien verwendet werden sollte. Durch einen Tagsbefehl des Oberfeldherrn Moreau aber war es jedem französischen Krieger verboten, einige Gebühr oder Abgabe für den Durchpaß zu beziehen.[232]) Später gab Moreau seine Einwilligung zu einer Unterhandlung mit dem österreichischen Oberfeldherrn für den Transit, wofür man den Regierungsstatthalter Schmidt von Basel und Bürger Thurneisen von ebendaselbst bezeichnete. Der Regierungsstatthalter schlug hingegen die Bürger Dietrich, Iselin und Emanuel Laroche vor, welche indessen die Annahme des Auftrages verweigerten.[233]) Das Gesetz vom 19. Oktober 1798 erläuterten die Räthe dahin, daß die alten Gesetze der Polizei über die Handwerke, Handel und Zweige der Industrie nur in so weit in Kraft blieben, als sie Bezug auf Ruhe und Ordnung, sowie auf Gesundheit und Sicherheit der Bürger hätten, und jeder, der sich nach Vorschrift dieses Gesetzes in Helvetien niederlasse, an allen Orten dieses Landes und auf allen öffentlichen Märkten die gleichen Rechte des Handels und der Gewerbsfreiheit, wie die Einwohner und Bürger des Orts selbst, genösse.[233]) Auf den Antrag der Vollziehung hatte der große Rath einen Beschluß zur Aufhebung der Zölle im Kanton Luzern ge-

faßt, der indessen vom Senat verworfen wurde. Escher bewies nun im großen Rathe, daß die Zölle im Kanton Luzern so wenig als in den andern Kantonen abgeschafft werden könnten, bis man ein allgemeines, für die ganze Republik passendes Zollsystem eingeführt haben würde. Also lud nun der große Rath den Vollziehungsausschuß ein, demselben einen allgemeinen und vollständig durchgeführten Entwurf über das ganze System der Straßen der Republik vorzulegen und sich über die Frage der Zölle und Weggelder auszusprechen, so wie über die Art, wie sowohl neue große Landstraßen als innere Verbindungsstraßen angelegt und mit dem übrigen Straßensystem in eine zweckmäßige Verbindung gesetzt werden sollten.[235]) Die landwirthschaftliche Gesellschaft in Zürich, welche sich seit einer Reihe von Jahren mit der Verbesserung der Landwirthschaft beschäftigt hatte, und deren Bemühungen oft mit einem erfreulichen Erfolge und gerechter Anerkennung gekrönt worden waren, beeiferte sich, den Allerdürftigsten einigen Vorschuß von Samen, Erdäpfeln und Sommerfrüchten zukommen zu lassen. Zu Verminderung des Bettels und zweckmäßiger Beschäftigung der Bedürftigen aber lud sie die vermögenden Landwirthe ein, den Anbau der Felder durch Handarbeiter mit der Schaufel und dem Karst allgemeiner zu machen, wodurch, wenn es schon kostbarer sei, die Felder weit besser als mit dem Pflug angerüstet würden, wie die Seegemeinden davon einen auffallenden und unumstößlichen Beweis lieferten. Die Räthe aber suchten ferner dem Landbau durch das Gesetz über die Abkäuflichkeit der Weidrechte auf dem urbaren Lande zu Hilfe zu kommen.[236])

Von allen Ständen hatte wohl keiner so sehr unter den Uebeln der frühern Verwaltung und der Erschöpfung der Staatsfinanzen gelitten, als die Geistlichkeit, weßhalb denn auch die Kirche ihre Freude über die Staatsveränderung vom 7. Jänner 1800 und die auf dieselbe gegründeten Hoffnungen keineswegs verhehlte. Die Kirchenräthe von Zürich und Bern, die waadtländischen Klassen und andere

mehr beeilten sich, dem Vollziehungsausschusse Denkschriften einzugeben, in denen der bitterste Tadel über das System der Direktoren und die lebendigsten Hoffnungen besserer Zeiten ausgesprochen waren. Nach der Ansicht des bernischen Kirchenraths hatte das Direktorium in einer Reihe von Thatsachen fortwährend auf Zerstörung des Christenthums in Helvetien, so wie auf Organisirung der Unsittlichkeit und des Verbrechens gewirkt, um das absichtlich zur Verwilderung gebrachte Volk mit einem eisernen Zepter beherrschen zu können. Aber bitter gekränkt fühlte sich der würdige Minister Stapfer durch eine Stelle, in welcher der Kirchenrath behauptete, daß man die helvetische Geistlichkeit der Vormundschaft eines Ministers unterworfen habe, dessen einseitiges Verhältniß sehr im Dunkeln schwebte, und dem die Eigenschaften mangelten, die ihn zu ihrem Stellvertreter und Wortführer bei dem Staate hätten machen können.[237]) Wirklich beschwerte sich Stapfer über diese unverdiente Verunglimpfung, und der Vollziehungsausschuß, indem er für die Versicherung der Ergebenheit dankte, glaubte dem Kirchenrath auf die Stelle, in der er den Minister angriff, bemerken zu müssen, daß derselbe stets mit Eifer und standhaftem Nachdrucke gestrebt habe, das Interesse der Kirche und ihrer Diener zu vertheidigen, und auch dann nicht ermüdet worden sei, wenn man ihm von allen Seiten Schwierigkeiten entgegensetzte, die Jedermann muthlos gemacht haben würden.[238]) Noch ehe indessen diese Antwort an den Kirchenrath gekommen war, hatte dieser bereits seine Zuschrift drucken und mit verschiedenen Bemerkungen und Erläuterungen in Helvetien verbreiten lassen. Daher glaubte nun auch der Vollziehungsrath, dem Minister in einer öffentlich bekannt gemachten Zuschrift an denselben Genugthuung geben zu sollen. Der Kirchenrath erklärte endlich auch seinerseits in einer neuen Zuschrift an den Vollziehungsausschuß, daß jene Stelle mißverstanden worden sei, indem man auf keine Weise der Person des gegenwärtigen achtungswerthen Ministers der Wissenschaften und

Künste habe zu nahe treten, sondern lediglich den Grundsatz habe aufstellen wollen, daß die Kirche und ihre Behörden keiner andern Staatsbehörde als der höchsten untergeordnet werden könnten, so daß man die Aufstellung eines Ministers, wer er auch immer sei, zu einem Rathgeber in Kirchensachen für einen Eingriff in die Kollegialrechte der Kirche halten müsse. Um die öffentliche Meinung über diese Verhältnisse aufzuklären, gab nun Stapfer Bemerkungen über den Zustand der Religion und ihre Diener in Helvetien heraus. Der Minister wollte die Kirche dem Staate nur in Ansehung der Oberpolizei unterordnen, während er in jeder andern Rücksicht beide als zwei gleich unabhängig neben einander bestehende Gesellschaften betrachtete. Merkwürdig war es, daß er in dieser Flugschrift die Ausarbeitung der geschichtlichen Entwicklung eines Plans zur Zerstörung des Christenthums versprach, wozu er sichere und zahlreiche Angaben in Händen zu haben behauptete.

Die Muthlosigkeit und Verwirrung in einem Fache, welches die erste Quelle aller Volksveredlung und alles Volksglückes war, veranlaßte den Vollziehungsausschuß in seinen ersten Sitzungen, sich die verschiedenen, darauf Bezug habenden Beschlüsse der frühern Regierung vorlegen zu lassen, wobei man sich von der dringenden Nothwendigkeit überzeugte, den verschiedenen Aeußerungen der vollziehenden Gewalt eine ganz verschiedene Richtung zu geben und von den vorgefundenen Neuerungen nur diejenigen in Kraft zu behalten, welche aus der neuen Ordnung der Dinge flossen, mit Ausschluß derjenigen, welche der Uebertreibung ihrer Grundsätze und ihrer Mißbräuche zuzuschreiben waren. Daher sollte die alte Kirchenzucht, ihre Polizei, ihre Gebräuche, insofern sie nicht durch ein ausdrückliches Gesetz abgeschafft wären, oder den Grundsätzen der Verfassung widersprächen, in Kraft verbleiben. Die Verwaltungskammern traten an die Stelle der Behörden der alten Ordnung der Dinge, um alle diejenigen Rechte auszuüben, die jenen Behörden in kirchlichen Angelegenheiten sowohl über Personen als

Sachen zukamen. In zweifelhaften Dingen hatte die vollziehende Gewalt die Entscheidung. Das Kollaturrecht wurde beibehalten, insofern es nicht Feudalursprungs war, und die Kollatoren die daran geknüpften Bedingungen erfüllten. An den Orten, wo die Gemeinden einigen Einfluß auf die Erwählung ihrer Pfarrer hatten, sollten sie denselben unter den nämlichen Bedingungen, wie die übrigen Kollatoren, beibehalten.[239]) Da in verschiedenen Gegenden die Entrichtung der Primizen unter grundlosen Vorwänden verweigert wurden, so hielt man, um die Geistlichen der Schwierigkeit des Einsammelns zu überheben, die Municipalitäten an, auf das Verlangen ihrer Pfarrgeistlichen einen oder mehrere Einzieher zur Einsammlung zu bestellen, welche von dem Pfarrgeistlichen entschädigt wurden, und die Bezahlung nöthigenfalls gerichtlich betrieben.[240]) Der allzugroße Einfluß, den man den Municipalitäten auf die Verwaltung der Kirchen und Armengüter gelassen hatte, die Nachlässigkeit, mit welcher theils aus Eigennutz, theils aus Unfähigkeit die Aufsicht über diese Güter geführt worden war, und die Ausschließung der Pfarrer aus den Aufsichtsbehörden hatten äußerst nachtheilig gewirkt, so daß die Regierung es für nothwendig hielt, den Direktorialbeschluß vom 7. Nov. 1799 über die Ablegung der Kirchenrechnungen auf alle Kirchengüter auszudehnen und die Pfarrer bei den Berathungen über die Verwaltung des Kirchenguts beizuziehen.[241]) Viel Aufsehen machte es, als zwei der angesehensten Mitglieder der bernischen Geistlichkeit, der Dekan Ith und der Pfarrer Wyttenbach, die Entrichtung der Staatsabgaben unter dem Vorwande verweigerten, daß ihnen der Staat die schuldigen Rückstände nicht entrichte, daß sie von ihren Schuldnern nicht bezahlt würden und daß sie durch die Verfassung als Geistliche unter die negativen Bürger herabgesetzt wären, ein Auftritt, der jedoch keine Folgen hatte.

Auch mit der katholischen Kirche gab es mancherlei Reibung. Ein Hirtenbrief, den der Bischof von Lausanne

Anfangs Februars erließ, um das Hinscheiden des Pabstes kund zu thun, und in dem er gegen den verderbten Geist der Zeit und den Verfall der Religion und Sittlichkeit loszog, die beiden Kaiser Joseph II. und Leopold II. förmlich der Ketzereienverbreitung anklagte, die heftigsten Schmähungen gegen die beeidigte französische Geistlichkeit ausstieß, und am Schluße die Rückkehr des goldenen Zeitalters der Religion durch die Herstellung des Jesuitenordens verhieß, machte die Regierung auf die Ausübung des obrigkeitlichen Placets aufmerksam, so daß alle geistlichen Behörden die Weisung erhielten, solche Erläße vor ihrer Verbreitung den betreffenden Regierungsstatthaltern mitzutheilen, welche in zweifelhaften Fällen an den Vollziehungsausschuß einzuberichten hätten.[243]) Als Ende Februars der damals wegen seines ausgezeichneten Geistes, seiner seltenen Kenntniße und Tugenden hochgefeierte kurmainzische Coadjutor von Dalberg nach Konstanz kam und das dortige Bisthum in Besitz nahm, trug der Minister darauf an, daß man ihn durch den bischöflichen Kommißär zu Luzern, Thadäus Müller, begrüßen und beglückwünschen ließe. Der Vollziehungsausschuß beschloß jedoch, von Seite des Bischofs die Anzeige abzuwarten.[244]) Einige Wochen später beschwerte sich Thaddäus Müller, daß er durch seine Feinde in Konstanz als Ketzer und Jakobiner angeschwärzt würde, und in Gefahr stände, nicht nur das bischöfliche Kommißariat, sondern sogar seine Kirche zu verlieren. Er verlangte deßhalb Unterstützung und Festhaltung der Rechte, welche die Regierung von Luzern zu jeder Zeit bei der Ernennung eines bischöflichen Kommißärs geübt habe.[245]) Als in der That bald darauf Steinacher aus Luzern der Regierung anzeigte, daß er zum einstweiligen bischöflichen Kommißär ernannt sei, zog dieselbe sowohl die kirchlichen Bedürfniße der Gläubigen als ihre weltliche Stellung in reife Erwägung, nach welcher sie nicht wohl zugeben konnte, daß ein Fürst, der sie nicht anerkannt, einen Agenten auf ihrem Gebiet habe. Also erhielt Steinacher zur Antwort: Es sei

dem Vollziehungsausschuß besonders angenehm, aus seinem Schreiben abzunehmen, daß die Umstände keine Unterbrechung in die von der römisch-katholischen Kirche erforderten Uebungen und Anstalten brächten. Allein in seine Ernennung zum apostolischen Interimskommissär könne man um so weniger eintreten, als seine Konstituenten und Obern bisher die ehemals mit den schweizerischen Regierungen bestehenden Verhältnisse nicht wieder angeknüpft hätten.[245]) Durch ein Kreisschreiben an die bischöflichen Kommissarien in der Schweiz verbot der bischöfliche Kirchenrath zu Konstanz die Verbreitung zweier von ihm für gefährlich gehaltener Schriften. Da aber die Regierung ein solches Verfahren für verfassungswidrig hielt, so verbot man jenen Kommissarien obiges Schreiben der bischöflichen Kurie den unter ihnen stehenden Geistlichen mitzutheilen, so wie auch selbst zu vollziehen, unter gesetzlicher Strafe.[246]) Ungeachtet der Einwendungen, welche der Provinzial der Kapuziner gegen die Beförderung seiner Ordensbrüder auf Pfarreien zu machen sich erlaubte, erklärte der Vollziehungsausschuß die Verwaltungskammer für befugt, im erforderlichen Falle geschickte Ordensgeistliche zur einstweiligen Versehung von Pfarreien zu berufen, ohne daß der Ordensobere sie abhalten könnte, diesem Rufe zu folgen. Ordensgeistliche, welche auf diese Weise eine Pfarrei precario modo versahen, konnten sich in dauernden Besitz einer Pfründe setzen, wenn sie nach dem 11. und 12. Art. des Gesetzes vom 17. September 1798 erklärten, daß sie den Orden verließen und förmlich in den Weltpriesterstand zurücktreten wollten.[247]) Hingegen erlaubte der Vollziehungsausschuß Ende März den Kapuzinern im Kanton Waldstätten eine Provinzialversammlung zu halten, um ihre Guardiane abzuändern, was ihnen das frühere Direktorium nie hatte zugeben wollen. Ueber die Verwendung der Einkünfte der Klöster geriethen der Minister der Wissenschaften und Künste und der Finanzminister in ziemlichen Zwiespalt. Der erstere zeigte nämlich an, daß der letztere jene Einkünfte dem Gesetze vom 17.

Sept. 1798 zuwider für andere Zwecke, als die daselbst festgesetzten, Unterhaltung der Klostergeistlichen, verwende, und daß selbst mehrere Güter verkauft und die dafür erhaltenen Summen in den Nationalschatz geworfen worden wären, wogegen er sich auf das feierlichste verwahrte.[248]) Diese Angaben wurden jedoch von dem Finanzminister theils erläutert, theils bestritten.[249]) Später entwarf der letztere eine ziemlich traurige Schilderung des Vermögenszustandes der Klöster, besonders in der östlichen Schweiz. Die Hilfsquellen waren überall beschränkt oder übel benutzt. Vielleicht ließ sich hie und da eine bessere Verwaltung denken, aber überall waren sehr schwere Lasten, zu deren Tragung die den Klöstern übrig gebliebenen Hilfsmittel kaum genügten. Der Staat hatte nicht nur das Eigenthum, sondern auch den Nießbrauch der Güter an sich gezogen, und die Verwaltungskammer die Ernten und Lehenzinse für die dringendsten Bedürfnisse verwendet.[250]) Da das Franziskanerkloster in Solothurn gleich nach der Umwälzung von allen Mönchen verlassen wurde, das Gebäude aber sehr alt und baufällig war, so erhielt der Vollziehungsausschuß die Vollmacht, dasselbe nach den gesetzlichen Formen verkaufen zu lassen.[251])

Der Mangel an Geldmitteln gestattete Stapfern nicht, weder nach Verhältniß seiner Thätigkeit, noch nach dem Drange seines Herzens für das Erziehungswesen zu wirken. Neues konnte nicht geschaffen werden. Man war froh, wenn man das Bestehende vor gänzlichem Einsturze bewahrte. Dem wackern Heinrich Pestalozzi wurde jedoch das Schloß Burgdorf unentgeldlich zu einer Erziehungsanstalt eingeräumt. Dabei gab man ihm 4 Klafter Holz und den zur Anpflanzung von Gemüse nöthigen Platz in den Schloßgärten.[252]) Ebenso verhielt es sich mit der höhern Wissenschaft, wo es kaum in der Gewalt der Regierung lag, dem sichtbaren Verfalle entgegenzuwirken. Ohne höhere wissenschaftliche Anstalt, ohne alles selbstständige wissenschaftliche Leben, ja ohne eigenthümliche Literatur, wie konnte das

geistige Leben in der Schweiz nur auf einem einigermaßen mit den Nachbarländern Schritt haltenden Fuße erhalten werden. Stapfer fühlte diese Lage der Dinge um so schmerzlicher, als höhere wissenschaftliche Bildung bei den Gesetzgebern, ungeachtet sie das Wort Aufklärung stets im Munde führten, doch im ernstern Sinne eigentlich niemals Anklang gefunden hatte, und die fortwährende Geldverlegenheit des Staats auch für die nächste Zukunft wenig Hoffnung gab. Er selbst war ein feuriger Anhänger des großen Denkers von Königsberg, wie die meisten geistig hervorragenden deutschen Schweizer seiner Zeit, während die Waadtländer beinahe unbedingt der Schule Rousseau's oder den Encyklopädisten angehörten. An eine Hochschule war dermalen nicht zu denken, um so anerkennenswerther blieb es, wenn Männer wie Haller, der jüngste Sohn des großen Hallers, Wyttenbach, Schiferli, Morell, Hertmann, Tribolet, Bay, Rosselet einen Theil ihrer Mußestunden dem unentgeltlichen Unterricht in dem von Schiferli gestifteten medizinischen Institute widmeten. Gerne empfahl die Vollziehung den G. G. Räthen das Gesuch Pestalozzi's um ein Privilegium für seine Werke. Zu den besten Erscheinungen der Zeit gehörte die helvetische Monatschrift, welche Doktor Albrecht Höpfner in Verbindung mit einer Gesellschaft schweizerischer und ausländischer Gelehrter herausgab. Mitten unter dem Gewirre leidenschaftlicher Partheikämpfe und meist gedankenarmen Geschreis fand man daselbst eine Reihe wahrhaft gehaltvoller und nützlicher Aufsätze, wie den Brief an den Herausgeber über Landbau und Industrie, als Mittel zu schneller Aufnahme des Nationalwohlstandes und der Staatseinkünfte Helvetiens, Ith's Ideen zur Nationalerziehung, Helvetien im Anfang des Jahres 1800 und andere mehr. Leonhard Meister's flache Geschichte der helvetischen Revolution erregte hingegen wenig Aufmerksamkeit. Die meiste schriftstellerische Thätigkeit wandte sich den Tagesfragen der Politik zu, wo jetzt die Frage über Einheit oder Bundeswesen die Gemüther wieder lebhaft be-

schäftigte. Als Vorkämpfer für die Einheit trat vor Allen der geistreiche und gelehrte Bernhard Friedrich Kuhn auf in seiner berühmten Schrift über das Einheitssystem und den Föderalismus als Grundlagen einer künftigen helvetischen Staatsverfassung, einer Schrift, in der er sich sowohl durch Form als Inhalt von der großen Zahl seichter und leidenschaftlicher Tageserzeugnisse vortheilhaft auszeichnete. Er wies nach, wie die bedauerungswürdige Zusammensetzung der obersten Gewalten und ihr Mangel an Kenntnissen, Verstand, politischer Klugheit und Mäßigung nächst dem Druck äußerer Umstände am meisten dazu beigetragen hätten, daß die Schweizer alle Vortheile der Vereinigung in ein Gesammtvolk verlören. Die Regierung, weit entfernt sich über alle Partheien zu erheben, war selbst eine Parthei und verließ den Weg der Vernunft, der Ordnung, der Grundsätze und des Rechts. Mißtrauen und Schwäche rissen sie zu feigen Gewaltthätigkeiten hin, die sie unter dem Namen großer Maßregeln verübte. Die Gesetzgebung aber verdarb vollends Alles durch die Planlosigkeit und den engherzigen und einseitigen Geist ihrer Arbeiten und durch die selbstsüchtige Unwissenheit, mit der sie Verbesserungen von sich wies. Bei der neuen Verfassung aber verriethen sowohl die engherzigen Grundsätze, von denen man ausging, als die monströsen Formen, die darin aufgestellt wurden und der anmaßende, wegwerfende Ton, womit man über alle Einsprüche der Vernunft und der Politik hinwegglitt, deutlich die Alles zertrümmernde Hand der Demagogie. Für das Bundeswesen kämpften Vorurtheile und Leidenschaften. Die große Mehrzahl seiner Vertheidiger bestand theils aus denen, welche die frühern Vorrechte und mehr oder weniger die alte Ordnung der Dinge wieder einführen wollten, und jener wilde Schwarm der Demagogen, die nach jener rohen Regierungsform strebten, welche den Zweck des gesellschaftlichen Vereins, die bürgerliche Freiheit, zum Opfer bringt, und wo das durch eine eingebildete unmittelbare Oberherrschaft betrogene Volk ein bloßer Spielball listiger Füh-

rer ist. Wenn Unabhängigkeit die Grundlage der Nationalfreiheit und die nothwendige Bedingung der künftigen Existenz der Schweizer sein solle, so müßten die kriegführenden Mächte bei dem Friedensschlusse die Neutralität als ausschließende Bedingung der schweizerischen Unabhängigkeit festsetzen, weil diese Neutralität ihnen diejenige wechselseitige Sicherheit der schwächsten Theile ihrer Gränzen gewähre, die beide auf den Fall eines künftigen Bruches beabsichtigten. Diese Garantie setze eine Regierung voraus, die nicht nur durch ihre Organisation eine hinlängliche Kraft und vermöge ihrer Zusammensetzung den bestimmten Willen besitze, alle aus diesem Verhältniß entsprungenen Pflichten genau zu erfüllen, sondern die zugleich mit der nöthigen Kenntniß der auswärtigen Angelegenheiten jene Politik verbände, die sie etwa fähig machen könnte, sich aus den, dem Neutralitätszustande besonders eigenen, oft äußerst schwierigen und verwickelten Lagen herauszuhelfen. Diese innere Garantie der Neutralität könne und werde der Föderalismus der Demagogie nie gewähren. Ueberdieß habe sich der durch die Umwälzung aufgelöste eidgenössische Staatenbund nicht durch innern Kraftaufwand, nicht blos durch sein anspruchloses Dasein zwischen zwei Mächten, die jede unmittelbare Berührung vermieden, sondern vorzüglich wegen der allgemein verbreiteten hohen Meinung von der Anhänglichkeit der Schweizer an ihre Selbstständigkeit, erhalten, und zufolge eines alten Glaubens an die Unbesteiglichkeit ihrer Gebirge. Die Ereignisse der zwei letzt abgewichenen Jahre hätten nun den Zauber dieser verjährten Vorurtheile gelöst und den kriegführenden Mächten das Geheimniß unserer Schwäche aufgedeckt. Die Richtigkeit der schon ehemals von Kennern gewagten Vermuthung der Unzuverlässigkeit der Milizen ohne militärische Bildung und ohne das aus dem Bewußtsein einer entschiedenen Fertigkeit im Gebrauche der Waffen entspringende Selbstvertrauen, sei durch Thatsachen bekräftigt worden, welche über die Zweckwidrigkeit einer solchen Anstalt keinem Zweifel mehr

Raum gäben. Der Besitz der Schweiz sei für die Kriegführung wichtig geworden, die Vertheidigung Helvetiens gegen einen plötzlichen Einfall mit 6 bis 10,000 Mann stehender Truppen, welche in Zeit von wenigen Tagen auf 30,000 Mann geübter Soldaten verstärkt werden könnten, aber allerdings möglich. Ein eigenes Princip der Zerstörung liege in jener bundesmäßigen Verfassung, das sie früher oder später, aber immer unausbleiblich, ihrem Untergange entgegenführe. Dieser Grundansicht folgten nun noch eine Menge gehaltvoller Betrachtungen über die damalige Lage der Dinge. Schon nach wenigen Wochen mußte eine neue Auflage dieser merkwürdigen Schrift gedruckt werden.

Mehrere Gegner erhoben sich gegen Kuhn's Abhandlung, keiner mit sehr glücklichen Waffen. Fr. R. Lerber's Betrachtungen zum Vortheile des Bundessystems waren mehr absprechend als gründlich und die häufigen Abschweifungen, der abgerissene Gang und Wurf der Gedanken kam ungeachtet der wizigen Ausfälle und wahren Bemerkungen der Sache selbst nicht sehr zu statten. Auch andere Kämpfer besiegten ihn nicht. Eine Stelle in Kuhn's Schrift aber, in welcher derselbe wohl übertrieben und unschicklich sagte: „Die Regierungen und die Priester hätten sich seit Jahr„hunderten um die Wette bemüht, die moralische Natur „des Menschen zu verderben, und wenn ihr Schicksal seit „der Umwälzung ihn oft mit Unwillen erfüllt habe, so könne „er dabei doch hie und da die leitende Hand jenes höhern „Schicksals nicht mißkennen, das dem Menschen den Lohn „seiner Handlungen durch die Folgen derselbe zumesse," gab Anlaß zu einer bittern Fehde, da Berns Lieblingsprediger, Helfer David Müslin, in seiner Vertheidigung der Geistlichen in einem heftigern und leidenschaftlichern Tone antwortete, als es wohl seinem Stande und seinem Charakter angemessen war, worin ihm übrigens Lavater mit übelm Beispiele vorangegangen war. Da nun Müslin's Schrift die Beschuldigung enthielt, Kuhn habe angerathen, die Unterwaldner mit Feuer und Schwert zu verfolgen, so

erklärte Kuhn dieses Vorgeben für eine schändliche Lüge, wobei er anzeigte, daß er ihn auf gerichtlichem Wege verfolgen würde. Dieser Kampf nahm die Aufmerksamkeit des Publikums in einem weit größern Grade in Anspruch, als er es eigentlich verdiente, und endete zuletzt zu Müslin's Nachtheil. Unbefangene aber bedauerten, daß zwei so achtungswerthe Männer sich in diese traurige Fehde hatten verwickeln lassen, während sie ihre Zeit auf eine edlere und ihrer würdigere Weise hätten verwenden können. Ein geistreicher und durch Klarheit der Darstellung besonders empfehlenswerther Versuch einer Art von Vermittlung war des Luzerners J. M. Moser analytischer Versuch zu einer Modifikation der Einheit im Staate, mit Hinsicht auf die Schweiz. Lavater's bekannte Schrift über das Deportationswesen und seine eigene Deportation, welche manche bis dahin unbekannte Thatsache enthielt, wurde viel gelesen. Milder noch behandelte er in derselben die unmittelbaren Werkzeuge seiner Deportation, Pfenninger, Tobler und Affsprung, als Ochs, über den sich vorzüglich seine Galle ergoß. Auch die der bestehenden Ordnung der Dinge sehr feindseligen Schriften des Pfarrers Schwyzer, von Embrach, fanden eine Menge Leser, besonders seit er vor Gericht gezogen war, und man ihn deßhalb für einen politischen Märtyrer ansah. Seit dem April gaben der Senator Tobler von Zürich, und der Repräsentant Vetsch, von Werdenberg, eine neue Zeitung unter dem Namen „Vaterlandsfreund" in Bern heraus, die aber wenig Glück machte. Usteri's Republikaner konnte sich ohne Unterstützung gleichfalls nicht halten, so daß der Vollziehungsausschuß, in Berücksichtigung des nützlichen Einflusses, den dieses Blatt auf die Bildung des öffentlichen Geistes und die Verbreitung patriotischer Gesinnungen übte, dem Minister der Wissenschaften den Auftrag ertheilte, für 3 Monate 210 Exemplare abzunehmen, welche theils den Gliedern der Regierung und ihrer Minister vertheilt, theils in verschiedene Kantonsbehörden übersandt werden sollten.[253]) Die weit größere Verbreitung der

Oppositionsblätter war Zeichen der Zeit. Noch dürftiger als in dem Gebiete der Wissenschaft sah es in demjenigen der Kunst aus, wo die ganze Erndte sich beinahe auf einige Kalenderkupfer und politische Karrikaturen beschränkte, alles Großartige hingegen ohne Aufmunterung blieb. Anfangs Juli begehrte Stapfer einen Urlaub zu einer Erholungsreise von wenigen Wochen nach Paris und wurde einstweilen durch Wild, von Roche, einen gebildeten ehemaligen Kanzleibeamten und nachmaligen eidgenössischen Archivar, ersetzt.

Höchst traurig war das Bild, welches Mitte März der Justiz- und Polizeiminister von den bedenklichen Fortschritten der Zügellosigkeit und der Sittenverwilderung, so wie der Auflösung aller Polizei entwarf, was er größtentheils der Schenkfreiheit zuschrieb.[254]) Bald nach dem Sturze des Direktoriums ersuchten mehrere Municipalitäten der Landschaft Schwarzenburg, Kantons Bern, den Distriktsstatthalter, daß er in einem Kreisschreiben seine Mitbürger auffordern möchte, sich die geräuschvollen Vergnügungen, die gewöhnlich mit Aufwand verbunden wären, in einer Zeit zu versagen, wo ein großer Theil von Helvetien unter dem schwersten Drucke vielfacher Leiden seufze. Der Statthalter entsprach dem Gesuche der Municipalitäten und erließ deßhalb einen Zuruf an seine Distriktsangehörigen. Der Erfolg war, daß man am Sonntag nicht mehr tanzte, und die Beiträge zur Unterstützung der Armen in den durch Krieg verwüsteten Gegenden desto häufiger gereicht wurden. Einige Schwärmer ärgerten sich indessen über diesen Erfolg und beschwerten sich über den Zuruf des Distriktsstatthalters bei dem damaligen Regierungsstatthalter von Bern, Gaudenz Planta, der sogleich an alle Municipalbeamte des Distrikts Befehle gab, das Tanzen zu erlauben. Allein diese gaben nun in einer Zuschrift an die vollziehende Gewalt ihre Entlassung mit der Erklärung ein, daß sie es blos deßwegen thäten, weil ihre bestimmten Begriffe von Frömmigkeit und Eingezogenheit mit dem aufgeklärten Geiste des Bürger

Oberstatthalters von Bern in keinem Verhältnisse ständen, folglich ihr längeres Verbleiben in öffentlichen Aemtern einerseits nur die Volksveredlungsmaßregeln des Bürger-Oberstatthalters hemmen und andererseits ihre veraltete Ehrbarkeit dem jugendlichen Spotte preisgeben würde. Der Vollziehungsausschuß verdankte diesen wohlmeinenden Biedermännern auf eine angelegentliche Weise ihre strenge Anhänglichkeit an die Religion ihrer Väter und die Grundsätze der Sittlichkeit, und ermahnten sie, dabei festzuhalten, erinnerten sie aber zugleich, daß es, um den schönen Zweck der Veredlung zu erreichen, keineswegs nöthig sei, den Vergnügungen zu entsagen. Freude sei die Gefährtin der Tugend, und Lustbarkeiten innerhalb der Schranken der Mäßigung und des Anstandes oft die Würze des Lebens und eine fruchtbare Aufmunterung in den Tagen des Leidens. Vorzüglich sei sie ein Recht des jugendlichen Alters, das zwar nach den Zeitumständen beschränkt, aber denselben nicht entrissen werden solle. Uebrigens aber forderte man sie auf, auf ihren Stellen zu bleiben, was sie dem Vertrauen schuldig seien, das die Regierung, die sich fest an die Grundsätze der Staatsversittlichung angeschlossen, in sie gefaßt habe. Dabei möchten sie auf ihre ganze Unterstützung rechnen und keine Unannehmlichkeiten mehr von Seiten des Regierungsstatthalters befürchten, dessen Stelle nun mit einem Manne besetzt sei, der den Werth ihrer Sorge und ihrer vaterländischen Bemühungen nie verkennen werde.

Gab es auch häufig solche erfreuliche Erscheinungen im Einzelnen, so konnte sich doch Niemand verbergen, daß die allgemeine Auflösung bürgerlicher Ordnung und die Grundsätze, welche in den ersten Zeiten gepredigt worden waren, höchst nachtheilig auf den Sittenzustand gewirkt hatten, und daß der verlängerte Aufenthalt der französischen Krieger in der Schweiz, wo sie besonders in ärmern Haushaltungen als eingezwungene Mitglieder der Familie mitlebten, nichts weniger als geeignet war, ihn zu heben. Dazu war das Ueberhandnehmen der zahllosen Schenk- und

Wirthshäuser, die man aus einer mißverstandenen Auslegung der Gewerbsfreiheit gestattete, eine Hauptquelle der Unsittlichkeit, Unordnung und des Verderbens. In einigen Kantonen endlich hatte das Unglück der Zeit, wie wir gesehen, zur eigentlichen Verwilderung getrieben. Daher erhielt denn auch der Vollziehungsausschuß aus allen Kantonen in einstimmigen Berichten die traurigsten Schilderungen der immer größer werdenden Verschlimmerung der öffentlichen Sitten. Die Umwälzung hatte zwar dem Volke die Freiheit gegeben, aber es nicht gelehrt, sie von der Zügellosigkeit zu unterscheiden. Mitten unter den sträflichsten Ausschweifungen beredete es sich, gesetzmäßige Rechte auszuüben. Der Krieg, der die helvetische Jugend zu der Fahne rief und sie näher zu den auswärtigen Heeren führte, hatte auch die Sitten derselben verderbt. Die Begriffe von Recht und Ehrbarkeit waren bei der Ungebundenheit des Kriegslagers verschwunden. Ohne schleunige Vorkehr gegen dieses Uebel blieb in dieser Jugend, welche die Hoffnung und Freude des Vaterlandes sein sollte, gar bald nichts Anderes übrig, als die Elemente einer ausschweifenden und verkehrten Nachkommenschaft. Um sie nun wieder unter die Herrschaft der alten Zucht und Ehrbarkeit der Vorväter zu bringen, hielt der Vollziehungsausschuß die Wiederherstellung der Sittengerichte für unumgänglich nothwendig. In seinem zu diesem Behufe eingegebenen Gesetzesentwurfe berief er auch die Geistlichen zur Mitwirkung, indem das Sittengericht einer Gemeinde aus dem Pfarrer und sechs weltlichen Beisitzern bestehen sollte. Nach der Ansicht des Vollziehungsausschusses war es nämlich Zeit, jene kläglichen Theorien aufzugeben, die zwischen Gott und dem Menschen, zwischen der Religion und dem Gesetze eine Scheidewand aufführen wollten.[255])

In den Städten hatte jener feinere gesellige Umgang, der die Sitten mildert und den Geist entwickelt und erhebt, fast gänzlich aufgehört, und der Verkehr der gebildeten Stände beschränkte sich beinahe ausschließlich auf den

Familienkreis. Aber auch dieser Mangel an geselligen Vergnügungen hatte nachtheilig auf die Sitten zurückgewirkt, und der dem Menschen inwohnende Hang zu erholender Zerstreuung warf sich mehr und mehr auf rohere, sittenverderbende Vergnügungen, wie wir dieses zum Beispiel aus den traurigen Sittenschilderungen der Stadt Luzern gesehen. Bisweilen erschienen indessen noch christliche Theilnahme an den Leiden der Mitbürger und edler Wohlthätigkeitssinn als leuchtende Sterne in der dunkeln Nacht der Zerrissenheit und Partheiwuth. So gingen in Solothurn je zwei Frauen, eine Anhängerin der alten Ordnung der Dinge und eine Patriotin von Pforte zu Pforte, um für die armen Waldstätter Steuern zu sammeln. Auf diese Weise sah man die Marschallin von Roll mit der Direktorin Oberlin, die Alträthin Vigier mit der Statthalterin Zeltner, die Jungräthin Wallier mit der Unterstatthalterin Brunner und die Landvögtin Roggenstiel mit der Gemahlin des Kantonsgerichtsschreibers Wyßwald zusammenwirken. Die Hauptstadt Bern war von ihren frühern Bewohnern, den reichen und angesehenen Bernerfamilien, wie verlassen, da sich die größere Zahl derselben, um sowohl der lästigen Einquartierung, als dem Anblicke so vieler, in der neuen Ordnung der Dinge auftretender gehässiger Männer zu entgehen, auf ihre Landsitze zurückgezogen hatten und hier sich wieder dem Volke näherten und mit seinen Begriffen und Bedürfnissen vertrauter wurden, was sie in Zeiten des Glücks zu ihrem großen Nachtheile vernachläßigt hatten. Die Machthaber des Tages aber waren allzusehr mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, um sich der Zerstreuung in gesellschaftlichen Kreisen viel zu erfreuen, auch war die Zerrissenheit unter ihnen selbst viel zu groß, um liebenswürdiger Geselligkeit Raum zu geben. Die Waadtländer lebten meistens unter sich und die Mehrzahl der deutschen Abgeordneten und Beamten war für das Bedürfniß feinerer Gesellschaft nicht sehr empfänglich. In ihren Kreisen herrschte, selbst wo Frauenzimmer Theil nahmen, ein wunderbares

Gemisch von revolutionärer Zutäppigkeit und Beiseitsetzung frühern Anstandes mit kleinstädtischer Steifheit und Schwerfälligkeit. Und kaum konnte sich ein Unbefangener des Lachens enthalten, wenn er die Gattinnen und Töchter der Patrioten sich unter ungeschickter Verbeugung und eben so mißlungener Nachahmung der Haltung vornehmer Damen Bürgerin Direktorin, Bürgerin Repräsentantin, Bürgerin Regierungsstatthalterin u. s. w. anreden hörte. Die erste Anbahnung eigentlicher geselliger Zerstreuung bildete ein Liebhabertheater, welches unter großem Zulaufe Darstellungen gab, deren Erlös für wohlthätige Zwecke verwendet wurde, und also ungeachtet der mürrischen Gesichter einiger strenger Geistlicher und anderer Verstimmter doppelte Anerkennung verdiente und erhielt. Unter der darstellenden Gesellschaft zeichneten sich vorzüglich der nachmalige Oberzollverwalter Durheim durch seinen schönen Tenor und der würdige Kantor Käsermann durch seine brave Leitung des Orchesters aus. Es war dieses der erste gesellige Raum, in dem sich Schweizer verschiedener Meinungen vertragen lernten.

Drittes Buch.

Von der Staatsveränderung vom 7. August 1800 bis zu derjenigen vom 28. Oktober 1801, dem Siege der föderalistischen Parthei.

Erstes Kapitel.

Von der Staatsveränderung vom 7. und 8. August 1800 bis zum Ausbruch der Unruhen in Leman und Basel, Ende Septembers.

In Vollziehung der erlassenen Beschlüsse ernannte der gesetzgebende Rath noch acht aus dem gesammten helvetischen Volke genommene Mitglieder in seine Mitte, nämlich den gewesenen Rathsherrn Füßli, von Zürich, den ehemaligen Landammann Meinrad Schueler, von Schwyz, den Regierungsstatthalter Schmidt, von Basel, den Präsidenten der Verwaltungskammer von Freiburg, Herrenschwand, den Sekretär der Verwaltungskammer von Bern, Joh. Wyttenbach, den Regierungsstatthalter von Luzern, Vinzenz Rüttimann, den Bürger Lang, Mitglied der Verwaltungskammer von Wallis und den ehemaligen Kanzler Sachi aus Bellenz. [256]) Am 9. August fand nun die eigentliche förmliche Konstituirung des Vollziehungsrathes unter dem Altersvorstande Frisching statt, worauf man den bisherigen Generalsekretär Mousson in der nämlichen Eigenschaft wieder erwählte, und eine Proklamation an die helvetische Nation erließ, in der man ihr von den eingetretenen Veränderungen Kenntniß gab und sie aufforderte, ruhig die Folgen derselben abzuwarten. Der neue Vollziehungsrath, indem er das Ruder

des Staats ergriff, nahm vor Allem die Verpflichtung auf sich, ohne Rücksicht der Personen den Gesetzen Ansehen und Folgeleistung zu verschaffen. Indessen konnte die Regierung nur unter Begünstigung äußerer Umstände vermögend sein, schnelle und dauerhafte Erleichterung zu verschaffen. Nur mit dem Frieden konnten vollständige Ruhe und Wohlstand endlich wiederkehren, weßhalb man einstweilen Geduld empfahl.[257]) Schmidt, von Basel, wollte sich erst in Bern umsehen, ehe er sich bestimmt über die Annahme aussprach, Glayre hingegen sagte zu. Die meisten Glieder der vorigen Gesetzgebung waren jetzt in ihre Heimat zurückgekehrt. Mit Ausnahme Kuhn's traten die neuernannten Glieder des gesetzgebenden Rathes demselben bei. Merkwürdig war es, daß diese Behörde, welche in Allem auf Einfachheit, Ordnung und Sparsamkeit zu arbeiten schien, den Dollmetscher und das Protokoll in französischer Sprache abschaffte. Die Sitzungen des gesetzgebenden Raths waren nicht mehr öffentlich und die Meinungen der einzelnen Glieder durften nicht mehr bekannt gemacht werden. Der gesetzgebende Rath erließ nun gleichfalls eine Proklamation an das helvetische Volk. Die Wunden zu heilen, welche Krieg und Revolution dem Vaterlande geschlagen, dem Staat eine neue Verfassung zu geben, mit den Gesetzen begleitet, die zu ihrer Einführung nothwendig waren, diese Pflichten zu erfüllen, nahmen die Mitglieder des gesetzgebenden Rathes auf sich. Sowohl von geistlichen als weltlichen Beamten erwartete man gleichfalls die Erfüllung ihrer Pflichten, ermahnte alle Helvetier, die Partheinamen zu verbannen und ihre Herzen auf das innigste zu vereinigen, so wie nicht alle Hoffnung aus ihren Gemüthern zu verbannen, weil sie schon oft getäuscht worden. Schließlich versprach man seine dringliche Aufmerksamkeit der ehrwürdigen Klasse der Religions- und Schullehrer zu widmen und sich zu bemühen, für ihre billige Entschädigung und ihr redliches Auskommen zu sorgen.[258]) Der französische Gesandte Reinhard sah sich nun im Stande, den Vollziehungsrath amtlich von der Freude zu benachrichtigen,

welche der erste Konsul über die Ereignisse vom 7. und 8. August empfand, bei denen man allerdings seine Räthe und sein Beispiel ziemlich getreu befolgt hatte, und die Regierung seines Wohlwollens zu versichern, da er von ihr die Erwartung hegte, sie würde die öffentliche Ruhe durch Gerechtigkeit und Mäßigung aufrecht erhalten. Zugleich lud der erste Konsul die helvetische Regierung ein, sich mit bestimmten und bleibenden organischen Einrichtungen eben nicht zu übereilen, besonders in Absicht auf diejenigen Punkte, zu denen die Einwilligung der friedenschließenden Mächte nothwendig wäre.[259]) In diesem Sinne wurde denn auch der Bündten betreffende Artikel des Waffenstillstandes ausgelegt, so daß die helvetische Regierung sich einstweilen auf keine Weise in die innern Angelegenheiten dieses Landes einmischen wollte.[260]) In einem Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter suchte man ihnen den Geist zu entwickeln, in welchem die Verwaltung geführt werden müsse. In vollkommenem Einklange mit der Gesetzgebung war der Zweck des Vollziehungsraths, einer Verfassung auf die Grundsätze einer künftigen Einheit der Republik und eines weisen repräsentativen Systems gebaut, den Weg zu bahnen. Alle Partheisucht mußte aufhören, weßwegen man keine politischen Vereinigungen zugeben und keine Art der Verfolgungen leiden durfte, sondern ihnen den festen Willen aller Beamten der Republik entgegensetzen sollte. Keine Gemeinde und kein Einzelner durfte sich einbilden, daß die Freiheit und Gleichheit erfordere, seine Schulden nicht abtragen zu müssen, sich auf Unkosten des Eigenthums der Nachbarn bereichern zu können, oder der Pflicht enthoben zu sein, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats beizutragen. Nicht minder nothwendig werde es sein, jene träumerischen Hoffnungen von Wiederkehr des Alten, oder wenigstens von etwas Aehnlichem zu zernichten, deren Quelle nicht lauter sei. Strenge Strafen gegen diejenigen, welche es wagten, den Staatsdienern öffentlich Hohn zu sprechen, und rücksichtslose Befolgung des Gesetzes sollten den öffentlichen

Beamten wieder Achtung, dem Gesetze Kraft geben. Das Auflagensystem sollte verändert werden. Militär- und Polizeianstalten bedürften Verbesserung, wenn der kriegerische Geist des Volks sich heben, die Sicherheit wiederkehren sollte. Den bedauerungswürdigen Zustand der Geistlichen wollte man nach Kräften verbessern, über anmaßende, ehrgeizige und der bestehenden Ordnung der Dinge feindselig gesinnte Männer dieses Standes hingegen empfahl man eine zwar strenge, aber nicht ängstliche und gehässige Aufsicht.[261]) Nach dem neuen Reglemente für die Sitzungen des Vollziehungsraths wechselte der Vorsitz alle Monate. Die Berathung aber war so erschöpfend, daß der Präsident erst dann entscheidend abstimmen lassen konnte, wenn kein Mitglied mehr über das vorliegende Geschäft das Wort nehmen wollte.[262]) Auf Schmidt's Antrag, der inzwischen seine Ernennung angenommen hatte, traf der Vollziehungsrath folgende Geschäftsvertheilun: Glayre und Zimmermann übernahmen die Oberaufsicht und Berichterstattung über die auswärtigen Verhältnisse, Dolder, Schmidt und Rüttimann über das Kriegswesen, Dolder, Zimmermann und Savary über die Finanzen, Frisching, Zimmermann und Rüttimann über die Wissenschaften und Künste, Frisching, Glayre und Schmidt über das Innere, und Savary nebst Schmidt über die Gerechtigkeitspflege und Polizei. Berichte über wichtige Gegenstände und Botschaften sollten gemeinschaftlich zwischen diesen Kommissionen und dem Minister entworfen werden. Die an den Vollziehungsrath gerichteten Bittschriften wurden in der Regel zuerst an die Ausschüsse gewiesen.[263]) Auch der gesetzgebende Rath ging in die Ansicht von dem provisorischen Zustande bis zur Einführung einer neuen Verfassung vollkommen ein, so daß man das Gesetz vom 31. Juli 1800, betreffend die Abhaltung der Ur- und Wahlversammlungen für die Wiederbesetzung der Behörden und dasjenige vom 29. Juli 1800 über den Austritt eines Theils der Mitglieder des obersten Gerichtshofes und aller neuen Ortsbehörden zurücknahm, und festsetzte, daß die bisherigen Mit-

glieder der Ortsbehörden ihre Stellen bis zur Zeit behalten würden, wo eine neue Verfassung von dem Volke angenommen und in Ausübung gebracht sein würde. Ebenso blieben die durch das Loos zum Austreten bestimmten Mitglieder des obersten Gerichtshofes an ihrer Stelle.[264]) Ein anderes Gesetz bestimmte die Wiederbesetzungsart der allfällig in dem Vollziehungsrath und in dem gesetzgebenden Rathe erledigten Stellen durch freie Wahl aus allen helvetischen Bürgern.[265])

Der noch vom Vollziehungsausschusse mit einer vertraulichen Sendung nach Paris an Jenner, Stapfer und Haller geschickte Sekretär des Innern, May von Schadau, stattete einen schriftlichen Bericht jener Sendung ab, mit deren Erfolg die neue Behörde ihm ihre Zufriedenheit bezeugte.[266]) Das schlimmste Erbe, welches der Vollziehungsrath von dem Vollziehungsausschuß übernahm, war ohne Zweifel die Unterhandlung mit Frankreich über die Unterhaltung der französischen Truppen in der Schweiz. Der Minister des Innern, der zu dieser Unterhandlung mit dem französischen Gesandten und den Generalen beauftragt ward, erhielt die Weisung, dem französischen Gesandten zu erklären, daß die helvetische Regierung keineswegs die Absicht hege, die Pflichten des Bündnisses beiseits zu setzen, sondern sie nach Maßgabe ihrer eigenen Kräfte und Hilfsquellen zu erfüllen. Er sollte jede Verpflichtung vermeiden, die eine französische Besatzung in der Schweiz grundsätzlich anerkennen würde oder Helvetien den Unterhalt der Reservearmee ohne Entschädigung auflüde. Der Vertrag sollte den Namen einer Uebereinkunft zur Regulirung der Lieferungen an das französische Heer tragen. In dieser Uebereinkunft war die Zahl der Truppen festzusetzen, deren Unterhalt man liefern werde, so wie die Linie, innerhalb welcher man zu liefern verpflichtet wäre. Die freie Kornausfuhr aus Frankreich und Italien, die Bezahlung der drei Millionen zahlbarer Bons durch die französische Regierung, welche der helvetischen als Vorschuß dienen würde, die Entlassung der 1200 Mann Walliser und Waadtländer, die man auf den Wunsch

des ersten Konsuls aufgestellt hatte, und die jetzt zu nichts mehr dienten, waren Grundlagen. Verlangte aber der französische Gesandte den unentgeldlichen Unterhalt eines Theils dieses Heeres mit unbedingtem Nachdruck, so sollte Rengger die Forderung auf die Hälfte herabzubringen und aus Rücksicht für die Stellung der Regierung die Sache in einen geheimen Artikel zu bringen suchen.[267]) Da die Franzosen behaupteten, zu den vom helvetischen Minister verlangten Zugeständnissen nicht ermächtigt zu sein, so schloß Rengger einstweilen mit dem Gesandten und den Generalen Dumas und Rey eine provisorische Uebereinkunft auf einem bereits etwas günstigern Fuße.[268]) Die helvetische Regierung verpflichtete sich nämlich, die Lieferungen für den Unterhalt von höchstens 8000 Mann Infanterie und 1500 Mann Reiterei gegen Bons zu machen, so lange die Vorhut auf helvetischem Boden stehen würde. Die Franzosen hatten früher verlangt, daß die helvetische Regierung die angegebene Zahl auf unbestimmte Zeit auf ihre Rechnung, die übrige Reservearmee aber, falls sie nach der Schweiz kommen sollte, auf französische Rechnung hätte unterhalten sollen. Der Oberbefehlshaber der Reservearmee, Macdonald, erschien nun, von den Generalen Montchoisy und Dumas begleitet, selbst in einer Sitzung des Vollziehungsraths, um sich für die Fürsorge zu bedanken, welche die Regierung für den Unterhalt seiner Truppen getroffen habe, und in Betreff der Kriegszucht und seiner persönlichen Beziehungen die besten Zusicherungen zu geben.[269]) Ungeachtet dieser schön klingenden Worte fand doch der Minister des Innern die von dem französischen Gesandten und dem General Macdonald gestellten Bedingungen nicht nur sehr hart, sondern sogar unausführbar und mit der Ehre der helvetischen Regierung unverträglich. Auf erhaltene Einladung kam nun der französische Gesandte selbst in die Sitzung des Vollziehungsraths und nach langem Hin- und Herreden vereinigte man sich endlich über folgende Grundlagen. Mittelst der Abtretung eines Magazins auf französischem Gebiete übernahm die hel-

vetische Regierung während eines Monats den Unterhalt der die Zahl von 8000 Mann übertreffenden Truppen, die Lieferungen für die folgenden Monate aber gegen Vorschuß der Hälfte des nothwendigen Getreides im Anfange jedes Monats und die Bezahlung für die andere Hälfte am Ende desselben. Ohne die Erfüllung dieser Bedingungen konnte sich die helvetische Regierung zu nichts anheischig machen. Die Dauer dieses Lieferungsvertrags endlich erstreckte sich auf vier Monate von dem 1. Vendemiaire (23. September) nächstkünftig. Eine Uebereinkunft in 11 Artikeln wurde auf diese Grundlagen abgeschlossen. [270]) Diese Uebereinkunft wurde auch von der französischen Regierung genehmigt, und Reinhard zeigte an, daß er sich sowohl bei derselben, als bei dem General Macdonald lebhaft verwendet hätte, daß die darin versprochene Unterstützung an Getreide je eher je lieber ausgerichtet werde. [271]) In das Hauptquartier Macdonald's aber schickte man den gewesenen Volksrepräsentanten und ehemaligen Obersten von Grafenried, von Bümpliz, als Bevollmächtigten ab.

Da der cisalpinische Geschäftsträger Galvani rücksichtlich der Gestattung der Kornausfuhr eine abschlägige Antwort für seine Regierung ertheilt hatte, so beauftragte man den sich in Mailand aufhaltenden Luganeser Pietro Taglioretti, diese Sache daselbst in der Eigenschaft eines helvetischen Agenten zu betreiben. [272]) Allein Taglioretti machte wenig Hoffnung zum Gelingen dieser Unterhandlung, obgleich ihn die Mitglieder des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten sehr zuvorkommend empfangen hätten, worauf man auch an Brüne schrieb und ihn bei demselben beglaubigte. [273]) Allein mehrere Mißverständnisse, die um diese Zeit zwischen der helvetischen und cisalpinischen Regierung vorfielen, waren dem günstigen Fortgange dieser Angelegenheit nachtheilig. Demungeachtet erhielt der gewandte und mit der Art und Weise, die Geschäfte in Mailand zu behandeln, wohl vertraute Luganeser die Bewilligung zur Ausfuhr von 1000 Mütten. [274]) Zu wiederholten Malen hatte Jenner von

Paris aus um seine Entlassung nachgesucht. Allein der Vollziehungsrath hielt es nicht für angemessen, ihm dieselbe alsogleich zu gewähren, sondern beschloß, da er neben seinen persönlichen Verhältnissen noch Gründe des öffentlichen Wohls anführte, ihn erst persönlich anzuhören, und ihm deßhalb einen Urlaub zu bewilligen, während dessen man die Führung der Geschäfte in Paris dem eben dort befindlichen Minister der Künste und Wissenschaften, Stapfer, übertrug. [275])

Oesterreich hatte nach dem Waffenstillstande den Weg der Unterhandlungen eingeschlagen und den Grafen von St. Jülien nach Paris geschickt, der mit dem ihm weit überlegenen Talleyrand Präliminarien auf die Grundlagen des Vertrags von Campo Formio abschloß, die später England mitgetheilt werden sollten. St. Jülien war in Paris in hohem Grade geschmeichelt worden und er schlug jetzt der französischen Regierung vor, daß der General Duroc, der in Berlin so glücklich gewesen war, ihn zu Erlangung der Bestätigung jener Friedenspräliminarien nach Wien begleiten möchte. Aber in Wien kam die Nachricht von diesen Verhandlungen um so unerwarteter und unwillkommener, als man daselbst eben mit England ganz entgegengesetzte Verbindungen eingegangen hatte. Also wurde Duroc bei den österreichischen Vorposten zurückgewiesen, die Präliminarien nicht genehmigt und der getäuschte St. Jülien sogar auf eine Festung gebracht, wobei man als Grund angab, daß ein dauerhafter Friede nur mit Einschließung von England zu Stande kommen könne, man übrigens nichts weniger als abgeneigt sei, einen solchen mit der französischen abzuschließen. Von vielen Seiten wurde das Bedürfniß des Friedens gefühlt, um dem so kostbaren und keineswegs zu den gewünschten Zwecken führenden Kampf ein Ende zu machen, so daß endlich Luneville zum Kongreßort bestimmt wurde. Unterdessen rüstete man sich nichts desto weniger von Neuem, um in dem Schlußvertrage desto günstigere Bedingungen zu erringen. Im Laufe des Septembers wurde eine zweite bei

Dijon gebildete Reserve von Macdonald durch die Schweiz an die Demarkationslinie in Vorarlberg und Graubündten geführt, um durch Angriffe auf das nördliche Tyrol die Unternehmungen Moreau's zu erleichtern. Sobald Bonaparte die Ablehnung der Genehmigung des von St. Jülien geschlossenen Friedensvertrags von Seite des Kaisers erfuhr, ließ er Ende Augusts den Waffenstillstand aufkünden. Allein Oesterreich lag so viel daran, Zeit zu gewinnen, daß es in der am 20. September geschlossenen Uebereinkunft von Hohenlinden mittelst der Räumung der drei Festungen Philippsburg, Ulm und Ingolstadt einen neuen Waffenstillstand von 45 Tagen, einschließlich einer vierzehntägigen Kündungsfrist erkaufte.[276] General Montchoisy nahm nun die Mitwirkung Helvetiens im Namen des ersten Konsuls in so weit in Anspruch, daß er verlangte, daß die beiden auf seinen Wunsch errichteten Bataillone Lemaner und Walliser in eines zusammengeschmolzen und zur Bewachung des Rückens des französischen Heeres nach St. Gallen geschickt würden. Auch möchten noch 3 Kompagnien Scharfschützen beigefügt werden. Frankreich würde diese Truppen besolden und unterhalten. Der Kriegsminister fand das Begehrte auf diesem Fuße nicht ausführbar. Dafür hob man 2 Bataillone, jedes zu 500 Mann, auf Piket stehender Auszüger, das eine im Kanton Zürich, das andere in den Kantonen Sentis und Thurgau aus. Die Soldaten wurden auf 2 Monate geworben und konnten sich ersetzen lassen. Der Vollziehungsrath hätte es freilich vorgezogen, diese Truppen zu nähren und zu bezahlen, sie dann aber unter der Leitung der helvetischen Befehlshaber zu erhalten.[277] Macdonald, indem er von dem abgeschlossenen Waffenstillstande von Hohenlinden Kenntniß gab, erklärte, daß er nichts desto weniger die Vollziehung der Unterhaltungsübereinkunft erwarte. Die Reservearmee stand nämlich 15 bis 18,000 Mann stark zwischen Zürich, Luzern und dem Bodensee, mit Ausnahme von einigen tausend Mann, die sich in Vorarlberg und Bündten befanden, eine Stellung, die gerade die ärmsten und erschöpftesten Gegenden

der Schweiz am meisten drückte. Dringend verlangten die Generale Vorrath an Mehl und Schlachtvieh für die in Vorarlberg stehenden Truppen. Diesem letztern Begehren beschloß die Regierung, in Berücksichtigung der Hoffnung eines baldigen Friedens, zu entsprechen, unter der Bedingung, daß die jetzt besetzten Gegenden durch Verlegungen erleichtert und neue Vorschüsse an Getreide erhalten würden. [278]) Wirklich entsprach Macdonald dem Verlangten in verschiedenen Punkten. Allein es fand sich, daß die zur Verfügung der helvetischen Regierung gestellten Magazine in Frankreich nicht mehr als 8 oder 900 Centner Getreide enthielten. Man erwartete etwa noch 5 oder 6000 Mann von der Reservearmee, während Macdonald seinerseits keine von dem französischen Kriegsministerium zugesagten Geldunterstützungen erhielt, und also seine Truppen in der größten Entblößung blieben. Dringend verlangte man jetzt vom französischen Gesandten die Vollziehung des in der Uebereinkunft vom 14. September Versprochenen und einen Gegenbefehl für die noch erwarteten Truppen.[279]) Auf die Vorstellungen des Bevollmächtigten von Grafenried aber gestattete Macdonald nun wenigstens Aufschub rücksichtlich der zwei in der östlichen Schweiz aufzustellenden Bataillone. [280])

Die sogenannte republikanische Parthei, welche durch die Staatsveränderung vom 7. August vorzüglich ans Ruder gekommen war, wußte den Sieg, den sie bei diesem Anlasse sowohl über die Anhänger roher und heftiger Umwälzung, als über die Föderalisten errungen hatte, mit Klugheit und Einsicht zu benutzen, denn der innere Gang der öffentlichen Angelegenheiten schien seit jener Epoche eine ruhige Entwickelung zu nehmen. Wegräumung der gefährlichsten Hindernisse dieser wieder eingetretenen Ruhe war daher eines der Hauptmittel, den erstrebten Zweck zu befördern. Nun aber schienen allerdings die politischen Gesellschaften hier in der ersten Reihe, weßhalb denn auch der gesetzgebende Rath einen Gesetzesvorschlag annahm, der das Zusammentreten einzelner Bürger, um sich in Versammlungen zu

bilden, die über politische Angelegenheiten beriethen und Beschlüsse faßten, verbot und den bereits bestehenden und künftig zusammentretenden Gesellschaften, welche besondere durch die Gesetze nicht mißbilligte Zwecke hatten, gleichfalls untersagte, über politische Angelegenheiten zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Die angedrohten Strafen waren Gefängniß von 2 bis 3 Tagen und Geldbußen von 20 bis 100 Franken.[281]) „Die Ausübung des unveräußerlichen „Rechts des Menschen, so sagte der Berichterstatter Lüthard, ein ebenso freisinniger als rechtlicher und aufgeklär-„ter Mann, jeden Gegenstand, den sein Verstand fassen kann, „mithin auch die Verhältnisse, welche aus der Staatsein-„richtung entspringen, seinem Nachdenken zu unterwerfen, „und die Früchte desselben durch Sprache, Schrift und „Druck seinen Mitbürgern bekannt zu machen, ist in ihren „Formen unter den Staatszweck bedingt und in so weit einer „Einschränkung empfänglich. Die Gewalt des Staats zu „Handhabung des Gesetzes aber soll nicht bloß überhaupt „im Staatsgebiete, sondern allenthalben im Lande die höchste „sein. Verhielt es sich anders, bestand nämlich eine Gewalt „im Staate, welche in einzelnen Gegenden oder im gesamm-„ten Gebiete die Gewalt des Staats aufwiegt, so ist der „Staat, wenn auch vielleicht noch nicht thatsächlich, doch „rechtlich allbereits in einem Zustande von Empörung und „Anarchie. Durch die collective Zahl ihrer Glieder bilden „die politischen Gesellschaften eine Masse von physischer Kraft, „die bei ihrer möglichen und nicht zu hindernden Vermeh-„rung bald der organisirten Macht des Staats Trotz bieten „kann. Ihrer Natur nach suchen diese Gesellschaften sich „Wirksamkeit zu verschaffen und ihren einmal erlangten „Wirkungskreis je länger je weiter auszudehnen; sofort „streben sie die öffentliche Meinung zu unterjochen, und in „gleichem Maße, wie die ihrige sich mehrt, untergraben sie „die moralische Macht des Staats. Ergebnisse sind durch „traurige Erfahrungen bewährt, und selbst dennzumal, wenn „die politischen Gesellschaften im Geist und System der

„Regierungen berathen und handeln, kann die Klugheit „nicht zu ihrer Duldung rathen." Allerdings hatten sich noch in der jüngsten Geschichte des großen Nachbarvolkes diese Wahrheiten traurig genug bewährt. Diese zur Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung getroffene Maßregel war um so wichtiger, als bald darauf in zwei Kantonen ziemlich kräftige Versuche gemacht wurden, dieselbe zu stören.

Zweites Kapitel.

Unruhen in den Kantonen Leman und Basel. Gang der öffentlichen Verhandlungen bis ans Ende des Jahres 1800.

In der Sitzung vom 1. September war dem gesetzgebenden Rathe ein Bericht der Finanzkommission über die Feudalrechte, Zehnten und Bodenzinse vorgetragen worden, der zwei Tage später durch den neueu schweizerischen Republikaner veröffentlicht ward, und, von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Lage der Dinge ausgehend, einen Gesetzesentwurf empfahl, der auf nichts weniger als Zurücknahme des Gesetzes vom 10. November 1798 über Abschaffung der Feudallasten und Loskauf der Zehnten und Grundzinse ging und der 14 Tage später größtentheils zum Gesetze erhoben wurde. [282]) Noch ehe jedoch die Annahme des Entwurfes bekannt war, meldete bereits der Regierungsstatthalter von Leman, Polier, daß derselbe in der Waadt einen sehr schlimmen Eindruck gemacht habe, und eine solche Maßregel wohl nicht leicht ohne Unterstützung fremder Kriegsmacht werde ausgeführt werden können. [284]) Mit jedem Tage wurde die Gährung bedeutender und das Volk aufgeregter gegen die Wiedereinführung der Zehnten. Am 24. September fand sogar in Morges eine große Versamm-

lung von Landleuten und Abgeordneten der Gemeinden statt, in welcher man sich gegenseitig das Wort gab, einem solchen Gesetze, wenn es erlassen würde, den Gehorsam zu verweigern, weßhalb der Regierungsstatthalter dringend ermahnte, entweder keine Verordnung dieser Art zu erlassen, oder sie dann alsogleich durch die kräftigsten Mittel zu unterstützen und ihm jedenfalls die bestimmtesten Befehle zu ertheilen. Der Vollziehungsrath antwortete ihm: Bis jetzt habe man noch kein Gesetz erlassen, welches die Besorgnisse der Lemaner rechtfertige. Im gesetzgebenden Rathe würde dieser Gegenstand wohl erwogen und von allen Seiten beleuchtet werden. Aber weder Drohungen, noch Anzeigen von Aufruhr würden die Regierung von der gesetzlichen Bahn abschrecken. Der Regierungsstatthalter solle seinerseits nichts unterlassen, was die Geister beruhigen und die Gemeinden zur Ordnung zurückführen könne. Die Regierung werde auf jeden Fall dafür sorgen, daß Mittel bereit seien, um die Mißvergnügten, wenn es nöthig würde, mit Gewalt zur Ruhe zu bringen. [284]) Indessen lud doch die Vollziehung den Gesetzgebungsrath ein, das Gesetz über die Beziehung des dießjährigen Zehntens zurückzuziehen, wo dann auch am 4. October der Grundsatz, daß der dießjährige Zehnten als solcher bezogen werden solle, durch Stimmenmehrheit verworfen, und der Gegenstand der Kommission mit dem Auftrage zurückgewiesen wurde, vorzuschlagen, was als Entschädigung für die Zehnten der Jahre 1798, 1799 und 1800 von den Zehntpflichtigen bezahlt werden solle. Und nachdem Polier eine ernste, auf das jüngsthin erlassene Gesetz über die politischen Gesellschaften gegründete Proclamation gegen die unregelmäßigen Zusammenkünfte von Abgeordneten mehrerer Gemeinden hatte ergehen lassen, hörte man einstweilen nichts mehr von unruhigen Auftritten im Kanton Leman.

Auf eine weit schnellere und heftigere Weise kam das Mißvergnügen der Basler Landleute über die nämlichen Verfügungen zum Ausbruche. Hier war der in den Voll-

ziehungsrath eingetretene thätige und kräftige Regierungsrath Schmidt durch den bisherigen Bevollmächtigten in den italienischen Kantonen, Heinrich Zschokke, ersetzt worden.[285]) In einem Schreiben vom 29. September zeigte dieser dem Vollziehungsrathe an, daß die im Kanton Basel geschehene Aufforderung zur Entrichtung der Bodenzinsinteressen von 1798 und 1799, sowie auch die durch Zeitungen und Privatnachrichten bekannte Verhandlung des gesetzgebenden Raths in Betreff der Zehnten und Grundzinse allgemeine Besorgnisse erregt und sogar zu aufrührischen Versammlungen Anlaß gegeben hätten, in welchen zahlreiche Gemeinden sich wechselseitig verbindlich gemacht haben sollten, es lieber auf das Aeußerste ankommen zu lassen, als in die Wiederherstellung dieser alten Lasten zu willigen. Nach eingezogenen Berichten sollten Anstalten zu einer Verbindung über diesen Gegenstand mit den meisten zehntpflichtigen Kantonen getroffen sein, und dem Regierungsstatthalter, der in der Absicht, größern Uebeln vorzubeugen, es für gut fand, am 27. eine Centralmunizipalität im Distrikt Gelterkinden zu halten, fiel daher die Erhitzung der Gemüther so sehr auf, daß er den Landleuten versprach, bei der Regierung dahin zu arbeiten, daß ihnen die Last des zu entrichtenden Bodenzinses für dieses Jahr erleichtert und das Gesetz wegen Loskäuflichkeit der Zehnten gemildert werde. Der Regierungsstatthalter bekam den Auftrag, die gährenden Gemüther zu besänftigen, aber zugleich dem Volke zu erklären, daß man Widersetzlichkeit mit Gewalt abtreiben werde.[286]) Statt sich durch das milde Verfahren des Regierungsstatthalters besänftigen zu lassen, wurden jedoch die Landleute mit jedem Tage leidenschaftlicher. Im Distrikte Gelterkinden hielt man mehrere unregelmäßige Versammlungen, worin sich zahlreiche Gemeinden geradezu erklärten, nicht den geringsten Theil von den so verhaßten Zehnten und Bodenzinsen zu entrichten, und eine Regierung, die solche abfoderte, nicht einmal anerkennen zu wollen. Mehr und mehr zeigten sich Spuren einer durch die zehntpflichtigen Kantone weit ver-

zweigten Verbindung, welche nur durch die entschiedenste Festigkeit und Strenge überwunden werden konnte. Aufrührische Schriften wurden überall herumgeboten und sogar angeschlagen. Auf diese durch den Regierungsstatthalter mitgetheilte Nachrichten, der die schleunigsten und schärfsten Maßregeln verlangte, wenn die Regierung ihr Ansehen behaupten wollte, berief man den Kriegsminister in die Sitzung des Vollziehungsraths und beschloß, daß zu der bereits in Basel befindlichen Kompagnie noch 2 andere Kompagnien Fußvolk und 70 Mann berittene Jäger, alle unter dem Befehle des Eskadronchefs Dolder, aufbrechen und zur Verfügung des Regierungsstatthalters von Basel gestellt werden sollten. [287]) Diese Truppen kamen am 3. Oktober in Sissach und Liestal an. Hier wurde am folgenden Tage eine Streifwache von 4 Mann von zusammengelaufenem Volke mißhandelt, so daß eine stärkere herbeieilen mußte, um jene aus den Händen des Volks zu retten. Als nun ein Mädchen durch einen Schuß und der Vater desselben durch einen Bajonnetstich verwundet wurde, brach der schon längst verbreitete Aufruhr in helle Flammen aus. Die in Sissach befindliche Kompagnie zog sich gegen Liestal zurück, welches, da im ganzen Lande die Sturmglocken ertönten, von 2000 bewaffneten Bauern bedroht wurde. Um 1 Uhr kam eine Abordnung der Aufrührer zu dem Regierungsstatthalter, welche sich mit dem Versprechen entfernte, das Volk zum Rückzuge zu bewegen. Dieser erfolgte indessen nicht, und als nun der Regierungsstatthalter noch in der nämlichen Nacht selbst unter die Haufen trat, zeigte man ihm zwar Zutrauen, suchte ihn aber nichts destoweniger durch Drohungen zur Begünstigung des Zweckes des Aufstandes zu bewegen. Man foderte sogar von ihm, das gefreite Volk von Bodenzins und Zehnten loszuerklären und die Truppen das Gewehr strecken zu lassen. Auf beiden Seiten der Straße hatten sich unterdessen viele Hundert bewaffnete Bauern hingezogen, so daß der Regierungsstatthalter nebst dem Befehlshaber der Truppen und ihrer Bedeckung in

Gefahr geriethen, umzingelt zu werden, und sich eilends zurückzogen, wobei ihnen mehrere Schüsse nachgeschickt wurden. Niemand wurde jedoch weder getödtet noch verwundet; allein sobald man die Truppen zusammengezogen, fand der gänzliche Rückzug nach Basel statt.

Am 5. in aller Frühe sandte der Regierungsstatthalter einen Eilboten mit einem Schreiben an die Regierung nach Bern, in dem er nebst Meldung dieser Vorfälle schleunige Hilfe mit einigen tausend Mann Franzosen begehrte. General Montchoisy war auf erhaltene Kenntniß des Geschehenen bereit, sogleich selbst an der Spitze zweier Bataillone, welche am 6. in Bern eintreffen sollten, und zweier in Sumiswald befindlichen Schwadronen Reiterei nach dem Kanton Basel aufzubrechen. Der Regierungsstatthalter erhielt nun den Auftrag, sich mit General Montchoisy über mehrere Punkte zu vereinigen, wie über die Entwaffnung der Gemeinden, ihre Unterwerfung unter die Gesetze, die gänzliche Bezahlung der Grundzinse und Interessen, die Schuldigkeit der Rebellen, ferner den Unterhalt der Truppen zu bezahlen und die Verhaftung der Häupter des Aufstandes und der Aussendlinge, die in andere Kantone geschickt worden waren. In der That erfuhr man gleichzeitig aus dem Aargau, daß Abgeordnete der Landleute von Basel daselbst angekommen, aber unverrichteter Dinge wieder heimgekehrt wären. Zwar hatten in Kulm und Schafisheim Versammlungen stattgefunden, um von Seite der Landbürger Vorstellungen gegen die Wiedereinführung der Zehnten zu machen. Aber im Uebrigen hoffte der Regierungsstatthalter das Land ruhig zu erhalten. [288]) In einem nachträglichen Berichte meldete jetzt Zschokke, daß die Ruhe ziemlich wieder hergestellt und die Gemeinden geneigt seien, den Befehlen der Regierung zu gehorchen, nur die Zehnten und Bodenzinse ausgenommen, wogegen sie sich neuerdings fest und einmüthig erklärt hätten. Freimüthig gestand er, daß verschiedene Fehler sowohl von ihm selbst, als von Seite der Offiziere in der Stellung der Truppen und in den Anstalten, so wie von

Seite der Truppen in ihrer Aufführung begangen worden wären, weßhalb er um Schonung für den Kanton und Einstellung des Marsches der Franzosen bat. Allein die Regierung war weit entfernt, in seine Ansichten einzugehen. Vielmehr ertheilte sie ihm einen Verweis wegen seiner widersprechenden Berichte und bestätigte die ihm ertheilten Befehle, hauptsächlich in dem, was die völlige Unterwerfung der Gemeinden und ihren Gehorsam gegen das Gesetz, so wie die Bezahlung der Bodenzinse betraf.[289])

Die Aufrührer hatten unterdessen einen Centralausschuß ernannt, der in Sissach seine Sitzungen hielt und von da aus seine Boten durch den Kanton Basel und selbst in die benachbarten Kantone versendete. Die übrigen Distrikte des Kantons Basel hingegen betrugen sich sehr behutsam, obgleich die Stimmung gegen die Bodenzinse und Zehnten ziemlich allgemein war. In einer Proklamation vom 8. Oktober rieth nun Zschokke den empörten Landleuten an, den anrückenden Franzosen keinen Widerstand zu leisten, sondern sich zu unterwerfen und ihre Waffen auszuliefern. Noch ehe aber diese Proklamation ausgetheilt war, konnte der Regierungsstatthalter dem Vollziehungsrathe bereits melden, daß die Gemeinden des Distrikts Gelterkinden die Waffen niedergelegt, um Verzeihung gebeten und ihre Unterwerfung erklärt hätten.[290]) Kaum hatte nämlich das getäuschte Volk erfahren, daß die Franzosen anrückten, von denen man ihm weiß gemacht hatte, sie würden entweder gar keinen, oder einen für seine Wünsche günstigen Theil an diesen Bewegungen nehmen, als ihm aller Muth entsank, und es ihnen entgegenziehend, die Waffen auslieferte. Wirklich erschien General Montchoisy am 9. mit 1500 Mann in Liestal, wo er am folgenden Tage mit dem Regierungsstatthalter zusammentraf. Als er nun die Lage der Dinge erkannte, schien Montchoisy sehr geneigt, seine Truppen wieder zurückzuziehen. Allein der Regierungsstatthalter machte hingegen dringende Vorstellungen und bat, wenigstens die Hälfte derselben bis zur gänzlichen Beendigung der Sache

im Distrikte zu lassen. Verschiedene Häupter des Aufstandes wurden jetzt verhaftet und dem Kantonsgerichte übergeben, die Güter der Entflohenen aber wie des Agenten Aennishäuslis und Anderer in Beschlag genommen. [291]) Auf den Antrag des Regierungsstatthalters erhielten der helvetische Platzkommandant von Basel, Frei, der Distriktsstatthalter von Gelterkinden, und Tenger, Agent von Sissach, ihrer Treue und geleisteten Dienste wegen vorzügliches Lob. [292]) Mitte November waren in Folge einer vom Regierungsstatthalter erlassenen sehr strengen Verordnung, worin er den Zahlungstermin bis zum 5. November ansetzte, und jeden, mit Ausnahme der Armen, die sich bei der Behörde zu melden hätten, für jeden versäumten spätern Tag zu 20 Batzen Strafe verurtheilte, die Bodenzinse von anderthalb Jahren in dem Distrikte Gelterkinden, wie in den übrigen Distrikten meistens abgetragen. Dringend bat Zschokke die Regierung, ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Prozesse abgekürzt, schneller abgethan und die Fehlbaren dennoch mit so vieler Gerechtigkeit bestraft würden, als bei dem Gerichte über ganze Massen möglich sei. [293])

Während sich auf diese Weise im Kanton Basel Alles zur Ruhe legte, zeigten sich im Gegentheil im Kanton Leman im November Spuren neuer Gährung, da man daselbst zu gleicher Zeit die Bodenzinse und eine von der Verwaltungskammer erhobene außerordentliche Auflage von drei vom Hundert für den Unterhalt der französischen Truppen nebst andern gewöhnlichen Abgaben eintrieb. [294]) Neuerdings verbreitete sich das Gerücht von einer nahen Vereinigung des Kantons Leman mit Frankreich in Verbindung mit andern Sagen von einer Vereinigung des Frickthales und anderer an die deutsche Schweiz gränzender Länder mit der helvetischen Republik im Falle des Friedens, so daß das Distriktsgericht von Lausanne und viele Gemeinden durch Zuschriften an den Vollziehungsrath ihre Betrübniß über diese Gerüchte und ihre Anhänglichkeit an Helvetien aussprechen zu müssen glaubten. Ueberall wurden solche

Zuschriften zur Unterschrift herumgetragen, in denen man sich gegen jeden Vertrag, in welchem die Schwäche der Lemaner mißbraucht würde, um wider ihren Willen über sie zu verfügen, auf das Feierlichste verwahrte.[295]) Allein bald wurden auch Unterschriften in entgegengesetzem Sinne gesammelt, so daß man den Regierungsstatthalter beauftragte, den Urhebern derselben nachzuforschen und eine belehrende und beruhigende Proklamation an das Volk zu erlassen.[496]) Der daherige Entwurf enthielt die Genehmigung des Vollziehungsraths.[297]) Ende November war die Gährung demungeachtet besonders in Morges, Cossonex und Echallens doch so weit gestiegen, daß der Regierungsstatthalter dringend um Verstärkung der helvetischen Truppen nachsuchte. Einige bekannte Glieder der abgedankten Gesetzgebung und andere den überspannten Umwälzungsansichten huldigende Männer standen an der Spitze dieser Unruhen. Der Vollziehungsrath stellte außer den 2 wirklich in Lausanne befindlichen Kompagnien helvetischer Truppen noch 3 andere unter dem Bataillonschef Müller zur Verfügung des Regierungsstatthalters. Auch sollte der im Kanton Basel befindliche Eskadronchef Dolder 30 Mann zu Pferde dahin schicken. Der Gesandte in Paris, Stapfer, aber erhielt die Weisung von der französischen Regierung, Untersuchungen gegen den schweizerischen Klubb in Paris zu veranstalten, von dem diese Umtriebe ausgingen.[298]) Die Gährung wurde indessen mit jedem Tage bedenklicher. Die Unzufriedenen versammelten sich häufig und eine ziemliche Anzahl derselben begab sich zum Regierungsstatthalter Polier, um ihm 4327 jener verpönten Unterschriften zu bringen und dabei zu erklären, daß sie nichts anderes wollten, als ihre Abneigung gegen eine provisorische und willkürliche Regierung und gegen die Feudallasten an den Tag zu legen. Polier machte ihnen die dringendsten Vorstellungen und wies jene Unterschriften dem Kantonsgerichte zu.[299]) Da der Vollziehungsrath aber unter jenen Unterschriften die Namen mehrerer Beamten bemerkte, so befahl er dieselben

sofort einzustellen. [300]) Die Zumuthung, eine Erklärung zu Gunsten der Regierung zu erlassen, lehnte der französische Gesandte Reinhard einstweilen höflich ab, und äußerte sein Bedauern, daß man die Umtriebe der unzufriedenen Lemaner in Paris nicht früher der französischen Regierung mitgetheilt habe, wodurch manches Gehässige vermieden worden wäre. [301]) In Morges wurde in Folge einer stürmischen Versammlung der Mißvergnügten ein Freiheitsbaum errichtet und zwar gerade vor dem gesellschaftlichen Versammlungsorte der Regierungsfreunde, den ihre Gegner den cercle des chouans nannten. Ein Brief des sich damals in Paris aufhaltenden Präsidenten der Verwaltungskammer, Monnod, sollte zu diesen Ausschweifungen Anlaß gegeben haben, da er in demselben auf die Unterstützung Frankreichs Hoffnung machte, wenn man nur ausharre. Bei einem gewissen Landry in Morges befand sich die geheime Kanzlei der Mißvergnügten, und ein gewisser Jaquerod von Villars, bei Yens, durchstreifte die Kantone Bern, Solothurn und Aargau, um die Aufforderung der Mißvergnügten zu verbreiten. Auf diese Berichte hin stellte man eine Summe von 400 Fr. zur Verfügung des Regierungsstatthaltes für geheime Polizei, mit dem Bedeuten, daß noch mehr erfolgen würde, wenn es nothwendig wäre, wies den Kriegsminister an, einige helvetische Truppen nach Lausanne zu schicken und benachrichtigte den General Montchoisy, daß die Mitwirkung französischer Truppen schlechthin nothwendig sei, um die Unruhen zu dämpfen. [302]) Da der Aufseher des Zeughauses von Morges, wo nebst 50 Kanonen viel Pulver lag, Guibert, zu den heftigsten Unzufriedenen gehörte, so ersetzte man ihn in der Person des Bürgers Vionnet, wobei man zugleich 60 Mann Bedeckung in das Zeughaus legte. [303]) Den mit den Aufrührern in sehr gefährlichen Verständnissen stehenden bisherigen französischen Platzkommandanten von Lausanne hingegen, Lecorps, ersetzte Montchoisy, der sich überhaupt zur thätigsten Mitwirkung zur Dämpfung der lemanischen Unruhen bereit zeigte, durch den

General Guétard. [304]) Die Regierung fuhr nun fort, kräftig einzuschreiten. Sowohl durch ihre Weigerung, die Befehle der Regierung rücksichtlich der Eintreibung der Bodenzinse zu vollziehen, als wegen der Verbindung einzelner Mitglieder mit den Aufrührern, hatte die lemanische Verwaltungskammer das Zutrauen der Regierung gänzlich verloren, so daß man dem Minister des Innern Vorschläge zur Ersetzung derselben abfoderte. [305]) Kein besseres Schicksal erfuhr das Kantonsgericht, welches nebst dem öffentlichen Ankläger gleichfalls entlassen und durch ein neues ersetzt ward. [306]) In Lausanne machte der Genral Guétard bekannt, daß die französische Regierung, weit entfernt, dem Unfuge der Lärmer beizustehen und ihre Widersetzlichkeit gegen die vielleicht beschwerlichen, aber nothwendigen Abgaben zu begünstigen, Ruhe und gänzliche Unterwerfung unter die Gesetze handhaben werde. Der Regierungsstatthalter, dessen bisheriges Einschreiten man nicht kräftig genug fand, wurde zu größerer Energie ermahnt. [307]) Von Paris aus meldete Stapfer, daß Talleyrand sich auf eine für die Regierung sehr günstige Weise über die lemanischen Unruhen geäußert und den empfindlichen, von Reinhard in seinem Schreiben an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten angenommenen Ton mißbilligt habe. Zu den gefährlichsten Umtrieblern in der französischen Hauptstadt gehörte der wegen seiner Erpressung im Kloster Muri bestrafte Exrepräsentant Hartmann, der in der Schweiz eine Menge Verbindungen hatte und von wohlhabenden, aber mißvergnügten Emmenthalern unterstützt wurde. [308]) Die Last der Ernährung und Besoldung der beweglichen Truppenabtheilung, welche die aufrührischen Gemeinden, in denen Unterschriften gesammelt worden waren, beruhigte, mußte nun ausschließlich von denen getragen werden, welche unterschrieben hatten, und man übertrug diesen Truppen auch die Eintreibung der Grundzinse. [309]) Was die Verwaltungskammer betraf, so begnügte man sich einstweilen, die Entlassung ihres Präsidenten Monnod anzunehmen, und zwei

der Sache der Aufrührer ergebene Mitglieder zu entsetzen.[310]) Der Regierungsstatthalter aber schloß nun den Klubb zu Morges im Hause des Bürgers Monnod und traf ähnliche Verfügungen gegen andere ungesetzliche Versammlungen.[311]) Freilich beschwerte sich Monnod später von Paris aus bitter über jene Maßregel, und vorzüglich darüber, daß Polier die Schlüssel zu seinen Handen genommen.[312]) In den ersten Tagen des Jahres 1801 sah sich die Regierung bereits im Stande, dem französischen Gesandten anzuzeigen, daß in Folge der eben so klugen, als kräftigen Maßregeln des Generals Montchoisy die lemanischen Unruhen so gut als beigelegt seien.[313]) Nachdem die Executionstruppen die ihnen ertheilte Aufgabe gänzlich vollbracht, erließ die Regierung an die Generale Montchoisy und Guétard wegen der in dieser schwierigen Angelegenheit geleisteten Dienste die schmeichelhaftesten Dankschreiben.[314])

Die übermäßige Verlängerung des gegen den ehemaligen Kanzleibeamten der auswärtigen Angelegenheiten, Clavel d'Uexieres, angehobenen Prozesses brachte die Regierung in nicht geringe Verlegenheit. Er befand sich nämlich bereits seit 6 Monaten in Verhaft und die Abtreibung des nach dem kantonsgerichtlichen Urtheile vom 6. Oktober ergriffenen Rekurses vor das Obergericht mußte durch die nothwenige Einberufung von Suppleanten abermals einen neuen bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand verursachen. Man gab daher dem Justizminister den Auftrag, sich mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes hierüber zu besprechen, und war in Folge dieser Unterredung erst geneigt, der Sache ihren Lauf zu lassen, erschrack aber dann bald wieder über die großen Kosten und beschloß nun, gestützt auf den Artikel 78 der Verfassung, seine Begnadigung durch eine Botschaft zu begehren, worauf dann der gesetzgebende Rath allerdings seine Einwilligung ertheilte, daß zur Begnadigung Clavels der Vollziehungsrath es bei dem am 6. Oktober gegen ihn ausgefällten Strafurtheil könne bewenden und den bei dem obersten Gerichtshofe darüber ein-

gelegten Rekurs möge zurückziehen lassen. [315]) In den nämlichen Tagen verwahrte sich der Exdirektor Friedrich Cäsar Laharpe durch eine Denkschrift gegen die Folgen des gegen ihn eingeleiteten Contumacialverfahrens. Die Regierung aber beschloß, die Sache ferners zu betreiben und der gerichtlichen Verhandlung ihren Lauf zu lassen. [316])

Dem Gange der in Lüneville zwischen dem Grafen von Cobenzl und dem französischen Bevollmächtigten Joseph Buonaparte gepflogenen Unterhandlungen setzte sich gleich Anfangs ein Hinderniß entgegen, welches nothwendig jeden Fortschritt desselben hemmen und die Hoffnung eines baldigen Ausgangs erschweren mußte. Der Graf Cobenzl erklärte nämlich, daß der Kaiser nicht anders als in Gemeinschaft mit seinem Verbündeten, dem Könige von Großbrittannien, unterhandeln könne. Allein die Stimmung der Gemüther sowohl, als die Interessen des französischen Kabinets und der Politik von St. James strebten noch zu weit auseinander. Frankreich glaubte den Knoten am besten durch das Schwert zu zerhauen und wollte seine überwiegenden kriegerischen Vortheile nicht durch zweckloses Zögern verlieren. Seine Heere waren jetzt in der glänzendsten Fassung. Ihre zusammenhängende Kette von 250,000 Mann von den Ufern des Mains bis zu den Gestaden des adriatischen Meeres war den durch im Laufe dieses Feldzuges in Italien sowohl als in Deutschland erlittenen Niederlagen an Zahl und Selbstvertrauen geschwächten Oesterreichern weit überlegen. Also erhielten die französischen Generale Befehl zur Aufkündung des Waffenstillstandes und am 28. November nahmen die Feindseligkeiten ihren Anfang. Aber schon nach 5 Tagen erlitten die Oesterreicher, nachdem sie anfangs die Franzosen bis Haun zurückgedrängt, am 3. Dezember bei Hohenlinden eine so entschiedene Niederlage, daß sie hinter den Inn zurückgedrängt und mehr und mehr in der Richtung ihrer eigenen Hauptstadt verfolgt wurden. Von Neuem war nach der Schlacht von Hohenlinden der Erzherzog Karl an die Spitze des Heeres gestellt worden, welches er vor

9 Monaten im glänzendsten Zustande verlassen und jetzt so entmuthigt und beinahe aufgelöst wieder fand, daß das ausgezeichnetste Feldherrntalent nichts mehr vermochte, sondern nur baldigste Beendigung der Feindseligkeiten die Trümmer des Heeres, ja die Monarchie selbst retten zu können schien. Das Wienerkabinet sprach nach diesen Unfällen seine Bereitwilligkeit aus, auch ohne England Frieden zu schließen. Allein Oesterreich mußte jetzt zur Abwendung der drohenden Gefahr schwere Opfer bringen. Würzburg, Braunau, Kufstein und die Scharniz mit allen übrigen befestigten Punkten in Tyrol wurden den Franzosen übergeben, ja überhaupt ganz Tyrol geräumt. Die Demarkationslinie folgte von der Gränze dieses Landes der großen Straße bis St. Michael, demnächst der Mur bis Leoben, wendete sich nordöstlich nach dem Ursprung der Erlaf bis Mariazell, lief auf dem linken Ufer dieses Flusses und dem rechten der Donau bis Regensburg, dann über Stadt am Hof, Nürnberg, Erlangen nach Baiersdorf.[317]) Auf diese Weise sah sich die französische Rheinarmee in Stand gesetzt, wenn es sein mußte, den Krieg mit großer Sicherheit und großem Vortheile wieder anzufangen. In Italien hatte Brüne, welcher im August den Oberbefehl übernommen, anfangs Oktober mehr als 30,000 Mann bei Lucca, Modena und Bologna zusammengezogen und dann plötzlich das Großherzogthum Toskana eingenommen. Nach verschiedenen nachtheiligen Gefechten zog sich das österreichische Heer am 27. Dezember hinter die Etsch zurück. So deutete in den letzten Tagen des 18. Jahrhunderts Alles auf einen für Frankreich sehr glänzenden Frieden.

Herzog von Effingen war unterdessen fortwährend als Bevollmächtigter im Hauptquartier Moreaus geblieben. Als Zeichen der Zufriedenheit ertheilte man ihm den Rang eines Bataillonschefs.[318]) Durch seine ununterbrochenen sowohl mündlichen als schriftlichen Vorstellungen war es ihm gelungen, den Obergeneral dahin zu bewegen, daß er die Kriegsdepots auf das rechte Rheinufer verlegte und die

Truppenmärsche und Fuhrungen auf deutschem Boden stattfinden ließ. Und nach dem Waffenstillstande von Hohenlinden hatte er einen Beschluß des Obergenerals erwirkt, vermöge dessen dem Generalkriegskommissär aufgetragen ward, ihm auf Rechnung 1500 Centner Kernen verabfolgen zu lassen. In Betreff des Handelsverkehrs hatten seine Vorstellungen nicht nur bei dem französischen Oberfeldherrn guten Eingang gefunden, sondern er hatte sich selbst bei den österreichischen Militärbehörden verwendet, damit auch auf ihrer Seite die Schwierigkeiten gehoben würden. Mit dem Danke der Regierung beehrt, kehrte er in seine Heimath zurück. [319]) Um die nämliche Zeit, als Herzog von seiner Sendung bei der Rheinarmee zurücktrat, ernannte man den Unterstatthalter Herose von Aarau zum Bevollmächtigten bei dem französischen Heer in Graubündten. [320]) Mit Freuden empfing man die Anzeige Macdonalds, daß 12,000 Centner Getreide auf Rechnung der von Helvetien gemachten Lieferungen in Hüningen und Basel ankommen sollten, um die Rheinmagazine zu bilden. [321]) Sowohl der General Macdonald, als der französische Gesandte ermahnten, im Falle eines Wiederausbruches der Feindseligkeiten, die Gränzen gehörig zu bedecken, da sich die französischen Truppen entfernen würden. Auch machte der letztere der helvetischen Regierung Vorwürfe über Vernachlässigung des Unterhalts des französischen Heeres, [322]) und doch war man, laut der Rechnung des Ministers des Innern, für nicht weniger als 11,919,369 Fr. für Lieferungen an jenes Heer im Vorschuß. [323]) Auch wurden Rheinhards Behauptungen vom Minister des Innern bald siegreich widerlegt. General Montchoisy aber foderte die Regierung auf, wegen der Verstärkung des Feindes im Tyrol die versprochene Verstärkung von einem Bataillon Fußvolk und drei Kompagnien Scharfschützen zu seiner Verfügung zu stellen. [324]) Er erhielt indessen zur Antwort, daß die Regierung ihre Verpflichtung rücksichtlich der Aufstellung eines Bataillons bereits ein Genüge gethan zu haben glaube. [325]) Während Moreau

anzeigte, daß Helvetien durch die in Chur und Feldkirch aufgestellten Truppen gedeckt sein werde, und daß er zu diesem Zwecke noch 4000 Mann Reiterei in die Schweiz schicke, schlug Dumas vor, ein eigenes Truppencorps auszuheben und es unter die Befehle des Generals Montchoisy zu stellen, ein Vorschlag, den Reinhard sehr lebhaft unterstützte. [326]) Der Vollziehungsrath ließ sich indessen auf diese Zumuthung nicht ein, sondern schrieb dem General Montchoisy ein höfliches Entschuldigungsschreiben. [327]) Auf geschehene Einfrage aber erhielt das im Heere von Graubündten befindliche Bataillon Dubois die nämliche Weisung, welche der Vollziehungsausschuß im Mai dem Hauptmann Rüttimann ertheilt hatte, nämlich die Gränzen nicht zu überschreiten. [328]) Der Bevollmächtigte von Grafenried hingegen, der diese Einfrage gemacht hatte, erhielt auf sein Begehren die Entlassung, da seine Stellung, seit die Truppen das Gebiet der Republik verlassen, nicht mehr nöthig schien. [329])

Den großen diplomatischen Verhandlungen des Augenblicks zur Wiederherstellung des helvetischen Friedens glaubte die helvetische Regierung, wenn sie die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes im Auge behielt, keineswegs fremd bleiben zu sollen, und zwar um so weniger, als Stapfer auf die Zulassung eines helvetischen Gesandten in Lüneville Hoffnung machte und zur schleunigen Absendung eines Bevollmächtigten nach Paris rieth, wozu er den bekannten Bürger Haller empfahl, der Geist, Talente, sehr ausgebreitete Kenntnisse und eine großartige Ansicht der Dinge hätte und einem angesehenen Geschlechte der deutschen Schweiz angehöre, was selbst in Paris nicht ohne Einwirkung sei. Niemand, selbst Röderer und Volney nicht ausgenommen, habe einen so freien Zutritt zu Bonaparte, wie Haller. [330]) Dieser Einladung war denn auch die Regierung zuvorgekommen, indem sie eines ihrer Mitglieder, den Vollziehungsrath Glayre, mit dem Rang eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers nach Paris

schickte und ihm den Generalsekretär Mousson als Gesandtschaftssekretär beigab. Der an sich bedenkliche Glayre glaubte aber in dieser doppelten Stellung eine Schwierigkeit zu sehen und gab kurz vor seiner Abreise nach Paris seine Entlassung von seiner Stelle im Vollziehungsrathe ein, da er die vereinte Stellung eines Beauftragers und eines Beauftragten als unverträglich betrachtete. Allein der Vollziehungsrath, dem Glayre in einer eigenen Zuschrift von diesem Schritte Kenntniß gab, erließ alsogleich eine Botschaft an den gesetzgebenden Rath, in der er ihm auseinander setzte, wie die Ansicht des Bürgers Glayre, den man als außerordentlichen Gesandten nach Paris geschickt, um bei dem bevorstehenden Friedensschluß die endliche Bestimmung des Schicksals Helvetiens einzuleiten, von der Unverträglichkeit dieser Stellung mit derjenigen eines Mitglieds des Vollziehungsraths unrichtig sei und den gesetzgebenden Rath ersuchte, ihm die nachgesuchte Entlassung nicht zu ertheilen. Diesem Wunsche wurde denn auch entsprochen und die Sache hatte hierbei ihr Bewenden.[331]) Im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten trat nun die größte Thätigkeit ein, um den zukünftigen schweizerischen Bevollmächtigten bei dem europäischen Friedenskongresse zur Verfechtung der helvetischen Wünsche und Interessen mit allen möglichen Waffen auszurüsten. So arbeitete Begoz mit größtem Fleiße Denkschriften über die frühern Verhältnisse von Biel, der Landschaft Erguel, der Probstei Münster und der Stadt Konstanz und ihre Wichtigkeit aus, um die Vereinigung derselben mit Helvetien zu begehren.[332]) Aus Müller-Friedbergs Feder aber floß eine Denkschrift über Neuenburg und Valengin.[333]) Schon früher hatte Begoz den Geschäftsträger Stapfer auf Veltlin und Chiavenna aufmerksam gemacht.[334]) Später folgten noch umständliche Arbeiten über die Beziehungen Helvetiens zu Spanien, Holland und Italien.[335]) Ende Oktobers erhielt die Regierung die Nachricht, daß Glayre und Mousson in Paris eingetroffen seien.[336]) Ein Monat

war seit Glayre's Abreise verflossen und noch immer war keine Nachricht von demselben eingetroffen, so daß ihm der Vollziehungsrath sein Bedauern hierüber mittheilte,[337]) als auf einmal sehr erfreuliche Nachrichten eintrafen. Der erste Konsul hatte nämlich dem Bevollmächtigten in einer ihm ertheilten Privataudienz die feierliche und bestimmte Zusicherung gegeben, daß der Offensivvertrag von 1798 zernichtet und durch ein neues, auf die ehemalige Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz gegründetes Bündniß ersetzt werden sollte, welcher Zusicherung er beifügte, daß bei dem bevorstehenden Friedenskongresse nicht nur eine helvetische Gesandtschaft Zutritt erhalten werde, sondern daß sich die französische Regierung werde angelegen sein lassen, daß die helvetische Neutralität und Unabhängigkeit auch von den andern kontrahirenden Mächten, sowie von ihr selbst anerkannt werde. Der Vollziehungsrath beschloß, diese günstigen Nachrichten, da der erste Konsul selbst kein Bedenken über ihre Veröffentlichung geäußert hatte, alsogleich dem gesetzgebenden Rathe mitzutheilen,[338]) der seine Freude darüber unverholen aussprach. Man freute sich um so mehr der Gunst des großen Machthabers an der Seine, als mit der cisalpinischen Nachbarregierung einige Mißverständnisse rücksichtlich der letztlich in den italienischen Kantonen ausgebrochenen Unruhen und eine Spannung eingetreten waren, die zu unangenehmen Verwickelungen führen konnte. Die dortige Regierung beschwerte sich nämlich bitter darüber, daß man jene Unruhen den Umtrieben der Cisalpiner, wo nicht der cisalpinischen Regierung selbst, zugeschrieben habe und erklärte sich durch solche Zumuthungen für gekränkt und beleidigt. Taglioretti erhielt den Auftrag, sie hierüber zu belehren und zu beruhigen,[339]) und als der cisalpinische Geschäftsträger sich über einige helvetische Zeitungsartikel beschwerte, wurde der Minister der auswärtigen Angelegenheiten angewiesen, sie in den vorzüglichsten öffentlichen Blättern widerlegen zu lassen.[340]) Den rastlosen Austrengungen des Ministers Begoz und der eben so thätigen als einsichts-

vollen Verwendung Tagliorettis gelang es indessen endlich, diese feindseligen Nebel zu zerstreuen.

Da sich der Aufenthalt Stapfers in Paris verlängerte und Jenner keine Lust zu haben schien, wieder dahin zurückzukehren, so suchte der erstere um Beglaubigung nach, über deren Ausbleiben man sich in Paris zu verwundern schien.[341]) Man benutzte nun die Anwesenheit Glayre's in der französischen Hauptstadt, um durch ihn erkundigen zu lassen, ob die Wahl Stapfer's zu einem gewöhnlichen bevollmächtigten Gesandten daselbst angenehm sein würde. [342]) Da nun Glayre bald darauf meldete, Stapfer würde die Wahl annehmen und in Paris gut angesehen werden, so erhielt endlich Jenner die längst verlangte Entlassung und Stapfer ward an seinen Stelle zum bevollmächtigten Minister ernannt,[343]) obgleich man sich keineswegs verhehlte, daß dadurch dem bis dahin von ihm geleiteten Geschäftszweige ein bedeutender Nachtheil erwachse. Allein die Pariserverhältnisse überwogen jetzt Alles. Die letzte diplomatische Verhandlung in Helvetien in dem scheidenden Jahrhundert war eine Mittheilung Reinhards, in welcher er die Abtretung des Dappenthales für seine Regierung begehrte, die eine neue Straße durch dasselbe führen wollte. [344])

Drittes Kapitel.

Innere Verhältnisse der Kantone seit der Staatsveränderung vom 7. August bis zum Ende des Jahres 1800.

Bitter beschwerte sich die Stadtgemeinde Bern über die drückende Last von Einquartirung, die ihr oblag. Im Uebrigen war der Kanton ruhig. An den politischen Kämpfen des Augenblicks nahmen die Anhänger der alten Ordnung der Dinge nur wenig Theil. Mit der Untersuchung der gegen den Unterstatthalter und das Distriktsgericht von Langenthal eingereichten Beschwerden beauftragte der Regierungsstatthalter von Bern den Bürger Friedrich Fische

von Erlach. 132 bernische Bürger verwahrten sich feierlich gegen die Veräußerung der Nationalgüter. Auf den Antrag des Vollziehungsraths Schmidt fragte man den Finanzminister an, welche von den Unterschriebenen auf dem Finanzbüreau angestellt wären. Am Ende begnügte sich indessen der Vollziehungsrath mit der Entschuldigung der bernischen Beamten, daß sie nicht geglaubt hätten, die Regierung zu beleidigen. Im Kanton Oberland veranlaßte die Eintreibung der Auflagen mehr einen Wirthshauslärm als einen Aufstand, für den er Anfangs gelten sollte, zu Zweisimmen, bei dem der bekannte Michel Bühler die Hauptrolle spielte.[345]) Die Zehntunruhen in Leman sind bereits dargestellt worden. Nirgends drohten vielleicht die Verhältnisse schwieriger zu werden als in Wallis, vorzüglich durch die Ansprüche und Anmaßungen Frankreichs. Ende Augusts hatte die Regierung den bisherigen Bevollmächtigten, Wild, als nicht mehr nothwendig, unter höflicher Verdankung der daselbst geleisteten Dienste abgerufen.[346]) Im Oktober zeigte der General Dümas an, daß laut einem Beschlusse der Konsuln der Simplonpaß von Brieg bis Domo-Dossola für Artillerie fahrbar gemacht werden solle, und daß man in jedes dieser Orte ein Bataillon Artillerie schicken würde.[347]) Der Divisionsgeneral Türreau sollte diese Arbeiten leiten. Als dieser nun bei der Regierung sich angelegentlich um die Zollverhältnisse erkundigte, antwortete man ihm ausweichend. Noch immer war Oberwallis nicht nur gänzlich erschöpft, sondern in völlige Anarchie versunken, so daß im November der Präsident der Verwaltungskammer nach Bern meldete, daß sich die ganze Behörde aufgelöst habe, und ihm selbst nichts übrig bleibe, als ebenfalls davon zu gehen. Mitte Dezembers forderte Türreau zur Arbeit auf, obgleich sie zu dieser Jahreszeit beinahe unmöglich schien. Die Ortsbehörden wünschten zwar die Verwendung des französischen Gesandten gegen diese Zumuthung in Anspruch zu nehmen. Allein der Vollziehungsrath konnte sich nicht zu diesem von ihm ohnehin für unwirksam gehaltenen

Schritt entschließen.[348]) Ungern sah man es, daß der Direktor der Saline zu Bex, Wild, statt sich mit den Pflichten seines Amtes zu beschäftigen, sich viel mit den französischen Ingenieurs zu schaffen machte und ihnen Auskunft gab, so daß man ihm über das Mißfallen der Regierung hieran ziemlich deutliche Winke geben ließ.[349]) Ueber die eigentlichen Absichten der französischen Regierung aber hegte man mancherlei Besorgnisse.

Im Kanton Solothurn mußte dem guten Willen der Einwohner für Bezahlung der Abgaben mit einer Kompagnie Fußvolk nachgeholfen werden.[350]) Aus Basel meldete der Regierungsstatthalter Ende Septembers, daß der französische Platzkommandant der Stadt Basel Anstalten treffe, eine strenge Kornsperre gegen den Kanton einzuführen und zu dem Ende seine Plantons an die Thore stellen wolle, um jede allfällige Ausfuhr zu verhindern. Der Regierungsstatthalter war gesonnen, sich dieser Maßregel zu widersetzen, und suchte den Vollziehungsrath um seine Verwendung bei der französischen Regierung an. Der Vollziehungsrath aber munterte ihn zu muthigem Widerstande gegen diese Anmaßung auf.[351]) Wie dann im Kanton Basel ein heftiger Ausbruch wegen der Zehnten und Bodenzinse statt fand, ist im Zusammenhange der allgemeinen Begebenheiten erzählt worden. Auch im Aargau fanden zu Schafisheim und Kulm Versammlungen statt, in denen man sich gegenseitig das Wort gab, sich dem Zehntgesetze nicht zu unterwerfen. Nach der Angabe der aargauischen Verwaltungskammer waren es vorzüglich verschiedene Gemeinden des ehemaligen Amts Aarburg, die sich am beharrlichsten weigerten, diese Gefälle zu bezahlen, so daß man besorgte, zu strengen Maßregeln genöthigt zu werden.[352]) Der Regierungsstatthalter von Waldstätten verlangte, nachdem er die Distrikte Stanz und Sarnen bereist, wo einige aufrührische Bewegungen bemerkt worden waren, Tilgung des Rückstandes und der laufenden Entschädigungen an alle Beamten, so wie Enthebung der Abgaben.[353]) Als der Re-

gierungsstatthalter später die Rückkehr des bekannten Paul Stigers meldete und einen Preis von 1000 Fr. auf seine Einlieferung zu setzen vorschlug, beschränkte der Vollziehungsrath diesen Preis auf 400 Fr., wobei er jedoch den Regierungsstatthaltern von Waldstätten, Linth und Sentis die größte Wachsamkeit einschärfte.[354])

Auch aus dem Kanton Zürich meldete der dortige Regierungsstatthalter, daß man daselbst ohne Anwendung der öffentlichen Gewalt die Abgaben nicht würde eintreiben können.[355]) Von den Fortschritten der Zügellosigkeit, der Sittenverwilderung und Unordnung entwarf die zürcherische Geistlichkeit ein trauriges Bild.[356]) Die Stadtgemeinde von Zürich aber war die erste von den ehemals souveränen Städten, welche sich gegen den Verkauf von Nationalgütern in ihrem ehemaligen Gebiete verwahrte.[357]) Eine höchst auffallende Gewaltthat der Franzosen trug eben nicht dazu bei, die mächtigen Bundesgenossen sehr beliebt zu machen. Zu Andelfingen war nämlich über einige Lieferungen an Heu und Haber Streit entstanden, bei dem sich der Municipalitätspräsident Hepting, ein Altgesinnter, der etwas berauscht war, und der Unterstatthalter Corrodi zu Marthalen, ein eifriger Patriot, einiger harter Ausdrücke bedienten, was nebst einigen andern Umständen dem General Macdonald in solchem Lichte dargestellt wurde, daß er glaubte, jene ganze Gegend wäre im Begriffe, aufzustehen. Am 13. Nov. rückten nun zwei Kavallerieregimenter, mit Vorausschickung eines Rache drohenden, doch Schutz der Personen und des Eigenthums für Alle, die sich nicht widersetzen würden, versprechenden Proklams in die unglücklichen Gemeinden Marthalen und Andelfingen ein, die durch den Krieg ohnedieß schon den größten Theil ihres beweglichen Vermögens verloren hatten und nichts weniger erwarteten, als diesen Ueberfall. Corrodi und Hepting wurden verhaftet, durch die Rohheit derer, welchen dieses Geschäft oblag, verschiedentlich mißhandelt und gebunden nach Zürich abgeführt. Unterwegs begegnete ihnen jedoch eine Ordonnanz

des Generals Macdonald mit dem Befehle, die Verhafteten zu entfesseln, den der durch einen von Andelfingen nach Zürich geeilten Beamten von dem ganzen Vorgange zuerst unterrichtete Regierungsstatthalter von Zürich ausgewirkt hatte. Der letztere brachte es auch, unter Mitwirkung des Bevollmächtigten von Grafenried, bei Macdonald dahin, daß ihm die beiden Verhafteten unter seiner Verantwortlichkeit ausgeliefert und die Exekutionstruppen zurückberufen wurden, welche dann die beiden Gemeinden am 17. verließen. Außer dieser Uebereilung hatte man alle Ursachen, mit dem Benehmen Macdonalds zufrieden zu sein. Ja in Zürich trieb er die Uneigennützigketi so weit, daß er der Stadt nicht einen Kreuzer kostete und seine Leute Alles auf dem Markte kauften, ein damals seltenes Beispiel. Ueber die politische Stimmung der Einwohner des Kantons Schaffhausen stattete der dortige Regierungsstatthalter während der Baslerunruhen einen sehr befriedigenden Bericht ab.[358])

In Thurgau erregte eine Kompagnie helvetischer Truppen, welche am 20. Aug. einrückte, um die ausstehenden Abgaben in den Distrikten Frauenfeld, Tobel, Bischofszell, Weinfelden, Arbon und Gottlieben durch Exekution einzutreiben, bedeutende Mißstimmung gegen die bestehende Ordnung der Dinge. So wurden auch im Kanton Sentis, im ehemaligen Appenzellischen, im Spätjahr die Freiheitsbäume wieder umgehauen. In düstrer Farbe stellte Anfangs Oktobers die Verwaltungskammer von Linth die traurige Lage ihrer Angehörigen und die Unmöglichkeit, in der sie sich befand, dar, den Forderungen der französischen Generale ein Genüge zu leisten.[359]) Wie Bündten sich in Folge des abwechselnden Kriegsglückes und des Waffenstillstandes in einer Art von Zwitterzustand befand, ist bereits erzählt. Bald nach seiner Einsetzung erhielt der Vollziehungsrath die Anzeige, daß der französische Oberfeldherr die in Salins enthaltenen Bündtnergeisel nach der Schweiz zurückbringen lassen und daselbst so lange unter Aufsicht der helvetischen Beamten stellen wolle, bis die in Oesterreich enthaltenen

gleichfalls in ihre Heimath zurückkehren könnten.[360]) Auf den Wunsch der Regierung wurden sie dann im September nach St. Gallen gebracht.[361]) Die Bemühungen des provisorischen Präfekturraths zu Erlösung der von beiden kriegführenden Mächten entführten Landleute hatten keinen Erfolg, und da zur nämlichen Zeit, wo man erfuhr, daß die nach Salins deportirten Bündtner nach St. Gallen gebracht wurden, man den zu Insbruck Enthaltenen anzeigte, daß sie sich im Gegentheil auf eine noch weitere Deportation gefaßt machen sollten, so entkamen 12 oder 14 von den 85 dort Befindlichen in die Heimath. Als aber einige politische Flüchtlinge, Jost und Schaz von Zizers, ihrer Heimathgemeinde eine ungeheure Entschädigungssumme mit Beihilfe des Generals Jardon abpressen wollten, fand die bedrängte Gemeinde in Molitors menschenfreundlicher Gerechtigkeitsliebe kräftigen Schutz.

Die italienischen Kantone waren von Truppen der italienischen Legion besetzt, deren Unterhalt dem Lande zur Last lag und bei dem ohnehin theuren Preise der Lebensmittel für die Einwohner äußerst drückend wurde. Die helvetischen Truppen beobachteten gute Mannszucht. Mit Ausnahme einiger Ortschaften in den Distrikten Mendrisio und Locarno wurden die Zehnten ohne Widerstand bezahlt. Sowohl im Kanton Lugano als im Kanton Bellinzona waren die verfassungsmäßigen Behörden Mitte Augusts wieder hergestellt. Das Volk zeigte im Allgemeinen viel Anhänglichkeit an die Schweiz. Allein die Machthaber, und vermittelst ihres Einflusses auch die Menge, waren einer Centralverwaltung abgeneigt und wünschten das Bundeswesen, und zwar nicht bloß in den Verhältnissen der Kantone, sondern sogar in denjenigen der Distrikte und Gemeinden, vorherrschen zu sehen. Die politischen Leidenschaften waren noch immer bis zu der furchtbarsten Ueberspannung gesteigert. Die sogenannten Aristokraten, richtiger Föderalisten, und die sogenannten Patrioten, richtiger Einheitsmänner oder übertriebene Umwälzer, waren die beiden

Hauptpartheien. In Mendrisio war ein Wiederauftauchen der letztern zu befürchten. Der bisherige Bevollmächtigte, Zschokke, verlangte seine Entlassung.[362]) Noch ehe er sie wirklich erhielt, erließ er eine Ermahnung gegen die Mißbräuche der Gemeindsversammlungen und zur Wiederherstellung der Polizei. Obschon der Bevollmächtigte zur Tilgung des Faktionsgeistes Milde empfahl, so hatte er doch den Joseph Canti, einen der heftigsten Revolutionärs von 1799, vor Gericht gestellt. Nach seiner Ansicht sollte man die 4 helvetischen Kompagnien, die allein Ruhe und Ordnung in dieser unglücklichen Gegend wieder hergestellt hatten, einstweilen nicht zurückziehen. Der Vollziehungsrath aber bezeugte dem Bürger Zschokke die größte Zufriedenheit sowohl mit seiner Verwaltung als mit seinen Grundsätzen.[363]) Der zum Regierungsstatthalter von Lugano ernannte Joseph Baptiste Franzoni hatte seine Ernennung angenommen. Ueber die geschichtlichen und gegenwärtigen politischen Verhältnisse des Dorfes Campione gab der Minister der auswärtigen Verhältnisse einen umständlichen Bericht ein, in dessen Behandlung man für den Augenblick nicht eintrat, da man sein Augenmerk auf wichtigere Punkte richtete.[364]) Noch machte der abtretende Bevollmächtigte den Vollziehungsrath auf den Druck aufmerksam, der für diese Kantone aus dem cisalpinischen Kornausfuhrverbote entstand. Die französischen Generale zogen bedeutenden Vortheil aus der Noth der Schweizer, indem sie sich einzelne Erlaubnisse sehr theuer bezahlen ließen oder den Kornhandel auf eigene Rechnung trieben. In Locarno sah man einen französischen Kommissär Korn um ungeheure Preise verkaufen, während man Alles wegnahm, was über die Gränze kam, und selbst was von einem Distrikt in den andern geführt wurde.[365]) Die durch solches Verfahren erzeugte Noth hatte Anfangs Septembers in einigen Gemeinden des Kantons Lugano einen Aufstand zur Folge, der sehr ernstlich zu werden drohte. Der Regierungsstatthalter würde für nichts verantwortlich sein, wenn man seinen Angehörigen nicht Brod verschaffe.

Man theilte seinen Bericht alsogleich dem französischen Minister, zu Handen der französischen Regierung an den General Dümas zu Handen des Generals Brüne mit.[366]) Auch beschwerte man sich bei der cisalpinischen Regierungskommission über die Umtriebe, der eine Vereinigung mit Cisalpinien betreibenden luganesischen Patrioten in Mailand.[367]) Um die Leidenschaften zu beruhigen, befahl man die Bekanntmachung des Amnestiegesetzes vom 28. Februar 1800 in beiden italienischen Kantonen, die bis jetzt nicht stattgefunden hatte. Auch wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die Mitglieder der dortigen provisorischen Regierungen während der östreichischen Besetzung auf keine Weise anders als für Privatverbrechen verantwortlich gemacht werden könnten. Ferner sollten die dortigen Regierungsstatthalter auf alle Weise ihren Einfluß dafür zu verwenden suchen, daß keine besondern Streitigkeiten über die frühern Ereignisse stattfinden möchten.[368]) Mittlerweile erhielt Taglioretti, wie bereits erwähnt, die Bewilligung zur Ausfuhr von 1000 Mütten aus Cisalpinien.[369]) Die cisalpinische Regierung nahm aber die vielen ausgestreuten und sogar durch öffentliche Blätter verbreiteten Gerüchte über Theilnahme und Aufstiftung sehr übel, worauf dann Taglioretti Namens der helvetischen Regierung eine Erklärung abgeben mußte.[370]) Bei der Unmöglichkeit, die in den italienischen Kantonen stehenden Truppen auf dem bisherigen Fuße gehörig zu verproviantiren, mußte Taglioretti neue Schritte bei dem General Brüne und der cisalpinischen Regierung machen.[371]) Wirklich erhielt er im November auf's Neue die Bewilligung von 600 Mütten.[372]) Auf den Antrag des Finanzministers beschloß der Vollziehungsrath um die nämliche Zeit, daß der Zehnten in den italienischen Kantonen zufolge der Verordnungen des Bevollmächtigten, Zschokke, für das Jahr 1800 bezahlt werden müßte. Für die Jahre 1798 und 1799 hingegen sollten sie so lange in den Händen desjenigen bleiben, der sie wirklich inne habe, sei es nun der Grundeigenthümer oder der Zehntbesitzer, bis ein Gesetz

über die rückständigen Besoldungen der Religionsdiener und über die Zehnten für 1798 und 1799 entschieden habe.[373]) Ein von der cisalpinischen Regierung am Schlusse dieses Jahres geäußerter Wunsch, Pulver in der Schweiz zu kaufen, bot nun auch den helvetischen Behörden Gelegenheit dar, einen Gegendienst zu leisten, und so fand das neue Jahrhundert beide schwesterlichen Nachbarregierungen allerdings wieder versöhnt.

Viertes Kapitel.

Vom Anfange des Jahres 1801 bis zum Friedensvertrag von Lüneville und dessen Bekanntwerden in Helvetien, 20. Februar 1801.

Was auch für Leidenschaften aller Art im helvetischen Gemeinwesen gähren mochten, so bot doch die Aussicht in das neue Jahrhundert eher günstige als traurige Erwartungen dar. Der Graf Cobenzl hatte noch am letzten Tage des alten Jahrhunderts in Lüneville erklärt, daß er bereit sei, einen Separatfrieden ohne England abzuschließen, mithin war das endliche Zustandekommen des erwünschten Vertrages, von dem Helvetien allein Erleichterung der beinahe unerschwinglichen Lasten zu erwarten hatte, in naher Zukunft zu erwarten. Der gesetzgebende Rath, der mit wenigen Ausnahmen den besten Theil der bisherigen Volksvertretung enthielt und überdieß noch durch einige fähige Männer außerhalb deren Mittel vermehrt worden war, zeigte zwar feste Anhänglichkeit an den Grundsatz der Einheit und an freisinnige Formen, allein dabei eben so viel Mäßigung und Unbefangenheit, nebst einem unzweideutigen Bestreben der Annäherung gegen Andersdenkende. Auch nahm der Vollziehungsrath, dessen freisinnige Glieder unbedingt der republikanischen Partei angehörten, einen weit festern Gang an, als der Vollziehungsausschuß, und in der ihm übertragenen Wahl der Beamten verfuhr er so, daß man nur die Absicht

einer guten Auswahl und keine Art von Ausschließung gewahr wurde. Allein einige Maßregeln, zu denen die Regierung durch die Umstände geführt wurde, machten bald genug dem Partheigeiste leicht, die Fesseln, die man ihm anzulegen suchte, zu zersprengen.

Das bei der Umwälzung von 1798 gewählte Symbol der Freiheit, die Freiheitsbäume, befand sich theils durch den Ablauf der Zeit, theils durch das Werk der Mißvergnügten fast überall in einem solchen Zustande, daß es leider ein nur zu sprechendes Bild von der Herabwürdigung darbot, welche die schöne Idee selbst theils von den fremden Freiheitsbringern, theils von den eigenen Machthabern Helvetiens erlitten hatte. Alle Regierungsstatthalter waren darüber einverstanden, daß sie in dem gegenwärtigen Zustande nicht bleiben könnten, ohne die Sache selbst lächerlich zu machen, für deren sinnliche Darstellung sie galten, und doch fürchtete man von dem einfachsten Mittel, dem allgemeinen Niederhauen derselben, eine Auslegung, welche der Regierung unwillkommen gewesen wäre, daher beschloß die letztere auf den Antrag des Polizeiministers: In jeder Gemeinde wäre ein einzelner, wohl unterhaltener Freiheitsbaum hinlänglich, um den Sinn für Freiheit zu beurkunden, und alle übrigen könnten, wenn ihre Beibehaltung Unglück befürchten ließe, auf Befehl der Municipalität weggeschafft werden. An den Hauptorten der Distrikte sollten diese Wegschaffungen in Gegenwart der Unterstatthalter und in den übrigen Gemeinden in derjenigen des Agenten vorgenommen werden. Die Munizipalitäten waren dafür verantwortlich, daß die Wegschaffung unter anständigen Formen geschehe.[374]) Die Vollziehung dieses Beschlusses aber blieb nicht ohne Schwierigkeit, und namentlich wurde sie an dem Sitze der Regierung, in der Hauptstadt Bern, auf eine Weise vollzogen, welche der Regierung in mehr als einer Beziehung unangenehm war. Ein Mann, den wir anderswo geschildert und der sich weit mehr durch ein unersättliches Bedürfniß, Lärm zu machen, als durch ächte

Befähigung zu Staatsgeschäften auszeichnete, der in der Geschichte der politischen Umgestaltung Waadts bekannte General Weiß trat jetzt ganz unvermuthet auf eine Weise auf, welche die Blicke des schweizerischen Publikums auf ihn richten sollten. Nach dem Sturze Berns hatte er sich in dem eitlen Wahne, daß Rewbel seinen Kopf verlange, nach Deutschland geflüchtet, zu Anfang des Jahres 1800 war er dann wieder in die Schweiz zurückgekehrt. Allein die geringe Aufmerksamkeit, die man ihm daselbst schenkte, blieb ihm unerträglich, und so trat denn er, der sich in den ersten Wochen des Jahres 1798 den ersten der Schweizer genannt und an Rewbel und Merlin geschrieben hatte, um sich von ihnen die Leitung der Schweizerrevolution übertragen zu lassen, auf einmal mit einer in Form eines Briefes an den ersten Konsul in's Publikum geworfenen Flugschrift auf, in der er ein schroffes Gemälde von dem ehemaligen Glücke der Schweiz und ihren gegenwärtigen Leiden entwarf und Bonaparte als Retter der Schweiz aufforderte, die Schweiz durch Auflösung der ein- und untheilbaren Republik und möglichste Annäherung an den ältern Zustand zu retten. Durch Unglück belehrt, werde man dann leicht allen Mißbräuchen steuern und alles Gute vervollkommnen können. Niemand sei übrigens berechtigt gewesen, den Kanton Bern zu zerstückeln und den ehemaligen Hauptstädten ihre Rechte zu rauben.[375]) Der Bericht des Polizeiministers Meier, von Schauensee, über diese ihm zugewiesene Flugschrift war indessen nichts weniger als schmeichelhaft für Weiß. Er behandelte das Ganze als Unsinn und schloß seinen Antrag mit den Worten: er glaube nichts anderes wahrnehmen zu können, als daß der Bürger Weiß, indem er an den ersten Konsul schreibe und ihm die alte Ordnung der Dinge empfehle, sich von der Schmach rein zu waschen wünschte, schon vorhin an den tugendvollen großen Robespierre geschrieben, so wie von der Schändlichkeit, seiner ehemaligen Regierung die Niederlegung der Waffen in einem Augenblicke befohlen zu haben, wo sie ihm den Oberbefehl der

bewaffneten Macht zu ihrer Vertheidigung anvertraute. Ebenso behandelte sie der Vollziehungsrath, ohne sie der Verfolgung zu würdigen.

Nichts desto weniger machte die Flugschrift des Generals Weiß wegen ihres Inhalts, und weil ihn viele für einen bekehrten Sünder hielten, dessen reumüthige Geständnisse auch andere in den Schooß des alleinseligmachenden politischen Glaubensbekenntnisses zurückführen möchten, unter den Gegnern der bestehenden Ordnung der Dinge ziemlich viel Aufsehen. Dieses Aufsehen schien nun die bernische Municipalität beinahe mit Absicht zu benutzen, um die durch den Beschluß vom 10. Jänner gestattete Wegschaffung der Freiheitsbäume vorzunehmen. Also zog am 26. Jänner ein gemischter Haufe unter Jubel und Frohlocken durch die Strassen von Bern, und beseitigte die Freiheitsbäume alle bis auf einen einzigen, kleinen, den im vorigen Jahre lemanische Soldaten in der Nähe der Kaserne gepflanzt hatten. Das ganze wurde wie ein wahres Freudenfest begangen, so daß nebst andern Umständen die Regierung gegen die Bevölkerung und vorzüglich gegen die Bürgerschaft von Bern nicht wenig Argwohn schöpfte. Von einigen demagogischen Umtrieben und von der Ankunft des berüchtigten Harrison und anderer ihm befreundeter in Kenntniß gesetzt, die sich nicht auf der Fremdenliste befanden, und wie man behauptete den Markttag vom 20. Jänner zu Unruhen benutzen wollten, hatte sich der Präsident der Municipalität zum General Montchoisy begeben, und ihn gebeten, die Posten zu verstärken, und genaue Wachsamkeit anzubefehlen, der Minister des Kriegswesens und der Polizei aber, von diesem Schritte in Kenntniß gesetzt, ergriffen gleichfalls Sicherheitsmaßregeln, welche vom Vollziehungsrathe zwar gebilligt wurden, wobei indessen der Letztere den Auftrag erhielt, dem Präsidenten der Municipalität Bern einen Verweis zu geben, daß er sich mit Uebergehung der helvetischen Oberbehörden unmittelbar an den französischen General gewandt habe. [376]) Hintenher aber fand es sich,

daß die Municipalbehörde getäuscht worden sei, da Harrison durch mehrere Zeugnisse bewies, daß er jene Tage über seine im Lochbade bei Burgdorf gelegene Fabrike nicht verlassen habe. [377]) Als man nun bemerkte, daß die Municipalität ihre Befugniß dahin ausdehnte, daß sie eine von ihr besoldete Truppe von 100 bis 150 Mann errichtete, der sie zum Theil die alte Uniform wieder gab, und von der sie zu gewissen Zeiten die wichtigsten Posten besetzen ließ, wurde der Polizeiminister um Aufschluß gebeten, der nun meldete, die Stadtbehörde habe von einer Art von panischem Schrecken ergriffen, die Jakobiner wollten mit bewaffneter Hand Unordnungen in der Hauptstadt begehen, die oben erwähnte Zahl von Bürgern aufgeboten, um im Falle der Noth bei der Hand zu sein, da man den helvetischen Truppen nicht recht traute. Der Regierungsstatthalter erhielt nun die Weisung, sich, wenn er in der Gemeinde Bern ein Truppenaufgebot für nöthig hielte, an die Regierung selbst zu wenden. [376]) In Betrachtung dieser Umstände forderte man der Stadtbehörde von Bern ihre Verantwortung über die Art und Weise ab, wie es bei der Wegschaffung der Freiheitsbäume zu- und hergegangen war. Diese behauptete zwar allerdings, den Befehlen der Regierung streng nachgelebt zu haben. Der Polizeiminister hingegen gab ihr Schuld, weder mit Klugheit, noch auf eine schickliche Weise zu Werke gegangen zu sein. Allein da dieser Auftitt bereits vergessen sei, so rieth er an, nicht noch darauf zurückzukommen, worin ihm der Vollziehungsrath auch beipflichtete. [379]) In Folge des Beschlusses vom 31. Jänner drang nun der Regierungsstatthalter auf die zur Errichtung der Bürgerwache nöthige Vollmacht, indem die anwesenden helvetischen Truppen zum Garnisonsdienste nicht hinlänglich seien, worauf die Regierung dem Kriegsminister die nöthigen Befehle ertheilte. [380]) Von verschiedenen Seiten wurden französische und helvetische Truppen in die Stadt gezogen, und das bekannte Zeitungsblatt des Professors Zehnder, der helvetische Zuschauer, als ein ruhe-

störendes und den Partheigeist nährendes Blatt unterdrückt, worauf alsobald an seine Stelle ein neues, der helvetische Zuhörer, vom Postdirektor Fischer, einem bekannten Mitarbeiter des helvetischen Zuschauers erschien. Allein da dieser in den ersten Nummern der nach Paris geschickten Verfassung und der gegenwärtigen Regierung gleiches Schicksal mit demjenigen der Regierung vom 7. Jänner und dem Kublisch-Krauerschen Verfassungsentwurfe vorhersagte, so erfuhr er beinahe alsogleich das Schicksal seines ältern Bruders.

Als der Vollziehungsrath durch den französischen Gesandten eine Mittheilung der Botschaft des französischen Consuls vom 12 Nivose (2 Jänner) an den Senat, den gesetzgebenden Körper und das Tribunal erhielt, in denen man diese obersten Staatsbehörden von den Siegen der französischen Heere in Kenntniß setzte, und bei diesem Anlaß die Anerkennung der Unabhängigkeit Helvetiens auf das förmlichste aussprach, antwortete man dem Gesandten auf sehr verbindliche Weise in einem Briefe voll Huldigungen für das Genie und die Großmuth des ersten Konsuls.[381]) Demungeachtet wußte jedermann, was unter dieser Unabhängigkeit eigentlich verstanden war, und daß der endliche Sieg für die bleibende Gestaltung des Landes nur unter thätiger Mitwirkung des großen Staatenrichters an der Seine errungen werden konnte. Daher wandten alle Partheien ihre Blicke nach Paris, und suchten daselbst ihre Wünsche, Ansichten und Hoffnungen auf irgend eine Weise geltend zu machen. Am nämlichen Tage, an welchem jene Botschaft dem helvetischen Vollziehungsrathe mitgetheilt worden war, reiste der Minister des Innern, Rengger, mit einem gemeinschaftlich zwischen Ausgeschossenen des gesetzgebenden Rathes und der Vollziehung berathenen, auf die Einheit begründeten Verfassungsentwurfe nach Paris, ohne daß derselbe vorerst noch die Genehmigung des gesetzgebenden Rathes bekommen hätte, um gemeinschaftlich mit Glayre und Stapfer die Einwilligung des großen Bundesgenossen zu erhalten. Und der

gesetzgebende Rath legte durch sein Stillschweigen zu diesem Verfahren sein Zutrauen an den Tag. Schon wenige Tage nach Renggers Abreise ließ ihm indessen der französische Gesandte seinen der bestehenden Ordnung der Dinge sehr abgeneigten, und fast ausschließlich nur mit Anhängern des Alten umgehenden Legations-Sekretärs Fitte nachfolgen, um den eingesandten Entwurf von einer weniger günstigen Seite zu beleuchten.

Einige bekannte thätige Berner von der Parthei der Altgesinnten, wie der Professor Karl Ludwig Tscharner, Thormann (nachmaliges Mitglied des kleinen Rathes) und Kirchberger von Rolle begaben sich jetzt gleichfalls nach Paris, wo man bald noch den gewesenen Senator Müret, freilich mit andern Absichten, ankommen sah. Auch in Bern sah man jetzt die einflußreichsten Männer der aristokratischen Parthei sich dem französischen Gesandten mehr nähern, als dieses früher geschehen war.[382]) Das Gerücht einer neuen provisorischen Gestaltung, in welcher die Altgesinnten die Hauptrolle spielen würden, verbreitete sich mehr und mehr. Endlich fragte Reinhard sogar über Glayres Befugniß amtlich an, und nannte seine Empfehlung des neuen Verfassungsentwurfes einen falschen Schritt, worauf ihm der Vollziehungsrath antwortete, Glayre sei befugt gewesen, jenem Entwurfe die Entwicklung zu geben, die jeder Gesandte das Recht habe, den Vorschlägen seiner Regierung beizufügen, man wolle einen schützenden Einfluß nicht verwerfen, und habe deßwegen einen außerordentlichen Gesandten geschickt.[383]) In den nämlichen Tagen meldete der helvetische Gesandte die glänzendsten Zusagen wegen der Freiheit Helvetiens, sich selbst eine Verfassung zu geben.[384]) Der von Paris zurückgekehrte Generalsekretär Moußon erwähnte mit vorzüglichem Lobe des Eifers und der Thätigkeit, mit welchem der jetzt wieder in Paris wohnende Banquier Haller die außerordentliche Gesandtschaft in der Verfassungsangelegenheit unterstützt habe, wofür ihm denn auch

der Vollziehungsrath durch Glayre seinen Dank bezeugen ließ. [385])

Mehrere Ursachen trugen dazu bei, gerade in diesem Augenblicke die Spannung zwischen der Regierung und dem französischen Gesandten zu erhöhen. An sich waren schon die beständigen Zumuthungen der französischen Regierung wegen neuer Leistungen dazu hinreichend. Ende Jänners verlangte der französische Kriegsminister durch einen Eilboten von der Regierung die Aufstellung von 500 Mann helvetischer Truppen, um den großen und kleinen St. Bernhard zu decken, das Land bis nach Aosta wieder zu erobern, und in Verbindung mit dem General Jourdan die Aufrührer zu bezwingen. Die außerordentliche Art und Weise, wie diese Zumuthung an die Regierung gelangte, ließen ein schleuniges Bedürfniß vermuthen, weßhalb die letztere bewilligte, daß 5 Compagnien vom Bataillon Müller aus dem Lemann zu verlangten Bestimmungen abgingen, aber zugleich die Rückkehr des Bataillons Debons aus Bündten begehrte und sich deßhalb sowohl an den französischen Kriegsminister, als an den General Macdonald wandte. [389]) Der Vertrag vom September des vorigen Jahres, in welchem sich die helvetische Regierung verpflichtet hatte, bis zum 20. Februar 1801 für den Unterhalt der Reservarmee zu sorgen, lief nun zu Ende und der Minister des Innern stellte vor, wie wenig die Bedingungen desselben von Frankreich erfüllt worden wären, so daß er auf keine Verlängerung anrieth, es sei denn, daß man eine bessere Gewährleistung für die Zukunft erhielte. Wirklich war der Unterhalt von 8000 Mann und 1500 Pferden beinahe einzig und allein Helvetien zur Last gefallen, und der Vollziehungsrath glaubte die Verlängerung eines für das gemeinsame Vaterland so verderblichen Zustandes nicht zugeben zu sollen. Also beschloß man, an Reinhard darüber zu schreiben. [387]) Das in Bündten befindliche Bataillon aber wurde vom 20. Februar an, unter helvetische Verwaltung gesetzt. [388]) Allein als der Minister der auswärtigen Angelegenheiten

die anbefohlene Note an Reinhard erließ, indem er ihn von dem Auslaufe des Vertrages benachrichtigte und die von Helvetien gebrachten Opfer in Anschlag brachte, äußerte der letztere sein Befremden über die Unmöglichkeit, in der sich die helvetische Regierung befinden sollte, suchte die Weigerung des Vollziehungsrathes als einen neuen Beweis darzustellen, daß derselbe gesinnet sei, sich ganz von Frankreich zu trennen, und äußerte seine Unzufriedenheit darüber in dem bittersten Tone. War auch dieses vielleicht die wohlfeilste und bequemste Art, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, so glaubte doch die helvetische Regierung nicht, sich damit begnügen zu können, weßhalb Stapfer, Glayre und Rengger den Auftrag erhielten, den ersten Consul von der wahren Lage der Dinge in Kenntniß zu setzen. [389])

Ein anderer Gegenstand des Streites und scharfer Erörterung waren die von Frankreich verlangten Gebietsabtretungen. Jene Abtretung des Dappenthales zur Anlegung einer neuen Straße, welche Reinhard am Schlusse des Jahres 1800 zur Sprache gebracht, wurde schon in den ersten Tagen des folgenden Jahres in sehr gebieterischem Tone und mit Aeußerungen der Ungeduld über die Verzögerung der Unterhandlungen verlangt. [390]) Die Sache war für Helvetien keineswegs so geringfügig, als Frankreich sie darzustellen suchte; das abzutretende Thal enthielt nämlich Wälder von einem Werthe von nicht weniger als 700,000 Fr. und die neu anzulegende Straße schadete der jetzt auf schweizerischem Gebiete fortlaufenden sehr bedeutend rücksichtlich der Zölle. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten war geneigt, Constanz dafür zu verlangen. Der Vollziehungsrath hingegen, den Umständen Rechnung tragend, und von dem Wunsche beseelt, sich der französischen Regierung gefällig zu erzeigen, beschloß bloß die Abtretung des im Kanton Leman eingeschlossenen ehemals genferschen Bezirks Celigny zu verlangen. [391]) Die Unterhandlung verzögerte sich, und wurde bald darauf durch neue Begehren

von Seite Frankreichs noch ernstlicher. Um den in Mailand nothwendigen Unterhandlungen ein größeres Gewicht zu geben, hatte man den bisherigen Agenten Taglioretti nach seinem Wunsche zum Geschäftsträger ernannt und den Minister Begoz beauftragt, sich über die so mäßig als möglich zu stellende Entschädigung mit demselben zu verständigen. [392]) Ohne Schwierigkeit wurde er in dieser Eigenschaft anerkannt. Von allen Ereignissen der Zeit aber war keines der helvetischen Regierung wichtiger und willkommener, als der endlich am 9. Februar in Lüneville zu Stande gekommene Friede zwischen Frankreich und Oesterreich, nebst dem deutschen Reiche. Am nämlichen Tage, an welchem die Regierung diese Nachricht von dem helvetischen Minister in Paris erhielt, am 20. Februar, erließ sie eine Botschaft an den gesetzgebenden Rath, der am 24. von derselben Kenntniß nahm. Durch eine besondere vertrauliche Note gab der französische Gesandte dem Vollziehungsrathe von dem Inhalte des Vertrages Kenntniß, worauf abermals eine Botschaft an den gesetzgebenden Rath und ein Kreisschreiben an alle Regierungsstatthalter erfolgte, der Kriegsminister aber den Befehl erhielt, den Frieden mit einigen Artilleriesalven zu feiern.

In Wien, wo die Gefahr nah und drohend schien, da die Heere fast alle in die Nähe der Hauptstadt zusammengedrängt waren, und die Theurung der Lebensmittel mit jedem Tage stieg, hatte man bereits die Nachricht von dem Abschlusse des Waffenstillstandes mit dem lautesten Jubel empfangen. Man deutete die Beförderung des Erzherzogs Karl, der den Waffenstillstand geschlossen, zum Feldmarschall und Präsidenten des Hofkriegsrathes, und den Rücktritt des dem englischen Kabinete ergebenen Ministers Thugut, als Vorzeichen des nahen Friedens. Auch in Italien hatte das von Brüne befehligte Heer neue Fortschritte gemacht. Ungeachtet des in Deutschland geschlossenen Waffenstillstandes war nämlich dieser Oberfeldherr besondern Anweisungen aus Paris gemäß nach dem Uebergange

über die Etsch bei Bustolengo am 1. Jänner immer näher gegen Tyrol vorgerückt, hatte den General Bellegarde, Melas Nachfolger, in mehreren Treffen geschlagen und seine Verbindung mit dem Heere von Graubündten im südlichen Tyrol bewirkt. Auch waren die Franzosen, deren Fortschritte keine Jahreszeit hemmte, über die Brenta bis Treviso vorgedrungen, wo Bellegarde sich genöthigt sah, einen Waffenstillstand zu schließen, vermöge dessen die französischen Truppen das linke Ufer der Livenza bis Lienz an der Drau besetzten, Peschiera, Sermione, die Kastelle von Verona und Legnano, Ferrara und Ankona dem französischen Heere eingeräumt wurden und Mantua zwar blockirt blieb, aber von 10 zu 10 Tagen mit Lebensmitteln versehen werden konnte.

Macdonald nahm zwar diesen Waffenstillstand für die Armee von Graubündten nicht an, weil nach des ersten Konsuls Weisung die Waffenruhe nicht ohne die Ueberweisung Mantuas zugestanden werden sollte. Wegen der Unterhandlungen zu Lüneville blieben indessen die Heere nichts desto weniger ruhig. Am 26. Jänner wurde dort in einer besondern Uebereinkunft ein neuer Waffenstillstand für Deutschland und Italien geschlossen, und auch Mantua der französischen Armee eingeräumt. Allein schon 14 Tage später, am 9. Februar (20 Pluviose. des J. 9.) unterzeichnete der Bevollmächtigte den Frieden zwischen Frankreich und dem Kaiser, der zugleich im Namen des deutschen Reiches unterhandelte. Die Reichsversammlung trug kein Bedenken, die Unterhandlung zu genehmigen, und bereits Mitte März konnten die Genehmigungen in Paris ausgewechselt werden. In der Hauptsache mit dem Vertrage von Campo Formio und den von der Reichsdeputation zu Rastatt bereits ausgesprochenen Bewilligungen übereinstimmend, erneuerte der Friede von Lüneville für Oesterreich die Abtretung von Belgien, so wie von Falkenstein und dem Frickthal an Frankreich, nicht minder diejenigen der lombardischen Länder an die cisalpinische Republik. Dagegen wurden auch die venetianischen

Provinzen, welche der Traktat von Campo Formio an Oesterreich überlassen, demselben neuerdings bestätigt, jedoch mit der Beschränkung, daß nur die Etsch zur Gränze bestimmt ward, daher das zwischen derselben und dem Po gelegene Land mit Einschluß des Theiles von Verona und Porto Legnago, rechts an jinem Flusse der cisalpinischen Republik anheim fiel. Auch die Abtretung Breisgaus an den Herzog von Modena wurde erneuert. Toskana fiel dem Herzog von Parma anheim. Der Kaiser willigte im Namen des Reiches in die Abtretung des linken Rheinufers ein. Das Reich mußte den erblichen Fürsten, die auf dem linken Ufer Verlust litten, auf dem rechten Entschädigung geben. Für Helvetien aber war kein Artikel wichtiger als der eilfte, welcher die, sich auf gegenseitigen Schulden und Beschlagnahmen beziehenden Artikel 8, 9, 10 und den, die Rückgabe der Kriegsgefangenen innerhalb 40 Tagen festsetzenden Artikel 15 für die batavischen, helvetischen, cisalpinischen und ligurischen Republiken gemeinschaftlich erklärte, und indem die den Frieden abschließenden Theile sich wechselseitig die Unabhängigkeit jener Republiken und den Völkern, welche dieselben bewohnten, die Befugniß gewährleisteten, sich jede, ihnen schicklich dünkende Regierungsform zu geben. [393])

Fünftes Kapitel.

Von dem Frieden von Lüneville bis zur Annahme des Pariser-Verbesserungsentwurfs durch den gesetzgebenden Rath und dessen Bekanntmachung.

Mitte Februar's bis Ende Mai's 1801.

Hatte man in der Schweiz, besonders seit man den Inhalt des Artikels 11 kannte, den Frieden von Luneville beinahe mit ungetheiltem Beifall aufgenommen, so sollten doch die nächsten Folgen desselben noch mancherlei Belästi-

gungen bringen. Im März fand der Rückzug der Französischen Heere aus dem von ihnen besetzten fremden Gebiete statt. Die Hilfsbrigaden trafen in Basel ein, um wieder ergänzt zu werden. Das Bataillon Debons hingegen wurde wieder zur Verfügung der helvetischen Regierung gestellt.[394]) Die aus 3200 Mann Fußvolk und 800 Pferden bestehende polnische Legion zog durch die Schweiz nach Toskana. Als aber General Montchoisy anzeigte, daß die von Macdonald befehligte Graubündtner Armee, Kantonirungen in der Schweiz nehmen sollte, und für dieselbe Verpflegung nach dem in der Uebereinkunft vom September 1800 ausgesprochenen Grundsatze verlangte, machte man ihm die ernsthaftesten Vorstellungen über die von der Schweiz erlittenen Drangsale, und gab auch dem außerordentlichen Gesandten Glayre den Auftrag, sich in Paris in diesem Sinne auszusprechen.[395]) In Basel wurde ein außerordentlicher Durchmarsch von 30,000 Mann Fußvolk und 12,000 Pferden angesagt, weßhalb man vom General Montchoisy verlangte, daß er der Schweiz die Last jener Schaar Verwaltungsbeamten jeder Art ersparen möchte, welche die Länder aussogen, ohne den Truppen den geringsten Dienst zu leisten, und mit denen besonders die Stadt Basel seit längerer Zeit angefüllt war. Man wünschte ferner, die Hilfsbrigaden während dieses Durchmarsches anderswohin zu verlegen, um das dortige Magazin von 5 bis 600 Centnern Korn benutzen zu können. Endlich suchte man dem General einige richtigere Ansichten über die Natur der im Septembervertrage eingegangenen Verpflichtungen beizubringen.[396]) Unter diesen Umständen konnte die Nachricht, daß die Armee von Graubündten Ende März nach der Schweiz zurückkehren, und daselbst bis auf weitere Befehle Cantonierungsquatiere beziehen und auf Kosten Helvetiens leben werde, da die französische Regierung keinerlei Anstalten zu ihrer Verpflegung getroffen hatte, nur höchst unwillkommen sein. Das Centralhauptquartier sollte nach Bern, die 4 Divisionsquartiere nach Genf, Freiburg, Zürich und

St. Gallen zu stehen kommen.[397]) Deßwegen ersuchte man Stapfern, wo möglich den drückenden Aufenthalt der Reservearmee in der Schweiz abzuwenden.[398]) Wenige Tage später erschien der General Montchoisy selbst in der Sitzung und theilte einen Brief vom Kriegsminister vom 28. Ventose (19. März) mit, worin die Rückkehr der Reservearmee angekündigt, und der General aufgefordert wurde, die nöthigen Anstalten zur Verpflegung der Truppen in Helvetien zu treffen. Alsogleich setzte man Stapfern von dem Marsche der Rheinarmee in Kenntniß und lud ihn ein, wegen Bündten auf Entscheidung zu dringen, da in diesem Lande der Partheigeist sich wegen der ungewissen Lage der Dinge immer mehr erhitzte und eingreifende Maßregeln dringend machte.[399])

Uebrigens zeigte sich General Montchoisy bereitwillig, die von dem General Macdonald bestimmten Kantonements der Bündtnerarmee etwas weniger drückend einzurichten.[400]) Stapfer hingegen erhielt in Paris auf seine Note und mündlichen Vorstellungen nur sehr ausweichende Antworten, während Reinhard in Bern die Verlängerung der Uebereinkunft vom September 1800 in so dringendem und wenig Aufschub gewährendem Tone verlangte, daß eine solche Unterhandlung ganz außerhalb dem Kreise der Verhältnisse eines unabhängigen Staates lag. Allein die Lage der Dinge war nicht so, daß ein ernster Widerstand von Seite der Regierung denkbar gewesen, weßhalb beide Minister, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, einen gemeinschaftlichen Bericht ausarbeiten mußten und man dem Gesandten anworten ließ, daß sich der Vollziehungsrath mit der Angelegenheit befasse.[401]) Reinhard verlangte nun im Namen des ersten Konsuls die buchstäbliche Vollziehung der Uebereinkunft vom September 1800 bis zur endlichen Gestaltung der helvetischen Republik. Allein im Vollziehungsrathe war nur eine Meinung über die Unausführbarkeit dieser Uebereinkunft, sowohl wegen des Geldmangels der Regierung, als wegen des erschöpften Zustandes der Bevölkerung. Da-

her mußte Begoz dem französischen Gesandten abermals die Unmöglichkeit der Fortdauer dieses Vertrages schildern, von dem Frankreich nichts anderes erfüllt habe, als etwa 8000 Centner Korn zu liefern. Alle Kasten und Magazine seien leer, Gemeinden und Privatleute der von ihnen gefoderten Leistungen satt. Man sei deßhalb genöthigt, abschlägige Antwort zu ertheilen. [402]) Von Paris aus meldete man, daß die Last nach den Versicherungen der französischen Regierung nur von kurzer Dauer sein würde, jedoch für diesen Augenblick nicht vermieden werden könne. [403]) Der Divisionsgeneral Pully, gegenwärtiger Oberbefehlshaber der Bündtnerarmee, aber erschien selbst in der Sitzung des Vollziehungsrathes, um denselben seiner Bereitwilligkeit zu versichern, das Land so viel als möglich zu erleichtern. [404]) Das Heer von Graubündten war 14 bis 15,000 Mann stark, die Lasten so drückend, daß man verzweifelte Ausbrüche befürchtete. [505]) Dem wackern General Molitor verdankte man, daß der Rückzug durch Basel mit der besten Ordnung geschah und in Ansehung der Einquartierung die möglichste Schonung gezeigt wurde. Der General Pully übernahm es von sich aus, die Ausfuhr von 500 Centnern Korn in den Kanton Leman zu gestatten. Die Steuer zur Erleichterung der bedrängtesten Gegenden betrug zwar mehr als 300,000 Fr.; aber was war dieses im Verhältniß zu einem Schaden von mehr als 14 Millionen?

War es um den bedeutender gewordenen Unterhandlungen wegen Abtretungen von Gebietstheilen größeres Gewicht zu geben, daß man so viele Truppen nach der Schweiz zog und ihr so große Lasten aufbürdete? Ende Februar hatte nämlich der französische Gesandte Namens seiner Regierung noch die Abtretung von Wallis bis nach Brieg verlangt, wofür Helvetien das Frickthal erhalten sollte, mit dem Beifügen, daß dieses Geschäft vor der Ratifikation des Friedens beendigt sein müsse. Der Vollziehungsrath wies aber jene Unterhandlung, so wie diejenige über das begehrte Stück Landes zwischen Genf und Morey nach Paris, mit

der Erklärung, daß sein dort befindlicher außerordentlicher Gesandter, Bürger Glayre, zu der gesammten Unterhandlung über die Gränzausgleichung zwischen Frankreich und Helvetien beauftragt sei. In Paris wurde die Unterhandlung von französischer Seite mit vieler Eilfertigkeit betrieben, und die Wiederherstellung der Neutralität Helvetiens und die Erlassung der im Bundesvertrag von 1798 ausbedungenen Militärstraßen als Gegenwerth aufgestellt. Von helvetischer Seite hielt man es für rathsamer, Zeit zu gewinnen. Die helvetische Regierung bestand auf einer allgemeinen, alle beiderseitigen Hauptinteressen umfassenden Unterhandlung, Frankreich hingegen wollte vor allem und besonders über Wallis unterhandeln, die beste Weise sich den schwachen Bundesgenossen gegenüber dasjenige zuzueignen, was ihm gefiel, ohne sich auf dasjenige, was für Helvetien hätte günstig sein können, einzulassen. Bei Anlaß der Frage über die verfassungsmäßige Wiederherstellung der Behörden im Wallis, nach dem Gesetze vom 6. December 1800, machte der Vollziehungsrath den dasigen Regierungsstatthalter mit dem von Frankreich eröffneten Abtretungsgesuche bekannt und erklärte ihm zugleich, „daß der Vollziehungsrath, von „einer gleichen Anhänglichkeit an alle Theile der Republik „durchdrungen, das Möglichste thun würde, um eine Ab„tretung zu vermeiden, die nicht anders als vom nachtheilig„sten Einflusse auf die Unabhängigkeit des ganzen sein könnte. „Die Regierung war noch nicht ohne Hoffnung, aber eben „so wenig konnte sie sich einem ungetheilten Zutrauen über„lassen. Vielleicht würde die französische Regierung ihren „Vortheil mehr als die Rechte und Vorstellungen des „schwächern Helvetiens berücksichtigen. Im ungünstigsten „Falle würde die helvetische Regierung es sich zur Pflicht „machen, solche Bedingungen zu erhalten, daß das Schick„sal der Abgetretenen sich nicht verschlimmerte. Einst„weilen möchte er das Volk beruhigen und ihm Ver„trauen zu seiner Regierung einflößen.“ [406]) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten legte dem Vollziehungsrath

vier sorgfältig bearbeitete Denkschriften vor, die eine von ihm selbst über die Folgen einer Abtretung von Wallis und die Wichtigkeit der Beibehaltung dieses Gebietstheiles, so wie über den weit geringern Werth der angebotenen Entschädigung, die zweite über den nämlichen Gegenstand vom Sekretär der Verwaltungskammer von Wallis mit Billigung dieser Behörde und des Regierungsstatthalters. Eine dritte war von diesem letztern selbst, und die vierte von zwei Bürgern von Vevay abgefaßt. Der Vollziehungsrath genehmigte alle vier Denkschriften und schickte sie durch einen geheimen und sichern Weg der außerordentlichen Gesandtschaft nach Paris zu.[407]) Im Lande selbst machte die Nachricht von der Abtretungsunterhandlung den allertraurigsten Eindruck. Mitte März überbrachten die Bürger Augustini, Riedmatten, Derivaz und Düfey dem Vollziehungsrathe eine Denkschrift gegen die Vereinigung mit Frankreich.[408]) Am meisten Aufsehen aber machte ohne allen Zweifel die Zuschrift der Verwaltungskammer vom 25. März an die Gesetzgebung, der allein das Recht zukam, so wichtige Verträge zu bestätigen. Sie, die hauptsächlich das Band der Vereinigung aller Völkerschaften ausmachten, sollten besonders empfinden, wie viel daran liege, daß dieses Land nicht geschwächt werde. Ihnen übertrug das Wallis die Sorge seiner letzten Beschützung. Wie konnte dieses Land erwarten, daß Frankreich seine Trennung von der helvetischen Republik verlangen würde. Jene Staatsverfassung, welche alle Völkerschaften des ganzen Helvetiens unter einer Regierung vereinigte, und auch Wallis einverleibte, war ja selbst von Frankreich eingeführt und mit Gewalt der Waffen unterstützt worden. Zweimal hatten Frankreichs Waffen einen Theil des Wallis gezwungen, sich der helvetischen Republik zu unterwerfen, da seine Einwohner der alten Vereinigung mit der Schweiz unter dieser neuen Gestalt mißtrauten und sich mit einem großen Theile der Schweizer verbanden, die neue Regierung umzustürzen. Wollte Frankreich jetzt das Gebäude niederreißen, welches es selbst auf-

geführt und mit Gewalt der Waffen unterstützt hatte. Seit Jahrhunderten stand Wallis ungeachtet seiner Unabhängigkeit im engsten Bündnisse mit der Schweiz und war ein Glied des helvetischen Staatskörpers. Die Volksvertreter sollten alle füglichen Mittel ergreifen, dem berühmten Oberhaupte der französischen Republik unter die Augen zu legen, daß seine Größe, sein Ruhm und seine Großmuth von ihm foderten, selbst die Verträge zu halten, deren Erfüllung die helvetische Republik von einem so mächtigen Verbündeten umsonst fodern würde, und daß Helvetien zum Lohne mühsamer Dienste und großer Aufopferungen, die der Vertrag von 1798 dem ganzen Lande, und besonders dem Kanton Wallis, auferlegt habe, nichts anderes verlange, als die Erfüllung jenes Vertrages. [409]) Um die nämliche Zeit meldete der Regierungsstatthalter von Leman, daß einige sich in Paris aufhaltende entartete Schweizer sich nicht gescheut hätten, die Vereinigung von Wallis mit Frankreich nach Kräften zu betreiben. [410]) Auch begann um diese Zeit ein planmäßiges Bedrückungssystem von Seite des Generals Turreau, welches wir unten in der Geschichte der einzelnen Kantone näher entwickeln werden, und wodurch man das hartbedrängte Land durch beinahe unausstehliche Leiden zur Geneigtheit bringen wollte, den bisherigen Zustand zu verändern. Demungeachtet erneuerte die Verwaltungskammer Mitte Mai abermals ihre kräftigen Verwahrungen gegen die Vereinigung mit Frankreich bei dem Vollziehungsrathe, da sich die öffentliche Meinung unbedingt gegen dieselbe ausspräche. [411])

Aus der Feder des bekannten Generals Weiß war mitlerweile eine Rechtfertigungsschrift über seinen Brief an den ersten Konsul geflossen, in der er nicht ohne Geist darzustellen suchte, daß man es keineswegs als Unsinn ansehen könnte, wenn jemand glaubte, daß mehrere der jetzigen Regenten nicht an ihrer Stelle seien und daß diejenigen, welche sich seit 3 Jahren beständig in ihren Verfassungsentwürfen geirrt hätten, sich noch einmal darin irren könnten. Mit

Bedauern erfuhr die Regierung die Abreise des Ritters Caamanno, dessen ausgleichender, gutmüthiger Sinn sich stets vermittelnd zwischen den gährenden Leidenschaften bewährt hatte. Etwas später wurde der zu einer andern Stelle berufene cisalpinische Geschäftsträger Galvani durch den bisherigen cisalpinischen Legationssekretär in Paris, Cometi, ersetzt. Uebrigens herrschte in Helvetien größtentheils Ruhe. Verschiedene Berner, die seit der Umwälzung mit helvetischen Päßen ihr Vaterland verlassen und sich lange in Augsburg aufgehalten hatten, kehrten in ihre Heimat zurück. Die Begehren ausgewanderter Offiziere um Bewilligung zur Rückkehr und Theilnahme an der Amnestie wurden häufiger. Bereits Ende Jänner, nachdem England in Berücksichtigung der schwierigen Lage Oesterreichs seine Einwilligung zu einem Separatfrieden des letztern mit Frankreich gegeben hatte, trennten sich sowohl das schweizerische, als das Condéische Korps von dem österreichischen Heere und ein englischer Bevollmächtigter suchte die ausgewanderten Schweizer zu bewegen, sich nach Malta oder Syrien einschiffen zu lassen. Da aber viele von ihnen nicht zu solchem Zwecke die Waffen ergriffen hatten, und auch die Bedingungen nicht vortheilhaft schienen, so ließ sich nur der geringere Theil bewegen, während die Mehrzahl heimzukehren wünschte. Allein der Vollziehungsrath erließ im Februar, auf den Antrag eines seiner Mitglieder, ein Kreisschreiben an alle Regierungsstatthalter, welches die letztern anwies, diese ausgewanderten Offiziere, da sie die Wohlthat der Amnestie nicht in der bestimmten Frist benutzt hätten, wenn sie sich auf dem schweizerischen Gebiete zeigten, über die Gränze zurückbringen zu lassen. [412]) Am 20. April begnadigte hingegen der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Vollziehungsrathes und den Bericht des hiezu verordneten Ausgeschossenen, nicht weniger als 14 solcher Offiziere, aus den Kantonen Solothurn, Linth und Waldstätten. [413]) Der Vollziehungsrath glaubte, der Augenblick einer allgemeinen Amnestie sei gekommen. Alle seit 3 Jahren in und

außer dem Vaterlande von dessen Söhnen begangenen politischen Sünden konnte man nach der Ansicht desselben, bei der Art, wie die Umwälzung in einer Gewitterwolke über Helvetien gekommen war, nicht als Ausflüsse eines verdorbenen, den Grundsätzen der Freiheit und Rechtsgleichheit abgeschwornen Herzens, sondern bei den einen als Folgen ihres Unmuths über äußere Gewalt und die mit der Umwälzung über ihr Vaterland sich ergossenen Leiden, bei den andern als unbedachte Ausbrüche eines überspannten Umwälzungs- oder Gegenumwälzungsfiebers betrachten. Für alle diese Kategorien schlug man eine Generalamnestie vor, nur die fanatischen Priester sollten ausgenommen werden, welche das Volk in jene blinde Wuth gebracht, und dann auf eine schändliche Weise im Stiche gelassen hatten. Ihre Rückkehr mit der Fackel der Zwietracht in der Hand sollte man auf keine Weise gestatten.[414]) Allein der gesetzgebende Rath hielt den Augenblick noch nicht für geeignet, sondern wollte die Einführung einer bleibenden Verfassung erwarten.

Die Machthaber der bestehenden Ordnung der Dinge glaubten um so eher die Einheit als in der Meinung liegend darstellen zu können, als gerade aus demjenigen Theile der Schweiz, der am feindseligsten gegen dieselbe gestimmt schien, sich eine sehr gewichtige Stimme zu Gunsten derselben vernehmen ließ. In einer Zuschrift vom 3. Februar an den Vollziehungsrath sagten nämlich die Behörden des Kantons Waldstätten, der Rücktritt in ihre aufgelöste Verfassung sei ein Schritt in's Grab für ihr physisches, moralisches und politisches Leben. Kein gutdenkender Bergbewohner, und kein ehemaliger Untergebener könnte die Herstellung der alten Ordnung der Dinge wünschen. In den Umwälzungstagen hätte man sich, so sehr man auch die Nothwendigkeit der Umänderung der damaligen Verfassung eingesehen habe, doch bloß aus Vorliebe zur Freiheit und Unabhängigkeit der Väter und aus beigebrachter Furcht gefährdeter Religion der Einführung des Einheitssystemes widersetzt. Damals hätten sie die Vortheile des letztern

noch nicht eingesehen, und man habe es ihnen mit Feuer und Schwert aufdringen wollen. Sie erklärten laut und mit der Freimüthigkeit, die der Rechtschaffenheit und einem uralten frommen Volke eigen sei, die Abkömmlinge von Stauffacher, Tell, Winkelried und von der Flüh wollten keinen föderativen Bund, wollten nicht die Herstellung der alten Ordnung der Dinge, sondern zur Grundlage ihrer Verfassung Unabhängigkeit der Republik, Neutralität und Einheit derselben. Diese Wünsche und diesen Willen theilten sie mit 10 Theilen von Helvetien gegen einen. Alle freie Männer im Vaterlande, die Recht und Ehre liebten, alle ehemaligen Unterthanen und Angehörigen seien hierüber eine Seele und ein Herz. [415]) Die verbindliche Antwort des Vollziehungsrathes war dem erwünschten Inhalte der Zuschrift angemessen.

Eine der auffallendsten Erscheinungen war es, als zwischen dem französischen Gesandten, und dem gesetzgebenden Rathe ein im Staats- und Völkerrecht fast beispielloser Briefwechsel über die von Glayre nach Paris gebrachte Verfassung statt fand. Reinhard schrieb nämlich am 21. Pluviose (10. Februar), da es ihm unter andern Umständen auch darauf ankomme, diesen in Erfahrung zu bringen, ob der Gesetzgebungsrath, dem das Gesetz vom 7. August Auftrag gab, einen Verfassungsentwurf aufzusetzen, sowohl von demjenigen Entwurfe, welchen der Bürger Glayre übergeben, als von der empfehlenden Note, die er demselben beigefügt, Kenntniß habe, so sehe er sich im Falle, die Behörde darüber anzufragen, worauf ihm der Präsident im Namen des Gesetzgebungsrathes antwortete, daß derselbe weder von diesem Verfassungsentwurfe noch von der Note, welche denselben begleitet haben solle, offizielle Kenntniß gehabt habe. Die Wichtigkeit des Gegenstandes, die als nothwendig angekündigte Schnelligkeit der Sendung, die Bewegung verschiedener mehr oder weniger gefährlicher Faktionen, Motive der Klugheit dieses seien die Rücksichten, welche das Benehmen des Verfassungsausschusses bestimmt

hätten. Der Gesetzgebungsrath, wohl überzeugt von dem reinen und aufgeklärten Patriotismus seines Verfassungsausschusses habe seiner Vorsicht und Klugheit die Wahl des Augenblicks überlassen, wo er eine ausführliche und vollständige Rechenschaft von seinen Arbeiten und Operationen ablegen würde. In einer zweiten Zuschrift vom 27. Pluviose (16. Februar) erklärte Reinhard dem Gesetzgebungsrathe, daß die Grundlage des Verfassungsentwurfes und der Note, welche Glayre zugestellt habe, die absolute Einheit sei, daß nämlich diese Entwürfe den Kantonsbehörden keinerlei Unabhängigkeit von der Centralgewalt zugestünden. Indem sich der Gesetzgebungsrath für eine zur Stärke nöthige Einheit erklärt, scheine er präjudicirt zu haben, daß dasjenige System, welches ihm als das vorzüglichere erschienen, föderative Modifikationen nicht ausschließe, aus welchem Grunde es ihm leicht sein werde, sich in Ansehung des Grundsatzes, auf welchem die vom Bürger Glayre zugestellten Entwürfe beruhten, bündig zu erklären. In seiner Antwort sprach sich nun der gesetzgebende Rath unumwunden für die Einheit aus, die er als Hauptgrundlage der Verfassung wünschte. Er wollte sie wahrhaft und wirklich, vollständig genug, um alle Völker Helvetiens zu vereinigen, um aus ihnen ein einziges Volk, das ein Vaterland, einen Willen, eine souveraine Gewalt habe, zu machen. Nichts desto weniger war er geneigt, den administrativen, gerichtlichen und Municipalbehörden eine mehr oder weniger ausgedehnte Kompetenz zu ertheilen, aber mit dem Vorbehalte, daß diese Vollmachten nicht so weit reichten, die souveräne Gewalt zu zerstückeln und daß sie von der Centralgewalt, als ihrer Quelle, ausgingen und zu derselben als ihrem Mittelpunkte, zurückkehrten.

Auch das Volk fing jetzt an in den meisten Theilen der Schweiz lebhaften Antheil an den im Wurfe liegenden Fragen zu nehmen. In den demokratischen Kantonen verlangte es seine alte Verfassung wieder zurück, um wie ehemals keine Abgaben zu bezahlen, in den ehemals aristokratischen

Kantonen hingegen, war es der Einheit günstig, weil es im Föderalismus die Rückkehr der Städteherrschaft sah, die Städtebewohner endlich waren dem Bundeswesen geneigt, weil sie in demselben in näherer oder entfernterer Aussicht die Rückkehr verlorner, aber schmerzlich vermißter Vortheile und Vorrechte erblickten. Jeder glaubte, auf den eilften Artikel des Vertrages von Lüneville gestützt, die Befugniß, wo nicht Pflicht zu haben, seine Ansichten über diese Dinge zu äußern. Uebrigens legte man jenen Artikel, so einfach und deutlich sein Wortlaut auch scheinen mochte, dennoch sehr verschiedenartig aus. Die Mehrheit des Volkes und die Partheien in demselben nahmen für bekannt an, daß das Volk selbst nur nach Vorliebe und Neigung seine Ansichten aussprechen sollte, so daß man nach dieser Meinung Landesgemeinden befragt, oder einen Verfassungsrath aufgestellt hätte. Die helvetischen Machthaber hingegen glaubten, daß sie von der Vorsehung beinahe ausschließlich dazu berufen seien, die Stellvertreter der öffentlichen Meinung und Beglücker der künftigen Geschlechter zu sein. Die französische Regierung endlich schien fest entschlossen, der helvetischen Regierung und dem schweizerischen Volke mit Gewährung eines bloß schwachen Schimmers von Unabhängigkeit aus vormundschaftlicher Freundschaft diejenigen Formen anzupassen, die dem eigenen Vortheil, und den kaum verhehlten Vergrößerungsentwürfen am meisten zusagten.

Wie es denn eigentlich in Paris gemeint sei, erfuhren die helvetischen Gesandten bei der ihnen am 30. April in Malmaison ertheilten Audienz, in der ihnen der erste Konsul erklärte, er wünschte die Angelegenheiten in der Schweiz beendigt zu sehen, um sich nicht länger damit befassen zu müssen, er wollte ihnen demnach seine Ansichten, jedoch keineswegs als Konsul der französischen Republik, sondern nur als Einzelner mittheilen; in jener Eigenschaft habe er Helvetien keinen Rath zu ertheilen; das Land sei unabhängig und könne sich nach Belieben eine Verfassung geben.

Ueberhaupt sei es ein Unglück für ihn, daß er berufen sei, Verfassungen zu geben, und über solche zu urtheilen, indem er selbst sehr wenig davon halte. Der ihm mitgetheilte Entwurf fasse viele Nachahmung der französischen Verfassung in sich, dazu wolle er seinen Namen nicht hergeben, die Schweiz bedürfe weder eines Senats, noch eines Staatsrathes und überhaupt keine so kraftvolle Einrichtung wie Frankreich. Er könnte eben so wenig an der Einführung einer solchen Verfassung, als an der Rückkehr der ehemaligen Aristokraten Theil nehmen. Gegen diese letztern, besonders die ehemalige Bernerregierung, hätte er sich nur im Gegensatze der kleinen Kantone als der wahren Schweiz und der eigentlichen Wiege der Freiheit mit Heftigkeit erklärt und alsdann hinzugefügt, wenn die Regierung seines Beistandes zu Einführung einer Verfassung bedürfe und solche verlange, so sei unter allen Entwürfen, die man ihm vorgelegt, einer, der ihm der Angemessenste zu sein schiene, und für dessen Grundlage er sich unbedenklich erklären würde. Diesen Entwurf stellte er dann den Gesandten zu. Am 11. Mai kehrte Rengger mit demselben nach Bern zurück, und der Verfassungsausschuß des gesetzgebenden Rathes und der vollziehende Rath beschlossen in einer Conferenz, der Schweiz eine eigene Verfassung zu geben, die möglichst auf die von Frankreich angerathenen halb föderalistische Grundlagen gebaut sein sollte. Auch der französische Gesandte trat mit dem Vollziehungsrathe in Verbindung. Selbst der berühmte Geschichtschreiber der Eidgenossenschaft, Joh. v. Müller, wurde während eines dreitägigen Aufenthaltes, während dessen er den französischen Gesandten öfter sah, über die wichtige Frage angehört. Die lange gestörten Verhältnisse Reinhards mit einigen Gliedern der Regierung schienen sich wieder herzustellen. Der Polizeiminister aber erhielt die Weisung, darüber zu wachen, daß die Zeitung in ihren Aeußerungen über die in Paris gepflogenen Unterhandlungen vorsichtig seien, da man sonst die helvetische Diplomatie um alles Zutrauen bringe.[416]) Dabei warnte der Voll-

ziehungsrath das Volk in einem Zurufe vor Partheigeist und Unruhen, und versprach ihm in kurzem eine angemessene Verfassung.[417]) Am 23. traf Glayre von seiner Sendung in Paris wieder ein, und half durch seine Berichte und Rathschläge dem neuen Verfassungsentwurf Eingang verschaffen.[418]) Endlich beschloß der gesetzgebende Rath am 28. Mai, eine neue, der helvetischen Gesandtschaft am 9. Mai übergebene Auflage des Pariser-Verfassungsentwurfes ohne alle Abänderung, als mit Weglassung der die Einführung betreffenden Punkte, einer im künftigen September zusammenzurufenden allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur Annahme vorzulegen.

Vermöge dieser Verfassung bildete Helvetien einen einzigen Staat, dessen Hauptstadt Bern war. Sein Gebiet wurde mit Einschluß von Graubündten, aber ohne Wallis, in 12 Kantone eingetheilt,[419]) deren jeder sich eine, den örtlichen Erforderniſſen angepaßte Verwaltungs-Einrichtung gab, und über die Erhebung und Vertheilung von Grundabgaben, über die Festsetzung der Bedürfnisse des Kantons und die Mittel, dieselbe durch Ortsanlagen zu befriedigen, über die Zuchtpolizei, über die Verwaltung der Nationalgüter und Domänen mit Inbegriff der Zehnten und Bodenzinse, über den Gottesdienst und die Entschädnisse der Geistlichen, und über die besondern Erziehungsanstalten, zu deren Unterhalt der Ertrag der Domänen Kantonalzehnten, und Bodenzinse angewiesen wurden, in seinem Innern verfügte. In das Gebiet der Centralregierung hingegen gehörten das allgemeine höhere Polizeiwesen, die bewaffnete Macht, die politischen und diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande, die gleichförmige Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege, die Bestimmung desjenigen Antheils an den Staatsabgaben, welche jeder Kanton zu liefern hatte, die Regalien, Münze, Handelspolizei und die allgemeinen öffentlichen Unterrichtsanstalten. Sie bestand aus einer allgemeinen helvetischen Tagsatzung von 77 Personen, einem Senate von zwei Landammännern und 23

Räthen und einem aus der Mitte des Senats zur Vollziehung der Gesetze gewählten kleinen Rathe von 4 Gliedern, unter dem Vorsitze des ersten Landammanns. [420]) Die Entwerfung der zur Einführung der Verfassung erforderlichen organischen Gesetze wurde einem aus den Gesetzgebern Lüthi, Füßli, Usteri, Carrard, Lüthard, Koch und von Flüh bestehenden Ausschuß übertragen, welcher dieses Geschäft mit möglichster Beförderung vollenden, und seine Arbeit dem gesetzgebenden Rathe vorlegen sollte. Dem Volke gab man durch eine eigene Proklamation von dem neuen Verfassungsentwurfe Kenntniß. „Die Verfügungen desselben, so hieß „es in seinem Zurufe, sind wesentlich und wahrhaft gut, „und wenn grober Eigennutz, der alles nur auf sich bezieht, „und blinde Leidenschaften nicht auch an ihnen das Bessere „vereiteln und zerstören, so ist endlich das langersehnte Ziel „der heißesten Wünsche aller guten Bürger erreicht.“ Unmittelbar nach der Annahme des Entwurfes durch den gesetzgebenden Rath reiste Glayre, dessen Berichte und Rathschläge hauptsächlich die Annahme des Entwurfes bewirkten, nach der Waadt, wo er den Sommer auf Urlaub zuzubringen gedachte, und deren Kantonaleinrichtungen er bereits entworfen haben sollte, um das Ungewitter zu beschwören, das von der sich bereits wieder stark regenden Demagogen-Parthei her drohte.

Sechstes Kapitel.

Innere Verhältnisse der Kantone vom Anfang des Jahres 1801 bis zur Bekanntmachung des Verfassungsentwurfes vom 29. Mai.

Wie in den ersten Wochen des neuen Jahrhunderts Manches in der Hauptstadt selbst auf eine bedeutende Gährung und auf erneuerte Feindseligkeit gegen die Regierung schließen ließ, und wie sich dann einige der thätigsten Berner

in Paris rührig zeigten, haben wir bereits in der allgemeinen Geschichte gesehen. Bis zur Umwälzung vom 7. Jänner 1800 hatte in Folge des Ausschlusses der ehemaligen Herrschenden beinahe Niemand von den alten Geschlechtern an den Geschäften Theil genommen und der meistens aus unbedingten Anhängern der frühern Zustände und dem englischen Interesse ergebenen Männern bestehende Wiederherstellungsverein empfahl auch jetzt noch strenge Enthaltung von sündhafter Theilnahme an dem verderblichen Werke des frevelhaften Zeitgeistes. Allein es war nicht zu verkennen, daß sein Ansehen seit der unglücklichen Wendung, welche der Wiederherstellungskrieg genommen hatte und seitdem ein gemäßigteres, vaterländischeres und gerechteres System eingeführt worden war, bedeutend abgenommen hatte. Viele Gemäßigtere und Klügere fanden hierin und in den Vortheilen, welche Bern, als der Hauptstadt des vereinten Helvetiens, zuflossen, hinlängliche Gründe zur Annäherung an die bestehende Ordnung der Dinge, daher denn auch jene Versuche auf die spätere Gestaltung der helvetischen Verfassung in Bern und Paris einzuwirken, welche, da sie mit Wünschen und Vortheilen Frankreichs so ziemlich zusammenstimmten, nicht ohne Erfolg waren. Unterdessen blieb das Land mit Ausnahme jener augenblicklichen Gährung in der Hauptstadt bei der Wegschaffung der Freiheitsbäume ruhig. Doch ließ die Regierung noch Mitte März den Lieutenant von Erlach aus dem Regimente Roverea, der in französische Kriegsgefangenschaft gerathen war und um die Erlaubniß nachsuchte, sich in Bern aufzuhalten, anweisen, innerhalb 8 Tagen das Land zu verlassen. [423]) Später kehrten viele Ausgewanderte zurück. Mitte März wurden die rückständigen Bodenzinse durch bewaffnete Macht unter dem Polizeidirektor Wild, einem ehemaligen preußischen Offizier, sowohl im Bezirke Zollikofen, als im Distrikte Seeland ohne eigentliche Anwendung von Gewalt bezogen, wobei die Truppen die beste Mannszucht beobachteten. Nicht gering war die Entrüstung des gesetzgebenden Rathes, als er in seiner

Sitzung vom 20. Juni eine förmliche Verwahrung gegen die Trennung der Waadt und des Aargau von Seite der Gemeindskammer von Bern erhielt, in welcher diese Behörde von den nämlichen Grundsätzen geleitet, die sie bewogen hatten, sich seiner Zeit dem Verkaufe der zu der Stadt Bern gehörenden Güter und Besitzungen möglichst zu widersetzen, sich nun im Namen der gesammten Bürgerschaft von Bern vor Gott und der ehrbaren Welt gegen die Losreißung des Gebiets, der Rechte und der Besitzungen verwahrte, welche der Stadt Bern auf eine rechtmäßige Weise zugehörten und die sie als ihr von den eidgenössischen Mitständen und von allen europäischen Mächten anerkanntes Gebiet seit Jahrhunderten ruhig und ungestört besessen habe.[422]) Ein Doppel desselben wurde auch dem Vollziehungsrath übergeben.[423]) Im gesetzgebenden Rathe wies man die Schrift an den Vollziehungsrath, mit der Aufforderung, die bernische Gemeindskammer in ihre Schranken zurückzuweisen und nach Anleitung der Gesetze gegen die sträflichen Umtriebe derselben zu verfahren. Der Polizeiminister Meyer machte einen für die Gemeindskammer sehr ungünstigen Bericht, sah die Sache als förmliche Verschwörung und Anreizung zum Bürgerkriege an und stellte den Antrag, daß der Regierungsstatthalter von Bern beauftragt werden möchte, den Unwillen der Regierung über ihren Schritt zu erkennen zu geben, ihr einen augenblicklichen Widerruf anzubefehlen und die Mitglieder derselben alsogleich als Hochverräther in Gefangenschaft zu setzen und ihnen den Prozeß zu machen. Nach einer langen Berathung, in welcher die einen alsogleich scharf einschreiten, andere den Schritt der Gemeindekammer bloß als eine Tollheit mit Verachtung behandeln wollten, vereinigte man sich endlich dahin, daß dem Regierungsstatthalter von Bern aufgetragen wurde, sich sogleich an den Ort der Sitzungen der Gemeindskammer zu begeben, sich die Protokolle, welche die Berathschlagungen über die zwei gedachten Akten enthielten, vorlegen und eine Abschrift derselben nehmen zu lassen, die er dem Vollziehungsrathe zu

übersenden habe. Nachdem dieser Beamte aus den Protokollen gesehen, welche Mitglieder für die Maßregel gestimmt, und welche sich derselben widersetzt hätten, werde er diesen letztern erklären, daß ihnen provisorisch allein die Geschäfte der Gemeindskammer aufgetragen seien. Diejenigen Mitglieder hingegen, welche der Maßregel beigetreten, sollten in ihren Amtsverrichtungen eingestellt, durch den öffentlichen Ankläger vor das Distriktsgericht gezogen, und nach den bestehenden Gesetzen beurtheilt werden. [424]) Nach einigen Tagen meldete der Regierungsstatthalter die Vollziehung dieses Befehls. Von dem aus 25 Gliedern bestehenden Gemeindrathe hatten 15 für jene Maßregel gestimmt, und waren mithin eingestellt worden, 5 dagegen und 10 waren nicht in der Sitzung gewesen. [425]) Das aus lauter Landleuten bestehende Distriktsgericht aber suchte nebst dem öffentlichen Ankläger dieses Geschäft von sich abzulehnen, und als dieses nicht zugegeben wurde, sprach es am 4. September auf den Antrag des öffentlichen Anklägers einmüthig folgendes Urtheil: Es habe gegen die Gemeindsverwaltung von Bern wegen der Verwahrung vom 15. Juni keine Anklage weder peinlich, noch von Zuchtpolizei wegen statt. Die durch den Vollziehungsrath am 25. Juni 1801 verfügte Einstellung derjenigen Glieder, welche zu einer Verwahrung Anlaß gegeben, solle aufgehoben, und diese Glieder wieder in ihre Stellen eingesetzt, zur Genugthuung der Gemeindsverwaltung dieses Urtheil auf Kosten des Staats in die öffentlichen Blätter gerückt, und alle dieser Sache halber ergangenen Kosten auf die Rechnung des Staates gesetzt werden. [426]) Indessen blieb dieses keineswegs die einzige nachtheilige Folge dieser für die Regierung mißlichen Angelegenheit. Der erste Konsul hatte nämlich bei der Nachricht von jener Verwahrung der Gemeindskammer von Bern, diese Behörde in der ersten Aufwallung mit der dortigen Regierung verwechselnd, oder doch im Glauben, daß sie ohne Zustimmung der letztern einen solchen Schritt nicht gewagt hätte, erklärt, daß Helvetien für die, bei seiner

Vertheidigung gegen die Russen und Oesterreicher gemachten Lieferungen keinerlei Entschädigung bezahlt werden sollte, den Befehl zum Abmarsch der Besatzung von Straßburg nach der Schweiz befohlen, um daselbst die Leidenschaften im Zaum zu halten, und jede Entscheidung über die Angelegenheit der französische Jahrgehalte beziehenden ehemaligen Krieger aufgeschoben. Doch hoffte der helvetische Bevollmächtigte den ersten Konsul noch zur Zurücknahme dieses Beschlusses zu bringen. Nicht ohne Bekümmerniß gab der Vollziehungsrath Stapfern unbedingte Vollmacht zu der Unterhandlung wegen der Liquidation der helvetischen Lieferungen an Frankreich und widerrief alle früher deßhalb gegebenen Aufträge, indem man dem Gesandten gleichzeitig von den gegen die Gemeindskammer getroffenen Maßregeln Kenntniß gab. [427]) Ja Reinhard kam selbst in die Sitzung des Vollziehungsrathes, um dem letztern das Mißfallen der französischen Regierung über die Verwahrung des Gemeindrathes von Bern in den lebhaftesten Ausdrücken zu bezeugen. [428])

Im Kanton Oberland wurden unter dem Titel freundschaftliche Warnung an die Schweizer und Aufruf an alle biedern Schweizer, zwei gegen den Verkauf der Nationalgüter gerichtete Flugschriften verbreitet. [428 a]) Die vom dortigen Regierungsstatthalter empfohlene Wiedererstattung der 480 in Thun aufbewahrten Gewehre in Folge des Aufstandes entwaffneter Oberländer, beschloß die Regierung bis nach den Wahlen zu verschieben. [429]) Nirgends hatte das Gerücht von der Abtretung des Wallis mehr Schrecken verbreitet, als im Kanton Leman und zwar besonders in dem benachbarten Vevay, so daß die dortige Municipalität alsogleich Abgeordnete an den Vollziehungsrath schickte, um ihm die großen Nachtheile einer solchen Veränderung für die gesammte Waadt und für Vevay insbesondere vorzustellen. [430]) Da sich die Untersuchung über die frühern Umtriebe im Kanton Leman sehr in die Länge zogen, so gab man die wegen der verpönten Zuschrift Festgesetzten, nach-

dem sie Monate lang verhaftet gewesen waren, endlich auf Bürgschaft frei. [431]) Aber nicht ohne Befremdung erfuhr die Regierung durch den Präsidenten Dompierre, daß das Distriktsgericht Payerne an den französischen Gesandten geschrieben habe, um die Abänderung jenes Artikels des neuen Verfassungsentwurfes zu begehren, welcher die von der Waadt abgerissenen und mit dem Kanton Freiburg vereinigten Städte Payerne und Avenches wieder jenem Lande zurück gab. [432]) Auch im Kanton Leman hielten sich die mit der bestehenden Ordnung der Dinge Unzufriedenen, und unter ihnen vorzüglich die ehemaligen waadtländischen Edelleute und Gerichtsherren durch den Artikel 11 des Friedensvertrages von Lüneville zur Aeußerung ihres Wunsches einer Veränderung der seit dem Frühjahr 1798 eingetretenen Zustände berechtigt. Daher unterzeichneten beinahe gleichzeitig mit der in Bern eingegebenen Verwahrung des Gemeindraths von Bern 13 größtentheils jenem Stande angehörige Personen eine Verwahrung des Kantons Leman gegen dessen Trennung vom Kanton Bern, welche sie besonders mit volkswirthschaftlichen Gründen unterstützten. [433]) Als nun der Regierungsstatthalter Polier in einer Proklamation vom 29. Juli alle Vaterlandsfreunde aufforderte, den obrigkeitlichen Behörden diejenigen anzuzeigen, welche Entwürfe zu einer Rückkehr unter die alte Ordnung der Dinge unterzeichneten und bekannt machten, und auch alle Unterstatthalter aufforderte, die Unterzeichner dieser Entwürfe anzuhalten, vertheidigten jene Unterzeichner in einer am 31. Juli dem Regierungsstatthalter überreichten Zuschrift, gestüzt auf den Artikel 11. des Friedensvertrags von Lüneville ihr Recht, solche Wünsche zu äußern. „Was ist denn so tadelhaftes in un„serm Betragen, sagten sie in dieser Zuschrift? Was sagen „wir denn in dieser Verwahrung, das beleidigen kann? „Verlangen wir das Eigenthum unseres Nächsten? Fordern „wir das Volk zu Verachtung der Gesetze auf? Predigen „wir Aufruhr, Mord und Bürgerkrieg? Gewiß nicht, aber „wir sagen, so lange wir noch mit dem Kanton Bern ver-

„eint blieben, waren wir glücklich; wir erklären, daß eine „Wiedervereinigung unsern Intressen nützlich sei, ja daß sie „nothwendig ist, um unsern Landbau und unsern Handel „wieder zu beleben und um das schwache Band, das uns „noch an die Schweiz bindet, nach allen ausgestandenen „Uebeln noch fester zu knüpfen. Kann ein vernünftiger „Mensch diese Wahrheit abläugnen? Kann man strafbar „sein, wenn man dieselben seinen vereinten Mitbürgern, „die man beständig mit unerreichbaren Chimären von Glück „einzuwiegen sucht, wieder in's Gedächtniß ruft? [434]) Anfangs August aber wurden in Folge der Amnestie die wegen Unterzeichnung der früheren anarchischen Zuschrift eingestellten Beamten wieder eingesetzt, was ihrem Anhange wieder ein bedeutendes Gewicht verschaffte, und ihren zeitherigen Stellvertretern höflich gedankt. [435])

Die Anarchisten hatten sich übrigens auch im Kanton Freiburg geregt, waren aber durch die Wachsamkeit und Festigkeit der Unterstatthalter von Romont und Estavayer im Zaum gehalten worden. Die beabsichtigten aufrührischen Versammlungen zu Payerne und Granges waren nicht zu Stande gekommen. Den Anstifter der letztern, den Distriktsrichter Moret von Estavayer hatte man sogar verhaftet. [436]) Die Verwaltungskammer, welche ihre Entlassung nehmen wollte, wurde ermahnt auf ihrem Posten zu bleiben. [437]) Der Distrikt Schwarzenburg hingegen gab eine Vorstellung ein, um wieder mit dem Kanton Bern vereinigt zu werden. [438])

Nicht weniger als 28 Walliser, unter denen mehrere öffentliche Beamte, wurden im Februar von dem Bataillonschef Dücrest, Berichterstatter in dem zu Straßburg geführten Prozesse gegen den General Xaintrailles als Zeugen aufgefordert, sich in jene Stadt zu begeben, allein der Vollziehungsrath die Entfernung der Beamten bedauernd und ohne Gewißheit der Entschädigung für die andern, gab dieses nicht zu, sondern lud den Berichterstatter vielmehr ein, die Untersuchung selbst auf Ort und Stelle zu unter-

nehmen.[439]) Allein was war das, was sich der General Xaintrailles hatte zu Schulden kommen lassen, in Vergleich mit den Drangsalen, welche jetzt dem unglücklichen Lande durch den Wütherich Türreau bereitet wurden, um es zur Aufgabe seiner schweizerischen Nationalität zu drängen. Die Verwaltungskammer erhielt von ihm die bittersten Vorwürfe, als sie den zu Brieg stehenden französischen Truppen die verlangten Weinrationen verweigerte, ein Benehmen, dem der Vollziehungsrath hingegen seine vollkommene Billigung schenkte.[440]) Bald darauf verlangte er eine Anzahl von 1500 Arbeitern mit Werkzeug gegen die unverhältnißmäßige Entschädigung von 6 Batzen täglich. Der Minister des Innern und der Kriegsminister aber vereinigten sich, um das bedauernswürdige Land durch Unterstützung mit Werkzeugen zu erleichtern. Die Berufung des Vollziehungsraths auf die Billigkeit und Humanität des französischen Generals blieb ohne alle nützliche Ergebnisse.[441]) Nicht nur beharrte er rücksichtslos auf seinen Forderungen, sondern er muthete noch der Regierung zu, die Landeigenthümer der Bezirke, welche die neue Simplonstraße durchschnitt, auf Staatskosten zu entschädigen. Indessen zeigte sich bald darauf, daß diese Zumuthung, so ungerecht, hart und unvernünftig sie auch schien, doch von der französischen Regierung selbst ausgieng, obgleich sie allein die Anlegung der Straße befohlen hatte. Die helvetische Regierung suchte durch vorgeschobene Untersuchung der Sache Zeit zu gewinnen,[442]) und lud die Verwaltungskammern der benachbarten Kantone Oberland und Freiburg ein, bis auf 300 Arbeiter zu dingen, denen man einen Taglohn von 8 Batzen geben, und die Reise bis Brieg bezahlen würde, um dem bedrängten Wallis etwas von seiner Last abzunehmen.[443]) Als der französische Gesandte Namens des Generals Türreau Genugthuung für einen angeblich verläumderischen Artikel im Nouvelliste vaudois verlangte, in welchem die Erpressungen des Generals, und das Verfahren der siegreichen Verbündeten auf eine wenig schmeichelhafte Weise

dargestellt waren, fand es sich, daß jener Artikel bloß die Uebersetzung desjenigen war, den der Sekretär vom Ministerium des Innern, Friedrich May, von Schadau, in den Freiheitsfreund eingesandt hatte, und als dieser sich nicht nur zum Beweise der erzählten Thatsachen, sondern auch zur Uebernahme aller Verantwortlichkeit erbot, ließ man von französischer Seite diese Sache fallen. [444]) Im September sah sich übrigens die Verwaltungskammer von Wallis schon wieder genöthigt, mit Bewilligung des Vollziehungsrathes ihrem erschöpften Volke eine neue Steuer von 16000 Fr. zu Bestreitung der Kosten des Aufenthaltes der französischen Truppen aufzulegen. [445])

In Basel hatten die von mehreren Seiten verbreiteten Gerüchte von einer bevorstehenden Vereinigung mit Frankreich, denen einige Aeußerungen französischer Generale Gewicht zu geben schienen, in den ersten Tagen des neuen Jahrhunderts nicht wenig Besorgnisse eingeflößt, so daß der Regierungsstatthalter Zschokke mit dem General Amey und dem Platzkommandanten, Battaillonschef Joly, darüber Rücksprache nehmen zu sollen glaubte, und als sie die Sache in Abrede stellten, eine beruhigende Proclamation erließ. [446]) Bei einem neuen Versuche Jolys, an den Thoren von Basel eine Mauth aufzustellen, wiederholte man dem Regierungsstatthalter die frühere Weisung. [447]) Im ganzen Kanton herrschte jetzt übrigens vollkommene Ruhe. Die Gesetze wurden mit Strenge und Unpartheilichkeit vollzogen, die obrigkeitlichen Behörden waren eifrig und thätig; in ihren Arbeiten zeigte sich der nothwendige Einklang, der politische Partheigeist schien mehr und mehr zu schlummern. Selbst das Mißtrauen, welches ehemals und besonders während der Umwälzung zwischen dem Lande und der früher gebietenden Stadt waltete, schien sich nach und nach zu verlieren, da der Landbewohner von Seite der Stadt weder zu hoffen noch zu fürchten hatte. Das Fabrikwesen seufzte nach Wiederherstellung des freien Handels. Als aber in der Stadt Basel die Altgesinnten Klein Basel zum Hohn den sogenannten

Lällenkönig wieder auf das Rheinthor steckten, wo er gewissermassen die Rückkehr des Alten verkündigen sollte, beseitigte ihn der Regierungsstatthalter auf die Beschwerde der Einwohner von Klein Basel schon nach kurzer Zeit wieder. Bitter beschwerten sich im Frühjahr der Regierungsstatthalter und die Verwaltungskammer von Luzern über die 4000 Mann französischer Truppen, mit denen ihr Kanton überladen war, und die man um so schmerzlicher fühlte, als die Befehlshaber in der Vertheilung ganz rücksichtslos nach ihrer Laune verfuhren, ohne sich im geringsten um die Vorstellung der Behörden zu kümmern. Dabei wußten einige von ihnen den Gemeindsbehörden durch allerlei Drohungen bedeutende Lieferungen für ihre Tafel und ihren übrigen Unterhalt zu erpressen. [448]) Durch dreijährige Nichtbezahlung der Zehnten und durch Nichtvollziehung des Gesetzes, welches ihren Bezug für das Jahr 1801 befahl, war die luzernerische Geistlichkeit in eine beinahe verzweiflungsvolle Lage gerathen, so daß der Vollziehungsrath, da die Verwaltungskammer von Luzern ihren letzten Schuldtittel an die Verwaltungskammern von Basel, Bern und Aargau ausgeliefert hatte, sich genöthigt sah, zur Befriedigung der Geistlichen des Kantons Luzern für den Werth von 30,000 Fr. Gültbriefe des Kantons Zürich anzuweisen. Als Aloys Reding in den gesetzgebenden Rath gewählt worden war, lehnte er diesen Ruf ab, und fügte dieser Abweisung ein an ihn erlassenes Schreiben der Municipalität Schwyz und ein anderes vom dortigen Erziehungsrathe zur Entschuldigung bei, worin man ihn aufforderte in seiner Heimathgemeinde, der er unentbehrlich geworden, und in seinem gegenwärtigen Wirkungskreise, worin er so nöthig sei, noch länger zu bleiben. [449]) In der That war dieses wohl der Wirkungskreis, der seinen Eigenthümlichkeiten am besten zusagte. Ganz entmuthigt durch den Haß, den sie sich wegen einiger vom Volke verabscheuter Maßregeln bei diesem letztern zugezogen, während sie auch von Seite der Regierung Mißtrauen wahrzunehmen glaubten, begehrten die sämmtlichen Mitglie-

der der Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten ihre Entlassung. Allein die Regierung ermunterte diese Behörde, welche stets ihre Verrichtungen mit der größten Treue besorgt hatte, zum Ausharren auf.[450]

In einiger Berücksichtigung der harten Drangsale, die sie ausgestanden, gab Frankreich den Thälern der Reuß und von Ursern 900 Centner Salz, eine für diese Viehzucht treibenden Gegenden höchst willkommene Beisteuer.[451] Nach den Ansichten des Regierungsstatthalters setzten vorzüglich böser Einfluß von außen und die durch die Grundlage des neuen Verfassungsplans wieder aufgeweckte Kantonalselbstsucht die Gemüther in Bewegung.[452] Die Verhaftung eines gewissen Odermatt, welcher im Jahr 1799 der Ermordung eines französischen Offiziers beschuldigt, sich durch die Flucht gerettet hatte, und jetzt wieder erschienen war, hatte einen kleinen Auflauf in Stanz veranlaßt, durch den sich der Unterstatthalter verleiten ließ, den Verhafteten auf die gewöhnliche Bürgschaft seines Bruders aus dem Gefängniß in die Weibelstube zu versetzen, von wo er dann entwich. Der Regierungsstatthalter schilderte die Stimmung des Volkes als höchst beunruhigend und die Gemüther als sehr gespannt und irregeleitet, so daß man sich förmlich weigerte, die Abgaben zu bezahlen, und man überall die Aeußerung hörte, die Regierung hätte vermöge des Artikels 11 des Friedensvertrages von Lüneville bereits abtreten sollen, und habe wirklich keine Gewalt mehr, weder Abgaben zu fordern, noch einzukerkern. Der Vollziehungsrath ertheilte dem Polizeiminister den Auftrag, den Regierungsstatthalter, dessen Besorgnisse vielleicht übertrieben sein möchten, zu ermuntern und auf jeden Fall mit dem General Montchoisy allfällig nothwendige kriegerische Maßregeln zu verabreden.[453] Allein auch der Senator von Flüh machte auf die bedenkliche Lage der Dinge in Nidwalden aufmerksam.[454] Indessen hatten jene Unruhen für den Augenblick keine ernstlichen Folgen, vielmehr waren die Berichte von dem Marsche der Franzosen nach dem Kanton

Sentis schon hinreichend, um die in den Waldstätten drohenden Bewegungen im Keime zu ersticken. Aber die Auflagen gingen deßwegen nicht besser ein, so daß die Regierung endlich beschloß, zwei zur Verfügung des Regierungsstatthalters gestellte Kompagnien Fußvolk zur Eintreibung derselben zu verwenden. [455])

Die mannigfaltigen Gerüchte, welche über das zukünftige Schicksal des Kantons Schafhausen verbreitet wurden, hatten mancherlei Bewegungen, und endlich eine Addresse zur Folge gehabt, in welcher man lediglich den Wunsch aussprach, bei Helvetien zu bleiben, ohne sich über die Beschaffenheit einer künftigen Verfassung einzulassen. Die Landbewohner waren dem System der Einheit weit geneigter als dem Bundeswesen, weil sie sich vor der Rückkehr des Einflusses der Städte fürchteten und demselben vor allem abgeneigt waren. Nichts desto weniger wurde jene Erklärung Anfangs März von allen Behörden, und allen Gemeinden des Kantons Schafhausen mit gleichem Eifer unterschrieben. Die Antwort des Vollziehungsrathes lautete vollkommen beruhigend. Als aber im Mai viele, der bestehenden Ordnung der Dinge abgeneigte Municipalitäten ihre Mitwirkung zu Vollziehung des Gesetzes über die Auflagen verweigerten, blieben alle Ermahnungen des Regierungsstatthalters an diejenige von Schafhausen fruchtlos, wobei sie die Unsicherheit des zukünftigen Schicksals ihres Kantons und die vielfach besprochene Anschließung desselben an einen andern als Weigerungsgründe angab. Von neuem erließ der Vollziehungsrath ein beruhigendes Schreiben an den Regierungsstatthalter, in dem man ihm zwar versicherte, daß Schafhausen immer ein wesentlicher Theil der Schweiz bleiben, und bei der neuen Eintheilung von Helvetien ein Kanton dieses Namens und Schafhausen die Hauptstadt desselben bleiben würde, aber zugleich anwies, bei fortwährender Verweigerung des schuldigen Gehorsams ohne weitern Anstand nach den bereits gefaßten Entschlüssen der Regierung zu verfahren. [456]) Nach kurzer Zeit entschloß sich dann

auch die Municipalität von Schafhausen wirklich, die ihr durch das Gesetz vom 15. Dezember auferlegten Verbindlichkeiten zu übernehmen. [457])

Nichts schien wohl mit der im Vertrage von Lüneville ausgesprochenen Unabhängigkeit Helvetiens in grellerem Widerspruche, als die Erklärung des französischen Platzcommandanten von Zürich im dortigen Avisblatte, in der er untersagte, irgend ein Werk ohne Einwilligung desselben drucken zu lassen. Auf die Beschwerde des Vollziehungsrathes erhielt indessen der anmassende Befehlshaber von dem General Montchoisy einen tüchtigen Verweis. [458]) Zur Genugthuung des Distriktsstatthalters Corrodi von Benken und des Municipalpräsidenten Hepting von Andelfingen wurde denselben vom Vollziehungsrathe angezeigt, daß der französische Minister sowohl für sich, als im Namen des französischen Obergenerals die förmliche Erklärung ausgestellt habe, daß er sie in Rücksicht der ihnen beigemessenen Anschuldigungen und der darauf erfolgten Verhaftung unschuldig finde. Alle jenen zwei Beamten durch diese Auftritte verursachten Kosten wurden ihnen vom Staate ersetzt. [459]) Die Mißgriffe jener von Usteri so ungünstig beurtheilten Verwaltungskammer waren so unverkennbar, daß der Vollziehungsrath eine gänzliche Umgestaltung derselben für unumgänglich hielt. Also wurde von demselben eine neue, aus dem Alt-Staatsschreiber Escher, als Präsidenten, dem Alt-Unterschreiber Salomon Wyß, dem Alt-Rathsherrn und Municipalitätspräsidenten Steiner in Winterthur, dem bisherigen Suppleanten Stapfer von Horgen und dem Unterstatthalter Rutschmann zusammengesetzte Verwaltungskammer bestellt. Auf diese Weise ging das Bestreben der Regierung dahin, durch Ernennung von Männern aller verschiedenen Farben eine Verbindung zwischen den Partheien zu stiften, welche den Kanton Zürich trennten. Dabei versprach man sich von den Fähigkeiten und der Rechtschaffenheit der neuen Verwalter das Beste, und hoffte, sie würden durch einen festen, auf unwandelbare Gerech-

tigkeit gegründeten Gang, so wie durch sorgfältige Vermeidung alles Scheines von Reaktion die Stimme des größern Publikums für sich zu gewinnen wissen. Auch im Thurgau hatte man den Artikel 11 des Friedens von Lüneville dahin gedeutet daß die Schweizer die Freiheit behielten, ihre Verfassung nach Gefallen einzurichten, und man sich der Last fremder Kriegsvölker und zugleich einer unpassend scheinenden allzukostbaren Staatsverfassung entledigen würde. Viele wollten sich daher den Vorschriften des Auflagen-Gesetzes vom 15. Dezember 1800 nicht mehr unterziehen, und verweigerten alle Abgaben in der Erwartung, die neue Verfassung werde einen andern billigern Steuerfuß einführen, oder aus Furcht, die Abgaben der neuen Regierung nochmals zahlen zu müssen. Sahen auch die Verständigern die Grundlosigkeit der im Volke verbreiteten Meinung ein, so waren sie doch damit unzufrieden, daß Thurgau mit Schafhausen vereinigt werden sollte. Gegen diese Vereinigung machte freilich eine von dem Regierungsstatthalter, der Verwaltungskammer, dem Kantonsgerichte, den Distriktsstatthaltern und Präsidenten der Distriktsgerichte unterzeichnete Bittschrift an die helvetische Regierung dringende Vorstellungen, in denen sie die so verschiedene geographische Lage, und den Unterschied in Denkart, Sitten und Gebräuchen beider Kantone, und ihrer Bewohner als Gründe heraushob, die jene Verschmelzung widerriethen, welche übrigens in Schafhausen eben so wenig gewünscht wurde. Nicht weniger als 200,000 Fr. betrugen die Rückstände für die Jahre 1798, 1799 und 1800 auf der ohnehin geringen Besoldung der durch viele kostspielige Einquartierungen und durch Plünderungen in die äußerste Noth versetzten Geistlichen, so daß viele von ihnen unter der Last beträchtlicher Schulden seufzten. In Berücksichtigung ihres bedrängten Zustandes fand der Vollziehungsrath angemessen, eine Summe von 25,000 Fr. in Nationalschuldtiteln auf den Kanton Thurgau verabfolgen zu lassen. [460]) Nicht weniger Gährung erregte der Friede von Lüneville im Kanton Sentis, wo jede, der ziemlich

leidenschaftlich gegeneinanderstehenden Partheien denselben auf ihre Weise deutete und sich den entsprechenden Hoffnungen dahingab. [461]) In Appenzell Außerrhoden brach jene Gährung sogar in helle Flammen aus, so daß am 22. April eine Zusammenkunft in Hundwyl statt fand, bei welcher die Einen die alte Demokratie, die Andern hingegen eine Aristokratie mit mildern Formen einführen wollten. Hierauf besetzten französische und helvetische Truppen Appenzell, und die erstern verfuhren so rücksichtslos gegen jedermann, daß die Appenzeller Patrioten sich im höchsten Grade unzufrieden zeigten. [462]) Zur Verbesserung des öffentlichen Geistes in ihrem Sinne unterstützte die Regierung ein dortiges öffentliches Blatt, den Volksfreund, mit einer Abnahme von 200 Exemplaren. [463]) Als die Gährung noch am heftigsten war, wurde sie auch von äbtischer Seite dadurch geschürt, daß der Hofrath Müller von Regensburg aus der Verwaltungskammer eine förmliche Verwahrung gegen die Veräußerung einiger Güter des Stiftes eingab. [464]) Im Juli fand indessen der Vollziehungsrath für angemessen, die wegen jener Unruhen angehobenen Untersuchungen durch eine Amnestie zu beseitigen. [465]) Umsonst verlangte der Regierungsstatthalter von Linth Aufschub des von dem Finanzminister angeordneten Bezugs der unmittelbaren Abgaben. Der Finanzminister bemerkte, daß der verlangte Aufschub nicht rathsam, und selbst für die Bewohner des Kantons Linth nicht vortheilhaft sei, indem derselbe in den Augen von benachbarten und ebenfalls hart mitgenommenen Kantonen als eine ungerechte Begünstigung betrachtet, während jede künftige Beziehung der rückständigen Abgaben, wozu die für das Jahr 1800 ausgeschriebenen unmittelbaren Steuern kämen, weit drückender für den Kanton Linth werden müßte, und der Vollziehungsrath ging in die Ansichten des Finanzministers ein. [466])

Taglierettis gewandte Unterhandlungen zu Mayland hatten noch immer den gewünschten Erfolg, wozu die menschenfreundlichen Verwendungen des Generals Moncey nicht

wenig beitrugen.[468]) Der Zündstoff der Unruhen glimmte in den italienischen Kantonen stets unter der Asche fort, um bald von neuem loszubrechen. Bündten blieb fortwährend bis zur endlichen Gestaltung Helvetiens in seiner abgesonderten Form. Das Frühjahr brachte endlich auch den unglücklichen Geiseln von beiden Partheien Erlösung von ihrem traurigen Schicksal und Rückkehr in die Heimat. In den oberländischen Gegenden Bündtens kam es zwar hauptsächlich durch Aufwiegelung der Kapuziner zu einer bedeutenden Spannung, wobei jedoch ein Ausbruch vermieden werden konnte, da man den Oberländern durch Abtheilungen des von Chur nach Reichenau vorgerückten Bataillons Debons die Waffen abnehmen ließ. Drei Partheien machten sich in dem durch die traurigsten Leidenschaften zerrissenen Lande vorzüglich geltend, von welchen die eine die alte Verfassung unter österreichischem Schutze, die andere Einverleibung mit der Schweiz, und die dritte, aber schwächste, Einverleibung mit Cisalpinien begehrte, weil Bündten angeblich ohne das Veltlin nicht bestehen könne. Durch die Rückkehr der Bündtner Geisel aus Frankreich und der nach Tyrol geflüchteten Mitglieder des Kriegsrathes erhielt der österreichische Anhang, an dessen Spitze vorzüglich die reichen und mächtigen Salis standen, neue Kraft. Nach dem Frieden von Lüneville nahm der Verwalter des von dem Erzhause Oesterreich zwar eigenthümlich, aber weder als Reichs- noch als gräflich-tyrolisches Lehen, sondern als graubündtnerisches Gut besessenen Razüns, ohne angezeigten höhern Auftrag, nicht nur die eigentlichen Güter, in deren Verwaltung und Genuß der provisorische Präfekturrath selbst im Laufe des Kriegs keinen Eintrag gethan hatte, in Anspruch, sondern auch die ungekränkte Ausübung aller, seiner Gerichtsherrschaft früher zustehenden Rechte, die zwar nicht von der Beschaffenheit waren, daß ihre Gestattung das Einheitssystem für das ganze Land gefährden konnten, obwohl sie mit der helvetischen Verfassung und den darin aufgestellten Grundsätzen geradezu im Widerspruche waren; aber die Zu-

lassung derselben würde diejenige der wichtigern und gefährlichern nach sich gezogen haben, weßwegen der provisorische Präfekturrath nicht für rathsam hielt, die Ausübung derselben zuzugeben. Indessen glaubte jene Behörde um so lebhafter auf die Beschleunigung der endlichen Vereinigung Bündtens mit Helvetien dringen zu sollen.[468]) Der Vollziehungsrath hatte schon früher dafür gehalten, daß die Absendung eines Bevollmächtigten, der vor der Hand ohne öffentlichen Charakter, bloß als Reisender die Lage der Dinge in Bündten, die Verhältnisse und die Stimmung des Volkes daselbst zu erkundigen hätte, die schicklichste einleitende Maßregel für jene Vereinigung wäre. [469]) Allein der dazu ernannte Alt-Rathsherr Hans Konrad Meiß, aus Zürich, lehnte den Auftrag ab. [470]) So wie die Verfassung von dem gesetzgebenden Rathe angenommen war, beschloß der Vollziehungsrath von Neuem die Absendung eines Kommissärs nach Bündten. [471]) Durch ein eigenes Kreisschreiben wurde diese Sendung sämmtlichen Ministern mitgetheilt und dieselben eingeladen, diejenigen Punkte zu bezeichnen, über die sie Aufklärung wünschten. [472]) Der zum Bevollmächtigten ernannte Bürger Andermatt aus Zug sollte die gegenwärtige Verwaltung von Graubündten in allen ihren Zweigen zu beobachten und vereint mit den Behörden zum Besten zu leiten, so wie die verschiedenen Partheien und Meinungen untereinander anzunähern suchen. Auch wurde ihm empfohlen, die vorzüglichsten Männer von Kopf und Herz und besonders jene genau kennen zu lernen, die sich, entfernt von Faktionsgeist durch Kenntnisse und Tugenden eigneten, mit einiger Zuversicht zu öffentlichen Aemtern erhoben zu werden. Auch wünschte die Regierung über das Benehmen der von den französischen Generalen eingesetzten Behörden und die Achtung, die sie genossen, genaue Berichte zu erhalten, so wie über die Einkünfte und den Zustand der Geistlichkeit, der Verwaltung u. s. w. [473]) Andermatt meldete Ende Juni, daß vorzüglich Entschädigungsgesuche von Einzelnen und Gemeinden noch immer den Keim bürgerlicher Zwietracht

unterhielten, weßhalb er rieth, alle dieser Ursache wegen anhängigen Prozesse niederzuschlagen. Auch besorgte er von der Einwirkung der gegenwärtigen, von dem Präsidenten des Präfekturrathes ernannten Gemeindsbehörden eine sehr ungünstige Einwirkung auf die Wahlen, weßhalb er ihre gesetzmäßige Erneuerung verlangte. Ihm gegenüber beschwerte sich der Präfekturrath, daß der Bevollmächtigte der Regierung in Hemmung des gesetzlichen Ganges jener Prozesse willkürlich verfahren sei, und die Rücksicht des Anstandes gegen den Präfekturrath auf eine schnöde Weise beiseits gesetzt habe. Beschwichtigend mahnte man von Bern aus den Bevollmächtigten, sich möglichst mit dem Präfekturrath über zweckmäßige Maßregeln zu verständigen, da die künftige Ruhe in diesem ansehnlichen Theile der helvetischen Republik wesentlich von seinem guten Einverständnisse und seinem klugen Benehmen mit dem Präfekturrathe abhängen werde. [474]) Unruhen im Ober-Engadin wegen eines Entschädigungsprozesses blieben ohne Folgen. Allein der Präfekturrath wurde jetzt geschmeidiger zu Niederschlagung derselben, und traf mit dem Bevollmächtigten eine Uebereinkunft zu diesem Zwecke. Die Gemeindsbehörden wurden erneuert, französische Soldaten auf diejenigen Punkte hinverlegt, wo man am meisten Besorgnisse hatte. [475]) Vermittelst dieser kriegerischen Nachhülfe konnten die Wahlen der Gemeindsbehörden ruhig vorgenommen werden.

Siebentes Kapitel.

Von der Bekanntmachung der Verfassung vom 29 Mai bis zur Eröffnung der allgemeinen helvetischen Tagsatzung in Bern am 7. September 1801.

Nicht wenig überrascht war der Vollziehungsrath durch eine Mittheilung des helvetischen Gesandten in Paris, welcher zufolge der erste Konsul in öffentlicher Audienz seine Bereitwilligkeit an den Tag gelegt hatte, alle bisher in der Schweiz gestandenen Truppen auf 3000 Mann eigentliche französische

Truppen und die Hülfsbrigaden zu beschränken, ja selbst die französische Besatzung ganz zurückzuziehen, wenn man dieses wünsche. Der kraftlose Zustand, in welchem sich die helvetische Regierung wegen Mangel eines hinlänglichen Nationalsinnes befand, machte es Bonaparte, der über die eigentliche Lage der Dinge hinlänglich unterrichtet war, möglich, einen solchen Antrag zu stellen, ohne daß er Gefahr lief, daß er angenommen würde. Hatten es doch im Drange der Umstände und zum Theil von den schlauen Verbündeten selbst verhindert, alle bisherigen helvetischen Verwaltungen vernachlässigt, sich durch selbstständige Rüstung in einer der Kraft und den alten Erinnerungen des schweizerischen Volkes würdigen, unabhängigen Stellung zu erhalten. Der Vollziehungsrath schob seine Verantwortlichkeit in einem Augenblicke vor, wo der provisorische Zustand alle Gemüther in Gährung erhielte, und wies den helvetischen Gesandten in Paris an, sich vor der Hand mit einer den Hülfsquellen und Bedürfnissen Helvetiens angemessenen Verminderung zu begnügen [476]). Unterdessen übergab General Pülly den Oberbefehl der nach der Auflösung der Bündtnerarmee in der Schweiz bleibenden französischen Division an General Montechoisy, und der größere Theil der Truppen kehrte nach Frankreich zurück. Als zu den Ohren des französischen Gesandten kam, daß eine bedeutende Anzahl des Condéischen Korps sich nach der Schweiz begeben hätte, um von da bei einer günstigen Gelegenheit nach Frankreich zu kommen, verlangte er von der Polizei die strengste Aufsicht über dieselben [477]). Durch eine wichtige Mittheilung seiner Regierung veranlaßt, begab sich Reinhard selbst in die Sitzung des Vollziehungsraths, um dieser Behörde in den lebhaftesten Ausdrücken vorzustellen, welch ein großes Gewicht die französische Regierung darauf lege, daß die einstweiligen Behörden Helvetiens allen ihren Einfluß darauf verwendeten, daß die nun vorzunehmenden Wahlen alle Meinungen vereinigen möchten, und man nicht durch Erlassung unzeitiger, organischer Gesetze der spätern, bleibenden

Regierung vorgriffe. Die Antwort des Präsidenten Schmidt, daß die Regierung bis jetzt sich begnügt habe, die unerläßlichsten Vorschriften zu ertheilen, um den Entwurf ins Leben zu rufen, und wenn sie weiter gehen sollte, sich zur Pflicht machen würde, die Eröffnungen des französischen Gesandten zu beherzigen, schien ihn jedoch zu befriedigen [478]. In einer neuen Note hatte Talleyrand mittlerweile die aller weitern Gränzberichtigung vorzugehende Abtretung des ganzen Wallis begehrt, indem nähere Untersuchungen gezeigt hätten, daß man sich für die neu anzulegende Straße mit dem linken Rhoneufer nicht begnügen könne. Nicht weniger unangenehm als diese neuen Zumuthungen war der helvetischen Regierung die unerwartete Rückkehr des ihr so abgeneigten französischen Legationssekretärs Fitte, der Ende Juni nach Bern zurückkam. Unter so mancherlei Prüfungen und so unangenehmen Verhältnissen schien wohl die von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Begoz selbst gewünschte, und von dem Kriegsminister beantragte Ertheilung des Rangs eines Brigadegenerals der Kavallerie an den Erstern keine unbillige Entschädigung [479]. Auf eine höchst sonderbare Weise hatte sich Glayre eigenmächtig nach der Waadt begeben, ohne weder einen Urlaub zu nehmen, noch sich sonst über seine Rückkehr zu erklären. Auf die Einladung des Vollziehungsraths, sich wieder in seine Mitte zu begeben, antwortete er aus Gesundheitsgründen ablehnend und mit der Entschuldigung, daß er die geringe Thätigkeit, die ihm noch übrig bleibe, zur Beschwichtigung der bevorstehenden Krise seines Kantons zu verwenden sollen glaube. An Glayres Stelle wurde erst der würdige Escher und später der Senator Usteri erwählt, als der erstere die Annahme verweigerte. Auf den Antrag des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gab man dem Agenten des Abts von St. Gallen, Hofrath Müller, ungeachtet er von dem Könige von Neapel dem spanischen Gesandten empfohlen war, vierundzwanzig Stunden Zeit, die Stadt Bern, und dreimal so viel, das Gebiet der helvetischen Republik zu verlassen [480].

Die Reihe der organischen Gesetze zur Einführung der neuen Verfassung begann mit der Wahlordnung für die Wahlen der Bezirkswahlmänner durch die Munizipalitäten und die Abgeordneten für die Kantonstagsatzungen durch die Bezirkswahlmänner. Die Munizipalitäten sollten sich am 10. Juli versammeln, um die Ernennung der Bezirkswahlmänner vorzunehmen. Auf je hundert Activbürger hatten sie einen Bezirkswahlmann zu ernennen. Die zu Ernennenden wurden frei aus allen helvetischen Bezirken gewählt. Keine öffentliche Stelle und kein Amt sollte von der Wahl ausschließen können. Am 15. mußten sich die durch die Munizipalitäten jedes Bezirks ernannten Wahlmänner in dem Bezirkshauptorte zusammenfinden. Die Zahl der Abgeordneten wurde für jeden Bezirk nach dem annähernden Verhältnisse seiner Bevölkerung durch besondere gesetzliche Beschlüsse bestimmt. Doch sollte die Tagsatzung jedes Kantons wenigstens aus fünfzehn Abgeordneten bestehen. Die Abgeordneten für die Kantonstagsatzungen wurden ebenfalls frei aus allen helvetischen Bürgern gewählt, und keine öffentliche Beamtung war davon ausgeschlossen. Weder die Wahlmänner der Bezirke, noch die Abgeordneten zu den Kantonstagsatzungen bezogen irgend eine Entschädigung [481]). In einer Botschaft an den gesetzgebenden Rath bedauerte der Vollziehungsrath die in der Verfassung vom 29. Mai aufgestellte Wahlart, die das Schicksal des Vaterlandes in die Hände von Municipalitäten setzte, die, vom Volke erwählt, beinahe alle die Vorurtheile, die Fehler und Schwachheiten des Volkes theilten, und sich gleich diesem hinreißen und verführen ließen. Der Vollziehungsrath sah sich genöthigt, zu erklären, daß von diesem Augenblicke an bei dem gesunden Theile der Nation die Meinung entstand und sich befestigte, daß diese Verfassung nicht die endlich bleibende sei, und daß durch sie die Wohlthaten eines innern Friedens dem unglücklichen Helvetien nicht gesichert werden würden. Diese Stimmung der Gemüther, über welche jedoch der Vollziehungsrath jede Erklärung vermied, war nichts destoweniger

bald genug der französischen Regierung bekannt geworden, und ihr Gesandter in Helvetien hatte zu verstehen gegeben, daß er bevollmächtigt sei, die provisorischen Gewalten auf die Mittel aufmerksam zu machen, wodurch das Wahlsystem den Bedürfnissen der Zeit und den Wünschen aller aufgeklärten Bürger angemessener eingerichtet werden könnte. Diese Eröffnungen veranlaßten wiederholte Zusammenkünfte des Verfassungsausschusses und des Vollziehungsrathes, und der französische Gesandte nahm keinen Anstand, eine schriftliche Note einzugeben, die man vor den gesetzgebenden Rath brachte, und in der er sich zu Gunsten eines Centralwahlcorps für die Ernennung zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung aussprach, ein Mittel, das übrigens auch Stapfer von Paris aus empfahl [482]). Die Berathung gehörte zu den lebhaftesten, die in dieser Behörde noch stattgefunden hatten. Die Einen fanden das Mittel an sich verwerflich und mit den Grundsätzen des Stellvertretungssystems im Widerspruch, und behaupteten, die Freiheit und die heiligsten Rechte des Volkes würden dadurch gekränkt; entweder müßten die Vorschläge zu jenem Wahlcorps durch Halbbrigaden begleitet sein, oder sie würden mit schnödem Unwillen verworfen werden. Andere hingegen hielten den Vorschlag an sich für gut und bedauerten nur, daß er nicht zugleich mit dem Verfassungsentwurfe gekommen wäre, da jetzt gerade die dem Volke überlassenen Wahlen jenem Entwurf bei dem letztern noch Eingang verschafft hätten. Daher würde es in dem ihm eingeräumten Rechte den Willen der französischen Regierung, in der Zurückziehung desselben gehässige Umtriebe der helvetischen erblicken. Viele endlich griffen nicht ohne Grund mehr die französische Einmischung, als den Vorschlag selbst an und tadelten laut das Benehmen Frankreichs, welches stets die Freiheit und Unabhängigkeit der kleinern Gemeinwesen geltend mache, zu gleicher Zeit aber nie aufhöre, sie mit Rathschlägen und einzig zweckmäßigen Vorschlägen zu belästigen, deren Annahme unfehlbar ein paar andere nach sich ziehe, während man sich derselben mit einiger Ent-

schlossenheit ein für allemal werde entledigen können. Diesen Meinungen gegenüber suchten die Vertheidiger des Vorschlags den Mangel an Folgerechtigkeit derjenigen darzuthun, welche die Grundsätze des Stellvertretungssystems annahmen, um die Verwerfung einer Wahlmethode zu bewirken, welche einer schon angenommenen, allen Grundsätzen zuwiderlaufenden Wahlart zur Verbesserung hätten dienen sollen; nach der bereits angenommenen Wahlart hätte ja das Volk gar kein Wahlrecht und die Municipalitäten hingegen übten ohne Beruf und ohne Auftrag alle Wahlrechte aus; die Maßregel selbst aber sei zu loben, weil sie unter den obwaltenden Umständen und in den Händen der Republikaner eine Tagsatzung zu verschaffen im Stande sei, welche Kraft und Willen vereinigen werde, um Helvetien wieder zu neuer Selbstständigkeit zu erheben, während eine vom Zufall zusammengetriebene Tagsatzung der Spielball aller Leidenschaften und Umtriebe und das Grab jeder bessern Hoffnungen sein müsse. Im gesetzgebenden Rathe behielten jedoch die erstern Meinungen die Oberhand, und die Rathschläge Frankreichs wurden verworfen.

In Folge dieser Verwerfung erließ der gesetzgebende Rath abermals eine Reihe von Beschlüssen über die Anzahl der Abgeordneten zu den Kantonaltagsatzungen [483]. Nach diesen ertheilte derselbe Ordnungsvorschriften für die Kantonstagsatzungen bei ihrem Zusammentritt [484], und eine Anleitung für die auf den 1. August sich versammelnden Kantonstagsatzungen für die ihnen aufgetragenen Geschäfte [485], eine Art von Katechismus über die Verfassung. Enthielt die Eidesformel für die durch die Municipalitäten ernannten Wahlmänner schlechthin nichts Unangemessenes und Ungewöhnliches [486], so schien hingegen der den Mitgliedern der Kantonstagsatzungen abgeforderte Eid die Freiheit der in dieser Stellung berufenen Staatsbürger allerdings nicht wenig zu beschränken, indem sie nicht nur angeloben und schwören sollten, für ihren Kanton eine den Grundsätzen politischer und bürgerlicher Freiheit und Gleichheit, sondern

auch den Vorschriften des allgemeinen helvetischen Verfassungsentwurfs angemessene Einrichtung zu entwerfen [487]), ein Punkt, der als nach den Ansichten der Meisten der ungezwungenen Auslegung des Art. XI. des Vertrags von Lüneville zuwider, viel Gährung und Unzufriedenheit verursachte. Endlich setzte man zur Eröffnung der allgemeinen helvetischen Tagsatzung in Bern den 7. September fest [488]). Zwischen diesen Verfügungen suchte der gesetzgebende Rath die Partheien wechselsweise durch Handlungen der Milde zu versöhnen. Während man eine ganze Menge aus englischem Dienste zurückgekehrter Offiziers begnadigte, erhielten auch alle Theilnehmer der in dem Spätjahre 1800 in den Kantonen Basel und Lemann stattgehabten Unruhen, die sich nicht durch die Flucht ihrem Richter beharrlich entzogen hatten, Verzeihung und Vergessenheit [489]). Bei dem Vollziehungsrathe kamen unterdessen eine Menge von Begehren für Veränderung einiger Gebietseintheilungen vor, wie diejenigen der Gemeindsbehörden von Rougemont und Chateaud'oex, welche lieber bei Bern, als bei Waadt sein wollten, wie es der Entwurf vorschlug. Pfäffikon und Wollrau hingegen erklärten ihre Zufriedenheit mit der Wiederanschließung an Schwyz. Dahin wollten auch die Gemeinden der March zurückkehren, welche der Verfassungsentwurf mit Glarus vereinigte [490]).

In den Kantonen war der Gang dieser neuen politischen Gestaltung je nach Umständen und Neigung sehr verschieden. In dem hiezu mit Oberland vereinigten Kanton Bern kam es gleich am ersten Tage des Zusammentritts der Kantonstagsatzung zu störenden Auftritten. Sie bestand aus 46 Bezirksabgeordneten, von denen 8 Berner aus der Stadt, die übrigen Landleute, oder aus den kleinern Städten waren. Bei der am 1. August von dem Regierungsstatthalter des Kantons Bern vorgenommenen Eröffnung erhob sich alsobald einer jener Abgeordneten aus der Stadt, der Präsident der Municipalität von Bern, Gruber, mit dem Antrage, die Versammlung solle sich als unabhängiger Verfassungsrath

erklären. Dieser Antrag wurde jedoch verworfen. Als nun nach Anleitung des Gesetzes der Eid geleistet werden sollte, widersetzte sich Gruber, nebst einigen andern Abgeordneten von Neuem, und machte auf den Unterschied zwischen dem von Paris gekommenen und dem durch die Regierung bekannt gemachten Entwurfe, und auf die Widersprüche zwischen diesem letztern und den organischen Gesetzen aufmerksam, worauf man von dieser Seite behauptete, man müsse, ehe man weiter schreiten könne, über Alles dieses Aufschlüsse von dem französischen Minister, und allenfalls auch von der provisorischen Regierung einholen. Die Abgeordneten des Landes hingegen wollten bei den gesetzlichen Vorschriften bleiben und forderten den vorsitzführenden Statthalter auf, dieselben zu handhaben. Als man über die Frage abstimmte, ob man zur Eidesschwörung schreiten wollte, wurde sie mit 36 Stimmen gegen 8 bejahend entschieden. Unter diesen 8 waren 7 Stadtberner, der achte, Frisching, war nämlich krank, und ein Landmann aus dem Oberlande. Der Regierungsstatthalter hob nun die Sitzung auf, und erklärte, daß er der Regierung einberichten werde. Mehrere Mitglieder der Mehrheit hingegen kamen beschwerend über den Statthalter bei dem Vollziehungsrathe ein, dessen Vorstand, Rüttimann, den Regierungsstatthalter anwies, die Tagsatzung alsobald auf den folgenden Tag einzuberufen. Noch am Abend des nämlichen Tages trat der Vollziehungsrath zusammen, genehmigte die Verfügung seines Präsidenten, entsetzte den Regierungsstatthalter Bai sofort und übertrug seine Verrichtungen einstweilen dem Unterstatthalter Ryhiner. Nur der Regierungsrath Dolder erklärte seine abweichende Meinung aus Mangel an hinreichenden Gründen zu einer solchen Verfügung. Der Generalsekretär Moußon aber behauptete, außer Stande zu sein, den Absetzungsbeschluß nach den Motiven der Mehrheit abzufassen, so daß ein Mitglied derselben diese Mühe übernehmen mußte. Uebrigens erhielt der Beamte die Weisung, wenn sich gegen Erwarten nicht alle Mitglieder der Tagsatzung zu der

Eidesleistung bereit fänden, die Weigernden so lange nicht in jener Eigenschaft anzuerkennen, noch sie an den Verhandlungen der Tagsatzung Theil nehmen zu lassen, bis sie den Willen des Gesetzes erfüllt hätten. Ueber die verschiedenen Verfassungsentwürfe, welche im Druck erschienen, solle er erklären, daß der durch das Dekret vom 29. Mai bekannt gemachte derjenige sei, welchen der gesetzgebende Rath vorläufig angenommen und demzufolge die Zusammenberufung der Kantonstagsatzungen verordnet habe. Ueber die anscheinenden Widersprüche, die man zwischen demselben und den darüber erschienenen organischen Gesetzen bemerkt haben wolle, sollte er die sich von selbst ergebenden Erläuterungen ertheilen, oder nöthigenfalls dieselben bei der Regierung einholen. Auch gab man dem helvetischen Gesandten in Paris alsogleich Kenntniß von dem Vorgefallenen, da man aus einem von Reinhard bei dem Präsidenten gethanen Schritte zu vermuthen Ursache hatte, daß der Gesandte seinerseits einen ungünstigen Bericht nach Paris senden würde. Zwei Glieder der eidweigernden Minderheit, Diesbach, von Carrouges, und Gruber, hatten sich nämlich in Begleitung des Legationssekretärs Fitte zu Reinhard auf sein Landhaus zu Bellevue begeben, und der Letztere war dann um 9 Uhr Abends zum Präsidenten des Vollziehungsraths gekommen, um ihn unter dem Vorwande, Trennung zu verhindern, zu bewegen, am folgenden Tage keine Sitzung zu halten und die Eidweigernden nichtsdestoweniger bei den Berathungen zuzulassen. Allein sowohl der Präsident Rüttimann, als ein anderes Mitglied des Vollziehungsraths bezeugten ihm ihre Verwunderung über seine warme Theilnahme für eine ruhestörende Minderheit, und äußerten ihre Zweifel, daß er im Ernste als Organ seiner Regierung spräche, worauf der Gesandte allerdings einlenkte und sich mit der Reinheit seiner Absichten entschuldigte [491]. Am folgenden Tage sandten die acht eidweigernden Abgeordneten, Alt-Rathsherr von Erlach, Diesbach, von Carrouges, Gottlieb Gruber, Mai, von Thierachern,

Wattenwyl, von Oberhofen, Niklaus Friedrich von Mülinen, Haller, von Aarburg, und Karlen, von Erlenbach, eine Verwahrung sowohl an die französische Gesandtschaft, als an die helvetische Regierung ein, in der sie sich sowohl über die willkürliche Auslassung des fünften, die Wählbarkeitsbedinge enthaltenen Abschnitts, als über den Eid auf die politische Gleichheit beschwerten, welche in der Verfassung selbst nicht enthalten sei. [492]) Auf die Aufforderung des Präsidenten, den vorgeschriebenen Eid zu leisten, verweigerte die Minderheit des vorigen Tages denselben, wobei der Municipalitätspräsident, Gruber, eine andere Eidesformel, die er zu schwören bereit wäre, mit der Verwahrung der Minderheit auf den Kanzleitisch legte. Auf die Einladung des Präsidenten entfernten sich nun die 8 eidweigernden Glieder aus der Versammlung, worauf diese letztere den Eid leistete und am folgenden Tage zur Wahl der bernischen Abgeordneten an die allgemeine helvetische Tagsatzung schritt. An die Stelle des bisherigen Regierungsstatthalters Bay wurde nun der Präsident des Kantonsgerichts, Tribolet, ein ausgezeichneter Arzt, von eben so glänzenden Geistesgaben als leichtfertigen Sitten, ernannt, [493]) der dieselbe auch annahm. Der abgesetzte Statthalter hingegen ließ seine Rechtfertigung in die öffentlichen Blätter einrücken, so wie die eidweigernde Minderheit der Kantonstagsatzung ihren Bericht an diejenigen, die sie gewählt hatten. In dem nach einigen Wochen aufgestellten Verfassungsentwurfe für den Kanton Bern erkannte man viel Gutes, aber einige Einheitsfreunde tadelten den hervorstechenden Kantonalgeist, weil man von den Staatsdomänen so viel als möglich für den Kanton in Anspruch genommen hatte. Als Kantonsbehörden schlug der Entwurf einen Kantonsrath von 25 Gliedern vor, so daß aus jedem der 20 Bezirke wenigstens ein Mitglied genommen würde, und einen Verwaltungsrath von 7 Mitgliedern, deren nicht mehr als 2 aus jedem Bezirke genommen werden konnten. Die Gemeindsbehörden sollten aus einer Gemeindsverwaltung

und einem Gemeindrathe bestehen. Zur Wahl der Geistlichen machten die sämmtlichen Gemeindsbürger zwei Vorschläge, wovon der Verwaltungsrath den einen genehmigte und den andern verwarf. In der Berathung hatte sich gleich eine Minderheit von 15 gegen 21 gebildet, so daß die Eidweigernden, ohne den Mißgriff des Austretens, die Mehrheit erhalten haben würden. In einer Zeit so mannigfaltiger Leidenschaften und Verfolgungen um abweichender Meinungen willen, gehörte es zu den erfreulichen Erscheinungen, daß die Verwaltungskammer von Bern bei 800 Fr. für Unterstützung hilfsbedürftiger Diener der ehemaligen Regierung zu verwenden wünschte, und auf den Antrag des Ministers des Innern die Genehmigung des Vollziehungsrathes erhielt. [494]) Bitter beschwerte sich im August die Tagsatzung des Kantons Leman über die Art und Weise, wie die öffentlichen Blätter von ihren Berathungen sowohl in Bezug auf die theilnehmenden Personen, als die behandelten Geschäfte Rechenschaft gäben und die öffentliche Meinung durch entstellende Berichte irre führten, weßhalb sie ihnen einen Zaum anzulegen wünschte, den jedoch die Regierung, gestützt auf den Grundsatz der Preßfreiheit, sich weigerte, dem Regierungsstatthalter in die Hände zu geben. [495]) Bedenklicher waren indessen die stets sich wiederholenden Gerüchte einer bevorstehenden Vereinigung mit Frankreich, denen vorzüglich der französische Kommandant von Genf, der greise General Dupuche, durch unvorsichtige Aeußerungen Gewicht gab. Um so erfreulicher war es dem Regierungsstatthalter, daß der dortige Präfekt bei einem Aufenthalt in Lausanne die Glaubwürdigkeit jener Gerüchte bezweifelte und sie in Abrede zu stellen versprach. [496]) Stets blieben die Waadtländer besorgt, jene schönen Ufer des Lemanersees und das muntere, kräftige, französisch sprechende Volk möchte dem ersten Konsul in lüsterner Erinnerung geblieben sein. In ihrer letzten Sitzung am 29. August beschloß die Tagsatzung des Kantons Waadt, die Stellvertreter dieses Kantons sollten angewiesen werden, die Entschiedenheit der

Kantonstagsatzung für die Annahme der helvetischen Verfassung zu erklären, die Einregistrirung der Kantonalverfassung von der helvetischen Tagsatzung zu begehren und dafür zu sorgen, daß der Auszug dieser Einregistrirung an den Regierungsstatthalter, als Präsidenten der Kantonstagsatzung gesandt werde. Allein von jenen Abgeordneten zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung, Reverdil, Laflechere, Pidou und Secretan, wurde zwei Tage später dem Regierungsstatthalter eine Gegenerklärung zugestellt, solche bindende Aufträge seien dem Gesetze vom 2. Juli zuwider, weßwegen sie dieselben für bloße Winke und keineswegs für verbindlich ansehen würden, eine Meinung, welcher der Vollziehungsrath beitrat.[495]) Da man Wallis als größtentheils an Frankreich abgetreten betrachtete, so hatte man seiner bei den Vorarbeiten zur künftigen Gestaltung Helvetiens nicht gedacht. Nachdem aber nun der gesetzgebende Rath für alle übrigen Kantone die nöthigen Wahlverordnungen bereits erlassen hatte, schritt er wider Vermuthen auch zu denjenigen für den Kanton Wallis, wozu er sich um so mehr verpflichtet glaubte, als von Frankreich über das endliche Schicksal dieses Landes nichts entschieden wurde. Als nun der Minister des Innern dem Vollziehungsrath über diesen Gesetzesvorschlag berichtete, und denselben empfahl, erhob sich im Schooße jener Behörde eine sehr lebhafte Erörterung. Dolder und Savary behaupteten nämlich, der Wortlaut des Verfassungsentwurfs sei schon der Aufnahme von Wallis, als eines helvetischen Kantons, zuwider. Sie besorgten von der Genehmigung des Beschlusses schlimme Folgen und schlugen im Gegentheil vor, den gesetzgebenden Rath von der Lage der Unterhandlung in Kenntniß zu setzen, und darauf anzutragen, einstweilen Alles unverändert zu lassen. Frisching, Zimmermann, Rüttiman und Schmidt hingegen sahen in der ungewissen Lage des Wallis und in der Unbestimmtheit der Ansprüche Frankreichs die allerstärksten Gründe, Wallis um so enger mit der neuen Republik zu verbinden. Sie glaubten nicht, daß die angehobene und

noch auf keinen bestimmten Punkt gediehene Abtretungsunterhandlung der Regierung als Hinderniß in dem natürlichen Gange der Dinge entgegentreten könne. Auslassung des Wallis konnte nach der Ansicht dieser muthigen und vaterländisch gesinnten Männer für Verzichtleistung auf die helvetischen Rechte ausgelegt werden. Mit voller Ueberzeugung stimmten sie für Bekräftigung des Beschlusses. Ihnen gegenüber ließen der gegen Frankreich stets geschmeidige Dolder und Savary ihre Minderheitsmeinung zu Protokoll geben. „Es bestehe bereits“, so lautete dieselbe, «ein „Gesetz, welches die Zahl der Kantone auf 17, und diejenigen der Abgeordneten an die Centraltagsatzung auf 77 „bestimme. Jetzt wolle man davon abweichen, um einen „achtzehnten Kanton und 4 Abgeordnete mehr zu bestimmen. „Dieser Vorschlag sei den mit Frankreich angeknüpften Unter„handlungen zuwider. Man solle den gesetzgebenden Rath „von dem Stande der Unterhandlungen in Kenntniß setzen „und Frankreichs Vorwurf der Doppelzüngigkeit vermei„den.“ [496]) Der Vollziehungsrath wünschte übrigens, jene Unterhandlungen in die Länge zu ziehen, um den Abschluß wo möglich der bleibenden Regierung zu überlassen. Daher ertheilte man dem französischen Gesandten in Paris neue geheime Verhaltungsbefehle. Diesen zufolge sollte er die Unterhandlung in die Länge zu ziehen suchen, und sich Schritt für Schritt vertheidigen, ohne jemals gänzlich abzubrechen. Nur im äußersten Falle, wenn er allzusehr in die Enge getrieben, oder die endliche Gestaltung Helvetiens allzusehr aufgeschoben würde, möchte er sich dann unumwunden erklären, die provisorische Regierung Helvetiens glaube, dem ersten Konsul einen hinlänglichen Beweis ihrer Bereitwilligkeit durch Anhebung der Unterhandlung zu Abtretung eines Theils von Wallis gezeigt zu haben, und wollte eine so wichtige Verhandlung, wie die Abtretung, welche jetzt gefordert würde, nicht über sich nehmen. [497])

In Solothurn spalteten sich die Abgeordneten an die Kantonstagsatzung in zwei sich oft entgegengesetzte Richtungen.

Die Mehrheit stellte den Namen der heiligen Dreieinigkeit ihren Grundsätzen voran, nach denen sich der Kanton allervörderst zu der wahren christlichen Religion seiner Väter, als der untrüglichsten Richtschnur der Ordnung der Dinge, bekannte. Die geistlichen Güter erklärte man für kirchliches Eigenthum, welches nur mit Einwilligung der Eigenthümer zu Unterrichts- und Armenanstalten verwendet werden könnte. Die ursprünglich nach göttlicher Schrift zum Unterhalte der Religionsdiener bestimmten Zehnten durften ohne Unterhandlung mit der Kirche keiner Abänderung unterworfen werden. Die erste in diesem Verfassungsentwurfe aufgestellte Behörde war das Sittengericht, zu Beförderung der Religion und guten Sitten, welches in jeder Gemeinde aus dem Pfarrer und den zwei ersten Gemeindsvorstehern bestehen sollte. Von diesen einfachen Gerichten ging der Rekurs an das Obersittengericht im Hauptort, das aus dem bischöflichen Generalvikar, dem Vorsteher des Kantonsraths und demjenigen des Kantonsgerichts zusammengesetzt war. Die Minderheit, die sich schon in den ersten Sitzungen wegen der Wahlen getrennt, seither aber auf den Beschluß des Vollziehungsraths wieder angeschlossen hatte, verwahrte sich später auf's Neue gegen den Verfassungsentwurf der Mehrheit. „Es könne dieser Plan", so drückte sie sich in dieser Verwahrung aus, „unmöglich den Erwartungen des „Volks entsprechen, indem darin solches weder gegen Unter„drückungen geschützt, noch seine Rechte gesichert seien. „Habe man doch in demselben die Verewigung des Zehntens „und Bodenzinses als einen Hauptgrundsatz aufgestellt. „Ferner sei darin, unter dem Vorwande, gute Ordnung „und Sitten zu erhalten, ein Tribunal vorgeschlagen, wel„ches den Namen Sittengericht trage, allein unter geist„lichem Vorsitze lediglich eine Inquisition sei, die, den all„gemeinen Grundsätzen der Duldung zuwider, nichts anders „erzwecken könne, als dem Partikularhaß und Verfolgungs„geiste Waffen in die Hände zu geben, Zwietracht unter „die Bürger zu streuen und Unterdrückung und Knechtschaft

„zu verbreiten.“ Die Minderheit sandte nun ihrerseits der Regierung einen eigenen, in schroffem Grundsatze abgefaßten Entwurf zu Handen der allgemeinen Tagsatzung ein. Nach dem Muster der frühern französischen Verfassungen, fing er mit einer förmlichen Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers an, tilgte die Zehntpflicht gegen Abreichung des einfachen jährlichen Ertrags, und setzte zum Schlusse fest, daß, wer immer sich erkühnen sollte, einen den Grundsätzen der Verfassung widersprechenden Vorschlag zu thun, oder auf die Aushebung eines Grundsatzes der Verfassung selbst anzurathen, vom öffentlichen Ankläger des Kantons als Staatsverbrecher vor das Kantonsgericht gezogen und ohne Gnade als ein Feind des Vaterlandes und der Freiheit desselben auf immer des Landes verwiesen werden sollte. Der Organisationsentwurf von Basel stellte einen vom großen Rathe gewählten kleinen Rath von 14 Gliedern, und einen aus den Gliedern des kleinen Raths, den drei Stellvertretern des Kantons in der helvetischen Tagsatzung und aus den Abgeordneten der Bezirke bestehenden großen Rath auf, dessen Glieder keine Entschädnisse zu beziehen hätten. Ihrem Organisationsentwurfe fügte die Kantonaltagsatzung eine in überwiegend föderalistischem Sinne abgefaßte Druckschrift bei, in der sie den Wunsch aussprach, daß vorläufig sowohl die Handhabung als Verwaltung der bürgerlichen Rechte den Kantonen überlassen und bloß die peinliche Rechtspflege nach allgemeinen Grundsätzen, und zwar mit Aufnahme der Einrichtung von Geschwornen durch die Centralbehörde organisirt werden sollte. Auch erklärte man die Befugniß der Centralgewalt, den Handel zu leiten und mit Zöllen zu belegen, als bedenklich für den Kanton Basel, für den man den freien und ungehinderten Handel als einen bedeutenden Theil der bürgerlichen Rechte ansprach. Im Aargau war unter einem großen Theile des Landvolks stets Anhänglichkeit an die frühere Regierung von Bern geblieben. Diese suchten dort angesessene Berner und die leitenden Häupter des Wiederherstellungsvereins in

Bern durch die Verbreitung des Gerüchts zu stärken, daß England die 6 Millionen, die es dem Stande Bern schuldig wäre, zurückzuzahlen versprochen hätte, sobald der alte Kanton wieder hergestellt wäre. Aus diesen fremden Kapitalien würden die Staatsausgaben künftig bestritten werden. Unter solchen Umständen mochte wohl Manchem das Wiederanschließen an das reiche und reformirte Bern wünschenswerther erscheinen, als die Vereinigung mit dem armen und katholischen Baden. Wirklich sandte auch beinahe gleichzeitig mit den Verwahrungen der Gemeindekammer von Bern die Stadt Zofingen ihren Wunsch der Wiedervereinigung mit Bern sowohl der Regierung, als dem französischen Gesandten ein. In dem nämlichen Städtchen wurde der Freiheitsbaum unter den lebhaftesten Freudenbezeugungen des Volkes niedergerissen. In den Distrikten Kulm und Lenzburg fanden die zu Gunsten Berns vielfältig verbreiteten Adressen günstige Aufnahme. In den übrigen Distrikten waren zwar die Anhänger Berns nicht so zahlreich, bildeten aber doch immerhin einen der Regierung bedenklich genug scheinenden Anhang, so daß der Regierungsstatthalter in nicht geringe Verlegenheit gerieth und um Unterstützung bat, die man ihm gewährte, indem man ihm zwei Kompagnien helvetischer Truppen zusandte, und ihn anwies, die Gesetze vom 15. Jänner 1800 über die Bittschriften und vom 12. September über die politischen Gesellschaften streng vollziehen zu lassen [498]). Der Regierungsstatthalter ging jedoch in seinem Eifer, mit dem er den bernischgesinnten Exekutionstruppen auf den Hals schickte, so weit, daß die heftigsten Beschwerden gegen ihn einlangten, und die Regierung sich genöthigt sah, ihm Mäßigung anzuempfehlen, wenn er nicht der Regierung mehr schaden wollte, als ihre erbittertsten Gegner. Vorzüglich mußte ihn der Justizminister anhalten, die Fehlbaren vor die Gerichte zu stellen, nicht aber sie gefänglich anzuhalten, wenn es nicht andere damit verbundene Umstände erheischen würden [499]). Später hatte sich der Vollziehungsrath bewogen gefunden, die gegen

die Beförderer jener Adresse angehobenen Untersuchungen einstellen zu lassen. Auf die Vorstellungen des Justiz- und Polizeiministers Meyer hob er indessen diese Einstellung in so weit wieder auf, als die Haupturheber und Beförderer der bewußten Adresse nach Vorschrift der Gesetze gerichtlich verfolgt werden sollten, wobei man jedoch dem Regierungsstatthalter von Aargau einschärfte, daß er die bisher vorgefallenen Unregelmäßigkeiten auf das schärfste rüge und mit aller Sorgfalt wache, daß weder Verfolgungsgeist, noch sonstige Leidenschaften gegen diejenigen ausgeübt würden, gegen welche die Regierung nur die bestehenden Gesetze geltend zu machen die Absicht hätte. Zugleich aber trug man den Unterstatthaltern auf, dafür zu sorgen, daß die Emolumenten-Tarife nicht überschritten würden, und daß sie daher denjenigen, die sich deßwegen mit Grund zu beklagen hätten, das ihnen zukommende Recht zu verschaffen sich befleißen möchten. Dabei gab Dolder seine abweichende Meinung zu Protokoll, daß man den Partheigeist gänzlich beiseits setzen solle. [500]) Ende August und Anfangs September fanden im Aargau neue Umtriebe gegen die Entrichtung der Bodenzinse von 1800 statt, bei denen sich ein gewisser Burkard Mettler aus Oftringen und der Schmid Gerber aus Aarburg mit ziemlichem Erfolge thätig zeigten. [501]) Am entschiedensten überwog der heftigste Umwälzungs- und zugleich rohdemokratische Geist im Kanton Zürich. Unter den Abgeordneten nach Bern war nur einer, Usteri, unter den zur Entwerfung einer Verfassung Beauftragten höchstens zwei, Ulrich und Wyß, welche nicht zu den ausschließlichsten Patrioten gehörten, die übrigens in den Wahlen fast noch mehr Widerwillen und Argwohn gegen die Partei der Gemäßigten, als gegen die erklärten Aristokraten an den Tag legten, so daß von den aufgeklärten Städtern, welche an der gegenwärtigen Regierung theils in den obersten Behörden zu Bern, theils in der Verwaltungskammer und an den Kollegien in Zürich Theil nahmen, außer Usteri nicht ein einziger gewählt wurde. Sowohl in den See-

distrikten, als besonders in den Distrikten Wald und Mettmenstätten, welche an die kleinen Kantone gränzten, und sich schon seit Jahr und Tag durch Ungebundenheit und Widersetzlichkeit gegen die Regierungsbefehle auszeichneten, herrschte ein großer Hang zu Landsgemeinden. Am 27. August vollendete die Tagsatzung des Kantons Zürich ihren Verfassungsentwurf für denselben. Zufolge diesem bestand der Kanton aus 12 Distrikten. Die Kantonsbehörden waren ein Kantonsrath von 27 Gliedern (aus jedem Bezirke 2, die übrigen 3 aus freier Wahl) welcher sich jährlich einmal versammelte, und in der Zwischenzeit einen fortdauernden Ausschuß zurückließ, und ein Verwaltungsrath von 17 Mitgliedern (aus jedem Bezirke 1, die übrigen 5 aus freier Wahl), welcher sich nach Maßgabe seiner Geschäfte in Kommissionen vertheilte. Unter diesen standen die Bezirks- und Gemeindsbehörden. Auch hier trat eine Minderheit mit Verwerfung auf, an ihrer Spitze der Unterschreiber Wyß, Sohn des ehemaligen Bürgermeisters. Diese kleine Minderheit nahm für die Stadtgemeinde Zürich einen Hauptantheil an Besetzung der zwei obersten Kantonsbehörden in Anspruch und suchte ihn sowohl auf die geschichtlichen Verhältnisse als auf das Uebergewicht gebildeter Männer in der Hauptstadt, die Ersparung von Unkosten und anderes mehr zu begründen, was alles bei der Mehrheit ihrer Mitbürger wenig Anklang fand. Auf die Erklärung der Minderheit erschien dann eine Antwort der Mehrheit, wo man sich gleichfalls auf geschichtliche Gründe, vorzüglich auf die am 4. Februar 1798 erklärte politische Gleichheit stützte und die übrigen Anbringen der Minderheit mit Geist und Scharfsinn zu widerlegen suchte. 28 Abgeordnete des Thurgaus berietben gemeinschaftlich mit 10 Bevollmächtigten von Schaffhausen in letzterm Orte die gemeinschaftliche Kantonsverfassung. Am 22. August wurde dieselbe unter dem Vorsitze des Regierungsstatthalters als vollendet erklärt. Statt der Munizipalitäten schlug man die Eintheilung in Kirchgemeinden vor und stellte Gemeindräthe, Distriktsräthe und

einen Kantonsrath als Behörden auf, denen die Verwaltnng, die Vollziehung und das Richteramt zugleich, nur in verschiedenen Abstufungen, obliegen sollte. Der Kantonsrath mit neun Mitgliedern sollte als höchste Behörde jährlich der Kantonstagsatzung Rechenschaft geben. Die Frage, ob Frauenfeld, wie es die weit größere Bevölkerung des Thurgaus verlangte, oder das alterthümliche Schaffhausen, die Vaterstadt Joh. Müllers, Hauptort werden sollte, hatte man unentschieden gelassen.

In den Kantonen Sentis und Linth ging Alles seinen ruhigen Gang, nicht so in den Waldstätten. In Altorf verweigerten am 1. August sämmtliche Mitglieder der Kantonstagsatzung von Uri dem gesetzlich den Vorsitz führenden Unterstatthalter die Eidesleistung, weil die einstweilige Regierung keine Befugniß habe, eine solche vorzuschreiben, und sie dadurch sichtbar gehemmt würden, solche Verfügungen zu entwerfen, die nach ihrem Befinden zum Besten des Vaterlandes abzwecken dürften, wo ihnen sehr schmerzlich fallen müßte, von jenen Sachen nicht einmal reden zu können, die ihnen doch für das innere Wohl des Vaterlandes unentbehrlich schienen. Hiedurch würden sie gewissermaßen gezwungen, den von der dermaligen Gesetzgebung entworfenen Verfassungsplan anzunehmen. Nach vergeblichen Versuchen, die Versammlung zu belehren verließ der Unterstatthalter dieselbe und erklärte sie für aufgehoben. Allein sie fuhr in Abwesenheit des gesetzlichen Vorstandes nichtsdestoweniger fort, und erklärte einstimmig, daß sie nach inhabender Pflicht und nach Inhalt des beschwornen Eides vom 2. Juli 1801 (des Eides der Bezirkswahlmänner) sich berechtigt halte, mit der Ernennung der Abgeordneten zur allgemeinen Tagsatzung fortzufahren, und wirklich fortfahren werde, ohne sich dazu mit einem neuen Eide belasten zu lassen; daß sie ferner zur Ernennung von 5 Gliedern schreiten werde, die eine Kantonseinrichtung entwerfen und der versammelten Kantonstagsatzung in der Folge vorlegen sollten, wodurch das Beste

des allgemeinen Vaterlandes erzielt, die Oertlichkeitsbedürfnisse in Betracht gezogen, die innere Ruhe befestigt, der Wohlstand und Nutzen befördert und jedes unausweichbare Uebel von dem leidenden Vaterlande abgewendet werden könnte. Sollte diese auf Ruhe und das gemeine Wohl beabsichtigte Verrichtung mißbilligt, oder gar gewaltsam gehindert werden, so würden die Kantonsabgeordneten vom gegenwärtigen Augenblicke an sämmtlich ihre Stellen niederlegen, und sich des erhaltenen Auftrags förmlich entschlagen, in der festen und unerschütterlichen Ueberzeugung, daß sie nur als freie, durch keine Nebenvorschriften gefesselte Männer mit ihrer Thätigkeit dem Vaterlande nützen könnten. Der Alt-Landammann Jost Müller wurde dann zum Kantonsabgeordneten an die helvetische Tagsatzung ernannt. Am folgenden Tage forderte der Pfarrer Ringold, bischöflicher Kommissär zu Uri, in einer Predigt die frommen armen Christen auf, für das Vaterland zu beten, denn frischerdings werde ihnen eine neue Staatsverfassung vorgelegt, die gerade wider die katholische Religion sei. Auf keine Weise dürfe man zugeben, daß die Pfarrherren von jemand anderem als von ihren Pfarrkindern erwählt, die katholischen Kinder von jemand anderem als von Priestern unterrichtet, noch daß Kirchen- und geistliche Güter zu etwas anderem verwendet würden, als wozu sie gestiftet wären. Der Vollziehungsrath aber wies nach erhaltener Kunde von diesen Vorgängen den Distriktsstatthalter von Altdorf, Beroldingen, an, ungesäumt die Kantonsabgeordneten wieder zusammen zu berufen, denselben die Unrechtmäßigkeit ihres Benehmens abermals vorzustellen und sie von neuem zur gesetzlichen Eidesleistung aufzufordern. Wenn die größere Anzahl der Abgeordneten dieser Aufforderung Genüge leisten würde, so solle der Statthalter sie als Tagsatzung des Kantons Uri sich konstituiren lassen, und die weitern Verhaltungsbefehle einholen. Im entgegengesetzten Falle würde er denjenigen, die sich zur Leistung des Eides bereit fänden, denselben ebenfalls abnehmen, die übrigen Abgeordneten aber ihres

Auftrages für entledigt erklären, und sogleich zur Ersetzung derselben die Bezirksversammlungen zusammenberufen. Bei allfälligem Versuche, den die Ausgeschlossenen zur Wiedervereinigung machen würden, hatte der Statthalter gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes vom 12. September 1800 zu verfahren. [502]) In Folge dieses Beschlusses berief der Unterstatthalter die Tagsatzung von neuem auf den 12. zusammen, erhielt aber nichts anderes als eine Wiederholung des frühern Auftrittes, bei welcher die Abgeordneten eine neue feierliche Verwahrung zu Protokoll gaben. —

In Schwyz eröffnete der Bezirksstatthalter Suter am 7. August die Versammlung mit einer Rede, in der er feierlichst erklärte, der gesetzliche Vorsitz komme dem abwesenden Regierungsstatthalter Trutmann zu, er selbst habe denselben zum dritten Male von sich abgelehnt, und sei hier nicht in der Eigenschaft eines Statthalters oder Präsidenten, sondern lediglich als ein Mitglied der Tagsatzung. Unter diesen Umständen fand die Versammlung, sie könne in Abwesenheit ihres gesetzlichen Vorstandes den Eid nicht schwören, ernannte jedoch Aloys Reding zum Abgeordneten an die helvetische Tagsatzung, und setzte einen Ausschuß zur Entwerfung einer Kantonaltagsatzung nieder. Auf diesen Bericht begab sich der Regierungsstatthalter selbst nach Schwyz und versammelte die Tagsatzung am 11. August, um sie den vorgeschriebenen Eid leisten zu lassen. Allein vergebens suchte Trutmann in seiner Eröffnungsrede seine Freunde und Brüder mit süßen Worten hiefür zu gewinnen. Die sämmtlichen Mitglieder weigerten sich, wie in Uri, jedes aufgerufen, den vorgeschriebenen Eid zu leisten und gaben schriftlich ähnliche Gründe ein, worauf dann der Regierungsstatthalter Namens der Regierung erklärte, daß, weil sie das Gesetz, Kraft dessen sie zusammenberufen worden, nicht mehr anerkennten, alle ihre Befugnisse zur Entwerfung einer Kantonsverfassung nothwendig aufhörten, und ihre Vereinigung demnach als eine ungesetzliche Versammlung angesehen wer-

den müsse. In Unterwalden hingegen ging die Kantonaltagsatzung ihren ruhigen Gang. Zwar hatte es der Alt-Landammann und Exrepräsentant Würsch gleichfalls versucht, die Eidesleistung zu hintertreiben, indem er erklärte, er habe bloß in der Absicht, die Religion zu befördern und die alte Freiheit zu behaupten, seine Ernennungen angenommen. Allein er hatte keine Unterstützung gefunden. Vielmehr hatte man ihm erklärt, daß man die nämliche Sprache wieder erkenne, die er im Jahr 1798 geführt, und daß seine Äußerungen, wenn sie unter das Volk kommen sollten, dasselbe in diesen entscheidenden Augenblicken zu neuem Aufstande reizen, und die übrigen Mitglieder der Tagsatzung an Gut und Leben gefährden müßten. Also leistete Würsch den Eid, und der Alt-Landammann und gegenwärtige Obereinnehmer, von der Flüh, ein ehrwürdiger Greis, wurde zum Abgeordneten an die helvetische Tagsatzung gewählt. Nach dem von dieser Tagsatzung bearbeiteten Entwurfe der innern Verfassung ihres Kantons, sollte sich derselbe in Ob dem Wald, oder Bezirk Sarnen, und in Nid dem Wald, oder Bezirk Stanz theilen. Die Bezirke bestanden hinwieder aus den Pfarreien. Der Hauptort sollte abwechselnd 5 Jahre in einem Bezirke sein und während dieser Zeit der Abgeordnete auf der helvetischen Tagsatzung in dem andern Bezirke gewählt werden. Jede Pfarrei hatte ihren Gemeinderath. In jedem der zwei Bezirke bestand ein Bezirksrath aus einem Landammann, einem Statthalter, einem Bezirksseckelmeister, einem Bau- und Wasserherren und einem Waisenvogt. Zu diesen Mitgliedern von Amtswegen kamen noch 33 andere Bezirksräthe. Der Kantonsrath endlich bestand aus einem Landammann, einem Statthalter, einem Seckelmeister und 7 Räthen aus jedem Bezirke. Ihm stand die Erhebung und Vertheilung von Grundabgaben, sowie die Festsetzung der Kantonsbedürfnisse und der Mittel zu, dieselben durch Ortsanlagen zu befriedigen. Die Wahlen des Abgeordneten an die helvetische Tagsatzung, der Glieder des Kantonsrathes und

der 5 Vorsteher der Bezirke geschah durch den aus 114 durch die Gemeinden gewählten Gliedern in jedem Bezirke bestehenden dreifachen Rath. Am Schlusse stand die merkwürdige Bestimmung, daß alle Diejenigen, welche eine Stelle von der Kantonsregierung erhielten, so lange sie diese bekleideten, von allen Aemtern und Rathsplätzen des Kantons ausgeschlossen sein sollten.

Auch in Zug ging Alles seinen ruhigen Gang. Am 20. August genehmigte die dortige Tagsatzung einen Verfassungsentwurf für den Kanton. Ein Wahlrath, in welchem jede Gemeinde aus 100 Aktivbürgern ein Mitglied wählte und der mithin aus 31 Gliedern bestand, erwählte die Kantonsbehörden, den Kantonslandammann, den Verwaltungsrath aus 7 Gliedern, das aus 9 Gliedern bestehende Klein- oder Schuldengericht und das Großgericht, in dem 7 Glieder saßen. Das Appellationsgericht aber bestand aus 7 und der Kantonsrath aus 5 Räthen. War auch bisdahin die öffentliche Ruhe im Kanton Waldstätten nirgends unterbrochen, selbst in Uri und Schwyz nicht, wo doch die Tagsatzungen den Eid verweigert hatten, so blieb es hingegen kaum dem ungeübtesten Auge verborgen, daß die nämlichen Mittel, die man in den Jahren 1798 und 1799 von Seiten der Volksführer und Geistlichen angewandt hatte, um auf die Menge zu wirken, auch jetzt in Bewegung gesetzt wurden. Von Schwyz aus verbreitete man insgeheim handschriftliche Cirkelbriefe nicht etwa nur nach Unterwalden, Zug und Uri, sondern auch nach Glaris und Appenzell, welche mit den Worten endeten: Sie werden sich bemühn, diese Schriften auszustreuen und reichlich bezahlt werden, wenn die Sache einen guten Ausgang nimmt. Uebrigens war darin von der Wiederherstellung der 13 Kantone in der nämlichen Ausdehnung die Rede, wie sie vor der Umwälzung von 1798 bestanden hatten, wobei jedem Kantone überlassen bliebe, eine ihm beliebige Verfassung zu wählen. Dabei kam man ungefähr auf die alten Bundeszustände zurück. Als nun der Minister des Innern dem Vollziehungsrath

über jene Vorgänge in Uri und Schwyz Bericht abstattete, und dabei auf die Absendung eines Bevollmächtigten, auf die Absetzung des Unterstatthalters von Schwyz und auf die Aufstellung von Truppen am obersten Ende des Zürichersees und im Kanton Luzern antrug, begnügte sich der Vollziehungsrath vorerst, die Absendung eines Bevollmächtigten zu beschließen, dessen Verhaltungsbefehle sogleich festgesetzt werden sollten. Legler, von Glaris, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, wurde zuerst hiefür bezeichnet, und der Minister des Innern erhielt den Auftrag, ihn zur Annahme zu bewegen. [503]) Allein Legler lehnte diesen Auftrag ab, weil er als Protestant und Glarner auf keinen Fall eine gute Aufnahme zu erwarten hätte. Also wurde Müller-Friedberg, Divisionschef im Büreau des Finanzministeriums, zum Regierungskommissär im Kanton Waldstätten ernannt. Vor allen Dingen wünschte der Vollziehungsrath, so lauteten seine Verhaltungsbefehle, die Irregeleiteten von dem Abwege, auf dem sie sich befanden, zurückzuführen, und welches auch ihre politischen Meinungen seien, sie zur Ueberzeugung zu bringen, daß Unterwerfung unter die gesetzliche Vorschrift die erste Pflicht eines guten Bürgers sei, auf jeden Fall aber liege dem Bevollmächtigten ob, das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten, keine ungesetzlichen Versammlungen zu gestatten, und die öffentliche Ordnung durch alle in seiner Gewalt stehenden Mittel zu handhaben. Der Bevollmächtigte sollte sich in Zug vom Regierungsstatthalter über Verhältnisse und Vorgefallenes genaue Auskunft geben lassen, und erklären, daß die Einwendungen gegen die Verfassung erst auf der allgemeinen Tagsatzung anzubringen seien. Erst wenn vermöge dieser Vorstellungen die Mehrheit der Kantonsabgeordneten von Schwyz sich zur Eidesleistung geneigt zeigten, solle er die Tagsatzung versammeln, bei fortdauernder Weigerung hingegen keine solche gestatten, und sie im Falle des Zusammentritts als ungesetzliche Gesellschaft behandeln. Eine ziemliche Anzahl helvetischer Truppen würde in Luzern zu seiner Verfügung bereit stehn. [504])

Unter diesen Umständen fiel es nicht wenig auf, daß der durch seinen Antheil an den Ereignissen von 1798 bekannte und mittelst des Gesetzes vom 28. Februar 1800 begnadigte Priester Lüßi, der unter der Aufsicht der Ortsbehörden stehen sollte, sich derselben durch die Flucht entzog. [505]) In den nämlichen Tagen bewilligte die Regierung für das Waisenhaus von Stanz, welches seit der Entfernung Pestalozzis unter der Leitung des würdigen Pfarres Businger und Placidus Custors, von Engelberg, fortbestand, und aus dem Ertrag von Steuern 28 Kindern Obdach, Unterhalt und Erziehung gab, 2000 Fr., [506]) ohne damit die Einwohner jener Gegend zu gewinnen. Die Sendung des Bevollmächtigten, Müller-Friedbergs, wurde mit schlechtem Erfolge gekrönt. Seine Versuche, die Abgeordneten an die Kantonstagsatzung von Schwyz zur Eidesleistung geschmeidiger zu machen, blieben durchaus fruchtlos, und die Ansicht derselben war durch die Oeffentlichkeit, welche sie erhalten, zur Volksmeinung geworden, so daß keine Versöhnungsversuche hierin eine Aenderung hervorbringen konnten. Von der geringsten militärischen Vorkehr befürchtete der Bevollmächtigte, daß sie einen Ausbruch zur Folge haben möchte, dem die verfügbaren Truppen nicht gewachsen wären, und der die schauderhaften Auftritte von 1798 und 1799 erneuern möchte. Unter diesen schwierigen Umständen schienen ihm nur zwei Auswege möglich, nämlich, daß man den Abgeordneten den Eid erließe, oder sich mit der Erklärung des Regierungsstatthalters begnüge. Der Vollziehungsrath wollte sich auf keinen Fall zur Erlassung des Eides bequemen, und zog daher den letztern vor. Hingegen wünschte er, daß der Bevollmächtigte, der dringend seine Rückberufung verlangte, zur Verhütung eines Ausbruchs seinen Aufenthalt in den Waldstätten verlängern möchte. [507]) Indessen blieb in Uri und Schwyz Alles ruhig, und obgleich die Abgeordneten an die dortigen Tagsatzungen den Eid beharrlich verweigerten, so sah man doch nicht, daß sie das Volk aufzureizen suchten. Eine Summe von 4000 Franken,

welche der Vollziehungsrath auf Anrathen des Regierungsstatthalters bestimmte, um die Gemeinden für die Eidesleistung zu gewinnen, führte ebensowenig zum Zwecke. [508]) Ein Aufenthalt des französischen Legationssekretärs Fitte in Luzern, wo ihn Aloys Reding besuchte und mit dem man Briefe in Verbindung brachte, in denen den kleinen Kantonen Schutz, allenfalls auch gegen helvetische Truppen, zugesichert war, hatte auf keine Weise zu Gunsten der Regierung mitgewirkt. Der Bericht Müller-Friedbergs bei seiner Rückkehr nach Bern enthielt wenig Erfreuliches für seine Obern. Seine Vorstellungen an die Mitglieder der Tagsatzung von Schwyz waren durchaus vergeblich geblieben. Inzwischen hatten einige Besprechungen unter ihnen über die Frage stattgehabt, was man an die Tagsatzung bringen wollte, wohin die Abgeordneten von Uri und Schwyz, Jost Müller und Aloys Reding, sich zu begeben gedachten. Der Erklärung der Kantonstagsatzung von Schwyz gegenüber hatte der Bevollmächtigte eine Gegenerklärung in den Druck gegeben und bei seiner Abreise die ihm ertheilte Befugniß, über Truppen zu verfügen, auf den Regierungsstatthalter übergetragen. In der March waren die Ansichten getheilt, aber der eidweigernde Landammann Brühi hatte, gestützt auf Briefe des sich in Bern aufhaltenden Salzdirektors Castel, von Schwyz, öffentlich von der Unterstützung des französischen Gesandten und des Generals Montchoisy gesprochen. Die Hartnäckigkeit der eidverweigernden Parthei aber hatte vorzüglich seit der heimlichen Zusammenkunft des Legationssekretärs Fitte mit Aloys Reding in Luzern zugenommen. [509]) Noch viel bedenklicher lauteten die nachträglichen Berichte des Regierungsstatthalters von Waldstätten. Der Geist des Aufruhrs verbreitete sich mit furchtbarer Schnelligkeit in Uri, Schwyz und Unterwalden, welche durch Briefe und Boten in die engste Verbindung kamen. In Altorf hatte der wegen seiner heftigen Reden gegen die Verfassung zur Rede gestellte Pfarrer Ringold es verweigert, sich zum Regierungsstatthalter zu begeben und

war in dieser Weigerung durch ein sehr derbes Schreiben der Munizipalität von Altorf unterstützt worden. In Unterwalden hatte man den wegen Bruchs seiner Eingränzung Verhafteten, bekannten Meinrad Käslin, mit Gewalt befreit, die Männer des Aufstandes von 1798, Remigius von Büren, Rothenflue und andere mehr standen an der Spitze des Volks. Ueberall in den drei Ländern waren die öffentlichen Beamten entmuthigt und kraftlos. Ein Wink der beiden in Bern sich aufhaltenden Abgeordneten, Reding und Müller würde hingereicht haben, das Volk zu einem Aufstand in Masse zu bewegen. Manchem mochte es auffallen, daß jetzt der Unwille der Regierung vorzüglich Unterwalden traf, weil man dort eine solche Sprache führte, obgleich man in der vorgeschriebenen Form eine Kantonaltagsatzung gehalten, einen Abgeordneten an die allgemeine Tagsatzung geschickt und einen Verfassungsentwurf berathen hatte. Der Vollziehungsrath beschloß nämlich sofort, Unterwalden durch 4 oder 5 Kompagnien besetzen zu lassen, und den General Montchoisy darum anzusuchen, auch französische Truppen hinzuschicken. Einstweilen wollte man den Oberrichter Zelger von Stanz ersuchen, sich ohne öffentlichen Charakter, angeblich blos in Privatangelegenheiten, nach Unterwalden zu begeben, um wo möglich das Volk durch seinen Einfluß wieder zur Ruhe zu bringen. [510])

Auf die Bevölkerung des benachbarten Kantons Luzern hatten die Unruhen in den Waldstätten bis jetzt wenig Einfluß geübt. Die Arbeiten der Kantonstagsatzung gingen ihren ruhigen Gang. Nach dem Verfassungsentwurfe sollte der Kanton in 9 Bezirke und diese in Gemeinden eingetheilt seyn. Gemeindräthe traten an die Stelle der Municipalitäten. Ein Kantonsrath bestand aus 27 Gliedern, unter denen jeder Bezirk wenigstens ein Glied hatte. Ein aus dem Mittel desselben gewählter Verwaltungsrath besorgte die Verwaltung. Dabei sprach die luzernische Kantonstagsatzung den Wunsch aus, daß zu Vereinfachung des Geschäftsganges und zu Erzielung einer dem erschöpften Lande

so nothwendigen Sparsamkeit das Richterliche mit der Verwaltung möchte vereinbart werden. In den italienischen Kantonen war die alte Gährung niemals völlig unterdrückt worden. Anfangs Juli entdeckte man neue Umtriebe der Parthei, welche den Mißmuth des Volkes über den hohen Preis der Lebensmittel zu Gunsten der Anschließung an Cisalpinien benutzen, und sogar einen Gewaltstreich gegen Lugano ausführen wollte. Die Anhäufung cisalpinischer Truppen in Como, die man hier zu einer Unternehmung gegen die italienischen Kantone bestimmt hielt, vermehrte die Gährung. Die Regierung beschloß daher, von dem General Moncey Auskunft über die Anhäufung jener Truppen zu begehren, gleichzeitig aber auch den Geschäftsträger zu neuen Schritten gegen die cisalpinische Regierung in Betreff der Getreidesperre zu beauftragen. Uebrigens beruhigte man den Regierungsstatthalter von Lugano über dasjenige, was er von Cisalpinien zu besorgen haben glaubte, und schärfte ihm ein, gegen die Unruhestifter so kräftig und durchgreifend als möglich zu verfahren. [511]) Als nun der Regierungsstatthalter vier Fragen an den General Moncey stellte, nemlich 1) in Betreff des Zweckes der Anhäufung cisalpinischer Truppen in Como, 2) ob er ihm einige französische Truppen zur Aufrechthaltung der Ordnung zukommen lassen wollte, 3) das Begehren von Getreide, und 4) dasjenige einer Erklärung der Absichten Frankreichs in Bezug auf die italienischen Kantone, antwortete jener auf die erste unumwunden beruhigend, auf die zweite ausweichend, auf die dritte wegen der Bedürfnisse des cisalpinischen Heeres abschlägig, und auf die vierte, daß er von seiner Regierung keinerlei eine Vereinigung der italienischen Kantone mit Cisalpinien betreffende Befehle erhalten habe. Nichts desto weniger, meldete der Regierungsstatthalter, spreche man sowohl im Hauptquartier, als sonst sehr viel von einer solchen Vereinigung, welche im Lande selbst viele Anhänger habe, weßwegen die Regierung vielleicht wohlthun würde, die Gesinnungen des ersten Consuls

auszuforschen. Bei dieser Zweideutigkeit und Unzuverlässigkeit der Gesinnungen des Regierungsstatthalters fand der Vollziehungsrath für gut, den Bataillonschef Scheuchzer zum Regierungsbevollmächtigten in den italienischen Kantonen zu ernennen, über die zu ergreifenden kriegerischen Maßregeln aber sollte sich der Präsident Schmidt mit dem Kriegsminister vereinigen. [512]) Auch die Bemühungen Tagliorettis, die Aufhebung der Getreidesperre in Mailand zu erhalten, blieben fruchtlos. Cisalpinische Schaluppen kreuzten auf dem Luganersee und kamen sogar in die helvetischen Gewässer. [513]) Unter diesen Umständen wies man den Bataillonschef Scheuchzer, der die Stellung eines Regierungsbevollmächtigten in den italienischen Kantonen annahm, an, sich vorzüglich mit den Umtrieben zu Unterwerfung des Kantons Lugano unter eine fremde Herrschaft zu beschäftigen. Er sollte die unvollständigen Berichte des Regierungsstatthalters ergänzen, jene Umtriebe seit Anfangs Juli, den Stand der Partheien, ihren Geist, und ihre Einwirkungen genau erforschen, jedoch keine derselben begünstigen, sondern sich für den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Gang der Dinge aussprechen. Er sollte sich erkundigen, ob es Reiche oder Arme, Beamte oder Privatleute seien, die den Anschluß an Italien wünschten, was es für Gründe zur Unzufriedenheit und was für Gründe zum Wunsche des Anschlusses gebe, da doch das Loos der Cisalpinier und Piemonteser nicht eben beneidenswerth scheine. Ferner trug man ihm auf, über den Geist der Wahlen und über einige andere Verhältnisse zu berichten. [514]) Ihrerseits beschwerte sich die cisalpinische Regierung über beleidigende Ausdrücke im Nouvelliste Vaudois, für welche die helvetische Regierung sich alsobald bereit erklärte, Genugthuung zu leisten. [516]) Während einige den Anschluß an Cisalpinien betrieben, verlangte man Mitte Augusts auf einer stürmischen Gemeinde zu Roveredo den Anschluß an Bünden. Scheuchzer aber, ungeachtet er über die gegenwärtige Stimmung des Landes beruhigende Zusicherung ertheilte,

hielt dennoch die Unterstützung einer bewaffneten Macht für unbedingt nothwendig zur Aufrechthaltung der Ruhe. Uebrigens ertheilte er über alle oben berührten Verhältnisse die gewünschten Aufschlüsse.[516] Die Hoffnung, die italienischen Cantone zu verproviantiren, veranlaßte ihn zu einer Reise nach Mailand. Mittlerweile hatte die gemeinschaftliche Kantonstagsatzung ruhig ihren Entwurf einer Verfassung des neuen Kantons Tessin berathen. Der Kanton Tessin war in neun Distrikte abgetheilt. Die Kantonstagsatzung als oberste, jährlich einmal am 1. Mai zusammenkommende Behörde, wählte die Abgeordneten zur allgemeinen Tagsatzung, den Berathungsrath, den Administrationsrath mit seinen Suppleanten, den Appellationsrath nebst Suppleanten, den Erziehungsrath, die Distriktsrichter und Suppleanten, die Distriktsintendanten und den General-Schatzmeister. Nirgends hatte man eine so große Zahl von Beamtungen und Collegien gehäuft.

In Bündten hatte sich seit der Besetzung durch französische Truppen Alles wieder beruhigt und die Wahlen gingen mit der größten Ordnung vor sich.[517] Poschiavo schickte Abgeordnete zum Regierungsbevollmächtigten, der Befehlshaber der Truppen ließ im Unterengadin die vorzüglichsten Unruhestifter verhaften. Der Bevollmächtigte blieb übrigens stets in gespanntem Verhältnisse mit dem Präfecturrath und es gelang ihm nicht, die Partheien zu versöhnen. Auf die ihm von Andermatt gemachte Anzeige, daß er aus besonderem Auftrage der Regierung den Vorsitz bei der Kantonstagsatzung selbst nehmen werde, erklärte der provisorische Präfect, er habe an dieser Abweichung vom Gesetze vom 2. Juli 1801 keinen Theil, und könne also wegen der etwaigen Folgen nicht verantwortlich gemacht werden. Allein der Vollziehungsrath genehmigte die Maßregel des Bevollmächtigten und gab seiner Erklärung keine Folge.[518] Jene vier verhafteten Unterengadiner, Peter Planta von Zernez, Johann Sacchi, Jakob Schukan und Conradin Schmidt wurden, da aus ihren Papieren nichts gegen sie

hervorging, bald wieder freigelassen.[519]) Die Kantonstagsatzung eröffnete ihre Sitzungen am 13. und wählte den Präsidenten von Salis-Sils, den Alt-Landeshauptmann Riedi, den Alt-Bundeslandammann Gengel, den Alt-Landrichter Caprez und den Richter von Salis-Seewis in die helvetische Tagsatzung. Mit Ausnahme des letztern, dessen Ernennung wohl bloß durch den Wink, den der gesetzgebende Rath, indem er ihn vor wenig Tagen noch in seine Mitte rief, gegeben hatte, möglich ward, gehörten die Ernannten zu der Altgesinnten oder sogenannten österreichischen Parthei, die sich schon der Municipalitäts- und Distriktswahlen an den meisten Orten beinahe ausschließlich bemächtigt hatte. In der Kantonstagsatzung saßen nicht weniger als 10 Glieder des Kriegsraths von 1798, durch welchen die österreichischen Truppen in's Land gekommen waren, und zwei Glieder der Zwischenregierung. Hierüber klagte der Präfecturrath bitterlich und gab sogar zu verstehen, daß der bevollmächtigte Andermatt auf eine gefährdevolle Weise die Umtriebe der siegenden Parthei begünstigt habe.[520]) Der Verfassungsentwurf für den Kanton Rhätien, der mit der größten Ruhe berathen wurde, hielt sich sehr genau an den allgemeinen Verfassungsentwurf. Die Wählbarkeitsbedinge waren strenger als in den meisten andern Entwürfen, und besonders der Grundsatz der Stufenfolge der Aemter sehr vollständig durchgeführt. Der Kanton wurde in neun Distrikte und in Gemeinden eingetheilt. Jeder Distrikt sendete je auf 500 Aktivbürger ein Mitglied an den Kantonsrath, der sich im März und September jedesmal für 10 Tage versammelte. Die Kantonsverwaltung war zur Vollziehung der Aufträge der Centralregierung an den Kanton und der Beschlüsse des Kantonsraths aufgestellt. Sie bestand aus 5 jährlich zum dritten Theile erneuerten Gliedern. Die Distriktskammer bestand aus 4, durch die Wahlmänner des Distrikts gewählten Mitgliedern und einem Distriktseinnehmer, den die Kantonsverwaltung wählte, und der in der Distriktskammer den Vorsitz führte. Jede Ge-

meinde hatte einen Gemeinderath von 3 bis 11 Gliedern. Nach vollendeter Kantonaleinrichtung sprach die Tagsatzung noch einen Wunsch für die Wiedervereinigung von Veltlin, Cleven und Bormio, sowie dafür aus, daß nach dem einhelligen Wunsche der dortigen Einwohner der Distrikt Morsa bei Rhätien bleiben möchte. Als Andermatt Ende Augusts jenen Verfassungsentwurf einsandte, meldete er zugleich, daß das Land vollkommen ruhig sei, und man der Hoffnung wieder Raum gebe; deßalb betrachtete er seine Aufgabe als beendigt und bat um Erlaubniß zur Rückkehr, die ihm dann auch in einem schmeichelhaften Entlassungsschreiben ertheilt wurde. [521])

Während auf diese Weise jeder der einzelnen Kantone sich nach seiner eigenthümlichen Weise zu gestalten suchte, waren die Verhältnisse mit der großen befreundeten Macht, besonders aber mit den Vertretern derselben in der Schweiz ziemlich gespannter Art. Hatte doch der Gesandte Reinhard bei seinen Einladungen zur amtlichen Feier des 14. Juli nicht nur den Vollziehungsrath Zimmermann, sondern nebst dem Justizminister und demjenigen des Innern sogar noch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten ausgelassen, während sich hingegen der Doktor Herrmann daselbst befand, der die Frankreich so mißfällige Verwahrung der Gemeindskammer von Bern als Vorstand unterzeichnet hatte. Was aber den strengen Republikanern, die den Geist der consularischen Regierung noch nicht sattsam erfaßt hatten, besonders ärgerlich vorkam, war der von dem Gesandten bei diesem Anlasse gebrachte Toast: „Dem 14. Juli des „Jahres 9, möge er die schlimmen Folgen des 14. Juli „1789 heilen!“ [522]) Da um diese Zeit mancherlei von Unterhandlungen Frankreichs mit England zu verlauten anfing, so schenkte die Regierung der Reise des Altlandvogts Freudenreich von Thorberg, nach England um so größere Aufmerksamkeit. [523]) Unter den oberwähnten Umständen konnte die Nachricht, daß Reinhard von der Gesandtschaft in der Schweiz abberufen, und durch den ehemaligen Ge-

sandten zu Konstantinopel und zeitherigen Präfecten zu Lyon Verninac von St. Maure ersetzt würde, nicht unangenehm sein. Selbst in dem Abschiede war etwas unfreundliches, da Reinhard, statt um seine Abschiedsaudienz auf die übliche Weise durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten ansuchen zu lassen, lediglich dem Präsidenten des Vollziehungsrathes ein Billet schrieb, daß er in der Sitzung des nämlichen Tages sein Rückberufungsschreiben übergeben würde. In dem Schreiben, in welchem man dem helvetischen Gesandten in Paris von dieser Feierlichkeit Kenntniß gab, ertheilte man ihm gleichzeitig den Auftrag, sobald als möglich die Ersetzung des Legationssekretärs Fitte zu begehren, da sich derselbe durch seine Ergebenheit gegen eine Frankreich und den republikanischen Grundsätzen feindselige Parthei alles Vertrauens der helvetischen Regierung verlustig gemacht habe. [524]) Der Umstand, daß die Wahlen zur helvetischen Tagsatzung, besonders in den größern Kantonen, größtentheils im Sinne der republikanischen Parthei ausgefallen waren, hatte nicht wenig zum Mißmuthe der französischen Regierung beigetragen, die noch Ende Juli von Paris aus die Centralwahlbehörde als einziges Mittel empfahl, angemessene Wahlen zu erhalten. [525])

Wenige Tage vor der Eröffnung der zur Annahme einer Verfassung für die helvetische Republik zusammenberufenen allgemeinen helvetischen Tagsatzung erließ der gesetzgebende Rath ein hierauf bezügliches Gesetz. Am 7. September Morgens um 10 Uhr, sollten sich die Abgeordneten auf dem Gemeindhause in Bern, als dem Versammlungsorte ihrer Sitzungen, einfinden, wo ein Mitglied des Vollziehungsraths, das kein Abgeordneter war, im Namen der provisorischen Regierung die Sitzung dieses Tages zu eröffnen hätte. Unter seinem Vorsitz untersuchte man die Vollmachten der Abgeordneten. Nach Vollendung dieses Geschäfts war der Präsident beauftragt, im Namen der provisorischen Regierung der Versammlung den am 29. Mai letzthin promulgirten Verfassungsentwurf, nebst den darauf Bezug habenden

Schriften vorzulegen, und ihr anzuzeigen, daß sie berufen sei, sich darüber zu berathen und durch ihren Entscheid die endliche verfassungsmäßige Ordnung der Dinge in der helvetischen Republik festzusetzen. Hierauf sollte der bisherige Vorstand die Tagsatzung einladen, sich durch Ernennung eines eigenen Präsidenten und zweier Sekretärs zu constituiren. [526]) In Folge dieses Gesetzes bezeichnete der Vollziehungsrath von den drei Gliedern, welche allein für dieses Präsidium wahlfähig waren, Dolder, Savary und Rüttimann durch geheimes Stimmenmehr den letztern. In einer Botschaft an die Centraltagsatzung gab der Vollziehungsrath dieser obersten Behörde sowohl von den Unterhandlungen mit Frankreich über die Verfassung als von den Verfügungen gegen die eidweigernden Kantone, Schwyz und Uri und den das Wallis betreffenden Unterhandlungen Kenntniß, und erklärte in Bezug auf die letztern, daß er sich niemals für befugt halten würde, in den letzten Tagen seines Daseins über eine so wichtige Angelegenheit auch nur vorläufig abzuschließen. [527])

Achtes Kapitel.

Von der Eröffnung der allgemeinen helvetischen Tagsatzung bis zu den Ereignissen des 27. und 28. Octobers 1801.

Die Abgeordneten, welche anfangs Septembers zur helvetischen Tagsatzung zusammenkamen, waren, — und in diesem mußte ein nicht zu verkennender Fortschritt über die Wahlen des Jahres 1798 zugegeben werden, — lauter rechtliche und unbescholtene Männer, die das Beste ihres Vaterlandes eifrig wünschten und zu befördern suchten, und deren Herz für die Ehre und Unabhängigkeit ihres Volkes warm schlug, aber die von den Wählern aus den überspannteren Partheien erkoren wurden und denen es vielleicht im Drange der Ereignisse und im jähen Kampfe der Leidenschaften an der nöthigen Ruhe und Umsicht zur richtigen Würdigung der Lage ihres Vaterlandes und der Zeitver-

hältnisse mangelte. Im Volke waren die Erwartungen zum Theil nicht ungünstig. Wenn man auch nicht etwas Vollkommenes erwartete, so war man doch nicht ohne Hoffnung einer Verfassung, in welcher die Interessen des gesammten Schweizervolkes hinreichend vertreten waren, um der Regierung die nöthige Kraft zur Sicherstellung des gesammten Vaterlandes vor äußern Anfällen, so wie vor innern Stürmen zu ertheilen, während den Kantonsverwaltungen Spielraum genug verstattet wurde, um sich auf eine den Wünschen und Bedürfnissen der Oertlichkeit angemessene Weise zu bewegen. Freilich war eine solche Aufgabe nicht ohne Schwierigkeit, wie sie denn auch beinahe nirgends, und am allerwenigsten in der Schweiz, mit Glück gelöst wurde.

Am 7. September wurde die Tagsatzung von Rüttimann mit einer feierlichen Rede nach dem vorgeschriebenen Programme eröffnet, und die Wahl des Präsidenten, die mit der großen Stimmenmehrheit von einigen fünfzig gegen einige zwanzig auf den ehemaligen Volksvertreter Kuhn fiel, beurkundete das Uebergewicht der republikanischen Parthei. Vollziehungsrath Usteri und Anderwerth, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, wurden zu Sekretärs ernannt. Bei Untersuchung der Vollmachten war die Frage aufgeworfen worden, ob die beiden Abgeordneten von Uri und Schwyz, Müller und Reding, wirklich zugelassen werden könnten. Also begehrte in der zweiten Sitzung am 8. Müller von Uri das Wort und äußerte sein Bedauern darüber, daß man bezweifelt, ob die ältesten Söhne Helvetiens bei der allgemeinen helvetischen Tagsatzung Sitz und Stimme haben sollten, oder nicht. Ihn unterstützte Aloys Reding und erklärte, daß die drei ältesten Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden die alte Freiheit wünschten, für deren Herstellung sie einzig und allein beauftragt seien. Uebrigens wollten sie die Freiheit der Berathung über ihre Sendung nicht stören, und nahmen ihren Austritt. Hierauf sprach sich der Abgeordnete von Unterwalden, Von Flüe, dahin aus,

daß er zwar von keinem besondern Auftrage wisse, daß es ihn aber innigst schmerze, die zwei ältesten Brüder des dreifachen Bundes austreten zu sehen. Er glaubte es vor seinem Volke nicht verantworten zu können, wenn er dieselben nicht in Schutz nähme, und bitte also, daß man mit dem Mantel der Liebe die vorgefallenen Fehler decke und zur Vereinigung arbeite. Nachdem noch vieles zu Gunsten der Aufnahme dieser Abgeordneten und gegen dieselbe gesprochen worden, beschloß man endlich mit 53 gegen 27 Stimmen, diesen Gegenstand einem Ausschuß zu überweisen, in welchen der Präsident nach erhaltener Befugniß Wieland von Basel, Gmür von Linth, Stockar von Schaffhausen, Sekretan von Leman und Augustini von Wallis ernannte. Dieser Ausschuß lud die beiden Abgeordneten, Müller und Reding ein, sich mit ihm zu besprechen, um von ihnen zu erfahren, was sie eigentlich für eine Stellung einzunehmen gedächten. Allein die beiden Abgeordneten weigerten sich, vor dem Ausschuß zu erscheinen, und begnügten sich, dem Präsidenten desselben mündlich zu erklären, daß sie sich für befugt hielten, mit den Abgeordneten der übrigen Kantone alles, was zum Nutzen und Besten des gemeinen Vaterlandes überhaupt und ihrer Kantone insbesondere gedeihen möge, mitzuwirken und zu befördern. Der Ausschuß zeigte dieses am folgenden Tage der allgemeinen Versammlung an, und nach einer langen, ziemlich heftigen Berathung, wurde die Sache von Neuem an den Ausschuß zurückgewiesen, derselbe aber mit den Bürgern Schmid, d' Eglise, Salis-Seewis und Geiser vermehrt. Am 11. wurde ein von den beiden Abgeordneten eingesandtes Schreiben verlesen, worin dieselben einen sofortigen Entscheid ihrer Angelegenheit begehrten und erklärten, daß sie das Ausbleiben eines solchen am nämlichen Tage als eine abschlägige Antwort ansehen, und ihre Heimreise antreten würden. Aber die Versammlung beschloß, ohne Beachtung dieses wohl auf keinen Fall schicklichen Schrittes, einmüthig, die Verfügung vom vorigen Tage

nicht abzuändern, sondern den Bericht ihres Ausschusses abzuwarten. Die Lage der Dinge war in mancher Beziehung nicht ohne Schwierigkeit. Die Gesetzlichkeit der Wahlen wurde eigentlich von niemandem behauptet. Konnte die Versammlung selbst aber sich über das Gesetz hinaussetzen und die Beobachtung des Gesetzes, durch das sie allein ihr Dasein erhalten hatte, für unnöthig erklären? Würde nicht eine Folge der ungesetzlichen Zulassung sein, daß die Minderheit der bernischen Tagsatzung gleiche Rechte mit denen von Uri und Schwyz begehren könnte, mit denen sie sich im gleichen Falle befänden. Freilich kämpften wichtige sowohl aus der innern Lage des Gemeinwesens, als aus den obwaltenden äußern Verhältnissen hergenommene Betrachtungen für die Aufnahme. Also fand man zwar in dem am 12. von dem Ausschusse erstatteten Berichte: unstreitig erhelle aus den der Kommission zugestellten Akten und aus der Einsicht der von der Gesetzgebung erlassenen organischen Gesetze, daß die Kantonaltagsatzungen beider Kantone in ihren ersten Sitzungen den vorgeschriebenen Eid nicht geleistet, demungeachtet aber die Wahlen in die allgemeine Tagsatzung vorgenommen hätten, daß demnach ein wichtiges Erforderniß des Gesetzes unerfüllt geblieben sey. Allein man müsse in Betrachtung ziehn, daß diese Kantonstagsatzungen blos in Kraft und nach Anleitung des Verfassungsentwurfs zusammenberufen würden, daß die Distriktswahlmänner den vorgeschriebenen Eid geleistet, und daß der Zweck jenes organischen Gesetzes vom 15. Juli größtentheils nur die Verrichtungen der Kantonaltagsatzungen betreffe, daß religiöse Bedenklichkeiten den größten Einfluß gehabt, daß die Vollmachten der Bürger Müller und Reding ohne Einschränkung ausgestellt, und ihre Erwählung auf den Verfassungsentwurf gegründet sei, u. s. w. Aus diesen Gründen und einigen andern wichtigen Betrachtungen fand die Kommission einmüthig, daß alle Mittel anzuwenden seien, um Einigkeit, Ruhe und gegenseitiges Zutrauen zwischen den verschiedenen Theilen Helvetiens zu er-

zielen und durch Aufnahme der beiden Abgeordneten von Uri und Schwyz das Band allgemeiner Liebe und Zuneigung so fest als möglich zu knüpfen. Dieser Antrag erhielt eine so große Mehrheit, daß nur 8 Stimmen sich dagegen erhoben. Allein aus Besorgniß, der Vollziehungsrath möchte es im Falle ihrer Nichtzulassung für die Ruhe ihrer Kantone gerathen finden, ihrer Rückreise Hindernisse in den Weg zu legen, waren Müller und Reding schon Morgens um 8 Uhr abgereist. Ein Eilbote holte sie jedoch in Hindelbank ein, woher sie auch wieder eintrafen.

Als die am 4. September hinsichtlich des Kantons Waldstätten und vorzüglich gegen Unterwalden vom Vollziehungsrathe beschlossenen Maßregeln ausgeführt werden sollten, und man sich deßhalb an den General Montchoisy wendete, damit er zwei Kompagnien französischer Truppen nach Stanz schicken möchte, erklärte derselbe von vorn herein seine Abneigung gegen einen solchen Schritt, da die Zwistigkeiten mit dem dortigen Volke eine Familienangelegenheit wären. Auf jeden Fall wollte er mit dem eben eingetroffenen neuen französischen Gesandten Verninac Rücksprache nehmen. Dieser letztere war nämlich am Tage vor der Eröffnung der Tagsatzung in Bern angekommen. Nachdem nun Montchoisy über die Angelegenheit von Unterwalden Rücksprache mit ihm genommen, hatte sich Verninac zu den nämlichen Ansichten bekannt. Vergeblich hatte der Präsident des Vollziehungsrathes, Usteri, den Gesandten auf eine andere Meinung zu bringen gesucht und von diesem die Absendung einiger französischer Truppen begehrt, damit das Volk sich überzeugen möchte, daß Frankreich in der Schweiz Ruhe und Ordnung aufrecht halten wollte. Allein der Gesandte war bei seiner Meinung geblieben und hatte die Zumuthungen des Präsidenten mit ausweichenden Antworten von der Hand gewiesen. Ebensowenig war es dem Präsidenten gelungen, den Bürger Zelger zu einer Reise nach Stanz zu bewegen, wo derselbe keinen Einfluß zu haben behauptete. Auf dieses hin ließ man die helveti-

schen Truppen nichtsdestoweniger aufbrechen, und beauftragte den Präsidenten, noch einmal mit Verninac Rücksprache zu nehmen, dem man dann, im Falle einer fortdauernden Weigerung, eine amtliche Note zuzusenden gesinnt war.[527]) Der neue Schritt des Präsidenten bei dem Gesandten blieb indessen ebenso fruchtlos, wie der frühere. Umsonst behauptete Usteri, daß Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe der einzige vernünftige Zweck eines verlängerten Aufenthaltes französischer Truppen in der Schweiz sein könnte und daß sich sonst kein Grund denken ließe, weßhalb das schweizerische Volk sie ernähren sollte, und verlangte, am Ende kategorische Antwort, ob die französischen Truppen bei der Ausführung der beschlossenen Maßregeln zur Verfügung ständen oder nicht. Verninac gab zwar vor, von dem Verhältnisse der französischen Truppen zu der helvetischen Regierung und den Verhaltungsbefehlen ihres Befehlshabers nichts zu kennen, erklärte aber doch am Ende die Maßregeln gegen Stanz für Polizeimaßregeln, an denen die französischen Truppen keinen Antheil nehmen könnten. Dabei drang er darauf, daß die Regierung den mit dieser Angelegenheit innig verbundenen Entscheid über die Zulassung der Abgeordneten von Uri und Schwyz abwarten möchte. Nach langer Berathung verzichtete der Vollziehungsrath auf ein amtliches Schreiben an den französischen Gesandten, dessen Folgen nicht leicht zu berechnen schienen.[528]) Aber 5 Kompagnien des ersten helvetischen Linienbataillons Debons zogen nach Stanz, von wo übrigens beruhigendere Nachrichten eintrafen.[529]) Durch eine besondere Zuschrift hatte der Abgeordnete, Koch, gleichzeitig dem Vollziehungsrathe mitgetheilt, daß sich in demjenigen Theile des Simmenthales, welcher sich im Jahre 1798 erhoben, aufs Neue Symptone der Meuterei zeigten. Seit 8 Tagen befände sich der damals durch ein Contumazurtheil des Kantonsgerichts zur Kettenstrafe verurtheilte Haupträdelsführer, Michael Bühler, bei dem Sohne des Gerichtsschreibers Flogerzi zu Wimmis. Acht Männer, welche der

Unterstatthalter aussandte, um ihn zu verhaften, fanden ihn jedoch nicht mehr und mußten sich bald darauf entfernen, da die Landleute sich zusammenrotteten. Auch in Stanz erhielt man, als die helvetischen Linientruppen am 11. September unerwartet daselbst eintrafen, bald Berichte von Zusammenrottirungen auf den Bergen. Die Hauptanführer hatten sich geflüchtet und machten im Distrikt Sarnen Besuche, die Bürger zu vereintem Angriffe der Truppen zu bewegen. Allein der Zuzug, den man sich von Schwyz versprochen hatte, blieb aus, und statt des Angriffs erschienen am folgenden Tage drei Bürger bei dem Regierungsstatthalter Truttmann, die sich Abgeordnete des Volkes nannten, sich nach den Ursachen des Truppenmarsches erkundigten, von Aussöhnung der Partheien, und Sicherstellung der Ruhe und Ordnung sprachen und sich deßhalb Erlaubniß zur Rückkehr der Flüchtlinge erbaten. Eine im Druck erschienene, von dem Präsidenten und den Secretärs unterzeichnete Zuschrift der Kantonstagsatzung von Uri an die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern sprach sich sehr unumwunden und entschieden für die ehemalige Verfassung und gegen jede Art von Centralregierung aus. Gemüthlicher wenigstens klang noch die in Unterwalden zur Unterschrift herumgebotene Adresse. Ein armes und bedrängtes, wahrlich hülfloses Hirtenvolk wendete sich an die provisorische Regierung und die in Bern versammelten Kantonsgesandten, um seinen Wunsch und das Seufzen nach einer Verfassung, der es Jahrhunderte lang ungemein zugethan, ganz aufrichtig und offenherzig zu äußern, auch seine Besorgnisse und Beängstigungen über den in der Kantonstagsatzung geleisteten Eid ganz freimüthig aufzudecken. Wie Kinder ihre Anliegen, Wünsche und das, was sie drückt und befürchten, ihren Vätern zutrauensvoll offenbaren, so wendeten sie sich auch an jene Behörden, diese ihre Wünsche und Willensäußerungen doch anzuhören, und doch dieselbe nicht übel zu deuten, sondern diesem Verlangen zu entsprechen. Ende Septembers meldete indessen der Regierungsstatthalter von Waldstätten,

daß die Ruhe im Distrikt Stanz vollkommen hergestellt sei, und daß die Truppenzahl wohl, ohne schlimme Folgen zu befürchten, vermindert werden dürfte. Siebenzig der angesehensten Männer des Landes, zum Theil Beamte, hatten sich förmlich verpflichtet, Ruhe und Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten. [530])

Wenige Tage nach Verninacs Ankunft war Reinhard abgereist, Fitte aber einstweilen noch dageblieben, obgleich er durch einen neuen Legationssecretär Gandolph, einen Freund Barthelemys, der bestimmt war, den Bürger Fitte, ehmaligen Marquis von Soucy, in dem Vertrauen der Anhänger der alten Ordnung der Dinge zu vertreten, und den für allzu republikanisch geltenden Gesandten zu beobachten, ersetzt werden sollte. Allein dem neuen Gesandten, einem ächten Abkömmling des südlichen Frankreichs, schien die Wohnung seines Vorgängers allzu bescheiden, so daß er sich unter der Hand nach der schönsten Wohnung in Bern, dem Erlacherhofe, erkundigen ließ, der zwei Privatmännern gehörte, aber in diesem Augenblicke als Vollziehungsgebäude benutzt wurde. Die Regierung verwahrte zwar ihre Würde, überließ ihm aber doch die neue, gerade im November zu Ende gehende Miethe, wie man behauptete, aus ökonomischen Rücksichten, und bezog das Stiftgebäude, welches aber der General Montchoisy, der daselbst einquartirt war, eben so ungern räumte. [531]) Nach gegenseitiger Uebereinkunft fand die Uebergabe der Beglaubigungsbriefe ohne weitere äußere Förmlichkeit am 3. October statt, wo dann auch der Freiherr von Wessenberg als Gesandter des Fürstbischofs von Konstanz vorgestellt wurde. [532]) In den nämlichen Tagen hatten die Polizei und die Regierung viel mit Karl Forster, dem Bruder des Abts Pankratius von St. Gallen zu schaffen, der sich in Bern aufhielt, um wo möglich die Tagsatzung zur Annahme von Verwahrungen zu Gunsten des Abtes zu bewegen. Zu diesem Zwecke hatte er jedem der Abgeordneten ein Exemplar von der aus dem Schlosse Ebringen bei Freiburg, im Breisgau, an die Tagsatzung

gerichteten Zuschrift des Fürstabtes zugeschickt, in welcher jener begehrte, daß die Tagsatzung rücksichtlich seines ehemaligen Gebiets keinen andern Beschluß nehme, als denjenigen, alles auf den alten Fuß wieder herzustellen. Die Abgeordneten aus jenem Gebiete, Bolt und Rütti, erhielten sogar eine besondere Zuschrift, in der er ihnen, als seinen Unterthanen, befahl, seine Rechte bei der Tagsatzung zu verwahren und sich jedem derselben zuwiderlaufenden Beschlusse zu widersetzen. Der Präsident des Vollziehungsraths hatte, sobald er dieses in Erfahrung gebracht, sofort dem Polizeiminister und dem Regierungsstatthalter den Auftrag gegeben, Forstern zu verhaften, und seine Papiere in Beschlag zu nehmen. Das Letztere war dann auch geschehen; dem Erstern hingegen hatte er sich zu entziehen gewußt. Forster hatte sich nämlich in die Wohnung des spanischen Gesandten geflüchtet, und der mit ihm besonders vertraute Legationssekretär d' Ayllon sich bei der Versieglung der Papiere desselben sehr heftig benommen, und sehr bittere Aeußerungen über die Regierung erlaubt, ja sogar die Siegel abzureißen gedroht. Später hatte er jedoch den Regierungsstatthalter dringend ersucht, der Sache keine Folge zu geben. Aus der Untersuchung der Papiere ergab sich, daß Forster der geheime Agent seines Bruders sei, und sich bemüht habe, in der Tagsatzung selbst eine Gegenumwälzung zu Gunsten des Fürstabts zu bewirken, für die er es weder an Versprechung von Stellen, noch an religiösen Einflüsterungen mangeln ließ. D'Ayllon hatte seine Schritte in Bern geleitet und ihn sowohl mit den spanischen, als mit dem französischen Gesandten in Verbindung gebracht. Der andere Agent des Abts, Müller, der sich früher in Bern aufgehalten, war jetzt in Paris, und stand daselbst unter dem Schutze des spanischen Gesandten, Ritters Azara, der selbst an den Abt von St. Gallen geschrieben hatte, um ihm seine Theilnahme zu bezeugen. Müller hatte auch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand, gesehen, ihm eine Denkschrift übergeben und von ihm eine

diplomatische Sicherheitskarte gegen die Beaufsichtigung der Polizei erhalten. Der Fürstabt hatte sich übrigens noch anderer Leute bedient, um seine ehmaligen Unterthanen aufzuregen. Der Vollziehungsrath beschloß nun, daß Forster, wie Müller, innerhalb 24 Stunden die Stadt Bern und innerhalb 3 mal 24 Stunden das Gebiet der helvetischen Republik verlassen solle. Um aber von seiner Entfernung gewiß zu sein, sollte ihn eine Ordonnanz zu Pferde bis zum Regierungsstatthalter von Basel begleiten. Forster weigerte sich indessen zuerst, dem erhaltenen Befehle nachzukommen und stützte sich dabei auf eine von dem Platzkommandanten Güyard, Namens des Generals Montchoisy, erhaltene Zusicherung. Als jedoch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten sich zu dem spanischen Gesandten begab, um von ihm zu erfahren, ob er ihn wirklich unter seinen Schutz nehmen wolle, erklärte derselbe, daß er jenen zwar in sein Haus aufgenommen, doch nicht in der Absicht, ihm ein Asyl daraus zu machen; sobald es die Regierung wünsche, werde er ihn entfernen, was nun in der That noch am nämlichen Tage geschah.[533]) Eine Aeußerung des Nouvelliste Vaudois, daß der Legationssekretär d'Ayllon in der Sache Forsters betheiligt sei, veranlaßte eine beschwerende Note des Grafen Noronha, worauf zwar jenes Blatt eine Zurechtweisung wegen unvorsichtiger Aeußerung erhielt, der Vollziehungsrath dem Gesandten hingegen nichtsdestoweniger eine Beschwerde gegen das Benehmen d'Ayllons eingab.[534]) Die Tagsatzung hatte ihrerseits am 30. September beschlossen, über die Zuschrift des gewesenen Fürstabts von St. Gallen nicht einzutreten, sondern dieselbe mit der Einladung an den Vollziehungsrath zu senden, die dienlichen Maßregeln gegen die Emissarien des Abts zu treffen, die seine Verwahrungen im Lande verbreiteten. Stapfer gab sich nun auch Mühe, Müllern von Paris zu verdrängen und erhielt von dem spanischen Gesandten, Ritter Azam, die befriedigendsten Zusicherungen.[535])

Mittlerweile hatte die Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 14. September einen Ausschuß zu Prüfung des vorgelegten Verfassungsentwurfes niedergesetzt. Die republikanische Mehrheit wählte vor Allen Zimmermann, Koch und Müret in denselben, die seit Langem die unbedingte Annahme des französischen Verfassungsentwurfes, als das Heilsamste, was unter den Umständen gethan werden könnte, empfohlen hatten. Man gab ihnen Wegmann, Farina, Salis-Seewis und Krauer zu; Kuhn, Rengger, Usteri und Schmidt hingegen deren abweichende Gesinnungen mehr oder weniger bekannt waren, hatten jeder nur eine kleine Zahl von Stimmen erhalten. In einer der nächstfolgenden Sitzungen berieth die Tagsatzung ein Reglement für ihre Verhandlungen und nahm es an, worauf sie sich vertagte, bis der Verfassungsausschuß seinen Bericht abstatten würde. Dieses geschah schon am 24. durch den Abgeordneten Zimmermann. „Die der Tagsatzung gestellte Aufgabe," so lautete dessen merkwürdiger Bericht, „ist, dem helvetischen Volke eine Verfassung „zu geben, welche bei demselben die Leiden der verflossenen „Jahre in Vergessenheit bringe, seine Rechte, seine Frei„heit und sein Glück begründe, und dasselbe wieder zu „einer Nation erhebe, die, obschon klein und schwach an „Zahl und an Flächeninhalt ihres Bodens, dennoch ihre „Unabhängigkeit und Würde zu behaupten wisse, und sich „allmählig wieder jene Achtung des Auslandes verschaffe, „deren Verlust sie bedroht. Diese Aufgabe ist um so schwe„rer, wenn man die beinahe unüberwindlichen Hindernisse „in Erwähnung zieht, welche aufgeregte Leidenschaften von „innen, und unglückliche Umstände von außen ihrer Auf„lösung entgegensetzen. Wir sind wohl nicht hieher gesandt, „um unsere Ideen über die vollkommenste Verfassung darzu„legen, und unabhängig von jeder andern Rücksicht, unbe„kümmert um alle Folgen, sie mit Kraft und aller Beredt„samkeit zu unterstützen, sondern um den Grund zu innerer „Ruhe und Vereinigung zu legen, und in dem möglich „kürzesten Zeitraum unserm Volke zu einer Verfassung zu

„helfen, so gut sie die Umstände immer erlauben. Was bei „dem einzelnen Menschen der Muth rechtfertigt, das kann „oft bei Nationen nur durch Verzweiflung gebilligt werden, „und in dieser Lage müssen wir sein, wenn wir troß der „vielen Hindernisse und der augenblicklichen Gefahren Alles „auf das Spiel setzen würden, um unsere Theorien ganz zu „retten. Tief durchdrungen von der Wahrheit dieser Ansicht und dieser Betrachtungen gesteht Ihnen Ihre Kommission mit Offenherzigkeit, daß sie der Punkt waren, von „welchem sie bei der Behandlung des Gegenstandes ausging, „den Sie der Vorberathung derselben zu unterwerfen beliebten. — Das Zauberwort: Kanton wurde in dem „Entwurf, der Ihrer Berathung unterliegt, mit Glanz „zum Vorschein gebracht, mit größerem Ansehen, größern „Rechten begabt. In dem engen Kreise dieser Gränzen „war der Schweizer Jahrhunderte lang gewöhnt, sein Vaterland zu sehen, und da sich zu dieser Gewohnheit noch „Frieden und Ruhe gesellten, so darf es nicht wundern, „daß ein sehr großer Theil des Volkes ihr anhänglich blieb.— „In dem Zeitpunkte, wo man mit den Wahlen der Kantonstagsatzungen beschäftigt war, zeigte sich überall der Geist „der Partheisucht auf eine sehr auffallende Weise; und je nachdem in diesem oder jenem Kanton, diese oder jene Parthei „den Sieg davon trug, bleibt die andere nun in drohender „Stellung und meist nicht ohne heimliche oder offenbare „Thätigkeit. Bald wird die Vollziehung um Hilfe angerufen, bald hingegen ist der Lünevillerfriede das Losungswort, bald der erste Konsul, bald der Kaiser und England; allein mit Sehnsucht und Ungeduld erwartet weitaus „der größere — gewiß der bessere Theil der Nation, von „Ihnen die Entscheidung seines künftigen Schicksals. — „Der Entwurf, welcher die eigentliche Ursache ihrer Zusammenkunft ist, schien Ihrer Kommission als Verfassung „betrachtet, ein sehr flüchtiges Werk zu sein, in welchem „sie bedeutende Lücken und Undeutlichkeiten sowohl, als gefährliche Widersprüche wahrnahm. Zweierlei Staats-

„formen schienen ihr in demselben so in einander verfloch-
„ten, daß man weder die eine noch die andere ganz bestimmt
„als herrschend betrachten konnte, und daß man eben daher
„besorgen mußte, zwei entgegengesetzte Systeme in ewigem
„Streit und Kampf zu sehen. Nothwendig würde daraus
„statt Dämpfung des Partheigeistes, neue Anfachung des-
„selben entstehen, statt Ordnung und innere Kraft, Unord-
„nung und innere Schwäche. Aber hüten wir uns, darum
„dasjenige wieder in Zweifel zu setzen, oder leichsinnig fah-
„ren zu lassen, was schon als erobert betrachtet werden
„kann. Nach diesem Entwurfe sind wir alle hier versam-
„melt, nach diesem Entwurfe haben schon alle Kantonal-
„Tagsatzungen ihre Verfassungen eingesandt. An allen Or-
„ten erwartet man diese Verfassung mit wenig Abweichungen,
„durch welche die vorzüglichsten Rechte des Volkes schon
„wirklich gesichert sind. Und dann über alles dieses hat
„der Entwurf eine Art von Garantie, die sich schicklicher
„fühlen als beschreiben läßt, und die keine Kommission
„irgend einem andern Entwurfe zu geben im Stande ist.
„Diese Vortheile sind wichtig. Sie haben die Kommission
„bewogen, keinen neuen Entwurf in Bearbeitung zu neh-
„men, und sie bestimmten sie eben so sehr, sich so viel
„als immer möglich an dem gegenwärtigen zu halten, und
„nur diejenigen Veränderungen darin vorzunehmen, die ihr
„unerläßlich schienen, um das Ganze in gehörigen Gang
„zu bringen, und für die Zukunft einen glücklichen Erfolg
„davon hoffen zu dürfen. Es schien ihr vor allem
„nothwendig, einem der beiden Systeme, dem Föderativ-
„system oder dem System der Einheit ein bestimmtes Ueber-
„gewicht zu geben. Wenn aber die Kommission hier öffent-
„lich ihr Glaubensbekenntniß ablegen soll, zwischen Föde-
„ralismus und Einheit, zwischen dem System der Schwäche
„und dem System der Kraft, so bekennt sie sich ungescheut
„und unbedingt für das letzte. Ihre Aenderungen an dem
„Entwurfe sind also zum Vortheil des Systems der Einheit.
„Die Kommission legt Ihnen demungeachtet kein ganz unbe-

„dingtes Einheitssystem vor, weil sie es nicht für rathsam „hielt, und nicht einmal für möglich, nach dem Gesichts- „punkt, von dem sie ausging, und nach dem Grundsatze, „den sie für ihre Arbeit zur Regel annahm.“[536])

Nachdem Zimmermann, im Namen des Verfassungsausschusses, diesen Bericht erstattet hatte, legte Koch die Abfassung des Entwurfes mit den Verbesserungen der Kommission vor. Am 25. eröffnete sich dann die Berathung über den Kommissionalbericht. In einer sehr ausführlichen Rede entwickelte Rengger die Widersprüche und Gebrechen des Planes, die gefährlichen Folgen, die aus der Aufstellung von zwei verschiedenen Gewalten, derjenigen der Kantone, und derjenigen der allgemeinen Regierung, nach verschiedenen, sich widersprechenden Systemen, zu verschiedenen, sich selbst zernichtenden Zwecken entstehen müßten. Er erklärte sich zwar unumwunden für das System der Einheit, und stimmte der im Entwurfe vorgeschlagenen Einrichtung der Centralregierung bei, verlangte aber, daß die Verhältnisse derselben zu den Kantonsverwaltungen, gehörig festgesetzt, und die Grundzüge der Einrichtung der letztern in die allgemeine Verfassung selbst aufgenommen würden. Dann trug er darauf an, ehe man in die artikelsweise Berathung des Kommissionalentwurfs eintrete, die allgemeinen Grundlagen der Verfassung zu berathen, die er selbst in einer bestimmten Abfassung vorschlug. Nachdem sie diesen in 18 Artikel abgetheilten Entwurf angehört hatte, beschloß die Tagsatzung nach ziemlich langer Berathung, daß sie den Entwurf ihres Ausschusses nicht artikelweise erörtern, sondern vor allem die Grundlagen der Verfassung festsetzen wolle, wozu die Kommission am 28. September den Leitfaden vorzulegen hatte; zu welchem Ende derselben durch den Präsidenten die Abgeordneten Rengger, Moutenach, Wieland und Rütti zugesellt wurden. Der Bericht dieses erweiterten Ausschusses lautete aber keineswegs einmüthig.

Die Mehrheit hatte zwar einige von den durch Rengger vorgetragenen Sätze, aber gerade nur die weniger

wesentlichen angenommen; sie bestand darauf, jedem Kanton die Einrichtung seiner Kantonsbehörden und ihre Wahlart unbeschränkt zu überlassen. Neben Rengger bildete dann noch Montenach von Freiburg eine zweite Minderheit, er legte nämlich eine Reihe von Verfassungsgrundlagen vor, die auf den Beifall der föderalistischen Minderheit der Tagsatzung berechnet war. Die Tagsatzung eröffnete am 29. September die Erörterung über die von der Kommission vorgetragenen Sätze und erklärte vor allem die Integrität Helvetiens als einen Grundartikel der Verfassung; in der nämlichen Sitzung nahm man zwei andere Sätze mit großer Stimmenmehrheit an: die helvetische Republik bilde nur einen Staat und es gebe nur ein politisches Bürgerrecht und keine politischen Kantonsbürgerrechte, und am folgenden Tage stellte man den Grundsatz auf, daß die höchste Gewalt von einer Tagsatzung und von einem Senat im Namen des helvetischen Volkes ausgeübt werden solle. Auffallend war es, daß der Widerstand, den die Aufstellung dieser Sätze von Seite der Minderheit der Versammlung fand, geringer war, als man hätte denken sollen, und Müller von Uri, Reding von Schwyz, nebst Wredow aus Bündten, einzig als Gegenredner auftraten. Jene unter den damaligen Verhältnissen und bei den mit Frankreich gepflogenen Unterhandlungen höchst wichtige Integritätserklärung vom 29. September war die Folge eines Auftritts gewesen, der am Tage vorher in der Tagsatzung stattgefunden hatte. Die Abgeordneten von Wallis hatten nämlich in ausführlichen Reden die Lage ihres Kantons und den heißen Wunsch der Gesammtheit seiner Einwohner geschildert, mit der Schweiz vereint zu bleiben, so wie die Besorgnisse, welche der von der provisorischen Regierung bekannt gemachte Verfassungsentwurf und noch mehr der Bericht des Verfassungsausschusses erregt hätten, in welchem es hieß, über die Gränzen des Wallis werde das Gesetz entscheiden. Sie beschworen die Versammlung, der allgemeinen Bestürzung und Betrübniß ihres Kantons ein Ende zu machen, und zu

erklären, daß derselbe in gleicher Reihe mit den übrigen stehe, und gleich den übrigen in den Verfassungsarbeiten behandelt werden sollte. „Müßte“, so riefen sie, „zu Ret„tung der Schweiz einst das Opfer des Wallis ein uner„läßliches Beding werden, dann glaubet, daß wir nicht „anstehen, für unsere Brüder unser Glück und unser Da„sein dahinzugeben, und daß der Zweck dieses freiwilligen „Opfers uns einziger Trost im gränzenlosen Elende sein „würde. Bis zu dieser, Gott wolle es, nie eintreffenden „Zeit aber laßt uns mit einander und in einer Reihe stehen „und fallen!“ Wie einst die begeisterten Kreuzfahrer das „Gott will es!“ so sprach die Versammlung tiefergriffen, mit unwidersprochenem Schluchzen, die Erklärung aus: das Wallis solle von der Verfassung den übrigen Kantonen gleich behandelt werden, und am folgenden Morgen beschloß sie vor Allem die Integrität des helvetischen Bodens. Die Tagsatzung schritt übrigens in Berathung und Annahme wenig zusammenhängender Grundlagen der Verfassung nur langsam vorwärts. Wenn an einem Tage das Einheitssystem den Sieg davon trug, so unterlag es am folgenden, und das Uebergewicht neigte sich wieder auf die Seite des Föderalismus. So sollten die Gesetze auf den Vorschlag des Senats von der Tagsatzung genehmigt, aber vorher die Gutachten der Kantone darüber eingeholt werden. Im Senat mußte aus jedem Kantone wenigstens 1 Mitglied sitzen, und die Statthalter der Kantone hatten die Centralregierung aus den Gliedern des Verwaltungsraths zu wählen. Auf diese Weise kam am Ende ein höchst unreifes, unzusammenhängendes Werk zu Stande, welches, buntscheckig genug, mehr oder weniger die Farben aller Partheien an sich trug, und wo man zwar die Grundlagen des französischen Entwurfs befolgt, aber bei dem Gemische von Föderalismus und Einheit die letztern merklich verstärkt und übrigens in der Voraussetzung volksthümlicher Kantonsverfassungen der Demagogie einen weiten Spielraum gelassen hatte. In Frankreich hatte man darauf gerechnet,

daß die von daher eingesandte Verfassung entweder unverändert angenommen, oder doch nur im Einverständnisse mit ihm abgeändert werden würde. Mit Erstaunen sah man jetzt, daß die bloß zur förmlichen Einwilligung einberufene Tagsatzung die vollen Rechte eines Verfassungsraths in Anspruch nahm. Die Interpretationserklärung des helvetischen Gebiets aber kam der französischen Regierung wie eine schnöde Abschneidung der von Frankreich mit besonderem Geheimniß geführten Unterhandlung über die Abtretung von Wallis vor. Ohne einen amtlichen Schritt zu thun, fing Verninac an, sich ziemlich öffentlich dahin zu äußern, daß seine Regierung keine andere Verfassung, als die von Paris zugesandte, billigen und die Anordnungen der Tagsatzung nicht anerkennen würde. Um so bedenklicher mußte es dem unbefangenen Beobachter erscheinen, als Reding und Müller, welche, seitdem sie sich gegen die Einheit und das helvetische Staatsbürgerrecht erklärt hatten, keinen Antheil mehr an den Berathungen nahmen und auch nur selten in den Versammlungen erschienen, am 9. Oktober folgende Zuschrift unter dem Titel: Erklärung der Deputirten der drei Urstände an die übrigen Mitglieder der Tagsatzung in Bern, übersandten: „Zwischen Furcht und Hoffnung waren unsere Empfindungen getheilt, als wir Deputirte von unsern Kantonaltagsatzungen nach der helvetischen hinreisten, und da wir endlich nach einer kränkenden Zögerung in eure Mitte eingetreten, so glaubten „wir nach Wunsch und Pflicht zum allgemeinen und besondern Besten mitwirken zu können; allein da in der Folge „Grundsätze aufgestellt und angenommen worden, die in „ihrem Geist und Sinne dem Wunsch und den Bedürfnissen „unseres Volks und unsern mitgegebenen Anleitungen ganz „und gar widersprechen, so sehen wir uns gezwungen, zur „Verwahrung unserer Ehre, und zu unserer Sicherheit, wie „auch zu Beibehaltung der öffentlichen Ruhe bei unserm „Volke, in die Mitte unserer Kommittenten zurückzukehren „und ihnen die wahre Lage der Sache mitzutheilen, und

„da wir für die Wohlfahrt unseres Volkes, so lange wir „seine Vertreter sind, nach Pflicht und Auftrag wachen „und sorgen sollen, so wollen wir die Rechte und Frei„heiten unserer Kantone auf das Feierlichste vorbehalten „und verwahrt wissen, und verlangen und hoffen zuversicht„lich, daß man mit Beschlüssen, Verordnungen und Maß„nahmen jeder Art, die auf unsere Kantone einigen Bezug „haben, einhalten werde, bis und so lange unsere Kommit„tenten ihre Gesinnungen für die Zukunft werden geäußert „haben.“ Weinend und zitternd nahm der bei Ablesung dieses Schreibens selbst in der Versammlung gegenwärtige Greis von Flüe das Wort: „Dieser Schritt“, so sprach er, „ist unendlich traurig für mich; meine Umstände zwingen „mich dazu; ohne in die größte Verlegenheit und Verant„wortung zu gerathen, könnte ich es nicht von mir ableh„nen, mit meinen Kollegen von Uri und Schwyz gemeine „Sache zu machen. Diese sind heute früh abgereist; ich „wollte eher nicht abreisen, bis ich euch mündlich meinen „Schmerz über diese Trennung, meine Achtung für euch, „und meine Bitte um Erhaltung eurer Freundschaft, er„öffnet hätte. Ich gehe nach Hause, weil durch mein Hier„bleiben mein Weib und meine Kinder, meine Ehre und „mein Gut jeder Gefahr ausgesetzt würden; meinem Volke „aber kann ich keinen andern Trost und keine andern Ge„sinnungen bringen, als die auf die helvetische Repräsen„tation gegründet sind.“ Der Präsident erwiederte: „Die „Versammlung bezeugt Ihnen, Bürger von Flüe, ihren „tiefen Schmerz über einen Schritt, dessen Folgen nicht „zu berechnen, und für ganz Helvetien, wie für Ihren „Kanton, so traurig als verderblich sein können; es ist „schmerzlich für sie, den Enkel des Mannes, dem Helvetien „so Vieles dankt, auf diese Weise aus ihrer Mitte scheiden „zu sehen. Wir wissen, daß Sie nicht mit freiem Willen, „sondern in Folge gebieterischer Umstände handeln: unsere „Achtung und unsere Freundschaft folgen Ihnen, mit der „Ueberzeugung, daß Sie, in Ihren Kanton zurückgekehrt,

„nichts versäumen werden, was dazu beitragen kann, Friede „und Eintracht zurückzubringen und zu erhalten.“ Mit thränenden Augen umarmte von Flüe den Präsidenten und verließ die Versammlung, welche dem Vollziehungsrath Kenntniß von dem Vorgange zu geben beschloß und wegen der weiter zu ergreifenden Maßregeln einen Ausschuß niedersetzte.

Noch am nämlichen Abend wurden diese Vorgänge ein Gegenstand der Berathung des Vollziehungsrathes. Die Amtsberichte aus dem Kanton Waldstätten lauteten nichts weniger als erfreulich. Man verdankte daselbst die Erhaltung der öffentlichen Ruhe bloß der fortdauernden Gegenwart der Truppen in Unterwalden. Das Volk wurde im Glauben unterhalten, als werde die alte Ordnung der Dinge von der helvetischen Tagsatzung wieder eingeführt werden, weil dieses sowohl Frankreichs, als Oesterreichs Wille sei. Alsobald ließ man den Regierungsstatthalter von Waldstätten von der Entfernung und Verwahrung der drei Abgeordneten Kenntniß geben, mit dem Auftrag, das Benehmen derselben sorgfältig beobachten zu lassen, und sie, wenn sie sich auf irgend eine Weise feindselig gegen die bestehende Ordnung der Dinge benähmen, sofort verhaften zu lassen. Bei strenger Verantwortlichkeit war der Regierungsstatthalter angewiesen, sowohl den Zusammentritt der Kantonaltagsatzung, als heimliche, gefährliche Versammlungen, sowie Veröffentlichung und Verbreitung aufrührischer Schriften zu verhindern. Auch die Regierungsstatthalter der benachbarten Kantone Luzern und Linth wurden aufgefordert, auf Alles ein wachsames Auge zu halten. Endlich versuchte man, da man es für unendlich wichtig hielt, den Beitritt der französischen Behörden zu erhalten, den Gesandten Verninac, sich bei dem General Montchoisy dafür zu verwenden, daß derselbe ein Bataillon französischen Fußvolks nach Uri, Schwyz und Unterwalden verlegen möchte, da man doch nur auf diese Weise einen Vortheil aus dem kostbaren Aufenthalte der französischen Truppen in der Schweiz

ziehen könne.[537]) Auf den Antrag eines seiner Glieder erließ nun der Vollziehungsrath in einer folgenden Sitzung eine dringende Botschaft an die Tagsatzung, in der er sich über die Verlegenheit beschwerte, in welche er durch die einfache Mittheilung der von den Abgeordneten Müller, Aloys Reding und von Flüe gegebenen Erklärung versetzt worden sei, mit lebendigen Farben die Kraftlosigkeit schilderte, in der sich die provisorische Regierung und die öffentlichen Behörden befänden, die sich mit jedem zwecklos vorübergegangenen Tage vermehre, und die Tagsatzung im Namen des Vaterlandes und der guten Sache und im Gefühle der dringendsten Nothwendigkeit einlud, durch Beschleunigung ihrer Arbeiten die Drangsale abzuwenden, die Helvetien bedrohten, und ohne Aufschub durch eine Verfassung das Vaterland zu retten.[538]) In der Berathung dieser Botschaft hatte sich der Präsident Dolder mit Wärme gegen dieselbe ausgesprochen, allein alle übrigen anwesenden Mitglieder des Vollziehungsraths, als Usteri, Zimmermann, Schmidt, Rüttiman, stimmten dafür, worauf Dolder seine entgegengesetzte Meinung zu Protokoll gab.[539]) Als man ihm nun am folgenden Tage den Beschluß zum unterzeichnen vorlegte, erklärte er, dieses nur auf einen besondern Befehl des Vollziehungsrathes thun zu wollen, allein dieser letztere wieß ihn einfach an, seine Pflicht zu thun, da ja ohnehin seine abweichende Meinung im Protokoll stände.[540]) Eine verbindliche Antwort Verninacs, der sich mit Montchoisy besprochen und diesen bewogen hatte, mit dem Vollziehungsrath über eine zweckmäßige Verwendung der Truppen gegen die kleinen Kantone übereinzukommen, war dieser Behörde höchst willkommen.[541]) Allein Montchoisy machte bald neue Schwierigkeiten über die ihm zugemuthete Mitwirkung, und behauptete, daß das Zusammenwirken französischer und helvetischer Truppen zu einem solchen Zweck unmöglich sei. Die erstern wollten die Freiheit der Berathung dieser Völker nicht stören, und für Aufrechthaltung der Ruhe würden zwei einzige französische Kompagnien hinreichen. Indessen

ließ sich der Vollziehungsrath durch diese Einwendungen keineswegs irre machen, sondern richtete eine förmliche Aufforderung an Montchoisy, die Länder Uri und Schwyz mit einem Bataillon französischer Truppen zu besetzen. [542]) Montchoisy beantwortete sie jedoch im nämlichen Sinne, wie früherhin. Es war ihm nichts von Unruhen in den kleinen Kantonen bekannt, welche 14 helvetische Kompagnien auf jeden Fall zu dämpfen hinreichen sollten. Seine Verhaltungsbefehle erlaubten ihm nicht, blindlings an Maßregeln Theil zu nehmen, welche der französischen Regierung den Schein einer feindseligen Gesinnung gegen irgend einen Landestheil oder irgend eine Meinung geben könnten. Der Vollziehungsrath fand nicht für gut, diesen undankbaren Briefwechsel länger fortzusetzen, sondern begnügte sich, sowohl den französischen Gesandten in der Schweiz, als den helvetischen Minister in Paris von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen. [543]) Der Sekretär der helvetischen Gesandtschaft in Paris, Briatte, der die Nachricht von den am 1. Oktober in London unterzeichneten Friedenspräliminarien als Eilbote gebracht hatte, mußte mit dem diese Angelegenheiten betreffenden Schreiben an Stapfer wieder abreisen. [544]) Kaum war es einem Zweifel unterworfen, daß Montchoisy der bestehenden Ordnung der Dinge höchst abgeneigt war. Bereits Ende Augusts hatte eine ziemlich lebhafte Reibung zwischen ihm und der Regierung Statt gefunden. Diese letztere hatte nämlich damals die Schlüssel der Stadt, die seit der Einnahme Berns stets in den Händen des französischen Platzkommandanten geblieben waren, zurückgefordert, damit die helvetische Tagsatzung auch mit dem größten Scheine von Unabhängigkeit berathen könne. Der General beantwortete diese Zumuthung erst mit großer Empfindlichkeit, und erklärte, es sei schimpflich, daß man die siegreichen französischen Truppen in einem festen Platz einsperren wolle. Als aber die helvetische Regierung die Sache mit größerem Nachdruck behandelte und den Kriegsminister durch einen förmlichen Beschluß beauftragte, sich

die Schlüssel der Stadt zu verschaffen, so übergab der General dieselben und bat sich blos ein Doppel zu einer ungehinderten Verbindung mit seinen Truppen aus, welchem Begehren denn auch sogleich entsprochen ward. [545]) Ueberhaupt gab die französische Regierung der helvetischen wenig Zeichen von Gewogenheit, denn es mußte die Verlegenheit der letztern nicht wenig mehren, daß Frankreich nun plötzlich erklärte, es wolle in Betrachtung der Helvetien geleisteten wichtigen Dienste, für die bedeutenden an die französischen Heere gemachten Lieferungen, gar nichts vergüten, eine Art, die heiligsten Verpflichtungen zu erfüllen, die freilich bequemer als ehrenvoll war.

Die Tagsatzung hatte unterdessen am Tage nach dem Austritte der Abgeordneten der drei Urstände beschlossen, diesen einseitigen Schritt auf keine Weise zu beachten, sondern sich weder in ihrem Gange, noch in ihren Arbeiten irgendwie stören zu lassen. Das Gefühl der Nothwendigkeit der von dem Vollziehungsrathe in seiner Botschaft empfohlenen Beschleunigung war zwar allgemein in der Versammlung, allein desto getheilter blieben die Meinungen über die geeignetesten Mittel hiezu. Der Antrag mehrerer Mitglieder, auf einzelne Erörterungen Verzicht zu leisten, und über irgend einen Entwurf einfach durch Ja oder Nein abzustimmen, ward mit einer kleinen Mehrheit, und der Antrag eines Mitgliedes, sich an den ursprünglichen französischen Entwurf zu halten und denselben ungesäumt anzunehmen, beinahe einmüthig, und zwar nicht ohne Aeußerungen von Unwillen, verworfen. Am Ende beschloß die Versammlung, den Verfassungsausschuß zu beauftragen, nach Anleitung der angenommenen Grundlagen seine Arbeit nochmals durchzugehen und alsdann abschnittsweise die Erörterung zu beginnen und artikelweise abzustimmen. Am 15. legte der Verfassungsausschuß der Tagsatzung die neue Abfassung des Verfassungsentwurfs vor, und noch am nämlichen Tage ward der erste Abschnitt desselben, der die Eintheilung des Gebietes enthielt, berathen

und angenommen. Die Kantone waren die nämlichen, die sich im ersten Entwurfe fanden, mit Ausnahme von Schaffhausen und Thurgau, die wieder als 2 Kantone aufgestellt, der March und der Höfe, die an Glarus zurückgegeben wurden, und dem Wallis, das in gleicher Reihe mit den übrigen Kantonen erschien. Nach dem ersten Artikel bildete die helvetische Republik einen Staat, dessen Integrität durch die Verfassung gesichert war. Am folgenden Tage nahm man den zweiten, das Verhältniß der Kirche zum Staat betreffenden Artikel an. Allein am 17. erklärten abermals 13 Abgeordnete,[546]) daß sie wegen der allzudurchgreifenden Einheit, die man gegen die Wünsche des Volkes einführen wolle, wegen Verweigerung der Aufnahme des Minderheitsantrags in's Protokoll, wegen einseitiger Besetzung des Verfassungsausschusses, willkürlicher Verfügung über das Eigenthum der Kantone, Aufstellung unverhältnißmäßiger Besoldungen u. s. w. nicht länger an der Verantwortlichkeit Theil nehmen wollten, und entfernten sich mit einer Verwahrung aus der Versammlung. Nachdem sich einige Abgeordnete in entgegengesetztem Sinne ausgesprochen, ging man über jene Erklärung zur Tagesordnung, und lud den Vollziehungsrath ein, die öffentliche Ruhe in den betreffenden Kantonen durch die zweckmäßig scheinenden Maßregeln zu handhaben. Noch am nämlichen Tage rief der Vollziehungsrath den Regierungsstatthalter von Solothurn, Gluz, in Erwägung, daß er sich durch seinen Austritt aus der allgemeinen helvetischen Tagsatzung und durch seine Erklärung über die Arbeiten derselben untüchtig gezeigt habe, länger der Stellvertreter der Regierung im Kanton Solothurn zu sein, und als solcher den Vorsitz bei einer allfälligen Wiederversammlung der Kantonaltagsatzung zu führen, von seiner Stelle ab, und bekleidete den gewesenen Senator Lüthi, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, mit derselben. In einem von Usteri verfaßten Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter aber suchte man die in der Erklärung aufgestellten Behauptungen

und Thatsachen zu widerlegen. [547]) Die Berathungen über die Zehnten und Bodenzinse aber bedrohten die Tagsatzung noch mit einer dritten Sönderung. Die Lemaner Abgeordneten wollten nämlich durchaus unbedingte Ueberlassung des Zehnten- und Bodenzinsloskaufs an die Kantone, und als die Tagsatzung die Grundsätze der gleichen Entschädniß für alle Zehntbesitzer und des gleichen Loskaufs für alle Zehntpflichtigen in der ganzen Republik angenommen hatte, drohten sie mit Entfernung, und einer derselben, Secretan, besuchte in der That seither die Sitzungen nicht mehr. Die Versammlung ließ sich indessen durch alle diese Vorgänge auf keine Weise in dem einmal angenommenen Gange stören, vielmehr bewirkte die augenscheinliche Gefahr eine schnelle Vereinigung der großen Mehrheit derselben, so daß schon am 24. die Revision der Verfassung beendigt und von einer großen Mehrheit der Uebriggebliebenen gegen eine Minderheit von 13 angenommen wurde.

Freilich war der Entwurf in sehr bedeutendem Widerspruche mit den Wünschen der Föderalisten, indem er die Hoffnung auf Selbstständigkeit der Kantone vernichtete. Die Loskäuflichkeit der Zehnten, eine der wichtigsten Quellen der Staatseinkünfte und die Hilfsmittel der Unterhaltung der Geistlichkeit, war nicht nur erlaubt, sondern geboten, der Preis des Loskaufs, und ebenso derjenige der Grundzinse, höchst niedrig. Heftig erhoben sich die Priester gegen die Centralisirung des höhern Unterrichts und die allgemeine Duldung. Man kannte die Unzufriedenheit der durch Zahl und Einfluß immer wichtiger werdenden Föderalisten und der Geistlichkeit, so wie die ungünstige Gesinnung Frankreichs, und dennoch ließ man sich nicht irre machen, sondern hoffte, durch rasches und rücksichtsloses Voranschreiten dasjenige glücklich zu vollenden, was man kühn begonnen hatte. Allein gerade um diesen oft allein heilbringenden Weg einzuschlagen, mangelte es den Machthabern an jener raschen Entschiedenheit, den steilen Weg schnell bis zum Ende zu verfolgen, und die halbeingeschlagene

Bahn brachte Verderben. In den nächstfolgenden Tagen wählte man den Senat, und zwar mit gänzlicher Beiseitssetzung des von Frankreich empfohlenen Vermischungssystems, einzig und allein aus Anhängern der von der übriggebliebenen Mehrheit beabsichtigten Ordnung der Dinge. [548]) Schon während der Wahlen hatten Rengger, Schmidt und Zimmermann die Annahme ihrer Ernennungen verweigert und sich dabei ausdrücklich auf die bedenkliche Lage des Vaterlandes gestützt. Aber die Tagsatzung war über ihre Ablehnung nicht eingetreten.

Reding und Müller waren unterdessen in Schwyz angekommen und daselbst anfangs mit den Gründen ihrer Rückkehr sehr zurückhaltend geblieben, obgleich sie sich vornahmen, dieselben später durch den Druck bekannt zu machen. Um das Volk, welches Besetzung fürchtete, zu beruhigen, kündigte man an, daß die Abgeordneten anderer Kantone ebenfalls bald die allgemeine Tagsatzung verlassen würden, und daß in dem Frieden mit England ein für die alte Ordnung der Dinge günstiger Artikel stehe. Der Abgeordnete von Zug, Andermatt, hatte von Bern aus die Kantonaltagsatzung von Zug um neue Verhaltungsbefehle gebeten. Der Abgeordnete von Unterwalden, Altpannerherr Nikodemus von Flüe, endlich hatte von Luzern aus an den Präsidenten der Kantonstagsatzung in Stanz geschrieben und denselben gebeten, da vermuthlich seine noch unerwartete Zurückkunft bei dem Landvolke Aufsehen erwecken möchte, dasselbe durch Verbreitung einer beigelegten Druckschrift in den Municipalitätsbezirken zu beruhigen. In dieser Druckschrift waren die Gründe seines Rücktritts angegeben. „Nur „um seine letzten Kräfte dem Wohl und Nutzen des Vater„landes zu widmen, hatte er die ehrenvolle Sendung über„nommen. Die Lage, Bedürfnisse, Wünsche und Hoff„nungen seiner Mitbürger waren ihm bekannt, und es wurde „ihm noch in dieser Hinsicht von einigen Mitgliedern der „Kantonstagsatzung eine besondere Instruktion mitgegeben. „Seither erhielt er in Bern ihre schriftliche Erklärung, daß

„sie mit ihren alten Bundesbrüdern, Uri und Schwyz,
„leben und sterben wollten. Die Arbeiten der Tagsatzung
„seien einzig der Festsetzung der Hauptgrundsätze gewidmet
„gewesen, die man so aufgestellt, daß sie sich mit seinen
„Instruktionen nicht wohl vereinigen ließen. Die Abgeord-
„neten von Uri und Schwyz seien im gleichen Falle ge-
„wesen, man hätte sich die gegenseitigen Bedenklichkeiten
„mitgetheilt und sich entschlossen, nach Hause zu reisen, um
„sich dort mit seinen Kommittenten über diesen so wichtigen
„und entscheidenden Gegenstand zu berathen. Sie hätten
„ihre dießfällige Schlußnahme der helvetischen Tagsatzung
„schriftlich angezeigt", und, was am merkwürdigsten und
zugleich am bedauerlichsten klang, „dem französischen Ge-
„sandten und dem französischen General vor ihrer Abreise
„noch die kräftigsten Vorstellungen gemacht und eigenhändig
„an den ersten Konsul der französischen Republik ge-
„schrieben." Im Schlusse ermahnte er noch seine lieben
Landsleute, die öffentliche Ruhe beizubehalten und das
Vaterland vor neuen Uebeln zu bewahren. Der Regie-
rungsstatthalter von Waldstätten war keineswegs ohne Be-
sorgniß für die Aufrechthaltung der Ruhe, die er nur in
Beckenried, Kehrsitten und Abbürgen gewährleisten wollte.
Auf seinen Wunsch schickte man 2 Kompagnien vom 1. Li-
nienbataillon in den Kanton Waldstätten, welche ihren
Marsch über den Brünig nehmen sollten. Aus den italie-
nischen Kantonen hingegen wurde eine Kompagnie nach
Ursern gezogen. [549]) Später wurden die in Unterwalden
befindlichen Truppen meistens nach Uri und Schwyz ver-
legt, so daß sich an jenem Orte 5, an diesem 8 Kompag-
nien befanden. Eine am 21. Oktober vom Regierungs-
statthalter Truttmann erlassene Proklamation gab den Wald-
stätten über den Zweck dieser Truppenbewegungen Aufschluß
und ermahnte sie zur Ruhe.

In dem benachbarten Kanton Luzern war hingegen
Alles ruhig geblieben. Ebenso in den Kantonen Bern,
Oberland und Freiburg. Mehr Bewegung herrschte schon

unter der feurigen Bevölkerung von Leman. Von dorther war eine vom Obersten Montagny, aus Lausanne, von Senarclens, von St. Denis, aus dem Distrikte Cossonex, Crinsoz, von Cottens, aus dem nämlichen Distrikte, und Mestral, von Aubonne, unterzeichnete Bittschrift zur Wiedervereinigung der Waadt mit Bern, an die Tagsatzung eingelangt, über welche die letztere zur Tagesordnung schritt, weil sie mit keinem Visum eines Unterstatthalters versehen war. Ungeachtet aller Beschränkungen der Regierungsbehörden belief sich die Anzahl der Unterzeichner für die Wiedervereinigung der Waadt mit dem Kanton Bern Anfangs Oktobers auf nicht weniger als 10,650 Bürger. Als der Anwalt Rouge wegen einer Verfügung des Regierungsstatthalters Polier gegen ihn vor Gericht Beschwerde führte, trat die Regierung, auf deren Befehl Polier gehandelt hatte, mit einem Gewaltspruche dazwischen. In Wallis stand man in bekümmerter Erwartung der Dinge, die da kommen sollten. Eine unter dem Titel: „Ueber die Abtretung des Wallis, von einem Helvetier und einem Schweizer", im September erschienene Flugschrift erörterte diese Frage sowohl von dem staatsrechtlichen Standpunkte aus, als von demjenigen des Verkehrs auf eine scharf einleuchtende Weise. Im Kanton Solothurn herrschte nach dem Berichte des neu ernannten Regierungsstatthalters Lüthi ununterbrochene Ruhe, [550]) ebenso in den Kantonen Basel, Aargau, Baden, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Sentis und Linth. Auf dem Luganersee ließen sich bewaffnete cisalpinische Schaluppen allerlei Erpressungen zu Schulden kommen. Eine Unterredung mit dem General Mainoni hierüber veranlaßte den Bevollmächtigten Scheuchzer, sich nach Mailand zu begeben, um dem General Murat selbst Vorstellungen zu machen. Der Erfolg war entsprechend. Die Schaluppen wurden entwaffnet. Die in Campione stehenden Truppen, welche die Verbindung mit Mendrisio abschnitten, wurden zurückgezogen. [551]) Bei seiner Rückkehr, Ende Septembers, übergab Scheuchzer der Regierung einige höchst wichtige

Denkschriften über die dermalige Lage und die Verwaltung der italienischen Kantone, sowie über das besondere Verhältniß des Bezirks Campione und die von der Schweiz auf denselben zu erhebenden Ansprüche. [552]) Für das bedrängte Land war es höchst erfreulich, daß Taglioretti Ende Oktobers abermals Bewilligung zu bedeutender Ausfuhr von Getreide erhielt. Zu gleicher Zeit mit Scheuchzer hatte sich auch der gewesene Bevollmächtigte in Rhätien, Andermatt, bei dem Präsidenten des Vollziehungsraths eingefunden. [553]) Als der dortige Präsident des Präfekturraths, Planta, den man angewiesen hatte, die Uebereinkunft zwischen der Gemeinde Zizers und den Bürgern Jost und Schaz zur Verfügung der Regierung zu übersenden, dieselbe, statt zu gehorchen, der letztern zurückgab und seine Entlassung einsandte, entließ ihn der Vollziehungsrath wegen seines Ungehorsams ganz einfach, indem man ihn für alle Folgen desselben verantwortlich machte, und ernannte den Bürger Jakob Ulrich Sprecher, Mitglied des provisorischen Präfekturraths, zum Präsidenten, [554]) der diese Stelle auch annahm. Auf das im Namen vieler von dieser ungerechten Maßnahme betroffenen Bündtner von dem Herrn von Salis-Sils gestellte Begehren verwendete sich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten zwar thätig, aber leider fruchtlos, wegen der im Veltlin und Clefen gegen die Bündtner ausgesprochenen Beschlagnahme sowohl bei dem französischen Gesandten, als bei dem cisalpinischen Geschäftsträger. [555]) Dieser letztere, Cometti, zum Gesandten bei der ligurischen Republik befördert, wurde bald darauf durch den gelehrten Venturi ersetzt. So schien ungeachtet des bald schwankenden, bald stürmischen Ganges der Tagsatzung, mit Ausnahme des Kantons Waldstätten, ganz Helvetien in der tiefsten Ruhe, als unerwartet durch einen gewaltsamen Umschwung am Sitze der Regierung selbst, die helvetischen Angelegenheiten abermals, wie durch eine Art von orientalischer Pallastumwälzung, eine ganz neue Wendung erhielten.

Neuntes Kapitel.

Regierungsveränderung vom 27. und 28. Oktober 1801.

Wie wir schon bemerkt, so waren seit dem Sturze des Direktoriums, und seitdem von Seite der helvetischen Regierung ein milderes Verfahren beobachtet wurde, Spaltungen in der aristokratischen Parthei eingetreten. Die Zeit war bereits vorüber, wo die Völker an der Entscheidung der politischen Verhältnisse unmittelbar eingreifenden Antheil nahmen, vielmehr wurde das Loos derselben jetzt wieder, unbekümmert um ihre Meinung, in den Kabineten entschieden. Daher waren auch die Anhänger der alten Ordnung der Dinge gänzlich von dem Gedanken eines allgemeinen Volksaufstandes abgekommen, den sie vor der Schlacht von Zürich beabsichtigt hatten; und die Wiederherstellungsvereine begnügten sich, da ein Angriff auf die mit französischen Bajonneten umgebene helvetische Regierung, auch wenn er mit dem unerwartetsten Erfolge gekrönt worden wäre, sich doch später nicht hätte behaupten können, damit, nach Kräften auf die Kabinete zu wirken und ihnen die Wichtigkeit der Unabhängigkeit der Schweiz und der möglichsten Wiederherstellung der frühern Verhältnisse für die Rückkehr des alten Gleichgewichts vor Augen zu stellen. Allein der Friede von Lüneville hatte die Aussichten auf die Theilnahme Oesterreichs größtentheils vereitelt. Die Nichterfüllung der französischen Zusicherungen hatte, nebst andern leicht zu fassenden Gründen, den Blick der Freunde des Alten von Frankreich abgewendet und auf England gerichtet, daher die Reise Freudenreichs, von Thorberg, in dieses Land. Seit dem Eintreffen der Nachricht von den Friedenspräliminarien in London schien indessen auch diese Hoffnung zu schwinden. Demungeachtet empfahl der bernische Wiederherstellungsverein noch immer Ausdauer in der bisher verfolgten Weise, nämlich gänzliche Abschließung von der neuen Ordnung der Dinge. Allein die Ansichten des

Vereins wurden nicht mehr unbedingt getheilt. Bereits fanden viele Unbefangene sowohl in der allgemeinen Noth und Hilflosigkeit der Schweiz, als in dem Wiedereintritt einer bessern Ordnung der Dinge, ja selbst in den keineswegs zu verkennenden Vortheilen, welche Bern, als Hauptstadt Helvetiens, zu seiner Entschädigung in der Folge finden dürfte, genugsam rechtfertigende Gründe zur Annahme von Stellen. Doch blieben die Häupter und die bedeutendern der ehemaligen Regierungsglieder immer noch ruhige Zuschauer. Allein eine ziemlich zahlreiche Klasse von Advokaten und Municipalbeamten von Bern, und eine Anzahl junger Männer waren bereit, mit andern Mißvergnügten und den Franzosen gemeine Sache zu machen, um sich der gehässigen Männer des Augenblicks zu entledigen. Zu dieser Parthei gehörten der Präsident der bernischen Municipalität, Gruber, ein Mann von Geist und Kenntnissen, der es in der Wahl der Mittel, zum Zwecke zu gelangen, eben nicht zu ängstlich nahm, der gewesene Regierungsstatthalter Bay, die ehemaligen Senatoren Lüthard und Wyttenbach, und der gewesene Direktor Bay, Männer, die einen überwiegenden Eifluß der Bürgerschaft von Bern, als zum Wohle des Landes unumgänglich, betrachteten.

An der Spitze der Mißvergnügten unter den bisherigen helvetischen Staatsbeamten stand Dolder, schon dadurch gefährlich, daß er bereits am 7. Jänner und am 7. August thätiges Werkzeug der Staatsveränderung gewesen war. Stets das gefällige Werkzeug der jeweiligen französischen Machthaber, hatte er sein schon unter Rapinat begonnenes Spiel beständig fortgesetzt. Allein die oft wiederholten Täuschungen, die er sich dabei erlaubte, hatten eine Parthei nach der andern von ihm abgewandt, so daß in der Tagsatzung seines Kantons kaum eine oder zwei Stimmen auf ihn gefallen waren, und er dem Verlust seiner Stelle nur dadurch zuvorkommen konnte, wenn er sich zum Mittelpunkt der fremden sowohl, als der einheimischen Unzufriedenheit machte. Ihm schloß sich nun noch der lustige Weltmann

Savary an, der in dem Erfolg des 7. Jänners und des 7. Augusts bereits gelernt, welcher Gang sich in der Erfahrung am meisten bewährt hatte. Frankreichs Gründe zur Unzufriedenheit über die Wendung der Dinge waren die Unabhängigkeit der Tagsatzung, die von der Entwicklung des französischen Staatssystems abweichende Richtung und die der Abtretung von Wallis zuwiderlaufende Integritätserklärung Helvetiens. Was für Aeußerungen sich der neue französische Gesandte, Verninac, in Bezug auf die bearbeitete Verfassung erlaubte, ist bereits erwähnt. Höchst auffallend war es, daß seit mehreren Wochen der französische Minister täglich Doldern und Savary, die übrigen Vollziehungsräthe hingegen nie sah. Auch mit dem General Montchoisy lebte Dolder im vertrautesten Umgange, während er beinahe gegen die ganze übrige Regierung in dem gespanntesten Verhältnisse stand. Diese verschiedenen Bestandtheile einer für die Regierung gefährlichen Verbrüderung würden sich indessen vielleicht nicht so schnell zusammengefunden haben, wenn nicht ein Mann, der seit dem Anfang der Umwälzung eine ganz eigenthümliche, unter jenen Umständen höchst wichtige Rolle spielte, der gewesene helvetische Gesandte in Paris, Jenner, plötzlich durch seine besondern Verhältnisse dazu beinahe nothgedrungen, sich dafür in's Mittel geschlagen hätte. Obgleich seit seiner Rückkehr von Paris in den Privatstand zurückgezogen, befand er sich doch noch immer im Besitze bedeutender, bei den Ereignissen von 1798 geretteter Geldsummen, die er, obgleich seither selbst helvetischer Beamter, für die frühere Regierung aufbewahrte. Allein sowohl das Finanzministerium, als der Vollziehungsrath, hatten sein Geheimniß mehr oder weniger durchschaut, und drängten ihn, besonders seit der schwer kranke Frisching nicht mehr an den Geschäften Theil nahm, so, daß Jennern keine andere Wahl übrig blieb, als die hinter ihm gebliebenen Papiere auszuliefern, oder seine Gegner zu stürzen. Zum Verderben der damaligen Machthaber wählte er das

letztere. Des fortdauernden Wohlwollens des ersten Konsuls und seines Ministers Talleyrand versichert, blieb er durch seinen vertrauten Umgang mit den französischen Behörden in Kenntniß der Verhaltungsbefehle und geheimen Absichten des Gesandten Verninac und des Generals Montchoisy, und wußte mit der ihm eigenen Gewandtheit den ohnehin mißvergnügten Dolder für die ungesäumte Ausführung seines Vorhabens zu gewinnen, welches zu unterstützen sich nun eine Anzahl jüngerer bernischer Patrizier alsogleich bereitwillig erklärte.[552])

Kaum näherten sich die Arbeiten der allgemeinen Tagsatzung vermittelst des beschleunigten Ganges, den sie seit dem 17. Oktober zu nehmen anfingen, ihrem Ende, als man zwar anfangs nur selten und leise, später aber lauter und heftiger, in Kaffehäusern und an andern öffentlichen Orten die Meinung äußern hörte, die allgemeine Tagsatzung überschreite ihre Befugnisse, wenn sie weiter gehe, als den ihr vorgelegten Verfassungsentwurf vom 29. Mai 1801 einfach anzunehmen oder zu verwerfen, und es könne dieselbe auch nicht mehr als allgemeine Tagsatzung des gesammten helvetischen Volkes handeln, weil von den Abgeordneten 16 sich entfernt hätten, und einige Kantone nicht mehr vertreten wären, eine Frage, die sich jedoch staatsrechtlich wohl auch im entgegengesetzten Sinne hätte beantworten lassen. Den 26. Oktober, Vormittags, rückte ganz unerwartet die erste unter französischen Befehlen stehende helvetische Hilfs-Halbbrigade unter Perrier in dem eine kleine Stunde von Bern entfernten Dorfe Bümpliz ein, und mußte so nahe als möglich beisammen in Quartier gelegt werden. Sie war in der Nacht von ihrem Standquartier Freiburg aufgebrochen, und das Gerücht verbreitete sich, es wären ihr unmittelbar vorher scharfe Patronen ausgetheilt worden. Die neuesten Vorfälle in Holland machten viele bedenklich; die Besorgnisse vor einem Gewaltstreich vermehrten sich. Allein Montechoisy erklärte auf die an ihn gelangten Klagen über den Druck der Einquartierung in Bümpliz, daß

er diese Truppen bloß zur Musterung habe herkommen lassen, und daß dieselben unverzüglich wieder in ihr Standquartier zurückkehren sollten, weil die Witterung ungünstig sei. Unterdessen war am 24. Oktober der ehemalige Seckelmeister und nachmalige Vollziehungsrath von Frisching nach langer schmerzlicher Krankheit gestorben und es schien, als ob man einverstanden gewesen wäre, wenigstens die Todtenfeier desselben ruhig zu begehen, ehe man dem Bürgerzwiste neuen Spielraum ließe. Daher begann der Morgen des 27. Oktobers mit dem feierlichen Leichenbegängnisse jenes Staatsmannes, dessen Sarg nach der zahlreichen Verwandtschaft der Vollziehungsrath, das diplomatische Corps, der General Montchoisy mit seinem Generalstabe, die helvetischen Minister, die Mitglieder der Tagsatzung, der gesetzgebende Rath, der oberste Gerichtshof in schwarzer Kleidung, sämmtliche bernische Behörden, die Offiziere der Garnison und am Ende noch eine Menge Einwohner folgten, die dem Verstorbenen ihre Achtung bezeugen und diese letzte Ehre erweisen wollten. Der übrige Tag verfloß ohne besondere Vorfälle. Ungestört setzte die allgemeine Tagsatzung ihre Arbeit fort und beendigte am Abend die Wahlen des verfassungsmäßigen Senats, indem die Entlassungsbegehren einiger Gewählten von der Versammlung gar nicht angenommen, folglich ihre Stellen auch nicht wieder besetzt wurden, weil man hoffte, sie würden ihre Begehren wenigstens auf so lange zurückziehen, bis die neue verfassungsmäßige Regierung eingesetzt wäre. So hatte der Präsident Usteri die Sitzung Abends um 7 Uhr aufgehoben und die Versammlung bis am folgenden Morgen um 9 Uhr vertagt.

Einige entschlossene Männer aus den neu gewählten Senatsgliedern schlugen ihren Freunden vor, man sollte versuchen, die helvetischen Truppen zu gewinnen, in der Voraussetzung, daß alsdann die Franzosen ruhige Zuschauer bleiben würden, hierauf die neue Ordnung der Dinge schnell in's Leben treten lassen, im Nothfalle sogar mit

Anwendung von Gewalt, Verhaftung Dolders und Anderer. Allein die Mehrheit verschloß vor der nahen Gefahr die Augen. Am Tage der Ausführung hatte jedoch der schlaue und gewandte, aber nichts weniger als feste und entschlossene Dolder beinahe den Muth verloren, so daß er in einer Versammlung von mehr als zwanzig Bernern, in Frischings von Rümligen Hause dazu beredt, gezwungen und von Jenner selbst nach der Wohnung des Senators Johannes Wyttenbach, in dessen Hause sich die Verschwornen versammelten, gebracht werden mußte. Der Kriegsminister Lanther hinterbrachte Doldern den Inhalt einer vertrauten Unterredung, in welcher der Minister der Polizei seinem Amtsgenossen, auf dessen Rechtlichkeit er unbedingt zählen zu können glaubte, Besorgnisse über verschiedene Vorgänge in der Stadt und über Dolders Verhältniß zu denselben mitgetheilt hatte. Noch am Abend des 27. Oktobers ließ Dolder den Polizeiminister zu sich bitten. Nach seiner Aeußerung fand sich Dolder durch die Gerüchte gekränkt, als ob geheime Zusammenkünfte in seinem Hause stattfänden und als ob er mit gefährlichen Plänen umginge. Durch allerlei Märchen suchte er die in letzter Nacht wahrgenommene Beleuchtung seines Zimmers zu erklären, so wie er sich auch über die unerwartete Erscheinung der Hilfstruppen in Bümpliz befremdet stellte. Aber einige Stunden nach dieser Unterredung begaben sich Dolder und Savary zum General Montchoisy zur Abendmahlzeit, wo sie blieben, und nicht eher das Haus desselben verließen, bis französische und helvetische Bajonette die Straßen, und Kanonen die Plätze bedeckten. Noch vor Mitternacht versammelten sich dreizehn Mitglieder der Gesetzgebung insgeheim auf dem Zimmer des Gesetzgebers Wyttenbach, wo Genhard von Sempach auftrat und die Tagsatzung beschuldigte, daß sie sich, dem Gesetze zuwider, erlaubt, Abweichungen von dem vorgelegten Entwurfe zu machen, sich zu einem Verfassungsrath erhoben, und sogar am heutigen Tage die Wahl eines Senats beendigt habe. Hierauf erließen sie unter dem Namen

des außerordentlich versammelten gesetzgebenden Raths unter dem Vorsitz Marcaccis und der Unterschrift von Lüthardt und Stokar als Vicesekretärs einen Beschluß, laut welchem sie in Erwägung der dringenden Gefahr, in welche das Vaterland durch die Verhandlungen der Tagsatzung versetzt worden, denjenigen drei Vollziehungsräthen, die nicht Glieder der helvetischen Tagsatzung waren, oder die Mehrheit derselben, nämlich den Bürgern Dolder, Savary und Rüttimann, provisorisch die Ausübung der dem Vollziehungsrathe zugestandenen Gewalt übertrugen und sie beauftragten, für die Beibehaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu sorgen. [553]) Ungeachtet bei Abfassung dieses Beschlusses die gesetzlichen Vorschriften gänzlich bei Seite gesetzt worden waren, [554]) erhielt er doch alsobald Vollziehung. Dolder und Savary hatten sich nämlich nach der Abendmahlzeit, so wie die bewaffnete Macht gehörig aufgestellt war, wieder in die Wohnung des erstern begeben, wo sie den bei Wyttenbach gefaßten Beschluß empfingen. Alsogleich erließen sie an den gesetzgebenden Rath eine Botschaft, in welcher man der Tagsatzung vorwarf, sich ohne weitere Vollmacht erlaubt zu haben, die Berathung des Verfassungsentwurfs vom 29. Mai zu verachten, und sich durch eine Reihe ebenso unzusammenhängender als rechtswidriger Handlungen zum Verfassungsrathe aufzuwerfen. Von diesem ersten Schritte an sei sie von Fehler zu Fehler verfallen und habe alle Betrachtungen des gemeinsamen Wohls vernachlässigt, um nur dem Privateigenthum zu fröhnen und das Vaterland unter das Joch abstrakter Grundsätze zu beugen, unter Grundsätze einer Politik, die durch die Meinung der größern Mehrheit der Nation verworfen sei, und die nothwendiger Weise ihre Unabhängigkeit gegen fremde Mächte, die auf das Ende der helvetischen Umwälzung aufmerksam seien, in Gefahr bringen müßte. In Folge dieser Betrachtungen hätten sich die unterzeichneten Mitglieder des Vollziehungsraths, Dolder und Savary, entschlossen, den letzten Versuch zur Rettung des Vaterlan-

des zu wagen. Mit Ruhe des Gemüths, mit Ueberlegung und Uneigennützigkeit hätten sie sich über die zweckmäßigen Maßregeln berathen, und welches auch das Ergebniß sein möge, so bleibe doch ihr Muth und ihr Gewissen unerschüttert. Sie erklärten ferner, daß sie keinen Anstand hätten finden können, von ihren Berathschlagungen jene ihre Amtsgenossen auszuschließen, die, gegen alles Recht und allen Grundsätzen zuwider zugleich in der provisorischen Regierung und in der Tagsatzung sitzend, keine unpartheiische Stimme gäben, und durch die Mittel, welche ihnen dieses doppelte Verhältniß in die Hände legte, immer dahin gelangen könnten, jeden durch die obbemeldeten Thatsachen und Umstände nothwendig gewordenen Entschluß zu verhindern. In Erwägung dieser Gründe beschlossen die beiden Vollziehungsräthe: 1) dem gesetzgebenden Rath in einem Schreiben die kritische Lage, in welcher sich das Vaterland befinde, vorzustellen, so wie die Drangsale, die dasselbe bedrohten, wenn man nicht durch schleunige und kräftige Maßregeln dahin gelangte, es den Meinungen und den Männern zu entreißen, die in der Tagsatzung die Oberhand hätten. 2) Diesem Schreiben einen Gesetzentwurf beizufügen, der die nöthigen Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes enthalte, indem man die Republik nach dem am 29. Mai letzthin bekannt gemachten Verfassungsentwurf organisire und gemäß demselben eine Centralgewalt einsetze. 3) Der gesetzgebende Rath sollte eingeladen werden, sich während der Sitzung über die ihm gemachten Vorschläge zu berathen. 4) Die unterschriebenen Mitglieder des Vollziehungsraths blieben in Permanenz, um sowohl über die Beibehaltung der öffentlichen Ruhe im Hauptort, als in den Kantonen zu wachen. 5) Der Obergeneral der französischen Truppen in Helvetien solle ersucht werden, seinerseits die zu seiner Verfügung habende Macht dahin anzuwenden, um jedem Auflaufe stürmischer Bewegung oder Unordnung, welcher die öffentliche oder Privatsicherheit bedrohe, vorzubeugen. 6) An den bevollmächtigten Minister der französischen Republik

solle eine Note gesandt werden, um ihm von den durch die unterzeichneten Mitglieder des Vollziehungsraths beschlossenen Maßregeln Kenntniß zu geben, und ihn für den glücklichen Ausgang einer Veränderung einzunehmen, welche die bestehenden Verhältnisse beider Staaten, indem der Schweiz eine durch das Wohlwollen ihres Bundesgenossen angrathene und garantirte Verfassung gegeben würde, einander näher bringe. 7) Sobald die Unterzeichneten von dem Entscheid des gesetzgebenden Rathes unterrichtet sein würden, wollten sie zu dem weitern nothwendigen Verfahren schreiten, um den Entscheid den öffentlichen Beamten in den Kantonen und dem Volk bekannt zu machen. [555]) Sobald diese Botschaft erlassen war, ernannte die durch den Beschluß vom 27. Oktober niedergesetzte Vollziehungsbehörde den Brigadegeneral Andermat, aus Zug, gewesenen Chef einer der aus den ehmaligen piemontesischen Schweizerregimentern gebildeten Legionen zum Oberbefehlshaber über die helvetischen Truppen und gab dem Kriegsminister Lanther, der mit der Staatsveränderung einverstanden war, den Auftrag, den Oberbefehlshaber von den Truppen anerkennen zu lassen, und gemeinschaftlich die nothwendigen Maßregeln zur Aufrechthaltung von Ordnung und Ruhe zu verabreden. Offiziere, die sich wider Erwarten widersetzten, sollte man sofort verhaften. Zur nämlichen Zeit erhielten der Gesandte Verninac und der General Montchoisy amtliche Kunde von dem Geschehenen. [556]) Vereint mit dem Kriegsminister Lanther ließ nun Andermatt die Häupter der verschiedenen Truppenabtheilungen der neuen Regierung den Eid des Gehorsams schwören. Dann rückten die sämmtlichen Truppen aus ihren Quartieren. Das Rathhaus, als der Sitzungsort der Tagsatzung und des gesetzgebenden Rathes, wurde durch eine helvetische Grenadierkompagnie besetzt und zwei Kanonen vor demselben aufgepflanzt, neben denen die Lunten brannten. Eine Kompagnie Fußvolk und eine Abtheilung Husaren stellte sich vor der Wohnung Dolders auf, die übrigen Posten aber wurden theils verstärkt, theils mit neuen

Befehlen versehen. Die Hilfsbrigade von Bümpliz rückte in die Stadt, und die Straßen bedeckten sich mit Streifwachen von Fußvolk und Reitern, die in ganzen Kompagnien umherzogen. An diese schlossen sich häufige Abtheilungen von einer in dem Augenblick aufgestellten, theils mit Säbeln, theils mit Knütteln bewaffneten sogenannten Bürgerwache an, die vorzüglich dazu bestimmt schienen, die Häuser derjenigen Beamten zu beobachten, die nicht im Geheimnisse standen. Wer sich ohne gewisse Sicherheitskarten, die mit dem Wappen der bernischen Familie Steiger versehen waren, auf der Straße blicken ließ, wurde sogleich angehalten und auf die Wachstube geführt. Um 2 Uhr Morgens durch den Polizeimister von den in der Stadt vorgehenden Bewegungen unterrichtet, traten die Vollziehungsräthe Zimmermann, Schmidt, Rüttimann und Usteri in Schmidts Wohnung zusammen und beschlossen, sich sogleich in den Versammlungsort der Sitzungen des Vollziehungsrathes zu begeben, und ihre beiden übrigen Amtsgenossen dahin rufen zu lassen. Der wachhabende Offizier verweigerte ihnen erst den Eintritt nach erhaltenem Befehl des helvetischen Platzkommandanten. Nachdem sie sich indessen zu erkennen gegeben, ließ er sie, jenem erhaltenen Befehl zuwider, doch ein. In dem Versammlungsorte der Sitzungen des Vollziehungsraths, wohin sich auch der Polizeiminister Meyer und der Minister des Innern, Rengger, begeben hatten, ließen die Mitglieder des Vollziehungsraths nun den Kriegsminister und den Generalsekretär rufen, welche aber nicht zu Hause angetroffen wurden. Indessen hatte der wachhabende Offizier von dem helvetischen Platzkommandanten neue Befehle erhalten, niemanden weder hinein, noch heraus zu lassen, und einige Augenblicke nachher war sein Posten abgelöst und verstärkt worden. Um 7 Uhr trat Andermatt, in Begleit Scheuchzers, eines Angestellten im Kriegsministerium, in das Zimmer und übergab den Mitgliedern des Vollziehungsraths eine Abschrift des bekannten Beschlusses des gesetzgebenden Rathes vom 27.,

wodurch den drei Mitgliedern des Vollziehungsraths, welche nicht Mitglieder der helvetischen Tagsatzung waren, provisorisch die Ausübung der vollziehenden Gewalt übertragen wurde. Die Einladung Dolders und Savarys, sich mit ihnen zu vereinigen, beantwortete Rüttimann mit einer Zuschrift, in der er sich über das Vorgefallene bitter beschwerte, und erklärte, daß der genommene Gang seinem Herzen widerstrebte, und daß er gegen sein Gewissen lügen würde, wenn er die Stelle annähme, zu der er berufen sei. Andermatt zeigte zugleich den versammelten Mitgliedern an, daß sich jeder von ihnen in Begleit einer Ordonnanz nach Hause begeben könne. Allein die vier Mitglieder des Vollziehungsraths und die beiden Minister wiesen den Antrag mit Unwillen zurück, und verlangten frei nach Hause zu gehen. Nach Verfluß von zwei Stunden traten der General Andermatt, der Husarenchef Dolder und der helvetische Platzkommandant Wyttenbach von Reuem in das Zimmer, um ihnen anzuzeigen, daß der Befehl wegen der Sicherheitskarten aufgehoben sei, und die Thüren des Hauses während 5 Minuten offen bleiben und nachher wieder geschlossen werden würden. Also kehrten die 4 Glieder des Vollziehungsrathes und die beiden Minister in ihre Wohnungen zurück. Die 4 Vollziehungsräthe aber erließen am 24. November eine förmliche Verwahrung.

Mittlerweile hatte sich gegen Morgen nach 4 Uhr ein Theil des gesetzgebenden Raths wiederum versammelt und zwar dießmal in seinem gewöhnlichen Sitzungsorte. Zu den 13 Mitgliedern, welche den Beschluß vom 27. gefaßt, wurden jetzt noch 11 andere einberufen. Man brachte diesen, jedem in seine Wohnung, schriftliche, mit einer Sicherheitskarte, ohne welche ihnen der Eintritt in das Rathhaus nicht gestattet wäre, begleitete Einladungen. Den übrigen anwesenden Mitgliedern hingegen wurde diese Versammlung nicht nur durchaus verheimlicht, sondern als einige nach Tagesanbruch von dem Zusammentritte ihrer Amtsgenossen Kenntniß erhielten, und sich ebenfalls in die Versammlung

begeben wollten, so wurden sie unbeachtet ihrer dringenden Vorstellungen abgewiesen, wobei sich die Soldaten mit dem erhaltenen strengen Befehle entschuldigten. Die Versammlung berieth nun alsobald Dolders und Savarys eilfertige Botschaft. Weder der Umstaud, daß man die vorher ununterrichteten Glieder aus dem Schlafe aufgeweckt und unversehens zu einer so wichtigen Verhandlung gebracht hatte, noch der Anblick der bewaffneten Macht, die das Rathhaus umringte, vermochte den Widerstand einiger muthiger Männer der Gegenparthei gänzlich zu unterdrücken. So nahm Pfyffer zweimal das Wort und fragte, ob eine vom Ausland aufgedrungene Verfassung besser für die Bedürfnisse der Schweiz berechnet sein würde, als eine von den Stellvertretern der Nation gegebene? Und wenn man sich einmal fremdem Einfluß und einem Zustande überlasse, der nur durch fremde Gewalt gehandhabt werden möge, ob man denn diesem Einfluß, dieser Gewalt, willkührlich Schranken setzen könne? Ob die Losreißung eines Theils der Republik nicht die nächste unmittelbare Folge sein würde? Ob man je unabhängig, je selbstständig sein könne? Nur Verwerfung dieser Anträge mit standhaftem und gesetztem Muthe werde Gemeinsinn bei dem ganzen Volke wecken und verbreiten und den Bürgerkrieg vermeiden. In ähnlichem Sinne sprach sich Schlumpf aus. Beim Abstimmen blieben Indermatten und Lang aus Wallis, Badoux aus Freiburg, und Caglioni aus Lugano, mit jenen beiden in der Minderheit; allein der Vorschlag wurde von 17 Stimmen gegen diese 6 angenommen. Also beschloß der gesetzgebende Rath, indem er in den Erwägungsgründen der Tagsatzung die bekannten Vorwürfe machte, 1) die unter der Benennung: allgemeine helvetische Tagsatzung zu Bern sitzende Versammlung sei aufgelöst und ihre Arbeiten als nichtig erklärt. 2) Die unter dem 29. Mai 1801 bekannt gemachte Verfassung werde in Betreff der Organisation der Centralgewalt von nun an in Vollziebung gesetzt. 3) Ein Ausschuß von fünf Gliedern aus der Mitte des gesetzgebenden Raths werde demselben

während der Sitzung ein Verzeichniß von fünf und zwanzig Männern, die den Senat bilden sollten, vorschlagen, worauf der gesetzgebende Rath unverzüglich zur Ernennung schreite. 4) Der Senat beginne seine Verrichtungen, sobald als die Mehrheit seiner Mitglieder zusammengetreten sein würde. Von dem Augenblicke an höre die Gewalt der dießmaligen provisorischen Regierung auf. 5) Der Senat werde alle ihm durch die Verfassung übertragenen Rechte und Gewalten auszuüben haben. 6) Er sei insbesondere beauftragt, alle Anstalten zur Zusammenberufung der Verfassungsmäßigen Tagsatzung zu treffen, die sich längstens in drei Monaten versammeln sollte. Einige nachfolgende Artikel wiesen dem Senat eine Anzahl wichtiger Geschäfte zu, und schließlich hatte die Tagsatzung 11) das Recht, den Senat zu bestätigen, oder zu einer andern Wahl zu schreiten. Eine Abordnung ersuchte jetzt die Bürger Dolder und Savary, aus dem Mittel der Versammlung den Ausschuß zu ernennen, welcher der Gesetzgebung den Vorschlag zu diesen Wahlen machen sollte. Dieser Ausschuß trug sein Verzeichniß vor, und es wurde durch bloßes Handaufheben über jeden Vorschlag bestimmt. In wenigen Minuten war die Wahl vollendet und unter andern die zwei Glieder der vollziehenden Gewalt, der Kriegsminister, der Oberbefehlshaber der Truppen, 8 Glieder der Gesetzgebung und unter diesen fünf Mitwählende zu Interimssenatoren ernannt.[557]) Seit dem Frühjahr 1798 hatte kein grellerer Uebergang der Meinung statt gefunden.

Auch die Vollziehungsbehörde war inzwischen nicht müßig geblieben. Vorerst hatte sie, in Erwägung daß in dem dermaligen Zeitpunkt alles angewendet werden müsse, um die Gemüther zu besänftigen und Friede und Eintracht unter das Schweizervolk zu bringen, und um dem Volke der Waldstätte den sprechendsten Beweis von der besondern Aufmerksamkeit der Regierung auf die Leiden desselben zu geben, beschlossen, die in dem Kanton Waldstätten stehenden helvetischen Truppen sollten sogleich zurückgezogen wer-

den. [558]) Dann hatte man, um die Dienstleistungen des helvetischen Platzkommandanten Wyttenbach und der Truppen zu belohnen, den erstern zum Brigadechef ernannt, und den leztern nebst einer schmeichelhaften Belobung durch den Kriegsminister eine von Jenner und Zerleder vorgeschossene Summe von 42,000 Frk. zu Bezahlung der ihnen schuldigen Rückstände auszahlen lassen. Auf die Empfehlung des Generals Andermatt aber hatte noch das erste leichte Infanteriebataillon eine dreifarbige Fahne als Zeichen der Zufriedenheit erhalten. [559]) Auf den Wunsch der Vollziehungsbehörden wurden ihr zwei Glieder des gesetzgebenden Raths, Bay und de Saussüre, beigefügt, und zu Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse schoß Jenner abermals eine Summe von 20,000 Fr. vor. [560]) Nicht weniger als 4 von den Ministern, Rothplez, Rengger, Meyer und Mohr, nahmen in Folge der Ereignisse des 28. Oktobers ihre Entlassung. Ungeachtet Rengger erklärt hatte, daß nach diesen Vorfällen weder seine Grundsätze, noch seine Ehre ihm erlaubten, länger an der seit 3 Jahren bekleideten Stelle zu verbleiben, so erhielt er doch seine Entlassung von der vollziehenden Gewalt mit der Versicherung, daß sie sein entschiedenes Verdienst um das Gemeinwesen, dem er in den schwierigsten Zeiten mit gleich starkem und ausharrendem Eifer sich gewidmet, stets anerkenne, und die Achtung, die er in allen Rücksichten verdiene, stets und unverändert gegen ihn hegen werde. [561]) Der Polizeiminister Meyer hingegen erhielt in dem Entlassungsschreiben eine Zurechtweisung für das noch an die Regierungsstatthalter erlassene, jene Ereignisse mißbilligende, Kreisschreiben. [562]) Der Finanzminister Rothplez wurde gebeten, noch einige Tage auszuharren; die Besorgung der Geschäfte des Ministeriums der Künste und Wissenschaften hingegen übergab man einstweilen dem Oberschreiber des gesetzgebenden Rathes, Wild; das Ministerium des Innern dem Divisionschef Kasthofer und dasjenige der Justiz und Polizei dem Doktor der Rechte, Stuber, und dem bernerischen Muncipalitätsprä-

sidenten Gruber. [563]) Sowohl der französische Gesandte, als der General Montchoisy erhielten jetzt amtliche Kenntniß von den eingetretenen Veränderungen, wobei man nicht ermangelte, dem letzteren sowohl für ihn selbst, als für seine Truppen den verdienten Dank abzustatten, [564]) und als der Regierungsstatthalter von Bern, Tribolet, meldete, daß man von verschiedenen Seiten das Gerücht ausstreue, als ob die neueste Staatsveränderung vermittelst der Abtretung von Wallis und Leman und der englischen Fonds an Frankreich erhalten worden sei, - gab man ihm den Auftrag, solche Lügen für das zu erklären, was sie seien, und diejenigen, welche sich die Aeußerung derselben erweislich zu Schulden kommen ließen, als öffentliche Verläumder und Ruhestörer zu behandeln. [565]) Auch wurden in diesen Tagen die Regierungsstatthalter von Aarau, Luzern und Sentis ersetzt.

Zwar konnte man am Morgen des 28. wohl ohne Sicherheitskarte auf der Straße gehen, allein überall war das Dekret vom 27., nebst einem Befehle des Regierungsstatthalters Tribolet, angeschlagen, daß alle Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen, sowohl auf der Straße, als in den Häusern verboten seien, und vom Militär sogleich getrennt werden sollten. Die Stadtthore waren geschlossen und blieben es an diesem und dem folgenden Tage. Die Streifwachen gingen ununterbrochen, und der französische General Montechoisy, so wie der helvetische Oberbefehlshaber Andermatt durcheilten fortwährend, in Begleit eines zahlreichen Stabes, die Straßen. Nichts desto weniger ließen sich, als die gewöhnliche Stunde der Versammlung der Tagsatzung herbeigekommen war, viele Glieder derselben nicht abschrecken, sich an den Sitzungsort zu begeben, wo sie theils einzeln, theils in mehr oder weniger zahlreichen Gruppen Einlaß forderten, aber durch die Wachen zurückgehalten und abgewiesen wurden. Das Rathhaus blieb den ganzen Tag und auch den folgenden jedem gesperrt, der nicht eine Sicherheitskarte vorweisen konnte

und diese wurde den Mitgliedern der Tagsatzung geradezu ausgeschlagen. 43 Mitglieder stellten nun eine Erklärung aus, daß die allgemeine helvetische Tagsatzung keineswegs aus Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit ihrer Auflösung, sondern nur indem sie der Gewalt der Waffen gewichen, auseinander gegangen sei, und sich aller Verantwortlichkeit für die Folge dieses Schrittes feierlich vor den Augen der Nation entlade. [560]) Eine ähnliche Verwahrung hatten schon am Tage vorher 11 Mitglieder des gesetzgebenden Rathes erlassen. Fünf der vom gesetzgebenden Rathe gewählten Interimssenatoren, nämlich Füßli von Zürich, Mitglied jenes Raths, Wieland, Präsident der Verwaltungskammer von Basel, Stockar, Präsident der Verwaltungskammer von Schaffhausen, Derivaz, Statthalter von Wallis und Anderwerth aus Thurgau, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, diese 4 letztern, überdieß auch Glieder der aufgelösten Tagsatzung, schlugen ihre Ernennung aus. Dieses hinderte übrigens die Vollziehungsbehörde nicht, dem Volke die eingetretenen Veränderungen, die Annahme der Verfassung vom 29. Mai 1801 und den künftigen Interimssenat durch eine Proklamation feierlich anzuzeigen, wobei man nicht ermangelte, dem Volke kund zu thun, daß man die Schritte des künftigen Senats durch den Einfluß der großmüthigen Regierung unterstützt zu sehen hoffe, welcher Frankreich seinen Ruhm, seine Macht, den Frieden im Innern und Europa den allgemeinen Frieden zu verdanken habe. Diese Regierung, deren gesetzliche Gewalt auf der Annäherung der Partheien und der Aussöhnung zwischen Erfahrung und Grundsätzen beruhe, müsse mit besonderem Wohlgefallen jeden Schritt ansehen, den ihr Bundesgenosse zur Erreichung der nämlichen Zwecke unternehme. [567]) Am zweiten November konstituirte sich, nachdem die Mehrheit seiner Mitglieder eingetroffen war, der neue Interimssenat unter dem Vorsitze Dolders. Sofort löste man den bisherigen provisorischen Gesetzgebungsrath durch ein schmeichelhaftes Kreisschreiben an die ein-

zelnen Glieder desselben auf, und mit dieser Auflösung war die neue Staatsveränderung vollendet. Im Volke aber wurden über dieselbe je nach Verhältnissen und vorgefaßten Meinungen die Stimme in sehr verschiedener Weise laut.

Zehntes Kapitel.

Verwaltung und innere Verhältnisse der helvetischen Republik vom 7. August 1800 bis zur Veränderung vom 28. Oktober 1801.

Wenn man von einigen Einseitigkeiten und Uebertreibungen in der letzten Zeit im heftigsten Kampfe mit den politischen Gegnern absieht so mußte unbestritten die Verwaltung, welche die Geschäfte der helvetischen Republik vom 7. August 1800 bis zum 28 Oktober des folgenden Jahres lenkte, zu den besten gerechnet werden, welche man in jenen Tagen vorübergehender und wandelbarer Erscheinungen in's Leben treten sah. Hatten die Männer, welche an der Spitze standen, auch mit wenigen Ausnahmen als Männer von Kraft Einsicht und Muth entschiedene Meinung geäußert und eine bestimmte Richtung verfolgt, so war dieß doch ohne jene kleinlichen und unwürdigen Leidenschaften geschehen, welche das helvetische Gemeinwesen bei seinem Beginnen getrübt hatten. Das allgemeine öffentliche Wohl und der Vortheil des gesammten schweizerischen Volkes standen als festes Ziel da, welches dem Geiste der Verwaltung vorschwebte. Aber rücksichtlich der Personen, welche sich auf eine redliche Weise geneigt zeigten, den großartigen Zweck mit erfüllen zu helfen, fand keine allzu ängstliche Auswahl, kein Zurückweisen einer früher abweichenden Meinung statt, wenn sie aufrichtiges Anschließen darbot. Der gesetzgebende Rath hatte Männer von seltenem Geist und ausgezeichneten Kenntnissen in seiner Mitte. Was der Regierung am meisten fehlte, war Unabhängigkeit vom Auslande, die zum Theil nicht in den Zeitverhältnissen lag, finanzielle Selbstständigkeit, welche erst nach und nach

errungen werden konnte, eine gesetzliche und republikanische Grundlage, welche dem helvetischen Gemeinwesen bei seiner Entstehung gefehlt, und die man jetzt erstrebte, so gut es sich unter Frankreichs vormundschaftlicher Einwirkung thun ließ, endlich jenes Gefühl von Dauer und Beständigkeit, ohne das eine Regierung nur selten den Staatszweck auf eine ächte und vollkommene Weise erfüllen kann. Dieses ist der Gesichtspunkt, aus dem der Geist der Verwaltung des Vollziehungsraths beurtheilt werden muß, wenn er bei der unbefangenen Nachwelt gerechte und billige Anerkennung finden soll.

Im Ablauf dieses Zeitraumes hatte man dem Justiz- und Polizeiminister die Summe von 210,000 Fr. für die verschiedenen Zweige seiner Verwaltung bewilligt.[568]) Einer gründlichen Verbesserung der Gesetzgebung, sowohl rücksichtlich des Strafrechtes als des eigentlichen bürgerlichen Rechts setzten sich fortwährend mancherlei Hindernisse entgegen; also suchte man einzelnen der am meisten in die Augen fallenen Mängeln durch neue Verordnungen abzuhelfen. So ereignete sich öfters der Fall, daß am Ende einer gerichtlichen Untersuchung der eines angeschuldigten Vergehens loszusprechende Inquisit sich dennoch offenbar durch zweideutige Handlungen den Verdacht, das Vergehen begangen zu haben, selbst zugezogen und dadurch seine Verhaftung und die Untersuchung überhaupt veranlaßt oder verlängert hatte. Zuweilen ruhte auch der höchste Grad des Verdachts, das Verbrechen begangen zu haben, fortdauernd auf demjenigen, der auf Mangel eines vollständigen rechtlichen Beweises von der auf das Vergehen gesetzten Strafe losgesprochen werden mußte. In beiden Fällen schien es billig, daß nicht der Staat, sondern derjenige die Kosten trüge, der denselben durch seine gefährdevollen Handlungen zu diesem Schritte nöthigte. Daher erhielt der Richter durch das Gesetz vom 25. April 1801 die Befugniß, den Angeklagten in solchen Fällen zur Bezahlung der Gefängniß- und Untersuchungskosten zu verurtheilen. Doch war zur

Gültigkeit eines solchen außerordentlichen Kostenspruchs stets die Mehrheit von zwei Drittel Stimmen der anwesenden Richter erforderlich.[569] Eine spätere Verordnung schärfte besonders die Strafen des Diebstahls öffentlich ausgestellter Gegenstände, so daß sie bei einem Nachts durch mehrere Personen verübten Diebstahl auf einer Bleiche mit Mordgewehr bis auf 20jährige Kettenstrafe, im Falle des Gebrauchs jenes Mordgewehrs aber bis zum Tode stieg.[570] In der Sitzung des gesetzgebenden Raths vom 27. November 1800 erstattete die Civilgesetzgebungskommission ein erstes Gutachten über ihren Hauptauftrag, die Bearbeitung eines allgemeinen Civilgesetzbuches für Helvetien, ab, welches indessen, wie man versicherte, den in ihren Meinungen über die Möglichkeit der Ausführung sehr getheilten Gliedern dieses Ausschusses nun Gelegenheit verschaffen sollte, ihre entgegengesetzten Ansichten über die Vorfrage zu offenbaren. Am Ende beschloß der Rath, seine Kommission solle mit Bearbeitung eines allgemeinen Civilgesetzbuches für Helvetien weiter beauftragt sein und in möglichst kurzer Frist dem Rath einen Bericht über die besten Mittel erstatten, diese Arbeit zu Stande zu bringen. Kurz vorher hatte man, in der Absicht, die Betriebsamkeit und die Sicherheit des Handels zu vermehren, alle ausländischen Gläubiger in Konkursfällen den helvetischen Bürgern gleichgestellt, in sofern sie durch rechtskräftige Zeugnisse bewiesen, daß die helvetischen Bürger in ihrem Lande das nämliche Recht genössen.[571] Das bisher nur theilweise aufgehobene Zugrecht wurde nun gänzlich abgeschafft.[572]

Was für Bestrebungen und feindliche Stoffe die Regierung zu bekämpfen hatte, beurkundete das Gesetz vom 12. September 1800 gegen die politischen Gesellschaften, dessen Beweggründe Lüthard bereits in der Sitzung vom 22. August trefflich entwickelt hatte. Diesem Gesetze folgten bald zwei andere, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht minder wichtige, nämlich dasjenige vom 22. November 1800 über die Wirthschaftspoli-

und dasjenige vom 24. November über die Niederlassung der Fremden durch Androhung ziemlich strenger Strafen suchte man in jenem die alte Ordnung und Zucht wiederherzustellen. Vermittelst des letztern wurde das frühere Gesetz vom 29. Oktober 1798 über den nämlichen Gegenstand wieder zurückgenommen und für die Erlaubniß zur Erhaltung der Niederlassung strengere Bedingungen festgesetzt. Nebst der Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses der guten Aufführung verlangte man die Einlegung eines Heimathscheines, welcher für einen Unverheiratheten durch eine Geldhinterlage von 1200 Fr., für einen Verheiratheten von 1600 Fr. ersetzt werden konnte. Doch nahm man auch Bürger an, welche mit ihrem Vermögen für jene Summe hafteten. Die Niederlassungsscheine mußten jährlich erneuert werden, und keine Verwaltungskammer konnte einem Fremden, dem auf Begehren irgend einer Gemeinde im Lande wegen begründeter Klagen der Niederlassungsschein zurückgezogen worden wäre, ferners die Niederlassung bewilligen. Der angesessene Fremde war allen öffentlichen Lasten und Abgaben, sie mochten zu Handen des Staats oder einer Gemeinde aufgelegt werden, so wie überhaupt den Gesetzen des Landes gleich dem helvetischen Bürger unterworfen. Gestattete eine Municipalität die Niederlassung eines Fremden in ihrem Gemeindsbezirke, ohne daß derselbe mit einem vorschriftmäßigen Erlaubnißscheine versehen war, so blieben die Mitglieder dieser Behörde, sammt und sonders für allen Schaden verantwortlich, welcher der Gemeinde oder dem Staate daraus erwachsen konnte. Dem nicht angesessenen Fremden wurde die Erwerbung eines Grundeigenthumes oder Versicherung auf Grundstücke in Helvetien nur dannzumal gestattet, wenn er der Verwaltungskammer des Kantons gehörig erweisen konnte, daß helvetische Bürger in seinem Lande das nämliche Recht besäßen. [573]) Ausnahmsweise verfügte der Vollziehungsrath im Geiste der damaligen Ansichten und Verhältnisse, daß keinem Engländer gestattet sein sollte, ohne Einwilligung des Regierungsstatthalters

mehr als acht Tage in einem Kantone zuzubringen, und daß dieser Beamte die Beweggründe, Geschäfte, Absichten und das Betragen desselben zu würdigen hätte. Auf alle in der Schweiz sich aufhaltenden oder reisenden Engländer wurde die strengste Aufsicht empfohlen, und sobald sie sich irgend eine Handlung gegen die innere Ruhe und Ordnung zu Schulden kommen ließen, hatten die Beamten Befehl, sie alsogleich mit ihren Papieren gefänglich anzuhalten. [574]) Als die Regierungsstatthalter von Leman, Freiburg und Wallis eine förmliche Betteljagd, nach altem Gebrauche, auf herumstreifendes Gesindel angeordnet hatten, trug der Polizeiminister einiges Bedenken, diese Maßregel zu gestatten, weil er eine schlimme Rückwirkung auf andere Kantone besorgte; allein der Vollziehungsrath theilte dieses Bedenken nicht, sondern wies ihn vielmehr an, dieses Verfahren auch auf andere Kantone auszudehnen. [575])

Unter dem Namen Karl Ruffo hielt sich ein gewisser Laffare als Kundschafter der französischen Auswanderung im Kanton Lugano auf und wurde Ende Augusts auf das Begehren des französischen Gesandten verhaftet. Aus seinen Papieren ging hervor, daß er einen wichtigen und sehr ausgebreiteten Briefwechsel mit den Feinden der französischen Republik führte und für die letztern kundschaftete. Auf den Antrag des französischen Gesandten setzte man ihn indessen im Oktober wieder in Freiheit, obgleich er bis zum Eintreffen neuer Befehle aus Paris unter Aufsicht blieb, und ertheilte ihm einige Tage später auf den Antrag der nämlichen Gesandschaft die Weisung, das Gebiet der helvetischen Republik, so wie alle von französischen Truppen besetzten Länder sofort zu verlassen. [576]) Bald darauf hatte sich die Polizei thätiger mit Umtrieben im Kanton Luzern zu beschäftigen. [577]) Zu Entdeckung dieser und anderer feindseligen Bemühungen gegen die Sicherheit des Staates wurde dem Polizeiminister zur Bezahlung eines vertrauten Kundschafters eine eigene Geldsumme bewilligt. [578]) Bei den bedenklichen Gerüchten, welche im Februar 1801 im

Umlaufe waren, glaubten die Minister dem Vollziehungsrathe ihr aufrichtiges Bedauern schriftlich bezeugen und denselben ihrer Ergebenheit und festen Entschlossenheit versichern zu müssen, die innere Ruhe und die bestehende Ordnung der Dinge aufrecht zu erhalten, wofür ihnen jene Behörde zwar in einem Kreisschreiben in schmeichelhaften Ausdrücken dankte, allein sie zugleich der gänzlichen Grundlosigkeit jener Gerüchte versicherte.[579]) Nach dem Frieden von Lüneville wurden fortwährend eine Menge aus dem fremden Dienste zurückgekehrter, ausgewanderter Offiziere begnadigt. Ein die Unruhen in den Kantonen Basel und Leman betreffendes Amnestiegesetz hingegen wies der gesetzgebende Rath mehrere Mal zurück. Auch mit der Presse hatte der Vollziehungsrath mehr als einen Kampf zu bestehn, da sie leider häufiger der Tummelplatz der heftigsten Leidenschaften als der Ausdruck der öffentlichen Meinung war. So zeigte im September 1800 der Regierungsstatthalter von Freiburg eine Flugschrift unter dem Titel: Adresse à toutes les municipalités helvetiennes, welche eine den Urversammlungen vorzulegende Verfassung enthielt, als eine der heftigsten seit 1798 erschienenen Schmähschriften an.[580]) Die leidenschaftlichen Angriffe aber, welche einige Schriftsteller beinahe ohne Unterbrechung, sowohl gegen die Regierung, als gegen Frankreich richteten, und die beständige Aufreitzung der Partheiwuth von ihrer Seite, nöthigten bald den Vollziehungsrath den Polizeiminister mit der Einreichung von Vorschlägen zu Zügelung der Presse zu beauftragen.[581]) Zu den gefährlichsten Gegnern gehörte das in einem der bestehenden Ordnung der Dinge fortwährend feindseligen Tone und mit eben so viel Scharfsinn als Witz geschriebene, mehr dem Föderalismus und den frühern Zuständen huldigende Blatt Zehnders, der helvetische Zuschauer. Ende Jänners wurde dieses den Machthabern verhaßte Blatt auf den Antrag des Polizeiministers Meyer wegen seiner feindseligen Tendenz gegen die Regierung und Frankreich im allgemeinen, besonders aber wegen eines Artikels von Bern

in der Nr. 13 des Jahrganges 1801 unterdrückt, und der Regierungsstatthalter von Bern beauftragt, darüber zu wachen, daß dieser Beschluß nicht, wie dieses früher geschehen war, durch die Erscheinung eines andern Blattes in dem nämlichen Geist und von dem nämlichen Verfasser, unter verändertem Titel, umgangen würde.[582] Nächst Zehndern hatte die Regierung am meisten mit dem Pfarrer Schwyzer, von Embrach, zu schaffen, der durch Lavater's Beispiel aufgemuntert, in seinem neuen helvetischen Volksblatte und andern Schriften in einemfort gegen die Regierung heftig zu Felde zog und darum viele Leser fand, obgleich er, nur an Leidenschaft dieselben übertreffend, weder an Geist und Bildung, noch an Witz, Lavatern oder Zehndern zu vergleichen war. Endlich ermüdete jedoch die Geduld der Regierung, und da sich im ersten Blatt seines gemeinnützigen Wochenblattes zur Belehrung und Unterhaltung ein Artikel befand, in welchem man die Behauptung las, daß in dem gesetzgebenden Rathe Verläumder und in den höheren und niederen Behörden geld- und blutgierige Ursächer, Treiber und Vollzieher verfassungsmäßiger Gewaltthätigkeiten säßen, so beschloß sie, Schwyzer solle gefänglich angehalten und durch die Beflissenheit des öffentlichen Anklägers bei dem Bezirksgerichte Basserstorf wegen gröblich gegen die obersten Beamten und Behörden ausgestoßener Beschimpfungen und Verläumdungen gerichtlich verfolgt werden. Ferner wurde er, bis auf weitere Verfügung, in seinen Pfarrverrichtungen eingestellt und das von ihm herausgegebene Wochenblatt, auch unter jeder andern Benennung und vom nämlichen Verfasser geschrieben, unterdrückt.[583] Weit mehr noch als der Beschluß selbst machte vielleicht die Art und Weise, wie er vollzogen wurde, Aufsehen. Pfarrer Schwyzer ward nämlich einige Tage später um Mitternacht aus seinem Bette im Wagen des Distriktsstatthalters nach Basserstorf geführt, wo der letztere ihm in seinem Hause ein Zimmer einräumte; ein Verfahren in Preßsachen, welches nicht nur von Schwyzers Anhängern, sondern auch häufig

selbst von eifrigen Anhängern der bestehenden Ordnung der Dinge getadelt wurde. Das Urtheil des Distriktsgerichts fiel am 19. März dahin: 1) Daß der Pfarrer Schwyzer vor den Schranken zu Handen der Regierung und der beleidigten Behörden wegen der gröblichen Beleidigungen Abbitte thue, und die ausgestoßenen Beschimpfungen in den öffentlichen Blättern widerrufe. 2) Daß sein gemeinnütziges Wochenblatt nicht nur für immer verboten sein und bleiben, sondern er selbst in Gelübden aufgenommen werden sollte, sich des Schreibens über politische Gegenstände zu enthalten. Ferner verurtheilte man ihn 3) zwei Jahre lang in seine Pfarrgemeinde eingeschlossen zu sein und während dieser Einschließung unter besonderer Aufsicht der Municipalität zu stehen, und 4) sollte er, ehe er seine Pfarrverrichtungen wieder antrat, von dem Kirchenrathe an seine Pflichten erinnert werden. Endlich mußte er zu Handen der Nation eine Buße von 400 Frkn. nebst allen und jeden Kosten bezahlen. Schwyzer wagte es nicht, diesen Spruch weiter zu ziehen, sondern nahm ihn an, leistete die Abbitte alsogleich, so wie später den Widerruf, und bat lediglich um den Nachlaß der Strafe von 400 Frkn., den er auch erhielt. Vor der Hand war diese Warnung für ihn genügend. Wenige Tage nach dem gegen den Pfarrer Schwyzer gefaßten Beschlusse zeigte der Regierungsstatthalter von Basel eine Schrift unter dem Titel: Urkunden, betreffend die Stiftungen und Freiheiten der Universität zu Basel, als verletzend für die Regierung an. [384]) Die Regierung wurde in dieser Schrift mehrerer willkührlicher und despotischer Handlungen bezüchtigt. Auf den Antrag des Justizministers erhielt der Regierungsstatthalter von Basel die Weisung, die Regenz der Hochschule in eine außerordentliche Sitzung zusammen zu berufen, in welcher er derselben das höchste Mißfallen der Regierung über jenes Libell bezeugen und sie ernstlich an ihre Pflichten erinnern sollte. Der Beschluß wurde nebst den Namen derjenigen Mitglieder, welche die Schrift abgefaßt und zu deren Veröffentlichung gestimmt

hatten, in das Protokoll der Regenz eingeschrieben, mit Auslassung derjenigen, die sich widersetzt hatten.[585]) Ebenso wurde der Pfarrer Kruß, von Trogen, der das Volk von Außerrhoden durch heftige Schriften zur Rückkehr unter die alte Ordnung der Dinge aufreizte, unter ernstlicher Drohung der Entlassung zur Ruhe ermahnt,[586]) und die Redaktion des Nouvelliste Vaudois erhielt Verweis und Warnung wegen eines Artikels, in dem das neue Auflagensystem von einer ziemlich gehässigen Seite dargestellt war.[587]) Auf mehrere Beschwerden Stapfers und der Franzosen über unzeitige Veröffentlichung der Verhandlungen in Paris, wurde der Polizeiminister angewiesen, darüber zu wachen, daß die Zeitungen in ihren Aeußerungen vorsichtiger seien, weil die schweizerische Diplomatie durch unvorsichtige Veröffentlichung in Mißkredit komme.[588]) Dieses gab Gelegenheit zu einem Kreisschreiben, worin es hieß, die Regierung habe schon mehr als einmal mit gerechtem Mißbelieben bemerkt, daß ihre wichtigsten Verhandlungen zu einem Gegenstande der Untersuchung in öffentlichen Blättern gemacht würden. Da eine solche Veröffentlichung unentschiedener Angelegenheiten eine Art von Appell an die Meinung der Partheien sei, so könnten daraus sowohl durch Verrückung des ächten Gesichtspunktes bei fremden Mächten, als durch Erregung vielfacher Schwierigkeiten, gegen die patriotischen Absichten der helvetischen Gewalten die bedenklichsten Nachtheile entstehen. Die Regierungsstatthalter wurden demnach durch den Justizminister auf Befehl des Vollziehungsraths beauftragt, diesen Mißbrauch nicht länger zu gestatten, sondern im Gegentheil allen Verlegern öffentlicher Blätter auf die ernstlichste Weise zu verbieten, in Umlauf gebrachte Gerüchte, oder besondere Nachrichten, die sie erhielten, in ihre Blätter aufzunehmen, insofern sie Verhandlungen der helvetischen Regierung und auswärtiger Mächte, oder irgend etwas, das in dieses Fach einschlagen möchte, beträfen. Hatte die Regierung bis jetzt das unter dem Namen helvetische Zeitung erscheinende Blatt besonders begünstigt, so daß sie

die Versendung desselben auf ihre Kosten an die öffentlichen Beamten verordnete, so schien es jetzt der Erwartung des Vollziehungsraths nicht mehr zu entsprechen, da es, statt sich durch Mäßigung seiner Grundsätze, durch genaue Darstellung der Thatsachen und durch Unpartheilichkeit und Richtigkeit der aufgestellten Bemerkungen vor andern Blättern zu unterscheiden, in seinen Angaben eben so unbedachtsam war, als in seinen Urtheilen. Besonders hatte die Art und Weise mißfallen, wie die helvetische Zeitung die Vorbereitungen zur künftigen Organisation vorgetragen. Daher begnügte sich der Vollziehungsrath nicht etwa bloß damit, der helvetischen Zeitung die bisherige Unterstützung zu entziehen, sondern es wurde dieselbe sogar völlig unterdrückt. [589]) Daß unter solchen Umständen die Gewalthaber von den Gegenpartheien oft den Vorwurf erleiden mußten, ihre eigenen früher ausgesprochenen Grundsätze mit Füßen zu treten, und daß diese Vorwürfe von mancher Seite übertrieben wurden, ergibt sich schon aus der Natur der Dinge.

Während dieses ganzen Zeitraumes blieb Rothpletz an der Spitze der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, ohne daß es ihm möglich gewesen wäre, die im öffentlichen Haushalte so wünschbare, ja so dringende Ordnung wieder herzustellen. Für seine eigenen Bedürfnisse erhielt das Finanzministerium einen Kredit von 16,000 Fr.; 150,000 Fr. aber wurden ihm zu Bestreitung der Bedürfnisse von Verwaltungskammern bewilligt. [590]) Je krankhafter der Finanzzustand Helvetiens war, desto mehr Mittel wurden sowohl in den Behörden, als durch die Presse zur Heilung vorgeschlagen. Allein bei den schweren Lasten, welche noch immer vorzüglich durch die französische Besatzung auf Helvetien ruhten, blieb der erwünschte Heilungszustand immer noch fern. [591]) Nach einer am 8. September 1800 von der Finanzkommission vorgelegten Darstellung stiegen die jährlichen Bedürfnisse des Gemeinwesens auf eine Summe von 7,338,000 Fr., und wenn man derselben das rückständige der laufenden Ausgaben bis zum 1. Juni beifügte, auf 9,200,000 Fr. Ein

Verzeichniß von Auflagen, um jene Bedürfnisse zu decken, war diesem Berichte mit umständlicher Entwicklung beigelegt.[592]) Am 24. September legte dann die Finanzkommission einen Bericht über die Staatsrechnungen der ersten fünfzehn Monate der helvetischen Republik bis zum 30. Juni 1799 vor. Diese Rechnungen gaben zwar mancherlei höchst wichtige Aufschlüsse über den Zustand der Finanzen, allein als Staatsrechnungen blieben sie doch höchst unvollständig, da sich darin lange nicht alle Einnahmen und Ausgaben, sondern nur diejenigen Gelder wiederfanden, die vom Schatzamte eingenommen und wieder ausgegeben wurden, während von den sehr beträchtlichen Summen, welche, ohne durch das Schatzamt zu gehen, von allen Verwaltungskammern verwendet wurden, gar nicht die Rede war. Ebensowenig fand man hier die Ergebnisse des Salz- und Pulverhandels. Die Kommission entschuldigte die Mängel mit dem Drange der Umstände und der bisherigen Ungewißheit oder Unbestimmtheit in allen Dingen.[593]) Nach reifer Berathung nahm im Oktober der Vollziehungsrath den ihm vom Finanzminister und Finanzrath vorgelegten Finanzplan für das dritte Jahr der Republik vom Juni 1800 bis gleiche Zeit 1801 an. Die zu deckenden Bedürfnisse beliefen sich auf 9,500,000 Franken.[594]) Diese Bedürfnisse sollten durch eine ähnliche Summe gedeckt werden.[595]) Die Hauptabweichungen des neuen Abgabenplanes von dem frühern bestanden darin, daß die durch die Erfahrung so wenig empfohlene Auflage auf Kapitalien ganz wegfiel und die letztern nur durch die Stempeltaxe belegt werden sollten. Um zu richtigen Schatzungen der Grundstücke zu gelangen, mußte in Ermanglung eines Katasters der Mittelpreis der Verkäufe seit einer Reihe von Jahren zur Grundlage dienen. Die Auflage vom Verkaufe der Handelsleute fiel aus dem gleichen Grunde, wie die Auflage auf Kapitalien, weg, und an ihre Stelle traten theils erhöhte und verhältnißmäßiger angelegte Stempelgebühren, theils Patente, denen, mit gewissen Ausnahmen, alle

Fabrikanten, Handelsleute, Künstler und Handwerker unterworfen wurden. Der Preis dieser Patente aber sollte sich theils auf das in dem Gewerbe liegende Kapital (1 von 1000), theils auf die Ausdehnung und Wichtigkeit des Berufs gründen. Die Luxusabgaben beschränkten sich auf Bediente, Reitpferde, Wagen, Jagd und Schauspiele. Der neue Finanzplan wurde am 20. Oktober von dem Vollziehungsrathe der Gesetzgebung übersandt, allein schon bei dem ersten Ablesen desselben gaben mehrere Glieder ihre Abneigung gegen denselben deutlich zu erkennen, während andere, denen die leidenschaftliche Seite der Aeußerungen ihrer Amtsgenossen nicht entgangen war, im Namen des am Abgrunde stehenden Vaterlandes forderten, daß in der für das Gemeinwohl so wichtigen Angelegenheit ohne Vorurtheile und ohne Leidenschaften verfahren werden möchte. Denn man wollte behaupten, daß theils die Vorliebe zu dem Zehntsystem, theils persönliche Abneigung gegen den Verfasser hauptsächlich bei einigen Lemanern die Ursache der voreiligen Urtheile gewesen seien. Der Bericht über den Eingang der Steuern war höchst erfreulich. Die Bezahlungen der Kantonalbehörden waren nicht nur seit dem Juni rückständig, sondern die Anweisungen an vielen Orten seit dem März nicht bezahlt. Dem Wunsche des Finanzausschusses des gesetzgebenden Raths, sich mit dem Vollziehungsrath in nähere Verbindung zu setzen, kam der letztere durch seinen eigenen Finanzausschuß willfährig entgegen. Am 8. Dezember schickte der Vollziehungsrath den Abgabenplan für das laufende Jahr mit einer neuen Botschaft an den gesetzgebenden Rath. Man hatte die gemachten Bemerkungen berücksichtigt und die mit den Hauptgrundsätzen vereinbaren Veränderungen in den Entwurf aufgenommen. Aber man konnte dem gesetzgebenden Rathe den peinlichen und beunruhigenden Zustand der öffentlichen Kassen nicht verhehlen, und bat denselben, zu bedenken, daß die auf das Aeußerste gestiegenen Bedürfnisse in allen Fächern der Staatsverwaltung sich nicht mehr

länger aufschieben ließen. [596]) Der gesetzgebende Rath nahm nun das Auflagengesetz am 15. Dezember wirklich an, [597]) machte aber zugleich den Vollziehungsrath auf die Lücke aufmerksam, welche durch Auslassung der Strafen noch bestände. Im Anfang des folgenden Jahres nahm der gesetzgebende Rath ein neues Gesetz über das Rechnungswesen der Republik an, welches wesentlich darauf beruhte, daß alle und jede Einnahmen der Nationalschatzkammer unmittelbar verrechnet und keine Gelder von nun an mehr irgend einer Behörde zur Verfügung stehen sollten, es sei denn, durch Anweisung von Seite der verschiedenen Ministerien des gesetzgebenden Rathes selbst. [598]) Die Finanzkommission hatte vergeblich die Annahme dieses Vorschlags bekämpft, weil es ihr schien, daß vermittelst desselben die Verwaltungskammern in eine gar zu abhängige Lage gerathen würden, und bisweilen ganz von Baarschaft entblößt sein müßten, was nicht nur für dieselben höchst unangenehm, sondern für das Beste des Gemeinwesens selbst höchst unersprießlich wäre. In der That zeigten sich in der Ausführung mancherlei Hindernisse. Das System war an sich verwickelt und schwierig, und vorzüglich den Fähigkeiten der Beamten nicht angemessen. Kaum war der zehnte Theil der Municipalitäten im Stande, den an sie gemachten Forderungen einigermaßen zu entsprechen. In Basel, Bern, Burgdorf und andern Orten verlangten die Municipalitäten ihre Entlassung, wenn man sie mit der Vollziehung des Auflagensystems beladen wollte. Allein der Vollziehungsrath beschloß, in der Ueberzeugung, daß der Widerstand dieser untergeordneten Behörden überwunden werden müsse, daß sowohl die Gesetze über das Auflagensystem für das Jahr 1800, als auch die Regierungsbeschlüsse, welche zur Vollziehung desselben genommen worden seien, durchgeführt werden müßten. Innerhalb zweimal 24 Stunden hätten sich die Municipalitäten von Basel, Bern und Burgdorf zu erklären, ob sie sich den Amtspflichten in Absicht auf die Vollziehung der gegebenen Verordnungen unterziehen woll-

ten oder nicht. Im beharrlichen Weigerungsfalle würde für Vollziehung des Gesetzes auf außerordentlichem Wege gesorgt werden, und der Regierung blieb es vorbehalten, über das Betragen der Municipalbeamten das Weitere zu beschließen. [599]) Dieser Beschluß war mit einem Schreiben begleitet, worin der Vollziehungsrath seine feste Entschlossenheit, das Gesetz zu handhaben, auf eine nachdrückliche Weise äußerte. Auch die Municipalität von Schwyz folgte dem Beispiel ihrer städtischen Schwestern, und erließ eine so heftige Zuschrift an den Vollziehungsrath, daß dieser für gut fand, das in Luzern stehende Bataillon Müller zur Verfügung des Regierungsstatthalters von Waldstätten zu stellen. [600]) Auf die ersten Schritte der Regierung unterwarfen sich indessen die Municipalitäten von Luzern und Schwyz, während diejenigen von Bern und Basel beharrlich die Uebernahme der ihnen vorgeschriebenen Verrichtungen verweigerten, die ihnen das Municipalgesetz auf keine Weise übertrage. Zwar setzte die Municipalität von Bern ihren Widerstand noch einige Zeit fort, doch gab man sich am Ende auch hier zufrieden, nachdem der Vollziehungsrath den Finanzminister beauftragt hatte, Exekutionstruppen in diejenigen Gemeinden zu legen, deren Municipalitäten widerspenstig blieben. [602]) Als man dem Vollziehungsrath von Seite des gesetzgebenden Rathes von der Niedersetzung einer außerordentlichen Kommission zu Beschleunigung und Revision der Staatsrechnungen in Kenntniß setzte, machte derselbe seinerseits die Gesetzgebung auf die bereits eingetretenen Fortschritte in der Komptabilität, so wie auf das anfänglich fehlerhafte System aufmerksam, nebst den übrigen Hindernissen, welche dem Rechnungswesen im Wege standen. Auf neue Botschaften erklärte der Vollziehungsrath später etwas empfindlich, daß er, gestützt auf das Bewußtsein der Reinheit seiner Verwaltung, fest entschlossen sei, allen Vorwürfen hinsichtlich des Rechnungswesens mit desto größerem Ernste zu begegnen, als die Rechnungen, von welchen die Rede sei, nicht seine Ge-

schäftsführung beträfen, und keines seiner Glieder für die Rechnungen von 1798, und nur Einige derselben für die von 1799 verantwortlich sein könnten. Wiederholt gab er die Zusicherung, daß er dem vom gesetzgebenden Rathe niedergesetzten Ausschuß alle Aufklärung und alle dazuführenden Akten, die er verlangen möchte, verschaffen würde. Dafür erwarte er aber auch mit Zuversicht, daß sich der Ausschuß mit den daherigen Begehren immer nur an ihn wenden, und in Absicht auf das Rechnungswesen nur mit ihm in Korrespondenz treten würde. [602])

Beinahe unmittelbar nach seiner Uebernahme der Geschäfte beschloß der Vollziehungsrath, sich alles Ernstes mit der Gütersonderung der ehemals regierenden Städte gegenüber dem Staate zu beschäftigen, weßhalb man einen aus dem ehemaligen Senator von Flüe, dem Bürger Herrmann, gewesenem Mitglied des großen Raths, und dem Distriktsstatthalter Schnell, von Burgdorf, bestehenden Ausschuß niedersetzte, der den Auftrag erhielt, die Güteransprüche des Staates und der verschiedenen Gemeinden nach den bestehenden Titeln und Verträgen, oder dem öffentlichen Herkommen, mit aller Genauigkeit und Gerechtigkeit zu untersuchen und in ihrem Verfahren so viel als möglich die Weisungen des Gesetzes vom 2. April 1799 zu befolgen. [603]) Die Kosten dieser Untersuchungen aber waren bedeutender als das Ergebniß; denn im Mai des folgenden Jahres bewilligte der Vollziehungsrath, auf den Antrag des Finanzministers, den Bürgern von Flüe und Schnell, von denen der erste wegen Krankheit, der zweite wegen seiner übrigen Berufsgeschäfte der Trennungsangelegenheit nicht immer obliegen konnte, 120 Louisd'ors jährlich, und dem Bürger Herrmann, welcher allein beständig mit den Arbeiten beladen war, nebst dieser Summe noch eine Vergütung seiner Reisekosten von 15 bis 20 Louisd'ors. Die Kommission selbst aber wurde, da die wichtigern Geschäfte derselben entfernt schienen und die weniger wichtigen durch Herrmann, in Verbindung mit

dem Finanzminister, untersucht werden konnten, aufgehoben.[604])

Wie wir bereits bemerkt, so waren im Oktober 1800 die Besoldungen der Kantonalbehörden seit dem Juni rückständig und die Anweisungen in mehreren Kantonen selbst für die Monate März, April und Mai nicht bezahlt, während die obern Behörden ihre Entschädigungen bis Ende Augusts erhalten hatten. Der Vollziehungsrath fühlte die Ungerechtigkeit jenes Unterschieds schmerzlich und gab dem Finanzminister dringenden Befehl, für die Befriedigung jener Behörden zu sorgen.[605]) Da die gewöhnlichen Hilfsmittel dazu nicht ausreichten, so mußten nebst dem Ertrage der zu verkaufenden Nationalgüter auch Staatsschuldtitel dazu verwendet werden.[606]) Je bedenklicher aber dieses Auskunftsmittel war, desto mehr machte sich die öffentliche Meinung, wenigstens des aufgeklärten Theils des schweizerischen Volks, mit dem Gedanken der Wiedereinführung der Zehnten und Grundzinse vertraut, von der sich allein eine bleibende Hilfsquelle für die Zukunft erwarten ließ. Daher erhielt demnach bereits am 22. August 1800 die Finanzkommission des gesetzgebenden Rathes den Auftrag, die Gesetze und Beschlüsse der vorigen Gesetzgebung über Abschaffung und Loskauf von Feudalrechten, Zehnten und Grundzinsen in Revision zu nehmen und ihr Gutachten darüber vorzulegen. In seinem merkwürdigen, schon am 1. September vorgelegten Berichte machte dieser Ausschuß auf die traurigen Folgen des Gesetzes vom 10. November 1798 aufmerksam, welches durch die Aufhebung aller Zehnten und Grundzinse theils ganz unentgeltlich, theils gegen eine ihrem wahren Werthe ganz unangemessene Entschädigung nicht nur eine große Anzahl von Staatsbürgern auf die empfindlichste Weise an ihrem Eigenthum gekränkt, sondern dem Staate die sicherste und ergiebigste Quelle seiner Einnahmen entzogen, hauptsächlich aber alle der Religion, der Erziehung der Jugend, der Unterstützung und dem Trost der leidenden Menschheit gewidmeten An-

stalten ihrer gänzlichen Auflösung nahe geführt habe, welche seit Jahrhunderten die vorsichtigen und menschenfreundlichen Zwecke ihrer Stifter erfüllt und als die edelsten Denkmäler der Nationalwohlthätigkeit bisher immer unversehrt geblieben wären. Nach einer ziemlich gediegenen Berathung, in der man sich erst über Grundsätze, dann über Anwendungen aussprach, beschloß der gesetzgebende Rath am 15. September die Einstellung der Vollziehung des Gesetzes vom 10. November 1798, so wie aller spätern auf die Abschaffung der sogenannten Feudallasten Bezug habenden Gesetze.[607]) Diesem folgte das Gesetz vom 6. Oktober über die für das Jahr 1800 zu entrichtenden Frucht- und Weingrundzinse nach ihrem vollen Gehalte, welches festsetzte, daß sie in Natur oder in Geld entrichtet werden müssen, und zwar im letztern Falle nach dem Mittelpreise, es sei denn, daß sie auch früherhin nach einem niedrigern Anschlage bezahlt worden wären.[608]) Nach langen und durch öftere Zurückweisung an die Finanzkommission häufig unterbrochenen Erörterungen wurde endlich ein Gesetzesvorschlag über den Loskauf der Grund- und Bodenzinse angenommen. Alle und jede ehemals ewigen und unablöslichen Grund- und Bodenzinse wurden um den zwanzigfachen, nach einem zehnjährigen Durchschnitte zu bestimmenden, Werth des jährlichen Betrages loskäuflich erklärt. Ehe der Loskauf stattfinden konnte, mußten die allenfalls rückständigen Grund- und Bodenzinse, so wie dieselben rechtmäßig zu fordern waren, zum Voraus bezahlt werden. Diejenigen Grund- und Bodenzinse aber, die erweislich für Konzessionen solcher Vorrechte auferlegt worden, welche sich vermöge der Verfassung und Gesetze abgeschafft befanden, blieben unentgeldlich aufgehoben.[609]) Waren auch die Unruhen von Basel und Leman, freilich nicht ohne Anwendung von Gewalt, gedämpft worden, hatte man in andern Kantonen gewaltsame Ausbrüche verhindert, so blieb doch die Regierung durch den Unwillen eines so großen Theils der Bevölkerung der größern Kantone eingeschüchtert.

Daher wurde in dem Gesetz vom 9. Mai 1801 über die Loskäuflichkeit und Entrichtung der dießjährigen Zehnten nur der Grundsatz der Loskäuflichkeit erklärt, die Art und Weise des Loskaufs hingegen für diejenigen Fälle, wo der Eigenthümer und der Pflichtige sich nicht gütlich vergleichen konnten, auf ein besonderes Gesetz aufgeschoben. Die dießjährigen Zehnten sollten wie von Alters her entrichtet werden. Diejenigen des Staats, der Klöster, Stifte und übrigen Geistlichkeit hatten die Verwaltungsbehörden jedes Kantons zu beziehen und vorzüglich zur Entschädigung der Besoldungen und Rückstände der Geistlichen und Schullehrer zu verwenden. [610]) Die nähere Ausführung des Bezugs bestimmte der Vollziehungsrath durch den Beschluß vom 24. Juni. [611]) Auch an der Tagsatzung gaben die Zehnten und Grundzinse zu sehr lebhaften Erörterungen Anlaß. Der ursprüngliche französische Verfassungsentwurf hatte nämlich diese Gefälle für Kantonsgut erklärt, und sich, ohne nur die Loskäuflichkeit derselben zu berühren, begnügt, den Ertrag für die Bedürfnisse des Gottesdienstes und der Unterrichtsanstalten des Kantons anzuweisen. Der Verfassungsausschuß der Tagsatzung hingegen trug in seinem Entwurfe darauf an, das Eigenthum jener Gefälle den Kantonen, und die gesetzlichen Verfügungen über den Loskauf derselben den Kantonsbehörden zu überlassen. Dieser Antrag wurde indessen von mehreren Gliedern der Versammlung, vorzüglich von Rengger, bestritten, der die Unzweckmäßigkeit, ja sogar die Gefährlichkeit einer so grundsatzlosen und so ungleichen Erledigung dieses wichtigen Geschäfts in einem grellen Lichte darstellte. Allein drei verschiedene, unter sich sehr ungleichartige Partheien in der Versammlung vereinten sich, um eine entschiedene Mehrheit zu bilden, die sich für das Kantonaleigenthum der Zehnten und Bodenzinse aussprach. An der Spitze einer dieser Partheien standen die Abgeordneten von Leman, wo man, da beinahe zwei Dritttheile aller Zehnten Staatszehnten waren, mittelst Aufopferung der letztern mit einem

äußerst geringen Loskaufspreis die Partikularbesitzer entschädigen konnte. Die Abgeordneten von Solothurn hingegen hofften, nebst andern Gliedern der Minderheit, die Zehnten vielleicht überhaupt beizubehalten, und sahen jedenfalls einen Sieg in allem dem, was sie der Centralregierung entrissen und der Kantonalverwaltung zuwiesen. Zu beiden Extremen gesellte sich endlich noch eine ziemlich bedeutende Anzahl von Abgeordneten vom Lande, welche von einem bedenklichen Mißtrauen gegen die künftige allgemeine Regierung erfüllt, eine schnelle Zehentliquidation sicherer von den Kantonalbehörden erwarteten, über die sie mehr Einfluß zu üben hofften. Die wichtige Frage wurde im Sinne des Kantonaleigenthums entschieden. Aber am folgenden Tage, bei Ablesung des Protokolls, entstand ein heftiger Sturm, dessen Folgen die Tagsatzung vielleicht auseinandergesprengt haben würden, wenn ohnehin ihre Tage nicht bereits gezählt gewesen wären.

Eine bedenklichere Hilfsquelle zur Befriedigung augenblicklicher Bedürfnisse, welche jetzt vorzüglich zur Tilgung der rückständigen Besoldungen verwendet wurde, war der beträchtliche Verkauf von Nationalgütern. Erkannte man auch ziemlich allgemein die Verbindlichkeit des Staates, jene Verpflichtung zu erfüllen, so sprach sich doch die öffentliche Meinung um so lebhafter gegen dieses Mittel aus, als man sich nicht etwa bloß auf solche Güter beschränkte, die offenbar dem Staate zur Last waren, sondern, um Geld herbeizuschaffen, auch solche zum Verkauf ausschrieb, die unter einer guten Verwaltung einen beträchtlichen Ertrag für den Staat hätten erwarten lassen. Dazu kam noch, daß unter den zu versteigernden Gütern viele von den Gemeinden angesprochen wurden, was denn auch die Verwahrung der Gemeinde Bern veranlaßte, ein Schritt, der den Preis derselben, wie in Frankreich, sehr herabdrückte. Demungeachtet ertheilte der gesetzgebende Rath, besonders im Oktober und November 1800, eine große Anzahl von Bewilligungen zu Verkäufen. Einen

scharfen Verweis erhielt der Finanzminister am Ende des Jahres 1800, über den unvollständigen Bericht, den er über das Forstwesen erstattete. Man warf ihm vor, es bestehe im Finanzministerium zwar eine Forstverwaltung, allein diese wisse nicht einmal, ob es überall Aufseher gebe, oder nicht, ob sie bezahlt seien und was für Holzschläge gemacht, und wozu sie verwendet würden; ja durch eine Anfrage des Vollziehungsraths sei sogar zu Tage gekommen, daß sie die Staatswälder selbst nicht kenne, weßwegen der Finanzminister denn auch ernstlich aufgefordert ward, diesen Zweig der Verwaltung in bessere Ordnung zu bringen. [612]) Die durch das Gesetz vom 15. November verordnete gänzliche Einschmelzung der helvetischen Posten in ein einziges Verwaltungssystem, nebst Einführung eines allgemeinen Tarifs, erhielt der Vollziehungsrath Vollmacht, bis zum Frieden aufzuschieben, mit der Einladung jedoch, unterdessen die strengste Aufsicht über die verpachteten sowohl, als über die unverpachteten Postämter fortzusetzen. [613]) Das Anerbieten des in Paris wohnenden Banquiers Haller, die von Helvetien für die Unterhaltung der französischen Heere vorgeschossenen 3 Millionen zurückzuverlangen, nahm die Regierung zwar mit Dank an, [614]) allein Haller war hier am Ende nicht glücklicher, als die übrigen schweizerischen Bevollmächtigten. Mit der Versilberung verschiedener fremder Fonds hatte die Regierung den damals in Paris befindlichen Bevollmächtigten, Jenner, beauftragt. Allein diese Fonds standen während des Kriegs so tief, daß Jenner alle Hoffnung verlor, die dänischen ohne eine ungeheure Einbuße zu verwerthen, weßwegen die Regierung in den Aufschub der Versilberung einwilligte. [615]) Laut einem spätern, mündlich abgelegten Berichte, ließ er die Titel von fremden Fonds in den Händen Hallers, der das Haus Bazin-Van-Bergen mit ihrer Versilberung beauftragte. [616]) Die Zweifel einiger Mitglieder des Vollziehungsraths in die Gesinnungen und Absichten Jenners, hatten diese Behörde veranlaßt, die in seinen Händen befindlichen Zins-

briefe zurückzufordern, worauf er dann wirklich für 900,000 Fr. österreichische Briefe auslieferte, und die dänischen für den Werth von 700,000 Fr., die den Augenblick nicht in seinen Händen waren, gleichfalls ohne Verzug kommen zu lassen versprach. Jenner machte sich übrigens anheischig, der Regierung 150 oder 200,000 Fr. zu verschaffen, wenn man jene Schriften als Pfand in seinen Händen lassen wolle. Allein der Vollziehungsrath fand die angebotene Summe zu gering.[617]) Auf den Antrag eines Mitglieds des Vollziehungsraths, daß man der Unordnung und Verwirrung, welche bis jetzt in dieser Angelegenheit der fremden Zinsbriefe geherrscht, ein Ende mache, mußte der Generalsekretär Mousson die weitläufigen und zahlreichen Urkunden und Verhandlungen darüber sammeln und ein umständliches Verzeichniß darüber aufnehmen.[618]) Vorzüglich forschte man der zwischen den französischen Behörden und der bernischen Verwaltungskammer abgeschlossenen Uebereinkunft nach, und gab dem Gesandten Stapfer den Auftrag, sich dieselben in Paris aus den französischen Archiven zu verschaffen, dem Finanzminister, sie aus dem geheimen Archive der Verwaltungskammer von Bern zu verlangen.[619]) Hier erhielt der Finanzminister wenigstens eine Abschrift, und von dem gewesenen Finanzminister, Finsler, den Bericht, daß er das von dem französischen Minister, Vennel, erhaltene Verzeichniß fremder Zinsbriefe, in Folge einer besondern Weisung des Direktoriums, in einem von ihm versiegelten Umschlage in die Hände eines Direktors überliefert habe. Finsler glaubte sich, ohne es jedoch bestimmt versichern zu können, zu erinnern, daß man das Verzeichniß, auf seinen Antrag, während der Verwaltung des Vollziehungsausschusses, von da in die geheimen Archive der Vollziehung verlegt habe. Allein sowohl Dolder und Savary, als der Generalsekretär Mousson, stellten diese Behauptung in Abrede, und aus den Protokollen fand sich keine Spur einer solchen Verfügung. Also ließ man Finslern durch den Finanzminister förmlich auffordern, das

Verzeichniß wieder zur Stelle zu schaffen, wobei man nicht wenig Verwunderung darüber äußerte, daß er jenen Direktor nicht nenne. Wie man der Sache ernstlicher nachforschte, fand es sich, daß Finsler jenes geheimnißvolle Paket in die Hände des gewesenen Sekretärs der bernischen Verwaltungskammer, Johann Wyttenbachs, gegenwärtigen Mitglieds des gesetzgebenden Rathes, niedergelegt hatte, der es bis jetzt aufbewahrte. Man fand hier umständliche Nachweisungen über jene dem Direktorium wohlbekannten Verhandlungen. [620]) Talleyrand hatte versprochen, bei'm Abschlusse der Präliminarien mit England, die Aufhebung der Beschlagnahme auf die Ansprachen der ehemaligen souveränen Städte, unter die Bedingungen aufnehmen zu lassen. Nachdem er noch auf die Schwierigkeit der Verhandlung bei dem Widerspruche jener Städte aufmerksam gemacht, zeigte Stapfer der Regierung an, daß er mit einem gewissen St. Didier, muthmaßlichem Agenten Talleyrands, selbst um 34,000 Pfund Sterling in den Bankaktien, und 66,000 Pfund Sterling Südsee-Annuitäten Unterhandlung gepflogen. Den Entscheid über den letzten Gegenstand schob der Vollziehungsrath zwar auf, ertheilte hingegen dem Vortrage über die Bankaktien seine Genehmigung. [621]) Der wirkliche Werth jener 34,000 Pfund Sterling Bankaktien war nach ihrer gegenwärtigen Geltung in England auf 57,120 gestiegen und betrug mit den rückständigen Dividenden seit 1798 nicht weniger als 66,300 Pfund. Hiefür versprach St. Didier ohne Gewährleistung die Summe von 1,038,423 franz. Livres, 15 Sols in Wechseln auf Paris und in monatlichen Stößen von 200,000 Livres zahlbar. [622]) Der Vollziehungsrath trug zwar Bedenken, einen so wichtigen Schritt in den letzten Zeiten des Waltens der provisorischen Regierung zu thun. Allein die bedrängte Lage des öffentlichen Schatzes trieb ihn dazu. Der vortheilhafte Cours schien einigermaßen für den beträchtlichen Verlust auf dem Kapital zu entschädigen, und man hoffte, vermittelst der Anerkennung dieser Summe,

durch den Einfluß St. Didiers oder seines Gönners, auch die Anerkennung des übrigen durchzusetzen. [623]) Einige Wochen später entschloß sich nun auch der Vollziehungsrath, die 66,000 Pfund Sterling Annuitäten der Südsee, welche mit den rückständigen Dividenden eine Summe von 74,910 Pfund betrugen, nach dem nämlichen Verhältniß wie die Bankaktien, dem Bürger St. Didier zu verkaufen. [624]) Wie nun alle diese Verhandlungen Jennern und Wyttenbach bewogen, den Vollziehungsrath zu stürzen, und welchen Erfolg ihre Unternehmung hatte, ist bereits erzählt.

Während der Verwaltung des Vollziehungsraths erhielt der Kriegsminister für die Summe von 1,500,000 Franken Kredite vom gesetzgebenden Rathe, [625]) nicht zu viel für die damaligen Verhältnisse und Bedürfnisse. Denn nur von einer hinlänglichen militärischen Gewalt, um sowohl in dem eigenen Lande den Partheien und Leidenschaften, als dem Auslande gegenüber Unabhängigkeit und Würde zu behaupten, ließ sich für die helvetische Regierung eine Zukunft erwarten. Wiederherstellung des alten schweizerischen Kriegsgeistes müsse das Hauptaugenmerk der Regierung sein, so schrieb der die größern Weltverhältnisse in der Nähe betrachtende Stapfer in merkwürdigen Ausdrücken von Paris aus, und nur von da habe das schweizerische Volk Achtung zu hoffen. [626]) Bei Anlaß der Krediteröffnung, vom 17. November 1800, erfuhr der gesetzgebende Rath, daß das Kriegsdepartement mehr als 1 Million rückständiger Schulden habe und daß seine monatlichen Bedürfnisse auf 148,564 Franken anstiegen, und dennoch umfaßte die stehende Macht nicht mehr als 3 Bataillone Fußvolk, 2 Kompagnien Artillerie und 2 Kompagnien Jäger zu Pferde, nebst einer Kanonierschaluppe auf dem Vierwaldstättersee. Zudem sah sich der Vollziehungsrath noch genöthigt, für jene 1200 Mann zu sorgen, die man auf das Begehren des ersten Konsuls im Wallis aufgestellt hatte. Da jeder Versuch fruchtlos blieb, die Besoldung

derselben von Frankreich auszuwirken, so mußten 4000 Fr. dafür verwendet werden. [627]) Ende Augusts fand der Vollziehungsrath, die Umstände seien nicht mehr vorhanden, welche die Nichtvollziehung des Gesetzes vom 17. September 1799 über die Aushebung eines Soldaten auf 100 Aktivbürgern in den Kantonen Baden, Sentis, Schaffhausen, Thurgau und Linth veranlaßt hätten. Doch konnten sich die Gemeinden vermittelst einer an den Staat zu bezahlenden Summe von 168 Franken für jeden zu stellenden Mann von dieser Verpflichtung befreien, für welche Summe die Nation sich anheischig machte, die Kosten der Anwerbung, Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung der Rekruten zu übernehmen. [628]) Der vergeblichen Anforderungen an Frankreich wegen der im Wallis und in der Waadt zum Vortheile Frankreichs aufgestellten 700 Auszüger müde, entließ man endlich dieselben und ersetzte sie durch Linientruppen. [629]) Die hiefür von Frankreich zurückzufordernde Summe betrug nicht weniger als 77,995 Fr. [630]) Als aber um die nämliche Zeit jenes Entlassungsbeschlusses der General Montchoisy ihre Verlegung nach der östlichen Schweiz zu einem ähnlichen Gebrauch verlangte, wurden 2 neue Bataillone im französischen Sold, eines im Kanton Zürich, das andere in den Kantonen Sentis und Thurgau, jedes zu 500 Mann ausgehoben, und man erklärte diesen Truppen, der Zweck ihrer Aufstellung sei, den Rücken des französischen Heeres zu sichern und unter den Befehlen der französischen Generale die Gränzen zu decken. [631]) Auf den Antrag des Kriegsministers stellte man im November die Centralinstruktionsschule in Bern wieder her, die man früher aus Sparsamkeit abgeschafft hatte. [632]) Ein besonderes Gesetz über die Militärtribunale bei den helvetischen Truppen setzte die Verantwortlichkeit und Strafkompetenz der Offiziere fest und stellte bei jedem Bataillon oder besondern Korps einen Kriegszuchtrath, einen Kriegsrath und einen Revisionsrath auf, und fügte dann auch noch die Form des Untersuchungsverfahrens, diejenige der Be-

urtheilung und diejenige der Vollstreckung des Urtheils bei. Dieses Gesetz sollte, mit geringen Abänderungen, auch bei den im Dienste der französischen Republik stehenden Hilfstruppen anwendbar sein. [633]) Bei den mannigfaltigen Gerüchten, die im Februar 1801 im Umlaufe waren, glaubten auch die Offiziere des ersten Linienbataillons ihre Ansichten aussprechen zu müssen. Sie äußerten ihre Besorgnisse wegen der gefürchteten Rückkehr zum Föderalismus und den ehemaligen Vorrechten, und ihre Anhänglichkeit an den Grundsatz der Einheit, und versicherten die Regierung ihrer Ergebenheit und ihres Eifers, worauf ihnen der Kriegsminister die Zufriedenheit und den Dank des Vollziehungsraths bezeugte. [634]) Wie man dann bei dem Zusammentritt der helvetischen Tagsatzung den Platzdienst so einrichtete, daß die helvetischen Truppen vorzüglich unter dem helvetischen Platzkommandanten den Sitz der Regierung bewachen sollten und was für Erörterungen darüber mit dem General Montchoisy stattfanden, ist bereits erzählt worden. Kurz vor dem Sturze des Vollziehungsraths wurde die Kriegsverwaltung noch durch die Flucht und den Kassendefekt des obersten militärischen Rechnungsbeamten, Cante, in nicht unbeträchtlichen Schaden versetzt. [635])

Bedauernswerth, in jeder Rücksicht, war das Loos der helvetischen Gefangenen, deren Auswechslung, nach den Berichten der französischen Gesandtschaft, die schweizerischen Ausgewanderten sowohl, als die englischen Agenten fortwährend zu verhindern suchten. [636]) Nach dem Frieden von Lüneville beschloß man, den aus der österreichischen Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden Helvetiern Unterstützung an Geld zu schicken. [637]) Wirklich erhielt dann auch der französische Bevollmächtigte bei dem Reichstage in Regensburg die Freilassung aller noch in den österreichischen Staaten zurückgebliebenen helvetischen Gefangenen. [638]) Gerade als der Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag erhalten hatte, sich nach dem Schicksale der schweizerischen

Legionen in Italien zu erkundigen, meldete der Kriegsminister, daß die Trümmer derselben den Befehl erhalten hätten, sich wieder in Kompagnien einzutheilen, weßhalb sie von Dijon nach Mailand verlegt wurden.[639] Auf die besondere Bitte des Obersten Schwaller und die Empfehlung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten gestattete man dem Erstern, 120 Mann zur Ergänzung seines Regiments in spanischen Diensten anzuwerben.[640] Ueber einen neuen Dienstvertrag für die Hilfstruppen unterhandelte Stapfer in Paris noch immer ohne befriedigendes Ergebniß. Dem Brigadebefehlshaber von Wattewyl ertheilte der Oberfeldherr der Rheinarmee, Moreau, das glänzendste Lob und versprach ihm, bei der französischen Regierung den Grad eines Brigadegenerals nebst dem Oberbefehl über die drei helvetischen Halbbrigaden auszuwirken. Indessen unterblieb die Sache aus unbekannten Gründen, obgleich die helvetische Regierung dem Antrage ihre volle Zustimmung ertheilte.[641] Gegen die von der französischen Regierung in Folge der seit dem 18. Brumaire veränderten Grundsätze beabsichtigte durchgreifende Reinigung des Offizierskorps der Hilfstruppen, leistete die helvetische Regierung auf den Antrag des Kriegsministers, als gegen eine gewaltsame und ungerechte Maßregel, Widerstand, und verwendete sich überhaupt mit Eifer für die Sache der in französischen Diensten stehenden Schweizer.[642] In Folge des Friedens von Lüneville hatten sich sowohl die schweizerischen Ausgewanderten als das condeische Korps von dem österreichischen Heere getrennt. Die Schweizer waren nach Abschluß eines neuen Dienstvertrages zum Theil auf englische Schiffe gebracht worden, zum großen Theil aber auch in ihr Vaterland zurückgekehrt. Auf den Antrag eines Mitgliedes des Vollziehungsraths erhielt der Justiz- und Polizeiminister den Auftrag, ein genaues Verzeichniß von den Soldaten und Offizieren durch den Regierungsstatthalter von Bern aufnehmen zu lassen, welche unter den Ausgewanderten gedient, von daher nach der Schweiz zurückgekehrt wären, und sich nun ohne Erlaubniß

in Bern aufhielten, mit Beisetzung der Gründe, warum sie daselbst geduldet würden, um dasselbe der Regierung vorzulegen. [643]) Indessen folgte keine strengere Maßregel auf diese Einleitung.

Sechsmalhunderttausend Franken erhielt das Ministerium des Innern. [644]) Als Rengger im Anfange des Jahres 1801 nach Paris abreiste, um den vom Vollziehungsrathe gemeinsam mit dem Verfassungsausschusse entworfenen Verfassungsentwurf für Helvetien dem ersten Konsul zu überbringen, übernahm inzwischen der Oberschreiber Merian, von Basel, die Leitung dieses Geschäftszweiges, die er auf eine Weise führte, daß, als im Mai Rengger endlich von Paris zurückkehrte, der Vollziehungsrath ihm nicht nur die dem Minister für diese Zeit zukommende Besoldung überließ, sondern ihm noch seine besondere Zufriedenheit für den Eifer und das Talent bezeugte, mit denen er die Verwaltung geleitet hatte. [645]) Einige Wochen vor jener Abreise Renggers nach Paris hatte der Vollziehungsrath das von ihm entworfene Reglement für die Einberufung der Gemeinden genehmigt. [646]) Nach dem Frieden fing man an sich wieder zu erholen; die abgebrannten Häuser wurden wieder aufgebaut, die verwüsteten Weinberge, Felder und Gärten wieder hergestellt. An vielen Orten empfand man hingegen erst jetzt die Folgen der erlittenen Unglücksfälle in ihrem ganzen Umfange; besonders drückend war der allgemeine Geldmangel, und der Wucher, der unter diesen Umständen getrieben wurde, drückte Viele noch härter, als die eigentlichen Lasten des Krieges selbst. Doch heilte die gesegnete Fruchtbarkeit des Jahres 1801 manche schmerzliche Wunde aus früherer Zeit. Auch die Zufuhr aus Schwaben war wieder sehr beträchtlich und sogar weit reichlicher als in frühern Zeiten, so daß die Preise der Lebensmittel für Menschen an vielen Orten um die Hälfte, diejenigen für das Vieh sogar um ein Dritttheil sanken. Auf Manufakturen und Gewerbe hatte der Frieden nicht den gehofften Einfluß, weil die Engländer ganz Europa

mit ihren Seiden- und Baumwollenwaaren in solchen Preisen überschwemmten, daß die deutschen und schweizerischen Fabrikanten und Kaufleute die nämlichen Geschäfte auf keine Weise führen konnten, da ihre feine Hausspinnerei durch das englische wohlfeile Maschinengarn gänzlich vernichtet wurde. Dabei wirkte auch das Verbot der Ausfuhr von baarem Geld aus Frankreich für die Schweiz verderblich, während die lyoner Fabriken sich wieder emporschwangen. Aus Deutschland hingegen wurde mittelst der starken Kriegssteuern viel baares Geld nach Frankreich geführt, was auf den Absatz der Waaren nach Deutschland einen wesentlich nachtheiligen Einfluß übte. Eben so ungünstig gestalteten sich immer noch die Handelsverhältnisse mit dem zerrütteten Italien. Endlich standen die Naturalien wegen des bis zu Ende des Jahres fortdauernden Seekrieges in sehr hohen Preisen. Die Erfahrung hatte die uneingeschränkte Freiheit im Weingewerbe, in Hinsicht ihrer Einwirkung auf Sittlichkeit und Wohlstand der Bürger, keineswegs empfohlen. Die bisherigen gesetzlichen Verordnungen machten weder hinlängliche polizeiliche Aufsicht möglich, noch verhinderten sie die Unterschlagung eines Theils der darauf gelegten Abgaben. Die Bewilligung zum Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken im Kleinen sollte von der betreffenden Verwaltungskammer ertheilt werden, und diese wurde beauftragt, genau zu untersuchen, ob überhaupt das Bedürfniß der Gegend die Errichtung der verlangten Wirthschaft erheische, und ob das Gebäude, in welchem der Bittsteller die Wirthschaft zu treiben beabsichtigte, sowohl in seiner innern Einrichtung dem Zwecke entspreche, als auch so gelegen sei, daß es der ordentlichen Polizei unterworfen werden könne. Nur die Besitzer der Wirthschaften, denen bereits vor der Umwälzung der vormaligen Verfassungen ein Wirthschaftsrecht beigelegt war, die Bewohner der Weingegenden in Betreff ihres eigenen Weingewächses, die Bewohner der Städte und derjenigen Flecken und Dorfschaften, wo Jahr-

und Wochenmärkte gehalten wurden, sowie die Kaffeewirthe und Garköche waren von dieser allgemeinen Anordnung ausgenommen. Die Bewilligungsscheine mußten mit 12 bis 200 Franken bezahlt werden. [647])

Von der alten Eidgenossenschaft hatte die helvetische Republik jenes aus der Bundeseinrichtung herrührende veraltete und den innern Handel und Verkehr auf jede Weise hemmende Zollsystem ererbt, welches, nur Vortheile örtlicher Machthaber berücksichtigend, dem allgemeinen Gewerbfleiße des schweizerischen Volkes auf alle Weise hemmend entgegentrat. Allein bereits aller wichtigsten andern Hilfsquellen beraubt, konnte der Staat dieser an sich verderblichen Besteurung nicht entbehren. Daher mochte das innere Zollsystem nur unter der Voraussetzung aufgehoben werden, daß im gleichen Augenblick ein neues Gränzzollsystem in Ausübung gesetzt werden könne. Sollte aber ein solches System, neben der Sicherung einer wichtigen Quelle von Staatshilfsmitteln, den Gang des Verkehres nicht hemmen, sondern vielmehr entwickeln, so wurde zu dessen Festsetzung eine gründliche und vollständige Kenntniß der Handelsverhältnisse und Handelsbedürfnisse im Einzelnen nothwendig, wie sie wegen der großen Mannigfaltigkeit schweizerischer Zustände und des Mangels an statistischen Hilfsmitteln beinahe gar nicht denkbar war; weßhalb denn auch ein von dem Finanzbeamten Roguin Laharpe im Spätjahr 1800 verfertigter Entwurf eines Tarifs über die Ein- und Austritts-, Transit-, Straßen-, Landungs- und Wasserzölle und Mauthgebühren dem beabsichtigten Zwecke keineswegs zu entsprechen schien. Von dem Grundsatz ausgehend, daß die endlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Zölle selbst und über ihre Beziehungsart nur in ruhigen Zeiten und nach sorgfältiger Prüfung der Erfahrung festgesetzt werden können, entschloß sich der gesetzgebende Rath endlich zu dem wichtigen Schritte, die einstweiligen Bestimmungen über diesen Gegenstand der Vollziehung aufzutragen. Man bevollmächtigte ihn, die Mauthen und Zollgebühren in der ganzen

Republik nach einem gleichförmigen Systeme festzusetzen, und diejenigen Ausnahmen zu bestimmen, welche die Oertlichkeiten nothwendig zu machen schienen. Der Zoll auf die Ein- und Ausfuhr der Waaren durfte jedoch, ohne besondere Erlaubniß der Gesetzgebung, den Betrag von sechs vom hundert des Werthes desselben nicht übersteigen. Ebenso mußte sich die Gesetzgebung besonders darüber aussprechen, wenn der Vollziehungsrath die Einfuhr oder Ausfuhr einzelner Waaren gänzlich untersagen, oder für einige Zeit einstellen wollte. Hingegen war er befugt, die alten Zoll- und Mauthgebühren, die mit dem neuen Zollsysteme nicht mehr bestehen konnten, gänzlich aufzuheben. Die Lebensmittel vom ersten Bedürfnisse durften bei ihrer Einfuhr eben so wenig, als die zur Fabrikation dienenden Urstoffe, und die durch die inländischen Manufakturen und Fabriken gelieferten Handelsartikel bei ihrer Ausfuhr mit irgend einem Zolle belegt werden, doch war die Vollziehung bevollmächtigt, diese Gegenstände einer Controllengebühr zu unterwerfen, insofern sie den Betrag eines Viertheils vom Hundert am Werth derselben nicht überstieg. [648]) Dann wurden von der Vollziehungsbehörde, kraft der ihr durch das Gesetz vom 11. Juli 1800 ertheilten Vollmacht, die Verhältnisse der Krämer und sogenannten Hausierer polizeilich strenger geordnet. [649])

Um dem Bedürfnisse des englischen Garns abzuhelfen, wurden auf verschiedenen Punkten Spinnereien errichtet. Seit dem Frühjahr 1800 beschäftigte sich dort ein sehr kenntnißreicher, der neuen Ordnung der Dinge anhänglicher, Kaufmann aus dem Kanton Leman, Pellis, der ein Handelshaus in Bordeaux besaß, und selbst auch eine Zeit lang helvetischer Konsul war, mit Bildung einer Gesellschaft für die Errichtung einer sogenannten englischen Baumwollenspinnerei in St. Gallen auf Aktien. Bis dahin waren die hin und wieder in der Schweiz gemachten Versuche des zu Fertigung von Nesseltuch und sogenannten Basins erforderlichen Baumwollengarns unbefriedigend ausge-

fallen, da dem Garn stets die nöthige Feinheit fehlte. Pellis brachte nun zwei englische Künstler in das Land, welche solche Maschinen verfertigten, daß die in St. Gallen damit angestellten Versuche den besten Erfolg versprachen. Da nun die Verfertigung von Baumwollentüchern für die Kantone Sentis, Thurgau und Zürich die vornehmste Erwerbsquelle bildete und jährlich Millionen einzig zum Ankauf des Baumwollengarns nach England ausgeführt wurden, so wünschte die Regierung, der von Pellis errichteten Gesellschaft besondere Unterstützung zu gewähren. Dieses geschah denn auch, indem man von dem gesetzgebenden Rathe ein Gesetz erwirkte, welches dem Vollziehungsrathe die Befugniß gab, Jedermann, der einen neuen wichtigen Industriezweig, oder eine wesentliche Verbesserung einer schon vorhandenen Gewerbsart entweder selbst erfand, oder aus dem Ausland in die helvetische Republik brachte und da in Betrieb setzte, ein Industriepatent zu ertheilen, durch das ihm der ausschließliche Gebrauch seiner neuen Industrie während eines Zeitraums von nicht mehr als sieben, und nicht weniger als einem Jahre zugesichert ward. Allein in jedem Industriepatente mußte derjenige, der sich dasselbe verschafft, verpflichtet werden, eine bestimmte Zahl von Zöglingen für seinen neuen Industriezweig zu bilden, die nach Erlöschung des Patents fähig wären, diesen Industriezweig für sich inner den Gränzen der Republik zu treiben. War die vermittelst dieses neuen Industriezweigs gelieferte Waare ein wichtiges Bedürfniß für den Staat, so sollte das Patent zugleich Bestimmungen enthalten, wie dieselbe während der Dauer des Patents geliefert und feilgeboten werden müßte.[650]) Diese Grundsätze wurden nun in den Industriepatenten der Baumwollenspinnerei-Gesellschaft in St. Gallen, und der Mechaniker Heywood und Longworth, in Bezug auf die von ihnen im Benediktinerkloster zu St. Gallen anzulegende Werkstätte auf ihr Patent zu Errichtung und Verfertigung der nöthigen Gebäude, Oefen und übrigen Maschinen, welche die Wollenfasern

von den Baumwollentüchern wegbrannten, u. s. w. angewendet.[651]) Die Erfahrung hatte gelehrt, daß die Auslegung der Handels- und Gewerbsfreiheit, vermöge deren man die vormals in der Gemeinde Zürich bestandene Verordnung für die Sensalen oder Handelsagenten als aufgehoben ansah, und sie nicht mehr befolgte, in die Ausübung dieses Berufes eine zur Erleichterung und Sicherung der Handelsgeschäfte kaum vortheilhafte Willkühr brachte, weßhalb der Vollziehungsrath über diesen Gegenstand eine neue Verordnung erließ, in welcher die frühere verschiedene Abänderungen erhielt.[652]) Weit wichtiger für den allgemeinen Verkehr der Schweiz müßte indessen die Einführung eines gleichförmigen Systems von Maßen und Gewichten im ganzen Gebiete der helvetischen Republik geworden sein, wenn das deßhalb erlassene wichtige Gesetz, in dem man den vierhundertmillionsten Theil des Meridianumfangs der Erde unter dem Namen Hand zur Haupteinheit für das Längenmaß annahm, jemals zur Vollziehung gekommen und ins Leben getreten wäre, was aber gänzlich unterblieb.[653]) Um den Transit durch Bündten in bessere Aufnahme zu bringen, welchem nach der Ansicht der dortigen Handelskommission vorzüglich Mangel an Sicherheit für die durchgehenden Waaren im Wege stand, eröffnete diese letztere, vom 1. Oktober 1801 an, eine kaufmännische Entschädigungskasse, an welcher alle Speditoren und Kaufleute im Kanton Rhätien eingeladen wurden, Antheil zu nehmen, und aus welcher der Beitrag leistende Eigenthümer oder Speditor der inner den Gränzen Rhätiens beschädigten, gestohlenen und vernachläßigten Waaren, den vollen Schadenersatz, nach eidlicher Schätzung von Sachverständigen und im Falle von erwiesener Gottesgewalt, einen Viertheil des auf diese Weise bestimmten Werthes empfing. So suchte die Einsicht der Menschen hie und da dem Drange der Zeit eine günstigere Wendung der Dinge abzugewinnen.

Die verschiedenen, dem Minister der Künste und Wissenschaften für die Bedürfnisse seines Departements eröffneten

Kredite stiegen auf eine Summe von 462,000 Fr. an. [654]) Noch immer dauerte die zeitliche Bedrängniß der Kirche in einem Maße fort, welches nicht geeignet war, ihre Diener zu festern Anhängern der bestehenden Ordnung der Dinge zu machen, wie denn vielmehr eine bedeutende Anzahl derselben zu den heftigsten Gegnern gehörte, unter denen einige, wie wir bereits gesehen, ihrem Aerger auf alle Weise in Worten und Schriften Luft machten. Die Stellung des Ministers der Künste und Wissenschaften gegenüber der Geistlichkeit beider Glaubensbekenntnisse gehörte daher keineswegs zu den leichtesten Aufgaben. Stapfers Austritt aus diesem wichtigen Ministerium, bei seiner Uebernahme der Gesandtschaft in Paris, war für alle Zweige dieses weitläufigen Departements ein empfindlicher Verlust. Schon nach kurzer Zeit übergab der zum Oberschreiber des gesetzgebenden Rathes ernannte ehemalige Kommissionsschreiber Wild die Zwischenverwaltung dem thätigen Sekretär des Innern, May, von Schadau, [655]) in dessen Händen sie blieb, bis man auf seinen Wunsch, wieder an seine eigentliche Stelle zurückzukehren, den Chorherrn Melchior Mohr, aus Luzern, zum Minister ernannte, der, obgleich ein einsichtsvoller, rechtlicher und gebildeter Mann, doch nicht auf der Höhe seines Vorgängers stand. [656]) Aus einem Berichte des Finanzministers ergab es sich, daß die Besoldung der Geistlichen jährlich 1,200,000 Fr. koste, und daß vom Jahr 1798 250,000 Fr. und vom Jahr 1799 800,000 Fr. im Rückstand seien. Diese Bedürfnisse konnten nun entweder vermittelst der neuen Auflagen, oder der Wiederherstellung der Zehnten, oder endlich des Loskaufspreises der Letztern befriedigt werden. Allein die bisher angenommenen gesetzlichen Auflagen schienen nicht hinzureichen, und der Wiederherstellung der Zehnten in der Abneigung der Landleute ein unübersteigliches Hinderniß entgegen zu treten, so daß das letzte Mittel fast einzig übrig blieb. Der Vollziehungsrath hielt indessen die Sache noch nicht für reif, um einen Beschluß darüber zu fassen. [657]) Daß die Geistlichkeit Maßregeln erwartete, ging schon aus

der Zuschrift des Kirchenraths von Bern hervor, der die Heimsendung der gesetzgebenden Räthe mit Jubel begrüßte. „Die letzthin vorgefallene, so glückliche Veränderung in der politischen Lage des Vaterlandes," so sprach er sich in derselben aus, „habe alle Bürger desselben mit Freude erfüllt. Auch die Freunde der Religion unter einem Volke, welches bis auf diese Zeiten immer den Ruhm eines religiösen und sittlichen Volkes behauptet habe, sähen mit dieser beginnenden Ordnung für die große Angelegenheit bessere Tage anbrechen, und harrten zutraulich der Heilung der Wunden entgegen, die ihr und damit der Sittlichkeit und Zucht, der allgemeinen und häuslichen Wohlfahrt und Ruhe bald von der Unwissenheit und Rohheit, bald von den geheimen Umtrieben einer mit Zerstörungsplanen umgehenden Afterphilosophie geschlagen worden seien. Die Verfassung, unter deren mannigfaltigen Gebrechen Helvetien schon in das dritte Jahr geseufzt, habe unter dem schön tönenden Namen der Religionsduldung dem Glauben der Väter entsagt, und eine Religionsgleichgültigkeit aufgestellt, vor welcher das reine Sittlichkeit und Nationalglück befördernde Christenthum mit dem ungereimtesten Aberglauben, mit dem zerstörenden Unglauben und mit jeder, Unruhe und Unordnung gebärenden Erfindung fanatischer Köpfe in einer Linie stehe." Man forderte endlich die Regierung auf, das helvetische Volk über die Aufrechthaltung seines religiösen Glaubens, seines Gottesdienstes und die Wiederherstellung der dazu dienenden Erhaltungsmittel zu beruhigen und zu erklären, daß sie die christliche Religion nach dem katholischen und reformirten Glaubensbekenntnisse für die einzige Nationalreligion Helvetiens erkenne, und dasselbe zu schützen gesinnt sei, und in Ansehung der innern Einrichtung des Kirchenwesens, über Lehre und Disziplinsachen nichts ohne die Zuziehung und das Befinden der Lehrer und Vorsteher zu verfügen gedenke. [658]) Um die nämliche Zeit ließ die Regierung einen der vorzüglichsten Kanzelredner Berns, den Helfer David Müslin, der in seiner Vertheidigungsschrift der Geist-

lichen gegen eine Stelle in Kuhns Schrift über die Einheit die Behauptung aufgestellt hatte, es seien die Diener der Religion überhaupt der neuen Ordnung der Dinge abgeneigt und der alten zugethan, förmlich anfragen, ob er eine Vollmacht von der gesammten helvetischen Geistlichkeit erhalten habe, ein solches öffentliches Geständniß abzulegen. Müslin gestand zwar in seiner Antwort an den Justizminister ein, keine solche Vollmacht von Seite der Geistlichen erhalten zu haben, und die Gesinnungen derselben nur aus dem täglichen Umgange mit ihnen zu kennen; allein er zeigte sich nichts desto weniger bereit, den Beweis von vorn herein zu geben, daß durch den Unterschied zwischen den Vortheilen, welche die Diener der Religion und der alten Regierungen genossen, indem sie von denselben Sicherheit ihrer Personen, ihres Ansehens, ihres Eigenthums erhielten, und zwischen ihrer traurigen Lage unter der neuen, welche sie aller dieser Vortheile beraubt habe, in den Herzen der sämmtlichen Geistlichkeit ein starker Hang zu jenen, und ein heftiger Widerwille gegen diese habe entstehen müssen, und wirklich entstanden sei, was indessen die Geistlichkeit nicht gehindert habe, nach Pflicht, und nicht nach Neigung zu handeln, so daß die neue Ordnung ihren ruhigen Gang weder ihren Soldaten, noch überhaupt allein der Gewalt, sondern größtentheils ihren Geistlichen zu verdanken habe. Der Justizminister Meyer, der in dieser Aeußerung nichts anderes als leere Ausflüchte, zugleich aber einen festen Vorsatz erblickte, die Regierung zu beleidigen und zu reizen, schlug dem Vollziehungsrathe vor, den Helfer Müslin durch den öffentlichen Ankläger vor das Distriktgericht zu ziehen, und ihn alsogleich bis zu amtlicher Beurtheilung in seinen Verrichtungen einzustellen. Allein der Vollziehungsrath erwog den bedenklichen Eindruck einer solchen Maßregel gegen den beliebten Kanzelredner unmittelbar vor dem Bettag und beschloß das ganze Geschäft noch zu näherer Prüfung und Würdigung um einige Tage zu verschieben. [659]) Bei genauer Erörterung überzeugte sich dann auch die Behörde, daß man

einen Mißgriff begangen, dieser Sache irgend eine Folge zu geben, und wollte nichts weiter mehr von der ganzen Angelegenheit hören.[660]) Eine höchst merkwürdige Erscheinung in Bezug auf die Ansichten, die über kirchenrechtliche Verhältnisse walteten, war die von den sämmtlichen Vorstehern der protestantischen Kirchenräthe unterzeichnete Schrift, über die Rechte der Kirche und derselben freie Ausübung in unserm Staate, an welcher der zürcherische Antistes Heß und der bernische Dekan Ith den wesentlichsten Antheil hatten. Sie enthielt eine mit eben so viel Klugheit als Scharfsinn abgefaßte Entwicklung der Hauptgrundsätze, von denen man bei der Festsetzung der Frage zwischen Kirchen- und Staatsrechten auszugehen hätte. Man schlug keine herrschende Kirche, sondern nur eine vaterländische vor, die freilich vermittelst ihrer Kirchenräthe und ihrer Sittengerichte, sowie ihres unmittelbaren Einflusses auf die Nationalerziehung, so ziemlich die Allgewalt über die öffentliche Meinung erhalten würde. Mit den Katholiken wollte man sich gütlich ausgleichen, um etwas Gemeinchristliches, nämlich eine allgemeine christliche Kirche herauszubringen. Von beiden Seiten würde man sich versprechen, es einander nicht zu zürnen, wenn freiwillig von der einen oder andern Seite Einer oder Mehrere zu der andern Kirche übergehen wollten, auch solchen Schritten keinerlei Zwangsmittel, sondern nur Vorstellungen entgegenzusetzen.

Die wiederholten Klagen, daß öffentliche Religionslehrer aus dem Kreise ihres eigentlichen Berufes heraustraten, und sich bei ihren Kanzelvorträgen und andern geistlichen Unterhaltungen auf eine Weise mit weltlichen Angelegenheiten befaßten, wodurch ihre Gemeindsglieder nicht sehr erbaut, sondern ihnen vielmehr die offenbarsten Wahrheiten entstellt, und selbst Grundsätze von größter Wichtigkeit verdächtig gemacht würden, bewogen den Vollziehungsrath, den Minister der Wissenschaften und Künste, bei Anlaß einer Bettagspredigt des Pfarrers Bizius von Murten, einzuladen, ihm den Entwurf eines wohlbegründeten Beschlusses vorzulegen, wo-

durch den Religionslehrern untersagt werde, ihre politischen Gesinnungen und Meinungen in ihre Amtslehren zu mengen, und ihnen unter Strafendrohung anbefohlen, sich auf die Gegenstände ihrer wahren Bestimmung zu beschränken. [661]) In seinem umständlichen Berichte über die im Laufe Oktobers abgehaltenen Klassenversammlungen im Kanton Bern gab der dortige Kirchenrath als Hauptquelle der herrschenden Unsittlichkeit die Schenkfreiheit und den Mangel an Sittengerichten an, deren Wiederherstellung überall verlangt und sehnlichst gewünscht werde, womit dann auch die ehemalige unmittelbare und ausschließliche Aufsicht über die Schulen von Seite der Pfarrer wieder verbunden werden solle. Ferner machte der Kirchenrath die Regierung mit einem Beschlusse der sämmtlichen Klassen des Kantons bekannt, kraft dessen er von dieser zum Repräsentanten und Sprecher der gesammten Kantonsgeistlichkeit ernannt sei, und sich mit Zuziehung der Dekane jeder Klasse über das gemeinsame Interesse berathen solle. [662]) Als der Kirchenrath von Zürich in einem sehr düstern Gemälde die bedauernswürdige Lage der Geistlichen dieses Kantons, besonders auf dem Lande, schilderte, beklagte der Vollziehungsrath seinen Mangel an Hilfsmitteln, dem keineswegs verkannten Uebel zu steuern, ließ den Geistlichen durch den Minister der Wissenschaften seine Theilnahme bezeugen, und versprach, sich baldmöglichst mit der Angelegenheit zu befassen. [663]) Da nun ähnliche Berichte auch aus den Kantonen Baden, Freiburg, Linth, Solothurn und Thurgau eingingen, so erhielten der Finanzminister und derjenige der Wissenschaften den Auftrag, sich mit Ausmittlung der Art und Weise zu beschäftigen, wie der Ertrag der Grundzinse zur Erleichterung der Geistlichkeit verwendet werden könnte. [664]) Da aber im Kanton Luzern, wo die Geistlichkeit sich gleichfalls in der dürftigsten Lage befand, nur sehr unbeträchtliche Grundzinsgelder eingingen, so wies man die Geistlichen auf einen Theil der zurückgebliebenen Zehntgefälle an. [665]) Im Kanton Thurgau stiegen die Rückstände der

an sich sehr gering besoldeten Geistlichen seit 1798 auf nicht weniger als 200,000 Fr. Dabei waren dieselben durch viele und kostbare Einquartirungen, ja sogar durch Plünderungen in die äußerste Noth versetzt, so daß viele von ihnen unter einer beträchtlichen Schuldenlast seufzten. Zur Unterstützung dieser Bedauernswürdigen wurde eine Summe von 25,400 Fr. in Nationalschuldtiteln auf den Kanton Thurgau verwendet,[666]) so wie einige Monate später 30,000 Fr. in Gültbriefen auf den Kanton Zürich für diejenigen von Luzern.[667]) Hatte doch auch die Geistlichkeit des Kantons Leman in einer Zuschrift ihre bangen Besorgnisse über die der Religion drohenden Gefahren mit Hochachtung und Zutrauen in den Schooß des gesetzgebenden Rathes gelegt, und dabei die Ansicht ausgesprochen, daß mit der Erhaltung der Religion die anständige und richtige Bezahlung ihrer Diener genau verbunden sei.[668]) Endlich erließen sämmtliche evangelisch-reformirte Kirchenvorsteherschaften eine höchst merkwürdige Zuschrift an die im September 1801 in Bern zusammengetretene, allgemeine helvetische Tagsatzung, in der man sie aufforderte, sich deutlich darüber auszusprechen, ob man den Staat mit der Kirche wieder in ein ähnliches Verhältniß setzen wollte, wie das ehemalige, wo die Regierenden als Mitglieder der einen oder andern im Vaterlande wirklich vorhandenen Kirche sich mit offenem Bekenntnisse als christliche Vorsteher an die Spitze eines christlichen Volkes stellten, und nur in diesem Falle könnte ihnen die Kirche einen Theil des Kirchenregiments überlassen. Beschließe man hingegen, den Staat außer allem Verhältniß mit der Kirche zu setzen, so könne ihr als einer religiösen Gesellschaft, deren Lehre nichts dem Staate Nachtheiliges enthalte, nirgends, wo man unveräußerliche Menschenrechte anerkenne, diese Existenz verweigert oder verkümmert werden. Die Kirche sei eine Gesellschaft, die zur Unterhaltung ihrer Anstalten, sowie zur Unterstützung und Erquickung ihrer ärmern Mitglieder ökonomischer Kräfte bedürfe. Diese Quellen seien ihr theils durch uralte Stiftungen bestimmt angewiesen,

theils würden sie nach altchristlichem Herkommen zu gewissen Zeiten von ihren Mitgliedern zusammengelegt. Für diese Quellen nehme die Kirche schließlich den allgemeinen Schutz des Eigenthums in Anspruch.[669]) So wurde der Kampf um die Vorrechte der Kirche, gegenüber dem Staate, von Seite der Häuptlinge der reformirten Kirche mit weit mehr Umsicht und Planmäßigkeit geführt, als von Seite der Häuptlinge des Staates, wo man mehrentheils nur den wandelbaren Einflüsterungen des Augenblicks Gehör gab. Als man dem Vollziehungsrathe die Anzeige machte, daß in verschiedenen Gegenden des Kantons Bern gewisse Sektirer, die in einiger Geistesverwandtschaft mit den Wiedertäufern stehen sollten, ihr religiöses Wesen trieben, und daß unruhige Köpfe leicht politische Gährung unter dem Deckmantel dieser religiösen Versammlungen unter das leichtgläubige Volk bringen und gefährliche Gährungen erwecken möchten, verwarf die Behörde alle Vorschläge zur Beschränkung jener Versammlungen, von der Ansicht ausgehend, der Grundsatz der Gewissensfreiheit müsse als verfassungsmäßig aufrecht erhalten werden, Verfolgung fache die religiöse Schwärmerei nur desto mehr an, und in einer Zeit, wo Eigennutz und politische Leidenschaften sich beinahe aller Gemüther bemächtigt hätten, könnten übertriebener Religionseifer und übelverstandene Sittlichkeitsmaximen nicht wohl gefährlich um sich greifen. Auf diese Weise ließ man sie einstweilen gewähren.

Trat auch in mancher Beziehung die katholische Kirche, ungeachtet ihres kräftigen Zusammenhanges, vielleicht leiser auf, als die reformirte, so konnte doch die Wiederherstellung derselben in Frankreich und die Abschließung eines Konkordats, im Juli 1801, nicht ohne Rückwirkung auf die Schweiz bleiben. Eben so warm, als Klassen und Kirchenräthe die gerechte Sache der Besoldung der reformirten Geistlichen verfochten hatten, kämpfte für die Versorgung der katholischen der aufgeklärte und ächt christliche Priester, Thaddäus Müller, bischöflicher Kommissär und Stadtpfarrer zu Luzern,

sowohl in seiner, im Juli 1800, im Druck erschienenen Schrift: von den Ansprüchen der Pfarrer auf den Zehnten,[670]) als in seiner im November desselben Jahres an den gesetzgebenden Rath eingegebenen Bittschrift in einer edeln und würdigen, der von ihm geführten, gerechten Sache angemessenen Sprache: „Schreibt es Euch selbst zu," so sprach er zu den Gesetzgebern, „wenn es Euch vorkommt, daß die „Geistlichen mit ihren Bitten beschwerlich seien. In einem „freien Staate, wo die Gerechtigkeit und Gleichheit der „Rechte anerkannt sind, sollten die Bürger, die ihre Pflicht „erfüllen, aller demüthigenden Schritte enthoben sein." [671]) Den Bischof von Konstanz, Karl Theodor von Dalberg, ersuchte die helvetische Regierung, nach dem Beispiele seines Vorfahren, die unmittelbare Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in den ehemaligen St. Gallischen Landen zu übernehmen. Derselbe erklärte sich denn auch hiezu bereit, weil dieselben in seinem bischöflichen Sprengel gelegen seien, der Fürstabt von St. Gallen aber dermalen weder selbst noch durch seine Kommissarien von der vertragsmäßigen Autorität in geistlichen Sachen Gebrauch machen könne, weßwegen er sich auch von den kanonischen Satzungen der katholischen Kirche und deren Verfassung aufgefordert und bewogen gefunden, von bischöflicher Macht und Oberhirtenamts wegen, diese eingetretenen Hindernisse und Mängel zu ersetzen, und die provisorische geistliche Besorgung des katholischen Volkes, nebst der Leitung der Geistlichkeit der St. Gallischen Lande unmittelbar zu übernehmen.[672]) Der Tagsatzung des Kantons Uri gegenüber wiederholte die dortige Priesterschaft ihre frühere Verwahrung, daß man sich der helvetischen Verfassung nie anders als mit dem feierlichen Vorbehalte der freien und ungekränkten Ausübung der katholischen Religion unterworfen habe. Den Grundsatz, infolge dessen die Kirchen- und Pfrundgüter als Nationaleigenthum erklärt worden, fand man für die Religion höchst gefährlich, und verlangte, daß die Pfrundgüter, vom Staate unberührt, unter der Aufsicht der Pfarrer, den Gemeinden überlassen blie-

ben. Warm erhob man sich gegen den Entwurf einer Centralschule, wo beide Glaubensbekenntnisse gelehrt würden. Dem Volke möchte die Wahl seiner Hirten überlassen bleiben. Endlich verlangte man wegen Mangels an hinlänglichen Priestern für die Seelsorge die Beibehaltung der Klöster. [673]) In Lugano hatte man hingegen den Kapuziner, Philipp Maria Bianchi, mit 896, in Bellinzona den Augustiner, Anton Milani, mit 560 Fr., und einer Leibrente von 72 Mailänder Livres abgefunden. [674]) Dem Abte von Pfeffers wurde, in Aufhebung eines frühern Beschlusses, die Rückkehr in den Distrikt Mels und das Kloster Pfeffers gestattet. Die Disziplin und das geistliche Fach im Innern des Klosters sollte er, wie ehemals unter dem Schutze der Regierung besorgen, und dabei weder Reaktionen noch Partheiwesen zulassen. Die ökonomische Verwaltung des Klosters aber wurde auf dem eingeführten Fuß und durch die nämlichen Personen fortgesetzt. [675]) Bei der allgemeinen Gährung, die der Zusammentritt der helvetischen Tagsatzung in Bern zur Folge hatte, ermahnte der Bischof von Konstanz in ächt christlichem Sinne die katholische Geistlichkeit seines Sprengels, die Reinheit der evangelischen Lehren, die Ermahnungen zur christlichen Liebe, Folgsamkeit gegen allgemeine Gesetze, und schuldige Achtung für obrigkeitliche Personen mit verdoppeltem Eifer zu empfehlen. Wo irgend ein Sekular- oder Regular-Geistlicher hierin von dem wesentlichen Berufe seines Standes abweichen würde, sollte ihn der betreffende Kommissär auf die nachdrücklichste Weise warnen. [676]) Durch seinen Abgeordneten, den Freiherrn von Wessenberg, ließ der nämliche Fürstbischof von Konstanz dem Vollziehungsrath eine Denkschrift überreichen, in welcher er, in seiner doppelten Eigenschaft, als Bischof und als benachbarter Reichsfürst, verschiedene wichtige Wünsche aussprach Der Vollziehungsrath sah in den ungeheuchelten Anerbietungen und Vorschlägen des Fürstbischofs die zuverlässigsten Mittel, redlichen aber besorgten Schweizern den Wahn, als schwebe ihre Religion in Gefahr, zu benehmen, und zugleich

jedem Freunde des Vaterlandes Zusicherung des innern Friedens und gegründete Hoffnung zu einer bestehenden Ordnung zu geben. Daher lud er den gesetzgebenden Rath durch eine eigene Botschaft ein, so aufrichtigen und ersprießlichen Wünschen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und ein religiöses Volk durch den Buchstaben der Verfassung selbst über seine wichtigste Angelegenheit zu beruhigen.[677]) Wirklich glaubte dann auch die Tagsatzung die Religionsübung des römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisses, sammt den Kirchengütern, unter den besondern Schutz des Staates nehmen zu sollen. Allein die Berathungen derselben hatten wegen der Ereignisse des 27. und 28. Oktobers keine Folge. Später wurde der Gang der Dinge der Kirche noch günstiger.

Ungeachtet der Rückkehr des Friedens und der Wiederherstellung der innern Ruhe geschah doch, vorzüglich wegen Mangels an Hilfsquellen, nur wenig, um das Erziehungswesen aus dem traurigen Stande emporzuheben, in den es versunken war. Wie ein glänzender Stern leuchtete unter den Erziehern Helvetiens der in seinem kindlichen Gemüthe doch so anspruchlose Heinrich Pestalozzi durch seine in Burgdorf zur Ausübung gebrachte eigenthümliche Methode, allen Unterricht auf sinnliche und geistige Anschauung zu bauen. An Kraft und Fülle des Geistes, an wahrer Genialität, sowie an Menschenliebe und Dahingebung kamen ihm wenige gleich, aber in der Darstellung hemmte ihn oft seine fast gänzliche Unbekanntschaft mit der neuen Literatur und seine wundersame Eigenthümlichkeit, sowie ihm jene zum Vorsteher einer Anstalt so nothwendige alltägliche Klugheit gebrach, wie solche sowohl zum Handhaben wirthschaftlicher Ordnung, als zum Bewahren gegenseitiger Zufriedenheit und Eintracht unter reifen Lehrern erforderlich war. Im Juli 1800 hatte sich in Bern eine Gesellschaft literarischer Freunde gebildet, um Pestalozzi's neue Unterrichtsmethode und seine Elementarschule in Burgdorf, wo dieselbe befolgt wurde, näher zu prüfen, zu welchem Zweck eine aus Usteri, Lüthi,

von Solothurn, Prinzipal Wagner, Kuhn, Zinse und Statthalter Schnell von Burgdorf bestehende Kommission ausgeschossen ward. Der Bericht derselben fiel dahin aus, daß die Unterrichtsmethode Pestalozzi's durchaus denjenigen Erwartungen entspreche, zu denen die frühern Versuche des verdienstvollen Mannes berechtigten, und daß sie darum weit zweckmäßiger als jede andere bis dahin bekannte Lehrmethode zu sein scheine, weil sie mehr als jede andere den Fingerzeigen der Natur folge, und jede Fähigkeit des Zöglings in der Ordnung und zu der Zeit zu entwickeln anfange, welche die Natur ihr angewiesen und zu ihrer Entwicklungsperiode bestimmt habe. In der Erfahrung sei übrigens jene Unterrichtsmethode in den Händen eines jeden verständigen Mannes eben so bewährt erschienen, als in seinen eigenen. Daher denn auch der Ausschuß das Unternehmen Pestalozzi's der innigsten Theilnahme und der kräftigsten Unterstützung der Gesellschaft empfahl. Ein Geschenk von 500 Fr., von Seite des Vollziehungsraths, war die Folge dieser Empfehlung.[678]) Auf den Bericht des Ministers der Wissenschaften, daß viele Gemeinden, in denen noch keine Schulen waren, ungeachtet der sowohl von der Regierung, als von Seite der Erziehungsräthe an sie ergangenen Aufforderungen, auf keinerlei Weise für die Erziehung der Kinder gesorgt hätten, beschloß die nämliche Behörde, daß die Municipalität einer jeden Gemeinde, die nicht entweder allein oder in Verbindung mit andern Gemeinden eine Schule habe, inner 14 Tagen, nachdem ihr dieser Beschluß bekannt gemacht werde, ein geräumiges Zimmer für die Schule anweisen und dafür sorgen solle, daß sie den ganzen Winter über gehörig geheizt werde. Der Erziehungsrath werde nach den bestehenden Vorschriften einen Schulmeister ernennen, dem die Municipalität, außer der Behausung wenigstens eine Besoldung von 80 Fr. für das kommende Winterhalbjahr bis Ostern anzuweisen habe. Zwei Dritttheile der Kosten wurden durch eine Auflage auf das Grundeigenthum und ein Dritttheil durch die Hausväter bezahlt. Jede Municipalität, die bis zum

15. Jänner 1801 keine Schule in ihrer Gemeinde errichtet hatte, verfiel in eine Strafe von 40 Frkn., welche dem Erziehungsrath eingehändiget und zum Ankauf von Schulbüchern verwendet werden sollte.[679]) Diesem Beschlusse folgte zwei Tage später eine Verordnung, welche jeden Hausvater, dessen Kinder im Alter waren, die Schule zu besuchen, verpflichtete, dieselben wenigstens den Winter über dahin zu schicken, wenn er nicht dem Schulinspektor beweisen konnte, daß er auf eine andere angemessene Weise für ihren Unterricht sorge, eine Verpflichtung, die auch auf alle diejenigen ausgedehnt wurde, bei denen solche Kinder an der Kost waren. Eben so sollten auch den Kindern die vom Erziehungsrathe eingeführten Schulbücher angeschafft werden.[680]) Diese Beschlüsse erreichten vorzüglich deßwegen an manchem Orte ihren Zweck, weil sie bestimmt und befehlend und nicht bloß auffordernd und empfehlend waren, so daß sie mit Hülfe der Kantonsbehörden vollzogen werden konnten. Während im Kanton Luzern im Jahre 1798 die wenigsten Gemeinden eine allgemeine Schule hatten, fand man jetzt kaum noch eine Gemeinde, wo nicht eine mehr oder weniger gute oder schlechte Schule gehalten wurde. Allein es war ein großer Mangel an nur einigermaßen brauchbaren Schullehrern, von denen nur die 1799 von dem zu frühe verstorbenen trefflichen Schulmann Nivard Crauer, in St. Urban, gebildeten sich vortheilhafter auszeichneten. Seine Schulbücher waren wohlfeil, verständlich und faßlich, und hatten den Vortheil für sich, daß, weil sie schon vor der Umwälzung gebraucht worden waren, das Vorurtheil gegen die Neuerung ihnen nicht so hinderlich war. Allein viele Aeltern äußerten große Unzufriedenheit darüber, daß ihre Kinder Gedrucktes lesen lernen sollten. Nicht ohne Drohungen konnte man es dahin bringen, daß die Schulen die ganze gesetzlich vorgeschriebene Jahreszeit hindurch gehalten wurden. Die Zahl der Schulbesuchenden Kinder war übrigens meist größer, als die Schulstube sie halten konnte, um so mehr, als man an zweckmäßigen Schulge-

bäuden eben so sehr, wie an Schullehrern Mangel litt. Zu den vorzüglichsten Hindernissen der Volksbildung durch Schulen aber gehörten die ungünstige Stimmung einiger Gegenden, wo man besorgte, die Schulen hätten die Absicht, nach und nach eine gefährliche neue Lehre in Sache des Glaubens zu verbreiten, die Gleichgültigkeit vieler Pfarrer und anderer Geistlichen gegen diese Anstalten, die Langsamkeit vieler Municipalitäten in Vollziehung der Beschlüsse der Regierung und des Erziehungsraths, die Armuth vieler Gegenden, die Entlegenheit der Wohnungen von dem Schulorte, besonders in den bergigten Theilen, und endlich Kargheit in Besoldung der Schullehrer. Zu den Hilfsmitteln konnte man nicht viel anderes zählen, als die unermüdete, uneigennützige Thätigkeit der wackern Inspektoren und ihrer Gehülfen nebst dem Eifer vieler Pfarrer und einiger Municipalitäten. Demungeachtet ergab sich aus den Berichten über die Prüfungen, daß die bessern Schulen schöne Fortschritte gemacht hatten. Die beste Frucht aber, welche aus dem Schulhalten seit der Umwälzung hervorgegangen war, mochte diese sein, daß man jetzt die Einrichtung der Schulen für unvermeidlich ansah, ihren Werth wirklich mehr erkannte, und auf diese Weise der bei künftigen Verordnungen zu besorgende Widerstand geschwächt ward. [681]) In der Hauptstadt Bern selbst sollten die Erziehungsanstalt des Naturforschers Meißner und die von den drei Kandidaten der Theologie Zeender, Trechsel und Niehans geleitete wissenschaftliche Lehranstalt einigen Ersatz für den gänzlichen Verfall der öffentlichen Literarschule und der Akademie bieten. Verglich man die Menge seichter Flugschriften über die Landesereignisse mit den wenigen eigentlich gediegenen Werken über Gegenstände des menschlichen Nachdenkens oder Wissens, so ließen sich die Fortschritte des helvetischen Volkes in den Wissenschaften bald genug beurtheilen. Auf einen Bericht des Ministers der Wissenschaften und Künste über alle Nationalbibliotheken und über dasjenige, was bisher zu ihrer Unterhaltung geschehen sei, und künftig noch

geschehen könne, ernannte der Vollziehungsrath den Oberschreiber des großen Rathes, Balthasar, zum Generalinspektor der Nationalbibliotheken, dem die Aufsicht, Sorge und Anordnung der zum öffentlichen Unterrichte dienenden und dem Staate zugehörenden Effekten und Büchersammlungen nach einer eigenen Instruktion übertragen wurden, mit dem Auftrage, einen allgemeinen alphabetischen Katalog der nützlichsten und brauchbarsten Bücher abzufassen, so daß jedem Buche beigeschrieben würde, in welcher Bibliothek es zu finden sei. [682]) Mit dem Kloster St. Blasien unterhandelte man wegen des Besitzes der von demselben erkauften Landwin'schen Sammlung, deren Entfremdung die Regierung nicht zugeben wollte. Dieses Kloster war aus Rücksichten einer guten Nachbarschaft nicht ungeneigt, seine Rechte, so großes Gewicht es auch auf dieselben legte, gegen Rückerstattung des ausgelegten Kaufschillings abzutreten. [683]) Die Schriften des Professors Walther fand man zwar nicht wichtig genug, um sie bei der größern Dringlichkeit so vieler Auslagen auf Kosten des Staates drucken zu lassen. Hingegen sicherte man ihm die Fortdauer des ihm von der vorigen Regierung von Bern bewilligten Jahrgehaltes von 500 Fr. unter der Bedingung zu, daß er seine unvollendeten Schriften über die ältere Geschichte der Schweiz ausarbeite, um sie in die Nationalbibliothek aufnehmen zu können. [684]) Allerdings war die Unterstützung der medizinischen Anstalt zu Bern von großer Wichtigkeit. Hier hatten die Lehrer seit drei Jahren unentgeltliche Vorlesungen über die verschiedenen Fächer der Heilkunde und ihrer Hilfswissenschaften gehalten. Sie waren bereit, diesen Unterricht fortzusetzen, insofern die Regierung sich dazu verstehen wollte, nebst der bereits im vergangenen Jahre gegebenen Unterstützung von 1200 Fr. zu Bestreitung der Kosten zu einiger Entschädigung der Lehrer 3000 Fr. zu bewilligen. Mittelst einer Vermehrung von 1200 Fr. sollte dann noch eine Hebammenschule mit der Anstalt verbunden werden. Diesem entsprach dann auch der Vollziehungsrath mit dem Beifügen, daß die

Kosten für die Hebammenschule in den 1200 Fr. inbegriffen sein sollten.[685] Um das Unterhaltungsgeld von 840 Fr. für den schweizerischen Republikaner zu bezahlen, mußte der Vollziehungsrath zwar eine Dringlichkeitserklärung auf die geheimen Fonds bewilligen, beschloß aber zugleich, diesem Blatte keine weitere Begünstigung zukommen zu lassen.[686] Dafür übernahm die Regierung einige Monate später 500 Exemplare der helvetischen Zeitung und bezahlte sie aus den nämlichen geheimen Fonds.[687] Auch Doktor Höpfner sah sich genöthigt, zur Unterstützung seiner vorzüglichen helvetischen Monatschrift, deren Absicht und Zweck, sowie auch der anständige Ton, indem sie für das gebildete Publikum gehalten war, nicht nur im Lande einen fast allgemeinen Beifall erhielten, sondern auch in den meisten ausländischen Zeitungen mit Empfehlung erwähnt waren, die Unterstützung des Publikums vermittelst Vorschüssen in Anspruch zu nehmen. Eine bessere Zukunft versprachen hingegen die seit dem 1. Juli 1801 erscheinenden gemeinnützigen helvetischen Nachrichten, eines der bessern und unbefangenern politischen Blätter jener Zeit, von dem nämlichen Verfasser.

Eine der bedeutendsten Erscheinungen im Gebiete des geistigen Lebens der Schweiz, den berühmten Joh. Kaspar Lavater, hatten die Folgen der bei der Wiedereroberung Zürichs durch die Franzosen meuchlerischer Weise erhaltenen Schußwunde am zweiten Tage des neuen Jahrhunderts dahingerafft. Mochte er Vielen durch seine Meinungen ein Stein des Anstoßes gewesen sein, so war er hingegen von Tausenden schwärmerisch verehrt, denen er als das kräftige Haupt einer enggeschlossenen unsichtbaren Kirche galt. Waren die einen durch seine trefflichen Schweizerlieder für den Ruhm des Volkes in seiner Heldenzeit begeistert, so fühlten sich die andern von dem Zauber seiner phantasiereichen Darstellung in den Aussichten in die Ewigkeit hingerissen. In seiner eigenthümlichen Ansicht des Christenthums vermischte er neue Deutung auf eine wundersame Weise mit steifer Rechtgläubigkeit, philosophische Erörterung mit Aber-

glauben. Annahme der Möglichkeit sinnlicher Erfahrungen von den unsichtbaren Kräften, die das Christenthum in der geistigen Welt erweckt hat, war der Grundzug seiner Ansicht. Seine entschiedene Neigung zum Wunderbaren, Uebernatürlichen und Geheimnißvollen verleitete ihn mehr als ein Mal, die Erwartung von Wundern und Offenbarungen laut werden zu lassen, wie er denn in seiner Meinung von dem Einflusse des verklärten Christus auf die sichtbare Welt, sowie von der Kraft des Glaubens und von dem Rechte der Christen auf Erhörung ihrer bestimmtesten Bittgebete überall weiter ging, als eine richtige Erklärung der heiligen Schrift es erlaubte, was zum Theil von seiner feurigen Einbildung, zum Theil auch von seinem Mangel an gründlichen Sprachkenntnissen und einer hinlänglich geläuterten Exegese herrührte. Obschon dieses die Hauptrichtung seines Geistes war, so hatte er doch sonderbarer Weise weit mehr Aufsehen in der Welt mit seiner Physiognomik, als mit seiner geistlichen und kirchlichen Thätigkeit gemacht. Seine natürliche Menschenkenntniß und seine früh geübte Beobachtungsgabe hatten ihn nämlich in den Stand gesetzt, sich von Personen jeder Art nach einigem Umgange bald ein treffendes Bild ihrer Natur und ihrer Eigenthümlichkeit abzunehmen und da dieses in seiner lebhaften Einbildung leicht mit dem Eindrucke der Gesichtszüge zusammenschmolz, so hatte sich bei ihm allmählig der Glaube an eine allgemeinere Uebereinstimmung des äußern Menschen mit dem innern fest gestaltet. Das unter dem bescheidenen Titel: Physiognomische Fragmente in den siebenziger Jahren des 18. Jahrhunderts herausgegebene Prachtwerk, in 4 Bänden, hatte seinem Verfasser einen die meisten damaligen deutschen Gelehrten überstrahlenden Ruhm erworben, das Wohlgefällige seiner äußern Erscheinung aber ihm, in Verbindung mit der Würde und Treuherzigkeit seines Benehmens und der seltenen Faßlichkeit und Verständlichkeit seines Gespräches, ein großes Uebergewicht im gesellschaftlichen Umgange verschafft, welches er zum Vortheile der Verbreitung seiner Ansichten sehr gut

zu benutzen verstand. Die französische Staatsumwälzung hatte Lavaters feurigen Geist Anfangs mit Begeisterung erfüllt, ihm dann aber, seit dem Königsmorde, einen religiösen Abscheu eingeflößt, der nach den Gräueln der Schreckenszeit sein ganzes Wesen erfüllte. Im Jahre 1795 hingegen verwandte er allen seinen Einfluß zur Besänftigung der Regierung und Milderung der in Zürich verbreiteten heftigen Meinung, und suchte hernach das Schicksal der wegen politischer Meinungen im dortigen Zuchthause Verwahrten durch freundschaftliche Besuche zu erleichtern und die Dauer ihrer Gefangenschaft zu verkürzen. Unverhohlen hatte er sich beim Einbrechen der schweizerischen Umwälzung über die Nothwendigkeit einer politischen Reform in der Eidgenossenschaft geäußert, und als ächter Vaterlandsfreund auf innige Vereinigung und gemeinsame Zusammensetzung aller Kräfte zu Verhinderung aller und jeder fremder Einmischung zu arbeiten gesucht. Wie er dann nach der Eroberung und Umgestaltung der Schweiz mit rücksichtsloser Kühnheit, vielleicht hie und da selbst mit Verläugnung der Würde seines Standes, den französischen Wüthrichen und ihren helvetischen Helfershelfern entgegentrat, ist früher erzählt worden. Die Art und Weise seines Todes schien seinem ganzen Leben noch eine höhere Bedeutung zu geben. Welchem politischen oder religiösen Glaubensbekenntnisse man indessen auch huldigte, so konnte doch Niemand läugnen, daß mit Lavaters Tode dem schweizerischen Volksleben eine seiner bedeutendsten Erscheinungen entrückt worden sei.

Die meisten um diese Zeit in Helvetien erschienenen Schriften behandelten das alle Gemüther einnehmende politische Feld, doch zeichneten sich unter der Menge seichter und leidenschaftlicher Erzeugnisse nur wenige vortheilhaft aus; unter diesen die im Frühjahr 1801 in Zürich gedruckten Lettres d'un Suisse à un officier Russe, in denen die Hauptfragen, welche in Helvetien zur Sprache kamen, auf eine geistreiche und leidenschaftlose Weise erörtert waren, der Verfasser sich aber zu Gunsten der Einheit aussprach; sowie die unter

dem Titel: La Suisse à la fin du dixhuitieme siècle heraus- gekommene Sammlung mehrerer kleiner Aufsätze eines gemäßigten Föderalisten, der die ehemaligen Ungleichheiten in den Verhältnissen zwischen Städten und Landschaften, zwischen souveränen und unterthänigen Theilen der Schweiz nicht wieder herstellen wollte. Der Verfasser der in Tübingen erschienenen Schrift, über die Schweiz und über die Mittel und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatensystems, kämpfte hingegen entschieden für die Einheit. Diese Schrift enthielt zudem manche wichtige Angaben über die Einkünfte des helvetischen Gemeinwesens und ihrer Verwaltung. Bei der nahen Berichtigung der künftigen Gränze der Schweiz machte der Verfasser vorzüglich den Satz geltend, daß dieses Land als eine Festung zu betrachten sei, deren Unabhängigkeit und Neutralität in allen Kriegen zwischen den angränzenden Staaten als festes und gleiches Interesse aller dieser Staaten angesehen werden müsse, so daß nicht wohl der eine oder andere der angränzenden Staaten Vorwerke der Festung für sich behalten könne. Als rüstigster Vorkämpfer des Föderalismus und einer wenigstens annähernden Wiederherstellung der frühern Zustände trat hingegen der Postdirektor Fischer[638]) in seiner Prüfung der Gründe für und wider das Einheitssystem und den Föderalismus auf. Freilich gab er zu, daß der alte Föderalismus seine mannigfaltigen großen Fehler gehabt habe, und daß die alten Bünde dem Zeitbedürfnisse nicht mehr angemessen seien. Allein er hoffte das Letztere durch die Einführung einer Tagsatzung oder eines Staatsraths in der Weise der Steiger'schen Ansicht zu befriedigen. Am Ende sprach der Verfasser die Erwartung aus, daß der großmüthige, wohlthätige Wiederhersteller für die Ernennung einer aus den würdigsten und das Vertrauen der Nation besitzenden Eidgenossen bestehenden, wenig zahlreichen Kommission sorgen, und derselben die Reorganisation und die Zwischenregierung der Schweiz übertragen würde, bis sie solche in die Hände der wiederhergestellten Stände und des

von ihnen gewählten Staatsrathes abgeben könnte. War auch Einzelnes mit Geist und Lebendigkeit hervorgehoben, so konnte man sich doch nicht verbergen, daß die ganze Beweisführung mehrentheils auf Scheingründen beruhte, die weit mehr von den traurigen Verhältnissen der letzten Jahre und den Mißgriffen der Menschen herrührten, als von der Staatseinrichtung selbst, die man bekämpfte. Ungefähr vom nämlichen Gesichtspunkte gingen die im September 1801 in Zürich erschienenen und dem Gesetzgeber Lüthi, von Solothurn, zugeeigneten Briefe an ein Mitglied der ehemaligen bernischen Regierung über den Verfall des eidgenössischen Bundes, über die neuen Verfassungsversuche und über die Möglichkeit aus, eine Föderativverfassung mit einer angemessenen Centralregierung zu vereinigen.

Im Gebiete der neuesten vaterländischen Geschichte beschäftigten zwei merkwürdige Erscheinungen, Zschokkes Geschichte vom Kampf und Untergange der schweizerischen Berg- und Waldkantone [689]) und Hallers Geschichte der Wirkungen und Folgen des österreichischen Feldzuges in die Schweiz, [690]) ganz vorzüglich die Aufmerksamkeit der schweizerischen Lesewelt. Der Umstand, daß Zschokke durch seinen langen Aufenthalt als Bevollmächtigter der helvetischen Regierung mannigfaltige Gelegenheit gehabt hatte, sich auf dem Schauplatze dieser Erscheinungen selbst zu erkundigen, und sein damaliges vertrautfreundschaftliches Verhältniß zu Aloys Reding schienen ihn mehr als irgend Jemand zum Geschichtschreiber dieser Heldentage zu eignen. Seine feurige, oft scheinbar in's Gebiet der Dichtung überschweifende Darstellung riß die Leser mit Begeisterung für die von ihm geschilderte Sache hin, und die in jenen Tagen ungewohnte Unpartheilichkeit erhöhte die Achtung für den Geschichtschreiber, der einen bedeutenden Einfluß auf die öffentliche Meinung in seinem Vaterlande und unter seinen Zeitgenossen überhaupt errang. Auf das nämliche Lob von Unpartheilichkeit konnte und wollte der gelehrte und geistreiche, aber von einem politisch festen und gegen jede neuere

Erscheinung erbitterten Standpunkte ausgehende Karl Ludwig von Haller nicht Anspruch machen. Auch er befand sich als Augenzeuge eines Theils der von ihm geschilderten Begebenheiten bei seinem Aufenthalte im Hauptquartiere sehr günstig gestellt, um den Zusammenhang der Dinge zu beurtheilen und die Absichten der Verbündeten und der schweizerischen Ausgewanderten zu enthüllen. Kein Unbefangener konnte ihm einen scharfen Ueberblick, ein vielumfassendes Gedächtniß sowie eine reiche Gedankenfülle und logische Folgerichtigkeit seiner Schlüsse absprechen, insofern man einmal mit seinen Obersätzen einverstanden war. Hallers Werk warf auf die damaligen Zustände Helvetiens ein helles, wenn auch etwas einseitiges Licht und muß für den unbefangenen Geschichtsforscher, mit der angemessenen historischen Kritik betrachtet, als eine höchst wichtige Quelle erscheinen. Seinem Inhalte sowohl, als seiner Darstellung nach mußte es mehr in den Händen der Staatsmänner und Leser aus den gebildeten Ständen bleiben, und konnte auf die Menge nicht den Einfluß gewinnen, der Zschokkes Schilderung der Heldenkämpfe in den Urständen zu Theil ward. War aber diese Letztere doch im Ganzen weit günstiger für die neue Ordnung der Dinge gehalten, so mochte es um so mehr befremden, daß man Zschokke, dem damaligen Regierungsstatthalter von Basel, verweigerte, auf seine Kosten die ihm noch fehlenden Urkunden und Aktenstücke zur neuen Geschichte der ehemaligen kleinen Kantone, welche sich in den Archiven der Regierung befanden, abschreiben zu lassen, ja daß man sogar den Wunsch gegen ihn aussprach, daß er bis zur schicklichern Zeit keine seiner schriftstellerischen Werke dieser Art erscheinen lassen möchte.[691]) Diese Aengstlichkeit der Regierung gibt indessen den besten Beweis für den Einfluß, den man Zschokkes Werken auf die öffentliche Meinung beimaß. Auch der große Geschichtschreiber der Eidgenossenschaft betrat in dieser Zeit auf wenige Tage den Boden des geliebten Vaterlandes. War auch seine Stellung in Wien in mancher Beziehung für ihn ehrenvoll und angenehm, so lebte er doch

daselbst nicht ohne persönliche Feinde und Neider, und sein Widerstand gegen die wiederholten Bekehrungsversuche schnitt ihm jede Aussicht auf Beförderung ab. An seiner Schweizergeschichte arbeitete er zwar emsig fort, allein er sah sich durch die Censur an der Herausgabe gehemmt, so daß seit dem dritten Bande keiner mehr erschienen war. Doch entschädigte ihn die Gunst, ja das ächt freundschaftliche Wohlwollen des edeln hochgesinnten Erzherzogs Johann für manche ihm dort zugestoßene Widersprüche. Die neue, dem geschichtlichen Ursprunge der Eidgenossenschaft völlig fremde Form, in die man sein schweizerisches Vaterland gegossen hatte, sagte Müllern auf keine Weise zu, und ob er sich gleich wenig in die öffentlichen Angelegenheiten mischte, so verhehlte er doch keineswegs seine Meinung, daß das Genie Bonapartes die Bedürfnisse der Schweiz richtiger zu beurtheilen verstände als die helvetischen Kantianer, welche die Geschäfte leiteten.[692]) Um aber seine Achtung vor der Wissenschaft auf eine auffallende Weise zu beurkunden und dem Vaterlande wahrhaft ausgezeichnete Bürger zu verschaffen, ertheilte der gesetzgebende Rath dem Professor der Mathematik, Joh. Georg Tralles, aus Hamburg,[693]) dem Doktor der Arzneikunde, Joh. Georg Ebel, aus Frankfurt an der Oder,[694]) und dem berühmten deutschen Schriftsteller, Christoph Martin Wieland, das helvetische Bürgerrecht.[695]) Für Kunst wurde hingegen von dem Staate gar nichts gethan und die Künstler, die von oben herab keine Unterstützung erhielten, konnten ihre Zeit nicht auf die Bearbeitung eigentlicher Kunstwerke verwenden, sondern mußten sich meistens mit illuminirten Aussichten und Landschaften ein kümmerliches Dasein fristen. Das wenige künstlerische Leben schien übrigens bloß noch im nordöstlichen Theile der Schweiz, namentlich in den Kantonen Zürich, Basel und Schaffhausen zu finden. In Zürich sah man im Mai 1801 abermals eine von einer Privatgesellschaft veranstaltete Kunstausstellung, zu der man aus allen Theilen der Schweiz Beiträge einsandte. Zwei Dritttheile der Stücke bestanden

aus Landschaften, unter denen man Vielen übelverstandene Eigenthümlichkeit und Sucht nach einer großen Manier, bald Idyllisiren, oft auch ängstlichem Fleiß und übelgetroffene Nachahmung der Natur vorwarf. Doch unterhielten Wocher, Birrmann und Falkeisen aus Basel, H. Füßli und C. Geßner, in London, R. Füßli, in Wien, Graf, in Dresden, Meyer, in Weimar, der Kupferstecher Lips, Steiner, Biedermann und Rieter, aus Winterthur, immer noch den künstlerischen Ruf der Schweiz. Die Errichtung eines Denkmals hinderten einstweilen Mangel an Geld und die Geistesbeschränktheit einiger Gemeindevorsteher der Petrikirche, welche die Aufstellung von Lavaters Brustbild in diesem Zusammenkunftsort der Gläubigen für religionsgefährlich hielten.

Auch die Wiederkehr der Ruhe und des Friedens konnte die Bande der Zucht und Sitte nicht auf einmal wiederherstellen, welche Umwälzung und Krieg in drei harten Prüfungsjahren bis auf den letzten Faden im schweizerischen Vaterlande gerissen hatten. Bitter beschwerte man sich nun im Kanton Zürich über die Fortschritte der Zügellosigkeit, Sittenverwilderung und Unordnung, welchem traurigen Gange der Dinge die dortige Geistlichkeit nur vermittelst Aufstellung von Sittengerichten steuern zu können glaubte. [696]) Den Mangel dieser letztern und die unbedingte Schenkfreiheit sah auch die Geistlichkeit von Bern als Hauptursachen der überhandnehmenden Sittenlosigkeit an; [697]) und diese Klagen waren so allgemein, daß bereits einen Monat nach seiner Einsetzung der Vollziehungsrath jede fernere Ertheilung von Patenten zu Errichtung neuer Wirthshäuser oder Schenken eingestellt hatte. [698]) Bald darauf, im Dezember 1800, beschäftigte sich der gesetzgebende Rath in drei Sitzungen mit der Erörterung über den Grundsatz der Aufstellung von Sittengerichten. Die Vertheidiger dieser Anstalten machten die seit der Umwälzung täglich zunehmende Entsittlichung aller Stände als unbestrittene Thatsache geltend und schlugen die Sittengerichte als ein Mittel vor, diesem Unwesen zu steuern. Ihnen wurde aber von anderer

Seite entgegnet, auch vor der Umwälzung hätte in manchen Gegenden der Schweiz und zwar gerade in solchen, welche Sittengerichte besaßen, ein hoher Grad von Sittenlosigkeit geherrscht, während man in Gegenden, die sie nicht kannten, viel reinere Sitten fand. Die Quellen der steigenden Sittenlosigkeit seit der Umwälzung seien keineswegs in der Einstellung der Sittengerichte, sondern in zwei Uebeln ganz anderer Art, dem Kriege, dem Aufenthalte fremder Kriegsheere und in der lastergebährenden Armuth zu suchen. Am Ende beschloß der gesetzgebende Rath durch Namensaufruf mit 19 gegen 14 Stimmen, es sollten Sittengerichte oder Sittenräthe in Helvetien aufgeführt werden. Den vorgelegten Organisationsentwurf aber fand er zu unvollkommen und wies ihn neuerdings an die Unterrichtskommission zurück.

Das gesellschaftliche Leben der gebildeten Stände erholte sich nur langsam von der gänzlichen Zerstörung, die es nach der Umwälzung betroffen hatte, doch machte die Abnahme der ungeheuren Lasten, die im Anfang auf denselben gedrückt hatten, sowie das Verschwinden mancher Erwartungen, die man an den Erfolg des von den Verbündeten unternommenen Krieges geknüpft hatte, zum Wiederanknüpfen geneigter. Freilich lebten noch Viele von den angesehensten Familien der ehemaligen aristokratischen Städte, und besonders in Bern, auf dem Lande. Allein gerade dieser Umstand brachte desto eher eine Annäherung einiger der gemäßigtern und geselligern mit den liebenswürdigsten Familien helvetischer Machthaber und selbst französischer Beamten zu Stande. Bald versammelte sich ein Kreis ausgezeichneter Männer und Frauen um den französischen Gesandten und seine geistreiche und liebenswürdige Gemahlin, eine Tochter des berühmten Reimarus. Der Ton seines Hauses war so, daß sich die gebildetsten Klassen davon angezogen fühlten, und daß man darüber selbst der gehässigen drei Farben vergaß, mit denen man hier in Berührung kommen mußte. Hier sah man zuerst wieder Feste der hohen

Geselligkeit. Denn im Uebrigen hatte sich das Partheiwesen selbst in der Damenwelt so geltend gemacht, daß man kein bernisches Frauenzimmer von Stand und Geschmack ohne einen Bären auf dem Strickbeutel in Gesellschaft sah, und daß man sogar mit eingestickten Bären übersäete Stoffe zu Lyon verfertigen ließ und mit Kleidern aus diesen Stoffen die glänzendsten Kreise besuchte. Auf öffentlichen Spaziergängen aber sah man die nämlichen Damen mit roth- und schwarzgestreiften Sonnenschirmen, nach der Weise der ehemaligen Bernfahnen. Durch dergleichen öffentliche Gesinnungsbezeugungen machten sich die ergriffenen Gemüther Luft und der langverbissene Groll entlud sich auf eine unschädliche Weise. Weniger erfreulich war eine andere Gelegenheit zur Annäherung von Männern aus den verschiedensten Partheien, welche ebenfalls zum Theil der Zerstörung früherer Geselligkeit und dem Mangel an erlaubten Vergnügungen ihren Ursprung und die verderbliche Leidenschaft verdankte, mit der sie ausgebeutet wurde, nämlich das Spiel, wodurch junge Leute und Familienväter in ihren Vermögensumständen auf die heilloseste Weise zerrüttet wurden. Als nun ein junger Beamter, der nachmals eine europäische Berühmtheit erlangte, durch solche Verlegenheit zu einer Pflichtverletzung verleitet wurde, fand sich der Vollziehungsrath endlich zu dem Beschlusse veranlaßt, daß in Betrachtung der verderblichen Folgen der sogenannten Glücks- oder Hazardspiele für die Sittlichkeit und die häuslichen Umstände derjenigen Bürger, die sich ihnen ergäben, in keinem öffentlichen Hause im Umfange der Republik dergleichen Spiele mehr geduldet würden, bei Strafe der Entziehung des Patents und der Schließung seines Hauses für den Wirth. Alle in Diensten der Republik stehenden Civil- und Militärpersonen, welche überwiesen würden, an einem solchen Spiele in einem öffentlichen Hause Theil genommen zu haben, sollten ohne weiters ihrer Stellen entsetzt werden. [699]) Freilich ward durch diese Maßregel das Spiel in Privathäusern nicht unterdrückt, so daß der unheilvollen Leidenschaft

immer noch fernere Opfer fielen. In denjenigen Ständen, welche nun auf einmal aus dem öffentlichen Leben, oder aus ihrer kriegerischen Laufbahn herausgerissen waren, führte vorzüglich Mangel an Beschäftigung auf manche irrige Bahn, und so erzeugt im großen Kampfe des Lebens jede verderbliche Leidenschaft stets neuen Frevel. Nur von Ruhe und Vernunft war am Ende wahres Heil zu erwarten.

Viertes Buch.

Von der Staatsveränderung vom 28. Oktober 1801 bis zum Staatsstreiche vom 17. April 1802, oder vom Siege der föderalistischen Parthei bis zu ihrem Sturze.

Erstes Kapitel.

Von den Ereignissen des 28. Oktobers 1801 bis zur Konstituirung des kleinen Rathes, 23. November 1801.

Am nämlichen Tage, an welchem sich der neue Interimssenat unter dem Vorsitze Dolders konstituirte, ernannte er einen aus den Vollziehungsräthen Dolder und Savary und den Senatoren Bay und Desaussüre bestehenden Ausschuß, der einstweilen mit den Befugnissen der vollziehenden Gewalt sowohl die nach den Umständen erforderlichen Maßregeln zu treffen, als die den verschiedenen Departementen zustehenden laufenden Geschäfte zu besorgen hatte. [700]) Einige Tage später ergänzte sich der Senat durch die Wahl Gysendörfers, aus Basel, des zum zweiten Male gewählten Anderwerths, von Münsterlingen, des Obereinnehmers Pfister, von Schaffhausen, des Seckelmeisters Hirzel, von Zürich, und des Oberrichters Zurbrüggen, aus Wallis, an die Stelle der 5 Mitglieder, welche, zufolge der Anzeige der vollziehenden Gewalt, ihre Stellen bestimmt ausgeschlagen hatten. [701]) Dem gesammten helvetischen Volke wurde die förmliche Einsetzung des Senats durch eine feierliche Bekanntmachung angezeigt. Man verhehlte ihm in derselben keineswegs, daß sich das Vater-

land immer noch in einer bedenklichen und traurigen Lage befinde. Der unglücklichste Partheigeist, gegenseitiges Mißtrauen, eigennützige Leidenschaften entzweiten stets noch die Gemüther. Ein verheerender Krieg hatte alle Hilfsquellen von jeder Art gänzlich erschöpft und viele Theile Helvetiens an den Rand des Verderbens gebracht. Die ungeheuere, durch Mangel an Sparsamkeit und irrige Finanzsysteme so sehr gehäufte Schuldenlast würde noch eine geraume Zeit drückend bleiben. Sowohl die allgemeine, als einziges Rettungsmittel in der gegenwärtigen Lage angenommene Verfassung, als die einzelnen Kantonalverfassungsentwürfe, bedürften noch heilsamer Verbesserungen, um die Ruhe und den Wohlstand der Schweiz neuerdings fest zu begründen. Dringend ermahnte man sämmtliche Bürger Helvetiens, sowohl dem verderblichen Partheigeist, als allen Erwartungen brüderlich zu entsagen, die sich mit dem allgemeinen Wohl und der gegenwärtigen Ordnung der Dinge nicht mehr vertragen könnten. Besonders möchten sie nicht mehr die Befriedigung eines schändlichen Eigennutzes in unrechtmäßiger Abschaffung schuldiger Beschwerden suchen, mit denen sie ihre Güter erkauft hätten, und die sich doch immer genau nach dem Betrag des Segens richteten, den Gottes Güte alljährlich ihren Feldern und Weinbergen schenke. Die Centralregierung würde sich die Einführung möglichster Ordnung und Sparsamkeit in allen Finanzzweigen, besonders auch durch Abschaffung unnöthiger Beamtungen, zur heiligsten Pflicht machen und den so verwickelten Zustand desselben baldmöglichst zur öffentlichen Kenntniß bringen. Die öffentliche Ruhe und Ordnung versprach der Senat mit Nachdruck und Entschlossenheit zu handhaben, muthwillige Ruhestörer und ungehorsame Aufwiegler mit Ernst zurecht zu weisen, aber auch keinerlei Verfolgungen oder Ausbrüche der Rache und des Partheigeistes gegen irgend Jemand zu gestatten. Endlich forderten die äußern politischen Verhältnisse, besonders mit der mächtigen und ruhmvollen Regierung, deren

Wohlwollen die Ruhe Helvetiens sicherte, angestrengte Sorgfalt und Klugheit, und ein gesetztes und pflichtmäßiges Betragen in diesen gefährlichen Zeitumständen als das einzige Mittel, dem erschöpften Staate wieder die Achtung der auswärtigen Mächte zu erwerben und besonders das freundschaftliche Wohlwollen des siegreichen Helden beizubehalten, der dem bedrängten Europa nach so vielen blutigen Kriegsjahren den sehnlich erflehten Frieden gab.[702])

Ein besonderer Beschluß der Vollziehungsbehörde, der ihn dafür verantwortlich machte, war nothwendig, um den abtretenden Justiz- und Polizeiminister, Meyer, von Schauensee, zur Uebergabe des geheimen Archivs dieses Verwaltungszweiges an seinen Nachfolger im Polizeifache, Gruber, zu vermögen, der einer ganz entgegengesetzten politischen Parthei angehörte. [703]) Unmittelbar nach den Ereignissen des 28. Oktobers hatte die neue Vollziehungsgewalt die bestimmtesten Befehle an alle Regierungsstatthalter gesandt, darüber zu wachen, daß keinerlei gegen die neue Regierungsveränderuung gerichtete Schriften, fliegende Blätter oder Zeitungsartikel erschienen. Dieser Weisung waren Anfangs die Regierungsstatthalter sehr genau nachgekommen, bis die Erscheinung einer Menge solcher Druckschriften im Hauptsitze der Regierung selbst und die Aufnahme der ganzen Reihe von Aktenstücken für und wider den 28. Oktober in dem daselbst öffentlich herausgegebenen schweizerischen Republikaner Vielen die Handhabung einer so strengen Censur in den Kantonen als unnöthig darstellte. Nur einige der ergebensten Regierungsstatthalter ließen sich in dem bisherigen Verfahren nicht stören. Der Regierungsstatthalter von Leman, Polier, strich dem Nouvelliste Vaudois ganze aus dem Republikaner übersetzte Seiten weg, so daß dieses Blatt zur Hälfte weiß herausgegeben ward, und sogar der Regierungsstatthalter von Basel, Zschokke, drohte dem jüngern Buchhändler Flick, seine sämmtlichen Pressen zu versiegeln und ihn dem Gerichte zur Bestrafung zu überantworten, wenn er nicht ungesäumt

alle bei ihm liegenden, bei ihm gedruckten, oder ihm zugesandten Blätter gegen die Ereignisse vom 27. und 28. Oktober der Polizei auslieferte, oder irgend eines dieser Blätter verkaufte oder verschenkte. Um nun die Beamten zu ermuthigen, ferner in diesem Geiste fortzuhandeln, beschloß die Vollziehungsbehörde, in Betrachtung, daß der neue schweizerische Republikaner mit einer ausgezeichneten Beflissenheit alles dasjenige aufnehme, was immer die durch das Gesetz vom 28. Oktober 1801 eingeführte Ordnung in einem gehässigen Lichte darstellen und zu Auflehnung gegen dieselbe reizen könne, dieses Blatt zu unterdrücken und dafür zu sorgen, daß dieser Beschluß nicht durch die Erscheinung eines andern Tagblattes unter verändertem Titel in dem nämlichen Geiste und von dem nämlichen Verfasser geschrieben, vereitelt werde.[704]) Dieser Verfügung zum Trotz erschien dann noch eine Zeitlang der Republikaner nach liberalen Grundsätzen, der dann gleichfalls unterdrückt wurde. Die Proklamation des Senats vom 9. November hatte übrigens im Ganzen einen günstigen Eindruck gemacht und in vielen Gegenden des Landes die übertriebene Besorgniß von einer unbedingten Rückkehr zum Alten gemildert. Dabei scheute sich die Regierung nicht, durchgreifende Maßregeln zu ihrer Sicherung zu wählen. In diejenigen Gegenden, wo man am ersten einen thätlichen Widerstand erwartete, wurden französische Truppen, besonders Reiterei, verlegt. Je wichtiger aber für das zukünftige Schicksal Helvetiens die Zusammensetzung der Tagsatzung war, welche sich nächstens vereinigen sollte, um so thätiger beschäftigte sich der Senat mit diesem Gegenstande. Rücksichten auf diese bevorstehenden Wahlen erklären am besten die vielen Veränderungen oberer Beamten in den Kantonen, besonders aber von Regierungsstatthaltern, die um diese Zeit selbst noch vor der Wahl der obersten Regierungsbeamten stattfanden. So ersetzte man in Zürich den bisherigen Regierungsstatthalter Ulrich durch den Municipalpräsidenten und ehemaligen Rathsherrn Rein-

hard, in Luzern Kellern durch den ehemaligen Gesetzgeber Genhard, aus Sempach. Die Stelle eines Regierungsstatthalters von Waldstätten aber wurde, nachdem man Truttmann seine Entlassung ertheilt, nicht mehr besetzt, sondern die Statthalter in Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, nachdem sie gleichfalls ersetzt waren, zu Regierungsstatthaltern erhoben. In Bellinzona trat Sacchi an die Stelle Rusconis, die Verwaltung von Bündten erhielt Gengel, diejenige von Sentis Gschwend. In Basel fand sich auch Zschokke, ungeachtet seiner frühern Bereitwilligkeit, veranlaßt, seine Entlassung zu nehmen, worauf Gysendörfer an seine Stelle trat. In Aargau hingegen wurde der allzuheftige Feer durch Herzog, von Effingen, ersetzt.

In Folge einer geheimen Berathung forderte der Senat, auf den Antrag eines seiner Mitglieder, die Vollziehungsbehörde zu Bearbeitung eines Gesetzesentwurfs über eine allgemeine politische und militärische Amnestie auf, womit man hierauf das Polizeiministerium alsogleich beauftragte. [705]) Wirklich wurde dann, noch ehe 8 Tage darüber vergingen, das beschränkte Begnadigungsgesetz vom 28. Februar 1800 in eine allgemeine Amnestie verwandelt. Alle vom 1. Jänner 1798 an gegen den Staat oder die Regierung verübten politischen oder Militärvergehen sollten ein für alle Mal vergeben und vergessen sein, so daß die deßhalb erlassenen Strafurtheile weiter keine Kraft hatten, mit Ausnahme der Prozeßkosten, die erlegt werden mußten. Allen Schweizern, die entweder um solcher Vergehen willen sich aus dem Vaterlande geflüchtet, in den Schaaren der Ausgewanderten die Waffen getragen, oder sonst dasselbe seit der Umwälzung ohne gehörigen Paß verlassen hatten, war die freie Rückkehr in ihr Vaterland gestattet, nur mußten sie sich innerhalb 14 Tagen bei dem Unterstatthalter ihres Bürger- oder Wohnorts stellen, um mittelst Leistung eines Handgelübdes demselben ihren Gehorsam gegen die bestehenden Gesetze und ihre Treue gegen die Regierung zuzusichern.[706]) Unterdessen hatte sich in Luzern

ein der Regierung höchst unangenehmer Auftritt zugetragen. Rüttimann war nämlich, als er von Bern dahin zurückkam, mit unzweideutigen und lauten Zeichen der Achtung empfangen worden. Zahlreiche Freunde hatten ihn eingeholt, worauf er von ihnen und von dem Offizierkorps der sich in Luzern befindlichen zweiten Hilfsbrigade ein Ständchen empfing, wobei man ihm einige von dem bekannten Stadtpfarrer Thaddäus Müller verfertigte sehr schmeichelhafte Verse absang.[707]) Freilich erhielten nun, auf Verlangen des französischen Stadtkommandanten, einige jener Offiziere am folgenden Tage Arrest. Die Regierung aber ließ sofort den General Montchoisy durch den Kriegsminister ersuchen, jene in Luzern stehende Hilfsbrigade durch französische Truppen von Basel her zu ersetzen, und sandte dem neuen Regierungsstatthalter von Luzern 400 Franken zur Verwendung für geheime Polizeidienste.[708]) Auch im Kanton Leman war einige Aufregung. Es war daselbst unter dem Titel: „Que dites vous de la Nouvelle?“ eine gegen die lemanischen Mitglieder der Tagsatzung und gegen andere Personen dieses Kantons gerichtete Schmähschrift erschienen, welche die Regierung sogleich gerichtlich verfolgen ließ. In der Waadt wurden übrigens wieder mehrere Gerüchte von einer theilweisen Lostrennung verbreitet, welche die Gemüther auf alle Weise beängstigten. Unter diesen Umständen erließ der Senat, auf den Bericht eines Ausschusses, durch welche Mittel man die Bekanntmachung und Austreibung aufrührischer Schriften hindern könnte, eine Botschaft an die vollziehende Gewalt, worin diese bevollmächtigt wurde, außerordentliche Maßregeln zu ergreifen, wenn die Umstände es erforderten, jedoch müßte sie in diesem Falle den Senat inner 24 Stunden von denselben benachrichtigen. In Folge einer in der nämlichen Botschaft enthaltenen Einladung erging nun von der vollziehenden Gewalt ein Kreisschreiben an alle Regierungsstatthalter, worin man sie aufforderte, die größte Aufmerksamkeit auf

alle öffentlichen Blätter, sowie auf die Ausstreuer falscher Gerüchte und auf gesetzwidrige Vereine [709]) zu wenden.

Man vermied aus mehrern Gründen die Wahlen vorzunehmen, ehe sämmtliche Senatoren eingetroffen wären. Die gegenwärtige Vollziehungsbehörde schien Doldern und Andermatt zu Landammännern zu wünschen. Die Bündischgesinnten hingegen wollten Frisching, von Rümlingen, oder Hirzel und Reding an diese Stellen bringen. Niemand zweifelte daran, daß der französische Gesandte, obgleich er sich hütete, sich auf eine allzu offenbare Weise in diese Wahlen zu mischen, Doldern begünstigen würde. Ja Verninac gab sogar mehrern Gliedern des Senats zu verstehen, daß er gar nicht gewiß sei, daß seine Regierung die helvetische anerkennen werde, wenn Parthei- und Familienansprüche siegen sollten. Allein man wollte die französischen Ränke nicht verstehen. Der Wahl gingen demungeachtet allerlei Umtriebe vorher. Am 21. November endlich wählte man den Senator Aloys Reding zum ersten, den Senator Frisching, von Rümlingen, zum zweiten Landammann, und in den kleinen Rath den Senator Dolder, zu Besorgung der Finanzen, den Senator Hirzel zu Besorgung der Rechtspflege, den Senator Glutz zu Besorgung der innern Angelegenheiten, und den Senator Lanther zu Besorgung des Kriegswesens. [710]) Das Ministerium der Wissenschaften und Künste wurde mit demjenigen des Innern vereinigt, mochte es auch Mancher bedenklich finden, dem gewesenen Altrathe Glutz zuzumuthen, was Stapfer und Rengger vereinigt kaum zu leisten vermocht hatten. Der Minister des Auswärtigen, Begoz, aber mußte sein Departement dem von dem ersten Landammann ernannten Staatssekretär, dem mit Reding befreundeten ehemaligen Rathsschreiber Gottlieb Thormann, einem grundrechtlichen, aber in seinen Ansichten etwas beschränkten und den schwierigen Verhältnissen der Zeit auf keine Weise gewachsenen Manne abtreten, der sich erst vor wenigen Wochen in seinem Entwurf einer dauerhaften Verfassung für die Schweiz selbst den beharrlichsten Aristokraten

genannt hatte. Daß der Senat Doldern, das ewige Werkzeug Frankreichs, nicht zum Landammann gewählt, damit hatte er sich selbst geehrt. Für Reding schienen der ritterliche Name, den er sich als Leiter des Heldenkampfes am Rothenthurm und bei Morgarten erworben, und der warme Antheil, den der erste Konsul den Urständen bei jeder Gelegenheit zeigte, zu sprechen. Sein Name war unbefleckt, seine Gesinnung galt für gemäßigt, er war vom Volke aller Partheien geachtet. Aber die neue Stellung war weder eine an sich leicht zu erfüllende, noch eignete sie sich der besondern Geistes- und Gemüthsweise Redings an. Offen, bieder und einfach, an den volksthümlichen Verkehr in den Urständen gewöhnt, mochte er dort einen bedeutenden Einfluß üben, allein zum eigentlichen Staatsmanne, besonders auf einer so schlüpferigen Bahn, wie jetzt diejenige eines helvetischen Staatsoberhauptes geworden war, fehlten ihm sowohl höhere wissenschaftliche Ausbildung, als höhere, glänzendere Geistesgaben, und jene feine Gewandtheit des Lebens, die sich rasch in neuen ungewohnten Lagen zurechtfindet. Wer Reding näher kannte, mußte zweifeln, ob sein Glück und sein Ruhm durch diese neue Stellung gefördert werden würden. Frisching aber, ein geistreicher Weltmann, durch großen Grundbesitz bei den Landleuten des Kantons Bern sehr angesehen, früher Offizier in der holländischen Garde, versuchte sich zum ersten Male in Staatsgeschäften. Am 23. November trat dieser kleine Rath unter dem Vorsitze des ersten Landammannes zum ersten Male zusammen, konstituirte sich und gab dem Senate durch eine förmliche Botschaft von seiner verfassungsmäßigen Einsetzung Kenntniß. Dann ließ er den bisherigen Generalsekretär, Mousson, in die Sitzung rufen, und einladen, die Verrichtungen eines Oberschreibers zu übernehmen. Mousson hatte am Tage zuvor von der abtretenden Vollziehungsbehörde ein äußerst schmeichelhaftes Abschiedsschreiben erhalten. Indem er jetzt dem kleinen Rathe seine Dankbarkeit bezeugte, übergab er demselben eine

schriftliche Erklärung, in der er sich zu Gunsten einer Regierung aussprach, die weise genug sein würde, um mit gleicher Unpartheilichkeit die alten Anstalten und die neuen Einrichtungen zu prüfen, und gerecht genug, um den Mann nur nach seinem Verdienste zu schätzen, und denselben niemals wegen seiner politischen Meinungen allein ihres Zutrauens zu würdigen, oder von denselben auszuschließen, zu Gunsten einer Regierung, welche Festigkeit genug besitzen würde, sich vor dem Vorurtheile der alten Ordnung und den Verirrungen der Umwälzung zu bewahren. Der kleine Rath sah diese Erklärung als einen Beweis der Gradheit und Freimüthigkeit seines Charakters an, und bestätigte die auf ihn gefallene Wahl. [711]) Die neue Ordnung der Dinge war begründet.

Zweites Kapitel.

Von der Konstituirung des kleinen Rathes, 23. November 1801, bis zur Rückkehr Redings von Paris, 17. Jänner 1802.

Die Lage der neuen, an die Spitze des helvetischen Gemeinwesens getretenen Regierung war nichts weniger als erfreulich und ihre Aufgabe schwierig. Die Vollziehung des in vielen Gegenden so verhaßten Zehentgesetzes, die Befriedigung so vieler unbezahlter Beamten und die Wiederherstellung der zerrütteten Finanzen, ohne Einführung neuer drückender Auflagen, war nicht leicht zu erfüllen. Die von ihr eingeführte Verfassung beruhte auf den Grundsätzen der Einheit und der Gleichheit der bürgerlichen Rechte, und doch erwarteten, namentlich die von dem Haupte der neuen Regierung vorzüglich begünstigten Urstände, auf deren Meinung Reding hauptsächlich Rücksicht nahm, Rückkehr zum frühern Bundeswesen, andere Bündischgesinnte vielleicht Herstellung früherer Vorrechte. Die gestürzten Einheitsmänner traten mit ihren in den großen Kantonen noch zahlreichen Anhängern der Regierung mit großer Feindseligkeit entgegen, und so war gleich bei Beginnen der neuen Ordnung der Dinge

beinahe Niemand in der Wirklichkeit mit derselben einverstanden, selbst der größte Theil derjenigen nicht, welche ihr doch eigentlich Leben einhauchen sollten. Von der gemäßigten aristokratischen Parthei waren die Wahlen der Landammänner auf eine glänzende Weise gefeiert worden. Auf Befehl der Municipalität wurde in Bern am Abend des 21. Novembers eine Beleuchtung der Stadt veranstaltet, an der die Einwohner mit großer Bereitwilligkeit Theil nahmen, während die Dunkelheit der Wohnungen des französischen und des spanischen Gesandten, sowie des Generals Montchoisy und Dolders allgemein bemerkt wurde. Aus Paris lauteten zwar die Berichte nicht ungünstig; Stapfer hatte von dem Gange der allgemeinen helvetischen Tagsatzung so wenig Gutes erwartet, daß er die gewaltsame Trennung derselben für kein Unglück hielt, und sich selbst, wenn sie durch französische Gewalt stattgefunden hätte, darüber getröstet haben würde. [712]) Daher hatte er mit größter Thätigkeit den Ereignissen des 27. und 28. Oktobers einen günstigen Eindruck zu verschaffen gesucht, und sowohl bei Talleyrand dahin gearbeitet, als auch die französische Presse dazu benutzt. [713]) Die erhaltenen vorläufigen Zusicherungen waren nicht ungünstig. Diese Nachrichten mußten der neuen Regierung um so willkommener sein, als die Lage der Dinge in Europa die Schweiz ganz in Frankreichs Arme zu werfen schien. Der Friede von Lüneville hatte im höchsten Grade die Spur von Frankreichs Uebergewicht im Kampfe und Oestreichs Schwächung und Ermüdung getragen. Diese Ermüdung schien jetzt auf einmal die ganze Welt zu theilen. Den 1. Oktober waren die Friedenspräliminarien mit England in London abgeschlossen worden, und Lord Cornwallis in den ersten Tagen Novembers in Paris angekommen, um mit Joseph Bonaparte die Unterhandlungen in Amiens fortzusetzen. Bereits am 29. September war zu Madrid der Friede Frankreichs mit Portugal zu Stande gekommen. Am 8. Oktober unterzeichnete Talleyrand mit Markow einen Frieden zwischen Frankreich und Rußland, und am folgenden

Tage mit Esseid Ali Effendi einen Präliminärfrieden zwischen Frankreich und der Pforte. Mächtig griff das durch Siege gegründete und vom Glück auf jede Weise begünstigte französische System in das Leben der von ihm besiegten und bevormundeten Staaten ein. Wer hätte jetzt auch in ihrer in mannigfaltiger Beziehung trostlosen Lage Hilfe gebracht! — Der Friedensproklamation vom 13. Oktober zufolge war zwar die Freiheit Cisalpiniens und Liguriens gesichert. Nichtsdestoweniger wurden sie wie erobertes, feindseliges Land behandelt. Nebst der 12,000 Mann starken cisalpinischen Nationalgarde mußte die cisalpinische Republik nicht weniger als 40,000 Mann Franzosen unterhalten, ohne daß auf die Beschwerden der Bedrängten Rücksicht genommen worden wäre, und wegen eines Auftrittes im Theater zu Mailand, wurde sogar die schöne dortige Nationalgarde aufgelöst und entwaffnet. Im November schien der erste Konsul durch Einberufung einer Konsulta nach Lyon dem schwankenden Zustande des cisalpinischen Gemeinwesens ein Ende machen zu wollen. In Helvetien war, ungeachtet des an die cisalpinische Regierung von Seite der helvetischen gestellten Begehrens für Beibehaltung Cometti's als cisalpinischen Gesandten, der letztere durch den gelehrten Venturi ersetzt worden. Die Ligurier hatten im September von Paris aus eine neue Verfassung erhalten. Piemont und Savoyen wurden vom General Jourdan nach Kriegsweise verwaltet. Das Schicksal Piemonts hatte sich, nach einem mißlungenen furchtbaren Aufstande eines Theils der Einwohner, sehr verschlimmert. Der König hatte sich genöthigt gesehen, auf französisches Begehren Rom zu verlassen und seine Zuflucht nach Neapel zu nehmen. Indessen verwandte sich Rußland noch immer sehr thätig für das Haus Savoyen, und der russische sowohl, als der preußische, und selbst der spanische Gesandte waren dem Könige nach Neapel gefolgt. Unter dem in steter Gährung verbliebenen Volke war der Uebermuth der Franzosen fast unbegränzt, allein Jourdan

suchte die unwilligen Piemonteser durch Schonung und Milde allmählig an die französische Regierung zu gewöhnen. In Holland war die 1798 eingeführte Verfassung der batavischen Republik im September und Oktober 1801 nach dem Geiste der seither in Frankreich vorgefallenen Veränderungen umgewandelt worden, und das Land noch immer stark von den Franzosen besetzt. Das deutsche Reich war in sich selbst wie aufgelöst, die große Entschädigungsangelegenheit schien Alles in Verwirrung zu bringen.

Das kalte und zurückhaltende Benehmen Verninacs in Bern war zwar nicht in Uebereinstimmung mit den günstigen Zusicherungen aus Paris; da man aber einen Theil davon auf Rechnung der persönlichen Ansichten des französischen Gesandten schrieb, so hoffte man, durch unmittelbare Unterhandlungen in Paris eine vortheilhaftere Stellung zu gewinnen. Dieses schien um so nothwendiger, als auch die Angelegenheit von Wallis eine bedenkliche Wendung nahm, da General Türreau von der französischen Regierung den Auftrag erhielt, von dem zwischen Villeneuve und Brieg gelegenen Theile des Wallis Besitz zu nehmen, die französische Verwaltung daselbst einzuführen, und sich die nothwendigen Hilfsquellen zum beständigen Unterhalt einer Abtheilung von 2000 Mann zu verschaffen.[714]) Wie man glaubte, nahm später die französische Regierung, auf Vorstellung des russischen Gesandten, Villeneuve von dieser Verfügung aus.[715]) Wirklich kündigte Türreau von Paris aus der Verwaltungskammer von Wallis die Besetzung dieses Landes durch 3 französische Bataillone an. Der französische Gesandte hingegen beobachtete fortwährend das tiefste Stillschweigen über diese Angelegenheit.[716]) Unter diesen Umständen zeigte der Landammann Reding dem neu zusammengetretenen kleinen Rathe schon in seiner ersten Sitzung an, daß er gesonnen sei, kraft der ihm durch die Verfassung ertheilten Vollmacht, eine außerordentliche Gesandtschaft an den ersten Konsul der französischen Republik abzuordnen, wozu dann auch der kleine Rath eine Summe von 8000 Fr. bewilligte.[717]) In der Wahl

des Mannes, der mit diesem Auftrag beladen werden sollte, zeigte jedoch Reding eben so wenig Erfahrung, als politischen Scharfsinn. Er bezeichnete dafür den Herrn von Diesbach, vormaligen Gerichtsherrn zu Carouge und Mezieres, denselben, welcher die vormalige Regierung von Bern zu der höchst unklugen Verhaftung des Pfarrers Martin veranlaßt [718]) und durch sein persönliches Benehmen dazu beigetragen hatte, die Berner in der Gegend von Moudon wenig beliebt zu machen. Während ihm sowohl die durch Erfahrung gesammelte Kenntniß so wichtiger Geschäfte, als eigentliche höhere Weltbildung fehlte, galt er für einen unbedingten und leidenschaftlichen Anhänger der frühern Verhältnisse, und schien im Umgange mehr die Anmaßung eines damaligen Landedelmannes, als die Gewandtheit eines hochstehenden Weltmannes an den Tag zu legen. Ihn sollte Sprüngli, ein anderer Berner, nachmals Tochtermann des ehemaligen Direktors Bay, von entgegengesetzten Grundsätzen, als Sekretär begleiten. Allein diese Gesandtschaft fand bei der französischen in der Schweiz so wenig Anklang, daß die letztere schlechthin die zur Abreise nothwendigen Pässe verweigerte. Daher entschloß sich Reding am Ende, selbst nach Paris zu reisen, um die Ansichten der französischen Regierung näher kennen zu lernen, und die noch waltenden Anstände zwischen beiden Regierungen wo möglich zu vereinigen. Als der Senat amtlich erfuhr, daß der erste Landammann nach Paris abgereist sei, um dem ersten Konsul der französischen Republik die Wünsche und Gesinnungen des helvetischen Volkes persönlich vorzutragen, und wo möglich seine Gunst und sein Wohlwollen gegen dasselbe in so bedenklichen Zeiten zu gewinnen, schenkte er dem Entschlusse des Landammanns seinen aufrichtigen Beifall und wünschte ihm den glücklichsten Erfolg [719]). Daß er nun dennoch Diesbach als Begleiter mitnahm, wurde von vielen Seiten mit Recht getadelt. Auffallen mußte es überdieß, daß Reding seinen Paß vom französischen Gesandten nicht als erster Landammann, sondern nur als sehr angesehene Per-

son[720]) erhielt, womit die einstweilige Nichtanerkennung der neuen helvetischen Regierung deutlich genug ausgesprochen war.

Die zweideutige Stellung, in der sich die Regierung befand, und die mannigfaltigen Gerüchte, die über die Absichten Frankreichs im Umlaufe waren, machten eine sehr bedeutende Verschärfung der Polizeimaßregeln sowohl, als eine Vermehrung der Polizeiagenten nöthig, bei deren Auswahl ehemalige Werkzeuge des Direktoriums zur Schreckenzeit mit zurückgekehrten Ausgewanderten in eine oft wunderbare Mischung kamen. Vorerst gerieth man mit der der neuaufgestellten Verwaltung feindseligen Presse in Hader. Man fing dabei an, den bisher unterstützten öffentlichen Blättern, dem Republikaner nach liberalen Grundsätzen und dem Volksfreunde für den Kanton Sentis, ihre Unterstützung zu entziehen und die amtliche Versendung einzustellen.[721]) Der Hauptsammelplatz aller Mißvergnügten aber war offenbar Luzern. Dort gab der gewesene Vollziehungsrath Usteri seine Blätter für Vaterland und Gemeinwohl heraus, welche als Fortsetzung des Republikaners nach liberalen Grundsätzen erscheinen sollten, und erst von dem Regierungs-Statthalter Reinhard im Kanton Zürich, dann von der Regierung überhaupt unterdrückt wurden. Dort hielten die daselbst vereinigten Mitglieder der frühern Gesetzgebung öftere Zusammenkünfte, und schienen sich sogar als eine Art von Behörde geltend machen zu wollen. Unter dem Titel einer Rechtfertigung hatten sie eine Proklamation an das Volk verbreitet. Dem Gesetze zum Trotz, welches alle öffentlichen Schriften der Censur unterwarf, aber auch dem bestimmten Befehle des Regierungs-Statthalters zuwider, hatte die Meyer'sche Buchdruckerei jene Proklamation in 2000 Exemplaren gedruckt. Ein gewisser Meyer, gewesener Weibel bei dem gesetzgebenden Rathe, war eines der thätigsten Werkzeuge der Mißvergnügten.[722]) Die Absicht der Unzufriedenen, Luzern zu einem Hauptmittelpunkte ihrer Umtriebe zu machen, war schon einige Wochen früher der provisorischen

Vollziehungsbehörde bekannt geworden. Daher hatte sie den neuen Regierungsstatthalter Genhard eingeladen, seine Wachsamkeit auf die Lage des Kantons und die allfälligen Umtriebe der Unzufriedenen zu verdoppeln und der Regierung von allfälligen Bewegungen unverzüglich Nachricht zu geben, die ihm in diesem Falle die nothwendige militärische Handbietung zusagte. [723]) Spätere Berichte des Regierungsstatthalters lauteten günstiger. Indessen haben wir bereits den Eindruck geschildert, den Rüttimann's Rückkehr in seine Vaterstadt machte. Auf erhaltene Kenntniß der neuen Lage der Dinge beschloß der kleine Rath alsogleich die Absendung eines festen, klugen und fähigen Mannes als Bevollmächtigten in den Kanton Luzern, um vereint mit dem Regierungsstatthalter die zur Sicherstellung der Ruhe und öffentlichen Ordnung nöthigen Maßregeln zu treffen. Durch ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter von Zürich, Zug, Unterwalden, Uri und Schwyz wurden dieselben von der Sendung des Bevollmächtigten benachrichtigt und eingeladen, sich mit demselben rücksichtlich der Lage ihrer Kantone und der zweckmäßigsten Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe in nähere Verbindung zu setzen. Nachdem Jauch und Altorf den Auftrag abgelehnt, fiel die Wahl auf Ludwig Balthasar, beim Kaufhaus in Luzern. Alsobald beim Empfang seiner Vollmacht sollte sich Balthasar angelegentlich nach Allem erkundigen, was auf diesen Gegenstand Bezug hatte, und vorzüglich darauf bedacht sein, sich genaue Kenntniß von den Verbindungen der in Luzern sich aufhaltenden ehemaligen Regierungsglieder in den Kantonen und der Natur der geschehenen Mittheilungen zu erhalten. Wenn ihm die Lage der Dinge hinlänglich bekannt wäre, möchte er erwägen, ob es an der Zeit sei, seine Stellung als Regierungsbevollmächtigter öffentlich zu erklären, und alsdann allen nicht zu Luzern angesessenen und verbürgerten Gliedern der ehevorigen Regierung die Weisung zukommen lassen, alsogleich in ihren Heimathsort zurückzukehren, weil die Regierung ihre dortige Vereinigung unschicklich fände.

Den Bürger Meyer von Basel, ehemaligen Weibel des gesetzgebenden Rathes, sollte er vorzüglich genau beobachten, und gegen den Buchdrucker Meyer wegen Uebertretung des Preßgesetzes verfahren. Zur Unterstützung allfälliger kräftigerer Maßregeln aber ließ man 600 Gewehre aus den Zeughäusern von Bern und Luzern nach Schwyz bringen.[724]) Wirklich wurde die Meyer'sche Druckerei geschlossen, und die mißvergnügten Regierungsglieder, unter ihnen Usteri, mußten Luzern verlassen. Später wurde auch daselbst die Verwaltungskammer aufgelöst und neu zusammengesetzt. Die Ruhe erlitt fortan keine neue Störung.

Auch der durch so manche bittere Leidenschaft zersplitterte und stets gährende Kanton Zürich schien ein Hauptturmmelplatz der Mißvergnügten werden zu wollen. Im ersten Augenblicke war die Freude über die Ereignisse vom 27. und 28. Oktober nicht nur in der Stadt, sondern sogar auf dem Lande beinahe allgemein gewesen, ein Eindruck, den Umwälzungen, bei denen das Volk eine Verminderung seiner wirklichen oder vermeintlichen Lasten hofft, nur zu oft machen, da man das Vergangene mit Ueberdruß, wo nicht mit Abscheu, die Zukunft im glänzenden Schimmer erblickt. Bei Ankunft des Postwagens, der die ersehnte Nachricht brachte, hatte man sich beinahe erdrückt und bei Austheilung der Bürkli'schen Freitagszeitnng schien ganz Zürich in ein großes politisches Kaffeehaus umgewandelt. Als hingegen der Regierungsstatthalter Ulrich in einem Schreiben an die vollziehende Gewalt den schlimmen Eindruck und die Besorgnisse schilderte, welche die Verordnungen vom 28. Oktober im Kanton Zürich auf dem Lande erregt hätten, und das Begehren beifügte, daß man ihn bevollmächtigen möchte, die Landleute wegen ihrer in Gefahr geglaubten, so theuer erkauften politischen Rechte zu beruhigen, widrigenfalls er seine Entlassung zu nehmen vorzöge, erhielt er, auf den Rath des der Berathung beigezogenen Senators Wyß, ohne weitere Erläuterung, doch in sehr verbindlichen Ausdrücken, seine Entlassung, worauf der bisherige Municipalitätspräsident

von Zürich, ein zwar gemäßigter, doch unzweifelbarer Anhänger der frühern Ordnung der Dinge, an seine Stelle erwählt ward.[725]) In seiner Antrittsproklamation freute sich Reinhard der äußern Erscheinungen, wie des Aufhörens der Lasten und Bedrückungen des Kriegs und der Zusicherung völkerrechtlicher Selbstständigkeit, und forderte auf, alle überspannten Wünsche einer billigen Ordnung aufzuopfern, und den noch hie und da genährten feindseligen Partheigeist zu unterdrücken. Als seine besondere Pflicht wollte er es sich angelegen sein lassen, auf die Erhaltung der Ruhe sorgfältig zu wachen, ohne ein Ansehen der Person, einen Partheinamen oder Interesse zu kennen, sondern nur die gute Sache, die zu fester Begründung des allgemeinen Wohls führe, als heilig ansehen. Jeden von der Vollziehungsgewalt abhängenden Beamten, der sich nicht als gleichgesinnt erprobt habe, forderte er auf, seine Stelle abzugeben, damit nur solche Männer angestellt werden könnten, die des öffentlichen Zutrauens nach der sich erhebenden Stimme der Stillen im Lande würdig seien.[726]) Diesen von dem ersten Kantonsbeamten ausgesprochenen Gesinnungen schien man denn auch entgegenkommen zu wollen, so daß man sich in einer Zuschrift einer beträchtlichen Anzahl zürcherischer Landbürger an den helvetischen Senat dahin aussprach, eine kleine Anzahl ehrgeiziger Menschen hätte sich ausschließend des großen Worts bemeistert, im Namen ihres Kantons zu sprechen, ohne daß sie dazu beauftragt gewesen wären, ihre eigene Meinung für die Meinung des guten, friedliebenden Volkes ausgegeben, und Ausländer und Inländer über die wahren Gesinnungen desselben irre geführt. Die Mehrheit der Tagsatzung sei gar nicht der Meinung des Volks gewesen, wie es zwar derselben wohl bekannt sei. Seit drei Jahren habe man die öffentliche Meinung ganz unterdrückt, und die Männer, welche diese Tagsatzung beherrschten, seien nichts weniger als vom Volke erwählt gewesen. Jene Beamten hätten sie erwählt, die schon seit 1798 alle hohen und niedern Stellen unter sich selbst und ihre Anhänger zu vertheilen,

und sich stets in diesen Stellen zu erhalten gewußt hätten. Man habe der Welt oft gesagt, daß sie die Stadt haßten, allein dieses sei nicht wahr, sondern sie fühlten ihr Glück und Heil mit demjenigen der Stadt auf's Innigste verbunden. Nur diejenigen haßten die Städte, welche auf den Trümmern derselben ihre eigene Herrschaft gründen wollten und den Namen des Volks mißbrauchten, um dasselbe desto mehr zu drücken. Die Municipalität, Gemeindskammer und Verwaltungskommissarien der Stadtgemeinde Zürich aber ertheilten auf diese Zuschrift eine schmeichelhafte Antwort. Besondere Belobung erhielt ein Schreiben des zürcherischen Kirchenraths, welches die glänzenden Hoffnungen aussprach, welche in Bezug auf Religiosität und Sittlichkeit durch die neueste Staatsveränderung bei jener Behörde erweckt worden seien, und dessen Ergebenheit und Zutrauen an den Senat bezeugte. Der kleine Rath schenkte dieser Zuschrift so großen Beifall, daß er sie durch die öffentlichen Blätter bekannt machen ließ, und dem Regierungsstatthalter von Zürich auftrug, dem dortigen Kirchenrath im Namen der Regierung zu versichern, daß sie fest entschlossen sei, die auf sich genommene Verpflichtung zur Beförderung der Sittlichkeit und der christlichen Erziehung mit Eifer und Treue zu erfüllen.

Um jenen bis jetzt noch schwankendeu und ungewissen Freundschaftszusicherungen zwischen Stadt und Land eine festere Grundlage zu geben, bedurfte es vorerst noch einiger Erörterungen und Festsetzung gewisser Hauptpunkte. Den stets noch fortwährenden Gährungszustand beurkundeten mehrere unruhige Auftritte. Die ersten brachen zu Winterthur aus. Der dortige Distriktskommissär Sulzer, ein junger Mann von feurigem Freiheitsschwindel, hatte gleich anfangs seinen heftigen Widerwillen gegen die Veränderungen vom 28. Oktober so wenig verhehlt, daß er sogar dem neu ernannten Distriktsstatthalter von Winterthur, Altrathsherrn Steiner, ins Gesicht erklärte, er erkenne ihn nicht als öffentlichen Beamten an. Gleich darauf erhielt er von der Zürcher-Verwaltungskammer einen Beschluß, worin sie, obschon mit

Dank für seine Bemühung, die Stelle eines Distriktskommissärs ganz aufhob. Die Verwaltungskammer hatte zwar diesen Beschluß nicht aus eigener Bewegung, sondern auf das Ansuchen des Regierungsstatthalters, Sulzern abzusetzen, als Mittelweg gefaßt, weil sie in seiner bisherigen tadellosen Amtsführung keinen Grund zur Absetzung zu finden glaubte. Allein Sulzer wurde nichtsdestoweniger durch diese Verfügung so aufgebracht, daß er von da an in seinen Aeußerungen gegen die Regierung weder Ziel noch Maß mehr kannte. Am 9. Dezember hatte er in Tachsen, Bezirks Benken, unter dem Vorwande einer Hochzeit und damit verbundenen Freudenschießens eine Anzahl von Auszügern aus etlichen benachbarten Gemeinden zusammengelockt, und dieselben theils durch Geld, theils durch Versprechungen für eine Unternehmung zu gewinnen gesucht. Zu gleicher Zeit hatten er und einige seiner Freunde in mehrern Gemeinden des Bezirks Winterthur und zum Theil auch des Bezirks Andelfingen ein schriftliches Aufgebot und eine Aufforderung an die Municipalitäten verbreitet, worin die junge Mannschaft in den stärksten Ausdrücken aufgefordert war, gegen die bestehende helvetische Regierung das Gewehr zu ergreifen. Hin und wieder, und zwar besonders in einigen der äußern Gemeinden des Bezirks Winterthur, hatte dieses Aufgebot wirklich das Zusammentreten eines Theils der Auszüger zur Folge. Doch fand noch keine eigentliche Vereinigung der bewaffneten Mannschaft aus mehrern Gemeinden statt. Sulzer hatte sich mittlerweile in seine Vaterstadt Winterthur zurückbegeben, und wurde am Morgen des 10. Dezembers, als er sich eben zu Wagen auf den Sammelplatz begeben wollte, auf Veranstaltung des von Allem wohl unterrichteten Distriktsstatthalters unter dem Thore verhaftet, worauf sich die zusammengekommene Mannschaft, ihres Führers beraubt, wieder in ihre Gemeinden verlief. Unterdessen hatte der Vorfall im ganzen Lande viel Aufsehen gemacht, die Bürgerschaft von Winterthur hatte zur Vertheidigung der Stadt die Waffen ergriffen,

der Postenlauf war gehemmt worden und der Distriktsstatthalter hatte Eilboten über Eilboten nach Zürich um Hülfe geschickt. Auf Befehl des Regierungsstatthalters rückten nun eine Grenadierkompagnie und zwei Füssilirkompagnien des in Zürich verweilenden ersten helvetischen Linienbataillons auf den Schauplatz dieser Bewegungen. Allein schon vor ihrem Eintreffen war durch die angemessenen Vorkehrungen der Beamten, besonders aber durch die entschlossene Thätigkeit des Bezirksstatthalters Steiner, von Winterthur, die öffentliche Ruhe größtentheils wieder hergestellt worden. Selbst in denjenigen Gegenden, wo das Aufgebot am meisten verbreitet ward, blieb die Anzahl der Theilnehmer sehr beschränkt. In den entferntesten See- und Bergbezirken aber fand die Bewegung vollends keine Theilnahme. Der Haupträdelsführer Sulzer, der sich Anfangs sehr störrisch geberdete, wurde gebunden nach Zürich geführt und nebst einigen andern Betheiligten auf dem Rathhaus in Verwahrung gesetzt, worauf man alsobald eine Untersuchung einleitete.[727])

Die Untersuchung gegen Sulzer zog sich jedoch in die Länge und die Beurtheilung desselben schien vorsätzlich bis nach einer bevorstehenden Erneuerung des Kantonsgerichts verzögert zu werden. Mit Sulzers Verhaftung und dem augenblicklichen Auseinanderlaufen der Mißvergnügten waren indessen die Umtriebe der Gleichgesinnten nichts weniger als beseitigt. Besonders wurden mittelst nächtlicher und geheimnißvoller Reisen bedenkliche Verbindungen mit den an der thurgauischen Gränze liegenden Ortschaften unterhalten, und die Trümmer der 1798 aufgestellten Kriegseinrichtung gefährdeten die öffentliche Ruhe weit mehr, als daß sie derselben förderlich waren. Die Offiziersstellen waren nämlich meistens mit Gegnern der bestehenden Ordnung der Dinge besetzt, die einen für die Letztere gefährlichen Einfluß auf die Gemeinden behaupteten. Nach verschiedenen Berichten ließ es der Regierungsstatthalter von Thurgau auch an der nöthigen Thätigkeit und Wachsamkeit fehlen, so daß er unter anderm die öffentliche Bekanntmachung der Proklamation des Senats

vernachlässigte. Daher beauftragte der kleine Rath die Polizei, den Regierungsstatthalter zu bevollmächtigen, in Verbindung mit dem französischen Platzkommandanten ein oder zwei Kompagnien französischer Truppen in den Distrikt Winterthur zu verlegen, welche für die Beibehaltung der öffentlichen Ruhe zur Verfügung des Unterstatthalters bleiben würden. [728]) Eine von der sogenannten Kommission der Katasterarbeiten im Augenblicke des Zehntenbezugs und der Eintreibung der Auflagen ohne Vorwissen des Regierungsstatthalters verbreitete, in dunkeln und zweideutigen Ausdrücken abgefaßte Kreisschrift warf, ungeachtet der ihr auf dem Fuße nachgefolgten Erläuterung, neuerdings bedeutenden Gährungsstoff unter das Volk. [729]) Die Aufnahme, welche das Gesetz vom 16. Juni 1801 über Beziehung der letztjährigen Zehnten in mehrern Dörfern fand, hatte heftigen Widerstand gegen die Vollziehung desselben befürchten lassen, und als die helvetische Tagsatzung den Zehntloskauf auf den 13fachen Ertrag festsetzte, so erklärten viele Gemeinden, daß sie den letztjährigen Zehnten nicht anders als auf Abschlag dieses Loskaufs geben würden, eine Ansicht, die ungeachtet aller Verwahrungen von Seite der Regierung stets tiefer Wurzel faßte. Aller Aufforderungen der Verwaltungskammer des Kantons Zürich ungeachtet, und obschon dieselbe den 20. Jänner zum letzten peremptorischen Termin der Entrichtung angesetzt hatte, unterließen doch mehrere Municipalitäten die Verlegung des Zehntquantums auf die zehntbaren Güter. Unter den Verweigernden aber zeichnete sich die Mehrheit der Municipalität und die Gemeinde Fehraltorf vorzüglich aus. Ja am 18. Jänner wurde, ohne deßwegen vorhergegangenem Gemeindsbeschluß unter mancherlei Getümmel, in dem zum dortigen Pfarrhause gehörigen Baumgarten ein Freiheitsbaum errichtet. Am folgenden Tage gab der Regierungsstatthalter im Einverständnisse mit der Verwaltungskammer dem Unterstatthalter des Distrikts, Scheuchzer, den Befehl, mit einer Abtheilung von 45 französischen Soldaten nach Fehraltorf zu ziehen, und

die Leute bei den Anführern und Theilnehmern der Errichtung des Freiheitsbaums und der Widersetzlichkeit gegen den Zehntbezug einzuquartiren. Das Einrücken dieser Truppen am 20. Nachmittags hatte eine heftige Bewegung zur Folge. Der größte Theil der Einwohner versammelte sich und erklärte dem Unterstatthalter mit größter Heftigkeit, daß sie den Freiheitsbaum nicht wegschaffen, den Zehnten nicht ohne Vorbehalt bezahlen, die Soldaten ohne Rücksicht auf die Gesinnungen der Einwohner einquartiren, und überhaupt eher Alles wagen, als sich unbedingt den Befehlen des Regierungsstatthalters unterwerfen wollten. Das Getümmel, dem sich auch Leute aus andern Dörfern beigesellten, wurde immer größer. Eine Schaar mit Prügeln bewaffneter Leute drang sogar in das Haus, wo sich der Unterstatthalter Scheuchzer befand, überhäufte ihn mit Vorwürfen und verwundete selbst seine Begleiter. Am 21. wurde der Lärm noch größer, so daß man Scheuchzern zwang, den Regierungsstatthalter schriftlich um Zurückziehung des Exekutionskommandos und um Zurücknahme seiner Befehle anzugehn, und dann den Brief dem Volke vorzulesen. Auf die nach Zürich gedrungenen Gerüchte hatte indessen der Regierungsstatthalter eine noch stärkere Abtheilung nebst einem Kommissär nach Fehraltorf abgesandt, und als nun diese am 21. Nachmittags von zwei Seiten ohne Widerstand in das Dorf einrückte, zog sich das Volk, nachdem es bemerkt, daß die Soldaten mit scharfen Patronen versehen seien, zurück, und bewog auch diejenigen, welche erst noch auf dem Wege waren, zum Rückzuge. Einige Haupträdelsführer, unter ihnen Homberger, abgesetzter Unterstatthalter des Distrikts Uster und gewesenes Mitglied der helvetischen Tagsatzung, wurde nun verhaftet, die Municipalitätsglieder, welche dem ganzen Unfug ruhig, oder sogar theilnehmend zugesehen, durch Andere ersetzt, und die Zehnten in Fehraltorf entrichtet. Allein es ließen sich noch in mehrern andern Gegenden des Kantons Spuren von ähnlichen, ruhestörenden Bewegungen merken. Indessen bezeugte der kleine Rath

dem Regierungsstatthalter seine besondere Zufriedenheit und sein vorzügliches Wohlgefallen über die ausgezeichnete Thätigkeit, mit der er den guten Ausgang dieses Geschäfts bewirkt, und trug ihm dabei auf, auch der jungen Bürgerschaft von Zürich für ihre Bereitwilligkeit zur Erhaltung der Ruhe und des Ansehens der Gesetze den Beifall der Regierung öffentlich zu bezeugen.

Allein in den Distrikten Meilen, Horgen und Mettmenstetten wurden nun ebenfalls unruhige Bewegungen verspürt. In der Absicht, der Entrichtung der Zehnten zu entgehn, versammelten sich die Gemeinden mit gänzlicher Uebergehung der Kantonsbehörden und beschlossen, Zuschriften, ja sogar Abordnungen an die Regierung. Auch wurde das Volk für die Loslassung der Staatsgefangenen in Bewegung gesetzt. An der Spitze dieser Umtriebe stand seit Hombergers Verhaftung der Exrepräsentant Wuhrmann. Aus jenen drei Distrikten erschienen 6 Abgeordnete vor dem Regierungsstatthalter mit heftigen Vorstellungen gegen die strengen Maßregeln der Regierung und besonders gegen die militärischen Exekutionen, die häufigen Verhaftungen und die noch häufigern Entsetzungen öffentlicher Beamten. Den Exstatthalter Tobler, den Exrepräsentanten Wuhrmann, Bleuler aus Küßnacht, und den Exrepräsentanten Rellstab sandten sie nach Bern, um im nämlichen Sinne zu reden. Aber Reding, der unterdessen von Paris zurückgekommen war, wollte auf ihren mündlichen Vortrag nichts verfügen, sondern wies sie unter ernstlicher Ermahnung, ihre Worte und ihre Gründe wohl zu erwägen, an, ihre Klagen schriftlich einzugeben. Schleunigst erhielten 3 Kompagnien des ersten Bataillons helvetischer leichter Infanterie, von denen zwei in Aarau und der umliegenden Gegend lagen, eine sich noch in Bern befand, Befehl, nach Zürich aufzubrechen. Auch General Montrichard, der den General Montchoisy ersetzt hatte, ließ, auf Ansuchen der helvetischen Behörden, zwei französische Kompagnien nach dem Kanton Zürich ziehen, machte indessen die Bemerkung, daß die Gährung in diesem

Kanton bloß den Veränderungen zuzuschreiben wäre, welche die Regierung in den dortigen Kantonsbehörden vorgenommen habe, worüber man ihn im Sinne der Regierung zu belehren suchte. Uebrigens fand der kleine Rath selbst, daß der Regierungsstatthalter in seinem Entsetzungseifer zu weit gehe, auch wollte er zu Entwaffnung nur in dem Falle ermächtigen, wo eine hinlängliche Anzahl helvetischer Truppen in der Nähe stände. In Berücksichtigung der Hindernisse und Weitläufigkeiten, welche die Anhebung eines weitläufigen Untersuchungsverfahrens nach sich ziehen würde, beschloß man, ein solches nicht eintreten zu lassen, sondern lediglich den Regierungsstatthalter zu beauftragen, diejenigen, welche am meisten zu den Unruhen der 3 Distrikte Horgen, Meilen und Mettmenstetten beigetragen hätten, mit militärischer Einquartirung zu belegen, doch so, daß dieses mit der größten Unpartheilichkeit und nach dem Verhältniß ihrer größern oder geringern Theilnahme geschähe. Ueber die Vorstellung der Abgeordneten gegen den Regierungsstatthalter beschloß man nicht einzutreten; die Angelegenheit Hombergers aber wies man dem Kantonsgerichte mit Empfehlung möglichster Beschleunigung zu. Am bedauerlichsten war, daß die Partheiwuth im Kanton Zürich von neuem heftig aufgeregt wurde, wobei man alle diejenigen, welche den Zehnten nicht bezahlen wollten, mit dem Namen Patrioten, und diejenigen, welche ihn freiwillig bezahlten, mit der Benennung Aristokraten bezeichnete. [730]) Das System, die Regierungsstatthalter aus demjenigen Kanton selbst zu wählen, den sie verwalten sollten, hatte, wenn man Beruhigung der Gemüther beabsichtigte, manches gegen sich. So konnte man sich nicht verbergen, daß Reinhard gleich bei seiner Ernennung als ehemaliger Rathsherr und Landvogt das Vorurtheil eines ganzen mächtigen Anhangs gegen sich hatte, welcher über die Zurücksendung seiner Stellvertreter bei der Tagsatzung, über die vereitelte gänzliche Zehntbefreiung und über die Vernichtung der Kantonsverfassung im höchsten Grade erbittert war, während die entgegengesetzte

Parthei ihre Forderungen gerade deßwegen um so höher spannte, als die Gegner aus Bitterkeit stets die vollständige Gegenumwälzung zur Sprache brachten. Die Entsetzung der für die Regierung übel gesinnten Beamten und die Vollziehung des Zehntgesetzes waren eben so schwierige als unangenehme Aufgaben. Der Umstand, daß er in Wiederbesetzung verschiedener Distriktsstatthalter nicht glücklicher war, ließ sich einestheils dadurch entschuldigen, daß mehrere brauchbare Männer abgelehnt hatten. Allein demungeachtet blieb die Gährung, wenn sie auch in der nächsten Zeit nicht wieder zum Ausbruche kam, doch in bedeutendem Maße vorhanden. Nichts untergräbt die glückliche Zukunft eines Volkes mehr, als jenes gegenseitige Unterwühlen der Partheiwuth in bewegter Zeit.

In Schaffhausen hingegen wurde die Ruhe auf keine Weise getrübt und die Mehrheit der Einwohner schien sich mit der neuen Ordnung der Dinge zufrieden zu geben.[731]) Eine ähnliche Stimmung herrschte im Kanton Baden. Gleich nach den Ereignissen des 28. Oktobers war der allzuheftige und der neuen Ordnung abgeneigte Feer im Aargau durch Herzog, von Effingen, einen Mann von seltener Gewandtheit ersetzt worden. Herzog hatte die Ereignisse vom 28. Oktober keineswegs gern gesehen, allein die Besorgniß, daß man einen Berner zum Statthalter ernennen möchte, der die Wiedervereinigung Aargaus mit Bern betreiben würde, hatte ihn zur Annahme bewogen. „Nur die besondere Liebe zum Kanton Aargau,“ so drückte er sich in seiner Antrittsproklamation aus, „dem ich ganz „angehöre, konnten die starken Empfindungen über die letzten „Begebenheiten in Bern, die ich mit vielen braven Schweizern „gemein hatte, endlich besiegen, und auch zu dem Ent„schlusse bewegen, dem wiederholten Rufe als Statthalter „dieses Kantons zu folgen. Annäherung der Partheien, „Erstickung der Faktionen, Aussöhnung der Gemüther. „Einigkeit und Eintracht unter uns herzustellen, ist das „schöne Ziel, das ich mir vorgesteckt, nach dem ich meine

„Hauptsorgen und Bemühungen richten werde.“ [732]) Von der einstweiligen Vollziehungsbehörde erhielt er den Befehl, die Untersuchung gegen die Betreibung von Unterschriften zur Wiedervereinigung mit Bern einzustellen, und Anträge zur schicklichen Beendigung dieses mißlichen Geschäftes zu stellen. [733]) Ueber die ruhige Stimmung des Kantons gab Herzog die befriedigendsten Berichte. Es führte derselbe seine Verwaltung auch wirklich in dem von ihm verkündeten Geiste. Demungeachtet gelang es ihm nicht lange, die etwas einseitig gestimmte Regierung zu befriedigen. Man warf ihm vor, einige zur Unordnung führende Umtriebe nicht thätig genug unterdrückt und einige der Regierung feindselige Unterstatthalter, wie Herose, in Aarau, Scheller, in Lenzburg, und Speck, in Kulm, beibehalten zu haben, weßhalb der den Vorsitz führende zweite Landammann Frisching und einige Mitglieder des kleinen Raths auf seine Entlassung mit Ehren und Dank antrugen. Diesem Vorschlage widersetzten sich jedoch Dolder und Lanther, indem sie sowohl die Opfer, die Herzog durch Annahme seiner Stelle dem Vaterlande und den dringenden Bitten seiner Freunde gebracht, als den übeln Eindruck vorstellten, welchen seine Entlassung machen würde, so daß man Doldern ersuchte, ihn durch einen Privatbrief zur Einreichung eines Entlassungsbegehrens zu bewegen. Allein da er keine Antwort erhielt, so gab man Herzog endlich dennoch in einem sehr höflichen und sogar schmeichelhaften Schreiben, in dem man sich auf seinen früher geäußerten Wunsch berief, sein Glück auf dem stillern und gewiß gleich ehrenvollen Wege des Privatlebens zu suchen, und seine Leistungen auf alle Weise rühmend anerkannte, seine Entlassung. [734]) Dieser Schritt, und die Art und Weise, wie er gethan wurde, war ein auffallender Mißgriff, da man einen angesehenen und in seinem Verwaltungsbezirke sehr beliebten Beamten bestrafte, ohne daß man ihn in dem deßhalb an ihn erlassenen Schreiben nur zu tadeln wagte, was kaum geeignet war, der Regierung Achtung zu verschaffen. Herzog antwortete mit Würde, ohne

seine Abneigung gegen die bestehende Ordnung der Dinge zu verhehlen, und sprach am Schlusse seiner Zuschrift an den kleinen Rath noch den Wunsch aus, daß derselbe die Selbstständigkeit des Kantons Aargau schützen und befestigen möchte, von der allein das Glück und der Wohlstand seiner Bewohner abhänge. Daß aber der kleine Rath diesen letztern Zweck nicht ganz besonders im Auge hatte, ergab sich schon aus der Wahl seines Nachfolgers, Hünerwadels, aus Lenzburg, der zu den wärmsten Anhängern der Wiedervereinigung mit Bern gezählt wurde. Die feierliche Einweihung der neuen Kantonsschule in Aarau, welche am 6. Jänner Statt fand, und an welcher viele Schweizer aus benachbarten Kantonen gastfreundlich Theil nahmen, lenkte die öffentliche Aufmerksamkeit zwar augenblicklich von den politischen Fragen ab; allein fremde und einheimische Ruhestörer zogen im Kanton herum und suchten denselben gegen die Regierung einzunehmen und von dem Gehorsam gegen die Gesetze abzuziehn, besonders aber die Bezahlung der Zehnten durch allerlei Anstiftungen zu hintertreiben, so daß der Regierungsstatthalter eine ernstliche Proklamation zur Warnung erließ. Andererseits beschuldigte man den Regierungsstatthalter, Vereinigungsadressen zur Beherzigung empfohlen zu haben, weßhalb die Glieder der aufgelösten Tagsatzung des Kantons Aargau sich bei dem gewesenen Finanzminister Rothpletz versammelten und daselbst eine Gegenerklärung als Kantonstagsatzung zu veröffentlichen beschlossen, in der man sich auf das entschiedenste gegen die Wiedervereinigung aussprach. Auf diese Weise wurden die Gemüther in Aargau in einer bedenklichen Spannung erhalten.

Obgleich mit Reding immer noch genau befreundet und für Beibehaltung von Ordnung und Ruhe wirksam, hegte doch Zschokke zu abweichende Ansichten über die Gestaltung des öffentlichen Wesens mit demjenigen, was sich als Gang der Regierung verkündete, als daß ihm die Beibehaltung der Stelle als Regierungsstatthalter in Basel

hätte als wünschenswerth, oder auch nur als möglich erscheinen sollen. Daher sandte er seine Entlassung ein, und erhielt sie in den schmeichelhaftesten Ausdrücken. Die vollziehende Gewalt bezeugte ihm ihre gänzliche Zufriedenheit über die ausgezeichnete Weise, mit der er die Verrichtungen seiner Stelle erfüllt hätte und versicherte ihn, daß es ihr stets zum besondern Vergnügen gereichen würde, ihm Beweise von ihrer Achtung und ihrem Zutrauen geben zu können. [735]) Man übertrug vorläufig seine Verrichtungen dem Unterstatthalter Gysendörfer. Etwas später ersetzte ihn der gewesene Präsident der Verwaltungskammer, Wieland. Man hörte nichts mehr von unruhigen Bewegungen. In Solothurn hatte die vollziehende Gewalt Lüthi in seinem Amte beibehalten, und dieser pflichtgetreue Dienste zugesagt. [736]) Demungeachtet, und obgleich er sich in seiner kurzen Verwaltung den Beifall der Regierung erworben hatte, opferte ihn einige Wochen später der kleine Rath dem Wunsche, dem frühern Regierungsstatthalter, Gluz, für seine Entlassung vom 18. Oktober Genugthuung zu geben, und setzte diesen letztern wieder ein, wobei man jedoch Lüthi volle Anerkennung bezeugte, und ihn einlud, seine Wünsche über die Verrichtungen selbst mitzutheilen, durch welche das Vaterland sich der Früchte seiner vorzüglichen Talente wieder erfreuen könnte. [737]) Lüthi fügte sich unter höflichen Ausdrücken in die Umstände. In den Kantonen Bern und Oberland war die Stimmung nach den verschiedenen Lagen, Verhältnissen und Interessen, besonders rücksichtlich des Zehntwesens, mannigfaltig. Unmittelbar nach den Ereignissen des 28. Oktobers sprachen die sämmtlichen Vorgesetzten der Landschaft Oberhasle in einer Zuschrift an die Regierung ihre Freude über dieselben aus, da durch sie ein Bürgerkrieg vermieden worden sei. Von den Neuerwählten besaßen nach ihrer Ansicht viele das Zutrauen des Volkes im höchsten Grade. Man hoffte von ihnen Annäherung an die alte Verfassung, da die ehemaligen Regenten diesem armen Hirtenvolk immer

gegeben, die neuen hingegen stets nur genommen hätten. In ähnlichem Geiste war die Zuschrift der Vorgesetzten und Landleute der alten deutschen Landschaft Saanen. Im Emmenthal blieb man zwar ruhig, hatte aber sehr ungleiche Erwartungen. Viele fürchteten, ohne das Verfahren der allgemeinen Tagsatzung zu billigen, daß das Staatsschiff jetzt doch nur von einer Klippe auf die andere gestoßen und der goldene Mittelweg verfehlt werden möchte. Im ebenen Lande waren die Zehentpflichtigen eher der neuen Ordnung der Dinge abgeneigt. Höchst auffallend war die bereits am 8. November durch die provisorische Vollziehungsbehörde vorgenommene Aufhebung des Beschlusses des gewesenen Vollziehungsraths, vom 24. Juni 1801, gegen die Gemeindskammer von Bern, wegen ihrer von Frankreich so sehr gemißbilligten Verwahrung, in Erwägung, daß es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in der Befugniß jedes Bürgers, oder jeder Körperschaft liege, sich gegen Verfügungen zu verwahren, von denen sie glaubten, daß ihre Rechte dadurch gefährdet würden, sowie man auch beschloß, den von dem öffentlichen Ankläger des Distriktsgerichts Bern über das Urtheil vom 14. September ergriffenen Rekurs nicht abzutreiben. [738]) Wie sehr indessen die Begriffe über die Zehentpflicht sich in manchen Gegenden verändert hatten, bewies der Umstand, daß im Dezember zehentpflichtige Landleute aus Bäriswyl, Mattstetten und dem Distrikte Zollikofen auf fünf wohlbeladenen Wagen, deren erster mit Laub und Buschwerk, rothen und schwarzen Bändern und Kokarden geziert war, unter Jubel und Peitschenknall ihren Zehnten dem Inselspitale brachten. Auf erhaltenen Bericht des Regierungsstatthalters und der Municipalbehörde von Bern über die Unzulänglichkeit der bestehenden Polizeianstalten in der Hauptstadt übertrug der kleine Rath, nach hiefür erhaltener Ermächtigung des Senats, sofort die Ausübung und Aufsicht der Polizei in der Gemeinde Bern dem Unterstatthalter Ryhiner, in Verbindung mit dem Bau- und Polizeidepartement der Munici-

palität, und erklärte alle übrigen Unterpolizeibehörden des Hauptortes für aufgelöst, insofern sie nicht von diesem neuen Polizeiamte bestätigt würden. [739]) Eine Schilderung des Regierungsstatthalters von der immer bedenklicher werdenden Lage des Kantons, von Mitte Dezembers 1801, lautete sehr düster. Zu den grellsten Uebeln gehörte die Erschlaffung der öffentlichen Beamten in ihren Verrichtungen, und die Weigerung derselben, an ihrer Stelle zu bleiben, wegen der mühsamen und widrigen Geschäfte, die ihnen übertragen wurden. [740]) So suchte am Ende des Jahres Moser, aus Herzogenbuchsee, eines der thätigsten und einsichtsvollsten Mitglieder der Verwaltungskammer, von den Umständen gedrungen, und durch die Unvermöglichkeit der Kammer, den öffentlichen Bedürfnissen zu entsprechen, bewogen, um seine Entlassung an. Allein der kleine Rath lud ihn ein, Muth zu fassen, und an seiner Stelle die allgemeinen Beschwerden mittragen zu helfen, die der Regierung genugsam bekannt wären. [741]) Auch wiederholte wenige Tage darauf die Verwaltungskammer ihre Vorstellungen gegen die unverhältnißmäßige Last der Lieferungen für französische Truppen, welche der Kanton Bern bisher getragen habe, und nicht ferner zu tragen im Stande sei, und begehrte, daß die Centralregierung eine Ausgabe bestreite, die ihrer Natur nach derselben obliege, und der Gerechtigkeit nach von allen Kantonen gleichmäßig zu tragen wäre. Das Schreiben schloß mit einem Entlassungsbegehren ihrer Mitglieder. [742]) Auf die vom Regierungsstatthalter erhaltene Nachricht, daß verschiedene Geistliche sich verleiten ließen, allen Gesetzen zuwider, zu unerlaubten, heimlich im Lande herumgetragenen Adressen von ihren Gemeindsangehörigen Unterschriften zu begehren, dieselben sogar von Kanzeln zu verlesen und sich an dieser heiligen Stelle unvorsichtige politische Aeußerungen zu erlauben, erließ der Kirchenrath von Bern ein Kreisschreiben an sämmtliche Kirchenlehrer des Kantons, indem er ihnen an's Herz legte, daß es ihr Beruf sei, das

Evangelium des Friedens und der Versöhnung zu predigen, entfernte Gemüther einander wieder näher zu bringen und zum Gehorsam gegen die vorhandenen Gesetze und zur Unterwürfigkeit unter die bestehende Ordnung um des Herren willen zu ermahnen. Dadurch würden sie einzig die Ehrwürdigkeit eines Dienstes behaupten, der gerade so viel von derselben verlieren müsse, als man ihn zu einem Kampfplatze politischer Meinungen und zu einem Mittel gebrauche, seine besondern weltlichen Ansichten zur Schau zu stellen, oder die Privatabsichten Anderer zu befördern. Darum möchten sie sich in ihrem Amte auf dasjenige beschränken, was zum Frieden und zur Erbauung diene. [743]) Wenige Tage vor den Ereignissen des 28. Oktobers hatten sich in dem Wohnhause des Obersten Rudolph Karl Steiger, nahe bei Thun, 11 entschiedene Anhänger der alten Ordnung der Dinge vereint, und dann 5 Tage später in dem Hause des ehemaligen Schultheißen von Burgdorf, Rudolph von Erlachs, Wohnung in Wichtracht einen geheimen Wiederherstellungsbund errichtet, dessen Hauptsitz in Thun sein sollte. Die Obern waren verpflichtet 1) alle Kosten für Eilboten, Druckschriften u. s. w. nach ihrem Vermögen zu bestreiten, 2) ohne Bewilligung ihrer Mitgenossen und Brüder keine Stellung in der Regierung anzunehmen, und im Fall ein solches Mitglied aus der Gesellschaft treten wollte, war es 3) gehalten, schriftlich zu erklären, daß es weder vom Dasein dieser Verbindung, noch von ihren Verhandlungen etwas bekannt machen wolle. Die Untergeordneten verbanden sich dazu, sich mit Waffen, Pulver und Blei zu versehen, die heiligste Verschwiegenheit anzugeloben, auf Alles, was vorging, ein wachsames Auge zu halten, und auf Bekannte und Freunde für ihre Sache zu wirken. Um einen schnellen Einfluß zu gewinnen, drang man in den Landamman Frisching, die sogenannten patriotischen Statthalter abzuberufen und Männer von der Gesinnung der Verbündeten an ihre Stelle zu setzen. Allein Frisching, der es vorzog, angesehene und gemäßigte

Männer zu Beamteten zu haben, entsprach der Zumuthung nicht, weßhalb sich die Verbündeten entschlossen, eine ohne Unterschrift gedruckte Einladung an alle Gleichgesinnten ergehen, und sie sogar durch die Bürklische Zeitung bekannt machen zu lassen, wodurch sich die Zahl der Brüder in kurzer Zeit sehr bedeutend vermehrte und die Kette der Verbindung bald einerseits über das ganze Oberland, und andrerseits über Sarnen, Stanz und Schwyz bis nach Zürich, von Altorf über Lachen, Mollis, Glarus und Appenzell bis nach Graubündten erstreckte, während sich auch Baden, Aargau, Basel, Solothurn und Freiburg mit Bern in Verbindung setzten.

Auf Antrag Savary's hatte die einstweilige Vollziehungsbehörde den freiburgischen Regierungsstatthalter, d'Eglise, dringend gebeten, auf seinem Posten zu bleiben. [744]) Wenig Kantone fand man fortwährend in einem so aufgeregten Zustande, wie den Kanton Leman. Hier hatte Julius Müret unmittelbar nach den Ereignissen des 28. Oktobers ein sehr heftiges Schreiben an den Präsidenten des Senats geschickt, um dessen willen ihm die Regierung durch den Regierungsstatthalter ihr Mißvergnügen bezeugen ließ, und ihn, bis er bessern Gehorsam verspräche, unter die besondere Aufsicht der Ortsbehörden setzte. [745]) In Bezug auf die wegen Sammlung von Unterschriften für Wiedervereinigung angehobenen Untersuchungen erhielt der oberste Vollziehungsbeamte des Kantons die nämlichen Aufträge zur Niederschlagung, wie der Regierungsstatthalter von Aargau. [746]) Der Aufenthalt von 2 und einer halben Hilfsbrigade und 2 Bataillonen Franzosen drückte schwer auf dem Lande. Von den Kantonalabgaben hatte die Verwaltungskammer höchstens eine Summe von 40,000 Fr. zu erwarten, während sie für mehr als 200,000 Fr. im Rückstande war. Schon hatte man 8 vom Tausend von den Grundeigenthümern erhoben und das baare Geld wurde stets seltener. Dabei beschwerten sich die Eigenthümer über Herabdrückung des Werths ihrer

Erzeugnisse durch die so häufige Einführung von Korn und Wein. Nur durch Gestattung neuer Kantonalabgaben vermochte die Regierung zu Hilfe zu kommen. [747]) Fast Jedermann schien unzufrieden mit der gegenwärtigen Lage der Dinge. In Moudon, Vevay, Morges, und sogar in Lausanne, wurden die Freiheitsbäume umgehauen, hie und da ohne Widerstand, bisweilen aber veranlaßte das Umhauen sogar ernstliche Unordnungen. Hin und wieder sah man roth und schwarze Kokarden erscheinen. Mit großer Thätigkeit wurden Unterschriften zur Wiedervereinigung mit Bern gesammelt. An andern Orten hingegen schien man die Gemüther für eine Vereinigung mit Frankreich zu bearbeiten. Der Regierungsstatthalter erhielt die Weisung, diese Umtriebe streng zu überwachen und wo möglich zu verhindern. [748]) Zur Eintreibung rückständiger Abgaben sah sich die Regierung auf das Begehren der Verwaltungskammer genöthigt, von Bern aus 1 Kompagnie Fußvolk und 30 Reiter nach dem Leman abzuschicken. [749]) Hier veranlaßte die in das Volk geworfene Frage über die Wiedervereinigung mit Bern einen heftigen Partheikampf. Die in Bern befindlichen lemanischen Regierungsglieder sprachen sich gegen diese Vereinigung aus, und die derselben abgeneigten Waadtländer unterzeichneten eine Erklärung, in der sie sich vorzüglich auf 4 Gründe stützten. Erstens würde durch diese Vereinigung ein Kanton gebildet werden, der durchaus im Mißverhältnisse gegen die übrigen helvetischen Kantone stände, wodurch die Eintracht und das Zutrauen leiden müßten, die zwischen den verschiedenen Theilen Helvetiens herrschen sollten, und die zu seinem Glücke so unermeßlich wären. Zweitens würden die Waadtländer dadurch einer entlegenen Kantonsverwaltung unterworfen werden, die Völkerschaften umfaßte, welche durch Sprache, Sitten, Gewohnheiten, und besonders durch Gesetze, einander sehr ungleich seien. Drittens müßte diese Vereinigung, wenn sie auch Anfangs und dem Scheine nach auf den Grundsätzen politischer Gleichheit

beruhen würde, doch bald einem Theile des so vereinigten Kantons ein gefährliches Uebergewicht über den andern geben, und sie würde damit enden, die Waadtländer in eine gänzliche Abhängigkeit von einigen privilegirten Familien zu versetzen. Endlich wurde diese Vereinigung, für die sich gleich Anfangs eine große Zahl Besitzer ehemaliger Feudalrechte erklärte, die Besorgniß erregen, daß man nie, auch nicht mittelst eines gesetzlichen Loskaufs, sich von diesen den Ackerbau so nachtheiligen Lasten befreien könnte. Dieser Erklärung gegenüber erschien nun eine andere von Seite der Freunde der Wiedervereinigung mit nicht weniger als 17,596 Unterschriften versehene, in der man jene widerlegte und die Rückkehr der alten glücklichen Zeiten verlangte. Selbst der Regierungsstatthalter von Leman, Polier, schien Anfangs die Wiedervereinigung mit Bern zu begünstigen. Als er jedoch später erfuhr, daß der Wind in Paris für eine solche Veränderung nicht günstig wäre, ließ er plötzlich einen an den Justizminister Hirzel erstatteten Bericht drucken, worin er behauptete, daß die Adresse zu Gunsten der Wiedervereinigung an vielen Orten den Gemeinden zur Unterzeichnung aufgedrungen worden sei, und daß man, um die Zahl voll zu machen, Unmündige und Kinder aufgeschrieben habe.

Kein Kanton der gesammten helvetischen Republik war in einer bedauernswürdigern Lage, das konnte Niemand in Abrede stellen, als das unglückliche Wallis. Allein obgleich es bei der Regierung in Bern keineswegs an der lebhaftesten Theilnahme fehlte, so trug dieselbe doch Bedenken, bei dem ohnehin erschöpften Zustande der Finanzen noch bedeutende Summen auf ein vermuthlich dennoch abzutretendes Gebiet zu verwenden.[750] Bei seiner Ankunft in Wallis, an der Spitze einer beträchtlichen Truppenabtheilung, hatte Türreau alsogleich alle Einkünfte der Regierung und Verwaltungskammer in Beschlag genommen und den Kantonsbehörden keinerlei Hilfsquellen zur Bestreitung ihrer schwierigen Aufgaben gelassen. In den grellsten

Zügen schilderte die Verwaltungskammer der Regierung ihre verzweifelte Lage, und diese letztere machte alsogleich die dringendsten Vorstellungen sowohl in Paris selbst, als bei der französischen Gesandtschaft in der Schweiz. Die Verwaltungskammer aber erhielt die Weisung, sich jeder mit den Rechten der helvetischen Republik im Widerspruch liegenden Zumuthung zu widersetzen, und im Falle der Anwendung von Gewalt nur unter Verwahrung nachzugeben.[751]) Die Lage des Wallis war so dringend, daß man sich doch noch entschloß, eine Summe von 10,000 Fr. aus der Abgabe von 1 vom Hundert zu Gunsten der vom Kriege verwüsteten Kantone, zur Verfügung der Verwaltungskammer zu stellen.[752]) Ungeachtet die Franzosen überall Aussendlinge hinschickten, um das Volk zu bearbeiten, so sprach sich dieses letztere doch unumwunden auf die entschiedenste Weise gegen eine Vereinigung mit Frankreich aus. Die Lage der Behörden gegenüber dem ihnen jeden Tag mit mehr Anmaßung und Härte begegnenden französischen Befehlshaber, wurde immer schwieriger. Durch einen Beschluß vom 6. Dezember hatte die Verwaltungskammer dem Lande eine außerordentliche Abgabe von monatlich 16,000 Fr. zu Unterhaltung der französischen Truppen auferlegt. Am Weihnachtstage wurde nun plötzlich sowohl in Sitten, als in den übrigen Theilen des Landes, ein Beschluß des Generals Türreau bekannt gemacht, wodurch dieser, in Erwägung, daß von dem Augenblicke an, wo die Verwaltungskammer bekannt machte, daß er gesinnt sei, seine Truppen aus dem Ertrage der ordentlichen Abgaben zu unterhalten und zu nähren, sie nicht mehr befugt gewesen sei, dem Volke außerordentliche Taxen unter jenem Vorwande aufzulegen, und in Erwägung, daß die französische Regierung, indem sie das Wallis militärisch besetzen lasse, nicht wolle, daß diese provisorische Maßregel ein neues Uebermaß von Last auf die Einwohner wälze, jenen Beschluß aufhob.[753]) An den meisten Orten weigerten sich die Beamten, den Beschluß Türreau's bekannt

zu machen, thaten es aber unter Verwahrung, als die von Sitten aus entsendeten Truppen mit Drohungen und Anwendung von Gewalt darauf drangen. Nur in Sitten verstand sich der Unterstatthalter freiwillig zu der Bekanntmachung, weßwegen er von dem entschlossenen Regierungsstatthalter Derivaz entsetzt und der Altrathsherr Lavallaz an seine Stelle ernannt wurde. „Es war eine Zeit", so schrieb jetzt der kleine Rath an den französischen Befehlshaber, „wo Sie durch Ihre Gerechtigkeit und Menschen„liebe den ehrenvollen und angenehmen Zoll der Dank„barkeit von Seite der Walliser und der helvetischen Re„gierung verdient haben. Wie können Sie jetzt sich ent„schließen, so viele Rechte zu verletzen und so viele Klagen „zu erregen? Frankreich ist mit uns im Frieden, es ist „unser Bundesgenosse, es nennt sich unsern Freund. Den„noch sind die Handlungen vom 25. Dezember feindselige „Handlungen. Sie führen Krieg mit uns, ohne uns Krieg „zu erklären. Sie bemächtigen sich unseres Gebiets in „der Mitte des Friedens." Was konnte Türreau diesen Wahrheiten entgegnen; seine Antwort blieb unbedeutend. Es hatte sich derselbe übrigens an jenem Tage keineswegs mit der bloßen Bekanntmachung jenes Beschlusses begnügt, sondern er hatte sich, unter Begleitung Bewaffneter, zu dem Obereinnehmer Dolbec, in Sitten, begeben, und die Schlüssel zur Nationalkasse von ihm gefordert. Auf Dolbec's Weigerung ließ Türreau die Kasse mit Gewalt aufbrechen, untersuchte den Zustand derselben und siegelte sie wieder zu. Dolbec verwahrte sich auf das Feierlichste gegen dieses Verfahren. Allein Türreau ließ bei seiner Entfernung eine Schildwache zur Bewachung der Kasse, und einen Offizier zur Bewachung des Obereinnehmers zurück, der dem erstern täglich 3 Francs, dem letztern 1 Louisd'or bezahlen mußte. Dennoch vermochte der Wütherich das Pflichtgefühl der Beamten nicht zu erschüttern, wofür sie von der Regierung das ausgezeichnetste Lob erhielten. In den nämlichen Tagen widersetzte sich

Türreau auch der Werbung für die Hilfsbrigaden in Wallis, für welche er eine Genehmigung des französischen Ministers des Innern verlangte. Eine Sendung des Unterstatthalters von Aigle, Desloés, zu Türreau, hatte keine andere Folge, als die scheinbare Aeußerung seines Bedauerns. [754]) Je edler aber das Benehmen der Behörden und des gesammten Volkes von Wallis unter diesen Drangsalen war, desto bedauerlicher waren die Ausschweifungen, welche sich andere Schweizer, die Soldaten der Hilfsbrigade von Wattenwyl, in diesem unglücklichen Lande, besonders in dem Dorfe Simplon, zu Schulden kommen ließen, so daß man dem Befehlshaber jener Brigade die nachdrücklichsten Vorstellungen machte. [755])

Wie aufrichtig aber jenes Bedauern von Seite des Generals Türreau gemeint war, bezeugte wohl am besten sein ferneres Verfahren. Am 23. Jänner erschien nämlich der Chef seines Generalstabs, Bailly-Monthyon, in Begleit mehrerer Offiziere, bei dem Regierungsstatthalter de Rivaz, um ihn mit einem neuen Beschlusse des Generals Türreau bekannt zu machen, vermöge dessen er denselben in Erwägung der von ihm ergangenen Verwahrungen, daß er die Operationen des Generals beständig durchkreuzt und die Widersetzlichkeit der Untergeordneten genehmigt habe u. s. w., seiner Statthalterstelle im Kanton Wallis entsetzte, und einen gewissen Pittiet, der schon von dem berüchtigten Mangourit die Statthalterstelle angenommen hatte, an seine Stelle ernannt habe. De Rivaz verwahrte sich auf das Feierlichste gegen diese Entsetzung und gegen die Gewalt, die man bei derselben gebrauchen würde, und als man die Auslieferung der Papiere und Archive der Statthalterschaft von ihm verlangte, schlug er sie ab. Allein der General ließ sie unter Siegel nehmen. Am nämlichen Tage begaben sich nun die nämlichen Offiziere auch zu dem Obereinnehmer Dolbec und eröffneten ihm einen andern Beschluß des Generals Türreau, der ihn, in Erwägung seiner Weigerung, dem französischen General seine

Rechnungen zu übergeben, absetzte, und dagegen den von dem Regierungsstatthalter entsetzten Unterstatthalter Dücrüe an seine Stelle ernannte. Dabei verlangte man unter scharfer Drohung die Bezahlung der Kosten seiner bisherigen militärischen Bewachung. Am folgenden Tage wurden die Papiere des Regierungsstatthalters und des Obereinnehmers unter militärischer Bedeckung abgeführt. Am 25. sah man nun die helvetische Fahne vor den Fenstern Pitiets aufgesteckt. Dolbec aber erhielt erst am 26. seine Freiheit wieder, als er, der Gewalt nachgebend, die von ihm für seine Bewachung während 32 Tagen geforderten 864 Livres bezahlte. So war die Lage der Dinge und so übten die Franzosen Gastfreundschaft und Bundesgenossenschaft in dem unglücklichen Wallis, als Reding von seiner Sendung nach Paris zurückkehrte.[756]) Wie beschämend war es für seinen Oberbefehlshaber sowohl, als für seine Regierung selbst, daß der wackere Chef der 37. Halbbrigade, Philippon, das dem Obereinnehmer als Sold für den ihn bewachenden Offizier erpreßte Geld dem Hospitium auf dem St. Bernhardsberge übermachte.

Nirgends war die neue Ordnung der Dinge mit lauterem Jubel begrüßt worden, als in den Urständen, wo man von der gestürzten Tagsatzung gänzliche Unterdrückung unter das verhaßte Joch der Centralregierung besorgt hatte. Auch die unerwartete Wahl Redings machte den freudigsten Eindruck auf die Landleute. Der Knall von Mörsern verkündete von Bergspitze zu Bergspitze die frohe Nachricht. Im Flecken Schwyz selbst aber hörte man das klingende Spiel vom Kirchthurm. Auf ähnliche Weise feierte man die Wahl Redings in Sarnen. Am Abend des 29. Novembers fand noch ein glänzenderes Fest im Flecken selbst mit Musik, Beleuchtung und Gastmahl statt, während der Donner der Kanonen und der Mörser die Feier an den Ufern des Aegeri-, des Zuger-, des Lowerzer- und des großen Vierwaldstätter-Sees verkündete. Die Rückberufung der Truppen aus dem Kanton Waldstätten war bereits eine der ersten Verfügungen

der neuen, einstweiligen Vollziehungsbehörde gewesen. Als es nun in einer der nächstfolgenden Sitzungen jener Behörde um die von dem Regierungsstatthalter von Waldstätten eingeschickte Entlassung zu thun war, ließ man die Senatoren Reding, von Schwyz, und Müller, von Altorf, in die Sitzung kommen, und nach Anhörung ihrer Ansichten und einer langen Berathung bewilligte man Truttmann seine Entlassung in schmeichelhaften Ausdrücken, ersetzte dann den Unterstatthalter Kaiser, von Zug, durch Blattmann, Mitglied des ehemaligen großen Raths, den Unterstatthalter von Stanz, Wanischer, durch Würsch, ebenfalls Mitglied des ehemaligen großen Rathes und den zum Senator ernannten Unterstatthalter von Sarnen, von Flüe, durch Joseph von Huben, Distriktsrichter von Kernen. Dann beschloß man, in Berücksichtigung der besondern Lage der vier Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug und ihrer daraus entspringenden örtlichen Bedürfnisse die Stelle eines Regierungsstatthalters des Kantons Waldstätten nicht wieder zu besetzen. Die amtlichen Verrichtungen, Rechte und die Gewalt dieser Stelle übertrug man für die drei Distrikte Schwyz, Art und Einsiedlen, die zusammen den Kanton Schwyz bildeten, dem Unterstatthalter von Schwyz, Meinrad Suter, für den aus den zwei Distrikten, Uri und Andermat, bestehenden Kanton Uri auf den Bürger Beroldingen, für den Kanton Unterwalden, oder die zwei Distrikte Stanz und Sarnen, auf den Unterstatthalter Würsch, und für den Kanton und Distrikt Zug auf den Unterstatthalter Blattmann. Die gerichtlichen Behörden des Kantons Waldstätten hingegen dauerten einstweilen auf dem nämlichen Fuße, wie bisher, fort. Die Verwaltungskammer endlich mußte die Rechnungen über ihre Verwaltung alsobald abschließen, und spätestens in Zeit von sechs Wochen beendigen. Die Regierung würde dann nach den Umständen über die fernere Fortdauer dieser Behörde entscheiden.[757]) Nach einer in Gersau mit einem Abgeordneten des Regierungsstatthalters von Zürich, dem Regierungskommissär Balthasar, von Luzern, und der Statthalter von Waldstätten

gehaltenen Zusammenkunft, erklärte man später auch die Verwaltungskammer für aufgehoben, und ernannte Hirzeln, von Zürich, zum Geschäftsbesorger derselben.[758]) Die zufolge des Verfassungsentwurfs, vom 29. Mai 1801, zum Kanton Schwyz gehörenden March und Höfe, sowie das nach eben diesem Entwurf einen Theil des Kantons Uri ausmachende Livinerthal aber blieben einstweilen den bestehenden Behörden so lange unterworfen, bis die Kantonsverfassungen angenommen und in Wirksamkeit gesetzt sein würden, bei einer allfälligen Zusammenberufung der Kantonstagsätzungen sollten sich jedoch die Abgesandten der March und Höfe mit der Tagsatzung des Kantons Schwyz, und die des Livinerthals mit derjenigen des Kantons Uri vereinigen.[759]) Anfangs Dezember 1801 kehrte der Dekan Ludwig Brodhag mit mehreren Geistlichen, im Namen des Fürstabts und des Konvents, nach Einsiedlen zurück, wo sie sich den Bedingungen des Amnestiegesetzes vom 18. November unterwarfen, und die aufrichtigsten Gesinnungen von Achtung und Ergebenheit gegen die Regierung zu äußern schienen, dann um die Erlaubniß nachsuchten, statt ihres jetzt unschicklichen Aufenthaltes im Gasthofe das Klostergebäude zu beziehen, was der kleine Rath keinen Anstand nahm, zu bewilligen. Die Zwischenverwaltung der Pfarrei Einsiedlen übertrug der Regierungsstatthalter, nach dem Wunsche des Volks, einstweilen dem Dekan und seinen Brüdern. Diese Verfügung wollte der kleine Rath indessen, da das Kloster Einsiedlen im September 1798 aufgehoben worden war, nicht von sich aus bestätigen, sondern dem Senat empfehlend vortragen. Den Fürstabt sollte der Regierungsstatthalter bei seiner in nahe Aussicht gestellten Ankunft liebreich und mit Achtung behandeln, die Befolgung des Amnestiegesetzes von ihm verlangen und die fernern Wünsche und Erklärungen desselben abwarten.[760]) Nach wenigen Wochen traf der Prälat wirklich auch wieder ein, und wurde mit vielen Freudenbezeugungen aufgenommen. Das Klostergebäude war schon so weit wieder hergestellt, daß der größte Theil des Konvents es bereits beziehen konnte.

In Schwyz gab die Schulkommission, deren Vorstand Aloys Reding war, sich alle Mühe, die Erziehungsanstalten zu verbessern. Das alte Zeughaus war durch einen kostbaren Bau zu einem sehr bequemen und gesunden Schulgebäude umgestaltet worden. Die Schulkommission aber richtete ihr besonderes Augenmerk auf einen gründlichen Unterricht im Lateinischen, Italienischen und Französischen, sowie in den schönen Wissenschaften. Die obere Leitung über den Gang dieser Schule kam dem Rektor des Gymnasiums, Augustin Rugel, ehemaligem Professor und Kapitularen des Reichsstifts Ißny, zu. Trüber lauteten die Berichte aus dem Kanton Unterwalden, wo die Reaktion ungeduldiger war. Besonders schien die Gährung im Distrikt Stanz heftiger. Alle gegenwärtigen und frühern Beamten der helvetischen Republik, unter ihnen vorzüglich der ehemalige Regierungsstatthalter von Mat und der greise von Flüe, Obereinnehmer des Kantons und Abgeordneter an der allgemeinen Tagsatzung, waren nicht nur den schrecklichsten Drohungen, sondern sogar öffentlichen Beschimpfungen ausgesetzt. Das nämliche Schicksal erfuhren diejenigen Geistlichen, die sich seit der Umwälzung nicht der heftigen Weise der Mehrzahl ihrer Amtsbrüder angeschlossen hatten. Am 7. Jänner zog der im Spätjahr 1798 geflüchtete Helfer Lußi mit großem Gepränge, dem Donner des Geschützes und dem Geläute der Glocken in dem Hauptflecken Stanz ein, wo ihn der alte Pfarrer Furrer mit einer kurzen Anrede bewillkommte, in der er seine Freude darüber äußerte, daß nun die verlornen Schafe wieder da seien. Ein großes Mittagsmahl bei der Krone, an welchem sich 200 Personen befanden, zu welchem aber weder von den geistlichen Seelsorgern von Stanz, noch von der Municipalität, noch von dem Distriktsgerichte Jemand gebeten war, beschloß die Feier des Tages. Mit ähnlichen Freudensbezeugungen, aber auch mit ähnlicher Ausschließung der dermaligen Geistlichen, empfing man den ebenfalls geflüchteten Pfarrer Käslin in Bekenried.

Aus Sentis berichtete der neue Regierungsstatthalter Gschwend hingegen, daß daselbst die größte Ruhe und Zufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge herrsche.[761]) Im Kanton Linth war der Eindruck der Staatsveränderung sehr verschieden. In den neu hinzugekommenen Distrikten war meist Alles ruhig, als ob nicht das Geringste vorgefallen wäre, weil das Volk sich in alle möglichen Veränderungen zu schicken schien, und nur die Aufhebung der Grundabgaben mit Zufriedenheit sah. Im Distrikt Schwanden zeigte sich die Freude schon stärker, doch frei von jeder Ausschweifung. Im Distrikt Glaris aber hörte man in mehreren Gemeinden einige Tage lang nichts als Schießen und wildes Gelärm. Ueberall gab sich die Hoffnung der Wiederkehr der Landsgemeinden und einer zügellosen Befriedigung von Leidenschaften kund. Wer nicht mitmachte, wurde als Anhänger der Franzosen verschrieen. Kaum daß die helvetischen Behörden noch irgendwie Achtung und Gehorsam fanden. Im Sitzungszimmer der Verwaltungskammer wurden die Fenster eingeworfen und Schmähschriften angeschlagen. Die Glieder der Verwaltungskammer, welche nicht Glarner waren, sahen sich allerlei Beschimpfungen und Drohungen ausgesetzt. In der Absicht, den Gesetzen im Kanton Bündten mehr Kraft, und den Befehlen der Beamten daselbst genauere Vollziehung zu verschaffen, und dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung zu befestigen, führte die einstweilige Vollziehungsbehörde die Stelle eines Regierungsstatthalters auch für Bündten ein, und bekleidete damit Georg Gengel, aus Chur. Dem einstweiligen Präfekturrath blieben dabei diejenigen Befugnisse und Pflichten auferlegt, die in den übrigen Kantonen den Verwaltungskammern oblagen.[762]) Der neue Beamte schilderte einige Wochen später die Lage des Kantons, wenn auch noch nicht als gefährlich, doch nichts weniger als befriedigend, und beschwerte sich dabei besonders über einige unruhige Anhänger der alten Verfassung, besonders aus dem Geschlechte der Salis, welche mit dem österreichischen Verwalter zu Razüns

in sehr engem Verhältniß zu sein schienen, weßwegen er denn auch eine Proklamation an das Volk zur Warnung gegen falsche Vorspiegelungen, und eine Einladung an alle guten Bürger erlassen hatte, sich der Obrigkeit zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung anzuschließen. Auf den dringenden Wunsch Gengels sprach sich der kleine Rath mit Nachdruck für die Aufrechthaltung der bestehenden Verfassung aus.[763]) In einer umständlichen Zuschrift an das Finanzministerium setzte der provisorische Präfekturrath die Behörde in Kenntniß von der schweren Schuldenlast, welche seit 1797 auf das Land gehäuft worden sei, und wie die Einführung und Beziehung der Handels- und Gewerbsabgaben, der Handänderungs- und der Getränksteuer hier mehrern Schwierigkeiten unterworfen sein würde, als vielleicht in irgend einem Theile Helvetiens, da der gemeine Mann früher alle Jahre an eine öffentliche Einnahme aus Pensionen und Veltlinsämtern, aber an keine Abgabe gewöhnt war. Nur die Erwartung von der Uebertragung des eigentlichen politischen Theiles der Verwaltung dieses Landes an eine helvetische Centralregierung, von der man hoffte, daß dadurch die innere Ruhe desselben gesichert und die Faktionen aufgelöst, oder wenigstens ihnen eine unschädliche Richtung gegeben, sowie daß durch Verbesserung der Justizpflege und Einführung von Polizei der Wohlstand des Kantons erhöht, und daß unter dem Schutze Helvetiens die angeborne Freiheit der Bündtner gegen Angriffe von Außen gesichert und geschützt werden würde, hätte der Vereinigung Bündtens mit Helvetien Anhänger gewonnen.[764]) Seit dem 28. Oktober trennte sich übrigens die sogenannte österreichische Parthei in zwei verschiedene Meinungen. Der leidenschaftliche Theil, namentlich die Ausgewanderten und ihre Anhänger, wollte von nichts hören als von Wiederherstellung der alten Verfassung, und arbeitete unverwandt an der Lostrennung Bündtens von Helvetien. Hier wurden sogar Unterschriften von Gemeinden und Einzelnen gesammelt, um fremde Verwendung zur Wiederherstellung des Alten zu verlangen. Die andere Parthei

hingegen wollte sich vor der Hand in die Umstände ergeben, und rieth zur Annahme der von Frankreich angerathenen Verfassung. Die Masse des Volkes aber war zufrieden, so lange man keine Abgaben von ihm forderte, oder ihm keine Soldaten zu nähren gab. Um nun die Verwaltung des Kantons Bündten mit derjenigen der übrigen Kantone in Uebereinstimmung zu bringen, hob der kleine Rath im Anfange des Jahres 1802 die Verrichtungen und Befugnisse des einstweiligen Präfekturraths gänzlich auf, und setzte an seine Stelle eine aus fünf Mitgliedern bestehende Verwaltungskammer ein, in welcher der bisherige Präsident des Präfekturraths, Sprecher, den Vorsitz führte, Altstadtammann Heim, von Chur, Altlandammann Florian Planta, von Samaden, Altlandammann Tallin, von Sanwigs, und Hauptmann Toggenburg, von Ruschein, Beisitzer waren.[765]) Unterdessen stimmten in allen drei Bünden eine große Anzahl Gemeinden für Beibehaltung der alten Verfassung und der daraus entspringenden Verhältnisse mit auswärtigen Staaten, und überreichten die Ergebnisse dieser Abstimmungen dem provisorischen Kantonsstatthalter. Allein dieser suchte den weitern Fortgang der Stimmensammlungen auf alle Weise zu hindern, und da ein scharfes Abmahnungsschreiben an den Grafen Johann von Salis und den Ritter von Toggenburg nichts half, der erstere vielmehr fortfuhr, sich laut und stark für die Beibehaltung der alten Verfassung Bündtens zu erklären, so ließ ihn der Regierungsstatthalter eine Zeit lang in seinem Hause bewachen. In Bellinzona wurde Ruskoni, der die Verwahrung der Mitglieder der gestürzten Tagsatzung mit unterzeichnet hatte, als Regierungsstatthalter durch den Distriktsgerichtspräsidenten Sachi ersetzt, wobei man dem Abtretenden übrigens für die geleisteten Dienste Gerechtigkeit weiderfahren ließ.[766])

Schon einige Zeit vor den Ereignissen des 28. Oktobers hatte der helvetische Gesandte in Paris, Stapfer, muthmaßend, daß die endliche helvetische Regierung sich in nähere Verbindung mit dem mächtigen Nachbarstaate Oesterreich

zu setzen wünschen werde, seine daherigen Ansichten und Wünsche dem österreichischen Gesandten in Paris, Grafen Cobenzl, eröffnet, und ihn gebeten, deßhalb bei seinem Hofe anzufragen. Ende November antwortete dieser Bevollmächtigte Stapfern, daß ein helvetischer Gesandter in Wien gut aufgenommen werden, und der Kaiserhof gleichfalls einen Gesandten an die helvetische Republik abschicken würde. Der kleine Rath war zwar über diese Mittheilung nicht wenig erfreut, welche Helvetien in eine weniger einseitige Lage zu stellen schien, glaubte aber, daß der erste Landammann bei seinem Aufenthalte in Paris diese Angelegenheit wohl am besten in's Reine bringen würde. [767]) Die Rolle eines helvetischen Bevollmächtigten in Amiens hingegen, wo die Zulassung der Bevollmächtigten kleiner Staaten noch zweifelhaft war, schien in jedem Falle unbedeutend, obgleich die Regierung eine unabhängigere Lage von Frankreich, dem so drückenden Vormunde, dringend wünschen mußte. Auch über den Unterhalt der französischen Truppen in Helvetien entstanden neue Streitigkeiten, da die französische Regierung, ihrer Gewohnheit getreu, das Recht des Stärkern auf alle Weise geltend zu machen, durch ihren Kriegsminister erklären ließ, daß jener Unterhalt der helvetischen Republik zur Last liegen sollte. Allein die Regierung stellte sowohl die Behauptung in Abrede, daß von ihrer Seite die Verlängerung des Aufenthalts französischer Truppen in der Schweiz begehrt worden, als daß es einen Vertrag gebe, wonach sie sich zu jenem Unterhalte verpflichtet habe, und der Staatssekretär mußte die Zumuthung an Montchoisy ablehnend beantworten. [768]) Ungeachtet dieser Erörterung erregte die Nachricht von der bevorstehenden Ersetzung jenes Generals durch den General Montrichard das lebhafteste Bedauern, da jener sich stets für Aufrechthaltung von Ordnung und Ruhe ausgesprochen, wie es scheint aber die Veränderung vom 28. Oktober mehr befördert hatte, als es im Sinne seiner Regierung lag. Montchoisy erschien selbst in der Sitzung des kleinen Raths in Begleitung seiner Adjutanten

Demoutier und Ouchard, um demselben diese Veränderung anzuzeigen und seine fernern Wünsche für das Wohl Helvetiens auszusprechen. Außer einem schmeichelhaften Schreiben beschloß der kleine Rath, ihm auch durch Anerbietung eines Geschenkes im Werthe von 4000 Frkn. die Achtung der Regierung zu bezeugen. [769])

Obgleich die Erfahrung mehr und mehr herausstellte, daß die überspannten politischen Partheien keine ihrer Hoffnungen in Erfüllung gehen sahen, so wiegten sich doch Viele noch immer in ihren alten Träumen. In vielen Kantonen herrschte das alte Mißtrauen von 1798, und die bis zur abgeschmacktesten Thorheit getriebenen Partheinamen Aristokrat und Demokrat trennten die Gemüther noch immer. Die Regierung hingegen suchte, was in Zeiten der Spannung und Gewalt aus den Schranken gerissen worden war, wieder in's Geleise zu bringen. So ließ man dem bekannten Burkard, vom Kirschgarten, auch die Wohlthat der Amnestie angedeihen, und setzte ihn wieder in den Besitz seiner Güter ein. Der Staat, so fanden es die Regierenden selbst, war in diesem Augenblicke in einer wirklich sonderbaren Lage. Es bestand eine allgemeine auf föderativen Grundlagen errichtete Regierung, und neben ihr fand man auf eine Centralgewalt berechnete Kantonaleinrichtungen, welche von einem Mittelpunkte aus auf alle Theile und Gränzen gleiche Wirksamkeit äußerten. Hieraus folgte, daß die Centralgewalt, welche nach der Verfassung nur über die Kantonskompetenz übersteigende Gegenstände entscheiden sollte, dennoch sich mit allen allgemeinen Geschäften der Republik, der Kantone und einzelner Bürger befassen mußte, von welcher Art und Wichtigkeit sie immer sein mochten. Jedermann fühlte, daß dieser Zustand nicht von Dauer sein konnte. Ein vom Senat, auf den Vorschlag des kleinen Rathes, genehmigtes Reglement des letztern ordnete unter diesen Umständen die Verhältnisse des Senats, des kleinen Raths und der Departemente so gut als möglich. [770]) Die Mittheilung eines Verfassungsentwurfs von Seite des Senatsausschusses an

den kleinen Rath veranlaßte daselbst eine sehr lebhafte Erörterung. Vorerst warf man die Frage auf, ob es dem kleinen Rathe zukomme, in irgend eine Berathung über diesen Entwurf einzutreten, da derselbe seinem Inhalt nach unstreitig ein Gegenstand der wichtigen Unterhandlungen des Senats ausmachen sollte. In der Berathung fielen die Meinungen sehr verschieden aus, da einerseits die Nothwendigkeit gefühlt wurde, einem jeden Verfassungsentwurfe, vor dessen endlicher Annahme durch die gesetzgebende Behörde, den Beifall und die Zustimmung des mächtigen Nachbars zu gewinnen. Allein der kleine Rath wollte ebensowenig den Vorwurf auf sich laden, zu dem man gegen den Vollziehungsrath im Jahre 1800 dadurch berechtigt schien, daß er uneingeladen und unbefugt seine eigenen Wünsche und Gedanken der französischen Regierung als den Willen der Mehrheit der Nation vortrug und als solchen geltend machen wollte. Außerdem gestanden 3 Mitglieder des kleinen Raths, daß sie in dem vorliegenden Verfassungsentwurfe mehrere Sätze wahrgenommen hätten, welche mit ihrer Ueberzeugung nicht übereinstimmten, und die sie für ebensowenig geeignet hielten, die Zustimmung Frankreichs, als diejenige des vernünftigen Theils der helvetischen Nation zu erhalten. Am Ende vereinigte sich der kleine Rath dahin, daß der mit der Rechtspflege beauftragte Senator Hirzel eingeladen wurde, den Verfassungsentwurf dem Ausschusse zurückzustellen, mit der mündlichen Anzeige, daß die Mitglieder des kleinen Rathes ihn zwar gelesen und erdauert, auch verschiedene Bemerkungen darüber zu machen hätten, daß aber der kleine Rath selbst sowohl wegen des Drängens der Geschäfte und der Kürze der Zeit, als in Betrachtung seiner eigenen Inkompetenz in eine förmliche Berathung über diesen so wichtigen Gegenstand nicht habe eintreten können. [771])

Drittes Kapitel.

Verrichtungen Reding's in Paris.

Nach einer mühevollen achttägigen Reise war Reding nebst Diesbach, von Carouge, in Paris eingetroffen, wo er eine äußerst zuvorkommende Aufnahme fand, und Talleyrand ihn des lebhaftesten Antheils von Seite des ersten Konsuls versicherte. In der That erhielt er 8 Tage nach seiner Ankunft, am 15. Dezember Mittags, eine Audienz von dem Letztern, der ihn auf die schmeichelhafteste Weise empfing und mit ihm über eine Anzahl höchst wichtiger Punkte übereinkam. Zu diesen gehörte die Genehmigung der Eintheilung des Gebiets der helvetischen Republik in 23 Kantone, die Organisation der Kantone und Kantonalbehörden nach der Note vom 20. Dezember, die Anerkennung der helvetischen Regierung, Räumung der Schweiz von französischen Truppen auf Begehren des ersten Landammanns der Schweiz, ferner Herstellung der alten Schweizergränze und Neutralität, wobei man die Wiedervereinigung von Biel, Neuenstadt, Tessenberg, Erguel und Münsterthal mit der Schweiz in Aussicht stellte. Der erste Konsul versprach seine günstige Verwendung bei allen Mächten von Europa, daß die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz auf ihre alte ursprüngliche Grundlage zurückgebracht und förmlich anerkannt werde, so wie die von der französischen Armee in Helvetien ausgestellten Gutscheine zum dritten Theile für das an die Schweiz zu verkaufende Salz an Bezahlung zu nehmen. Die auf die Bündnerischen Privatgüter in den von Bündten abgerissenen Landschaften stattgefundene Beschlagnahme sollte aufgehoben und die Eigenthümer durch Cisalpinien vollkommen entschädigt werden. Die in französischem Solde stehenden Halbbrigaden wurden bewaffnet, bekleidet und in Besitz ihres rückständigen Soldes gesetzt. Ferner wollte sich Frankreich bei der batavischen und cisalpinischen Regierung dafür verwenden, daß sie Schweizertruppen in ihren Sold

nähmen. Freilich war diesen alle Erwartungen übertreffenden Zugeständnissen eine Bedingung angehängt, welche Reding, insofern man ihn als Partheihaupt betrachtete, nicht angenehm sein konnte. Es war dieselbe nämlich eine nicht unbedeutende Veränderung in der Verfassung, vermöge welcher, um alle Partheien zu vereinigen, und dem Zuwachse der Kantone Rechnung zu tragen, sechs neue Mitglieder in den Senat aufgenommen, und diese sogleich in den auf 11 Mitglieder zu vermehrenden kleinen Rath gezogen werden sollten. Als Reding sich einige Aeußerungen zu Gunsten der Wiedervereinigung der Waadt mit Bern erlaubte, brach der erste Konsul ziemlich lebhaft in die Worte aus: „Wie, „dieses ist mein Blut, und eher wird die Sonne von Abend „gegen Morgen zurückkehren, als Waadt unter die Herrschaft „von Bern.“ [772]) Diese Nachrichten schienen übrigens wichtig genug, um noch am nämlichen Tage einen Eilboten damit nach der Schweiz abzusenden, der ungeachtet der ungünstigen Jahreszeit schon am 20. um 2 Uhr Morgens bei dem zweiten Landammann, Frisching, eintraf, den er mit seinen Nachrichten auf die angenehmste Weise überraschte. Um 11 Uhr Morgens wurde der Senat außerordentlicherweise versammelt, und demselben sowohl Reding's Schreiben, als die von ihm an den ersten Konsul übergebene Note vorgelesen, deren Eindruck auf den Senat zu den allerglänzendsten gehörte. Ein am nämlichen Tage von dem zweiten Landammann an den ersten erlassenes Schreiben drückt die an Schwärmerei grenzende Bewunderung aus, welche der scheinbar glückliche Erfolg von Redings Schritten für ihren Urheber erweckte. Kein Gefühl war stärker, als das des Dankes, den jeder Senator dem Manne zollte, der durch seine edle Entschlossenheit sein so tief gesunkenes Vaterland aus dem Abgrunde errettete, und die auf ihn gefallene Wahl des ersten und würdigsten schweizerischen Staatsbeamten auf eine so rühmliche Weise rechtfertigte. [773]) Reding meldete übrigens, daß sein Aufenthalt in Paris von längerer Dauer sein würde, als er es anfänglich ge-

dacht, indem er eingeladen sei, mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Unterhandlungen zu pflegen.

Die unbescheidenen Veröffentlichungen der schweizerischen Presse wurden indessen in Paris ziemlich übel aufgenommen und wirkten eben nicht besonders günstig auf die fernern Unterhandlungen. Man besorgte sogar, daß Talleyrand's und des ersten Konsuls eigene Abreise nach Lyon eine bedenkliche Zögerung in die Letztern bringen möchten. Im Dezember hatte sich nämlich eine außerordentliche Konsulta von 450 Abgeordneten Cisalpiniens in Lyon versammelt, um sich über eine Verfassung ihres Landes zu berathen. Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand, aber traf schon am 28. Dezember daselbst ein, um mit den Abgeordneten Alles soweit vorzubereiten, daß dem ersten Konsul nur die Revision und die feierliche Bestätigung bliebe. Bonaparte selbst wurde etwas später in Lyon erwartet. Diese Verhandlungen waren aber allerdings geeignet, sogar in der Schweiz bei denen, welche die Möglichkeiten der Zukunft zu erwägen geneigt waren, ernstliche Bedenklichkeiten zu erregen. Indessen schien der in Talleyrands Abwesenheit mit den Unterhandlungen beauftragte Hauterive eben so günstig für die Schweiz gestimmt, und Reding erhielt in seiner Abschiedsaudienz die Bestätigung der ihm nach seiner Ankunft ertheilten Zusicherungen. Die Art und Weise, wie der erste Konsul noch vor Redings Abreise an denselben schrieb, stellte das Verhältniß Frankreichs zu der Schweiz und seine eigene Stellung zu der helvetischen Republik auf eine höchst merkwürdige Weise ins Licht. „Bürger Reding," so lautete jenes Schreiben, „seit zwei Jahren haben mich Ihre Mitbürger „einigemal über ihre Angelegenheiten um Rath gefragt; ich „habe zu ihnen gesprochen, wie es der oberste Staatsbeamte „Galliens gethan haben würde, als Helvetien noch einen „Theil davon ausmachte. Die von mir gegebenen Rath„schläge konnten sie zum Guten führen, und ihnen zwei Jahre „von Herzensbeklemmung ersparen; sie haben dieselben wenig

„benutzt. Sie scheinen mir von dem aufrichtigen Wunsche
„des Glücks ihres Vaterlandes belebt, mögen Sie von
„Ihren Mitbürgern unterstützt werden, und Helvetien sich
„wieder unter die Mächte Europas stellen. Die Kriegsum-
„stände haben die französischen Heere auf sein Gebiet geführt;
„der Wunsch nach Frieden bewaffnete seine Völker und
„besonders jene der ebenen Länder gegen die Vorrechte.
„Begebenheiten verschiedener Art folgten einander in wenigen
„Jahren. Sie haben große Uebel erlitten, aber ein großes
„Ergebniß bleibt Ihnen, die Freiheit und die Gleichheit
„Ihrer Mitbürger. Welches auch der Ort sei, wo heut-
„zutage ein Schweizer geboren wird, an den Ufern des
„Lemans oder an denen der Aar, er ist frei; dieses ist die
„einzige Sache, die ich deutlich in Ihrem gegenwärtigen
„politischen Zustande sehe. Die Grundlage des öffentlichen
„Rechtes ist dermalen, in jedem Lande die bestehende Ord-
„nung beizubehalten. Wenn alle Mächte diesen Grundsatz
„angenommen haben, so ist es, weil alle den Frieden und
„die Wiederanknüpfung der diplomatischen und der Handels-
„verhältnisse nöthig haben. Das französische Volk muß also,
„so viel an ihm ist, in Ihrem Lande das aufrecht erhalten,
„was jetzt besteht. Es ist wahr, daß Ihr ohne Einrichtung,
„ohne Regierung, ohne Nationalwillen seid. Warum sollten
„aber Ihre Mitbürger nicht einen angestrengten Versuch
„machen? Sie haben nur die vaterländischen Tugenden
„ihrer Väter aufzurufen, sie haben nur den Geist der
„Systeme, den Partheigeist, der Liebe zum allgemeinen Wohl
„und der Freiheit aufzuopfern, dann habt Ihr keine Behör-
„den zu befürchten, die das Ergebniß widerrechtlicher An-
„maßungen einer Parthei wären. Ihr werdet, weil sie die
„Meinung für sich haben und das Ergebniß des National-
„willens sein wird, eine Regierung besitzen. Ganz Europa
„wird mit Euch Verbindungen anknüpfen, Frankreich, durch
„keine Berechnungen besondern Vortheils aufgehalten, wird
„alle Aufopferungen machen, die Eure Verfassung, die
„Freiheit und Gleichheit Eurer Mitbürger mehr befestigen

„können. Dadurch wird es fortfahren, Euch jene wohl-
„wollenden und väterlichen Gesinnungen zu bezeugen, die
„seit so vielen Jahrhunderten für diese beiden unabhän-
„gigen Theile eines gleichen Volkes so wohlthätig waren." [774])
Nach dieser stolzen Sprache bedurfte es wohl keiner weit-
läufigen Auseinandersetzung der Stellung, die Frankreich in
Zukunft der Schweiz gegenüber zu behaupten gedachte.

Die Unterhandlung war auf dem Punkte gewesen, sich
zu zerschlagen, als Hauterive dem Landammann mündlich
eröffnete, daß der erste Konsul zwar seine Gesinnungen nicht
verändert, allein doch gefunden habe, daß eine Militärstraße
in einem neutralen Lande durchaus nicht angehen könne,
und daß er daher die Abtretung des Wallis längs dem
linken Rhoneufer, von Brieg an den Lemanersee verlange.
Hauterive schien über das Gewicht verwundert, welches
Reding auf diesen Gegenstand legte. Ein am 2. Jänner
eingegebenes Ultimatum enthielt von Seite des Letztern den
Vorschlag, es auf die Walliser selbst ankommen zu lassen,
ob sie ihre Lostrennung von Helvetien wünschten. Hierauf
verschob Bonaparte die Angelegenheit von Wallis wieder
auf eine förmliche diplomatische Unterhandlung zwischen
beiden Regierungen, und versprach, die helvetische Regierung
anzuerkennen, sobald dieselbe die nach seinen Ansichten noth-
wendige Umgestaltung erhalten haben würde. Nachdem
Reding noch jene merkwürdige Zuschrift erhalten, ertheilte
ihm der erste Konsul am nämlichen Tage, unter Wieder-
holung der frühern Zusicherungen, die Abschiedsaudienz,
und Hauterive wiederholte Stapfern die nämlichen Zu-
sicherungen mit dem Bedeuten, er möchte den Männern von
seiner Parthei erklären, daß der Konsul seine dem Land-
ammann gemachten Zusagen erfüllen würde, und daß der
geringste Zweifel hierüber eine Beleidigung des Konsuls
wäre. [775]) So verließ Reding Paris am 8. Jänner in der
vollkommensten Ueberzeugung, seinen Zweck erreicht zu haben,
und traf am 17. wieder in Bern ein, wo er unter dem
Geläute aller Glocken des großen Münsters und den

Beglückwünschungen und jubelnden Beifallsbezeugungen der herbeiströmenden Menge einzog.

Viertes Kapitel.

Von Redings Wiedereintreffen aus Paris bis zur Annahme des neuen Verfassungsentwurfs durch den Senat. 17. Jänner bis 27. Februar 1802.

Reding hoffte, durch eben so schnelles als genaues Erfüllen seiner Zusagen den großen Gewalthaber Frankreichs um so eher zum Festhalten an den seinigen zu nöthigen. Also stattete er zwei Tage nach seiner Rückkehr dem Senat in geheimer Sitzung über den Erfolg seiner Sendung Bericht ab, und diese Behörde setzte sofort einen Ausschuß nieder, aus dessen Berichte sich ergab, daß die Zahl der Kantone vermehrt und das Regierungspersonal damit in Verhältniß gesetzt werden müsse, daß, wenn man diese Veränderung schon jetzt vornähme, hiedurch der so sehnlich gewünschte Zweck einer beförderlichen Einrichtung der Centralgewalt und der für die Kantone angemessenen besondern Verfassungen erreicht werden könne, und daß endlich eben diese Einleitung die diplomatische Anerkennung des helvetischen Staats und seiner Regierung, seiner Unabhängigkeit und Neutralität, nebst andern politischen Vortheilen herbeiführen sollte. Der Senat theilte diese Ansichten und erließ, gestützt auf dieselben, folgenden wichtigen Beschluß: 1) Der Senat wird mit 6 Mitgliedern vermehrt. 2) Wenn er auf diese Weise ergänzt ist, so endigen sich die Verrichtungen der Mitglieder des kleinen Raths, und derselbe wird sogleich neuerdings besetzt. 3) Der kleine Rath besteht aus 11 Mitgliedern. 4) Zu demselben gehören zuvörderst zwei Landammänner, die jährlich im Amte abwechseln. 5) Hiernächst zwei Statthalter, deren jeder einem der beiden Landammänner beigeordnet ist. 6) Sodann werden noch sieben Mitglieder des kleinen Raths gewählt. 7) Unter vier derselben werden die Departemente des Innern, der

Justiz und Polizei, der Finanzen und des Kriegswesens vertheilt. Und 8) allenfalls aus den Uebrigen den Beauftragten Gehülfen zugegeben.[776]) Ueber die Wahl derselben konnte nicht wohl ein Zweifel sein, da sie von Paris aus, freilich nicht ohne Mitwirkung Redings, deutlich genug bezeichnet waren. Also fiel dieselbe auf Escher, von Zürich, gewesenes Mitglied des gesetzgebenden Rathes, Glaire, von Romainmortier, ehemaliges Mitglied des Vollziehungsraths, Kuhn, von Bern, gewesenes Mitglied des helvetischen großen Raths, Rengger, von Brugg, gewesenen Minister des Innern, Rüttimann, von Luzern, gewesenen Vollziehungsrath, und Schmidt, von Basel, ebenfalls gewesenen Vollziehungsrath.[777]) Mit Ausnahme von Glaire, der sich mit seiner zerrütteten Gesundheit entschuldigte, nahmen alle ihre Ernennungen an. Der Senat beschloß nun erst am 30. Jänner, des ablehnenden Glaires Stelle nicht wieder zu besetzen, allein 3 Tage später änderte er diesen Beschluß wieder ab und ernannte Füßli, aus Zürich, gewesenes Mitglied des gesetzgebenden Rathes, zum Senator.[778]) Am 6. Februar wurden dann an die Stelle des an diesem Tage aufgelösten bisherigen kleinen Raths die Senatoren Reding, Rengger, Rüttimann, Hirzel, Kuhn, Schmidt, Escher, Frisching, Dolder, Füßli und Glutz zu Mitgliedern des neuen kleinen Raths erwählt. Mit der Stelle eines Landammanns für das Jahr 1802 bekleidete man den Senator Reding, und mit derjenigen eines Landammanns für 1803 den Senator Rengger, Rüttimann aber wurde Statthalter für 1802, Hirzel für das darauf folgende Jahr. Das Departement der Rechtspflege übertrug man den Senatoren Kuhn und Schmidt, dasjenige des Kriegswesens den Senatoren Escher und Frisching, dasjenige der Finanzen Doldern und dasjenige des Innern den Senatoren Füßli und Glutz. Durch geheimes Stimmenmehr wurde noch der bisherige Staatssekretär Gottlieb Thormann wieder an diese Stelle erwählt.[779])

Der erste Landammann ließ alsogleich sowohl dem französischen Gesandten in Bern, als der französischen Regierung

selbst durch den bei ihr beglaubigten helvetischen Gesandten amtliche Kenntniß von den vorgenommenen Wahlen geben, wobei man allerdings des mit Frankreich stattgefundenen Einverständnisses unumwunden erwähnte. [780]) Verninac verdankte diese Eröffnung in einem Schreiben, in dem er seine Hoffnung aussprach, daß endlich der Zeitpunkt eingetroffen sein möchte, wo Männer vereinigen nicht mehr Leidenschaften zusammentragen hieße, wo widersprechende Grundsätze sich nicht mehr einander entgegenstellten, um sich zu reiben und zu zerstören, sondern um gegenseitig auf einander einzuwirken und sich zu vergleichen, und wo man aus der Vergangenheit nichts schöpfte, als Lehren und Beispiele. [781]) In seiner Rückantwort an Thormann gab Verninac diesem Letztern zum ersten Mal den Titel: Staatssekretär, und machte nun, in Begleitung des Legationssekretärs, seine diplomatischen Besuche bei den Mitgliedern des kleinen Rathes. Diese Schritte galten jetzt für die der Regierung so erwünschte Anerkennung Frankreichs. Nichtsdestoweniger strebte Reding sehr eifrig dahin, auch mit andern Mächten diplomatische Verbindungen anzuknüpfen, um seinem Vaterlande allmälig, und so gut es sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen thun ließ, die alte unabhängige Stellung in Europa wieder zu erringen. Diese Absicht war in jeder Weise lobenswerth. Allein in der Ausführung ließ sich Reding einige höchst bedauernswürdige Mißgriffe zu Schulden kommen. Der hauptsächlichste bestand in der ungeschickten Wahl der Personen, deren er sich dazu bediente. Die erste Einleitung und Vorbereitung traf er mehrentheils während seines Aufenthaltes in Paris. Von allen europäischen Großmächten aber schien keine für die Zukunft der Schweiz wichtiger als Oesterreich und das deutsche Reich. Daher beschloß der Landammann, noch vor der Vermehrung des kleinen Raths, die Absendung einer Gesandtschaft nach Wien in der Person des nämlichen Diesbach, von Carouge, der ihn nach Paris begleitet hatte, und der noch immer mit dem sogenannten englischen Vereine,

der Unbedingten, in der engsten Verbindung stand. Da seine Sendung nur vorübergehend sein sollte, so ertheilte man ihm den Charakter als außerordentlicher Botschafter, in welcher Eigenschaft er sowohl bei dem deutschen Kaiser, als bei dem Könige von Ungarn und Böhmen beglaubigt ward. Seine Aufträge gingen dahin, vor Allem die Anerkennung der helvetischen Regierung zu erhalten, mündlich und mit gehöriger Behutsamkeit und Vorsicht die traurige Lage und die Nothwendigkeit zu schildern, in der sich die Schweiz befunden habe, sich den Forderungen und Bestimmungen Frankreichs zu unterziehen, und den Wunsch auszusprechen, ihr Gebiet nach der Grundlage des westphälischen Friedens wieder hergestellt zu sehen. Dabei mußte der Gesandte jedoch sorgfältig vermeiden, dem französischen Gesandten in Wien Anlaß zu Beschwerden zu geben. Vorzügliches Gewicht legte man auf die Neutralität, und wenn die Mächte sich einstweilen gegenseitig verpflichteten, nicht nur diese Neutralität selbst nicht zu brechen, sondern auch ihre Verletzung durch andere nicht zu dulden, so würde man sich in kurzer Zeit in Verfassung setzen, dieselbe mit eigenen Kräften aufrecht zu halten, bis man unterstützt werden könnte. In Bezug auf die Ausführung dieses Planes sollte sich der Gesandte mit unbegränztem Zutrauen an den Erzherzog Karl wenden, und von demselben zu vernehmen trachten, auf welche Weise die Sache am besten zu leiten wäre. Bei diesem Anlasse möchte er jenem deutschen Helden den wärmsten Dank der gegenwärtigen helvetischen Regierung und des ganzen Volkes für die Schonung bezeugen, mit welcher er die Schweiz in dem letzten Kriege behandelt habe. Auch im Bezug auf die alten freundschaftlichen Verhältnisse mit dem Hause Oesterreich, welche man auf die Grundlagen des Erbvereins, insoweit sie auf die gegenwärtige Lage der Dinge anwendbar wäre, wiederherzustellen wünschte, möchte sich der Gesandte ebenfalls vorzüglich an jenen Fürsten wenden. Würde man die Wiederherstellung des Fürstabtes von St. Gallen in seine vormaligen landesherrlichen Rechte

von ihm begehren, so war der Gesandte angewiesen, die Unvereinbarkeit einer solchen Wiederherstellung mit der gegenwärtigen Verfassung vorzustellen, hingegen die Rückgabe der liegenden Güter, Häuser, Gefälle, Zehnten und Grundzinse anzubieten, insoweit sie als eigentliches Stiftsgut und nicht als Staatsgut anzusehen seien. Da weder in dem Frieden von Campo Formio, noch in demjenigen von Lüneville, etwas über die in der Schweiz befindlichen Reichslehen bestimmt worden war, so möchte Dießbach unter der Hand die Gesinnungen des Kaisers und des Reichshofraths zu erforschen, und in Bezug auf die Wiederherstellung der Handelsverhältnisse mit Schwaben günstige Verhaltungsbefehle für die österreichischen Abgeordneten an die Kreisversammlung zu erhalten suchen. Als Legationsrath wurde ihm einstweilen Bernhard Scipio von Lentulus, ein früheres Mitglied des neuenburger Vereins, mitgegeben, der dann nach Umständen eine Sendung nach Petersburg erhalten sollte. [782])

Dießbach und Lentulus reisten am 26. Jänner von Bern ab und trafen nach einer wegen des vielen Schnees ziemlich beschwerlichen Reise am 8. Februar Abends in Wien ein. Der Umstand, daß sie wegen Ueberfüllung in keinem guten Gasthofe, sondern bloß in einem schlechten Wirthshause Unterkommen fanden, [783]) schien nicht von guter Vorbedeutung. Es fand sich nun auch, daß Dießbach's Beglaubigung als Botschafter wider die in Paris genommene Abrede, und ein Irrthum der helvetischen Staatskanzlei, ein ungeschickter Mißgriff war, und daß dem Gesandten nur der Rang eines bevollmächtigten Ministers zukomme. Bei den österreichischen Ministern wurde er gut aufgenommen, und der französische Gesandte, Champagny, gab ihm die Zusicherung, daß die Anerkennung der helvetischen Regierung, in Rücksicht des Vertrags von Lüneville, keinen Anstand haben werde, und daß Herr von Krumpipen, gewesener Kanzler von Brabant, ein sehr achtungswerther Mann als Gesandter, und Herr

von Greifenegg als Legationssekretär in die Schweiz kommen würden, was der Kaiser auch in der Herrn von Dießbach ertheilten Privataudienz bestätigte. Dießbach gab von der durch Frankreich geschehenen Anerkennung der helvetischen Regierung amtliche Kunde, und sah, daß dieselbe zur Anerkennung durch die übrigen Regierungen unumgänglich nothwendig gewesen war. [784]) Auch mit dem Herrn von Wessenberg, als Bevollmächtigten des Fürstbischofs von Konstanz, in dessen Eigenschaft als ausschreibender Fürst des schwäbischen Kreises, unterhandelte man über die gegenseitigen Verhältnisse, wobei die helvetische Regierung von der Ansicht ausging, daß man vor Allem beiderseits alle Schwierigkeiten aufheben sollte, die einem freien Handel und Verkehr in beiden Ländern entgegenstünden. [785]) Der russische Gesandte in Paris, Markow, hatte eine lebhafte Theilnahme an dem Schicksale der Schweiz geäußert, und wie man durch Stapfern erfuhr, sich sogar zu Gunsten des Wallis verwendet. Daher glaubte man auch hier Verbindungen anknüpfen zu sollen, und hatte den Legationsrath von Lentulus, zu einer Sendung in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten am russischen Hofe bestimmt, auf den man sich als gewährleistende Macht des westphälischen Friedens, in Folge des Vertrags von Teschen, stützen zu können glaubte. [786]) Aus den Aeußerungen des Kardinals Caprava, päbstlichen Nuntius in Paris, hatte sich entnehmen lassen, daß der heilige Stuhl nicht ungeneigt sein würde, wie mit Frankreich, so auch mit Helvetien die frühern Verbindungen wieder einzugehen, und später erhielt man sogar amtliche Mittheilungen über das muthmaßliche Eintreffen eines Nuntius in der Schweiz. [787]) Mit der preußischen Regierung aber, als einer im Kampfe zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten neutralen, hatte schon das Direktorium, als ihm die eigene Neutralität wünschenswerth erschien, in Verbindung zu treten gesucht, und die folgenden Regierungen hatten diesen Zweck stets im Auge behalten; die preußische

Regierung war jedoch einem solchen Antrage bisher stets nur in verbindlichen Aeußerungen ausgewichen. Jetzt zeigte Luchesini Stapfern an, daß er beauftragt sei, ihm die wohlwollenden Gesinnungen seiner Regierung für Helvetien mitzutheilen, welche sehr geneigt wäre, die alten Verhältnisse wieder anzuknüpfen, sobald die Regierung sich befestigt haben würde.[788]) Also schrieb man nach geschehener Anerkennung durch Frankreich sowohl an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als an den König selbst, um ihn einzuladen, der helvetischen Republik durch Absenden eines Gesandten ein Zeichen seines aufrichtigen Wohlwollens zu geben.[789]) Die nämliche Gunst erbat man sich von dem Könige von England, unter betrübter Schilderung der Leiden, die man seit dem Jahre 1799 erduldet.[790]) England hatte um die nämliche Zeit von Amiens aus erklärt, daß es die Schweiz nicht wie Cisalpinien behandeln lassen werde, und der englische Bevollmächtigte war fest entschlossen, dieses bedrängte Land nicht aufzugeben.

Ungeachtet der schnellen Erfüllung der dem Landammann Reding gemachten Bedingungen von seiner Seite, beeilte sich Frankreich, mit Ausnahme der durch Verninac's Zuschrift erfolgten Anerkennung, auf keine Weise die in Paris gegebenen Zusagen zu erfüllen. Im grellsten Widerspruche mit denselben schienen besonders die Ereignisse im Wallis und das dortige Benehmen des Generals Turreau. Der von dem Letztern eingesetzte Regierungsstatthalter, Pittiet, erließ alsogleich eine Proklamation in deutscher und französischer Sprache an seine Mitbürger, in welcher er sie ermahnte, sich ruhig zu verhalten und sich nicht mit unnützen Untersuchungen über ihr künftiges Schicksal zu beschäftigen, und am Ende noch dem General Turreau ein glänzendes Lob spendete.[791]) Den Bischof von Sitten aber suchte der General in einem eigenen Schreiben für die Sicherheit der Religion und des Gottesdienstes zu beruhigen. Aber alle Unterstatthalter des Kantons schickten

Pittiet's Kreisschreiben mit der Weigerung zurück, ihn in der neuen Stellung anzuerkennen, bis ihn die Regierung eingesetzt haben würde. Vergebens hatte der kleine Rath abermals Vorstellungen bei dem französischen Feldherrn gemacht und den Unterstatthalter von Aigle, Deloés, mit denselben zu ihm geschickt. Türreau nahm nicht die geringste Rücksicht auf dieselben, sondern entschuldigte sich ganz einfach mit den Befehlen seiner eigenen Regierung. Eben so wenig fruchteten die nach Paris gesendeten Klagen und Beschwerden. Auf die Einfrage der Verwaltungskammer antwortete der kleine Rath unumwunden, daß er den Bürger Pittiet niemals als Regierungsstatthalter anerkennen würde. [792]) Am 1. Februar ließ nun der Platzkommandant von St. Mauriz das Felleisen der Schweizerpost mit Gewalt in Beschlag nehmen und an Pittiet ausliefern, so daß die Verbindung mit diesem getreuen Lande völlig abgebrochen war. [793]) Schon 2 Tage früher hatte Türreau die Verwaltungskammer entsetzt. Ebenso ernannte derselbe auch andere Unterstatthalter, denen indessen die Agenten zu gehorchen sich weigerten. [794]) Türreau stellte nun eine solche Kammer mit den Bürgern Indermatten, Lang, Ludwig Pernix, Andreas Dücrüe, gewesenem Unterstatthalter, und Zehenthauptmann Wegener auf, in der Hoffnung, daß diese Männer einer Vereinigung mit Frankreich nicht abgeneigt sein würden. Weder die Beamten, noch das Volk ließen sich indessen abschrecken, sondern gaben fortwährend der Schweiz die rührendsten Beweise von ihrer Anhänglichkeit. [795]) Die Männer, welche in die neue Verwaltungskammer ernannt worden waren, kündigten ihre Ernennung und ihre Annahme an, welche lediglich geschehen sei, damit nicht Alles in Unordnung gerathe und die Stellen unfähigen und gewissenlosen Menschen übertragen würden. Die Regierung ließ zwar den Ansichten dieser Männer Gerechtigkeit wiederfahren, wollte aber demungeachtet in keine Verbindung mit ihnen treten. Der Unterstatthalter von Monthey, Düfey, war wegen seines

entschlossenen Widerstandes auf alle Weise verfolgt und endlich sogar mit Gewalt nach Sitten abgeführt worden. Um dem unglücklichen Lande seine Theilnahme zu beweisen, beschloß der kleine Rath die Absendung eines Regierungsbevollmächtigten, der sich nach bestimmten Verhaltungsbefehlen mit dem französischen Befehlshaber in Verbindung setzen sollte. [796]) Der Senator Pfister wurde mit diesem schwierigen Auftrage beladen. Vor Allem aus sollte er sich an den französischen Befehlshaber wenden und ihm im Namen der helvetischen Regierung erklären, daß sie sich in Rücksicht des an sie ergangenen Abtretungsbegehrens zu Allem verstehen werde, was mit ihrer Ehre und der Wohlfahrt des helvetischen, ganz besonders aber des walliser Volkes, vereinbar sei. Wo möglich möchten die verfassungsmäßigen Behörden wieder eingesetzt werden, doch sah man keine Schwierigkeit, darin auch Männer, die des Zutrauens nicht unwürdig schienen, bei ihren gegenwärtigen Stellen zu lassen. Bei jeder Gelegenheit möchte er die entsetzten Beamten, die so unzweideutige Beweise ihrer Anhänglichkeit gegeben hätten, der Achtung und des Dankes der Regierung versichern. Fände er eine Proklamation angemessen, so müßte er sich zum Hauptzwecke machen, das Volk zum ruhigen Abwarten der Zukunft aufzumuntern, und ihm die Gefahr vorzustellen, der es sich durch unordentliche Bewegungen aussetzen würde. Freilich mußte jede Aeußerung vermieden werden, welche die französische Regierung nur reizen, aber in der Sache selbst nichts verbessern könnte. Da verschiedene der abgerufenen Beamten überdieß noch der Militäraufsicht unterworfen, sogar einige dem Kreise ihrer Familie entrissen und an einen fremden Wohnort versetzt waren, so sollte sich endlich der Bevollmächtigte alsogleich auf die nachdrücklichste Weise für die Aufhebung dieser willkürlichen Verfügungen verwenden, und diejenigen aus ihnen, welche diese Behandlung in Kosten versetzt hatte, aus ihm hiefür angewiesenen Geldern entschädigen. [797]) Vergeblich hatte Türreau auch durch

andere schlechte Mittel, als durch diejenigen der Gewalt, die Anhänglichkeit der wackern Walliser an die Schweiz zu erschüttern gesucht. Er ließ nämlich durch seine Werkzeuge ausstreuen, die Regierung, welche mit ihm im Einverständniß sei, betrüge das Volk, und die von Desloës mitgebrachten Schreiben enthielten ganz andere Dinge, als diejenigen, welche man vorgebe. Allein diese abenteuerlichen Vorspiegelungen täuschten Niemanden. Eben so wenig erschreckte die gewaltsame Ersetzung der Municipalität von Sitten, weil sie die neuen Behörden nicht anerkennen wollte. Unerschrocken folgten andere Municipalitäten dem gegebenen Beispiele nach. 24 Abgeordnete scheuten sich nicht, ungeachtet Schnee, Wind und Wetter den in dieser Jahreszeit lebensgefährlichen Weg über die Gemmi zu wagen, um eine von 74 Gemeinden des Kantons unterzeichnete Zuschrift verlesen zu lassen, worin sie nicht nur die militärische Besitznahme dieses Kantons durch die französischen Truppen, sondern auch die gewaltsame Abänderung der mehrsten helvetischen Beamten anzeigten, sich gegen die sie bedrohende Loßreißung von Helvetien feierlich verwahrten, und verlangten, daß diese ihre freie Erklärung auch an alle Verwaltungskammern zur Aufbewahrung in den Kantonsarchiven mitgetheilt würde. Der Senat beschloß, dem kleinen Rathe aufzutragen, eine Antwort an diese Ausgeschossenen zu entwerfen, sie mit der möglichsten Theilnahme, Unterstützung und Handbietung zu trösten, diese Antwort dann dem Senate mitzutheilen und jene Erklärung als ein Denkmal ächt vaterländischer Gesinnung in allen Kantonsarchiven aufbewahren zu lassen. Höchst eigenthümlich war in dieser betrübten Angelegenheit das Benehmen des französischen Gesandten, Verninac. Denn während er auf die ihm eingegebenen Beschwerden Mangel an Verhaltungsbefehlen vorschützte, [798]) scheute er sich nicht, unmittelbar darauf mit einer Beschwerde aufzutreten, daß die Sendung des Senators Pfister mit dem Grundsatze der obschwebenden Unterhandlungen im Wider-

spruch liege, und daß man den Briefwechsel zwischen dem kleinen Rathe und dem General Türreau veröffentlicht habe. [799])

Noch ehe die beispiellose völkerrechtswidrige Behandlung des unglücklichen Wallis ihren Gipfel erreicht hatte, wandte sich Reding sowohl an Talleyrand, als an den ersten Konsul, um die Erfüllung der so bestimmt an ihn ergangenen Versprechungen zu begehren. Vor Allem zeigte er dem Letztern an, wie die Ergänzung der helvetischen Regierung ganz in dem von ihm gewünschten Sinne statt gefunden, mithin er, Reding, seinen Verpflichtungen auf die gewissenhafteste Weise ein Genüge geleistet habe, und führte dem Haupte der französischen Regierung zu Gemüthe, wie nun seine Ehre dabei auf dem Spiele stehe, daß man von französischer Seite auch die ihm gemachten Zusagen erfülle. Freilich bedürften einige Artikel noch einer weitern Ausführung und Unterhandlung, allein andere wären zur Vollziehung reif und hinlänglich gesichert. Unter diese letztern gehörten vorzüglich der Art. 4, in Folge dessen Reding den ersten Konsul bat, die französischen Truppen aus der Schweiz zurückzuziehen, der Art. 5, in welchem Frankreich die Wiederherstellung der frühern Gränzen und der schweizerischen Neutralität zusicherte, der die Rückgabe der Städte Biel und Neuenstadt, des Tessenbergs, des Erguel und der Probstei Münster enthaltende Art. 6, der Art. 9, der die Annahme von Gutscheinen der französischen Armee zum Dritttheil bei der Bezahlung des Salzes versprach, der Art. 10, der die Aufhebung der Beschlagnahme der bündtnerischen Eigenthümer und ihre Entschädigung festsetzte, und endlich der Art. 13, der den Schweizern die ihren Zeughäusern entfremdeten Waffen und das grobe Geschütz zurückgab. Endlich nahm Reding den Edelmuth des ersten Konsuls für das unglückliche Wallis und das Aufhören dieser Mißhandlungen in Anspruch. [800]) Das Schreiben Reding's blieb unbeantwortet, und weder dieser Schritt, noch die Verwendungen des Staatssekretärs bei

Verninac,[801]) noch Stapfer's in Paris, hatten die geringste Folge. Vielmehr schien es wie zum Spotte zu geschehen, daß die Konsuln die Annahme der französischen Gutscheine bei der Bezahlung des Salzes untersagten. Neben diesen Verhandlungen von so großer Wichtigkeit, schienen die Angelegenheiten des zum Austausche gegen Wallis angebotenen Frickthales von geringem Belange. In den ersten Tagen des Jahres 1802 war der Doktor Fahrländer, in der Eigenschaft eines Agenten des französischen Gesandten, in Laufenburg angekommen, wo er der Behörde verkündete, daß er im Namen Frankreichs und Helvetiens beauftragt sei, Besitz von dem Frickthale zu nehmen, welches bestimmt sei, einen besondern Kanton der Schweiz auszumachen, und folglich dieses Land zu diesem Zwecke einzurichten. In Folge dessen sollten die Verrichtungen der jetzt bestehenden Behörden aufhören und dieselben durch neue, nach den Grundsätzen der helvetischen Republik, ersetzt werden. Er verlangte zu gleicher Zeit auch von der Stadt Laufenburg das Bürgerrecht für den Finanzminister Dolder, und erhielt es auch, wogegen er das Versprechen gab, daß Laufenburg der Hauptort des Kantons werden sollte. Durch eine Versammlung der Landstände wurde nun der Magistrat bis auf den 9. Februar provisorisch erklärt, an welchem Tage die neuen, durch die Kantonsversammlung erwählten Behörden, eingeführt werden sollten. Wirklich zeigte an diesem Tage das Vollziehungscomité, unter dem Vorsitze seines Präsidenten, Tröndlin, von Rheinfelden, an, daß auf ausdrücklichen Befehl des französischen Oberbefehlshabers in Helvetien, des Generals Montrichard, das bisherige kaiserliche Oberamt in Rheinfelden gänzlich aufgelöst und aus aller Thätigkeit gesetzt sei, und daß es in Folge des nämlichen Befehls die einstweilige Leitung der Geschäfte übernommen habe.[802]) Bis zur völligen Einverleibung mit Helvetien sollten die Frickthaler frei unter dem Schutze der französischen Regierung bleiben.[803])

Die neu eingetretenen Mitglieder des kleinen Raths von der republikanischen Meinung hatten durch ihre Zahl das Uebergewicht. Es schien aber nicht in ihren Gesinnungen zu liegen, dasselbe durch drückende Maßregeln gegen andersdenkende Personen geltend zu machen. Die Erfahrungen, welche die meisten von ihnen in den frühern Zeiten des helvetischen Gemeinwesens gemacht hatten, stimmten sie milder, und man konnte hoffen, die von Frankreich empfohlene und von jedem vernünftigen, sein Vaterland aufrichtig liebenden Schweizer gewünschte Annäherung der Gemüther würde endlich erzielt werden. Hingegen suchten sie sofort auf die Anwendung freisinnigerer Grundsätze in der Verwaltung einzuwirken. Schon in der ersten Sitzung des neuen kleinen Raths richtete Rengger die Aufmerksamkeit dieser Behörde auf die Nothwendigkeit, die Besorgnisse zu heben, welche sich rücksichtlich der Verletzung des Postgeheimnisses allgemein verbreitet hatten, weßhalb er vorschlug, der Centralpostverwaltung unter ihrer Verantwortlichkeit den Auftrag zu ertheilen, das Interesse, welches ein jeder Bürger an der Geheimhaltung seiner vertraulichen Mittheilungen haben möchte, sicher zu stellen, den Beschluß aber durch den Druck bekannt zu machen und öffentlich anschlagen zu lassen. Nachdem der Senator, welchem die Besorgung des Polizeidepartements bisher anvertraut gewesen war, einen Bericht über die Beweggründe abgestattet hatte, welche ihn bewogen, im Laufe des letzten Dezembers von sich aus die geheime Untersuchung einiger Briefwechsel anzubefehlen, und über die Vorsicht, welche dabei angewandt worden sei, sowohl um allen Mißbrauch von dieser Eröffnung der Briefe zu verhüten, als um den richtigen Abgang und die sichere Ablieferung derselben zu bewirken, zeigte er an, daß, einem Auftrage des Senats zufolge, schon vor einiger Zeit diese und alle ähnlichen Maßregeln eingestellt worden seien. Nach einer reifen Berathung fand man, daß es unnöthig sei, in dem jetzigen Augenblicke einen förmlichen Beschluß

darüber zu fassen und im Druck erscheinen zu lassen, daß aber die beiden Departemente der Finanzen und der Polizei beauftragt werden sollten, darüber zu wachen, daß von nun an in allen Kantonen der Republik und gegen alle Bürger das Geheimniß der Briefe unverletzt gehalten und die richtige Ablieferung derselben besorgt werde, was den beiden Departementen durch einen Auszug aus dem Protokoll anzuzeigen wäre. [804]) Auch über die Aufhebung der Censur und Wiederherstellung der Preßfreiheit wurde ein Antrag gestellt und nach einer vorläufigen Berathung das Departement der Rechtspflege und der Polizei beauftragt, über die in der Botschaft des Senats vom 12., und dem Kreisschreiben der provisorischen vollziehenden Gewalt vom 15. November 1801 enthaltenen, die Censur der Presse betreffenden Vorschriften, seinen Bericht abzustatten und ihn mit einem Vorschlage über die Abänderungen zu begleiten, welche ohne Nachtheil der öffentlichen Sicherheit in dieselben gebracht werden könne. [805])

Konnte man sich über diese Verwaltungsmaßregeln und über dasjenige, was die Nationalehre zur Unterstützung der bedrängten Walliser verlangte, leicht vereinigen, so war die Annäherung schon weit schwieriger, da, wo es sich um die eigentlichen Hauptfragen des künftigen Volkslebens und der Partheien handelte, wie in den Berathungen über die Verfassung. Der Kampf zwischen den ziemlich unvereinbaren Grundsätzen der Einheit und des bündischen Wesens erneuerte sich, und der Versuch, Widerstrebendes zu versöhnen, erzeugte abermals manches Dunkle und Unhaltbare. Die Erörterungen im Senat wurden von den neu eingetretenen Mitgliedern mit dem Begehren eröffnet, daß, da der Senat keineswegs als ein Verfassungsrath angesehen werden könne, man sich an den Entwurf vom 29. Mai halten, und diesen, nicht aber die neuere Arbeit des Verfassungsausschusses, berathen möchte. Die Mehrheit verwarf jedoch diesen Antrag, und nun wurden artikelweise die Vorschläge des Verfassungsausschusses, gewöhnlich mit

der Mehrheit von einer oder einiger wenigen Stimmen angenommen, und hie und da abgeändert. Nachdem die Erörterungen 12 Tage lang gedauert, wurde endlich die Verfassung in der Senatssitzung vom 26. Februar mit 13 Stimmen gegen 11 angenommen. Vorher aber wurde noch von mehrern Mitgliedern lange und viel zu Gunsten der Annahme des Verfassungsentwurfs vom 29. Mai 1801, und gegen die Unschicklichkeit und Zweckwidrigkeit des Entwurfs gesprochen. Dann stimmten Bay, Hirzel, Wyß, Müller, von Flüe, Zweifel, Gluz, Savary, Anderwerth, Baldinger, Saussüre und Salis-Sils zur Annahme der Verfassung. Die Minderheit bildeten: Kuhn, Füßli, Rüttimann, Andermatt, Rengger, Dolder, Pellis. Der Abstimmung hingegen enthielten sich: Escher, Marcacci, Zurbrüggen und Reding als Präsident; Frisching, Krus, Zelweger und Pfister waren abwesend.

Nach dem vom Senat am 26. Februar angenommenen Verfassungsentwurfe bildete die helvetische Republik nur einen Staat, indem jeder helvetische Bürger befugt war, sich überall niederzulassen und an seinem Wohnorte alle bürgerlichen und politischen Rechte auszuüben, ohne andere Einschränkungen, als diejenigen, denen die Bürger des Kantons selbst unterworfen waren. Bern war die Hauptstadt Helvetiens, dessen Gebiet man in 21 Kantone eintheilte, nämlich 1. Bern in seinen alten Gränzen, mit Inbegriff der vormaligen Vogtei Schwarzenburg und des sogenannten welschen Saanenlandes, und mit Ausnahme der Waadt und des Aargaus; 2. Zürich in seinen dermaligen Gränzen; 3. Luzern ebenso; 4. Uri mit dem Livinerthal; 5. Schwyz mit Einsiedeln, der March, den Höfen, Gersau und Küßnacht; 6. Unterwalden mit Inbegriff des Thales Engelberg; 7. Zug in seinen alten Gränzen; 8. Glarus ebenso; 9. Solothurn in seinen alten Gränzen; 10. Freiburg ebenso, mit der vormaligen Vogtei Murten; 11. Basel in seinen alten Gränzen; 12. Schaffhausen mit Dießenhofen und Stein am Rhein; 13. Appenzell in seinen alten Gränzen; 14. St. Gallen, Stadt und Landschaft, vergrößert durch Toggenburg und das Rheinthal, nebst

Sax, Gams, Werdenberg, Sargans, Gaster, Uznach und Rapperswyl; 15. Thurgau; 16. Aargau; 17. Baden in seinen alten Gränzen; 18. Waadt in seinen jetzigen Gränzen; 19. Bündten ebenso; 20. Tessin und 21. Wallis. Die christliche Religion nach dem katholischen und reformirten Glaubensbekenntnisse, war die Religion des Schweizervolkes und seiner Regierung, und stand unter dem besondern Schutze des Staats. Jedoch war keine Religionsparthei, deren Lehrsätze und Einrichtungen der sittlichen und bürgerlichen Ordnung nicht zuwiderliefen, von der Ausübung ihres Gottesdienstes ausgeschlossen. Den Kirchen beider Glaubensbekenntnisse, den geistlichen Körperschaften, sowie allen wohlthätigen Stiftungen wurde ihr Eigenthum durch die Verfassung zugesichert, mit Vorbehalt der schuldigen Abgaben und der weltlichen Oberaufsicht über die Verwaltung und Benutzung desselben. Ueber alle den Bedürfnissen der Zeit und der katholischen Religionsgesellschaft angemessenen Reformen, in Ansehung der geistlichen Ordensgesellschaften, konnte nur durch Einverständniß zwischen den höhern geistlichen Behörden und der gemeinsamen helvetischen Regierung verfügt werden. Die gemeinsame Organisation der Republik war aus einer Tagsatzung und einem Senate zusammengesetzt. Die Tagsatzung bestand aus den vereinigten Stellvertretern aller Kantone im Annäherungsverhältnisse ihrer Bevölkerung. Die Mitglieder derselben wurden durch ihre Kantone entschädigt und blieben fünf Jahre im Amt. Gewöhnlicher Weise versammelte sich die Tagsatzung alljährlich auf den ersten März. Außerordentlicher Weise berief sie der Senat so oft zusammen, als die Mehrheit der Kantone es verlangte, oder er selbst es nothwendig fand. Sie ergänzte den Senat, untersuchte die Rechnungen des Nationalschatzamtes, entschied über die Klagen der Kantone gegen den Senat, sowie über die Annahme oder Verwerfung der Gesetze, wenn nicht zwei Dritttheile der Kantone denselben beigestimmt hatten, bestimmte alljährlich die stehende Truppenmacht nach jeweiligen Bedürfnissen, und war allein befugt, auf den Vorschlag des

Senats, den Krieg zu erklären, Frieden und Bündnisse zu schließen und Verträge zu bestätigen. Der Senat bestand aus zwei Landammännern, zwei Statthaltern und 26 Räthen. Jeder Kanton sollte ein Mitglied darin haben, zu welchem Ende die oberste Kantonalbehörde der Tagsatzung drei Personen zur Auswahl vorschlug. Die Uebrigen wurden so gewählt, daß keinem Kanton mehr als drei Mitglieder zukamen. Der Senat entwarf die Gesetzesvorschläge und legte sie den Kantonen vor. Er beschloß alle Maßregeln und Verordnungen, welche die Nationalverwaltung und die allgemeine Polizei betrafen und entschied in politischen und administrativen Streitsachen zwischen den Kantonen. Aus seiner Mitte wählte er die beiden Landammänner und ihre zwei Statthalter. Alle vier blieben 10 Jahre im Amt, die übrigen Senatoren nur fünf Jahre, konnten aber wieder gewählt werden. Der Senat ernannte gleichfalls aus seiner Mitte einen kleinen Rath, der unter dem gleichen Vorsitze stand, wie der Senat. Nebst den beiden Landammännern und ihren zwei Statthaltern bestand derselbe aus sieben Gliedern. Unter sämmtlichen Gliedern konnten sich nicht mehr als zwei aus dem nämlichen Kantone befinden. Der kleine Rath war mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt. Nach Vorschrift eines organischen Gesetzes konnte er die innern Angelegenheiten, die Rechtspflege, die Finanzen und das Kriegswesen unter seine Glieder abtheilen. Den Landammännern und ihren beiden Statthaltern kam die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu, die sich hiefür eines von dem Senat aus seiner Mitte ernannten Staatssekretärs bedienten. Alle Beamten der allgemeinen Verwaltung waren dem kleinen Rathe untergeordnet, auf dessen dreifachen Vorschlag sie den Senat ernannte, von welchem sie einzig abgesetzt werden konnten. Dem im Amte stehenden Landammann war ein Gehalt von 15,000 Fr. bestimmt. Der zweite Landammann, die zwei Statthalter und die übrigen Glieder des kleinen Raths bezogen nur 6000, die andern Senatoren 4000 Fr. Jeder Kanton hatte seine besondere, den örtlichen

Erfordernissen angepaßte Verwaltungsorganisation. Die obersten Kantonalbehörden berathschlagten über die Gesetzesvorschläge, die ihnen vom Senate vorgelegt wurden, nahmen dieselben an oder verwarfen sie. Sie waren unter ihrer Verantwortlichkeit zu Vollziehung der allgemeinen Gesetze der Republik verpflichtet. Die Centralregierung ließ ihre besondern Aufträge an eine aus diesen Behörden eigens gewählte Magistratsperson gelangen, und im Fall sie nicht befolgt wurde, unmittelbar vollziehen. Zur Auswahl jener Magistratsperson schlugen die obersten Kantonalbehörden der Centralregierung ihren Präsidenten nebst zwei Mitgliedern vor. Die Organisation und Verwaltung der peinlichen und bürgerlichen Rechtspflege wurde unter gewissen Bestimmungen den Kantonen überlassen; jedoch sollte in allen Kantonen die richterliche Gewalt von der administrativen getrennt werden, ohne daß indessen ein Mitglied der einen nicht auch zugleich ein Glied der andern sein könnte. Auch sollten in keinem Kantone mehr als zwei Instanzen eingeführt werden. Der Centralregierung wurde zur Pflicht gemacht, ein Strafgesetzbuch und einen Strafprozeß für ganz Helvetien, sowie allgemeine Handelsgesetze und, gutfindenden Falls, die Errichtung besonderer Handelsgerichte zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzuschlagen. Der oberste Gerichtshof war aus 11 Gliedern zusammengesetzt, wovon nicht mehr als Eines aus dem nämlichen Kanton sein konnte. Die Stellen in demselben waren nach einmal erhaltener Bestätigung lebenslänglich. Die Mitglieder des obersten Gerichtshofs bezogen den nämlichen Gehalt, wie die Glieder des Senats. An den obersten Gerichtshof fand Appellation in Civilfällen statt, wenn sie über 3000 Fr. Werth betrugen, und dabei zugleich entweder der helvetische Staat selbst, oder irgend ein Kanton, oder eine landsfremde Person, oder ein Bürger eines andern Kantons die eine Parthei ausmachte. Ferner konnten alle Strafurtheile, wodurch ein Verbrecher zum Tode, oder zu einer Einsperrung von nicht weniger als 10 Jahren verurtheilt wurde, an den obersten Gerichtshof

appellirt werden. Die nämliche Weiterziehung fand in den Fällen statt, wo ein helvetischer Bürger für 10 oder mehrere Jahre des Landes verwiesen worden war. Um endlich zu den National- oder Kantonalämtern wählen oder gewählt werden zu können, mußte man helvetischer Bürger sein, das Alter von 20 Jahren zurückgelegt und ein Eigenthum in Helvetien oder einen unabhängigen Beruf haben. Der Betrag dieses Eigenthums war in jedem Kantone zu bestimmen. [806]) Wie schwierig und unbehilflich in der Ausübung dieses schwerfällige Gemisch von Einheit und Bundeswesen sein mußte, ergibt sich auch schon bei der oberflächlichsten Würdigung. Beinahe ebenso schwerfällig wurden die Kantonstagsatzungen zusammengesetzt, denen die neu entworfene helvetische Staatsverfassung zur Sanktion vorgelegt wurde. Ein von diesen Tagsatzungen aus dem Senate zusammengesetzter Ausschuß entwarf die Kantonsverfassung, welche erst vom Senat genehmigt, und dann den Gemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollte. [807]) Am meisten fiel die künstliche und unfreisinnige Wahlart auf. Die Gemeinden waren nämlich angewiesen, aus hundert Aktivbürgern einen Wählbaren zu ernennen. Aus diesen Wählbaren bezeichnete eine Wahlkommission die sämmtlichen Tagsatzungsglieder. Diese Wahlkommission bestand aus dem Regierungsstatthalter, fünf unmittelbaren, von dem Senate selbst gewählten, und aus sechs andern, die, wie der Beschluß sich ausdrückte, von Seite des Kantons gewählt werden sollten. Allein ihre Wähler waren die Verwaltungskammer, die Kantonsgerichte u. s. w. und in vielen von diesen Behörden hatte die Regierung während der verflossenen Monate ziemlich willkührliche Veränderungen vorgenommen. Die auf diese Weise gewählte Kantonstagsatzung aber war angewiesen, nach der Annahme der allgemeinen Verfassung fünf Kantonsbürger auszuwählen, die mit fünf andern ihnen vom Senate zugegebenen binnen drei Wochen den Entwurf einer Kantonsverfassung vollenden sollten.

Fünftes Kapitel.

Von der Annahme des neuen Verfassungsentwurfs durch den Senat am 27. Februar bis zur Staatsveränderung vom 17. April 1802.

Ungeachtet der offenbar bündischen Richtung des neuen Verfassungsentwurfs hatte man doch die Landsgemeinden der kleinen Kantone aufgeben müssen. Hatten sie gleich ihre eifrigen Vertheidiger gefunden, so bewogen doch mancherlei aus den Zeitverhältnissen genommene Rücksichten, sie beiseits zu lassen, besonders aber die Besorgniß, daß das Volk sie auch in den übrigen Kantonen begehren möchte, wodurch die Verwirrung und Auflösung auf den höchsten Punkt gestiegen wäre. Ebenso blieb auch die in Paris besprochene gänzliche Abgabenbefreiung der Urstände zurück, da man einsah, daß der an sich schon auffallende Vorschlag um so ungerechter gewesen wäre, als sie auch keine Zehnten bezahlten. Die Aeußerung eines Senators, der bis jetzt allgemein für bündisch gesinnt gegolten hatte, „er könne es nicht vor sei„nem Gewissen verantworten, im gegenwärtigen Augenblicke „der allgemeinen Spannung und Zerrissenheit durch Abtre„tung aller wichtigen Souveränetätsrechte an die Kantons„regierungen, statt eines, 21 Schauplätze für Partheisucht, „Verfolgungen und Reaktionen aufzustellen," blieb nicht ohne Eindruck. Das Gefühl der Nothwendigkeit einer schützenden, zusammenhaltenden, vor rohen Ausbrüchen bewahrenden Gewalt war allgemein. Ja das Bedürfniß sprach sich um so lebendiger aus, als dunkle Gerüchte aller Art von innern Umwälzungsentwürfen sowohl, als von Losreissungsabsichten des mächtigen Nachbars den politischen Horizont umwölkten. Eine möglichst schnelle und einmüthige Annahme dieser Verfassung schien jetzt der Regierung das Wünschenswertheste, um endlich zu einem geordneten und bleibenden Zustande zu gelangen, in welchem von dem gesammten europäischen Staatenverein Anerkennung und Achtung zu erwarten war. Unmittelbar nachdem er den Entwurf vom Senat erhalten hatte, ertheilte der kleine Rath dem Landammann den Auf-

trag, denselben dem französischen Gesandten bei einem in den schmeichelhaftesten Formen abgestatteten Besuche vertraulich mitzutheilen und seine wohlwollende Empfehlung bei seiner Regierung für denselben in Anspruch zu nehmen. [808]) Dann erließ er einen Beschluß zu näherer Ausführung des Dekrets vom 26. Februar über die Zusammenberufung der Kantonstagsatzungen. [809]) Ein Senatsdekret aber setzte die Anzahl der Wählbaren für die nächstkünftigen Kantonstagsatzungen fest. [810]) In Erfüllung des Auftrags vom 8. Februar legte das Departement der Rechtspflege und der Polizei einen Dekretsentwurf zu Aufhebung der Censur vor, der von dem kleinen Rathe genehmigt und dem Senat zur Annahme empfohlen ward. Die Censur sollte aufgehoben werden und ein Preßgesetz in sehr allgemeinen Ausdrücken an ihre Stelle treten. [811]) Aber in den nämlichen Tagen beschwerte sich der Staatssekretär bei dem ersten Staatsminister des Herzogs von Würtemberg, Grafen Winzingerode, aus Auftrag des regierenden Landammanns, über die ungeziemenden Ausfälle, welche sich die Herausgeber der europäischen Annalen und der allgemeinen Zeitung gegen die helvetische Regierung erlaubten, und ersuchte ihn, denselben den Befehl zu ertheilen, für die Zukunft in ihren Zeitschriften alle der Würde der helvetischen Republik und ihrer Magistratspersonen zuwiderlaufenden Ausdrücke auf das sorgfältigste zu meiden und auch von diesem Staate mit jenem Anstande zu schreiben, der für die übrigen Staaten zur Regel genommen werde. [812])

Unter den vielen Verhältnissen, welche die Regierung schmerzlich drückte, gehörten die Zustände in Wallis immer noch zu den empfindlichsten. Schon von Sitten aus meldete Pfister, daß seine Sendung zur Erleichterung des Kantons Wallis fruchtlos gewesen sei, und General Türreau sich nicht nur mit den Befehlen seiner Regierung entschuldige, sondern unumwunden erkläre, daß er keine Gewalt anerkennen könne, die ein der seinigen gleiches, oder gar ein höheres Recht anspreche. [813]) Während seines Aufenthalts

im Wallis hatte der Bevollmächtigte häufigen Umgang mit dem Regierungsstatthalter de Rivaz, wie auch mit den übrigen verfassungsmäßigen Beamten. Die von den Franzosen eingesetzten Beamten hingegen vermieden ihn sorgfältig. Jene treugebliebenen sowohl, als das ganze Volk hingen stets mit unerschütterlichem Sinne an der Schweiz. Auf den Wunsch des Landammanns hatte der Senator Pfister dem General Türreau noch die Abgeordneten der Gemeinden empfohlen, damit sie bei ihrer Rückkehr in die Heimath keine Unannehmlichkeiten zu befahren hätten. [814]) Der französische Befehlshaber schickte indessen Truppenabtheilungen bis in die kleinsten und entferntesten Gemeinden des Wallis, wo man früher noch keine gesehen hatte. Der Staatssekretär war mittlerweile von Verninac aufgefordert worden, die Unterhandlungen wegen der Abtretung von Wallis wieder aufzunehmen, und antwortete dem Gesandten, daß man bereit sein würde, solches zu thun, sobald das Schreiben des Landammanns vom 11. Februar an den ersten Konsul beantwortet wäre; aufrichtig bedauere die helvetische Regierung, daß solches nicht geschehen, ehe man das Walliservolk durch die Maßnahmen des Generals Türreau so erbittert, jetzt aber könne dieselbe nicht wohl auf eine andere Grundlage, als diejenige einer Militärstraße unterhandeln. [815]) In den nämlichen Tagen theilte Stapfer, in Paris, dem Minister Talleyrand die von den Wallisern an den Senat eingegebene Adresse mit, ihn ersuchend, dieselbe dem Konsul unter die Augen zu legen, und eine andere Behandlungsart des armen Volkes auszuwirken. [816]) Allein die nach ungefähr 14 Tagen erhaltene Antwort war eben so stolz als unerfreulich. Talleyrand war beauftragt, dem Gesandten das Mißfallen des Konsuls über das Gewicht zu bezeugen, welches die helvetische Regierung dem Schritte der sogenannten Abgeordneten beilege. Der erste Konsul erkenne die Walliser als ein unabhängiges Volk an, welches stets seine eigene Verfassung und seine eigenen Einrichtungen gehabt habe. Dieses seien die Absichten der französischen

Regierung auf das benannte Land, und es sei unklug gehandelt, ihnen entgegenzutreten. Frankreich sei bereit, mit Frickthal und einigen andern zu seiner Verfügung stehenden Gebietstheilen zu entschädigen; würde man sich aber in Bezug auf diese Gegenstände an andere Mächte wenden, so liefe man Gefahr, auch dasjenige auf das Spiel zu setzen, was die Freigebigkeit des ersten Konsuls zu gewähren bereit gewesen sei.[817]) Auch die kräftige Widerlegung, welche Stapfer mit eben so viel Muth als Geist und Beredtsamkeit abfaßte, blieb fruchtlos.[818]) Stapfers Lage war an sich nicht beneidenswerth, um so mehr als er ungeachtet aller seiner Bemühungen von ihm abgeneigten Obern höchst unverdiente Vorwürfe von Unthätigkeit erhielt, weil die Versprechungen, die man dem Landammann gemacht hatte, nicht in Erfüllung gingen. War es ein Wunder, wenn er bisweilen in bittern Unmuth ausbrach? —[819]) Etwas anderes von Talleyrand zu erhalten, als Verweisung auf den Zeitpunkt, wo die helvetische Republik in einem festen und geordneten Zustande sein würde, was Frankreich natürlich nach seiner Willkühr auslegte, war schlechthin unmöglich. Ueberhaupt lag in der grundrechtlichen, aber kurzsichtigen Weise des Staatssekretärs etwas absprechendes und zurechtweisendes, welches geeignet war, besonders Männer, die sich ihm überlegen fühlten, empfindlich zu verletzen und sich abgeneigt zu machen. Nicht nur mit Stapfer, sondern auch mit dem Geschäftsträger Taglioretti, in Mailand, und sogar mit dem doch näher geistesverwandten Dießbach, in Wien, kam es zu solchen unangenehmen Erörterungen, so daß der Ton bisweilen äußerst gespannt wurde. In Wien zeigte man allerdings Theilnahme an dem Schicksale der Schweiz und insbesondere an den Drangsalen der Walliser. Allein man gab doch ziemlich deutlich zu verstehen, daß man für den Augenblick nicht in der Lage sei, sich auf eine wirksame Weise in diese Angelegenheiten zu mischen. Unumwundener noch hatte sich Preußen hierüber durch seinen Gesandten in Paris, den Marquis Lucchesini, ausgesprochen,

so daß leicht zu entnehmen war, daß diese Macht keinen Schritt wagen würde, es sei dann, er wäre ihr von Frankreich gestattet, wo nicht vorgezeichnet. Daher hatte man denn auch auf eine Sendung nach Berlin vollkommen Verzicht geleistet. Indessen dauerten die Quälereien in Wallis fort. Durch einen Beschluß vom 25. Februar hatte die neue Verwaltungskammer festgesetzt, daß in Zeit von 8 Tagen alle und jede im Jahr 1801 verfallene indirekte Abgabe, und in den ersten darauf folgenden 14 Tagen die für das laufende Jahr verfallenen ebenfalls entrichtet werden müßten. Dann schickte Türreau Exekutionstruppen in die Gemeinden, welche die unglücklichen Walliser ihrer letzten Hilfsmittel beraubten. Auf eine ehrenvolle Weise und zur noch größern Schande seines Oberbefehlshabers zeichnete sich jedoch der Chef der 87sten Halbbrigade, der biedere und menschenfreundliche Philippon, aus, der stets bemüht war, den Soldaten Mitleid gegen die bedauernswürdigen Schlachtopfer einzuflößen. Alle diese Bedrückungen führten die Franzosen dennoch nicht zum Zwecke. In Davieze, nahe bei Sitten, wo die Einwohner aller Lebensmittel beraubt wurden, und für das Leben und die Ehre ihrer Weiber und Töchter zittern mußten, hatten sie angeboten, sich zu erklären, daß sie der Gewalt nachgeben wollten; allein man verlangte von ihnen sogar eine schriftliche Unterwerfung, in der sie bekennen sollten, daß sie es gern und aus freiem Willen thäten, wo nicht, so wurden sie mit noch mehrern Truppen bedroht. In Aynet, wo ähnliche Scenen vorfielen, erklärte ein Einwohner, daß er noch unter der Guillotine rufen würde: Es lebe die Schweiz! Die Verwendung der helvetischen Regierung wenig achtend, berief Türreau die Walliser-Abgeordneten nach ihrer Rückkehr von Bern nach Sitten ein und setzte sie daselbst als Unruhestifter unter bürgerliche und militärische Aufsicht. [820]) Um aber den Widerstand der Distrikte zu brechen, welche sich beharrlich weigerten, die neuen, gewaltsam eingesetzten Behörden anzuerkennen, legte er einer Anzahl von Distrikten und Gemeinden eine neue, von Monat

zu Monat zu bezahlende Brandschatzung von mehr als 50,000 französischen Livres auf.[821]) Diesen empörenden Verfügungen des französischen Befehlshabers folgte ein strenges Verbot gegen jedes Zusammentreten der Gemeinden ohne Einwilligung der Unterstatthalter von Seite seines gehorsamen Dieners, des Generalpräfekten Pittiet.[822]) Der Senat glaubte der Herabwürdigung der Abgeordneten durch Türreau gegenüber eine glänzende Legitimation und Ehrenerklärung zu Gunsten derselben bekannt machen zu sollen. Die unglücklichen Walliser ließen durch Abgeordnete der Verwaltungskammer dem kleinen Rathe die Unmöglichkeit vorstellen, jene Brandschatzung zu erschwingen. Diese Behörde aber befand sich in nicht geringer Verlegenheit, da um diese Zeit gerade auch die obenerwähnte Note Talleyrands vom 25. März eingetroffen war, welche die üble Laune des ersten Konsuls über die Verwendung für Wallis so unzweideutig zu erkennen gegeben hatte. Unter diesen schwierigen Umständen beschloß nun der kleine Rath, den Senat einzuladen, dem ersten Konsul in einer Zuschrift ernste Vorstellungen sowohl über die empörenden Maßregeln des Generals Türreau, als über das von dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten aufgestellte System zu machen. Rengger sollte sie abfassen, der Staatssekretär aber eine neue Note an den Gesandten Verninac erlassen, in der man sich über die letzten Verfügungen Türreaus beschwerte und die Verwendung des Gesandten für Aufschub in Anspruch nahm. Endlich beschloß der kleine Rath, in dem nämlichen Sinne an Türreau selbst zu schreiben.[823]) Dieser aber ertheilte eine ausweichende Antwort, und hatte sogar noch die Kühnheit zu behaupten, daß gewaltthätige Handlungen seinem Charakter und seinen Grundsätzen fremd seien. In dem bisherigen Gange der Dinge trat jedoch keine Veränderung ein.

Das Frickthal wurde fortwährend von dem Statthalter und dem aus 5 Gliedern bestehenden Vollziehungsausschusse verwaltet. In wohlwollender Berücksichtigung der von dem

Lande erlittenen Kriegsdrangsale verzichteten der französische Gesandte und der General Montrichard vor der Hand auf alle bisher an die österreichische Regierung entrichteten Abgaben, nur mußten die Einwohner eine in das Land verlegte kleine Truppenabtheilung ernähren. Sonderbar genug mochte es in der Schweiz klingen, als die Fricktthaler mehrere Verwahrungen gegen die neueste helvetische Verfassung erließen, in welcher man der Letztern vorwarf, Keime von Unordnung, Finsterniß, Fanatismus und einer alle bessere Kultur des Menschen niederdrückende Aristokratie zu enthalten, so daß sie den ersten Konsul baten, sie lieber unter dem Schutze Frankreichs in ihrer dermaligen Stellung zu lassen, wenn in Helvetien nicht eine Verfassung eingeführt werden sollte, wo Centralkraft und Liberalität in gehörigem, der Freiheit der Völker zuträglichen Grade wahrzunehmen sei.[824])

Bei den mannigfaltigen bedenklichen Gerüchten, welche über die Zukunft des helvetischen Gemeinwesens im Umlaufe waren, glaubte der Senat, das Volk nach der Sitte der Zeit durch eine feierliche Bekanntmachung beruhigen zu sollen. „Die Regierung fand sich gedrungen," so sprach man sich in derselben aus, „jene befremdlichen Gerüchte für „ungegründet zu erklären." Nicht nur setze der Lüneviller Friede die Unabhängigkeit von Helvetien vertragsmäßig fest, sondern die von dem ersten Konsul der französischen Republik erhaltenen Versprechungen sicherten solche wiederholt zu. Es müßte folglich von den hohen vertragschließenden Mächten als eine Beleidigung aufgenommen werden, wenn man gleichwohl dem Gegentheil Glauben beimessen würde. Die Uebereinstimmung bei den wichtigen Verfassungsangelegenheiten würde Europa überzeugen, daß Helvetien willig und fähig sei, unabhängig zu sein und zu bleiben.[825]) Auch Stapfer rieth von Paris aus, die vom Senate sanktionirte Verfassung bald anzunehmen und in Wirksamkeit zu setzen. Jede Veränderung würde, nach seiner Ansicht, einen sehr schlechten Eindruck auf die öffentliche Meinung im Allgemeinen

und bei den äußern Mächten insonderheit machen. Als aber der Nouvelliste vaudois die Nachricht gab, daß jener Verfassungsentwurf aus Frankreich gekommen, glaubte der französische Gesandte erklären zu müssen, daß diese Aussage wahrheitswidrig sei, und daß seine Regierung der helvetischen noch nicht die geringste Bemerkung über den vom Senat angenommenen Verfassungsentwurf mitgetheilt habe. [826])

Leider waren es mehr örtliche Stimmungen und Leidenschaften, als Gründe des allgemeinen Wohles, welche in den einzelnen Kantonen auf die so wichtige Frage der Annahme oder Verwerfung der Verfassung entscheidend einwirkten. Daß im Kanton Zürich die alte Gährung fortherrschte, ergab sich schon aus der Zuschrift der Mehrheit der dortigen ehemaligen Tagsatzung an den Senat, in der man sich beschwerte, seit dem 28. Oktober der willkührlichen Beherrschung einiger weniger unrepublikanischer Menschen unterworfen zu sein, dabei aber nicht nur das Abtreten des sanftmüthigen, gerechten und gegen die getheilten politischen Meinungen duldsamen Regierungsstatthalters Ulrich bedauerte, sondern sogar die Absetzung Reinhards, als eines einseitigen und leidenschaftlichen Mannes, verlangte. Die Ausschweifungen, welche sich die Exekutionstruppen zu Schulden kommen ließen, so daß sie nicht nur von solchen Gemeinden, welche doch bei Zeiten bezahlt hatten, Brandschatzungen und Kleidungslieferungen eintrieben, sondern hie und da Landleute mißhandelten, und in Mettmenstetten selbst einen Bauer tödteten, trugen nicht dazu bei, die Stimmung zu mildern. Auch war nicht wohl zu läugnen, daß man in Zürich gegen den Unterstatthalter Homberger etwas leidenschaftlich verfahren war, wie es denn auch aus dem Schreiben des obersten Gerichtshofes an das Kantonsgericht Zürich deutlich genug hervorging. [827])

In der Stadt fand übrigens die Verfassung allgemeinen Beifall, die Urversammlung ward häufiger besucht als je eine seit der Umwälzung, besonders erblickte man die durch die

Ochsische Verfassung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossenen Geistlichen nun zum Erstenmal darin, und durch geheimes Stimmenmehr wurden viele der angesehensten Glieder der alten Regierung zu Wahlmännern ernannt. Desto ungünstiger war die Aufnahme auf dem Lande, so daß gleich bei ihrer Bekanntwerdung die Mehrheit der frühern Tagsatzung sich gegen dieselbe verwahrte, und ihre daherige Erklärung nach Bern schickte. An dem zu Abhaltung der Urversammlung bestimmten Tage beschlossen einige Gemeinden förmlich, keine Wahlen vorzunehmen, um sich auch nicht den Anschein einer Billigung des Verfassungsentwurfes zu geben; in andern konnten keine Urversammlungen abgehalten werden, weil Niemand erschien. Noch andere nahmen zwar die Wahlen vor, aber nur mit beigefügten, zum Theil sehr heftigen Verwahrungen. Von Neuem versammelte sich die Mehrheit der vorigen Tagsatzung am 25. März zu Fehraltorf und erließ eine abermalige kräftige Verwahrung an den Senat, wobei man sich noch ganz besonders auf die Zusicherungen des ersten Konsuls berief. Auf diese Weise wurden am Ende lauter Anhänger der frühern Regierung zu Wahlmännern ernannt, und denjenigen Gemeinden, die keine Wahlmänner gemacht hatten, der Ausschluß zur Strafe zugesprochen. Von dem zweiten Sohne des Altbürgermeisters Wyß, der als Mitglied in der Verwaltungskammer saß, erschien eine gut geschriebene Flugschrift, welche die Annahme der Verfassung empfahl. War es ein Wunder, wenn sie von der Kantonstagsatzung einmüthig angenommen wurde?

Auch im Kanton Bern schien die bündische Richtung vorzuwalten. Die Gemeindskammer von Bern hatte den Augenblick nicht für ungünstig gehalten, in Hinweisung auf die unter der ehemaligen Regierung von Bern gemachten Ersparnisse der Stadt, die in Magazinen aller Art in Baarschaft und ausländischen Schuldtiteln bestanden, auf die letztern vorzüglich Ansprüche zu erheben, die der kleine Rath auch wirklich so weit würdigte, daß er alle von der

ehemaligen Regierung von Bern herkommenden, noch vorhandenen ausländischen Schuldtitel der Verwaltungskammer von Bern gegen Empfangschein, und ohne dem spätern Entscheid über das Eigenthumsrecht vorzugreifen, übergab, ihr überlassend, auf das Begehren und die Ansprachen der Gemeindskammer Rücksicht zu nehmen und denselben zu entsprechen. Die 34,000 Pfund Bankaktionen, die man an St. Didier verkauft und den Erlös zum Theil verbraucht hatte, behielt die Regierung für sich und erkannte die Gemeindskammer von Bern als Gläubigerin von dieser zinsbaren Schuld, deren Rückbezahlung indessen nur in bessern und glücklichern Zeiten sollte gefordert werden können. Den Betrag der 66,000 Pfund Südsee-Annuitäten hingegen übergab die Regierung, sowie sie dieselben empfangen hatte, nebst dem mit St. Didier geschlossenen Vertrage der Verwaltungskammer, und überließ ihr die fernere Beendigung dieser Verhandlung, ohne sich weiter damit zu befassen, als die nöthigen Vollmachten auszustellen.[328]) Ende Februars stattete der mit dem Departemente der Rechtspflege und der Polizei beauftragte Senator einen mündlichen Bericht über die politische Lage der Kantone Bern und Oberland ab, welche noch immer von Unruhestiftern durchreist und auf alle mögliche Weise bearbeitet wurden, so daß wirklich Aufstand und Empörung zu befürchten gewesen wäre, wenn nicht in dem Kanton Bern die Klugheit und Wachsamkeit des Regierungsstatthalters, und im Kanton Oberland die Gegenwart französischer Truppen die Gefahr entfernt hätten. Der in Thun gestiftete Wiederherstellungsverein, der sich bei Vielen für einen Verein zu Unterstützung der Regierung ausgab, hatte eine Menge sogenannter Vereinigungs- und Verbrüderungsadressen herumgeboten, zu denen man durch allerlei Mittel eine ziemlich große Anzahl von Unterschriften erhielt. Von Thun aus, wo sie gedruckt wurden, hatte man diese Adressen zuerst in die nahegelegenen Distrikte von Steffisburg und Oberseftigen, dann aber in die entferntern von Langenthal und Wangen verbreitet. Die Sache war jedoch zur Kenntniß des

Regierungsstatthalters von Bern gekommen. Es fand sich, daß besonders die sogenannten Taglöhner, Leute ohne Vermögen und sichern Verdienst, sich willig zur Unterzeichnung einfanden, während die meisten wohlhabenden Landleute eher Mißtrauen zeigten und nur durch Drohungen, oder durch Einflüsterungen der Geistlichen, deren einige die Adresse sogar von der Kanzel herab empfohlen hatten, zum Eintritt in den Bund bewogen werden konnten. Von dieser Klasse und einigen Beamten unterstützt, war es dem Regierungsstatthalter von Bern bald geglückt, dieses Treiben zu lähmen. Allein anders verhielt es sich im Oberlande, wo der Regierungsstatthalter Fischer nicht nur ruhig zuzusehen schien, sondern die Verbrüderungsadressen sogar allen Unterstatthaltern übersendet und empfohlen hatte. Hier waren die Herumläufer thätiger, und die bereits durch ihren Antheil an dem Aufstande von 1799 bekannten Partheihäupter verwegener, Versammlungen mit heftigen Drohungen häufiger. Im Simmenthal hatten sich alle Symptome wahrnehmen lassen, welche im Frühjahr 1799 der Empörung vorangegangen waren, ja in einigen wenigen Gemeinden, wie zu Erlenbach und Diemtigen, wurden viele der diesem Treiben abholden Einwohner so entsetzlich beunruhigt, daß sie beinahe zur Auswanderung entschlossen waren. Nach Anhörung dieses wichtigen Berichts über die bedenkliche Lage des Kantons Oberland beschloß der kleine Rath, den öffentlichen Ankläger bei dem obersten Gerichtshofe, Tillmann, zum Regierungsbevollmächtigten dahin zu ernennen, um die Lage desselben zu untersuchen, besonders den dort obwaltenden gefährlichen Umtrieben auf den Grund zu kommen, die Urheber derselben ausfindig zu machen, und die in ihrer Pflicht saumseligen Beamten der Regierung anzuzeigen.[829]) Tillmanns Bericht beruhigte den Polizeiminister Kuhn, dem wirklich übertriebene Schilderungen des Gährungszustandes gemacht worden waren. Uebrigens hatte der Verein von Thun, der seinerseits Kenntniß von den Umtrieben zum Umsturz des Systems vom 28. Oktober erhielt, bereits im

Februar durch einen seiner Brüder dem Landammann Reding die Unterstützung von 2000 wohlbewaffneten Oberländern angeboten, sobald die Regierung dieselbe in Anspruch nehmen würde; ja dieser Versuch wurde später wiederholt, ohne daß Reding sich zur Annahme entschloß. In ihrer gewöhnlichen, einfachen, aber gemüthlichen, Weise verwahrten sich die Landleute von Saanen gegen das fälschlich ausgestreute Gerücht, als ob sie im Aufstande gegen die bestehende Ordnung der Dinge begriffen und sogar zu den gröbsten Mißhandlungen gegen die Stadt Thun bereit seien, während sie doch nach dem Schlusse ihrer Zuschrift an den neuhelvetischen Senat, vom 8. November 1801, die fernere Entwicklung ihres Schicksals ruhig und gelassen unter ihrer väterlichen Leitung erwarten wollten. Dabei baten sie um Verschonung mit militärischer Besatzung, wohl aber um die strengste Untersuchung.[830]) Wie in Zürich, so wurden auch im Kanton Bern die Urversammlungen auf dem Lande wenig besucht, während sich in der Stadt nicht weniger als 543 Stimmende einfanden, und wie in Zürich gab die Mehrheit der Tagsatzung vom Juli 1801 eine Verwahrung gegen die neue Verfassung ein, welche in ziemlich ruhigem Tone gehalten war. „Man verlangte," so sprach man sich in derselben aus, „ein Wahlsystem, das keine Art Vorzüge der Geburt „zulasse, zugleich aber auch Rohheit, Selbstsucht und Intriguen von den öffentlichen Aemtern entferne, und einzig „der Einsicht, dem Verdienste, der Wissenschaft und der „Tugend den Weg derselben öffne, ohne Unterschied, ob sie „sich innerhalb der Stadtmauer oder auf dem Lande fänden. „Man verlangte öffentliche Erziehungs- und Bildungsanstalten, „durch welche diese Eigenschaften allgemein verbreitet werden „könnten, und nicht nur fast ausschließlich einzelnen Bürgerklassen zum Vortheil gereichten. Man verlangte wesentlichen Schutz und Unterstützung der religiösen Einrichtungen, „die aber nicht nur zum Gängelbande des großen Haufens, „sondern zu dem wahren und heiligen Zwecke der Religion, „nämlich zur sittlichen Bildung und zur Veredlung der

„Menschheit dienen müßten. Man verlangte endlich eine „solche Einrichtung der öffentlichen Gewalt, daß sie dem „Staate hinreiche, und Kraft und Schutz gegen äußere „Feinde und innere Unruhen gewähre, Leben, Ehre und „Eigenthum des einzelnen Bürgers vor Willkürlichkeit und „widerrechtlichen Eingriffen aller Art sicher stelle,“ lauter Wünsche, gegen die sich wohl nichts Vernünftiges einwenden ließ, insofern sie wirklich erreichbar waren. Von den für den Distrikt Burgdorf ernannten Wahlmännern verwahrte sich die Mehrzahl gegen das Wahldekret, und im Distrikt Oberemmenthal wurden gar keine Wahlen vorgenommen. Der in die Tagsatzung des Kantons Bern ernannte Oberrichter Schnell aber lehnte seine Ernennung mit der Erklärung ab, daß, da er Niemand als die helvetische Nation für den Souverän der helvetischen Republik erkenne, und Niemand, als eine allgemeine helvetische Tagsatzung zur Sanktion einer allgemeinen helvetischen Verfassung für befugt halte, er hingegen die Kantonstagsatzungen für unbefugt halten müßte. Eine ziemliche Anzahl von Bernerbürgern, und darunter nicht wenige Mitglieder der ehemaligen Regierung, wurden übrigens von der Wahlkommission in die Tagsatzung gewählt.

In Luzern hatte sich die augenblickliche Aufregung, nach dem Eintritte der 6 neuen Senatoren in den kleinen Rath, gelegt. Wie Rüttimann bei seinem Eintreffen in der Vaterstadt auf eine glänzende Weise empfangen worden war, so bereiteten ihm bei seiner Rückkehr nach Bern gegen 90 seiner Freunde und Anhänger ein festliches Abschiedsmahl, wobei dem Gefeierten selbst, sowie den 6 Republikanern, bei deren Wiedereintritt die Hoffnungen der Freunde der Freiheit und der Grundsätze neu auflebten, der Vergessenheit des Vergangenen und der Vereinigung der Gemüther u. s. w., glänzende Toaste gebracht und ein von dem Volksdichter Häfliger in Luzernersprache abgefaßtes, gemüthliches Lied gesungen wurde. Man bewilligte jetzt dem Regierungsbevollmächtigten, Balthasar, Mitte Februars

unter Verdankung der von ihm geleisteten Dienste, die verlangte Entlassung.[831] Wie in Bern Frisching, so wurden in Luzern die Senatoren Krus und Rüttimann in die Kantonstagsatzung gewählt. Die luzernische Tagsatzung hielt nur zwei Sitzungen. In der ersten war beinahe Alles zum Verwerfen gestimmt, in der zweiten aber änderte sich die Stimmung dahin, daß 15 Mitglieder sich erklärten, einstweilen überall nicht zu stimmen, sondern den Willen ihres Volkes über die Verfassung erst einholen zu wollen. Drei Mitglieder, unter denen der Senator Krus und der Statthalter Genhard, nahmen die Verfassung an, während 11 andere, unter denen Rüttimann, sie verwarfen. Allein da der Regierungsstatthalter angewiesen war, keinerlei Art von Verwahrungen anzunehmen, so sah er sich genöthigt, die Verfassung schlechthin für verworfen zu erklären. Redings und anderer Gleichgesinnten Einfluß hielt die Urstände ruhig. Die Tagsatzung des Kantons Schwyz zeigte der Regierung an, daß sie vorzüglich in der Absicht, das Vaterland durch eine definitive Verfassung aus einer gefährlichen Lage zu retten, den Verfassungsentwurf vom 27. Februar angenommen habe, allein unter feierlichem Vorbehalte des Rechts der Ausbesserung der Fehler dieser Verfassung nach rechtlicher Form und Ordnung und der von ihren Voreltern und Stiftern hergebrachten und erworbenen Rechte, falls durch unerwartete Umstände diese von der helvetischen Regierung zur Sanktion vorgelegte Verfassung nicht in Vollziehung gebracht werden, oder in der Folge der Zeit nicht gelingen sollte, mit der deutlichen Erklärung, daß kein Theil des Kantons gegen den andern besondere Vorrechte ansprechen wolle.[832] In Stanz bekämpfte vergebens der sonst für einen Altgesinnten geltende Aloys Leo die gährenden Leidenschaften, die er ohne Erfolg mit dem Banner des Heilandes zu beschwichtigen versuchte, und jene Religionsmänner züchtigte, welche das wilde Feuer des Hasses, der Schadenfreude, des Hochmuths, der Rache und der Unversöhnlichkeit unaufhörlich und ge-

flissentlich unterhielten, nährten und verstärkten. Dreißig Kinder, deren Väter bei dem französischen Einfall in Unterwalden um das Leben gekommen, wurden im Waisenhause zu Stanz erzogen und hatten in der letzten Hälfte des Jahres 1801 beträchtliche Fortschritte gemacht. Daher beschloß der kleine Rath, diese wohlthätige Anstalt auch ferner zu unterstützen, und gab dem Departement des Innern den Auftrag, derselben aus dem Ertrag der Unterstützungssteuer zur Bestreitung der dringendsten Auslagen beizustehen. Bei den Wahlen war der Regierungsstatthalter Würsch der einzige unter den Beamten, der gewählt ward. Vielmehr fielen die Wahlen meistens auf zurückgekehrte Ausgewanderte. Später stieg in Niedwalden die Gährung immer mehr, vorzüglich durch die Einwirkung des zurückgekehrten Priesters Lüssi, der jeden Sonntag abwechselnd auf einem Berge predigte, und zum Stoffe seiner Predigten beinahe ausschließlich die von den Jakobinern und Franzosenfreunden drohenden Gefahren, theils die Heldenthaten des Widerstandes gegen die Franzosen vom September 1798 wählte. Im Kanton Zug stießen die vorgeschriebenen Wahlen auf mancherlei Hindernisse. In Zug, Oberägeri und Menzingen gingen sie zwar ordentlich vor sich, von Baar und Unterägeri hingegen langten Verwahrungen ein. Der Regierungsstatthalter Blattmann mußte vom kleinen Rathe aufgemuntert werden, an seiner Stelle zu bleiben. [833]) Am Ende wurde die Verfassung verworfen.

Ende Jänners war es im Kanton Lugano zu Capriasca zwischen einem Haufen bewaffneter, aufrührischer Landleute, welche alle Abtragung rückständiger Abgaben verweigerten, und dem daselbst befindlichen helvetischen Militär zu Schlägen gekommen, wobei von Seiten der Bauern einige Mann auf dem Platze blieben und die Rädelsführer gefangen wurden, worauf nach und nach Alles in die Ordnung zurückkehrte. Nichtsdestoweniger empfahl man, wegen der Umtriebe zu Vereinigung mit Cisalpinien, fortwährend die größte Aufmerksamkeit. [834])

Die Ankunft eines gewissen Bansi, eines Graubündtners von Geburt, und ehemaligen Geistlichen, der während des letzten Kriegs meistens bei dem geheimen Bureau des französischen Generalstabs stand, als französischen Kommandanten, mit Aufträgen Montrichards, erregte in diesen Gegenden um so mehr Besorgniß, als er sich in die Angelegenheiten des Landes mischte, ungeachtet, wie es hieß, seine Sendung blos die Versorgung des durchziehenden Militärs aus und nach Italien zum Zwecke haben sollte. Dabei wurde das Gerücht von einem nahen Einrücken französischer Truppen verbreitet. Die Regierung ließ zwar nun die Behörden beruhigen, da zugleich aber auch die Gemeindseinrichtungen allerlei Störungen erfuhren, so ertheilte sie dem Regierungsstatthalter den Befehl, Ruhe und Ordnung auf jede Weise, und selbst nöthigenfalls mit Drohungen und Militärexekution, aufrecht zu halten, und dafür zu sorgen, daß die Gemeindsbehörden auf ihren Stellen blieben.[835]) In Glarus hielt die Gemeinde am 7. Februar eine Versammlung, worin den wegen früheren Aufständen verhaftet gewesenen Tagwerkleuten ein Taggeld von 2 Franken aus dem Gemeindsseckel bestimmt war. Vergebens suchte ein Gemäßigter zu zeigen, daß der Zustand und die Bedürfnisse des Landes eine Erweiterung des alten Kantons erforderten, weil die Bevölkerung handeltreibend sei, und ein großer Kanton vor seiner Thüre ihn höchst nachtheilig beschränken würde, auch dem kleinen Lande zu nöthigen Anstalten, wie zur Ableitung der Linth, die Mittel gebrächen. Ueberhaupt waren die wenigen Gebildeten der Trennung entgegen, weil sie besorgen mußten, daß manches Bessere damit zu Grunde ginge. Die Beamten in den Landschaften Werdenberg, Gaster und Uznach hingegen erklärten ihren Wunsch, getrennt zu werden, da die Glarner ihre Vereinigung nicht mehr wollten. Das Ansehen der Behörden war geschwächt, die Leidenschaften im höchsten Grade aufgeregt. Am 10. April nahm die Tagsatzung des Kantons Glarus

den Verfassungsentwurf an, und meldete der Regierung, daß dieses einzig in der Absicht geschehen sei, den Gefahren des provisorischen Zustandes ein Ende zu machen. [836]) In entgegengesetztem Sinne entschied am 13. April die Tagsatzung von Sentis, und der Regierungsstatthalter glaubte, daß diese Verwerfung hauptsächlich darin ihren Grund habe, daß viele Stellen in der Verfassung einer zweideutigen Erkärung fähig wären, so daß, wenn dieselben erläutert und mehrere Bestimmtheit in andere gebracht würde, die Tagsatzung sich dennoch zur Annahme der Verfassung entschließen könnte. [837]) Auch hier bedrohte die Wiederherstellung des alten Kantons Appenzell alles, was bis dahin für das Schul- und Erziehungswesen geleistet worden war, mit gänzlichem Verfalle. Die thurgauische Tagsatzung verwarf den Entwurf bereits am 3. April. Die künstlichen Wahlformen sowohl, als die Abtretung von Dießenhofen an Schaffhausen, hatten in Thurgau den ungünstigsten Eindruck gemacht, daher denn auch in dem Schreiben der Tagsatzung der Entwurf in dem bittersten Tone getadelt wurde. Nicht nur hatte man nach ihrer Ansicht die Gewährleistung der Freiheit ausgetilgt und die Gleichheit der Rechte vernichtet, sondern der Einheit Beinschellen angelegt, so daß von ihrem Systeme nur dasjenige übrig bleibe, was allenfalls brauchbar sein möge, den Föderalismus zu unterstützen. Auch im Kanton Freiburg hatten mehrere Gemeinden verweigert, zu den Wahlen zu schreiten. In der Wahlmännerversammlung des Distrikts Greyerz aber gab der Senator Petolaz eine ähnliche Erklärung, wie sie der Oberrichter Schnell gegeben hatte. Am Ende wurde die Verfassung noch mit geringer Mehrheit angenommen. In Solothurn trennte sich bei der am 18. März gehaltenen Urversammlung eine Anzahl Bürger, indem sie durch 5 Männer aus ihrer Mitte eine von einem besondern Schreiben begleitete Erklärung abgaben und dieselbe auch an den französischen Gesandten gelangen ließen. Demungeachtet wurde der Entwurf mit geringer Mehrzahl ange-

nommen. Auch in Basel und Schaffhausen erhielt der Entwurf die Mehrheit, obschon die Annahme in der ersten Sitzung der Kantonstagsatzung von Schaffhausen ziemliche Schwierigkeit gefunden hatte. Der gewesene Senator Müller, von Thayngen, hatte auf Verwerfung angetragen, wobei er sich hauptsächlich gegen die eingeführte Wahlmethode, gegen die dadurch verletzte Volkssouveränität und gegen die ungleiche Vertretung erklärte. Noch andere Bedenklichkeiten wurden geäußert und die nähere Prüfung derselben einem Ausschusse übertragen, auf dessen Anrathen man am folgenden Tage die Annahme mit mehreren Bemerkungen beschloß. In Aargau hatte sich der Regierungsstatthalter, Hünerwadel, nicht gescheut, seine Wünsche für Vereinigung des Aargaus mit Bern zu äußern und seine Vorschläge über die Mittel einzureichen, wie jene Vereinigung nach seiner Ansicht zur Zufriedenheit der großen Mehrheit der Bürger auszuführen sei. [838]) Die Wahlen fielen hingegen durchaus im Sinne der republikanischen Parthei, oder der Einheitsfreunde aus, und am 10. April wurde die Verfassung dann auch einstimmig verworfen, obgleich sie den Grundsatz der Trennung des Aargaus von Bern aussprach. Umgekehrt wurde sie im Kanton Baden mit 17 gegen 3 Stimmen angenommen. Für den Kanton Wallis hatte die Regierung, die Umstände erwägend, wohl gefühlt, daß der Augenblick noch nicht gekommen sei, diese wichtigen Fragen in Anregung zu bringen.

Mit Ausnahme dieses letztern, schwer heimgesuchten Kantons, bot wohl kein anderer düsterere Aussichten dar, als der Kanton Leman. Die Verfassung wurde daselbst mit Gleichgültigkeit aufgenommen; Gerüchte von einer Vereinigung mit Frankreich hingegen allgemein verbreitet, und obgleich wahrscheinlich die große Mehrheit der Bürger dieser Vereinigung ganz abgeneigt war, so befand sich doch die öffentliche Meinung in einem so gelähmten Zustande, daß man mit Mühe wahrnahm, was sie wollte oder

erwartete. Fortwährend war es die materielle Frage der Zehnten und Bodenzinse, welche die Gemüther am meisten beschäftigte. Bald folgten Ausbrüche, welche auf eine tiefe Erschütterung der bürgerlichen Ordnung in diesem Lande deuteten. In der Nacht vom 19. auf den 20. Februar wurde das Schloß Lasarraz mit Gewalt erbrochen und alle Feudalrechte betreffenden Urkunden mit den in demselben befindlichen Archiven der ehemaligen Freiherrschaft geraubt und in die Venoge geworfen. Der Regierungsstatthalter erließ alsogleich eine Proklamation und schickte dem Unterstatthalter von Cosonex eine Abtheilung von 15 Jägern zu Pferde zu. Auf die Ermahnung, selbst alle Kräfte zur Entdeckung aufzubieten, waren alsobald eine Anzahl Einwohner der benachbarten Gemeinde zusammengetreten und hatten einen Preis von 50 Louisd'ors auf die Entdeckung gesetzt. Die Regierung aber, die traurigen Folgen solcher Ausschweifungen in ihrem ganzen Umfange würdigend, ließ der Familie von Gingins durch das Departement der Rechtspflege und Polizei die Zusicherung geben, daß sie entschlossen sei, ihrem Eigenthum auf jede Weise Schutz zu gewähren. Daher lud man dieselbe ein, die dazu geeignetesten Maßregeln selbst vorzuschlagen, der Regierung anzuzeigen, ob sie Doppel oder Abschriften der betreffenden Urkunden besitze, und den Ueberrest derselben in den Kantonsarchiven, oder einem andern sich dazu eignenden Orte unter ihren Schutz zu legen. In Berücksichtigung des Umstandes aber, daß das Distriktsgericht von Cosonex meistens aus in diesen Fragen nicht unbetheiligten Landleuten bestand, übertrug man die Beurtheilung dieser Frevelthat einer eigenen, von dem Regierungsstatthalter zu ernennenden, Spezialkommission. [339]) Es zeigten sich indessen bei der Aufstellung desselben unerwartete Schwierigkeiten, welche die Regierung bewogen, einstweilen davon abzustehen, da man nicht nur die Abneigung der ernannten Richter, sondern auch Widerstand von Seite des Kantonsgerichts zu erwarten hatte. [340])

Mitte März wurde jene Gewaltthat an einem andern, dem Herrn Neker gehörenden Schlosse erneuert.[341]) Am Ende des Monats endlich erfuhr man, daß man in den Distrikten Cosonex, Orbe, Grandson und dem Thale des Lac de Joux mit dem entsetzlichen Gedanken umgehe, die Schlösser in Brand zu stecken, die Archive, in denen die Feudalurkunden aufbewahrt würden, zu plündern und zu zerstören, ohne selbst diejenigen von Lausanne zu verschonen, ja sich der ehemaligen Lehensherrn und des Regierungsstatthalters persönlich zu bemächtigen. Dabei wurde eine Verwahrung gegen die Verfügungen der Regierung verbreitet. Alsobald sendete man eine neue Abtheilung von 30 reitenden Jägern und die nöthige Artillerie zur Bedienung von 2 Kanonen nach der Waadt ab.[342]) Es zeigte sich jedoch bald, daß diese Truppen zur Verhinderung der befürchteten Bewegungen keineswegs hinlänglich waren, so daß noch 2 aus Aargau zurückgezogene Kompagnien nachgesendet werden mußten.[343]) Unter diesen, die Grundlage der bürgerlichen Ordnung so sehr erschütternden, Auftritten war die Verfassungsangelegenheit ziemlich unbeachtet geblieben, denn wem konnte daran gelegen sein, einen Bau mit ängstlicher Sorgfalt auszuschmücken, dessen Grundpfeiler mit jedem Augenblicke zusammenzustürzen drohten. Die Regierung legte kein Gewicht darauf, daß 2 an die Kantonstagsatzung ernannte Mitglieder, das eine wegen kränklicher Umstände, das andere wegen Abwesenheit, ihre Stellen ausschlugen. Die übrigen nahmen am 6. April die Verfassung mit Mehrheit an. Obschon man verschiedene Unvollkommenheiten in dem Entwurfe fand, so schien das Ganze doch Ergebnisse darzubieten, die den Umständen und den Vortheilen des Kantons angemessen waren, während man hingegen besorgen mußte, daß sich das Volk durch Verwerfung des Entwurfs dem ungewissen Schicksale ausgesetzt sähe, einen andern vielleicht eben so unvollkommenen und seinen höhern Bedürfnissen weniger angepaßten zu erhalten. Ferner legte man keinen unbedeutenden Werth darauf, daß durch die

Annahme dieses Entwurfes die Tagsatzung eine neue Verhandlung vornehme, durch welche das politische, gegenwärtige und zukünftige Dasein des Kantons Waadt in der helvetischen Republik möglichst geheiligt würde. Endlich sprach die lemanische Tagsatzung den Wunsch aus, daß der Senat in seiner Weisheit Sorge tragen möchte, dem neuen Entwurfe den Beifall der benachbarten Mächte zu verschaffen, und die Ausarbeitung und Einführung der Kantonalverfassungen, deren erste Folge der Zusammentritt einer allgemeinen helvetischen Tagsatzung sein werde, von der endlich Helvetien verfassungsmäßige Staatsbeamte zu empfangen habe, zu beschleunigen. Noch ehe indessen irgend einer dieser Wünsche in Erfüllung gehen konnte, trat abermals einer jener Wendepunkte ein, welche seit dem Anfang des Jahres 1800 bereits dreimal das helvetische Gemeinwesen umgestaltet hatten, ohne daß das Volk bei diesen Staatsveränderungen irgendwie durch thätige Theilnahme mitgewirkt hätte.

Sechstes Kapitel.

Staatsveränderung vom 17. April 1802 und den folgenden Tagen.

Jene allgemeine Gährung und Zerrissenheit in den Kantonen, so bedenklich und trübe sie auch für die Zukunft sein mußte, war doch lange nicht das einzige Uebel, von welchem das helvetische Gemeinwesen bedroht war. Vielmehr nagten innere Spaltung und zerstörendes Mißtrauen in der Regierung selbst noch auf eine gefährlichere Weise an der Zukunft. Von den Bündischgesinnten schienen einige die bestehende Ordnung der Dinge nur als einen vorübergehenden Zustand und als ein Mittel zu betrachten, zu den ehemaligen Verfassungen wenigstens auf annähernde Weise zurückzukehren, und man warf Reding wohl nicht mit Unrecht vor, daß er die Urstände allzu ausschließlich im

Auge habe. Man hatte zwar ihre Befreiung von Abgaben nicht in die Verfassung aufgenommen, allein um ihre Sehnsucht nach Landsgemeinden zu beschwichtigen, drang der Landammann auf eine große Maßregel zu ihren Gunsten, so daß der Senat am 2. März beschloß, die Abgaben, welche die Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden bezahlten, sollten, weil ihre Voraltern die schweizerische Freiheit gegründet, und sie selbst in den neuesten Zeiten so vieles für die Freiheit und die Ehre des Schweizernamens gethan und gelitten hätten, einstweilen lediglich zu Bestreitung ihrer Kantonalbedürfnisse gewidmet sein, und diese Maßregel so lange dauern, bis man ihnen die Summe von 720,000 Fr. abgetragen hätte. Die Einheitsmänner hingegen waren schon der Verfassung abhold gewesen. Mehrere Erscheinungen des Augenblicks, wie dieses Gewinnen der kleinen Kantone und die Verbrüderung im Oberlande, flößten ihnen Argwohn ein. Auch glaubten sie wahrzunehmen, daß man mit dem Plane umginge, vermittelst der Errichtung von Freikorps, wobei man hauptsächlich die zurückgekehrten Ausgewanderten im Auge hatte, sich mit einer zuverlässigen bewaffneten Macht zu umgeben und dagegen die der neuen Ordnung ergebenen Linientruppen allmälig zusammenschmelzen zu lassen. Frankreich, als es die Lage der Dinge einsah und den Zwiespalt und das Mißtrauen bemerkte, schürte schlau genug das Feuer; denn es war über verschiedene Schritte der herrschenden Parthei, wie über die Wahl des Gesandten in Wien, die angebahnten Unterhandlungen mit fremden Höfen und den Widerstand gegen die Losreißung von Wallis mißvergnügt und dieses Mißvergnügen wurde in Bern noch durch die persönliche Abneigung Verninacs gegen Reding gesteigert, den er durch Dolder zu ersetzen strebte. Daher suchte der Gesandte die Oppositionsparthei immer mehr anzureizen, und drang zuletzt sogar in sie, einen entscheidenden Streich zu wagen. Diese letztere wurde übrigens auch von ihren Freunden in den Kantonen sehr lebhaft bearbeitet, so daß

das Gerücht ging, in den größern Kantonen bereite sich weit herum ein Aufstand vor, der den Umsturz der Regierung zur Absicht habe, und dessen nahe bevorstehender Ausbruch nur durch die Erwartung zurückgehalten werde, daß derselbe in ihrer eigenen Mitte erfolgen würde. So oft aber unter den Einheitsfreunden von einer neuen Ordnung und politischen Wiedergeburt des Staats die Rede war, behaupteten Kuhn und Rüttimann, daß, wenn Etwas unternommen werden solle, man ja nichts Halbes vornehme, sondern daß an demselben Tage, an welchem man eine neue Centralregierung aufstelle, auch schon die einzelnen Kantonalverfassungen in Thätigkeit gesetzt werden müßten. Schmidt und Rengger hingegen hörten das Wort „Kantonsverfassung" immer mit Unwillen und wollten sich schlechterdings zu keinen Abänderungen und Beschränkungen bequemen. Zuerst sollte die unbedingte Einheit feststehen, dann würde es sich mit den Kantonalverfassungen von selbst geben. So verstrichen Tage und Wochen unter gegenseitigem Mißtrauen, bis um die Osterzeit die bündischgesinnten katholischen Mitglieder des kleinen Raths höchst unkluger Weise Bern verließen, um Ostern zu feiern, Landammann Reding an ihrer Spitze, der zugleich die Schwyzer und die übrigen Urstände über ihr künftiges Schicksal beruhigen wollte. Die bündischgesinnte Municipalität von Bern schöpfte Argwohn und ließ den Minister Kuhn beobachten, und als man ihn mit verdächtigen Personen in Verbindung sah, so hielten die Häupter dieses Anhangs am 16., Abends, eine Versammlung bei Frisching, wo Bay vorschlug, eine bestimmte Erklärung von Verninac zu fordern, ob die Gegenparthei der Unterstützung Frankreichs sicher sei, und wenn, wie er glaubte, der Minister keine bestimmte Antwort geben würde, es sogleich zu versuchen, die helvetischen Truppen zu gewinnen, und, es koste was es wolle, Rüttimann, Kuhn, Füßli, Rengger und Schmidt in Verhaft zu setzen. Allein vornämlich durch den jede Gewaltthat scheuenden Hirzel ließen sich auch

diejenigen, die dem Vorschlage beigepflichtet hatten, abhalten. Von diesen Berathungen erhielt jedoch die Gegenparthei Kenntniß, und Kuhn, der keine Zeit verlieren zu dürfen glaubte, rief mitten in der Nacht die Einheitsfreunde unter den Gliedern des kleinen Raths zu einer Versammlung bei dem französischen Gesandten Verninac zusammen. Hier erzählte er, was ihm über das Treiben der Gegner hinterbracht worden, schilderte die bedenkliche Lage des Staats, und erklärte, man dürfe mit entschiedenen Maßregeln nicht länger säumen, wenn man nicht das Wohl des Gemeinwesens auf das Spiel setzen wolle; die Gegner seien ebenfalls gerüstet und schlagfertig. Auf seinen Antrag beschloß man nun, den Senat auf der Stelle zu vertagen, dem kleinen Rathe in der Gesammtheit seiner Mitglieder einstweilen die Regierung zu übertragen und sogleich eine Versammlung von Notabeln aus der ganzen Schweiz zusammenzuberufen, um über allfällige Abänderungen des Verfassungsentwurfs vom 29. Mai 1801 zu berathschlagen. Andermatt ließ in den Kasernen ansagen, von dem Kriegsdepartement keine Befehle anzunehmen, ohne ihn dessen zu berichten. So standen die Truppen in den Kasernen bereit. Um 9 Uhr hielt der kleine Rath seine gewöhnliche Sitzung. Schon am Tage vorher, am 16. April, war diese Behörde durch eines ihrer Mitglieder auf die Gerüchte einer nahe bevorstehenden Veränderung in den Formen und den Personen der Regierung aufmerksam gemacht worden, wodurch in allen Kantonen die Gemüther mehr oder weniger bearbeitet würden. Ein anderes Mitglied aber hatte dem Rathe die Besorgnisse mitgetheilt, welche die allgemeine Lage der Republik bei ihm erweckte. Nur in wenigen Kantonen sei die Annahme des Verfassungsentwurfes Folge der Ueberzeugung gewesen, in den meisten hätten sich vielmehr großes Mißtrauen und schmerzliche Befürchtungen geäußert, und nur der Wunsch, des leidigen provisorischen Zustandes entledigt zu werden, habe zu der Annahme bewegen können. Ganze Gegenden

seien mit Verwahrungen eingelangt. Unter diesen Umständen sei es hohe Pflicht der Regierung und eines jeden seiner Glieder, sich mit tiefem Nachdruck über die Lage ihres Vaterlandes und über die Mittel zu beschäftigen, wodurch die ihm drohende Gefahr abgewendet werden könnte. Nach einer langen Berathung beschloß man, den beiden Departementen, der Polizei und der innern Angelegenheiten, aufzutragen, dem kleinen Rathe darüber einen Bericht und zweckmäßige Vorschläge zu bringen.[844])

In der Sitzung vom 17. April stattete der Senator Kuhn, Vorsteher des Departements der Rechtspflege und Polizei, nach Erledigung der laufenden Geschäfte den verlangten Bericht auf folgende Weise ab: „Tief und innig ge„rührt von dem traurigen Zustande meines Vaterlandes spreche „ich heute zu Ihnen. In dem Augenblicke, wo ganz Europa „die Segnungen des wiederkehrenden Friedens genießt, trauert „hier der Freund der gesetzlichen Ordnung und des Rechts, „und blickt mit Wehmuth und banger Sorge in eine düstere „Zukunft hinaus. Ein unseliger Partheigeist zerreißt uns, „die Bande des gesellschaftlichen Zustandes sind aufgelöst, „die allgemeine Ruhe und Sicherheit vernichtet; die Symptome „der schrecklichsten Anarchie kündigen dem tief gebeugten „Vaterlande neue und zahllose Leiden an. Ich will Nie„manden anklagen. Der Tag, an dem ich wünsche, daß Ihr „noch das letzte Mittel zur Rettung dessen ergreifen möchtet, „was uns allen theuer und heilig sein soll, dieser Tag soll „keine Wunde wieder aufreißen. Er müsse selbst denen, wel„chen die öffentliche Meinung unsere bedauernswürdige Lage „zuschreibt, die Versicherung der treugemeintesten Versöhnung „geben. Ganz Helvetien erkennt in der Einführung einer „definitiven Verfassung, in der Begründung eines festen, poli„tischen Zustandes, das Ziel seines erlittenen Ungemaches. „Aber alle Versuche, jene zu erhalten und diesen herbeizu„führen, liefen bis dahin fruchtlos ab. Die Verfassung vom „29. Mai 1801 schien einen beträchtlichen Theil des „Volkes für sich zu haben. Sie ward von der helvetischen

„Tagsatzung beiseits gesetzt. Ihr eigenes Werk fiel unter dem „Schlage des 28. Oktobers. Die Verfassung vom 27. Februar „1802 endlich ist von den Tagsatzungen mehrerer Kantone „verworfen worden. Die Annehmungsakten anderer tragen „den Beweis auf der Stirne geschrieben, daß sie nicht das „Ergebniß einer auf Ueberzeugung gegründeten Zustimmung „enthalten. Zudem verwirft in mehrern Kantonen das Volk „diesen, von ihren Tagsatzungen gebilligten Grundvertrag, „weil es in diesem letztern nicht das Organ seines Willens, „sondern bloß dasjenige der Gesinnungen der Mehrheit des „Senats erblickt. Die Regierung kann diese Verfassungen „nicht in Ausübung setzen. Sie hat die Gewalt und die „Kraft nicht, den durch ganz entgegenwirkende Ursachen ge„spannten Geist des Volks zu bezwingen. Sie besitzt die „Mittel nicht, den Widerspruch zu bekämpfen, der sich da„gegen erhebt. Indessen darf der revolutionäre Zustand „nicht länger fortdauern, in den wir versunken sind. Die „losen Bande unseres gesellschaftlichen Vereins müssen noth„wendig wieder angezogen, der Sturm der Meinungen und „Leidenschaften muß besänftigt, und der über uns herein„brechenden Gesetzlosigkeit ein Damm entgegengesetzt werden. „Dieses Ziel wird aber nicht erreicht werden, so lange nur „Partheien ihrem Vaterlande Verfassungen geben wollen. „Es wird nicht erreicht werden, so lange diejenigen, die „diese Verfassung entworfen, sich zugleich der durch dieselben „geschaffenen Stellen bemächtigen. Es wird nicht erreicht „werden, so lange diese Menschen nur in dem ausschließ„lichen Geiste ihrer Parthei jene Verfassung abfassen, und zu „diesen Stellen ernennen. Es gibt nur ein Mittel, diese „Klippe zu vermeiden. Es heißt Ausgleichung aller abwei„chenden Meinungen und aller entgegengesetzten Ansprüche. „Und zu diesem Mittel führt, meiner Ueberzeugung nach, „nur ein Weg, den ich Ihnen vorschlage. Beruft Männer „zu Euch von bewährter Erfahrung, von anerkannter Vater„landsliebe, von unbezweifelter Rechtlichkeit. Ruft sie zu „Euch aus allen Kantonen und aus allen Ständen. Berathet

„Euch mit ihnen über die Mittel, dem Vaterlande durch eine „Verfassung seinen innern Frieden wiederzugeben, benutzt „ihre Einsichten, befragt ihre Erfahrungen. Verschafft Euch „durch ihre Beihilfe die nöthigen Kenntnisse dessen, was für „alle Kantone gleich nothwendig und gleich anwendbar ist, „und was dagegen das individuelle Bedürfniß eines jeden „für sich erheischt. Laßt sie ohne öffentlichen Charakter die „Vermittler der entgegengesetzten Meinungen und Interessen „sein, die uns entzweien. Auf diese Idee gründet sich der „Vorschlag, den ich Ihnen heute zu machen gedenke. Weiset „ihn nicht zurück; stoßet die Hand nicht von Euch, die Euch „dieses Rettungsmittel darbietet. Sie ist kein Werkzeug selbst- „süchtiger Absichten. Wenn ich Euch dabei auf die Ver- „tagung des Senats antrage, so geschieht es deßwegen, weil „derselbe durch die Unbeugsamkeit, mit der er auf allen „Punkten seines, ohne Mitwirkung der neu eingetretenen „Mitglieder gemachten Verfassungsentwurfs bestand, durch „die Einseitigkeit seiner Wahlen, und durch viele andere „Handlungen gleicher Art bewiesen hat, daß er jedes Mittel „der Ausgleichung wegwirft, und also auch nur dazu die- „nen würde, den glücklichen Erfolg der Maßregel zu lähmen, „die ich Euch vorschlage."

Während zwei Stunden wurde dieser Antrag mit Ruhe und Würde berathen und bestritten. Bei der Abstimmung nahmen ihn Rüttimann, als Vorstand, Rengger, Dolder, Schmidt, Füßli und Kuhn an, während Hirzel, Frisching und Escher ihm nicht nur nicht beistimmten, sondern sich feierlich dagegen verwahrten, und gegen 1 Uhr die Sitzung verließen. Auch der Oberschreiber Mousson zeigte an, daß er sich wegen des an der Regierungsveränderung vom 28. Oktober 1801 gehabten Antheils genöthigt sehe, sich aus der heutigen Sitzung zu entfernen. Also übertrug die Mehr- heit des kleinen Raths dem zweiten Sekretär Gerber die Besorgung des Sekretariats und die Unterzeichnung der aus- zufertigenden Akten und faßte dann aus den in Kuhns Vor- trag angegebenen Beweggründen den Beschluß: 1. Die zu

Einführung einer neuen allgemeinen helvetischen Verfassung sowohl, als zu Entwerfung der besondern Kantonalorganisation angeordneten Maßregeln hiemit einzustellen. 2. Eine Versammlung von Bürgern aus allen Kantonen, welche die Achtung und das Zutrauen der Nation verdienten, zusammen zu berufen, um über den Verfassungsentwurf vom 29. Mai 1801 und die allenfalls in denselben vorzunehmenden Abänderungen sich zu berathen, und dem kleinen Rathe ihr gutachtliches Befinden darüber in der kürzestmöglichen Frist zu ertheilen. [845]) 3. Zu diesem Ende wurden alsogleich 47 Notabeln bezeichnet, welche sich am 28. April nächstkünftig in Bern einfinden sollten. [846]) Noch am nämlichen Abend wurden die Regierungsstatthalter Reinhard, von Zürch, Hünerwadel, von Aargau, Genhard, von Luzern, von ihren Stellen entlassen, die einstweiligen Verrichtungen im Kanton Aargau dem Unterstatthalter Herose übertragen. [847]) Den Tag über hatte man, außer einigen Streifwachen, nichts von einer Veränderung wahrgenommen. Am 18. übersandte Statthalter Hirzel, mit einer an Rüttimann gerichteten Zuschrift vom nämlichen Tag eine von ihm, Frisching und Escher unterschriebene Verwahrungsschrift gegen die am 17. von der Mehrheit des kleinen Raths beschlossene Vertagung des Senats und Zusammenberufung von Notabeln ein, und erklärten, daß sie an den Verhandlungen des kleinen Raths keinen fernern Antheil nehmen könnten. Nach dem Begehren der Unterschriebenen wurde dieses Aktenstück dem Protokolle einverleibt, die Frage aber, ob sie als Mitglieder des kleinen Raths ersetzt werden sollten, einstweilen noch vertagt. Die Gründe, auf die sie in staatsrechtlicher Beziehung ihre Verwahrung stützten, bestanden vorzüglich darin, daß vorerst die Erklärung aller Kantonstagsatzungen abgewartet werden müßte, um amtlich zu erfahren, ob der denselben mitgetheilte Verfassungsentwurf durch die Mehrheit angenommen, oder verworfen worden sei. Daß ferner in allen Fällen Vorschläge, welche die Organisirung von Helvetien berührten, zuerst dem Senate vorgelegt, und von demselben genehmigt werden müßten, zu-

mal der kleine Rath ohne anders seine Befugniß überschreite, daß gar keine Gefahr im Verzug stattfinde, folglich der Rathschlag über diesen Gegenstand gar wohl bis zur nächsten Senatssitzung könne verschoben werden, endlich daß die eigenmächtige Vertagung des Senats ein gewaltthätiges und revolutionäres Verfahren sei. Auch der Oberschreiber Mousson sandte eine Erklärung über die Gründe ein, die ihn bewogen hätten, an den Verhandlungen dieses Tages keinen Theil zu nehmen, und die ihn nöthigten, seine Entlassung zu begehren. Diese ertheilte man ihm auch unter Bezeugung der Zufriedenheit des Raths mit seiner Geschäftsführung und des Bedauerns, daß er seine Talente und Kenntnisse nicht ferner an dieser Stelle gebrauchen wolle. Uebrigens zeigte der Statthalter dem kleinen Rathe an, daß er, nachdem Tags vorher die Abberufung dreier Regierungsstatthalter beschlossen worden, nun vermöge des ihm zukommenden Rechts an die Stelle des Erstern den gewesenen Statthalter Ulrich, an die Stelle des zweiten den gewesenen Statthalter Herzog, und an die Stelle des dritten den gewesenen Statthalter Keller ernennt und denselben ihre Ernennungsbeschlüsse auch allbereits habe zugehen lassen. Der kleine Rath gab diesen getroffenen Wahlen seinen vollkommensten Beifall. [848]) In einem Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter forderte das Departement der Rechtspflege dieselben auf, alles, was in ihren Kräften stehe, anzuwenden, um die Gemüther zu besänftigen und Eintracht unter den Bürgern und das Zutrauen der letztern gegen die Regierung herzustellen. Doch dürfe diese Mäßigung nicht Schwäche sein, sie erfordere im Gegentheil unnachläßige Strenge in der Vollziehung und in der Beobachtung alles dessen, was Recht und Pflicht verlangten. Die Regierung werde daher auch weder politische Meinungen zu irgend einem Zwecke, noch Aufwiegler, von welcher Farbe sie auch immer sein möchten, noch einen Versuch dulden, diese oder jene Parthei auf Unkosten der andern zu erheben und die letzten dagegen herabzuwürdigen. Nächstens würde man wohl die Censur aufheben, allein die Redaktion

der öffentlichen Blätter möchte sich aller Bitterkeiten und Persönlichkeiten enthalten.[849]) Der französische Gesandte aber antwortete auf die erhaltene Mittheilung der Beschlüsse des 17. Aprils, das helvetische Volk werde der Weisheit der Absichten des kleinen Raths, die sich durch den Gegenstand derselben ihm eben so sehr, wie durch die Mittel empfehlen, Gerechtigkeit widerfahren lassen und die französische Regierung werde mit Freuden eine Maßregel vernehmen, welche dahin ziele, die Vereinigung der Partheien und die Ausgleichung entgegengesetzter Systeme zu vollenden.[850]) General Montrichard aber versicherte den kleinen Rath, daß er alle diejenigen Mittel, die in seiner Gewalt seien, anwenden würde, um die Ruhe in Helvetien zu handhaben.[851]) Durch Eilboten gerufen, langte Reding schon am 19. in der Frühe von seiner unzeitigen Osterreise zurück wieder in Bern an, ohne jedoch das Geschehene wieder rückgängig machen zu können. Sobald sie Kunde von dieser unerwarteten Ankunft hatten, begaben sich die Statthalter Rüttimann und Kuhn sogleich zu ihm. Sie sprachen den Wunsch gegen ihn aus, daß er gleich am nämlichen Tage wieder als Landammann und Präsident des kleinen Rathes in der Sitzung erscheine, und sich von der Nothwendigkeit des Geschehenen überzeuge, die Folge würde noch unwidersprechlicher darthun, daß nicht persönliches oder Partheiinteresse, sondern das Wohl des Vaterlandes sie zu ihrer Handlungweise bestimmt habe. Aber im finstern Unmuth warf ihnen Reding vor, den Zeitpunkt seiner Abwesenheit benutzt zu haben, eine so folgenreiche Regierungsveränderung mit Gewalt durchzusetzen. In der Art, wie die Sache geschehen, sei weder Zartgefühl beobachtet, noch kollegialisches Verhältniß berücksichtigt worden. Die ganze Verhandlung sei übrigens gesetzwidrig, willkürlich und gewaltthätig. Hierauf erwiederten Kuhn und Rüttimann, der Schein spreche zwar gegen sie, in der That aber seien sie weit entfernt gewesen, hinter seinem Rücken zu handeln, und nur ein an sich unbedeutender Zufall, ein Mißverständniß, habe dessen Abwesenheit als Zeitpunkt zur Aus-

führung einer Maßregel bestimmt, deren Nothwendigkeit man längst eingesehen. Allein die als gesetzwidrig und eigenmächtig bezeichnete Maßregel finde ihre Rechtfertigung im 28. Oktober 1801. „Ich bin des Treibens der Partheien „satt und nun recht froh, mich bei diesem Anlasse vom Ge„tümmel der politischen Geschäfte loszubinden und nach mei„ner stillen Heimath zurückzukehren. Ich habe wahrlich genug „Tagsatzungen und Senate gesehen und gehört, und bin nicht „gesinnt, ferner in der Sitzung des kleinen Raths persön„lich zu erscheinen, sondern werde heute Nachmittag meine „Erklärung schriftlich einsenden. Leben Sie wohl!" Mit diesen Worten entließ Reding die beiden Abgeordneten mit Höflichkeit, Anstand und Würde. Jene Aeußerung Redings wurde von Rüttimann dem kleinen Rathe mitgetheilt, welcher das Antwortschreiben Verninacs drucken und den Regierungsstatthaltern zur angemessenen Bekanntmachung und zur besondern Mittheilung an die angesehenen helvetischen Bürger zusenden ließ, welche durch den Beschluß vom 17. April zusammenberufen waren. [852]) Auf den Antrag eines Mitgliedes wurde dann die von Frisching, Hirzel und Escher eingesandte Verwahrung, und ihre Erklärung, daß sie an den Verhandlungen des kleinen Raths keinen fernern Antheil nehmen würden, in Berathung gezogen, und in Folge derselben beschlossen, ihnen den Empfang jener Zuschrift, sowie ihre Einrückung in das Protokoll anzuzeigen, und ihnen zu melden, daß ihre damit gegebenen Entlassungen als Mitglieder des kleinen Raths von dem letztern angenommen seien. [853]) Bis Abends 9 Uhr erwartete der kleine Rath vergeblich Redings schriftliche Erklärung. Noch spät ließ hingegen der letztere den Statthalter Rüttimann zu sich rufen, der sich sogleich ganz allein, und nur von einem Offizier bis zur Zimmerthüre begleitet, zu ihm begab. Es entspann sich eine Unterredung, in welcher die alten gegenseitigen Vorwürfe erneuert wurden, Reding mehr Heftigkeit als geistige Ueberlegenheit an den Tag legte, und die am Ende, wie zu erwarten war, unfruchtbar blieb. Die Nacht

brachten Reding und seine Freunde in mannigfaltigen Berathungen größtentheils bei dem Exminister Gruber, die Einheitsfreunde bei Rengger zu. Am folgenden Morgen ließ indessen Reding den kleinen Rath wieder versammeln, und kam um 9 Uhr, begleitet von den Regierungsräthen Hirzel, Escher und Frisching, in die Sitzung, welche Reding mit einer eindringlichen Rede an die Einheitsfreunde begann, in welcher er sie aufforderte, den Beschluß vom 17. April zurückzunehmen, und endlich eine schriftlich verfaßte Erklärung und Verwahrung gegen die getroffenen Maßregeln ablas, deren Einrückung in das Protokoll er verlangte. Gluz erklärte, wegen seiner Abwesenheit habe er an den damaligen Verhandlungen keinen Theil gehabt. In der hierüber eröffneten Berathung antworteten Rengger und Schmidt auf Redings Beschuldigungen, Hirzel und Frisching hingegen wiederholten ihre frühere Erklärung, und entfernten sich darauf mit dem ersten Landammann, worauf der Statthalter Rüttimann den Vorsitz einnahm. Dafür erschien der Oberschreiber Mousson in der Versammlung, die er benachrichtigte, daß er vom Landammann Reding dahin berufen worden sei. Die Beweggründe wiederholt anzeigend, vermöge deren er sich aus der Sitzung vom 17. entfernt hatte, erwartete er, was der kleine Rath darüber zu beschließen für gut erachten würde. Diese Behörde fand sich nun bewogen, die demselben noch nicht bekannt gemachte Entlassung zurückzunehmen, und ihn einzuladen, seine Verrichtungen als Oberschreiber fortzusetzen, welcher Einladung Mousson, durch den Gang der Dinge belehrt, denn auch sogleich entsprach. [854]) Endlich beschloß der kleine Rath noch, auf den Antrag des Departements des Innern, dem Redings schriftliche Erklärung zur Berichterstattung zugewiesen ward, die vom Bürger Reding gegebene Erklärung werde als eine Entlassung von der Stelle eines ersten Landammanns und Präsidenten des kleinen Raths angenommen, und Bürger Rüttiman, erster Statthalter, trete von nun an in die Verrichtungen und Amtsvorrechte des ersten Landammanns ein. [855]) Sofort wurde der Staats-

sekretär Thormann angewiesen, von nun an alle Weisungen und Befehle von Rüttimann zu empfangen, [856]) und die doppelte Schildwache vor Redings Wohnung weggenommen. Den Tag über hatten sich die Streifwachen vermehrt. Andermatt selbst stand an der Spitze der Reiterei. Auf den Abend versammelte Reding hingegen die gleichgesinnten Senatoren zur Ausfertigung einer Verwahrung.

Da der Landammann Rengger dem kleinen Rathe anzeigte, er habe in Erfahrung gebracht, daß 13 Senatoren, an die sich noch der Landammann Reding angeschlossen, eine Verwahrung einsenden würden, so verschob man einstweilen die Versendung des Beschlusses über die Erklärung Redings in die Kantone, hingegen zeigte man denselben, auf den Antrag eines Mitgliedes, dem französischen Gesandten an. [857]) Jenen Beschluß sendete übrigens Reding dem ersten Statthalter Rüttimann mit einem Schreiben zurück, in welchem er seine eigenen und des Senats Rechte dagegen verwahrte, ein Schreiben, welches der kleine Rath einfach zu den Akten legte. [858]) Am nämlichen Tage hatte Aloys Reding ein anderes Schreiben an den ersten Konsul erlassen, in welchem er der Uebereinkunft in Paris und der letzten Vorgänge erwähnte, sich über dieselben bitter beschwerte, und besonders Verninacs Benehmen heftig tadelte, der sich nicht gescheut, öffentlich Umtriebe zum Umsturz einer Regierung zu begünstigen, welche der erste Konsul mitgegründet und die französische Regierung anerkannt habe. [859]) Dieser Brief blieb, wie natürlich, unerwiedert. In einer folgenden Sitzung erhielt der kleine Rath die schriftliche Verwahrung des ersten Landammanns Reding, des Statthalters Hirzel und der 10 Senatoren Wyß, Frisching, Escher, Bay, von Flüe, Anderwert, Pfister, Baldinger, Salis-Sils und Zellweger, welche die merkwürdige Aeußerung enthielt, daß, wenn sie dem Mißbrauch des gezeigten Zutrauens, der Ueberschreitung aller Formen und der Nichtachtung der dringendsten Vorstellungen nur die gegenwärtige Erklärung entgegensetzten, dieses lediglich dem Umstande zuzuschreiben sei, daß der

bevollmächtigte Minister der französischen Republik jene gewaltsamen Schritte öffentlich gebilligt habe. [860]) Dieser Verwahrung folgte eine mißbilligende Erklärung der Senatoren Marcacci und Desaussüre, in der sie die Einladung des Kreisschreibens ablehnten, und sich aller Verantwortlichkeit an den Verfügungen dieses Tages entledigten. [861]) Am 25. reisten die meisten Senatoren und der Landammann Reding selbst in ihre Heimath zurück, nachdem er Tages vorher noch einer Zusammenkunft in Murten beigewohnt. Frisching hingegen und einige andere Senatoren machten eine Reise nach Neuenburg. Vor der Hand dachte aber Niemand daran, den neuen Gewalthabern die Zügel der Macht zu entreißen.

Die gewaltsame Enthebung der Papiere des Staatssekretärs Thormann war der letzte Auftritt in diesem wundersamen Spiele, in dem die Bündischgesinnten mehr Festigkeit in Formen und kleinlichen Dingen, als Gewandtheit in Beurtheilung und Behandlung der schwierigern Fragen des öffentlichen Lebens zeigten. Reding hatte nämlich den Staatssekretär Thormann aufgefordert, seine Stelle so lange beizubehalten, als er selbst die Stelle eines Landammanns bekleiden, und bis es entschieden sein würde, ob der in diesem Augenblicke mit unrechtmäßiger Gewalt von seinen Rechten verdrängte helvetische Senat dieselbe werde ausüben können oder nicht, daher möchte er den Bürger Rüttimann bloß als verfassungsmäßigen Statthalter des Landammanns ansehen, und seine Unterschrift nur in dieser Eigenschaft achten. [862]) In Folge dieses Befehls erklärte Thormann dem kleinen Rathe, daß er von nun an bis auf den Zeitpunkt, wo der widerrechtlich vertagte Senat sich wieder versammeln könne, seine Weisungen und Befehle von dem Bürger Rüttimann, als Statthalter des ersten Landammanns, empfangen und seine Unterschrift in dieser Eigenschaft beachten würde. [863]) Diese Erklärung nahm der kleine Rath als eine Entlassung von der Stelle eines Staatssekretärs an, und übertrug sowohl die Leitung der Geschäfte in dem

Departemente der auswärtigen Angelegenheiten, als die Unterschrift für den Staatssekretär einstweilen dem bisherigen Divisionschef im Finanzdepartement, Müller-Friedberg; Thormann aber erhielt den Befehl, die Schriften und das Siegel des ihm anvertrauten Departements alsogleich in die Hände desselben niederzulegen. [864]) Aber Thormann, weit erfahrener in den starren Kanzleiformen, mit denen man ehemals einen Anspruch zu begründen oder zu behaupten gesucht hatte, als in der gewandten Leitung des schwierigen Geschäftszweiges, der ihm von Redings unkundiger Freundschaft aufgedrungen worden war, und sich durch des letztern Weisung für gebunden haltend, erklärte, in Uebergabe der Schriften nur der Gewalt weichen zu wollen. Dieses abenteuerliche Spiel wurde dann endlich, da man von Seite des kleinen Raths nicht Waffengewalt anzuwenden wünschte, am 30. Abends durch den Regierungsstatthalter vollzogen, und hiemit war der neue Umschwung vollendet. Auf ungewöhnlich ruhige und gewaltlose Weise hatte diese vierte wichtige Staatsveränderung in der helvetischen Republik stattgefunden, und wie nach dem 28. Oktober trat auch dießmal eine vollständige Veränderung des Systems und der Grundsätze ein. Der Sieg und die Herrschaft der von Frankreich wenigstens für den Augenblick begünstigten Einheitsfreunde schien unbedingt und ihre Uebermacht ohne Schranken, und dennoch zeigte der Erfolg, zur ernsten Belehrung der Partheiwuth, wenn dieses eingeborne Uebel der Menschheit jemals heilbar wäre, daß gerade am 17. April, an dem man den glänzendsten und unbedingtesten Sieg über die Gegner davongetragen, und ihre Personen gänzlich beseitigt zu haben glaubte, das eigene System untergraben, und die Sache der Einheit in der Schweiz vielleicht auf immer auf das Spiel gesetzt wurde.

Siebentes Kapitel.

Verwaltung und innere Verhältnisse des helvetischen Gemeinwesens von der Staatsveränderung vom 28. Okt. 1801 bis zu derjenigen vom 17. April 1802.

Kaum daß sich ein Zeitabschnitt weniger zur ruhigen und planmäßigen Verwaltung des Landes nach festen Grundsätzen des allgemeinen Wohls eignen mochte, als der kurze, zwischen dem 28. Oktober 1801 und dem 17. April 1802, wo der Kampf um Meinungen und Partheiinteressen mit so unausgesetzter Thätigkeit geführt, und die Regierung theils für ihre eigene Erhaltung, theils durch äußere Anfechtungen, wie die Angriffe Frankreichs auf Wallis, und die Art und Weise sie durchzusetzen, so sehr in Anspruch genommen wurde. Schon der Wechsel in jener Verwaltung, einmal nach dem 28. Oktober und dann wieder nach dem 6. Februar, konnte nicht vortheilhaft sein, dann war man auch allgemein zu sehr mit einer unsichern Zukunft beschäftigt, um die Bedürfnisse der Gegenwart mit gehöriger Umsicht zu erwägen, endlich wurde auch Manches den Hoffnungen einiger Regierungsglieder geopfert, mit Vorliebe betrachtete und längst vermißte und zurückersehnte Zustände wieder aufleben zu sehen. Daher konnte denn auch in diesem Zeitpunkte am allerwenigsten geschehen, wozu das Schweizervolk eigentlich befähigt gewesen wäre, ja es geschah nicht einmal dasjenige, was zum eigenen Vortheil der Machthaber, zur Befestigung der bestehenden Ordnung der Dinge nöthig war, so daß auch in dieser Beziehung Reding und seine Amtsgenossen, ungeachtet ihres gewiß aufrichtigen Bestrebens, die Ehre des Schweizervolkes zu wahren, ernste Vorwürfe gemacht werden müssen, sie ihren Gegnern auffallende Blößen gaben.

Wie Meyer von Schauensee, der seit der Begründung des helvetischen Gemeinwesens das Departement der Justiz und Polizei geleitet hatte, in Folge der Oktoberereignisse von dieser Stelle entfernt wurde, ist bereits erzählt. Schon im Dezember legte sie Stuber nieder, mit dessen Einsichten,

Eifer und unermüdeter Thätigkeit die obere Behörde vorzüglich zufrieden zu sein Ursache hatte. Bei der ersten Einrichtung des kleinen Raths ging sie an Hirzel über. Am 6. Februar aber wurde dieser Geschäftszweig den Senatoren Kuhn und Schmidt übertragen, welche sich vorzugsweise mit dem Fache der Polizei abgaben. Dasjenige der Gesetzgebung blieb unter diesen Umständen ganz brach liegen. Am Schlusse des Jahres 1801 machte ein Mitglied des kleinen Raths seine Amtsgenossen auf die über jeden Begriff schlechte Zusammensetzung der Gerichte, vorzüglich der Kantonsgerichte, aufmerksam. Die Volkswahlen hatten hier sehr ungünstige Ergebnisse geliefert. Die Mehrzahl der in diesen Gerichtshöfen sitzenden Richter flößte schlechterdings kein Vertrauen in Ausübung der wichtigen Amtspflichten ein, zu denen man sie bestimmt hatte. Ferner waren einige dieser Gerichtshöfe viel zu zahlreich für die ihnen zustehende Befugniß, und die überall gleiche Besoldung eine Ungerechtigkeit gegen die größern Kantone zu Gunsten der kleinern. Diese Bemerkungen veranlaßten den kleinen Rath, dem Departement des Innern einen Auftrag zu ertheilen, den Regierungsstatthaltern einen gründlichen und unpartheiischen Bericht über die Kantonalgerichtshöfe und die Persönlichkeiten der Richter abzufordern, wobei jedoch über diesen Auftrag und dessen Vollziehung das größte Geheimniß empfohlen ward. [865]) Hatten die bei politischen Untersuchungen untergelaufenen Leidenschaftlichkeiten im Kanton Zürich durch Aufregung alten Grolls daselbst höchst nachtheilig gewirkt, so waren sie doch in Beziehung auf Aufstellung besserer Schutzmittel für die Beklagten von heilsamen Folgen. Allen eines Staatsverbrechens angeschuldigten Personen wurde zu Besorgung ihres Rechts bei der Beurtheilung der Vorfrage über die Anklage auf ihr Begehren ein Vertheidiger gestattet, der nach Beendigung der Voruntersuchung, unter Aufsicht eines Richters oder Polizeibeamten, den Zutritt zu den Angeschuldigten hatte. Dem Vertheidiger stand die Einsicht aller auf die Sache sich beziehenden Akten zu. Bei Beurtheilung der

Frage über die Anklage aber fand ein öffentliches Verhör statt. Auch nach beendigter Hauptuntersuchung erhielt der Vertheidiger von neuem den Zutritt zu dem Beklagten und dann fand abermals ein öffentliches Verhör statt. [866])

Auch der Finanzminister Rothpletz hatte am 29. Oktober seine Entlassung erhalten. [867]) Einstweilen übertrug man die Leitung der Geschäfte dem bernischen Banquier Ludwig Zeerleder, [868]) der auf seinen Wunsch den ersten Sekretär der bernischen Verwaltungskammer, Jenner, zum Gehülfen erhielt. [869]) Als durch die erste Aufstellung des kleinen Raths die Leitung des Finanzwesens Doldern zufiel, legten sie ihre Stellen nieder, wurden aber, unter Verdankung ihrer bisherigen Dienste, dringend aufgefordert, diesem für den Staat so wichtigen Fache ihre Kenntnisse und vaterländischen Bemühungen nicht ganz zu entziehen, sondern sich vielmehr mit dem Regierungsrathe, dem die Verwaltung der Finanzen anvertraut war, über die Weise einzuverstehn, auf die sie für das allgemeine Beste und zu ihrer eigenen Zufriedenheit noch ferner bei diesem Departemente wirksam sein könnten. [870]) Wenige Tage nach seinem Abtreten sandte Rothpletz die Rechnung über die ihm vom 1. Jänner bis 31. Oktober 1801 bewilligten Summen und deren Verwendung ein. [871]) Am 14. Dezember legte Dolder im Namen des kleinen Raths dem Senat ein geschichtliches Gemälde des helvetischen Finanzzustandes, sowie auch Vorschläge zur Verbesserung vor. Bei dem Beginnen der Epoche, wo 20 Haushaltungen in eine zusammengeworfen wurden, waren Geld und Fruchtvorräthe dahingeschwunden. Die Verfassung hatte eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Richtern, Verwaltern und Gesetzgebern erschaffen, Unwissenheit und Ränkesucht die Auswahl derselben bestimmt. Von Sparsamkeit war keine Rede gewesen. Man hatte sich selbst große Gehalte bestimmt, und die Zahl der Angestellten bis zur Aergerniß gehäuft. Daher war denn auch die Centralkasse, ungeachtet der in den Kantonen übriggebliebene, mehr oder weniger beträchtliche Geldvorrath in dieselbe abgeliefert wurde, außer

Stande, den laufenden Bedürfnissen zu begegnen, so daß schon bei Entstehung der neuen Ordnung der Dinge der Grund zu der gegenwärtigen Schuldenlast gelegt wurde. Noch weit unglücklicher wirkte die verderbliche Maßregel der Abschaffung der Zehnten und Grundzinse, wodurch dem Staat sein größtes Einkommen unter den bedenklichsten Umständen entzogen ward. Dann hatte die Aufstellung eines stehenden Truppenkorps und die Umgestaltung der Miliz dem Staate sehr beträchtliche Ausgaben veranlaßt. Dolder schlug nun vor, eine Scheidelinie zwischen allen rückständigen, bis zum 31. Dezember gehenden Ausgaben und den neuen laufenden Bedürfnissen zu ziehen, die ersten als eine konsolidirte Schuld in Rückstand zu erklären, und für die zweite zweckmäßige Verfügungen zu treffen; ferner die Bezahlung der der Geistlichkeit schuldigen Rückstände nebst dem Bezug und der Verwendung der Zehnten und Grundzinse den betreffenden Kantonen zu überlassen, wodurch die Summe der rückständigen Nationalschuld auf beiläufig 5½ Millionen heruntergesetzt wurde. Hiermit war eine Forderung von Beiträgen an die Kantone verbunden worden, um in einem oder mehrern Terminen die ganze Schuld der Centralregierung zu tilgen, oder endlich ein Nationalanleihen. Auch bei der neuen Einrichtung der Geschäfte blieb Dolder an der Spitze seines Departements. Ein Beschluß des Senats setzte den Gehalt des ersten Landammanns auf 15,000 Fr. fest. [872]) Die Annahme dieser so wohl bezahlten Stelle wurde Reding von mehrern Seiten um so heftiger vorgeworfen, als er früher in der Tagsatzung stets sehr lebhaft gegen Aufstellung hoher Gehalte geeifert und sogar erklärt hatte, seine Landleute würden sich eine solche Stelle nie aufdringen lassen. Den Gehalt des Staatssekretärs bestimmte man auf 3200 Fr. [873]) In Folge jenes Berichts von Dolder erließ der Senat am 26. Dezember zwei höchst wichtige Beschlüsse; durch den einen wurde vom 31. Dezember an die Bezahlung aller auf die Kantons- und Centralkassen laufenden Mandate und Anweisungen eingestellt, und man untersagte sowohl den

Verwaltungskammern als den Obereinnehmern strenge, von bemeldtem Tage an mehr dergleichen einzulösen, auch sonst keine Art von Bezahlung zu machen, es wäre ihnen denn durch einen bestimmten Befehl des kleinen Raths dazu der Auftrag ertheilt; durch den andern übertrug man unter Zusicherung des Genusses der jeden derselben gehörig verfallenen Zehnten und Bodenzinse die Bezahlung der Geistlichkeit und Schullehrer.[874]) In Fortsetzung seiner Berathung über den Finanzzustand der Republik, und in Betrachtung, daß es eben so gerecht als nothwendig sei, die Staatsgläubiger, deren Bezahlung man aufschob, zu beruhigen, verordnete der Senat 14 Tage später, daß aus dem vorhandenen liegenden und fahrenden Nationalgut die zur Bezahlung der Nationalschuld nothwendigen Summen enthoben würden, die jedoch 5 Millionen nicht übersteigen dürften. Diese Summen sollten in dem billigsten Verhältnisse auf diejenigen Kantone vertheilt werden, die ehemals Staatseigenthum besaßen, oder nach der künftigen Verfassung Anspruch darauf erhielten. Auch aus den Gütern der Klöster und Stifte, die wieder in ihr Eigenthum eintraten, würde die Regierung einen billigen und ihren Vermögensumständen angemessenen Beitrag zur Tilgung der Nationalschuld bestimmen.[875]) Um das durch Nachlässigkeit einiger Beamten und durch die Tücke Uebelgesinnter absichtlich verbreitete Gerücht zu bekämpfen, als ob alle Abgaben aufgehoben wären, erklärte der Senat dann noch durch einen förmlichen Beschluß, daß alle durch die Finanzgesetze vom 15. Dezember 1800 bestimmten Abgaben, mit Ausnahme der durch die Proklamation vom 9. November 1801 bereits eingestellten Grundsteuer, hiemit aufs neue bestätigt, und so lange fortbezahlt werden sollten, bis durch gesetzliche Verfügungen anders darüber entschieden würde. Diese Abgaben bestanden in der Stempelgebühr, Handels- und Gewerbspatenten, Getränksteuern, Luxusabgaben, Handänderungsgebühren, Abzug der Entschädniß öffentlicher Beamten und endlich in den Rückständen der direkten Abgaben vom Jahre

1798 und 1799.[876]) Als das Finanzdepartement vortrug, die Finanzkommission des Senats habe sich bei demselben gemeldet, um vorzustellen, daß zur Bestimmung des Antheils, welchen jeder Kanton an die gesetzlichen Rückstände zu bezahlen haben würde, es nothwendig schiene, die Sonderung des allgemeinen Staatsguts von dem Gemeindeigenthume der ehemals oberherrschaftlichen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen vornehmen zu lassen, antwortete der kleine Rath, er hielte diese Sonderung in dem Augenblicke, wo durch die neue Verfassung auch neue Grundsätze über diesen Gegenstand bevorständen, nicht angemessen, besonders weil dieses Geschäft von großer Schwierigkeit und vielleicht noch größerer Langwierigkeit sei. Der kleine Rath hielte ferner diese Sonderung um so weniger für nothwendig, um den Antheil der Kantone an die allgemeinen Rückstände zu bestimmen, als die Verzeichnisse, welche die Verwaltungskammern über das ehemalige Vermögen der Kantone und den jetzigen Zustand desselben zu liefern hätten, zur Bestimmung dieses Antheils hinreichen würden.[877]) Hingegen beauftragte man auf den Antrag eines Mitgliedes, in Betrachtung, daß durch die nächst einzuführende Verfassung der Grundsatz des Kantonaleigenthums aufgestellt wäre, das Departement des Finanzwesens den Verwaltungskammern der betreffenden Kantone gegen ihren speciellen Empfangschein alle jene Schuldtitel auszuliefern, welche von den Regierungen der ehemaligen Kantone herrührten, und die sowohl im Archive des Finanzdepartements als im Nationalschatzamt niedergelegt sein möchten.[878])

Das aufrichtige Bestreben, das Staatsvermögen, und vermittelst desselben auch das Vermögen der Bürger zu schonen und wiederherzustellen, verleitete die Regierung, die Truppen auf eine Weise zu vernachlässigen, welche zu ihrem Sturze nicht wenig beitrug; ein System, welches im Ablauf der Jahrhunderte mehr als einer schwachen Regierung den Untergang bereitete. Bei der ersten Einrichtung des kleinen Raths war die Leitung des Kriegsdepartements in Lanthers

thätiger Hand geblieben, bei der zweiten an Escher und Frisching übergegangen. Am 28. Oktober hatte der Brigadegeneral Andermatt das Kommando über sämmtliche helvetische Truppen, und der gewesene Kommandant Wyttenbach zum Lohne seiner Mitwirkung den Rang eines Infanteriebrigadiers erhalten. [879]) Dem ersten Infanteriebataillon aber ward eine Fahne zu Theil geworden. [880]) Auf sein Begehren erhielt Debons die von ihm verlangte Entlassung von seiner Stelle als Befehlshaber des ersten Linienbataillons, und wurde durch den Brigadechef Vonderweid, aus Freiburg, ersetzt, welcher nun den Auftrag erhielt, dieses Bataillon beeidigen zu lassen, was Debons unter allerlei Vorwänden verzögert hatte. [881]) Eine der ersten Maßregeln des neu aufgestellten kleinen Raths war die Einstellung der Instruktionsschule, welche viel kostete und verhältnißmäßig, besonders im Winter, nicht viel zu nützen schien. Doch erhielten Weber und seine Unterinstruktoren zum Lohn ihres Eifers und ihrer Thätigkeit den halben Sold während 6 Monaten. [882]) Bei Anlaß der unruhigen Auftritte im Kanton Zürich dachte indessen die Regierung auf Mittel, wodurch sie in Stand gesetzt würde, durch eigene Kraft dem Gesetze Gehorsam zu verschaffen, und die öffentliche Ruhe in allen Kantonen zu handhaben. Die Unzulänglichkeit der ohnehin durch unterlassene Werbung geschwächten helvetischen 3 Linienbataillone erkennend, war man darauf bedacht, in jedem Kanton ein Piquet von Freiwilligen aufzustellen, welches in Bezug auf seine Stärke in einem gewissen Verhältniß mit der Bevölkerung und der besondern Lage des Kantons stände, und schnell genug in Bewegung gesetzt werden könnte, um überall mit Kraft und Nachdruck zu wirken, wo das Bedürfniß der öffentlichen Ruhe und das Ansehen der Regierung und der Gesetze es erfordern möchten. [883]) Dieser Grundsatz wurde später von dem Kriegsdepartement in einem eigenen Vorschlage näher ausgearbeitet und dann vom Senate dem Grundsatze nach angenommen, die Anwendung und Entwicklung aber dem

kleinen Rathe mit der Einladung überlassen, diese Arbeit seiner Zeit dem Senate wieder zur Genehmigung vorzulegen. [884]) Allein die Berathungen, welche den Linientruppen die Absicht der Regierung verriethen, sich anderwärts einen bewaffneten Stützpunkt zu verschaffen, waren nichts weniger als geeignet, sie derselben geneigt und anhänglich zu machen. Der General Andermatt aber wurde dadurch abwendig gemacht, daß man den ihm nach den Oktoberereignissen ertheilten Oberbefehl für eine bloße ehrenhafte Stellung ohne alle wirkliche Bedeutung und besonders ohne alle Besoldungserhöhung erklärte, da Andermatt ohnehin noch die Entschädigung eines Senators genieße. [885]) Das Senatsdekret vom 8. April 1802, welches die stehenden Truppen auf den Friedensfuß setzte, steigerte das Mißvergnügen der Letztern auf den höchsten Grad. Durch dieses Dekret setzte man sowohl die Zahl als die Besoldung der Truppen bedeutend herab. [886]) Die Bedürfnisse des Kriegsdepartements während des Monats März waren auf 64,000 Fr. gestiegen. Dieser Ersparnißversuch beurkundete in hohem Maße den rechtlichen, aber kurzsichtigen Geist der damaligen Machthaber, daher denn auch die stehenden Truppen sich mit lautem Jubel für den 17. April erklärten. Die drei helvetischen Hilfsbrigaden in französischem Solde waren im Spätjahr 1801 nach Italien gezogen. Bonaparte hatte sie im Frühjahr um der Werbung willen in ihr Vaterland verlegt; allein statt sich zu verstärken, waren sie schwächer weggezogen, als man sie einrücken sah, weil die Werbungsgelder ausblieben und die Dienstjahre vieler Soldaten unterdessen zu Ende gingen. Die im Februar 1802 für diese Werbung vom kleinen Rathe erlassenen besondern Vorschriften hatten keinen Einfluß auf dieselbe. [887])

Für die innere Verwaltung des Landes war der Rücktritt des rastlos thätigen Renggers vom Ministerium des Innern am 29. Oktober ein sehr bedeutender Verlust. Im Februar 1802 legte er dem kleinen Rathe die Jahresrechnungen seiner Amtsverwaltung von 1799, 1800 und 1801

vor. [388]) Die einstweilige Leitung der Geschäfte erhielt Kasthofer, bis sie am 21. November an Glutz kam, der sie vom 6. Februar an mit Füßli theilte. Mit diesem Departemente wurde dann auch dasjenige der Künste und Wissenschaften verbunden, das nach Mohr's Abtreten erst Wild und dann Wyttenbach augenblicklich leiteten. Auch hier wurde Stapfers belebender Geist nicht wieder ersetzt. Welche Hoffnung der Kirchenrath von Bern von der Verwaltung vom 28. Oktober hege, sprach er in einer Zuschrift vom 25. November an den Senat aus. Gerade in dem entscheidendsten Augenblicke, wo Vaterland und Kirche an derselben Klippe hätten scheitern müssen, sahen sie das Steuerruder in die Hände derjenigen gelegt, die selbst es glauben, man müsse mit Gott anfangen. Daher pries er die ewig weise Vorsehung, daß sie gerade für diese gegenwärtigen Bedürfnisse Männer von solcher Denkart wählte. Der oben erwähnte Beschluß aber, der die rückständige Besoldung der Geistlichkeit auf die betreffenden Kantone anwies, wurde gut aufgenommen, da sie nun auf die Zehnten und Bodenzinse statt auf die leere Centralkasse angewiesen wurden. Ein wunderbarer Sektengeist schien sich unter dem Volke beider Meinungen zu verbreiten. So hatte sich ein durch ärztliche Pfuscherei, wie durch abergläubische Segnereien an Menschen und Vieh gleich berüchtigter, sonst beredter und einnehmender Mann, Anton Unternährer, aus Schüpfen, Kantons Luzern, seit zwei Jahren im Dorfe Amsoldingen niedergelassen und daselbst religiöse Versammlungen gehalten, in denen schwärmerische Lehren von Gemeinschaft der Güter und Weiber, Abschaffung aller Obrigkeit u. s. w. gelehrt wurden. Mitte Aprils kam eine Anzahl dieser Sektirer nach Bern, wo sie sich am 16. des Morgens auf dem Kirchhofe bei dem Münster versammelten und auf Befehl des Regierungsstatthalters verhaftet wurden. Die Wegnahme von mehr als 5000 Exemplaren einer schwärmerischen Aufforderung an das Volk war der erste Anlaß. Es war in derselben unumwunden von Aufsagen alles Gehorsams gegen die Obrigkeit, Nicht-

bezahlung der Schulden und Zinse, Gemeinschaft der Güter und Weiber die Rede. Die Aufschrift war: Freiheit in Jesu, Gleichheit in Gott, wo man Gott als ein allverzehrendes Feuer reden ließ. Ein an den obersten Gerichtshof gerichtetes Schreiben lud denselben ein, sich am 16. mit allen Sträflingen des Schellenwerks und ihren Gütern, Soldaten und Behörden, Sclaven und Freien in der großen Kirche einzufinden, wo Jesus die Kanzel besteigen und Gericht halten, und nachher die Kirche über sie zusammenstürzen würde. Die armen Leute hatten ihre Güter verschenkt und theilten in Bern noch viel Geld aus. Die Nachricht, daß in wenigen Tagen mehrere Hundert Anhänger dieser Lehre nach Bern kommen sollten, lud die Regierung zur Wachsamkeit ein. Kaum aber waren die armen Betrogenen, darunter sich selbst Leute von Einsicht und sonst unbescholtenem Wandel befanden, nach der Einkerkerung ihres Anführers wieder heimgekehrt, als ihnen die Schuppen von selbst von den Augen fielen und sie ihre Verblendung bereueten, was ihnen indessen die thöricht verschenkten Güter nicht wieder gab. Die verderbliche Lehre selbst aber verbreitete sich noch nach langen Jahren fortwährend unter dem Volke.

Das Amnestiedekret des Senats bezog sich zunächst auf die ausgewanderten Mönche, die dann auch in großer Zahl zurückströmten. Auch ein großer Theil der Pfarrer war in den Jahren 1798 und 1799 aus den kleinen Kantonen ausgewandert. Sie kehrten nun zurück, und der Streit, ob sie von Rechtswegen wieder an ihre Pfarrstellen treten, und die seither gewählten Nachfolger abtreten müßten, beschäftigte die Gemüther lebhaft. An vielen Orten riefen die Gemeinden ihr freies Wahlrecht an, vermittelst dessen sie durch ganz neue Wahlen den Streit zwischen den alten und neuen Pfarrern entscheiden wollten. Während aber die Regierung die unbedingte Rückkehr der ausgewanderten Geistlichen zu begünstigen schien, ertheilte der Fürstbischof von Konstanz am 8. Dezember 1801 seiner geistlichen Regierung in Konstanz die merkwürdige Weisung, den ehemaligen

Pfarrer Käsli, von Bekkenried, und den vormaligen Helfer Lüßi, zu Stanz, nicht eher von Neuem zu einem Pfarrdienste zu befähigen, bis man zuverlässig und amtlich die Ursache erfahren habe, warum sie vorher die Flucht ergriffen. Bei Anlaß der Erledigung der Pfarre Bekkenried fragte der bischöfliche Kommissär zu Luzern ein, ob im Fall einer rechtmäßig erledigten Pfründe die zurückgekehrten ausgewanderten Geistlichen auch wieder als Pfarrer angestellt werden dürften. Die Gemeinde schien zur Wiedererwählung Käslis geneigt. Ein Theil der Unterwaldner wünschte auch solche Anstellungen, während andere sie sehr besorgten. Die Regierung sah diese Wahl nicht mit Freuden, wünschte aber auch das Kollaturrecht der Gemeinde nicht zu verletzen, weßwegen der Fürstbischof ersucht wurde, sich dahin zu verwenden, daß Käsli sich nicht um diese Stelle bewerben und die Gemeinde ihn nicht ernennen möchte. Sollte dieses dennoch geschehen, so bat man den Bischof, ihm die Bestätigung zu versagen. [889]) Anfangs März 1802 nahm der Abt des Trappistenklosters in der Val sainte, Kantons Freiburg, in Kraft eines Beschlusses der dortigen Verwaltungskammer, die ihn einstweilen dazu bevollmächtigte, wieder Besitz von seinem Kloster. Wie ehemals nahmen die Mönche junge Knaben in ihre Mauern auf, die gleich den Klostergeistlichen geschoren und bekuttet einhergingen. Durch eine Erklärung vom 15. Februar, aus Regensburg, hatte hingegen der Fürstbischof von Basel auch seine geistliche Regierung in dem in französischer Botmäßigkeit sich befindenden Theile seines Kirchsprengels niedergelegt.

Im Erziehungswesen war die allgemeine Aufmerksamkeit noch immer vorzugsweise auf Pestalozzi gerichtet. In öffentlichen Blättern und Flugschriften erhielt seine Unterrichtsmethode, wie eine Wiedergeburt des Erziehungswesens, glänzendes Lob. Im März 1802 machte der Erziehungsrath des Kantons Zürich eine Erläuterung, Bestimmung und Einschärfung der allgemeinen Gesetze, Ordnungen und Gebräuche, die den öffentlichen Unterricht und die Schulzucht

betrafen, bekannt. Jeder Bürger, ohne Ausnahme, war von Staatswegen verpflichtet, seine Kinder von dem Augenblicke an, wo sie des Unterrichts fähig waren, bis zur gänzlichen Erlassung von jedem jugendlichen Unterricht, alle die öffentlichen Lehranstalten regelmäßig benutzen zu lassen, welche für jede Stufe des jugendlichen Alters und Verstandes bestimmt waren, es sei denn, daß ein Bürger seinen Kindern und dem Staat durch Privatlehrer einen vollkommenen Ersatz leisten würde. Demnach sollten nicht bloß solche Eltern, die ihre Kinder an keiner öffentlichen Lehranstalt Theil nehmen ließen, zur Verantwortung gezogen werden, sondern die Eltern waren für jede kürzere oder längere Abwesenheit der Kinder von den Schulen verantwortlich. Die Aufsicht über den Schulbesuch war eine heilige Pflicht der Municipalitäten, welche der Regierung dafür verantwortlich blieben. Endlich sollte ein auf dem Verzeichnisse der täglichen Schule stehendes, nicht von allem Jugendunterricht förmlich entlassenes Kind ohne Vorwissen seines Seelsorgers die Heimath nicht verlassen, um an einem andern Orte, wo es nicht pfarrgenössig war, einen Aufenthalt zu suchen. Dieser durfte aber seine Genehmigung nicht verweigern, wo nicht erhebliche Bedenklichkeiten obwalteten, die eine Rücksprache mit der Municipalität erforderten. In Zürich selbst wandelte man, mit Genehmigung der Verwaltungskammer, die drei untersten Klassen der Armenschule in eine Bürgerschule um, während man die beiden obern Lateinschulen hingegen ebenfalls in eine Gelehrtenschule von drei Klassen umgestaltete. In Schaffhausen fehlte es sowohl an ordentlichen Schullehrern, als an zweckmäßigen Schulgebäuden. Die Ermahnungen des Erziehungsraths blieben fruchtlos. In dem Hauptorte war ein Humanitätenkollegium, auf dem studirende Jünglinge zur akademischen Laufbahn vorbereitet wurden, mit fähigen Professoren in allen Fächern. Auch am Gymnasium befanden sich würdige und verdienstvolle Lehrer. Nichtsdestoweniger verminderte sich die Zahl der Schüler von Jahr zu Jahr, wozu die

immer mehr abnehmende Lust zur Erlernung alter Sprachen und zu gründlichen Studien das ihrige nicht wenig beitrug. Die deutsche Knabenschule war nur schwach mit dem Geiste des Zeitalters vorgerückt und blieb in Absicht auf sittliche Ausbildung ziemlich hinter demselben zurück. Man hatte nämlich die Lehrer ehemals nicht durch die Wahl, sondern durch das Loos, oft aus der ungebildetsten Klasse der Bürgerschaft, gezogen. Besser war schon die neueingeführte französische Schule, vorzüglich wegen der schätzenswerthen Eigenschaften des jungen Lehrers. Neben den öffentlichen Schulen gab es übrigens noch viele zahlreicher besuchte Privatschulen. An der Spitze des Schulwesens stand jetzt der würdige Johann Georg Müller, dem Erziehungs- und Unterrichtsverbesserung Herzensangelegenheit war. Die Hoffnungen, welche die Kantonsschule in Aarau bei ihrem Entstehen erweckt hatte, waren seit ihrer Eröffnung in den ersten Tagen des Jahres 1802 zu einem Grade gestiegen, daß man schon jetzt mit Zuversicht auf ihren Bestand und Nutzen rechnen konnte. Die aus sieben von den Gründern gewählten Bürgern bestehende Direktion hatte die Oberaufsicht über alles, was die Schule betraf. Die sämmtlichen Lehrer, welche gleiche Rechte genossen, bildeten die Kommission der Kantonsschule, der die Vorschläge über alles zukamen, was die Anstalt in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht erhalten, verbessern und nützlicher machen konnte. Im April betrug die Zahl der Zöglinge schon gegen 70, welche, vom Morgen bis am Abend zweckmäßig beschäftigt, stets gleich stark gegen Müssiggang, Unmuth und Ueberdruß verwahrt waren. Ernsthaftere Gegenstände, die hauptsächlich Geistesthätigkeit forderten, wechselten mit solchen ab, die mehr die Sinne beschäftigten und nützliche Unterhaltung gewährten. Nicht wenig trugen die Bewohner von Aarau durch ihre gute Aufnahme und Behandlung auswärtiger Zöglinge zur Beförderung dieser Anstalt bei, da ihre Forderungen für Wohnung, Kost und Verpflegung äußerst billig waren.

Von den im dritten Abschnitt der Verfassung vom 26. Oktober 1802 vorgeschriebenen Gebietsveränderungen besorgte hingegen der Erziehungsrath des Kantons Linth gänzlichen Ruin des dortigen Schulwesens, so daß er deßwegen seine Entlassung verlangte.[890]) In den ersten Wochen des Jahres 1802 starb in Chur Johann Peter Nesemann, der Nestor unter den schweizerischen Erziehern, im hohen Alter von mehr als 70 Jahren. Die gebildetesten Männer der ehemaligen 3 Bünde waren seine Schüler gewesen. Niemand war besser mit der Kunst vertraut, Herz und Sitte der Jugend zu fesseln, das Vertrauen der Männer zu edlen Zwecken zu gewinnen, und selbst Greisen noch lehrreich zu werden, als jener ausgezeichnete Lehrer. Zerstreut in allen Gegenden Europas, beweinten mehrere Hundert seiner Schüler den ehrwürdigen Greis. Noch im 70. Jahre seines Lebens hatte er sein bisheriges philosophisches System aus der Leibniz-Wolfischen Schule den Kantischen Grundsätzen geopfert, ob er Kant gleich nur den Johannes und Vorläufer eines noch zu erscheinenden philosophischen Messias nannte. Hatte er sich auch sorgfältig von thätiger Einmischung in politische Verhältnisse enthalten, ja vielmehr oft seine leidenschaftlich gegen einander wüthenden Schüler zu versöhnen gesucht, so hinderte dieses nicht, daß bei dem Einrücken der Oesterreicher der lebensmüde Greis von Weib und Kindern losgerissen und in's Innere von Oesterreich abgeführt wurde, weil er sich die Aeußerung erlaubt, die Einheit der Schweiz sei ihr einziges Rettungsmittel, das Bundeswesen aber die Quelle ihres politischen und sittlichen Verderbens. Nur im Schoße der Seinigen zu sterben war ihm vergönnt. Als sich aber mehrere seiner jüngsten Schüler vereinigten, ihren unvergeßlichen Lehrer durch eine Trauermusik zu ehren, entschied die Municipalität von Chur in ihrer Weisheit: Es sei schon mancher rechtschaffene Mann ohne Musik begraben worden, und so möge es auch bleiben, ohne solche Neuerungen anzufangen.

Wie manche Hindernisse sich auch dem freien Aufschwunge der Wissenschaft in Helvetien entgegenzusetzen schienen, so konnte doch nicht jede ernstere und gehaltvollere Richtung des Geistes unterdrückt werden. Politische Fragen nahmen noch immer die meisten geübtern Federn in Anspruch. In den ersten Zeiten nach dem 28. Oktober kündigte der gewesene Vollziehungsrath Usteri, von Luzern aus eine neue Zeitschrift unter dem Titel: „Blätter für Vaterland und Gemeinwohl", an. Diese Zeitschrift wurde aber schon vor ihrem Erscheinen unterdrückt. Später gab er wieder den Republikaner heraus, der sich sowohl mit der politischen Tagesgeschichte, als mit den Unterrichts- und Bildungsanstalten Helvetiens, der Literatur und den Künsten beschäftigte. Nächst ihm gehörten die in gemäßigtem und unabhängigem vaterländischem Sinne geschriebenen gemeinnützigen politischen Nachrichten zu den bemerkenswerthesten politischen Tagblättern. Als die Unternehmer einer politischen Zeitung in Bern, Gottlieb Friedrich Fischer und August Siegmund d'Arney, sich um die Begünstigung bewarben, daß die Regierung die Artikel aus Bern für amtlich erklären möchte, verweigerte sie dieses Zugeständniß aus Rücksichten der Klugheit, gestattete indessen sowohl diesen Unternehmern, als Höpfnern zu einer ihnen vom Oberschreiber zu bestimmenden Stunde diejenigen Beschlüsse auf ihre Kosten abschreiben zu lassen, die sich zu der Veröffentlichung eigneten, die sie dann, wenn es ihnen beliebte, für amtlich erklären möchten. Jedoch behielt sich der kleine Rath ausdrücklich vor, diese Bewilligung nur auf so lange zu ertheilen, als sich diese Zeitungsschreiber durch Wahrheitsliebe und Mäßigung ihrer politischen Ansichten derselben würdig machen würden.[891]) Mit dem Stift St. Blasien schloß die provisorische Vollziehungsbehörde einen Vertrag ab, vermöge dessen sie rücksichtlich der Zurlauben'schen Bibliothek gegen Entrichtung der Summe von 18,144 Fr. als Schuldnerin der Zinskommission, unter der Firma Leu und Compagnie in

Zürich, in die Fußtapfen des Stifters trat, und alle von daher dem Stifte zur Erfüllung obliegenden Verbindlichkeiten übernahm. Die Verwahrungen der Zinskommission, der es wenig erfreulich schien, statt des reichen Stiftes das ohnehin verschuldete und von ergiebigen Hilfsquellen ziemlich entblöste Gemeinwesen zum Schuldner zu erhalten, wurden nicht beachtet. Das damals noch bestehende Ministerium der Künste und Wissenschaften erhielt den Auftrag, sowohl über die Bestimmung und allfällige Benutzungsart dieser Bibliothek, als über den Ort, wo sie aufzustellen wäre, Bericht zu erstatten. [892]) Allein die Vereinigung des so wichtigen Geschäftszweigs der Künste und Wissenschaften mit dem ohnehin schon so sehr in Anspruch genommenen Departement des Innern war keineswegs geeignet, diese Sache, so wenig als die kräftige Begründung eines nationalen wissenschaftlichen Lebens, zu begünstigen. Leonhard Meister's helvetische Geschichte während der zwei letzten Jahrhunderte, oder von Cäsars bis zu Bonapartes Epoche, enthielt keine neuen geschichtlichen Aufschlüsse und war in seiner gewohnten Weise, und die in seinen helvetischen Blättern für das Bedürfniß der Zeit enthaltenen Aufsätze liefern zwar ein für den Geschichtsforscher merkwürdiges Bild der damals vorherrschenden Ansichten, aber wenig Gediegenes und wirklich Gehaltvolles. Ungleich wichtiger war der um diese Zeit in Leipzig erschienene zweite Theil von Ebel's Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz, der sich mit den Einwohnern des Kantons Glarus, der Vogteien Uznach, Gaster, Sargans, Werdenberg, Sax und Rheinthal, des Toggenburgs, der alten Landschaft, der Stadt St. Gallen und des östlichen Theils des Kantons Zürich beschäftigte. Ebel's Schilderungen galten dem Zustande vor der Umwälzung, den er mit einem seltenen Beobachtungsgeiste und ungetrübter Wahrheitsliebe vermittelst eines jahrelangen Aufenthalts in der Schweiz, wiederholter Reise in die Bergkantone und durch Mittheilungen der einsichtsvollsten Inländer trefflich erkundigt hatte. Auch

Suter's helvetische Flora, in welcher alle im Haller'schen Werke enthaltenen und seither neu entdeckten Schweizerpflanzen nach Linné's Methode aufgestellt waren, gehörte zu den höchst bemerkenswerthen und ein längst gefühltes Bedürfniß befriedigenden Erscheinungen im Gebiete der Naturwissenschaften. Einen merkwürdigen Blick in die Verhältnisse des medizinischen Instituts zu Bern und dessen Leistungen gibt die am 16. November 1801 durch Doktor Schifferli, Inspektor des Gesundheitswesens der sämmtlichen helvetischen Truppen und Lehrer der Chirurgie an jener Anstalt, gehaltene Anrede an seine Zöglinge. So wurde fortwährend im Einzelnen Tüchtiges geleistet, während doch im Ganzen keine Verbindung war. Kunstfreunde fanden in der im März 1802 in Zürich gehaltenen Ausstellung mancherlei Genüsse.

Der Zeitraum, den wir jetzt geschildert, war zu kurz, und es griffen zu wenig öffentliche Erscheinungen in das Leben des Volkes thätig ein, um auf das letztere eine bedeutende Einwirkung zu äußern. Nicht so das Leben der höhern Stände, auf welches die wiederkehrende Ruhe, die Aussicht auf verlängerten Friedenszustand und die Einwirkung eines ihnen weniger feindseligen Regierungssystems nicht ohne Einfluß blieb. In mancher Schweizerstadt gewann sogar das gesellige Leben, weil von der Umwälzung, wie manches wirklich Gute, so doch auch manche hemmende düstere Schranke froher Geselligkeit gestört worden war. So hatte man ehemals keinen traurigern und langweiligern Aufenthalt, als denjenigen von St. Gallen gefunden, wo die Polizei so streng war, daß die Einwohner Sonntag vor 4 Uhr Nachmittags nicht ungestraft vor den Thoren spaziren gehen durften, und die schöne Welt durch die jährlich unter dem Namen des Hoffartsmandats von den Kanzeln verlesenen Prachtgesetze in ihrer Kleidung äußerst eingeschränkt war. Nun fuhr, ritt und ging die halbe Stadt an Sonntagen nach den anmuthigsten benachbarten Lustorten und suchte sich daselbst für die lange Entbehrung

zu entschädigen. Der Geist der Heiterkeit und Traulichkeit schien über die angenehmen zahlreichen Gesellschaften ausgegossen. Der Fremde fand ein vielbesuchtes deutsches Theater als einen Zufluchtsort zur Verkürzung der Zeit, und in einem prächtigen Saale des Klosters, der vormals dem Fürstabt an Gallatagen zum Speisesaale diente, wurden Bälle gegeben, für Freunde der Musik aber wöchentlich Konzerte aufgeführt. Auch wollte man nicht bemerkt haben, daß eine etwas geschmackvollere Kleidung sehr nachtheilig auf das häusliche Glück eingewirkt hätte. In der Hauptstadt Bern hingegen wirkte der Umstand, daß einer der reichsten und angesehensten Berner, Frisching, von Rümligen, eine Zeit lang die Stelle eines zweiten Landammanns bekleidete, vortheilhaft auf die Wiederbelebung der gesellschaftlichen Verhältnisse, welche durch die Mischung der Bernerfamlien, der helvetischen und französischen Beamten eine buntere, geistreichere Unterhaltung und eine eben nicht nachtheiligere Gestaltung erhielten. Auch hier war seit der Wiederherstellung des Friedens das Theaterwesen mehr oder weniger zum Bedürfnisse geworden. Die eigenthümlichen Verhältnisse der Hauptstadt, die stehenden nnd wandernden Truppen, die Zwietracht so mancher Familien machten einen Vereinigungspunkt nothwendig, wo eine Menge des Abends unbeschäftigter Menschen eine Unterhaltung fand, die anderwärts leicht kostbarer und unsittlicher ausfallen konnte. Eine französische Schauspielergesellschaft unter dem bekannten Unternehmer St. Gerand, die sich nun seit der Umwälzung „lyrische und dramatische Künstler von Genf“ nannte, hatte sich unter höherer Einwirkung des von einer Liebhabergesellschaft auf eigene Unkosten eingerichteten Theaters bemächtigt, und versorgte von Bern aus noch filialsweise die Städte Freiburg und Solothurn. Eine andere französische Gesellschaft streifte von Basel bis nach Zürich, hatte aber in dieser Gegend die Nebenbuhlerschaft deutscher Schauspieler zu bekämpfen, denen sich der Beifall der niedern Stände zuwandte, wäh-

rend die höhern nur den französischen Darstellungen Geschmack abgewannen. So wie aber Manche auf diese Weise dem durch viele Vorgänge so bitter ergriffenen Leben eine frohere und leichtere Seite abzugewinnen suchten, machten Andere hingegen ihrem Unmuthe durch politische Zerrbilder Luft, durch welche sich das Volk, oder vielmehr mißvergnügte oder muthwillige Stimmen aus demselben, für den Druck oder die Anmaßung der Machthaber entschädigten.

Anmerkungen zum zweiten Bande.

1) Frisching an Jenner, den 24. Jänner 1800.
2) Protokoll des Vollziehungsausschusses vom 8. Jänner 1800, Nr. 2.
3) Ibid. 9. Jänner 1800, Nr. 1.
4) Ibid. 13. Jänner 1800, Nr. 15.
5) Rechtfertigungsschrift des Bürgers Laharpe an die gesetzgebenden Räthe der einen und untheilbaren Republik.
6) Protok. des Vollziehungsausschusses v. 16. Jänner 1800.
7) Ibid. 17. Jänner 1800.
8) Ibid. 15. Februar 1800.
9) Proklamation des Vollziehungsausschusses vom 10. Jän. 1800. Vollziehungstagblatt 273.
10) Zuruf der gesetzgebenden Räthe an das helvetische Volk, vom 20. Jänner 1800. Tagblatt III. 503.
11) Protok. des Vollzieh.-Ausschusses vom 12. Jänner 1800, Nr. 1.
12) Ibid. 8. Jänner 1800, Nr. 3.
13) Ibid. 15. Jänner 1800, Abends, Nr. 1.
14) Botschaft des Vollziehungsausschusses an die gesetzgebenden Rähte, vom 15. Jänner 1800.
15) Protokoll des Vollziehungsausschusses vom 20. Jänner 1800, Nr. 1, 6.
16) Ibid. 18. Jänner 1800, Nr. 1.
17) Ibid. 28. Jänner 1800, Nr. 33.
18) Ibid. 2. Februar 1800, Nr. 19.
19) Ibid. 13. Jänner 1800, Nr. 9.
20) Ibid. 14. Jänner 1800, Nr. 3.
21) Ibid. 17. Jänner 1800, Nr. 5.
22) Höchst merkwürdige, von Talleyrand gleich Anfangs des Jahres 1800 dem ersten Konsul vorgelegte Denkschrift als Beilage zu Mutachs Revolutionsgeschichte.

23) Protokoll des Vollziehungsausschusses vom 25. Jänner 1800, Nr. 2. Schreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. Jänner 1800.
24) Note des Min. der auswärt. Angel. vom 28. Jänner 1800 an den franz. Geschäftsträger Pichon, aus Auftrag des Vollziehungsausschusses.
25) Gesetz vom 14. Jänner 1800. Tagblatt III. 496.
26) Protok. des Vollz.-Ausschusses vom 10. Febr. 1800, Abends.
27) ibid 10. Febr., Abends. 17. Febr. 1800.
28) Erklärung des gewesenen Statthalters Pfenninger, vom 16. Febr. 1800.
29) Amnestiegesetz vom 28. Febr. 1800. Tagblatt III. 546.
30) Protok. des Vollzieh.-Ausschusses vom 20. Febr. 1800, Nr. 5.
31) ibid. 3. März 1800, Nr. 22.
32) ibid. 26. Febr. 1800, Nr. 2.
33) ibid. 18. Febr. 1800, Nr. 6.
34) Der Min. der ausw. Angel. an Jenner. Bern, den 5. März 1800.
35) Protok. des Vollz.-Ausschusses vom 6. März 1800.
36) ibid. 8. März 1800, Nr. 8.
37) ibid. 20. März 1800, Nr. 2.
38) ibid. 10. März 1800, Nr. 3.
39) ibid. 10. März 1800, Nr. 6.
40) ibid. 12. März 1800, Nr. 4.
41) ibid. 12. März 1800, Nr. 19. Note du 13 Mars, adressée par ordre de la commission exécutive au citoyen Reinhard, Plénip. de la républ. franç.
42) Protokoll des Vollzieh.-Ausschusses vom 10. März 1800, Nr. 2.
43) Botschaft des Vollzieh.-Ausschusses vom 14. März 1800 an die gesetzgebenden Räthe.
44) Protok. des Vollzieh.-Ausschusses vom 18. März 1800, Nr. 1.
45) ibid. 22. März 1800, Nr. 2.
46) Protok. der geheimen Sitzung des großen Raths vom 26. März 1800. Protok. des Vollzieh.-Ausschusses vom 31. März 1800, Nr. 16.
47) Protok. des Vollzieh.-Ausschusses vom 29. März 1800, Nr. 20. Schreiben des Vollzieh.-Ausschusses an Bürger Jenner vom 29. März 1800. Abgedruckt im Vollziehungstagblatt, pag. 332.

48) Protokoll der geheimen Sitzung des gr. Rathes vom 10. April 1800. Protok. des Vollzieh.-Ausschusses vom 14. April 1800, Nr. 21.
49) Protok. des Vollzieh.-Ausschusses vom 11. April 1800, Nr. 1, 19.
50) ibid. 11. April 1800, Abends, Nr. 1.
51) Botschaft des Vollzieh.-Ausschusses an die G. G. Räthe vom 15. April. Protok. des Vollzieh.-Ausschusses vom 15. April 1800. Abgedruckt im Vollziehungstagblatt, pag. 235.
52) Protok. der geheimen Sitzung des großen Raths vom 21. April 1800.
53) Protok. des Vollzieh.-Ausschusses vom 16. April 1800.
54) ibid. 22. April 1800, Nr. 6.
55) ibid. 22. April 1800, Nr. 7.
56) ibid. 10. April 1800, Nr. 19.
57) ibid. 11. April 1800, Nr. 11.
58) ibid. 3. April 1800, Nr. 2.
59) ibid. 8. Mai 1800, Nr. 2.
60) ibid. 9. Mai 1800, Nr. 2.
61) ibid. 9. Mai 1800, Nr. 7. Dieser wichtige Umstand zeigt, welchen bedeutenden Einfluß Carnot auf diesen Feldzug hatte.
62) ibid. 10. Mai 1800, Nr. 5.
63) ibid. 16. Mai 1800, Nr. 1.
64) Protok. der geheimen Sitzung des großen Raths vom 18. und 23. Mai 1800. Verbalnote des französischen Gesandten Reinhard, vom 1. Praireal (21. Mai).
65) Protokoll des Vollziehungsausschusses vom 21. Mai 1800, Nr. 1.
66) ibid. 12. Mai 1800, Nr. 3.
67) ibid. 21. Mai 1800, Nr. 12.
68) ibid. 19. Mai 1800, Nr. 6.
69) ibid. 20. Mai 1800, Nr. 8.
70) Zschokke, Denkwürdigkeiten. III.
71) Uebereinkunft zwischen den Oberbefehlshabern der k. k. Armee und ihren Bundesgenossen im deutschen Reiche, und der französischen Armee in Deutschland, Tyrol, Schweiz und Graubündten zu Parsdorf, den 5. Juli 1800. Abgedruckt in Posselt's europäischen Annalen. Jahrgang 1800. III. 146.
72) Protokoll des Vollziehungsausschusses vom 29. April 1800, Nr. 1.

73) Begoz an Camanno, 1. Mai 1800.
74) Protokoll des Vollzieh.-Ausschusses vom 6. Mai 1800. Nr. 4. Der Minist. der auswärt. Angelegenheiten an Bürger Jenner, 10. Mai 1800. Der Minister der auswärt. Angel. an Bürger Briatte, 10. Mai 1800.
75) Protokoll des Vollzieh.-Ausschusses vom 3. Juli 1800, Nr. 26.
76) ibid. 16. Juli 1800, Nr. 16. 18. Juli, Nr. 4.
77) ibid. 7. Juni 1800, Nr. 7.
78) ibid. 18. Juni 1800, Nr. 2.
79) ibid. 21. Juni 1800, Nr. 21.
80) ibid 25. Juni 1800, Nr. 9.
81) Der Inhalt dieses Briefes war folgender:

Au citoyen Jenner à Paris.

Berne, le 18 Mai 1800.

Citoyen ministre!

Les cartes s'embrouillent! Je crains fort qu'on ne désabuse le premier consul sur l'essentiel! Talleyrand serait-il refroidi, ou quelqu'une des conditions aurait-elle été exécutée? A-t-il reçu les L. 50,000? Avez-vous pris vos sûretés? De la prudence, et même à l'éxcès, je vous en conjure. Si la grande manœuvre perce, nous sommes anéantis. Clavel d'Uxières sera sauvé, on n'ose pas l'abimer tout-à-fait. La commission est d'une odieuse faiblesse. Finsler, Savary et Glayre sont les seuls qui marchent au pas: encore ce dernier risque-t-il de nous comprometre par ces rélations trop connues. Vous n'ignorez pas les démarches faites en Février dernier auprès de l'E...... Eh bien! malheureusement on leur a donné suite et un agent en vient d'arriver qui nous met dans un furieux embarras. Les propositions ne sont point mauvaises, si seulement nous pouvions disposer du peuple et de quelque forces réelles. Il y a trois mois que cela aurait servi, et aujourd'hui il y a trop de risque. Dans les cas d'un échec on prendrait un parti et l'on est en mesure. Tirez-moi d'inquiétude de grâces sur C., et sur ma lettre du 20 Avril. L'homme qui vous remettra celle-ci est sûr. Adieu, cher ministre. Fraternité et gloire.

Sign. Mousson.

82) Protokoll der geheimen Sitzungen des großen Rathes vom 25. und 26. Juni 1800.
83) Protokoll des Vollzieh.-Ausschusses vom 25. Juni 1800, Abends.
84) ibid. 26. Juni 1800, Nr. 3. Begoz an Jenner, 27. Juni 1800.
85) ibid. 27. Juni 1800, Nr. 1.
86) Protokoll der geheimen Sitzung des großen Rathes vom 28. Juni 1800. Dekret vom 29. Juni 1800. Tagblatt IV. 99.
87) Protok. der geheimen Sitzung des großen Rathes vom 29. Juni 1800. Dekret vom 30. Juni 1800. Tagblatt IV. 100.
88) Protokoll des Vollzieh.-Ausschusses vom 28. Juni 1800, Nr. 4.
89) ibid. 1. Juli 1800
90) Laharpe erwähnt in den Bemerkungen über das précis hist. des Herrn von Seigneur die ganze Begebenheit nur sehr oberflächlich. Die gegebenen Gründe für seine Entweichung sind sehr unhaltbar. Doch behauptet er hier noch immer die Aechtheit der Zuschrift Moußon's an Jenner.
91) Protokoll des Vollzieh.-Ausschusses vom 2. Juli 1800, Nr. 29.
92) ibid. 3. Juli 1800, Nr. 8.
93) Protok. der geheimen Sitzung des großen Raths vom 2. und 4. Juli 1800.
94) Protok. des Vollzieh.-Ausschusses vom 5. Juli 1800.
95) ibid. 8. Juli 1800, Nr. 7.
96) ibid. 12. Juli 1800, Nr. 19.
97) ibid. 22. Juli 1800, Nr. 1.
98) ibid. 24. Juli 1800, Nr. 2, 8.
99) ibid. 29. Juni 1800, Abends.
100) ibid. 28. Juni 1800, Nr. 3.
101) ibid. 30. Juni 1800, Nr. 20.
102) Proklamation des Vollzieh.-Ausschusses v. 4. Juli 1800.
103) Proklamation des Vollzieh.-Ausschusses v. 21. Juli 1800. Vollziehungstagblatt 411.
102a) Note von Jenner und Stapfer an Talleyrand vom 7. Thermidor am 8. u. 26. Juli 1802. Antwortsnote Talleyrands vom 15. Thermidor, 4. Aug. 1802.
103a) Auszug aus einer Depesche Talleyrands an Reinhard: Vous pouvez prendre toutes les mesures qui vous

paraîtront nécessaires pour amener l'ajournement du corps législatif qui sera remplacé par une ou deux commissions législatives . . . . . Je suis cependant chargé de la part du premier consul, qui approuve l'autorisation que je vous donne, de vous faire connaître, que son intention est, que ni la force ni des moyens ostensibles ne seront employés pour opérer ce changement, la commission exécutive doit agir et vous devez vous borner a la seconder par vos conseils et verbalement.

104) Protok. des Vollz.-Ausschusses vom 6. Aug. 1800, Nr. 1.
105) ibid. 16. Aug. 1800, Nr. 15.
106) Vorbereitungen zum 7. Aug. in der allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1800, p. 998, 1002, 1007.
107) Vorbereitungen zum 7. Aug. in der allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1800, p. 1057, 1061.
108) Protok. des Vollz.-Ausschusses vom 7. Aug. 1800.
109) Botschaft des Vollz.-Ausschusses an die gesetzgebenden Räthe vom 7. Aug. 1800. Abgedruckt im neuen schweiz. Republikaner, Nr. 79, vom 8. Aug. 1800.
110) Gesetzesvorschlag, ibid.
111) Protok. des Vollz.-Ausschusses vom 7. Aug. 1800.
112) Ibid. Schreiben des Vollz.-Ausschusses an den Präsidenten des Senats, Bürger Attenhofer, 7. Aug. 1800.
113) Bay, Lüthi, von Solothurn, Von Flüe, Attenhofer, Beroldingen, Schwaller, Kesselring, Scherer, Mittelholzer, Pfyffer, Badoux, Devevay, Frossard, Falk und Küenzli.
114) Die Namen der Mitglieder derselben sind: Anderwerth, von Münsterlingen; Attenhofer, von Zurzach; Bay, von Bern; Badoux, von Romont; Blattmann, v. Zug; Carrad von Fey; Carmintran, von Freiburg; Deloe, von Aigle; Escher, von Zürich; Egg, von Ryken; Fischer, von Brienz; Genhard, von Sempach; G'mür, von Schännis; Graf, von Appenzell; Huber, von Basel; Indermatten, von Saas; Kesselring, von Bolzhausen; Koch, von Thun; Kuhn, von Bern; Legler, von Glarus; Lüscher, von Entfelden; Lüthard, von Bern; Lüthi, von Solothurn; Marcacci, von Locarno; Mittelholzer, von Appenzell; Oesch, von Amsoldingen; Müret, von Morges; Pfyffer, von Luzern; Schlumpf, von Goßau; Stockar, von Schaffhausen; Von der Flüe, von Sarnen; Usteri, von Zürich; Wuhrmann, von Wiesendangen; Zimmermann, von Brugg.
115) Protok. des Vollz.-Ausschusses vom 8. Aug. 1800, Nr. 4, 5.

116) Protok. des Vollz.-Rathes vom 8. Aug. 1800, Nr. 2.
117) Brief Usteri's in der allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1800, p. 283.
118) Protokoll des Vollzieh.-Ausschusses vom 25. April 1800, Nr. 4.
119) Ibid. 20. Juni 1800, Nr. 11.
120) Ibid. 3. Juli 1800, Nr. 8.
121) Ibid. 13. Jänner 1800, Nr. 5.
122) Ibid. 28. Jänner 1800, Nr. 34.
123) Ibid. 9. April 1800, Nr. 1.
124) Ibid. 18. April 1800, Nr. 7.
125) Ibid. 13. Juli 1800, Nr. 1, 2.
126) Ibid. 12. April 1800, Nr. 2.
127) Ibid. 21. Febr. 1800, Nr. 11.
128) Ibid. 29. März 1800, Nr. 13.
129) Ibid. 1. April 1800, Nr. 15, 16.
130) Ibid. 26. Febr. 1800, Nr. 9.
131) Dekret vom 1. April 1800, Tagblatt III. 579.
132) Protokoll des Vollzieh.-Ausschusses vom 5. April 1800, Nr. 29.
133) Ibid. 25. April 1800, Nr. 1.
134) Ibid. 28. April 1800, Nr. 2.
135) Ibid. 5. Mai 1800, Nr. 15.
136) Dekret vom 16. Mai 1800, Tagblatt IV. 53.
137) Protokoll des Vollzieh.-Ausschusses vom 9. Jänner 1800, Nr. 31.
138) Ibid. 4. Febr. 1800, Nr. 26.
139) Ibid. 24. Febr. 1800, Nr. 2.
140) Ibid. 1. Mai 1800, Nr. 12.
141) Ibid. 3. April 1800, Nr. 24.
142) Ibid. 16. Mai 1800, Nr. 1.
143) Ibid. 28. Mai 1800, Nr. 24.
144) Ibid. 1. Febr. 1800, Nr. 13.
145) Ibid. 26. Febr. 1800, Nr. 9.
146) Ibid. 12. März 1800, Nr. 26.
147) Ibid. 19. März 1800, Nr. 12. Bericht des Reg.-Statthalters Truttmann.
148) Ibid. 9. April 1800, Nr. 15. Weiterer Bericht Truttmanns.
149) Ibid. 29. März 1800, Nr. 11.
150) Ibid. 21. Mai 1800, Nr. 1.
151) Ibid. 28. Mai 1800, Nr. 24.
152) Ibid. 2. Juni 1800, Nr. 32.
153) Ibid. 16. Juni 1800, Nr. 23.

154) Protokoll des Vollzieh.=Ausschusses vom 20. Jänner 1800, Abends.
155) Brüderers Revolutionsgeschichte des Kantons Appenzell, Mscpt. 13, pag. 113.
156) Protokoll des Vollzieh.=Ausschusses vom 5. April 1800, Nr. 19.
157) Ibid. 14. Juni 1800, Nr. 2.
158) Ibid 10. Febr. 1800, Nr. 2.
159) Dekret vom 6. Juni 1800, Tagblatt IV. 70.
160) Protokoll des Vollzieh.=Ausschusses vom 3. Mai 1800, Nr. 1.
161) Ibid. 5. Mai 1800, Nr. 2.
162) Ibid. 12. Mai 1800, Nr. 3.
163) Dekret vom 9. Juli 1800, Tagblatt IV. 106.
164) Protokoll der geheimen Sitzung des gr. Raths vom 23. Juli 1800.
165) Protokoll des Vollzieh.=Ausschusses vom 22. Juli 1800, Nr. 29.
166) Dekret vom 27. Jänner 1800, Tagblatt III. 511.
167) Gesetz vom 6. Mai 1800, Tagblatt IV. 28.
168) Gesetz vom 20. Juni 1800, Tagblatt IV, 89.
169) Dekret vom 9. Juni 1800, Tagblatt IV. 73.
170) Gesetz vom 20. Febr. 1800, Tagblatt III. 532.
171) Gesetz vom 9. April 1800, Tagblatt III. 607. Tarif der Gerichtsgebühren für Civil= und Criminalfälle zur einstweiligen Richtschnur der Gerichte der Kantone Bern, Basel, Solothurn, Oberland, Aargau, Freiburg, Leman und Wallis. 6. Juni 1800. Vollziehungs=Tagblatt 355. Berichtigung dieses Beschlusses in Betreff von Basel, 10. Juli 1800. Ibid. 376. Tarif der Gerichtsgebühren u. s. w. für die Gerichte der Kantone Baden, Basel, Linth, Luzern, Schaffhausen, Sentis, Thurgau, Waldstätten und Zürich, 5. Juli 1800. Ibid. 386.
172) Proklamation des Vollz.=Ausschusses vom 26. März 1800. Vollziehungstaglatt, 305.
173) Beschluß vom 26. April 1800. Vollzieh.=Tagblatt, 377.
174) Beschluß vom 9. Juni 1800. Vollziehungstagblatt, 378.
175) Protok. des Vollz.=Ausschusses vom 7. April 1800, Nr. 15.
176) Provisor. Reglement für die Verhafts= und Gefängnißhäuser. Beschluß vom 3. April 1800. Vollziehungstagblatt, 312.
177) Gesetz vom 4. April 1800. Tagblatt III. 591.
178) Proklam. vom 4. Juli 1800. Vollziehungstagbl., 384.

179) Protok. des Vollz.=Ausschusses vom 16. April 1800, Nr. 1.
180) Sitzung vom 1. Mai 1800, Nr. 7.
181) Dekret vom 16. Mai 1800, Tagblatt IV., 59.
182) Protok. des Vollz.=Ausschusses vom 9. Juni 1800, Nr. 6.
183) Beschluß vom 12. Juli 1800, Vollziehungstagbl. 407.
184) Protok. des Vollz.=Ausschusses vom 17. Jänner 1800, Nr. 7.
185) Ibid. 22. Jänner 1800, Nr. 9.
186) Ibid. 17., 24., 30. Jänner, 21. Febr. 1800.
187) Dekret vom 4. März 1800, Tagblatt III., 553; vom 13. Mai 1800; Tagblatt IV., 43. 9. Juli 1800; Tagblatt IV., 74.
188) Protok. des Vollz.=Ausschusses vom 5. März 1800, Nr. 18.
190) Ibid. 19. März 1800, Nr. 9 und 10.
191) Dekret vom 10. April 1800, Tagblatt III., 609.
192) Dekret vom 10. April 1800, Tagblatt III., 610.
193) Protok. des Vollz.=Ausschusses vom 12. April 1800, Nr. 9.
194) Gesetz vom 13. Mai 1800, Tagblatt IV., 36.
195) Dekret vom 16. Mai 1800, Tagblatt IV., 58.
196) Gesetz vom 8. April 1800, Tagblatt III., 597.
197) Protok. des Vollz.=Ausschusses vom 16. April 1800, Nr. 4.
198) Dekret vom 28. April 1800, Tagblatt IV., 16.
199) Protok. des Vollz.=Ausschusses vom 1. Mai 1800, Nr. 7.
200) Ibid. 3. Mai 1800, Nr. 14.
201) Protokoll des Vollzieh.=Ausschusses vom 30. Mai 1800, Nr. 9.
202) Ibid. 11. Juni 1800, Nr. 2.
203) Ibid. 16. Juni 1800, Nr. 29.
204) Ibid. 18. Juni 1800, Nr. 10.
205) Die Gemeindskammer von Bern an den Vollziehungs-Ausschuß, vom 23. Juni 1800.
206) Dekret vom 21. Juli 1800, Tagblatt IV. 112.
207) Krediteröffnung von 400,000 Fr. für das Kriegsministerium. Dekret vom 1. Febr. 1800, Tagblatt III. 517. Ibid. von 400,000 Fr. 28. April 1800, Tagblatt IV. 12. Ibid. von 500,000 Fr. 31. Juli 1800, Tagblatt IV. 125.
208) Protokoll des Vollzieh.=Ausschusses vom 9. Jän. 1800, Nr. 4.
209) Ibid. 27. Mai 1800, Nr. 6.
210) Ibid. 19. April 1800, Nr. 6.
211) Ibid. 17. April 1800, Nr. 7 u. 8; 18. April, Nr. 24; 26. April, Nr. 9.
212) Ibid. 28. Jänner 1800, Nr. 35.
213) Beschluß vom 15. März 1800, Vollziehungstagblatt 298.

214. Gesetz vom 22. März 1800, Tagblatt III. 567.
215. Gesetz vom 24. März 1800, Tagblatt III. 572.
216. Beschluß vom 26. Juli 1800, Vollziehungstagblatt 414.
217. Protokoll des Vollzieh.-Ausschusses vom 31. Juli 1800, Nr. 4.
218. ibid. 9. Jänner 1800, Nr. 20.
219. ibid. 16. Jänner 1800, Nr. 10.
220. ibid. 23. Juni 1800, Nr. 2.
221. ibid. 9. Juni 1800, Nr. 2.
222. ibid 8. Juli 1800, Nr. 9.
223. ibid. 10. Febr. 1800, Nr. 2.
224. ibid. 4. Juli 1800, Nr. 18.
225. Note des helvet. Ministeriums der auswärtigen Angelelegenheiten an B. Reinhard, 19. Juli 1800.
226. Protokoll des Vollzieh.-Ausschusses vom 3. Juni 1800, Nr. 267.
227. ibid. 13. Juni 1800, Nr. 37.
228. Tagblatt III. 507.
229. Krediteröffnung von 250,000 Fr. Dekret vom 16. Jänner 1800, Tagblatt III. 499; von 200,000 Fr. 27. März 1800, Tagblatt III. 577; von 300,000 Fr. 26. Juli 1800, Tagblatt IV. 119.
230. Gesetz vom 1. April 1800, Tagblatt III. 577.
231. Gesetz vom 13. Febr. 1800, Tagblatt III. 527.
232. Protok. des Vollzieh.-Ausschusses vom 16. Febr. 1800, Nr. 16. Tagesbefehl Moreau's vom 3. Ventose (22. Febr.) 1800.
233. Protok. des Vollzieh.-Ausschusses vom 21. März 1800, Nr. 5; 3. April, Nr. 24; 14. April, Nr. 18.
234. Gesetz vom 3. Mai 1800, Tagblatt IV. 21.
235. Beschluß vom 10. Juni 1800, Tagblatt IV. 77.
236. Gesetz vom 4. April 1800, Tagblatt III. 584.
237. Adresse des Kirchenraths von Bern an den Vollziehungs-Ausschuß, 15. Jänner 1800.
238. Protok. des Vollzieh.-Ausschusses vom 21. Jänner 1800, Nr. 12.
239. Beschluß vom 22. Jänner 1800, Vollziehungstagbl. 280.
240. Beschluß vom 12. März 1800, Vollziehungstagbl. 296.
241. Beschluß vom 19. April 1800, Vollziehungstagbl. 328.
243. Beschluß vom 5. Febr. 1800, Vollziehungstagbl. 288.
244. Protokoll des Vollzieh.-Ausschusses vom 4. März 1800, Nr. 10.
245. ibid. 5. Mai 1800, Nr. 19.

245. Protokoll des Vollzieh.-Ausschusses vom 10. Juni 1800, Nr. 6.
246. ibid. 4. Juli 1800, Nr. 25.
247. ibid. 15. Jänner 1800, Nr. 14.
248. ibid. 15. Jänner 1800, Nr. 15.
249. ibid. 20. Jänner 1800, Nr. 12.
250. ibid 7. Mai 1800, Nr. 28.
251. Dekret vom 9. Juli 1800, Tagblatt IV. 104.
252. Protokoll des Vollzieh.-Ausschusses vom 23. Juli 1800, Nr. 10.
253. ibid. 14. Mai 1800, Nr. 4.
254. ibid. 19. März 1800, Nr. 1.
255. Botschaft des Vollzieh.-Ausschusses an die G. G. Räthe vom 19. Febr. 1800.
256. Dekret vom 8. Aug. 1800, Tagblatt Nr. 3.
257. Proklamation des Vollziehungsraths an die helvetische Nation, vom 9. Aug. 1800.
258. Proklamation des gesetzgebenden Raths an das helvet. Volk, vom 18. Aug. 1800, Tagblatt V. 10.
259. Protokoll des Vollziehungs-Raths vom 27. Aug. 1800, Nr. 10.
260. ibid. 13. Aug. 1800, Nr. 25.
261. Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter vom 29. August 1800.
262. Reglement für den Vollzieh.-Rath. Protokoll desselben vom 29. Aug. 1800, Nr. 10.
263. Protokoll des Vollziehungs-Raths vom 6. Sept. 1800, Nr. 14.
264. Gesetz vom 18. Aug. 1800, Tagblatt V. 14.
265. Gesetz vom 9. Sept. 1800, Tagblatt V. 30.
266. Protokoll des Vollziehungsraths vom 20. August 1800, Nr. 1.
267. ibid. 21. Aug. 1800, Nr. 5.
268. ibid. 22. Aug. 1800, Nr. 10.
269. ibid. 11. Sept. 1800, Nr. 14.
270. ibid. 14. Sept. 1800, Nr. 1.
271. ibid. 7. Okt. 1801, Nr. 19.
272. ibid. 18. Aug. 1800, Nr. 25. Vollmacht des Bürgers Taglioretti, vom 21. Aug. 1800.
273. Protokoll des Vollziehungs-Raths vom 8. Sept. 1800, Nr. 1.
274. ibid. 20. Sept. 1800, Nr. 1.
275. ibid. 28. Aug. 1800, Nr. 1.

276. Waffenstillstand von Hohenlinden vom 20. Sept. 1800.
277. Protokoll des Vollziehungs-Raths vom 22. Sept. 1800, Nr. 1.
278. ibid. 24. Sept. 1800, Nr. 11.
279. ibid. 30. Sept. 1800, Nr. 6, 16.
280. ibid. 1. Okt. 1800, Nr. 4.
281. Gesetz vom 12. Sept. 1800, Tagblatt V. 36.
282. Gesetz vom 15. Sept. 1800, Tagblatt V. 41. Wir werden bei der Finanzgeschichte näher auf dieses und andere Gesetze zurückkommen.
283. Protok. des Vollzieh.-Rathes vom 20. Sept., Nr. 1.
284. ibid. 26. Sept. 1800, Nr. 1.
285. ibid. 12. Sept. 1800.
286. ibid. 30. Sept. 1800, Nr. 22.
287. ibid. 2. Okt. 1800, Nr. 1.
288. ibid. 6. Okt. 1800, Nr. 2.
289. ibid. 8. Okt. 1800, Nr. 1.
290. ibid. 9. Okt. 1800, Nr. 3.
291. ibid. 13. Okt. 1800, Nr. 30.
292. ibid. 16. Okt. 1800, Nr. 18.
293. ibid. 18. Nov. 1800, Nr. 20.
294. ibid. 12. Nov. 1800, Nr. 4.
295. ibid. 14. Nov. 1800, Nr. 6; 17. Nov., Nr. 8, 20, Nr. 14.
296. ibid. 21. Nov. 1800, Nr. 2.
297. ibid. 21. Nov. 1800, Nr. 1.
298. ibid. 1. Dez. 1800.
299. ibid. 2. Dez. 1800, Nr. 4.
300. ibid. 4. Dez. 1800, Nr. 4.
301. ibid. 6. Dez. 1800, Nr. 1.
302. ibid. 6. Dez. 1800, Nr. 12.
303. ibid. 8. Dez. 1800, Nr. 4.
304. ibid. 8. Dez. 1800, Nr. 5.
305. ibid. 16. Dez. 1800, Nr. 10.
306. ibid. 17. Dez. 1800, Nr. 1.
307. ibid. 18. Dez. 1800, Nr. 2.
308. ibid. 26. Dez. 1800, Nr. 2. Schreiben des Ministers Stapfer an den Min. der auswärt. Angeleg. vom 21. Dez. 1800.
309. Protok. des Vollz.-Rathes vom 27. Dez. 1800, Nr. 1.
310. ibid. 27. Dez. 1800, Nr. 22.
311. ibid. 29. Dez. 1800, Nr. 14.

312. Protok. des Vollz.-Rathes vom 19. Jänner 1801, Nr. 4.
313. ibid. 2. Jänner 1801, Nr. 7.
314. ibid. 14. Febr. 1801, Nr. 3.
315. ibid. 18., 24., 25. Okt. 1800. Dekret des gesetzgeb. Rathes vom 5. Nov. 1800, Tagblatt V. 90.
316. Protok. des Vollz.-Raths vom 20., 25. Okt. 1800.
317. Waffenstillstand von Steyer vom 25. Dez. 1800.
318. Protok. des Vollz.-Rathes vom 15. Okt. 1800, Nr. 8.
319. ibid. 13. Nov. 1800, Nr. 23.
320. ibid. 11. Nov. 1800, Nr. 3.
321. ibid. 21. Okt. 1800, Nr. 19.
322. ibid. 18. Nov. 1800, Nr. 4.
323. ibid. 18. Nov. 1800, Nr. 11.
324. ibid. 21. Nov. 1800, Nr. 3. 1.
325. ibid. 22. Nov. 1800, Nr. 1.
326. ibid. 29. Nov. 1800, Nr. 6.
327. ibid. 10. Dez. 1800, Nr. 6.
328. ibid. 24. Nov. 1800, Nr. 1.
329. ibid. 12. Dez. 1800, Nr. 6.
330. ibid. 15. Okt. 1800, Nr. 1. Stapfer an den Min. der auswärt. Angeleg. Okt. 1800.
331. Protok. des Vollz.-Raths vom 13. Okt. 1800, Nr. 1; 14. Okt., Nr. 8.
332. ibid. 15., 21., 28. Okt. 1800. Der Min. d. auswärt. Angeleg. an den Bevollmächtigten Glayre, 16., 22. Okt. 1800.
333. Protok. des Vollz.-Raths vom 22. Okt. 1800.
334. Der Min. der auswärt. Angel. an Bürger Stapfer.
335. Der Min. der auswärt. Angel. an den Bevollmächtigten Glayre, 13. Nov. 1800.
336. Protok. des Vollz.-Raths vom 29. Okt. 1800, Nr. 21.
337. ibid. 14. Nov. 1800, Nr. 1.
338. ibid. 19. Nov. 1800, Nr. 25.
339. ibid. 10. Okt. 1800, Nr. 1.
340. ibid. 23. Okt. 1800, Nr. 2.
341. ibid. 1. Okt. 1800, Nr. 1.
342. ibid. 22. Nov. 1800, Nr. 17.
343. ibid. 12. Dez. 1800.
344. ibid. 30. Dez. 1800, Nr. 15.
345. ibid. 4., 9. Sept. 1800.
346. ibid. 25. Aug. 1800, Nr. 19.
347. ibid. 21. Okt. 1800, Nr. 7.
348. ibid. 16. Dez. 1800, Nr. 4.

349. Protokoll des Vollz.-Raths vom 31. Dez. 1800, Nr. 6.
350. ibid. 3. Dez. 1800, Nr. 2.
351. ibid. 30. Sept. 1800, Nr. 5.
352. ibid. 11. Okt. 1800, Nr. 1.
353. ibid. 20. Okt. 1800, Nr. 29.
354. ibid. 7. Nov. 1800, Nr. 1.
355. ibid. 4. Sept. 1800, Nr. 9.
356. ibid. 10. Okt. 1800, Nr. 5.
357. ibid. 18. Nov. 1800, Nr. 14.
358. ibid. 6. Okt. 1800, Nr. 11.
359. ibid. 6. Okt. 1800, Nr. 16.
360. ibid. 21. Aug. 1800, Nr. 9.
361. ibid. 4. Sept. 1800, Nr. 1.
362. ibid. 13. Aug. 1800, Nr. 33.
363. ibid. 1. Sept. 1800, Nr. 25, 26.
364. ibid. 2. Sept. 1800, Nr. 1.
365. ibid. 10. Sept. 1800, Nr. 1.
366. ibid. 12. Sept. 1800, Nr. 1.
367. ibid. 12. Sept. 1800, Nr. 2.
368. ibid. 13. Sept. 1800, Nr. 10.
369. ibid. 20. Sept. 1800, Nr. 3.
370. ibid. 16. Okt. 1800, Nr. 1. 23. Okt., Nr. 2.
371. ibid. 29. Okt. 1800, Nr. 3.
372. ibid. 4. Nov. 1800, Nr. 2.
373. ibid. 17. Nov. 1800.
374. ibid. 10. Jänner 1801, Nr. 5.
375. Denkschrift des Generals Weiß, im Namen der wahren Freunde des Vaterlandes an den ersten Konsul.
376. Protokoll des Vollziehungs-Raths vom 21. Jän. 1801, Nr. 12.
377. ibid. 23. Jänner 1801, Nr. 21.
378. ibid. 31. Jänner 1801, Nr. 13.
379. ibid. 7. Febr. 1801, Nr. 13.
380. ibid. 10. Febr. 1801, Nr. 23.
381. ibid. 10. Jänner 1801, Nr. 19.
382. Korrespondenz des Min. der auswärt. Angel. mit dem helvet. Gesandten Stapfer.
383. Protok. des Vollzieh.-Raths vom 17. Febr. 1801, Nr. 3.
384. ibid. 18. Febr. 1801, Nr. 1.
385. ibid. 16. Febr. 1801, Nr. 9.
386. ibid. 30. Jänner 1801.
387. ibid. 6. Febr. 1801, Nr. 1.
388. ibid. 10. Febr. 1801, Nr. 13.

389. Protokoll d. Vollzieh.=Raths v. 16. Febr. 1801, Nr. 4. Der Minister d. auswärtigen Angelegenheiten an den Gesandten Stapfer, 16. Febr. 1801.
390. Der Minister d. ausw. Angelegenheiten an den Gesandten Stapfer, 8. Jänner 1801.
391. Protokoll d. Vollzieh.=Raths v. 23. Jänner 1801, Nr. 28.
392. ibid. 19. Jänner 1801, Nr. 3.
393. Friedenstraktat zwischen Oesterreich u. d. franz. Republik, unterzeichnet zu Lüneville, am 9. Febr. 1801. Art. XI.
394. Protokoll d. Vollzieh.=Raths v. 4, 6. März 1801.
395. ibid. 11. März 1801, Nr. 2.
396. ibid. 14. März 1801, Nr. 21.
397. ibid. 23. März 1801, Nr. 23.
398. ibid. 24. März 1801, Nr. 21.
399. ibid. 27. März 1801, Nr. 22.
400. ibid. 27. März 1801, Nr. 23.
401. ibid. 11. April 1801, Nr. 1.
402. ibid. 17. April 1801, Nr. 16.
403. ibid. 21. April 1801, Nr. 1.
404. ibid. 27. April 1801, Nr. 12.
405. ibid. 5. Mai 1801, Nr. 1.
406. ibid. 3. März 1801, Nr. 1.
407. ibid. 9. März 1801, Nr. 1.
408. ibid. 14. März 1801, Nr. 22.
409. Zuschrift d. Verwaltungskammer des Kantons Wallis an den gesetzgebenden Rath v. 28. März 1801; abgedruckt im neuen schweiz. Republikaner v. 7. April 1801.
410. Protokoll d. Vollzieh.=Raths v. 2. April 1801, Nr. 3.
411. ibid. 19. Mai 1801, Nr. 1.
412. ibid. 17. Febr. 1801, Nr. 31.
413. Dekret v. 20. April 1801. Tagbl. V. 328.
414. Botschaft v. 15. Mai 1801.
415. Zuschrift d. Behörden d. Kantons Waldstätten an den Vollzieh.=Rath, 3. Febr. 1801.
416. Protokoll d. Vollzieh.=Raths v. 18. Mai 1801, Nr. 13.
417. Proklamation d. Vollzieh.=Raths an d. Bürger Helvetiens, vom 19. Mai 1801.
418. Die Kosten der Sendung Glayre's und seines Sekretärs betrugen nicht weniger als 18,250 Fr. Protokoll des Vollzieh.=Raths v. 20. Mai 1801.
419. Bern in seiner alten Ausdehnung, mit Ausnahme der Waadt und des Aargaus, 2) Zürich in seinen alten Gränzen, 3) Luzern, 4) Uri, 5) Schwyz, 6) Un=

terwalden, 7) Zug ebenso, 8) Glarus, vergrößert durch Sargans, Verdenberg, Gaster, die March, von Rapperschwyl, 9) Appenzell, vergrößert durch Toggenburg, St. Gallen und Rheinthal, 10) Sololhurn in seinen alten Gränzen, 11) Freiburg, vergrößert durch die ehemaligen gemeinen Vogteien Murten und Schwarzenburg, 12) Basel, vergrößert durch das untere Frickthal bei Sickingen, 13) Schaffhausen, vereinigt mit dem Thurgau, 14) Aargau, vereint mit Baden und dem obern Frickthal, 15) die Waadt in ihren ehemaligen Gränzen, 16) Graubündten, oder 17) die italienischen Vogteien. Der an Frankreich nicht abzutretende Theil von Wallis sollte einem benachbarten Kanton einverleibt werden.

420. Gesetz vom 29. Mai 1801. Verfassungsentwurf. Tagblatt V. 401.
421. Protokoll d. Vollzieh.-Raths v. 18. März 1801, N. 28.
422. Verwahrung der Gemeindskammer von Bern gegen die Lostrennung von Waadt und Aargau.
423. Protokoll d. Vollzieh.-Raths v. 22. Juni 1801, Nr. 8.
424. ibid. 24. Juni 1801, Nr. 9. p. 439.
425. ibid. 4. Juli 1801, Nr. 5.
426. Urtheil des Distriktsgerichts Bern v. 14. Sept. 1801.
427. Protokoll d. Vollz.-Raths v. 13. Juli 1801, Nr. 4.
428. ibid. 14. Juli 1801, Nr. 12.
428[a]. ibid. 13. Jänner 1801, Nr. 15.
429. ibid. 1. Juli 1801.
430. ibid. 7. März 1801, Nr. 16.
431. ibid. 27. April 1801, Nr. 16.
432. ibid. 1. Juni 1801, Nr. 12.
433. Verwahrung v. 22. Juni 1801. In der Uebersetzung abgedruckt in den gemeinnützigen helvet. Nachrichten, 1801, p. 59. Die Unterzeichner waren: Bourgeois, chatelain zu Clées, Jean de Lariol, César Auguste de Senarclens, Guillaume Mercier de Bettans, Louis d'Albenas de Serlans, de Blonay, fils, Georges Crinsoz de Cottens, H. G. de Mestral de St. Saphorin, L. G et F. G. Pillichody de Barois, Oberst Duplessis, Oberst G. Montagny, Roux, Advokat von Vevay, und P. Delessert.
434. Zuschrift an den Regierungsstatthalter Polier, vom 31. Juli 1801.
435. Protokoll d. Vollzieh.-Raths v. 4. August 1801, Nr. 4.

436. Protokoll d. Vollzieh.-Raths v. 3. Jänner 1801, Nr. 11.
437. ibid. 15. Mai 1801, Nr. 2.
438. ibid. 27. Juni 1801, Nr. 37.
439. ibid. 9. Febr. 1801, Nr. 1.
440. ibid. 17. Februar 1801, Nr. 5.
441. ibid. 20. Februar 1801, Nr. 16.
442. ibid. 10. April 1801, Nr. 4.
443. ibid. 22. Mai 1801, Nr. 3.
444. ibid. 3. August 1801, Nr. 9; 29. August, Nr. 5.
445. ibid. 8. Sept. 1801, Nr. 8.
446. ibid. 10. Jänner 1801, Nr. 21.
447. ibid. 5. Februar 1801, Nr. 5.
448. ibid. 20. April 1801, Nr. 7.
449. ibid. 22. Jänner 1801, Nr. 5.
450. ibid. 23. Jänner 1801, Nr. 7.
451. ibid. 6. März 1801, Nr. 2.
452. ibid. 1. Juni 1801, Nr. 12.
453. ibid. 5. Juni 1801, Nr. 8.
454. ibid. 3. Juni 1801, Nr. 19.
455. ibid. 25. Juni 1801, Nr. 15.
456. ibid. 19. Mai 1801, Nr. 16.
457. ibid. 1. Juni 1801, Nr. 15.
458. ibid. 7, 10. Jänner 1801.
459. ibid. 30. Jänner 1801, Nr. 9.
460. ibid. 13. Mai 1801, Nr. 9.
461. ibid. 27. Febr. 1801, Nr. 13.
462. Brüderers Revolutionsgeschichte.
463. Protokoll d. Vollzieh.-Raths vom 18. Mai 1801, Nr. 4.
464. Verwahrung des Hofraths Müller. Regensburg, den 20. Mai 1801.
465. Protokoll d. Vollzieh.-Raths v. 16. Juli 1801, Nr. 20.
466. ibid. 2. April 1801, Nr. 3.
467. ibid. 9. April, Nr. 4.
468. Schreiben des provisorischen Präfekturraths vom 21. April 1801.
469. Protokoll d. Vollzieh.-Raths v. 7. April 1801, Nr. 27.
470. ibid. 13. April 1801, Nr. 1.
471. ibid. 29. Mai 1801, Nr. 21.
472. ibid. 2. Juni 1801, Nr. 15.
473. ibid. 8. Juni 1801, Nr. 26.
474. ibid. 3. Juli 1801, Nr. 1.
475. ibid. 24. Juli 1801, Nr. 26.
476. ibid. 1. Juni 1801, Nr. 20.

477. Protokoll des Vollzieh.-Raths vom 22. Juni 1801, Nr. 2.
478. ibid. 9. Juli 1801, Nr. 26.
479. ibid. vom 3. Juni 1801, Nr. 6.
480. ibid. 28. Juli 1801, Nr. 1.
481. Gesetz vom 15. Juni 1801, Tagbl. V., 418.
482. Botschaft des Vollzieh.-Raths an den gesetzgebenden Rath vom 25. Juni 1801. Stapfer an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, 5, 27, Juli 1801.
483. Dekrete vom 26. Juni bis 2. Juli 1801. Tagbl. V. 430—445.
484. Dekret vom 2. Juli 1801. Tagbl. V. 447.
485. Dekret vom 2. Juli 1801. Tagbl. V. 445.
486 u. 487. Dekret vom 15. Juli 1801. Tagbl. V. 470.
488. Dekret vom 28. Juli 1801. Tagbl. V. 490.
489. Dekret vom 18. Juli 1801. Tagbl. V. 484.
490. Protokoll d. Vollzieh.-Raths vom 3., 4., 10., 24. Juli 1801.
491. Protokoll der außerordentlichen Sitzung des Vollzieh.-Raths vom 1. August 1801, Abends.
492. Bericht der Minderheit der bernischen Kantonsdeputirten zu Handen ihrer Konstituenten.
493. Protokoll des Vollzieh.-Raths v. 3. August 1801, Nr. 1.
494. ibid. 11. August 1801, Nr. 13.
495. ibid. 22. August 1801, Nr. 9.
496. ibid. 1. Sept. 1801, Nr. 17.
495. ibid. 3. Sept. 1801, Nr. 32.
496. ibid. 10. Juli 1801, Nr. 11.
497. ibid. 16. Juli 1801, Nr. 24.
498. ibid. 19. Juni 1801, Nr. 4.
499. ibid. 27. Juni 1801, Nr. 4.
500. ibid. 4. August 1801, Nr. 4.
501. ibid. 4. Sept. 1801, Nr. 1.
502. Beschluß des Vollzieh.-Raths vom 6. August 1801.
503. Protokoll des Vollzieh.-Raths vom 15. August 1801, Nr. 4.
504. ibid. 15. August 1801, Abends, Nr. 1.
505. ibid. 20. August 1801, Nr. 17.
506. ibid. 26. August 1801, Nr. 18.
507. ibid. 24. August 1801, Nr. 6.
508. ibid. 3. Sept. 1801, Nr. 33.
509. ibid. 4. Sept. 1801, Nr. 1.
510. 7. Sept. 1801, Abends, Nr. 1.

511. Protokoll des Vollziehungs-Raths vom 10. Juli 1801, Nr. 1.
512. ibid. 10. Juli 1801, Nr. 8.
513. ibid. 18. Juli 1801, Nr. 4.
514. ibid. 30. Juli 1801, Nr. 1.
515. ibid. 13. August 1801, Nr. 6.
516. ibid. 17. August 1801, Nr. 7.
517. ibid. 1. August 1801, Nr. 1.
518. ibid. 15. August 1801, Nr. 18.
519. ibid. 22. August 1801, Nr. 43.
520. ibid. 22. August 1801, Nr. 46.
521. ibid. 4. Sept. 1801, Nr. 2.
522. Der Minister d. ausw. Angelegenheiten an den Bürger Stapfer, helv. Gesandten in Paris. 15. Juli 1801.
523. Der Nämliche an den Nämlichen. 19. Juli 1801.
524. Protoll. d. Vollzieh.-Raths v. 1. Sept. 1801, Nr. 1.
525. ibid. 3. August 1801, Nr. 8.
526. Gesetz v. 2. Sept. 1801, Tagbl. V. 527.
527. Protok. d. Vollzieh.-Raths v. 8. Sept. 1801, Nr. 1.
528. ibid. 9. Sept. 1801, Nr. 3.
529. ibid. 13. Sept. 1801, Nr. 3, 5.
530. ibid. 29. Sept. 1801, Nr. 32.
531. ibid. 14. Sept. 1801, Nr. 1. 22. Sept. 1801, Nr. 13.
532. ibid. 3. Okt. 1801.
533. ibid. 30. Sept. 1801, Nr. 12; 1. Okt., Nr. 1; 2. Okt., Nr. 6; 5. Okt., Nr. 18; 6. Okt., Nr. 14.
534. ibid. 13. Okt. 1801, Nr. 12.
535. ibid. 17. Okt. 1801, Nr. 1.
536. Bericht, welchen der Bürger Zimmermann in d. Sitzung v. 21. Sept. 1801 im Namen des Verfassungsausschusses erstattete. Abgedruckt im neuen schweiz. Republ. II. 613.
537. Protok. d. Vollz.-Raths v. 9. Okt. 1801, Abends, Nr. 1.
538. Botschaft d. Vollz.-Raths an die Tagsatzung v. 11. Okt. 1801.
539. Protok. d. Vollz.-Raths v. 11. Okt. 1801, Nr. 31.
540. ibid. 12. Okt. 1801, Nr. 6.
541. ibid. 12. Okt. 1801, Nr. 1.
542. ibid. 13. Okt. 1801, Nr. 1.
543. ibid. 13. Okt. 1801, Nr. 21.
544. ibid. 14. Okt. 1801, Nr. 2.
545. ibid. 24. August 1801, Nr. 1.
546. Zwei aus der Stadt Luzern, Krus und Balthasar, Montenach aus der Stadt Freiburg, die sämmtlichen 3

Abgeordneten des Kantons Solothurn, Aregger, Munzinger und Gluz, Zellweger, aus Außerrhoden, Salis-Sils, Riedi, Gengel, Wredow und Caprez, aus Bündten, und Bustelli, aus Tessin.
547. Protok. d. Vollz.-Raths v. 17. Okt. 1801, Nr. 2.
548. Für die Kantone wurden gewählt: Andermatt, Oberst, Cartier, von Olten, Crauer, von Rothenburg, Derivaz, von St. Gingolph, Kuhn, Meyer, von Urseren, Morell, Müller-Friedberg, Müller, von Thayngen, Müret, Pettolaz, von Charmey, Rengger, Rusconi, Salis-Seewis, Schmidt, Truttmann, von Küßnacht, Usteri, F. J. von der Flüe, und Zollikofer. Die Ernennungen aus freier Wahl fielen auf F. B. Meyer, von Schauensee, Zimmermann, Koch, Füßli, Padoux, Wieland, Steck, J. U. Sprecher, Pfenninger, von Stäfa, Graf, von Appenzell, und Laflechér, von Nyon.
549. Protok. d. Vollz.-Raths v. 16. Okt. 1801, Nr. 1.
550. ibid. 24. Okt. 1801, Nr. 19.
551. ibid. 6. Sept. 1801, Nr. 6; 13. Sept., Nr. 1.
552. ibid. 30. Sept. 1801, Nr. 13.
553. ibid. 23. Sept. 1801, Nr. 17.
554. ibid. 10. Okt. 1801, Nr. 1.
555. ibid. 13. Okt. 1801, Nr. 13.
552a. Muttach's Revolutionsgeschichte.
553a. Dekret v. 27. Okt. 1801, Tagbl. V., 554.
554a. Von den 43 Gliedern des gesetzgebenden Rathes waren 6 auf Urlaub verreist, und von 37 in Bern anwesenden wurden 24 in jener außerordentlichen Versammlung ausgeschlossen, während durch das Reglement doch vorgeschrieben war, daß der Präsident die Sitzung nicht eröffnen könnte, bis 1 mehr als die Hälfte der ganzen Anzahl der Mitglieder, also 22 sich eingefunden hätten.
555a. Protok. d. Vollz.-Raths v. 27. Okt. 1801. Botschaft v. dem gesetzgebenden Rathe v. 28. Okt. 1801.
556. ibid. Protok. v. 27. Okt. 1801.
557. Vom Kanton Bern: Bürger Frisching, von Rümligen, Bay, Mitglied des gesetzgebenden Raths. — Zürich: B. Füßli, Mitglied des gesetzgebenden Raths, David Wyß, gewesener Unterschreiber. — Schaffhausen: B. Anderwerth, Mitglied des großen Raths, Stockar, Präsid. der Verwaltungskammer. — Basel: B. Wieland, Präsid. der Verwaltungskammer. — Solothurn: B. Glutz, Mitglied der Verwaltungskammer. — Luzern: B. Krus,

Mitglied des gesetzgebenden Raths. — Tessin: B. Marcacci, Mitglied des gesetzgebenden Raths. — Uri: B. Müller, gew. Landammann. — Schwyz: B. Aloys Reding. — Unterwalden: B. v. d. Flüe, gew. Senator. Zug: B. Andermatt, Oberst. — Wallis: B. Derivaz, Regierungsstatthalter. — Glarus: B. Zweifel, Alt-Landammann. — Leman: B. De Saussüre, Mitglied d. gesetzgebenden Raths, Pellis, Mitglied d. gesetzgebenden Raths. — Bündten: B. Salis-Sils, Mitglied d. gewesenen Tagsatzung. — Freiburg: B. Savary, Mitglied des Vollz.-Raths, Lanther, Kriegsminister. — Sentis: B. Mittelholzer, Mitglied d. gesetzgebenden Raths, Zellweger, Sohn. — Baden u. Aargau: B. Dolder, Mitglied d. Vollz.-Raths, Baldinger, gewes. Untervogt.

558. Protok. d. Vollz.-Behörde v. 28 Okt. 1801, Nr. 3.
559. ibid. 28. Okt. 1801, Nr. 8.
560. ibid. 29. Okt. 1801, Nr. 7.
561. ibid. 29. Okt. 1801, Nr. 10.
562. ibid. 29. Okt. 1801, Nr. 11.
563. ibid. 30. Okt. 1801, Nr. 11.
564. ibid. 30. Okt. 1801, Nr. 15.
565. ibid. 31. Okt. 1801, Nr. 26.
566. Erklärung von 43 Mitgliedern der Tagsatzung v. 29. Okt. 1801.
567. Prokl. d. Vollzieh.-Raths an d. helv. Volk v. 29. Okt. 1801.
568. Kreditseröffnung von 60,000 Fr. für das Ministerium der Justiz und Polizei. Dekret vom 25. Okt. 1800, Tagblatt V., 81. Kreditseröffnung von 50,000 Fr. vom 28. Jänner 1801, Tagbl. V., 220. Kreditseröffnung von 100,000 Fr. für das Ministerium der Justiz und Polizei. Dekret vom 28. April 1801, Tagbl. V., 350.
569. Gesetz v. 25. April 1801, Tagbl. V., 347.
570. Gesetz v. 11. Juni 1801, Tagbl. V., 414.
571. Gesetz v. 23. Okt. 1800, Tagbl. V., 79.
572. Gesetz v. 10. Juli 1801, Tagbl. V., 463.
573. Gesetz v. 24. Nov. 1800 über die Niederlassung d. Fremden. Tagbl. V., 123.
574. Protok. d. Vollzieh.-Raths v. 29. August 1801, Nr. 4.
575. ibid. 11. Okt. 1801, Nr. 9.
576. ibid. 11., 29. August; 12. Sept.; 17., 20. Okt. 1800.
577. ibid. 6. Nov. 1800, Nr. 10.
578. ibid. 17. Jänner 1801, Nr. 388.
579. ibid. 13. Febr. 1801, Nr. 16.

580. Protok. d. Vollz.=Raths v. 16. Sept. 1801, Nr. 16.
581. ibid. 7. Nov. 1800, Nr. 20.
582. ibid. 30. Jänner 1801, Nr. 12.
583. ibid. 7. März 1801, Nr. 5.
584. ibid. 13. März 1801, N. 20.
585. ibid. 4. April 1801, Nr. 20.
586. ibid. 11. April 1801, Nr. 11.
587. ibid. 20. April 1801, Nr. 6.
588. ibid. 18. April 1801, Nr. 13.
589. ibid. 28. August 1801, Nr 22.
590. Kreditseröffnung von 16,000 Fr. Dekret vom 18. Nov. 1800. Tagbl. V., 109 Kreditseröffnung von 50,000 Fr. Dekret v. 2. März 1801, Tagbl. V., 267. Kreditseröffnung von 50,000 Fr. Dekret vom 6. Juni 1801, Tagblatt V., 411. Kreditseröffnung von 50,000 Fr. Dekret vom 28. Sept. 1801, Tagbl. V., 545.
591. Zu den merkwürdigern Flugschriften über die helv. Finanzen gehörten zwei französische Projet d'un système des finances basé sur l'unité de la république helvetique et les convenances de chaque canton par Roguin la Harpe, membre du conseil des finances. Sept. 1800. Les vrais intérêts du peuple helvetique par rapport à ces finances par Pfeiffer-Feer.
592. Protok. d. Vollz.=Raths v. 8. Sept. 1800, Nr. 7.
593. Auszüge d. Allgem. Zeitung, Jahrg. 1800, p. 1147. Neuer schweiz. Republ. I. 555. Wir haben die Ergebnisse dieser Rechnungen bereits in einer frühern Verwaltungsperiode erwähnt.
594. Gesetzgebender Rath 136,000. Vollziehungsrath, Minister und ihre Kanzleien 241,000. Obergerichtshof 53,000. Nationalschatzamt 35,000. Ministerium des Innern 1,770,000. Gerichtshöfe 180,000. Ministerium der Justiz und der Polizei 220,000. Kriegsministerium 1,224,000. Finanzministerium 50,000. Erziehungsanstalten 300,000. Gottesdienst 1,282,000. Unterhalt öffentlicher Gebäude 100,000. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 30,000. Geheime Ausgaben 400,000. Interessen 17,000. Perceptionskosten 800,000. Unvorhergesehenes 300,000. Rückstände 1,862,000 Fr.
595. Sie bestand aus folgenden Elementen: Territorialauflage von 2 vom 1000 des Kapitalwerths der Güter, ohne Abzug der darauf haftenden Schulden 4,000,000; von den Häusern, 1 vom 1000, 300,000; Viehstand

10 Kreuzer vom Stück, 80,500; Getränkesteuer 800,000; Zölle u. s. w. 800,000; Regien von Salz, Post u. s. w. 760,000; Handänderungen od. Einregistrirungsgebühren 827,000; Stempelabgabe 1,000,000; Patente 527,000; Luxusabgaben 155,000; Domänen 280,000 Fr.

596. Botschaft d. Vollzieh.=Raths an den gesetzgebenden Rath, vom 8. Dez. 1800.
597. Gesetz vom 15. Dezember 1800. Auflagen=System. Tagblatt V., 163.
598. Gesetz vom 15. Jänner 1801 über das Rechnungswesen. Tagbl. V., 203.
599. Beschluß d. Vollzieh.=Raths v. 18. April 1801.
600. Protok. d. Vollz.=Raths v. 18. April 1801, Nr. 21.
601. ibid. 26. Mai 1801.
602. ibid. 1. August 1801, Nr. 1.
603. Beschluß des Vollz.=Raths v. 11. August 1800.
604. Protok. d. Vollzieh.=Raths v. 21. Mai 1801.
605. ibid. 17. Okt. 1800, Nr. 12.
606. Dekret v. 3. Jänner 1801, Tagbl. V., 191.
607. Gesetz v. 15. Sept. 1800, Tagbl. V., 44.
608. Gesetz v. 6. Okt. 1800, Tagbl. V., 56.
609. Gesetz v. 31. Jänner 1801, Tagbl. V., 220.
610. Gesetz v. 9. Juni 1801, Tagbl. V., 412.
611. Beschluß d. Vollz.=Raths v. 24. Juni 1801. Abgedruckt im neuen schweiz. Republ. Jahrg. 1801, p. 281.
612. Protok. d. Vollz.=Rath v. 9. Dez. 1800, Nr. 25.
613. Gesetz v. 3. Sept. 1800, Tagbl. V., 51.
614. Protok. d. Vollz.=Raths v. 14. August 1800, Nr. 2.
615. ibid. 11. August 1800, Nr. 10.
616. ibid. 15. Sept. 1800, Nr. 1.
617. ibid. 6. August 1801.
618. ibid. 20. August 1801, Nr. 23. Das höchst wichtige Verzeichniß ist dort zu sehen.
619. ibid. 31. August 1801, Nr. 24.
620. ibid. 26. Sept. 1801, Nr. 4; 5. Okt., Nr. 10; 9. Okt., Nr. 1.
621. ibid. 22. Sept. 1801, Nr. 16.
622. Sie waren zu 70 pCt. und der Kurs 22 franz. Livres, 7 Sols, 6 Deniers das Pfund Sterling berechnet.
623. Protok. d. Vollz.=Raths v. 24. Sept. 1801, Nr. 1.
624. ibid. 10. Okt. 1801, Nr. 19.
625. Kreditseröffnung von 500,000 Fr. für das Kriegsministerium. Dekret vom 17. Nov. 1800, Tagbl. V., 108. Kreditseröffnung v. 500,000 Fr. für d. Kriegsministerium.

Dekret v. 1. März 1801, Tagbl. V., 277, Kredits-eröffnung von 500,000 Fr. für das Kriegsministerium. Dekret vom 25. Juli 1801, Tagbl. V., 487.

626. Au lieu du »delenda est Carthago« je voudrais tous les jours repeter à mes concitoyens »restauranda est res militaris majorum.« Une nation sans moyens de défense est une nation qui n'en est pas une, un être chimerique, un objet de mépris, le jouet de tous les événemens et l'éternelle proye des projets ambitieux de ses voisins Attendre la fixation de ses destinées uniquement de la bonne volonté des autres et s'en remettre à leurs intérêts bien entendus pour soigner les vôtres est le plus sûr moyen de perdre pour jamais jusqu'à l'ombre de son indépendance. Stapfer an den Minister der auswärt. Angelegenheiten. 4. Okt. 1800, Nr. 1.

627. Séance du 23. août 1800, Nr. 1.
628. Beschluß des Vollzieh.-Raths vom 26. August 1800.
629. Protok. des Vollzieh.-Raths vom 17. Sept. 1800, Nr. 4.
630. ibid. 24. Dez. 1800, Nr. 2.
631. ibid. 22. Dez. 1800, Nr. 1.
632. ibid. 5. Nov. 1800, Nr. 4.
633. Gesetz vom 24. Nov. 1800. Tagblatt V. 130.
634. Protok. d. Vollzieh.-Raths v. 27. Febr. 1801, Nr. 12.
635. ibid. 4. Okt. 1801, Nr. 14; 9. Okt., Nr. 8.
636. ibid. 11. Okt. 1800, Nr. 1.
637. ibid. 6. März 1801, Nr. 7.
638. ibid. 7. April 1801, Nr. 5.
639. ibid. 10. Sept. 1800, Nr. 3, 5.
640. ibid. 20 Dez. 1800, Nr. 1.
641. ibid. 24. Sept. 1800, Nr. 3.
642. ibid. 8. August 1801, Nr. 24.
643. ibid. 19. Juni 1801, Nr. 7.
644. Kreditseröffnung von 300,000 Fr. Dekret vom 7. März 1801. Tagblatt V. 274. Kreditseröffnung von 300,000 Fr. Dekret vom 15. Juli 1801. Tagblatt V. 469.
645. Protokoll des Vollzieh.-Raths vom 14. Mai 1801, Nr. 6.
646. ibid. 28. Okt. 1800, Nr. 8.
647. Gesetz vom 20. Nov. 1800 über die Weingewerbe. Tagblatt V. 110.
648. Dekret vom 3. April 1801. Tagblatt V. 306.
649. Beschluß des Vollzieh.-Raths vom 7. April 1801.
650. Gesetz vom 25. April 1801. Tagblatt V. 344.

651. Patente vom 23. Mai 1801. Tagblatt V. 378, 386, 392, 396.
652. Verordnung des Vollzieh.-Raths vom 6. Juli 1801. Abgedruckt im neuen Schweiz. Republ. vom Samstag, 15. August 1801.
653. Gesetz vom 4. August 1801.
654. Kreditseröffnung von 6000 Fr. 20. August 1800. Tagblatt V. 17. Kreditseröffnung von 20 000 Fr., 8. Dez. 1800, Tagblatt V. 163. Krediteröffnung von 6000 Fr., 7. April 1801, Tagblatt V. 309. Krediteröffnung von 30,000 Fr., 4. Mai 1801, Tagblatt V. 361. Krediteröffnung von 400,000 Fr., 10. Juli 1801.
655. Protokoll d. Vollzieh.-Raths v. 13. Aug. 1800, Nr. 20.
656. ibid. 12. Dez. 1800, Nr. 22.
657. ibid. 1. Sept. 1800, Nr. 12.
658. Zuschrift des Kirchenraths von Bern an den gesetzgebenden Rath vom 22. Sept. 1800.
659. Protokoll des Vollz.-Raths v. 25. Sept. 1800, Nr. 21.
660. ibid. 4. Okt. 1800, Nr. 14.
661. Protokoll des Vollzieh.-Raths, 7. Nov. 1800, Nr. 19.
662. ibid. 26. Nov. 1800, Nr. 8.
663. ibid. 2. Dez. 1800 Nr. 20.
664. ibid. 21. Jänner 1801, Nr. 17.
665. Beschluß des Vollzieh.-Raths vom 7. Febr. 1801.
666. Protokoll des Vollzieh.-Raths vom 13. Mai 1801, Nr. 9.
667. ibid. 4. Sept. 1801, Nr. 19.
668. Bericht der Unterrichtskommission des gesetzgebenden Raths über die Zuschrift der Dekane und Pfarrer der 5 Klassen d. ehemaligen Waadtlandes. Im neuen schweiz. Republ. vom Dienstag den 31. März 1801.
669. Erklärung der evangelisch-reformirten Kirchenvorsteherschaften an die gemeinschaftliche Tagsatzung.
670. Luzern bei Meyer u. Comp. 1800, S. 44.
671. Zuschrift des bischöfl. Kommissärs zu Luzern. Nov. 1800.
672. Erklärung des Bischofs von Konstanz, v. 24. Okt. 1800.
673. Erklärung des Kapitels des Kt. Uri, vom 18. Aug. 1801.
674. Dekret vom 4. Febr. 1801. Tagblatt V. 231. Dekret vom 16. April 1801. Tagblatt V. 324.
675. Protokoll des Vollzieh.-Raths, vom 10. Sept. 1801.
676. Ermahnung an die Geistlichkeit des Bisthums Konstanz in Helvetien. Mörsburg, den 8. Sept. 1801.
677. Protokoll des Vollzieh.-Raths vom 14. Okt. 1801, Nr. 1.
678. ibid. 8. Okt. 1800, Nr. 18.

679. Beschluß des Vollzieh.-Raths vom 4. Dez. 1800.
680. Beschluß des Vollzieh.-Raths vom 6. Dez. 1800.
681. Bericht des Erziehungsraths des Kantons Luzern an den Minister des öffentlichen Unterrichts über den Zustand der Schulen des Kantons in den Jahren 1800 und 1801. Abgedruckt im Republikaner nach liberalen Grundsätzen, Nr. 27, Dienstag den 8. Dez. 1801.
682. Protokoll des Vollz.-Raths, vom 25. Sept., 14. Okt. 1800.
683. ibid. 3. Juni 1801, Nr. 6, 23. Sept. Nr. 8.
684. ibid. 5. Nov. 1800, Nr. 24.
685. ibid. 29. Sept. 1801, Nr. 27.
686. ibid. 29. Okt. 1800, Nr. 29.
687. ibid. 16. April 1801, Nr. 18.
688. Sohn des aus der Geschichte von Bern bekannten Venners Fischer. Nachmals unter der Vermittlung Mitgl. des kl. Raths, später Oberamtmann zu Erlach.
689. Bern und Zürich 1801, 8. S. 362, in der Gerster'schen Buchhandlung.
690. Weimar. bei den Gebr. Gädike. 1801.
691. Protokoll des Vollzieh.-Raths vom 6. Sept. 1801, Nr. 7.
692. Joh. v. Müller an seinen Bruder Georg. 24. Jän. 1801.
693. Dekret vom 18. Okt 1800. Tagblatt V 73.
694. Dekret vom 18. März 1801. Tagblatt V. 281.
695. Dekret vom 11. Mai 1801. Tagblatt V. 370.
696. Protokoll des Vollzieh.-Raths vom 10. Okt. 1800, Nr. 5.
697. Bericht des Kirchenraths von Bern vom 9. Nov. 1800.
698. Gesetz vom 13. Sept. 1800. Tagblatt V 83.
699. Beschluß des Vollzieh.-Raths vom 4. Febr. 1801.
700. Beschluß vom 2. Nov. 1801. Tagblatt VI. 2.
701. Ernennung fünf neuer Mitglieder in den Senat. 6. Nov. 1801. Tagblatt VI. 3.
702. Proklamation des Senats an alle Bürger Helvetiens. 9. Nov. 1801. Tagblatt VI 6.
703. Protokoll des Vollzieh.-Raths vom 2. Nov. 1801, Nr. 6.
704. ibid. 6. Nov. 1801.
705. ibid. 12. Nov. 1801, Nr. 1.
706. ibid. Dekret vom 18. Nov. 1801. Tagblatt VI. 12.
707. Muth bezeichnet den Mann! Und nennt ihn, wenn er die Ehre
Nicht um Gerechtsein tauscht, Republikaner den Namen.
Schönerer Ruhm als Verrath nur flüchtig gewähret er Herrschsucht!
Er überlebt sich selbst, groß in der Achtung des Volks.

708. Protokoll des Vollzieh.-Raths vom 12. Nov. 1801, Nr. 3.
709. ibid. 13. Nov. 1801, Nr. 15; 15. Nov., Nr. 1.
710. Botschaft des Senats an die vollziehende Gewalt vom 21. Nov. 1801. Tagblatt VI. 15.
711. Protokoll des kleinen Raths vom 23. Nov. 1801, Nr. 1, 2.
712. Mes appréhensions sur les résultats des fautes de la diète étaient même si fortes, que je craignais qu'il ne fût pas possible de nous tirer des bords de l'abîme sans l'intrevention directe du gouvernement français. Heureusement que la sagesse de ceux, qui ont dirigé le mouvement, nous a fait sortir du labyrinthe sans avoir recours à la coopération immédiate de l'étranger, et quelque soit le changement que la journée du 28 oct. amène dans ma position, je ne puis qu'en bien augurer pour mon pays, ou je puis dire avec vérité, que je la crois aussi salutaire, qu'elle a été nécessaire dans les circonstances, où nous nous sommes trouvés. Les nominations exclusives de la diète n'auraient jamais pu améliorer notre sort. Il fallait une fusion des hommes et des systêmes et une constitution fortement garantie. Stapfer an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Paris, 3. Nov. 1801.
713. ibid.
714. Stapfer an den Minister der auswärt. Angelegenheiten. 30. Okt. 1801.
715. Derselbe an denselben. 19. Nov. 1801.
716. Protokoll des Vollzieh.-Raths vom 17. Nov. 1801.
717. Protokoll des kleinen Raths vom 23. Nov. 1801.
718. v. Tilliers Geschichte des bernischen Freistaats. V. 488.
719. Protokoll des kleinen Raths vom 30. Nov. 1801, Nr. 2. Schreiben des Senats an den ersten Landammann, vom 1. Dez. 1801.
720. Monsieur Al. de Reding, personnage de la plus haute considération.
721. Protokoll des kleinen Raths vom 1. Dez. 1801, Nr. 8.
722. ibid. 9. Dez. 1801. Art. 2.
723. Protokoll der Vollzieh.-Behörde vom 8. Nov. 1801, Nr. 2.
724. Protokoll des kleinen Raths vom 9., 14. Dez. 1801. Instruktion des Bürgers Balthasar.
725. Protokoll der Vollzieh.-Behörde vom 6. Nov. 1801, Nr. 1.
726. Proklamation des Regierungsstatth. Reinhard vom 10. Nov. 1801.

727. Offizieller, mit Vorwissen und Bewilligung des Regierungsstatthalters bekannt gemachter Bericht über die neuesten Vorfälle zu Winterthur. Zürch. Monats-Chronik. 1801. p. 205.
728. Protokoll des kleinen Raths vom 4. Jänner 1802, Nr. 9.
729. ibid. 11. Jänner 1802, Nr. 6.
730. ibid. 25., 26., 28. u. 30. Jänner; 1., 5. Febr. 1802.
731. Protokoll der Vollzieh.-Behörde v. 3. Nov. 1801, Nr. 19.
732. Proklamation des Regierungsstatth. Herzog, v. Effingen, vom 6. Nov. 1801.
733. Protokoll des kleinen Raths vom 8. Nov. 1801, Nr. 1.
734. ibid. 18. Dez. 1801, Nr. 13.
735. Protokoll der vollziehenden Gewalt vom 14. Nov. 1801.
736. ibid. 16. Nov. 1801.
737. Protokoll des kleinen Raths vom 21. Dez. 1801, Nr. 10.
738. Protokoll der vollziehenden Gewalt vom 8. Nov. 1801.
739. Protokoll des kleinen Raths vom 4. Jänner 1802, Nr. 12.
740. ibid. 14. Dez. 1801, Nr, 3.
741. ibid. 31. Dez. 1801, Nr. 8.
742. ibid. 13. Jänner 1802, Nr. 9.
743. Kreisschreiben des Kirchenraths des Kantons Bern an die sämmtl. Kirchenlehrer des Kantons vom 17. Jänner 1802.
744. Protokoll der vollziehenden Gewalt vom 1. Nov. 1801. Nr. 2.
745. ibid. 13. Nov. 1801, Nr. 16.
746. ibid. 14. Nov. 1801, Nr. 3.
747. Protokoll des kleinen Raths vom 2. Dez. 1801, Nr. 10.
748. ibid. 19. Dez. 1801, Nr. 2.
749. ibid. 21. Dez. 1801, Nr. 1.
750. ibid. 26. Nov. 1801, Nr. 6.
751. ibid. 28. Nov. 1801, Nr. 2.
752. ibid. 30. Nov. 1801, Nr. 24.
753. ibid. Beschluß des Generals Türreau vom 4. Nivose des Jahres 10. (25. Dez. 1801.)
754. Bericht des B. Deslons, im Protokoll des kleinen Raths vom 6. Jänner 1802.
755. Protokoll des kl. Raths vom 13. Jänner 1802, Nr. 15.
756. ibid. 25. Jänner 1802, Nr. 17.
757. Protok. der provisorischen Vollzieh.-Behörde vom 5. Nov. 1801, Nr. 1.
758. Protok. des kleinen Raths vom 11. Jänner 1802, Nr. 8.

759. Protok. der provis. Vollzieh.-Behörde vom 6. Nov. 1801, Nr. 26.
760. Protok. des kleinen Raths vom 12. Dez. 1801, Nr. 9.
761. Protok. der provis. Vollzieh.-Behörde vom 26. Nov. 1801, Nr. 13.
762. ibid. 9. Nov. 1801, Nr. 5.
763. Protok. des kleinen Raths vom 19. Dez. 1801, Nr. 1.
764. Schreiben des provis. Präfekturraths als Verwaltungsbehörde des Kantons Rhätien an das Finanzministerium der helvet. Republik. Chur, den 15. Dez. 1801.
765. Protok. des kleinen Raths vom 2. Jänner 1802, Nr. 14.
766. Protok. der provis. Vollzieh.-Behörde vom 9. Nov. 1801, Nr. 8.
767. Stapfer an den Minister der auswärt. Angelegenheiten, den 29. Nov. 1801. Protok. des kl. Raths vom 7. Dez. 1801, Nr. 8. Der Minister d. auswärt. Angelegenheiten an Stapfer, 8. Dez. 1801.
768. Protok. des kleinen Raths vom 15. Dez. 1801. Schreiben des Staatssekretärs Thormann an General Montchoisy vom 18. Dez. 1801.
769. Protok. des kleinen Raths vom 2. Jänner 1802, Nr. 1.
770. Dekret vom 14. Dez. 1801. Tagblatt VI. 19.
771. Protok. des kleinen Raths vom 24. Dez. 1801.
772. Mutachs Revolutionsgeschichte.
773. Der zweite Landammann d. helvet. Republik an den ersten Landammann in Paris, den 20. Dez. 1801.
774. Schreiben des ersten Konsuls an Landammann Reding. Paris, den 16. Nivose, Jahr 10. (6. Jänner 1802.)
775. Manuscript über Redings Unterhandlungen in des Verfassers Händen. Relation des B. Aloys Reding, ersten Landammanns, an den Senat der helvet. Republik.
776. Dekret vom 23. Jänner 1802. Tagblatt VI. 46.
777. Botschaft vom 23. Jänner 1802. Tagblatt VI. 48.
778. Botschaft an den kleinen Rath vom 2. Febr. 1802. Tagblatt VI. 53.
779. Botschaft an den kleinen Rath vom 6. Febr. 1802. Tagblatt V. 54.
780. Schreiben des Staatssekretärs Thormann an den Minister Stapfer und an den Gesandten Verninac.
781. Schreiben des franz. Gesandten Verninac v. 18. Pluviose (7. Febr. 1802) an den helvet. Senat.
782. Instruktion, Gewalt u. Befehl auf Bernh. Gottl. Isaak von Dießbach, gewes. Freihern zu Carrouge u. Meziere

als außerordentl. Botschafter bei Sr. k. k. Majestät, als Haupt des heil. röm. deutschen Reichs und als König von Ungarn und Böhmen in Wien. 22. Jänner 1802.

783. In einer schlechten Gargotte. Dießbach an Reding. 9. Febr. 1802.

784. Korresp. des Hrn. v. Dießbach mit d. Landamman Reding.

785. Der Staatssekretär Thormann an den Freiherrn von Wessenberg, den 23. Jänner 1802.

786. Beglaubigungsschreiben des Freiherrn Bernhard Scipio v. Lentulus an den Kaiser Alexander. 24. Jänner 1802.

787. Schreiben des Staatssekretärs Thormann an d. Kardinal Caprara und an d. Gesandten Stapfer. 14. Febr. 1802.

788. Stapfer an d. Staatssekretär Thormann. 26. Jän. 1802.

789. Schreiben des Staatssekretärs an den König v. Preußen und an den Grafen von Haugwitz. 12. Febr. 1802.

790. Schreiben an den König von England und an den Minister d. ausw. Angelegenh., Lord Hawkesbury. 12. Febr. 1802.

791. Proklamat. d. Regierungsstatth. Pittiet v. 24. Jän. 1802.

792. Protok. des kleinen Raths vom 1. Febr. 1802, Nr. 6.

793. ibid. 3. Febr. 1802, Nr. 7.

794. ibid. 6., 11. Februar 1802.

795. Bericht des Regierungsstatth. Rivaz im Protok. des kl. Raths vom 15. Febr. 1802. Nr. 30.

796. Protok. des kleinen Raths vom 17. Febr. 1802, Nr. 9.

797. Instruktion des Senators Pfister im Protok. des kleinen Raths vom 18. Febr. 1802, Nr. 12.

798. Protok. des kleinen Raths vom 18. Febr. 1802, Nr. 27.

799. ibid. 22. Febr. 1802, Nr. 11.

800. Schreiben Redings an d. ersten Konsul v. 11. Febr. 1802.

801. Noten des Staatssekretärs Thormann an Verninac vom 14. u. 19. Febr. 1802. Schreiben des Staatssekretärs an Stapfer vom 21. Febr. 1802.

802. Das Vollziehungscomite von Frickthal an dessen gesammte Bürger und Einwohner. Rheinfelden, am 9. Febr. 1802.

803. Der Statthalter des Frickthals an dessen Bürger und Bewohner. Rheinfelden, den 16. Febr. 1802.

804. Protok. des kleinen Raths vom 8. Febr. 1802, Nr. 21.

805. ibid. Nr. 20.

806. Dekret vom 27. Febr. 1802. Den Kantonstagsatzungen zur Sanktion vorzulegender Verfassungsentwurf.

807. Dekret vom 26. Febr. 1802. Art der Zusammenberufung und Abhaltung der Kantonaltagsatzungen.

808. Protok. vom 2. März 1802, Nr. 5, 6.
809. ibid. 3. März 1802, Nr. 4.
810. Bern, Bündten, St. Gallen, Luzern, Waadt, Zürich hatten jedes 30; Appenzell, Aargau, Baden, Basel, Freiburg, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Tessin, Thurgau und Wallis jedes 20; Glaris, Uri und Zug jedes 15 Mitglieder. Dekret vom 9. März 1802. Tagblatt VI. 86.
811. Protok. des kleinen Raths vom 5. März 1802. Nr. 37.
812. Schreiben des Staatssekretärs Thormann an den Grafen Winzingerode vom 4. März 1802.
813. Protok. des kleinen Raths vom 1. März 1802, Nr. 4.
814. ibid. 2. März 1802, Nr. 2.
815. Note des Staatssekretärs Thormann an den Gesandten Verninac vom 7. März 1802.
816. Note Stapfers an Talleyrand von 18. Ventose (9. März 1802).
817. Note Talleyrands an Stapfer vom 4. Germinal (25. März) 1802.
818. Mais que dira l'Europe de voir les Français, après qu'ils avaient prémièrement porté la dévastation et la mort dans le Valais pour le rattacher par des noeuds plus forts à l'Helvétie, quelques instants après y porter le fléau de la discorde et le poid de l'autorité militairè la plus dure pour l'arracher de nouveau à des liens, qu'on venait de cimenter de sang pour les rendre plus forts? Vraiment, citoyen ministre, tous les motifs possibles de justice, d'humanité, d'honneur et de véritable gloire se réunissent pour engager le premier consul à rendre aux valaisans leur patrie et aux Suisses le Valais sous des conditions qui remplissens le seul but, que la France peut se proposer. Les conditions ne seront pas difficiles à stipuler dans le cours d'une négociation franche et amicale. Note Stapfers an Talleyrand vom 27. März 1802.
819. Il est bien naturel que le premier Landammann s'afflige et s'indigne des retards qu'on apporte à l'exécution des promesses qui lui avaient été faites, et je vous assure que je partage avec tout bon Suisse d'autant plus les sentiments pénibles qu'il doit éprouver, que mon honneur ainsi que les affections les plus chères de mon cœur sont par-

ticulièrement interessés à l'accomplissement de ces promesses. Mais vouloir se prendre à moi de ce que vos vœux tardent à se remplir est vraiment une chose inconcevable.

En vérité citoyen secrétaire d'état, il na jamais à aucun homme remplissant avec zèle et scrupule des fonctions délicates et difficiles été adressé avec aussi peu de fondemens des reproches aussi durs et aussi graves, que ceux que contient votre lettre du 27 février.

Je ne cesse d'obséder, d'importuner, de harceler le ministre des rélations extérieures. Je n'ai depuis un mois quitté le chevet de mon épouse malade, que pour aller chaque jour une ou deux fois chez lui, le sommer, le conjurer, le supplier, de remplir, les engagements pris vis-à-vis du premier Landammann. Que dois-je, que puis-je faire de plus? ai-je troi-cent mille hommes à mes ordres? Puis-je pénetrer jusque chez le premier Consul? Le premier Landammann sait aussi bien que moi, que Bonaparte ne donne plus d'audiences particulières aux ministres étrangers et que c'est vainement qu'on lui en demande. Stapfer an den Staatssekretär Thormann. 5. März 1802.

820. Beschluß des Generals Türreau vom 30. Ventose 10. (21. März 1802.)

821. Beschluß des Generals Türreau vom 4. Germinal. (25. März 1802.)

822. Beschluß des Generals Türreau vom 5. Germinal. (26. März 1802.)

823. Protok. des kl. Raths vom 2. April 1802. Note des Staatssekretärs Thormann an Verninac. 2. April 1802.

824. Die konstituirten Stände des Frickthals an den B. Verninac, bevollmächtigten Minister der franz. Republik. Laufenburg, den 15. April 1802.

825. Proklamation des Senats vom 11. März 1802.

826. Erklärung des franz. Gesandten vom 31. März 1802.

827. Schreiben des obersten Gerichtshofes an das Kantonsgericht Zürich vom 23. Febr. 1802.

828. Protok. des kl. Raths vom 1. Febr. 1802, Nr. 12.

829. ibid. 26. Febr. 1802, Nr. 7.

830. Zuschrift der vereinigten Vorgesetzten im Namen der alten deutschen Landschaft, jetzt des Distrikts Saanen,

an die regierend. Schweizerväter, Landammann, Statthalter, Räthe und Senatoren der helvet. Republik in Bern. 7. März 1802.

831. Protok. des kl. Raths vom 15. Febr. 1802, Nr. 33.
832. ibid. 16. April 1802, Nr. 9.
833. ibid. 29. März 1802, Nr. 1.
834. ibid. 1., 3., 8. Febr. 1802.
835. ibid. 17., 18. Febr. 1802.
836. ibid. 16. April, Nr. 10.
837. ibid. 16. April 1802, Nr. 16.
838. ibid. 23. Febr. 1802, Nr. 6. Schreiben des Regierungsstatth. Hünerwadel an den ersten Landammann vom 22. Febr. 1802.
839. ibid 22. Febr. 1802, Nr. 12. 25. Febr. 1802, Nr. 1. 3. März 1802, Nr. 9.
840. ibid. 13. März 1802, Nr. 7.
841. ibid. 22. März 1802, Nr. 15.
842. ibid. 30. März 1802, Nr. 1.
843. ibid. 7. April 1802, Nr. 1.
844. ibid. 16. April 1802, Nr. 11.
845. ibid.. 17. April 1802, Nr. 19. Tagblatt VI. 114.
846. Das Verzeichniß der Notabeln vide Tagblatt VI. 116.
847. Protok. des kl. Raths. Abendsitzung des kl. Raths vom 17. April 1802, Nr. 1.
848. ibid. 18. April 1802, Nr. 3, 4, 5.
849. Kreisschreiben des Departements der Rechtspflege an die Regierungsstatthalter vom 18. April 1802.
850. Der bevollmächtigte Minister d. franz. Republik an die Bürger des kl. Raths der helvet. Republik. Bern, den 28. Germinal 10. (18. April 1802.)
851. Der General Montrichard an den kleinen Rath eodem dato.
852. Protok. des kl. Raths vom 19. April 1802, Nr. 1, 2.
853. ibid. 19. April 1802, Nr. 20.
854. ibid. 20. April 1802, Nr. 1, 2.
855. Beschluß vom 20. April 1802. Tagblatt VI. 124.
856. Protok. des kl. Raths vom 20. April 1802, Nr. 3.
857. ibid, 21. April 1802, Nr. 1, 30.
858. ibid. 22. April 1802, Nr. 4.
859. Landammann Aloys Reding an den ersten Konsul der franz. Republik. 22. April 1802.
860. Erklärung von 12 Senatoren an den kleinen Rath. 23. April 1802.

861. Protok. des kl. Raths vom 25. April 1802, Nr. 4.
862. Schreiben des ersten Landammanns, Aloys Reding, an den Staatssekretär Thormann vom 23. April 1802.
863. Schreiben des Staatssekretärs Thormann an den kleinen Rath vom 23. April 1802.
864. Protok. des kl. Raths vom 26. April 1802, Nr. 19.
865. ibid. 30. Dez. 1801, Nr. 5.
866. Beschluß vom 10. März 1802. Tagblatt VI. 98.
867. Protok. des kl. Raths vom 29. Okt. 1802, Nr. 9.
868. ibid. 5. Nov. 1801, Nr. 12.
869. ibid. 14. Nov. 1801, Nr. 2.
870. ibid. 17. Dez. 1801, Nr. 5.
871. ibid. 11. Nov. 1801, Nr. 8.
872. Beschluß vom 20. Nov. 1801. Tagblatt VI. 14.
873. Beschluß vom 25. März 1802. Tagblatt VI. 106.
874. Dekret vom 26. Dez. 1801. Tagblatt VI. 28, 32.
875. Dekret vom 7. Jänner 1802. Tagblatt VI. 35.
876. Senatsdekret vom 9. Jänner 1802. Tagblatt VI. 38.
877. Protok. des kl. Raths vom 29. Jänner 1802, Nr. 5.
878. ibid. 29. Jänner 1802, Nr. 9.
879. ibid. 28. Okt. 1801.
880. ibid. 31. Okt. 1801.
881. ibid. 5. Nov. 1801, Nr. 10.
882. ibid. 28. Nov. 1801, Nr. 5.
883. ibid. 28. Jänner 1802, Nr. 2.
884. ibid. 30. Jänner 1802, Nr. 3; 15. Febr. 1802, Nr. 20.
885. ibid. 8. März 1802, Nr. 3.
886. Senatsdekret vom 8. April 1802. Tagblatt VI. 107.
887. Beschluß vom 18. Febr. 1802. Tagblatt VI. 57.
888. Protok. des kl. Raths vom 4. Febr. 1802, Nr. 2.
889. ibid. 15. Febr. 1802, Nr. 13.
890. Schreiben des Erziehungsraths des Kantons Linth an den kl. Rath d. helvet. Republik. Glaris, 15. März 1802.
891. Protok. des kl. Raths vom 3. Dez. 1801, Nr. 26.
892. ibid. 19. Nov. 1801, Nr. 9.

Verbesserungen zum zweiten Bande.

Seite 3	Zeile	26	statt	vermeinte	soll	es	heißen	vereinte
„ 10	„	6	„	Brandes	„	„	„	Branles
„ 15	„	7	„	sunpartheiisch	„	„	„	unpartheiisch
„ 27	„	11	„	von Berchen	„	„	„	van Berchen
„ 40	„	9	„	würde	„	„	„	würden
„ 42	„	33	„	welche	„	„	„	welcher
„ 43	„	4	„	übere di	„	„	„	über die
„ 83	„	29	„	Konsulen	„	„	„	Konsulten
„ 88	„	11	„	Demmission	„	„	„	Demission
„ 95	„	26	„	derselben	„	„	„	demselben
„ 105	„	35	„	auswärts geschickten und	„	„	„	auswärts geschickten Kindern und
„ 109	„	4	„	beförden	„	„	„	befördern
„ 118	„	25	„	entschiedene	„	„	„	entscheidende
„ 119	„	1	„	186)	„	„	„	185)
„ 119	„	22	soll keine Note sein.					
„ 127	„	11	„	232)	„	„	„	223)
„ 129	„	34	„	233)	„	„	„	234)
„ 137	„	16	„	Hertmann	„	„	„	Hartmann
„ 143	„	9	„	ermahnten	„	„	„	ermahnte
„ 143	„	10	„	erinnerten	„	„	„	erinnerte
„ 158	„	—	„	284)	„	„	„	283)
„ 175	„	34	„	Fische	„	„	„	Fischer
„ 187	„	18	„	376)	„	„	„	378)
„ 190	„	20	„	289)	„	„	„	386)
„ 194	„	6	„	jinem	„	„	„	jenem
„ 194	„	25	„	Verbesserungsentwurf	„	„	„	Verfassungsentwurf
„ 206	„	7	„	keine so kraftvolle	„	„	„	keiner so kraftvollen
„ 206	„	23	„	Zeitung	„	„	„	Zeitungen
„ 209	„	29	„	423)	„	„	„	421)
„ 223	„	1	„	468)	„	„	„	467)
„ 249	„	27	„	begnügte	„	„	„	begnügte
„ 253	„	32	„	516)	„	„	„	515)
„ 263	„	32	„	Symptone	„	„	„	Symptome
„ 266	„	28	„	den spanischen	„	„	„	dem spanischen
„ 267	„	34	„	Azam	„	„	„	Azara
„ 273	„	13	„	Schluchzen	„	„	„	Schlüsse
„ 289	„	10	„	252)	„	„	„	252a

Seite	292	Zeile	7	statt	die Mehrheit	soll es heißen	der Mehrheit
„	292	„	12	„	553)	„ „ „	553a)
„	292	„	14	„	554)	„ „ „	554a)
„	294	„	7	„	ungerathene	„ „ „	angerathene
„	294	„	26	„	555)	„ „ „	555a)
„	301	„	8	„	560)	„ „ „	566)
„	303	„	19	„	Mängeln	„ „ „	Mängel
„	304	„	15	„	nun	„ „ „	nur
„	305	„	2	„	der Fremden durch	„ „ „	der Fremden. Durch
„	306	„	33	„	feindseligen	„ „ „	feindseliger
„	315	„	23	„	602)	„ „ „	601)
„	316	„	20	„	Vorträgen	„ „ „	Verträge
„	322	„	19	„	dieselben	„ „ „	dieselbe
„	329	„	4	„	Hausspinnerei	„ „ „	Handspinnerei
„	335	„	18	„	gerissen	„ „ „	zerrissen
„	369	„	35	„	Uebermuth der Franzosen.	„ „ „	Franzosenhaß
„	380	„	31	„	würde	„ „ „	würden
„	383	„	29	„	konnten	„ „ „	konnte
„	397	„	38	„	und der Statthalter v. Waldstätten gehaltene Zusammenkunft	„ „ „	gehaltenen Zusammenkunft der Statthalter v. Waldstätten
„	412	„	8	„	Romainmortir	„ „ „	Romainmotier
„	416	„	25	„	Caprava	„ „ „	Caprara
„	431	„	29	„	drückte	„ „ „	drückten
„	448	„	11	„	Cosonex	„ „ „	Cossonex
„	—	„	28	„	Cosonex	„ „ „	Cossonex
„	449	„	4	„	Cosonex	„ „ „	Cossonex